



Kantonaler Richtplan 2009, **teilrevidiert 2015**

# Mitwirkungsbericht

26. Mai 2015

## **Impressum**

### **Gesamtprojektleitung**

Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi)

Mike Siegrist, Abteilungsleiter Raumentwicklung, Kantonsplaner

Murbacherstrasse 21

6002 Luzern

Tel 041 228 51 83

Fax 041 228 64 93

[www.rawi.lu.ch](http://www.rawi.lu.ch)

[rawi@lu.ch](mailto:rawi@lu.ch)

### **Externe Projektbegleitung und -bearbeitung**

Ernst Basler + Partner AG

Mühlebachstrasse 11

8032 Zürich

### **Layout/Gestaltung**

Ernst Basler + Partner AG; rawi



## Inhaltsverzeichnis Mitwirkungsbericht

<b>1) Überblick.....</b>	<b>1</b>
1.1 Die öffentliche Auflage .....	1
1.2 Zur Lesbarkeit und zum Verständnis des Dokumentes .....	2
<b>2) Wesentliche Anpassungen des Richtplans.....</b>	<b>4</b>
2.1 Wichtigste Anliegen aus der öffentlichen Auflage .....	4
2.2 Richtplan-Text .....	4
2.2.1 Kapitel Z Raumordnungspolitische Zielsetzungen .....	4
2.2.2 Kapitel R Raumstrukturen.....	5
2.2.3 Kapitel S Siedlung .....	9
2.2.4 Kapitel M Mobilität.....	11
2.2.5 Kapitel L Landschaft .....	11
2.2.6 Kapitel E Ver- und Entsorgung.....	12
2.3 Richtplan-Karte .....	12
<b>3) Stellungnehmende im Rahmen der öffentlichen Auflage.....</b>	<b>13</b>
3.1 Bund.....	13
3.2 (Nachbar)Kantone, kantonale Institutionen .....	13
3.3 Regionale Entwicklungsträger, regionale Institutionen .....	13
3.4 Gemeinden .....	13
3.5 Parteien.....	16
3.6 Interessengruppen, Weitere Organisationen .....	16
3.7 Privatpersonen.....	17
<b>4) Ausgewertete Stellungnahmen (Tabellenform) .....</b>	<b>18</b>
4.1 Generelle Anmerkungen.....	19
4.2 Kapitel A Allgemeines.....	62
4.3 Kapitel Z Zielsetzungen .....	68
4.4 Kapitel R Raumstrukturen .....	142
4.5 Kapitel S Siedlung.....	252
4.6 Kapitel M Mobilität .....	331

---

<b>4.7 Kapitel L Landschaft.....</b>	<b>370</b>
<b>4.8 Kapitel E Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>398</b>
<b>4.9 Anhänge .....</b>	<b>424</b>
<b>4.10 Richtplankarte .....</b>	<b>428</b>

# 1. Überblick

Aus der öffentlichen Auflage des teilrevidierten Richtplans und dem Vorprüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) ergeben sich wesentliche Änderungen und Anpassungen an der Auflagefassung. Diese werden in diesem Dokument dargestellt, ebenso alle eingegangenen Anträge sowie deren Behandlung.

## 1.1 Die öffentliche Auflage

Die 60-tägige öffentliche Auflage des Richtplans gemäss § 13 Abs. 2 PBG fand vom 29. Juli 2014 bis zum 26. September 2014 statt. Während der Auflagefrist konnten sich alle Interessierten zum Richtplanentwurf äussern. Eingegangen sind 118 Stellungnahmen mit rund 1500 Anträgen. Diese sind im vorliegenden Mitwirkungsbericht dokumentiert, in welchem auch die Beurteilung der einzelnen Anträge ersichtlich wird. Eine vollständige Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen findet sich im Kapitel 4.

Die eingegangenen Stellungnahmen verteilen sich auf die einzelnen Beteiligungsgruppen wie in Abbildung 1 dargestellt.

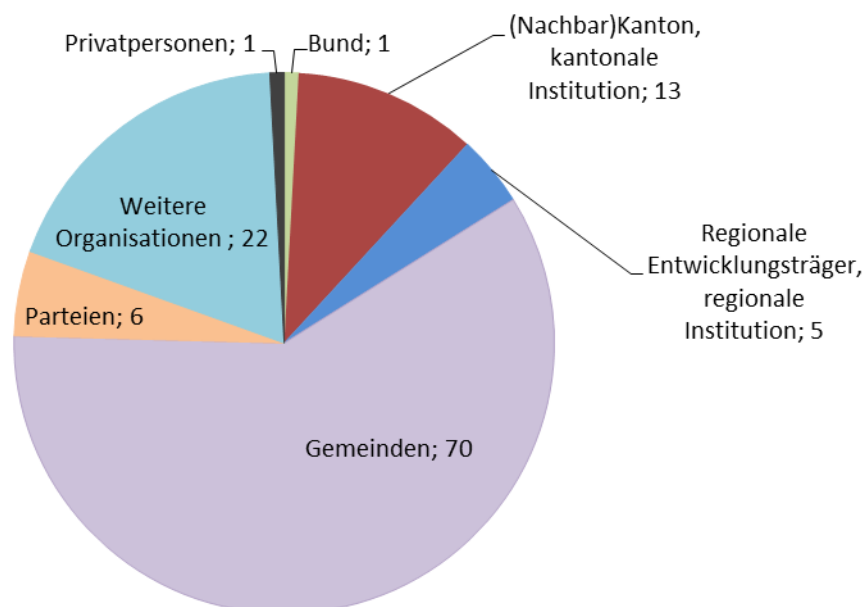


Abbildung 1: Zahl der Stellungnahmen nach Beteiligungsgruppe

## 1.2 Zur Lesbarkeit und zum Verständnis des Dokumentes

Die eingegangenen Stellungnahmen und Anträge wurden differenziert ausgewertet und beurteilt. Die Anträge wurden einzeln, mit Angabe der jeweils betrachteten Kapitel bzw. Koordinationsaufgabe, dokumentiert (vgl. Beispiel in Tabelle 1). Die vollständige Übersicht der Stellungnahmen und deren Beurteilung finden sich im Kapitel 4.

Zur eindeutigen Identifizierung erhielt jede/r Stellungnehmende und jeder einzelne Antrag je eine eindeutige Ordnungsnummer, bspw. B\_3\_1. Der Buchstabe macht deutlich, welcher Beteiligungsgruppe der/die Stellungnehmende angehört. Die erste Ziffer macht kenntlich, um welche Stellungnehmende es sich handelt. Die zweite Ziffer ist eine fortlaufende Nummerierung, mit der die einzelnen Anträge gekennzeichnet sind.

Der einzelne Antrag ist aufgenommen unter Angabe der folgenden Informationen:

- Bezeichnung des Antragstellers / der Antragstellerin (Titelzeile „Antragsteller“)
- Antragsnummer. Diese besteht aus der Angabe zur Beteiligungsgruppe, der Ordnungsnummer der einzelnen Stellungnehmenden sowie der Ordnungsnummer der einzelnen Antrages (Titelzeile „Antragsnummer“ bzw. „Antrags-Nr.“)
- Angabe auf welches Kapitel sich der Antrag bezieht (Titelzeile „RP-Kap.“)
- Angabe auf welches Unterkapitel, welche Koordinationsaufgabe oder auf welchen Erläuterungstext sich der Antrag bezieht (Titelzeile „RP-Bestandteil“)
- Formulierung des Antrages (Titelzeile „Antrag“)
- Formulierung der Begründung des jeweiligen Antrages (Titelzeile „Begründung für Antrag“)
- Beurteilung des Antrags aus fachlicher Sicht durch das Steuerungsgremium bzw. die Projektleitung (Titelzeile „Fachliche Beurteilung des Antrags“)
- Angabe, ob ausgehend von der fachlichen Beurteilung der entsprechende Antrag berücksichtigt wird (B), teilweise berücksichtigt wird (TB), nicht berücksichtigt wird (NB), oder zur Kenntnis genommen wird (K) (Titelzeile „Umgang mit Antrag“).

Antragsteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Rothenburg	D_4_9	RK	RK	<b>Anpassung Siedlungsgebiet</b> In der Richtplan-Karte ist die eingefärbte Bauzone Schrotten zu entfernen.	Im Gebiet Schrotten (nördlich der Autobahnraststätte) wurde die von der Gemeindeversammlung am 26. Juni 2012 beschlossene Pferdesportzone vom Regierungsrat mit Entscheid vom 22. Oktober 2013 nicht genehmigt.	Dies wird mit den aktualisierten Daten der Ausgangslage (Bauzonenstand per Ende 2014) automatisch korrigiert.	B

Tabelle 1: Beispiel für die Dokumentation der Stellungnahmen

Beim Verfassen der gesamthaften Dokumentation der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auflage wurden folgende Abkürzungen verwendet:

RF = Richtungsweisende Festlegung

ET = Erläuterungen

KA = Koordinationsaufgabe inklusive Nummer (z.B. KA S1-2)

RA = Richtplanabbildung

RK = Richtplankarte

S = Sonstiges (Inhaltsverzeichnis, Glossar, Anhang)

## 2 Wesentliche Anpassungen des Richtplans

### 2.1 Wichtigste Anliegen aus der öffentlichen Auflage

Zur Teilrevision des Richtplans gingen sowohl zustimmende als auch kritische Stimmen ein. Die Stellungnahmen beziehen sich vor allem auf die Kapitel Z Raumordnungspolitische Zielsetzungen, R Raumstrukturen und S Siedlung. Die wichtigsten Anliegen für die Überarbeitung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das Bevölkerungsszenario als Grundlage für das erwartete kantonale Wachstum soll erhöht werden.
- Die Stärkung der Regionalen Entwicklungsträger (RET) beziehungsweise deren Aufgabe, raumwirksame Tätigkeiten zu koordinieren, wird kritisch beurteilt.
- Eine Zerteilung des Kantons durch die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur bzw. durch die Zuteilung der Gemeinden in zwei Gruppen soll vermieden werden. Die Einteilung in acht Gemeindekategorien mit zwei Hauptgruppen soll überarbeitet werden.
- Die regionale Lenkung des Wachstums bzw. die für die einzelnen Gemeindekategorien angegebenen Wachstumswerte zur Beurteilung von Neueinzonungen werden kritisiert.
- Die Festlegung des Siedlungsgebietes wird teilweise abgelehnt. Vor allem die neuen und strengeren Regelungen bei Ein- und Auszonungen werden kritisiert.

### 2.2 Richtplan-Text

Im Folgenden sind die wesentlichen Anpassungen am Entwurf des Richtplan-Textes, die auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen und Anträge vorgenommen wurden, kurz dargestellt. Eine vollständige Übersicht zu den Anträgen, deren Beurteilung und den daraus resultierenden Änderungen im Richtplan findet sich in Kapitel 4.

#### 2.2.1 Kapitel Z Raumordnungspolitische Zielsetzungen

##### Z2-1 Dynamik des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums stärker berücksichtigt

Mehrfach kritisiert wird, dass das gewählte Szenario zum erwarteten Bevölkerungswachstum respektive der angenommene kantonale jährliche Wachstumswert zu tief sind; statt des mittleren Szenarios soll das hohe Szenario verwendet werden.

Nach diesen Szenarien sind die folgenden Bevölkerungszahlen zukünftig zu erwarten:

mittl. Szenario bis 2035:	CH: ca. 8.8 Mio. Einw.	LU: ca. +50'000 Einw.
hohes Szenario bis 2035:	CH: ca. 10 Mio. Einw.	LU: ca. +90'000 Einw.

In Anbetracht der erwarteten Gesamtbevölkerungszahlen wird im Kanton Luzern, wie in anderen Kantonen auch, grundsätzlich weiterhin das mittlere Bevölkerungsszenario verwendet (auf Basis LUSTAT). Die Grundlagen zum erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum werden im Richtplankapitel Z2-1 transparent dargestellt. Um auf die Anliegen di-



verser Stellungnehmenden einzugehen, trägt der Richtplan aber differenzierter der Tatsache Rechnung, dass sich seit den Prognosegrundlagen 2010 tatsächlich ein stärkeres Wachstum eingestellt hat und dass sich die durchschnittliche kantonale jährliche Wachstumsrate J bis 2035 gemäss Prognose deutlich degressiv entwickelt - von knapp 0.9% im Jahr 2014 bis ca. 0.2% im Jahr 2035. Zudem werden aufgrund der Szenariounschärfen die künftig erwarteten Einwohnerwerte und Wachstumsraten J gerundet und damit generalisiert (vgl. Tabellen 2 und 3).

Jahr	Einwohner	J	J	J
2010	377'028			
2014	393'528	0.91	0.77	0.65
2015	400'000			
2020	420'000			
2025	435'000			
2030	445'000			
2035	450'000			

Planungshorizont	Wachstumsrate J (Einwohnerbasis Ende 2014)
2025	0.90
2030	0.75
2035	0.65

Einwohnerwerte 2014 provisorisch

Tabellen 2 und 3: Einwohnerwerte (gerundet) und Wachstumsraten nach Planungshorizont (gerundet)

Anders als im Entwurf für die öffentliche Auflage zur Teilrevision des Richtplans, in dem von einer durchschnittlichen kantonalen Wachstumsrate von 0.52% pro Jahr ausgegangen wurde, wird im bereinigten Richtplan eine mittelfristige Wachstumsrate von  $J=0.75\%$  (Planungen mit Zeithorizont 2030 = etwa Nutzungsplanungs-Zeithorizont) bzw. eine längerfristige Wachstumsrate von  $J = 0.65\%$  (Zeithorizont 2035+ = Siedlungsleitbild-Zeithorizont) erwartet. Eine Überprüfung und allfällige Anpassung dieser durchschnittlichen kantonalen jährlichen Wachstumsrate J erfolgt alle 4 bis 5 Jahre im Rahmen von Richtplanteilrevisionen.

## 2.2.2 Kapitel R Raumstrukturen

### R1 Gemeindekategorien neu benannt

In diversen Stellungnahmen wird die fehlende Mitwirkung bei der Erarbeitung der Gemeindekategorien bemängelt. Das Konzept der Gemeindekategorien sei deshalb in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu überdenken. Die Einteilung in A-Gemeinden (Hauptentwicklungssachsengemeinden) und L-Gemeinden (Gemeinden in der Landschaft) bewirkt nach Ansicht einiger Stellungnehmender eine unnötige Zweiteilung des Kantons. Zudem wird an der Definition der acht Gemeindekategorien kritisiert, dass sie zu starr sei, dass die Gemeinden bevormundet würden und dass die vorgegebenen Wachstumswerte nicht den Realitäten in den Gemeinden entsprechen würden. Auch die Zahl von acht Kategorien wird von einer Reihe von Stellungnehmenden als zu hoch angesehen.

Gestützt auf diese diversen kritischen Stellungnahmen wurde die raumordnungspolitisch erforderliche Differenzierung der Gemeinden ausgehend von der Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des Kantonalen Richtplans 2009 nochmals überprüft und signifikant angepasst. Die Gemeinden werden grundsätzlich neu in Z-Gemeinden (Zentrumsgemeinden), A-Gemeinden (Gemeinden auf der Hauptentwicklungssachse) und L-Gemeinden (Gemeinden in der Landschaft) eingeteilt (vgl. Abbildung 2). Damit wird eine „Zweiteilung“ des Kantons ver-

mieden. An den insgesamt acht Gemeindekategorien kann jedoch festgehalten werden und die Zuordnung der einzelnen Gemeinden in dieselben wird nur in ganz wenigen Einzelfällen verändert. Die Herleitung wird – basierend auf dem Richtplan 2009 - im Richtplankapitel R1 klarer dargestellt. Der kantonale Richtplan Luzern ist mit 8 Gemeindekategorien gegenüber anderen Kantonen etwas differenzierter, d.h. es kann insgesamt etwas stärker auf die spezifischen Ausgangslagen der Gemeinden eingegangen werden. Dem Kanton dienen die acht Kategorien dazu, nebst der Beurteilung des Bauzonenwachstums verschiedene weitere wichtige raumplanerische Aspekte abzudecken, wie die vom neuen Raumplanungsgesetz (RPG) geforderten räumlich genügend differenzierten Dichtevorgaben (vgl. R1-5) oder die Bezeichnung von zentralen Wohnlagen (S5-1) und regionalen Arbeitsgebieten (S6-2). Neu wird die Gemeinde Inwil aufgrund ihrer hohen Erschliessungsgunst (Autobahnanschlüsse) und des Strategischen Arbeitsgebiets Schweissmatt als A-Gemeinde auf der Hauptentwicklungssachse geführt. Die Gemeinde Zell wird zur L2-Gemeinde, da die Stützpunktfunktion nicht mehr ausgeprägt vorhanden ist. Um den Anliegen der Stellungnehmenden und der tatsächlichen Dynamik der erwarteten Bevölkerungsentwicklung besser zu entsprechen, werden die Wachstumswerte für die Beurteilung von Neueinzonungen der einzelnen Gemeindekategorien massgeblich angepasst (vgl. folgendes Kapitel).

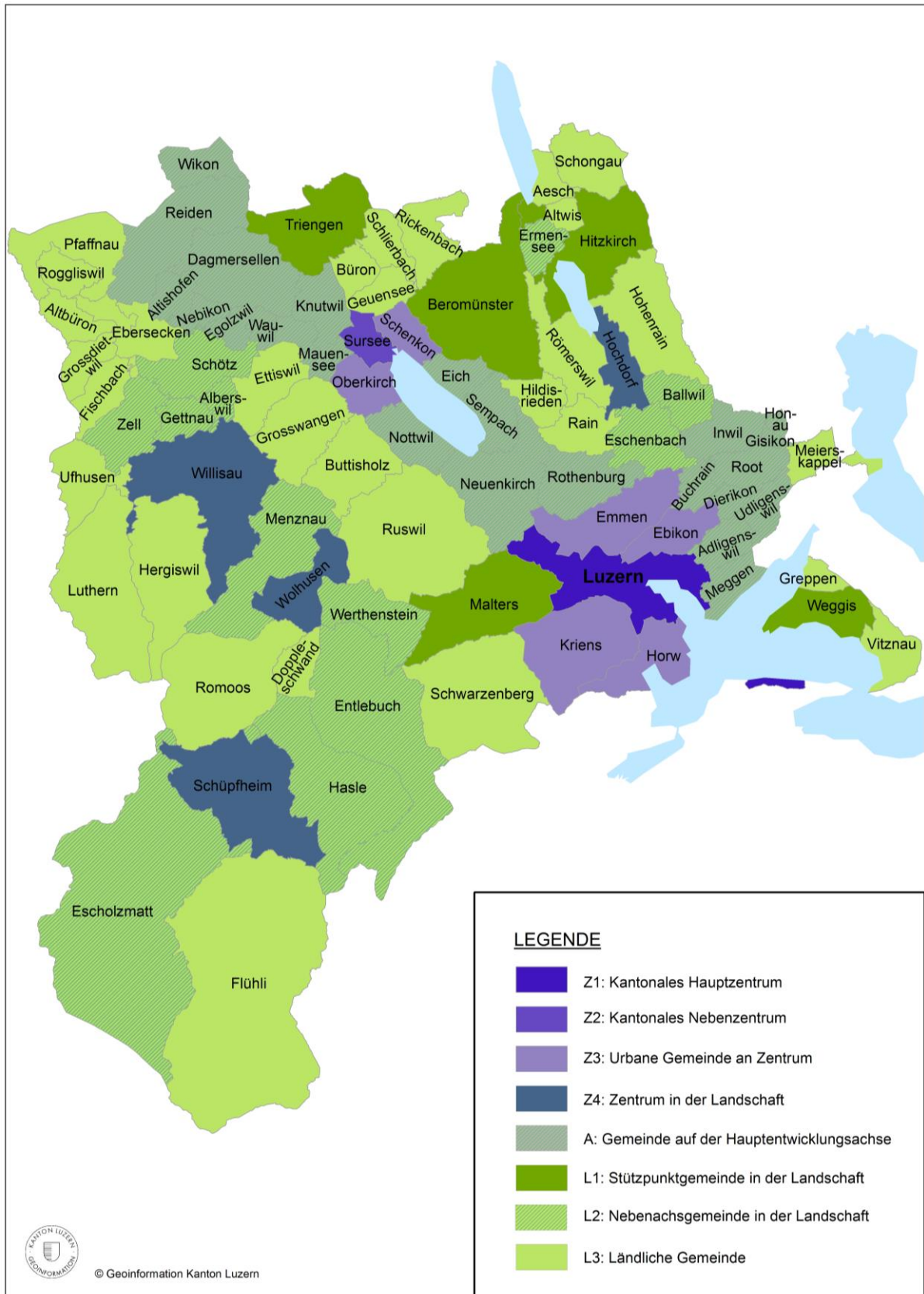


Abbildung 2: Angepasste Gemeindekategorien

### R1 Klare Fokussierung auf die Innenentwicklung und angepasste Wachstumswerte

Teilweise erachten die stellungnehmenden Gemeinden die Wachstumswerte als zu gering. Einige der Gemeinden, die eine innere Verdichtung fördern, sehen sich im Nachteil durch die fest vorgegebenen Wachstumswerte. Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Wachstumswerten sollen dies durch andere Massnahmen kompensieren können. Weiter wird kritisiert, dass aus dem Richtplantext nicht klar hervorgeht, dass die Wachstumswerte nur für die Beurteilung von Neueinzonungen gelten.

Eine zentrale Vorgabe des RPG ist es, die Grösse, Dichte und Verteilung der Bauzonen überkommunal abzustimmen (Art. 15. Abs. 3 RPG).

Die Koordinationsaufgabe (KA) R1-5 stellt nun wesentlich klarer dar, dass das künftige Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum sowie die Entwicklung in allen Gemeinden primär über die Siedlungsentwicklung nach innen (SENI) erfolgen soll (vgl. Tabelle 4). Zudem wird präzisiert, dass die Wachstumswerte nur für die Beurteilung von Neueinzonungen gelten. In den aktuell rechtskräftigen Bauzonen können sich Gemeinden unabhängig von diesen Wachstumswerten entwickeln.

Für jede der 8 Gemeindekategorien bestehen spezifische räumliche Entwicklungsprioritäten und künftige Handlungsschwerpunkte sowie Dichtevorgaben (bzw. Vorgaben zum Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner). Als Konsequenz aus dem neuen RPG muss in jeder Gemeinde der Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner künftig entweder gehalten werden (sofern er zurzeit schon tiefer ist als der Durchschnittswert der entsprechenden Gemeindekategorie) oder er muss (falls er aktuell höher ist) sukzessive (in 3 Ortsplanungsperioden à je 15 Jahre) auf diesen Durchschnittswert gesenkt werden. Um auf die Anliegen der Stellungnehmenden einzugehen, können neu bei sehr heterogenen (Fusions-)Gemeinden ortsteilspezifische Dichtewerte berücksichtigt werden, wobei die künftige Entwicklung in der Regel im Ortskern fokussiert werden soll. Auch bei touristisch geprägten Gemeinden können – z.B. bezüglich dem Zweitwohnungsanteil – besondere Verhältnisse bestehen, die angemessen berücksichtigt werden können. Die Durchschnittswerte pro Kategorie wurden aufgrund der aktuellen Bauzonenendaten per Ende 2014 überprüft und teilweise angepasst. Sie bleiben langfristig konstant.

Neueinzonungen können grundsätzlich nur noch vorgenommen werden, wenn ein ausgewiesener Bedarf besteht und verschiedene weitere kumulative Voraussetzungen erfüllt sind (S1-6). Das bisher in KA R1-5 formulierte Lenkungssystem wird grundsätzlich beibehalten, jedoch vereinfacht bzw. von sechs auf drei Wachstumswerte für Neueinzonungen reduziert (durchschnittlich bzw. über- oder unterdurchschnittlich, vgl. Tabelle 4). Im Erläuterungstext zu S1 werden zudem die aktuellen Bauzonenreserven detaillierter als bisher dargestellt. Daraus wird ersichtlich, dass die Bauzonenreserven in den meisten Gemeinden für 15 Jahre oder mehr ausreichen.

Neu sind auch Abweichungen von den generellen Vorgaben formuliert. So sind für A- und L1-Gemeinden geringfügige Abweichungen bzw. ein Bonus beim Wachstumswert für Neueinzonungen möglich, wenn diese eine qualitätsvolle und substanzielle Verdichtung mit signi-

fikanter Verminderung des Bauzonenflächenbedarfs nachweisen. Ausnahmen bei den Wachstumswerten für Neueinzonungen sind möglich, wenn diese im kantonalen oder regionalen Interesse liegen. Dies kann beispielsweise bei Firmenansiedlungen in strategischen Arbeitsgebieten mit einem damit einhergehenden wesentlich erhöhten Wohnzonenbedarf der Fall sein. Ausnahmen können auch bei regional und funktionsräumlich abgestimmten Ausgleichen gemacht werden, wenn beispielsweise eine Gemeinde aus spezifischen Gründen ein zurückhaltendes Wachstum verfolgt und dieses Wachstum in einer anderen nahegelegenen Gemeinde kompensiert wird. Für L-Gemeinden beziehungsweise Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Wachstumswert sollen bestehende Potenziale in den Bereichen natürliche Ressourcen und erneuerbare Energien sowie Tourismus, Naherholung und Freizeit mit regionalpolitischen und anderen Massnahmen in Wert gesetzt werden.

Gemeinde-kategorie	Räumliche Entwicklungsprioritäten und Handlungsschwerpunkte [Auswahl; vollständige Auflistung in KA R1-5 des Richtplans]	Bauzonenflächenbedarf [m <sup>2</sup> /E]	Wachstumswert für Neueinzonungen [%]
<b>Generelle Vorgaben für alle Gemeindekategorien:</b> Wachstum und Entwicklung primär durch Siedlungsentwicklung nach innen (SENI) Neueinzonungen nur bei nachgewiesenem Bauzonenbedarf			
<b>Z</b>	Z1	- Zentrumsfunktionen stärken	85
	Z2	- urbane Qualitäten grossräumig schaffen	135
	Z3		145
	Z4	- Ländliche Zentrumsfunktionen stärken - urbane Qualitäten in Zentrumslagen schaffen	165
<b>A</b>	A	- Ortskerne stärken - urbane Qualitäten in Zentrumslagen schaffen, signifikante Verdichtung	185
		- Ortskerne stärken - ländliche Siedlungsqualität weiterentwickeln	
<b>L</b>	L1	- Ländliche Stützpunktfunktionen und Ortskerne stärken	210
		- Ländliche Siedlungsqualität weiterentwickeln	
	L2	- Ortskerne stärken - ländliche Siedlungsqualität weiterentwickeln	225
		- Ortskerne stärken und ländliche Siedlungsqualität erhalten	240
L3	- Qualitäten traditioneller ländlicher Siedlungsstrukturen aufnehmen und weiterentwickeln		

Tabelle 4: Angepasste Fokussierung auf die Innenentwicklung sowie modifiziertes Lenkungssystem und Wachstumswerte für Neueinzonungen

### 2.2.3 Kapitel S Siedlung

#### S1 Siedlungsgebiet neu definiert

Von einem Teil der Stellungnehmenden wird die Definition des Siedlungsgebietes im kantonalen Richtplan grundsätzlich kritisiert. Die Grundsätze dazu werden abgelehnt beziehungsweise als nicht notwendig erachtet.

Der Richtplan muss gemäss Art. 8a RPG festlegen, wie gross das Siedlungsgebiet insgesamt ist, wie es im Kanton verteilt wird und wie die Erweiterung regional abgestimmt erfolgt.

Das im Richtplan festzulegende Siedlungsgebiet orientiert sich an der erwarteten Entwicklung der nächsten 20 bis 25 Jahre und kann neben den bestehenden Bauzonen zusätzlich das für die zukünftige Siedlungsentwicklung erforderliche vorgesehene Gebiet umfassen. Die KA S1-1 ist somit notwendig, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

Das Siedlungsgebiet umfasst die rechtskräftigen Bauzonen und ist in der Richtplankarte dargestellt (die grossflächigen Freizeit- und Erholungszonen wie z.B. Golfplätze sind dabei separat bezeichnet). Präzisiert wird, dass Abbau- und Deponiezonen nicht zum Siedlungsgebiet gezählt werden. Neu gegenüber der Fassung der öffentlichen Auflage ist, dass für die von jeder Gemeinde in der jeweils nächsten Ortsplanungsrevision vorzunehmende Zuweisung der Verkehrsflächen innerhalb des Siedlungsgebiets zur Verkehrszone (gilt als Bauzone) rund 8% Siedlungsfläche hinzugerechnet werden können. Zudem wird – gestützt auf die Raum-, Achsen- und Zentrenstrategie des KRP 2009 - dem Siedlungsgebiet ein nach Gemeindekategorien differenzierter Prozentsatz der Bauzonenfläche per Ende 2014 als Entwicklungsreserve zugerechnet: 8% für Z-Gemeinden, 6% für A-Gemeinden und 4% für L-Gemeinden. Das Siedlungsgebiet für das Jahr 2035 umfasst somit insgesamt und gerundet 12'000 ha. Diese gesamthafte quantitative Bestimmung des Siedlungsgebietes sowie die deutliche Differenzierung der Prozentwerte für die Entwicklungsreserve nach Gemeindekategorien sind zwingende Anforderungen des Bundes. Innerhalb des Siedlungsgebietes und dieser Entwicklungsreserven bzw. Reservezonen haben die Gemeinden unter Berücksichtigung der Vorgaben des kantonalen Richtplans einen Anordnungsspielraum, ohne dass der Richtplan bzw. das Siedlungsgebiet bei einer Änderung der Ortsplanung formell angepasst und vom Bundesrat genehmigt werden muss. Die Entwicklungsreserve muss nicht zwingend verortet werden – die Gemeinden erhalten einen flexibel einsetzbaren Handlungsspielraum. Dabei ist wichtig, dass der prozentuale Entwicklungsanspruch bzw. die Reservezonen nicht automatisch als zugestandene Neueinzonungen verstanden werden können, sondern dass dafür weiterhin verschiedene kumulative Anforderungen gemäss den KA S1-6 und S1-7 bestehen.

#### S1 Umgang mit überdimensionierten Bauzonen präzisiert

Die Vorgaben zu Auszonungen beziehungsweise dem Umgang mit überdimensionierten Bauzonen werden teilweise kritisch beurteilt beziehungsweise abgelehnt. Die Stellungnehmenden befürchten unter anderem, dass Gemeinden, die die raumplanerischen Ziele mit Innenverdichtung umsetzen wollen, bestraft werden, indem sie auszonieren müssen.

Eine zentrale Vorgabe des RPG ist es, überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren (Art. 15 Abs. 2 RPG). Künftig werden verschiedene Gemeinden im Kanton Auszonungen von überdimensionierten Bauzonen prüfen und soweit erforderlich auch vornehmen müssen (vgl. KA S1-8 sowie § 38 PBG). Dabei handelt es sich aber um peripher gelegene, blockierte oder nicht zonenkonform genutzte Bauzonen. Zudem gelten die unter KA R1-5 formulierten Wachstumswerte nur für Neueinzonungen. Das heisst, dass das Wachstum in den geeigneten rechtskräftigen Bauzonen nicht beschränkt wird. In KA S1-9 ist zudem neu festgehalten, dass der Kanton im Rahmen der kantonalen Rückzonungsstrategie den Gemeinden pla-

nungsrechtliche Möglichkeiten und Massnahmen aufzeigt, wie mit zu grossen überdimensionierten Bauzonen und Reservezonen umzugehen ist. Dies wird koordiniert mit der – ebenfalls aufgrund des neuen RPG – bereits laufenden Teilrevision des PBG bezüglich des Mehrwertausgleichs.

Aufgrund der angepassten Definition des Siedlungsgebietes wird die KA S1-8 weiter präzisiert. Die Gemeinden haben in der nächsten Ortsplanungsrevision auch die Reservezonen zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Die Reservezonen sind je nach Gemeindekategorie auf 8% bzw. 6% respektive 4% an Entwicklungsreserve zu reduzieren (mit Ausnahme der Reservezonen für Strategische Arbeitsgebiete oder der Reservezonen bei kantonalen Entwicklungsschwerpunkten für Arbeitsnutzungen). Gemeinden ohne oder mit wenig Reservezone per Ende 2014 dürfen maximal ihren gemeindekategorie-spezifischen Prozentwert an Entwicklungsreserve zu ihrer Bauzonenfläche hinzurechnen; diese Reserve kann – gestützt auf das Siedlungsleitbild - optional im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision als Reservezone räumlich fixiert werden. Diese Überprüfung und Anpassung der Reservezonen ist zweckmässigerweise zu koordinieren mit der Prüfung von allfälligen Auszonungen.

#### S4 Definition und Vorgaben zu Weilern und Kleinsiedlungen ergänzt

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sowie den Vorgaben des Bundes wird die Definition dahingehend präzisiert und ergänzt, dass auch der Erhalt des Charakters des historischen Ortsbildes zu berücksichtigen ist. Neu ist auch, dass keine reinen Neubauten sondern nur Ersatzneubauten zugelassen werden. Baubewilligungen in Weilerzonen bedingen neu eine Bewilligung des Kantons. Unter den KA S4-2 und S4-3 werden die RET unter „Federführung“ bzw. „Beteiligte“ aufgeführt, um eine regional abgestimmte Behandlung der Weilerzonen zu sichern.

#### **2.2.4 Kapitel M Mobilität**

Die Stellungnahmen zum Kapitel M beziehen sich vorwiegend auf das Ergänzen und das Ersetzen einzelner Formulierungen und der Aktualisierung von Daten, zum Beispiel betreffend dem (Autobahn)Bypass und dem Durchgangsbahnhof (Tiefbahnhof). Entsprechend wurde das Kapitel insgesamt nur geringfügig angepasst. So wird beispielsweise neu Luzern-Plus explizit als „Beteiligte“ unter den KA M1-1, M1-2, M2-1 und M5-7 aufgeführt. In der KA M5-4 wird der öV-Verknüpfungspunkt Kriens Mattenhof ergänzt.

#### **2.2.5 Kapitel L Landschaft**

Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen wird das Kapitel L geringfügig angepasst. Es handelt sich vorwiegend um Aktualisierungen und einzelne Präzisierungen. Neu wird die Interessenabwägung für Fruchtfolgeflächen in der KA S1-6 Einzonungen eingeführt, da diese mit dem neuen Absatz 1bis von Artikel 30 der RPV mehr Gewicht erhält. In der KA L6-2 wird ergänzt, dass im Falle einer Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen die Voraussetzungen von § 3 PBV zu berücksichtigen sind (Interessenabwägung, Kompensationspflicht). Im Erläuterungstext zu L6 wird explizit erwähnt, dass bei der Interessenabwägung im Rahmen der

Nutzungsplanung neben der Quantität auch die Qualität des Landwirtschaftslandes zu berücksichtigen ist.

### **2.2.6 Kapitel E Ver- und Entsorgung**

Im Kapitel E werden auf der Basis der Anträge geringfügige Präzisierungen und Aktualisierungen vorgenommen. Im Kapitel E5 wird eine Definition der 2000-Watt Gesellschaft ergänzt. Die RET sind neu als „Beteiligte“ unter den KA E5-1 und E5-4 aufgeführt.

## **2.3 Richtplan-Karte**

Die Richtplankarte wird massgeblich aktualisiert. Dabei handelt es sich nebst der detaillierten Darstellung der Massnahmen des Agglomerationsprogramms Luzern der 2. Generation vor allem um Veränderungen von Perimeterabgrenzungen sowie Anpassungen von Siedlungsgebieten an den aktuellen Stand der Nutzungsplanungen. Auf Grundlage der Anträge werden einzelne Siedlungstrenngürtel in der Karte entfernt sowie andere hinzugefügt. Die Strategischen Arbeitsplatzgebiete (SAG) werden neu flächig statt als Kreise und damit genauer dargestellt.



## **3 Stellungnehmende im Rahmen der öffentlichen Auflage**

### **3.1 Bund**

A\_1 Bundesamt für Raumentwicklung ARE

### **3.2 (Nachbar)Kantone, kantonale Institutionen**

B\_1 Kanton Zürich, Amt für Raumplanung ARE

B\_2 Kanton Aargau, Abteilung Raumentwicklung ARE

B\_3 Lusstat Statistik Luzern

B\_4 Luzerner Polizei

B\_5 Kanton Zug, Baudirektion BD

B\_6 Kanton Luzern, Finanzdepartement FD

B\_7 Kanton Obwalden, Amt für Raumentwicklung und Verkehr

B\_8 Kanton Nidwalden, Landwirtschafts- und Umweltdirektion

B\_9 Kanton Nidwalden, Baudirektion BD

B\_10 Kanton Luzern, Bildungs- und Kulturdepartement

B\_11 Kanton Schwyz, Volkswirtschaftsdepartement VD

B\_12 Kanton Bern, Amt für Gemeinden und Raumordnung

B\_13 Kanton Luzern, Umwelt und Energie

### **3.3 Regionale Entwicklungsträger, regionale Institutionen**

C\_1 Region Luzern West

C\_2 Regionalplanungsverband Seetal, RPV Seetal

C\_3 Region Sursee – Mittelland

C\_4 Gemeindeverband LuzernPlus

C\_5 Regionalverband Zofingenregio

### **3.4 Gemeinden**

D\_1 Beromünster

- 
- D\_2 Romoos
  - D\_3 Hitzkirch
  - D\_4 Rothenburg
  - D\_5 Root
  - D\_6 Adligenswil
  - D\_7 Hildisrieden
  - D\_8 Römerswil
  - D\_9 Buchrain
  - D\_10 Schwarzenberg
  - D\_11 Egolzwil
  - D\_12 Meggen
  - D\_13 Vitznau
  - D\_14 Stadt Sempach
  - D\_15 Buttisholz
  - D\_16 Gemeinderäte Rottal
  - D\_17 Grossdietwil
  - D\_18 Stadt Luzern / Stadtentwicklung
  - D\_19 Wolhusen
  - D\_20 Stadt Willisau
  - D\_21 Schenkon
  - D\_22 Ufhusen
  - D\_23 Schüpheim
  - D\_24 Flühli Sörenberg
  - D\_25 Stadt Sursee
  - D\_26 Entlebuch
  - D\_27 Oberkirch
  - D\_28 Roggliswil
  - D\_29 Menznau
  - D\_30 Emmen
  - D\_31 Geuensee
  - D\_32 Pfaffnau

- 
- D\_33 Schlierbach
  - D\_34 Schongau
  - D\_35 Triengen
  - D\_36 Ebikon
  - D\_37 Büron
  - D\_38 Dagmersellen
  - D\_39 Malters
  - D\_40 Dierikon
  - D\_41 Ebersecken
  - D\_42 Altishofen
  - D\_43 Hochdorf
  - D\_44 Hohenrain
  - D\_45 Ettiswil
  - D\_46 Reiden
  - D\_47 Knuttwil
  - D\_48 Aesch LU
  - D\_49 Ermensee
  - D\_50 Gettnau
  - D\_51 Ruswil
  - D\_52 Weggis
  - D\_53 Werthenstein
  - D\_54 Horw
  - D\_55 Udligenswil
  - D\_56 Zell
  - D\_57 Schötz
  - D\_58 Hasle
  - D\_59 Hergiswil B.W.
  - D\_60 Meierskappel
  - D\_61 Doppleschwand
  - D\_62 Kriens
  - D\_63 Luthern

- D\_64 Eschenbach, Inwil und Ballwil
- D\_65 Mauensee
- D\_66 Bezirk Küsnacht
- D\_67 Escholzmatt-Marbach
- D\_68 Wikon
- D\_69 Greppen
- D\_70 Neuenkirch

### **3.5 Parteien**

- E\_1 SVP LU
- E\_2 Grüne LU
- E\_3 FDP LU
- E\_4 Grünliberale Partei LU
- E\_5 SP LU
- E\_6 CVP LU

### **3.6 Weitere Organisationen (Interessenverbände, NGOs, Planungsbüros, gemeinnützige Stiftungen etc.)**

- F\_1 Ernst Basler + Partner AG
- F\_2 Verkehrsverbund Luzern VVB
- F\_3 REAL Recycling Entsorgung Abwasser Luzern
- F\_4 WWF LU
- F\_5 Verband Luzerner Gemeinden VLG
- F\_6 Transitgas AG
- F\_7 Gasverbund Mittelland AG
- F\_8 Luzerner Verband Kies+Beton c/o Kieshandels AG
- F\_9 Automobilclub der Schweiz ACS; Sektion Luzern, Ob- und Nidwalden
- F\_10 Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband LBV
- F\_11 VCS\_Luzern
- F\_12 Pro Natura Luzern
- F\_13 RUAG Real Estate AG

- F\_14 Gemeindepräsidentenkonferenz GPK Luzern Wiggertal
- F\_15 Burkhalter Derungs AG
- F\_16 Gewerbeverband des Kantons Luzern
- F\_17 Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE LUZERN c/o CKW Conex AG
- F\_18 Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee
- F\_19 Schelbert AG
- F\_20 Pro Sempachersee
- F\_21 BLS Netz AG
- F\_22 SBB AG

### **3.7 Privatpersonen**

- G\_1 Erbgemeinschaft Zimmermann-Bruhin Franz, sel., Unterschwanden, Vitznau

## **4 Ausgewertete Stellungnahmen (Tabellenform)**

## 4.1 Generelle Anmerkungen

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Hergiswil	D_59_1	0	0	<p><b>Ablehnung KRP</b> Zusammenfassend kommen wir zum Schluss, dass wir den teilrevidierten Richtplan ablehnen, da dieser zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft innerhalb des Kantons führt. Die Regionen werden auseinanderdividieren. Gerne hoffen wir, dass unsere Vernehmlassung in Ihrer weiteren Planung und Arbeit Eingang findet und danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>	<p>Die aktuelle Teilrevision ist sehr technokratisch. Dies wurde an der Informationsveranstaltung durch die Herren der Dienststelle rawi teilweise bestätigt. Mit dem Richtplan wird der Kanton künftig zweigeteilt in Zentren/Entwicklungsachsen und in ländliche Gebiete. Dies führt in den kommenden Jahren zwangsläufig zu Gewinner- und Verlierergemeinden. Dies kann nicht die Absicht des Regierungsrates sein und widerspricht dem Grundwert, den Kanton insgesamt zu stärken. Zu bedenken ist, dass der grössere Teil der Kantonsfläche aus ländlichem Raum besteht, welcher ebenfalls eine wichtige Aufgabe in der räumlichen Entwicklung übernimmt (Erholung/Tourismus, erneuerbare Energie, Erhaltung von Fruchtfolgefläche, Ökologie etc.). Wir befürchten, dass mit dem Modell der Gemeindeklassierungen der soziale Frieden und die künftige Zusammenarbeit im Kanton unnötig leidet. Der Gemeinde Hergiswil b. W. als L4-Kategorie würde nur noch ein minimales Wachstum zugestanden. Die Klassierung verkommt einer Schubladisierung, bei welchem die unteren Schubladen geschlossen bleiben. Zurzeit wächst die Gemeinde Hergiswil b. W. angepasst und die Abwanderungstendenz konnte gestoppt werden. Aufgrund des neuen Richtplanes sowie der Raumstruktur, der Verkehrsanbindung und der enormen Stärkung der Y-Achse, sehen wir für Hergiswil b. W. wie auch für die anderen Gemeinden in der Kategorie L3 und L4 in 20 Jahren keine Chance</p>		K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					<p>mehr zu wachsen. Im Gegenteil: Durch die Stärkung der Y-Achse befürchten wir für die weite Zukunft eine Abwanderung auf der Landschaft und einen Rückschritt. Wir haben Angst um unsere Zukunft. Zudem gehen wir auch davon aus, dass der künftige Steuerertrag auf der Y-Achse zu Lasten der Landschaft wachsen wird. Sozial schlechter gestellte sowie ärmere Personen und Familien können sich Wohnraum im Zentrum künftig nicht mehr leisten und werden zwangsläufig auf die Landschaft abgeschoben. Ob der Finanzausgleich dies auffangen wird, glauben wir nicht. Die Gemeinde Hergiswil b. W. hat seit dem Jahr 2010 bereits rund eine Viertel Million Franken weniger aus dem Finanzausgleich erhalten. Die Teilrevision des Richtplanes wird den Kanton massiv verändern und den Zusammenhalt gefährden. Die Landgemeinden werden verarmen. Dazu können wir nicht stehen.</p> <p>Als kleiner Lichtblick sehen wir die Stärkung der Streusiedlungsgebiete gemäss Richtplankapitel L5. Wir unterstützen die gezielte Förderung der Dauerbesiedlung in Gebieten mit traditioneller Streusiedlungsbauweise in denjenigen Gemeinden, in denen seit 1998 tendenziell eine Abwanderung stattgefunden hat. Dazu zählt auch die Gemeinde Hergiswil b. W. In Zusammenarbeit mit der Region Luzern West und der Gemeinde Luthern haben wir dies intensiv besprochen und für sehr gut befunden. Wir hoffen, Sie werden sich diesbezüglich für die Landschaft einsetzen und sollte der Kantonsrat den Richtplan nicht genehmigen, bitten wir Sie bei der Überarbeitung den Bereich Streusiedlungsgebiete zu belassen.</p>		



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Schlierbach	D_33_2	0	0	<p><b>Ablehnung KRP-Teilrevision</b>  Der Gemeinderat Schlierbach beurteilt das Ergebnis der Teilrevision als nicht gelungen und beantragt deshalb die Rückweisung zur kompletten Überarbeitung. Bereits der Ansatz der Teilrevision kann in dieser Form nicht mitgetragen werden. Es handelt sich nicht mehr eigentlich um einen Richtplan, sondern um ein starres, planwirtschaftliches Instrument, das den Gemeinden jeglichen Handlungsspielraum nimmt.  Raumplanung ist immer eine Form einer Güterabwägung. Diese fiel mit dem hier vorgelegten Ansatz allerdings komplett weg. Sämtliche Aktivitäten würden vollständig dem erlaubten Bevölkerungswachstum untergeordnet und eine freie Entwicklung wäre nicht mehr möglich.</p>			K
Aesch LU	D_48_1	0	0	<p><b>Ablehnung KRP-Teilrevision – Einbezug Gemeinden</b>  Der Gemeinderat Aesch lehnt den teilrevidierten Kantonalen Richtplan 2014 ab. Er ist unter Einbezug aller Gemeinden zu überarbeiten.</p>		Im Rahmen der Überarbeitung sind diverse Gespräche mit Gemeindevertretern erfolgt und Anpassungen vorgenommen worden.	K / NB
Vitznau	D_13_5	0	0	<p><b>Ablehnung KRP-Teilrevision – Einbezug Gemeinden</b>  Der Gemeinderat lehnt den teilrevidierten Richtplanentwurf aus den vorgenannten Gründen ab. Wir beantragen Ihnen, diesen zur Überarbeitung zurückzunehmen und unsere Anliegen in die Weiterbearbeitung einfließen zu lassen. Gerne sind wir auch zu einem Gespräch bereit.</p>		Im Rahmen der Überarbeitung sind diverse Gespräche mit Gemeindevertretern erfolgt und Anpassungen vorgenommen worden.	K / TB
Schlierbach	D_33_3	0	0	<p><b>Ablehnung KRP-Teilrevision</b>  Der vorliegende Richtplan stellt den Kanton Luzern vor eine Zerreißprobe, welche die Gemeinde Schlierbach nicht unterstützen kann.</p>			K

Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p>Während den ländlichen Gemeinden jegliche Entwicklungsmöglichkeit genommen wird, wird von den städtischen Gebieten verlangt, dass sie alles Wachstum aufnehmen. Tatsache ist jedoch, dass die Bevölkerung der städtischen Gemeinden (z.B. Sursee) gar nicht bereit ist, dieses Wachstum geschehen zu lassen. Am Schluss droht dem Kanton Luzern gar der Stillstand, da die einen nicht wachsen wollen und die anderen nicht wachsen dürfen.</p> <p>Insgesamt beurteilen wir das Ergebnis politisch deshalb als nicht haltbar, da es den Stadt-Landgraben nicht nur hervorhebt, sondern sogar verschärft und zementiert.</p>			
VLG	F_5_7	0	0	<p><b>Ablehnung KRP-Teilrevision</b></p> <p>Im Gesamtüberblick legen wir Wert auf die Feststellung, dass die Vorlage für uns unausgereift daherkommt, dass vor allem die Wirkungen auf die übrigen politischen Felder nicht offen gelegt werden und dass gerade im Kantonalen Richtplan ein grösstmöglicher Konsens zwischen Kanton und Gemeinden das Ziel sein muss.</p>	<p>Aus den vorgenannten Gründen lehnen wir den teilrevidierten Richtplänenwurf ab und beantragen Ihnen, diesen zur Überarbeitung zurückzunehmen. Dem Kantonsparlament, sollte die Vorlage in der vorliegenden Form in die Debatte kommen, machen wir beliebt, auf die Vorlage einzutreten, diese jedoch zurückzuweisen.</p>	<p>Im Rahmen der Überarbeitung sind diverse Gespräche mit Gemeindevertretern erfolgt und Anpassungen vorgenommen worden.</p>	K / TB
Büron	D_37_2	0	0	<p><b>Ablehnung KRP-Teilrevision – Einbezug Gemeinden</b></p> <p>Die Teilrevision ist zu unausgewogen und wir beantragen wie der VLG in seinem Schreiben, die Richtplanteilrevision nochmals zu überarbeiten. Die Teilrevision ist mit Vertretern der Gemeinden auszuhandeln. Die Gemeinde Büron wurde im revidierten Richtplan in die Gemeindegategorie L4 eingeteilt, welche wir als die schlechteste Kategorie erachten. Ohne ergänzende Massnahmen in anderen politischen Bereichen (Mehrwertabschöpfung etc.) werden die ländlichen Gemeinden zu stark isoliert. Das</p>		<p>Im Rahmen der Überarbeitung sind diverse Gespräche mit Gemeindevertretern erfolgt und Anpassungen vorgenommen worden.</p>	K / TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				Erzwingen einer Entwicklung der Y-Achsen auf Biegen und Brechen erachten wir sogar als gefährlich, wenn schlecht erschliessbare Naturlandschaften dem Siedlungsdruck ausgesetzt werden und dadurch mehr Schaden als Nutzen erreicht wird.			
Ermensee	D_49_1	0	0	<p><b>Ablehnung KRP-Teilrevision – Einbezug Gemeinden</b></p> <p>Wir weisen den teilrevidierten Richtplan zurück und beantragen dessen Überarbeitung mit Einbezug der Gemeinden. Wir schliessen uns den Vernehmlassungen der Idee Seetal und des Verbandes Luzerner Gemeinden an, soweit unsere Vernehmlassung nicht davon abweicht.</p>	<p>Im Geiste zentralistischer Planwirtschaft soll im Eilverfahren der neue Richtplan durchgepeitscht werden. Die Vorlage ist weder durch- noch zu Ende gedacht.</p> <p>Stur hält der Kanton an der Y Strategie fest. Das Gebot der Stunde heisst „liegendes Z“, eine Strategie, bei der alle Talschaften des Kantons als gleichberechtigte Partner zum Zentrum stehen (siehe Beilage).</p> <p>Das Seetal prosperiert im Einklang mit den angrenzenden Gemeinden des Aargauer Seetals, des Freiamts, des Knonaueramts und des Zuger Landes (NLZ 17/09/2014, S. 21).</p> <p>Wir wehren uns entschieden gegen die geplante Entmündigung. Volk, Bund und Kanton regeln zunehmend tollkühn und selbstvergessen. Sind die letzten Zonen genutzt, um- oder ausgezont und die Siedlungen verdichtet, ist auf dem Land staatlich verordnet Schluss mit Wachstum.</p> <p>Dies ist existenzbedrohend. Ohne Wachstum (sprich ohne Bautätigkeit) fehlen uns Gemeinden die zur Finanzierung unserer Aufgaben nötigen Steuern, Abgaben und Gebühren. Im Seetal wird auch in Zukunft gewohnt, gelebt und gearbeitet. Dies bedingt finanziell solide, eigenständige und mündige Gemeinden mit intakter Infrastruktur. Grundlagen dafür schafft die Raumplanung mit vollwertigem Mitspracherecht, ohne Y-Achse, ohne Einteilung in A- und L-Gemeinden, ohne vierte Staatsebene, ohne</p>	Im Rahmen der Überarbeitung sind diverse Gespräche mit Gemeindevertretern erfolgt und Anpassungen vorgenommen worden.	K / TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Flühli Sörenberg	D_24_1	0	0	<p><b>Ablehnung KRP-Teilrevision – Einbezug Gemeinden</b></p> <p>Der Gemeinderat Flühli unterstützt einerseits sehr stark die Stellungnahme der Region Luzern West und andererseits beantragen auch wir Ihnen wie der Verband der Luzerner Gemeinden eine erneute Überarbeitung des kantonalen Richtplanes.</p>	<p>Planwirtschaft.</p> <p>Vielen Gemeinden im ländlichen Raum wird eine Weiterentwicklung verunmöglicht oder stark erschwert. Auch fehlen für diese Gemeinden und Regionen im Richtplan die Perspektiven. Wir anerkennen, dass an der Y-Achse die grösste Wertschöpfung entsteht und somit auch der Wirtschaftsmotor derzeit sehr gut funktioniert. Auch wird nicht bestritten, dass periphere Regionen von diesem „Motor“ profitieren können. Die Förderung und Entwicklungsmöglichkeiten der Land- und Bergregionen darf aber nicht vernachlässigt werden. Insbesondere um gutfunktionierende Erholungsräume für die städtische Bevölkerung anbieten zu können, sind diese Regionen auf gute Erschliessungen und Erreichbarkeit angewiesen. Nur so können sich diese Gebiete auch weiterentwickeln und auch die Abwanderung lässt sich durch diese Massnahmen stoppen oder reduzieren. Die Bevölkerungsentwicklung zeigt sogar in der Region Luzern West in den letzten 15 Jahren ein Bevölkerungswachstum, welches über dem kantonalen Schnitt lag.</p>	<p>Im Rahmen der Überarbeitung sind diverse Gespräche mit Gemeindevertretern erfolgt und Anpassungen vorgenommen worden.</p>	K / TB
Grossdietwil	D_17_3	0	0	<p><b>Ablehnung KRP-Teilrevision – Einbezug Gemeinden</b></p> <p>Eine Ablehnung des teilrevidierten Richtplanelntwurfes und ein Neubeginn zu einer neuen öffentlichen Auflage scheinen uns auch aus nachfolgenden Gründen richtig.</p> <p>Zusammenfassend wünschen wir uns, dass das Projekt der Richtplanrevision 2014 beendet wird. Es soll ein Neustart für die Überarbeitung des kantonalen Richtplanes erfolgen und zwar unter Einbezug aller Gemeinden, auch in der Vorbereitungsphase der öffentlichen Auflage.</p>	<p>Der Regierungsrat hat verschiedentlich festgehalten, dass es für einen gesunden Kanton auch eine starke Stadt- und Landregion braucht. Aus unserer Sicht trägt der Richtplanelntwurf den Anliegen und Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden der Landregion in keiner Weise Rechnung.</p> <p>Viele vorhandene und heute noch nicht voll ausgenützte Infrastrukturen in den peripheren Gemeinden liegen bei einem Einzonungsstopp brach. Wir denken da vorallem an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht voll besetzte Schulhäuser</li> </ul>	<p>Im Rahmen der Überarbeitung sind diverse Gespräche mit Gemeindevertretern erfolgt und Anpassungen vorgenommen worden.</p>	K / TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					<ul style="list-style-type: none"> <li>- gut ausgebaute Trinkwasseranlagen</li> <li>- moderne Abwasseraufbereitungsanlagen</li> <li>- vorhandene Verkehrsinfrastrukturen mit Anbindungsmöglichkeiten an neue Quartiere</li> </ul> <p>Diese Infrastrukturen wurden auch in den Landgemeinden mit Sicht auf eine kommende Entwicklung vorausschauend grosszügig dimensioniert und erbaut. Aufgrund des durch den Richtplanentwurf begrenzten Wachstums würde ein Grossteil dieser Infrastrukturen nicht eingesetzt bzw. nicht voll ausgelastet werden können.</p> <p>Gemäss Richtplanentwurf werden überdimensionierte Zentren geschaffen. Auch dort wird sich die Infrastruktur dem Wachstum anpassen müssen. Was in den Landgemeinden an Infrastruktur bereits vorhanden und bezahlt ist, wird in den Zentren kostenintensiv neu erstellt werden müssen.</p> <p>Schwach frequentierte Linien des öffentlichen Verkehrs brauchen Entwicklungspotential, in der Agglomeration der Zentren jedoch dringend eine Entlastung.</p> <p>Für die in den Zentren forcierte Ansiedlung muss auch wertvolles Kulturland zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Bewohnerinnen und Bewohner wählen sich ihren Lebensraum selber aus. Es ist durchaus möglich, dass beim Arbeiten in Zentren Wohnen vermehrt in ländlicher naturnaher Umgebung gewünscht wird. Es stellt sich somit die Frage, ob eine erzwungene Ansiedlung in den vom Richtplan vorgesehen Zentren tatsächlich dann auch erfolgen wird.</p> <p>Landregionen brauchen unbedingt eigene</p>		

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					Entwicklungschancen. Sollten ihnen diese aufgrund eines Richtplanes verwehrt bleiben, können Landregionen zu einer unerträglichen Last der prosperierenden Regionen werden. Ein flächendeckendes Entwicklungspotential bzw. Wachstum ist daher über den gesamten Kanton anzustreben.		
Hochdorf	D_43_1	0	0	<p><b>Ablehnung KRP-Teilrevision – Einbezug Gemeinden</b></p> <p>Der Gemeinderat Hochdorf lehnt den teilrevidierten kantonalen Richtplan ab. Antrag: Der Gemeinderat Hochdorf stellt den Antrag, dass der kantonale Richtplan in Zusammenarbeit mit den Gemeinden überarbeitet werden soll.</p>	<p>Wir fordern <b>für das Seetal eine neue dritte Achse</b>, welche von der Bedeutung her zwischen dem «Y» und den Nebenachsen «Hinterland» und «Entlebuch» eingestuft wird. Die Y-Achsen-Strategie wird nur mitgetragen, wenn die flankierenden Massnahmen gleichzeitig mit dem teilrevidierten kantonalen Richtplan so angepasst werden, dass die Nicht-Y-Achsendgemeinden nicht durch diese kantonale Strategie weiter benachteiligt werden. Entsprechend ist dies im kantonalen Finanzausgleich zu berücksichtigen.</p> <p>Die <b>Einteilung</b> der Luzerner Gemeinden in A- und L-Gemeinden in dieser Form <b>lehnen wir ab</b>.</p> <p>Diese <b>Wachstumsstrategie lehnen wir grundsätzlich ab</b>. Alle Gemeinden des Kantons Luzern müssen sich an die Gesetze halten (z.B. im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen). Das ist korrekt und wird von uns auch nicht bekämpft. Stossend ist, dass wir die massiv benachteiligten Nicht-Y-Achsendgemeinden - mit dem staatlich verordneten Minderwachstum die gleichen Aufgaben oder Leistungen mit weniger vom Kanton zugestandenen Einnahmen meistern müssen.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der <b>Regionalen Entwicklungsträger</b> sollen <b>nicht ausgebaut</b> werden.</p> <p>Solche Grundlagenarbeiten mit so weitreichenden</p>	Im Rahmen der Überarbeitung sind diverse Gespräche mit Gemeindevertretern erfolgt und Anpassungen vorgenommen worden.	K / TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					den Fragen können nicht alleine einer immer stärker werdenden Verwaltung übergeben werden. Sie brauchen eine breite politische Abstützung. Deshalb ist es sinnvoll, wenn die wesentlichen politischen Kräfte in die Verantwortung eingebunden sind und ihren Teil beitragen können. Dazu eignet sich eine Organisation mit paritätischer Zusammensetzung aus Vertretern des Kantons, der Regionen und der Gemeinden.		
RPV Seetal, Schongau	C_2_1 D_34_1	0	0	<b>Ablehnung KRP-Teilrevision – Einbezug Gemeinden</b> Der Vorstand des Netzwerks Gemeinden der IDEE SEETAL AG lehnt den teilrevidierten kantonalen Richtplan ab. Wir stellen den Antrag, dass der kantonale Richtplan in Zusammenarbeit mit den Gemeinden überarbeitet werden soll.	Die Gemeinden des Regionalplanungsverbands Seetal haben anlässlich ihrer Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2014 eine Resolution verabschiedet, die wir Ihnen und anderen Interessierten zustellten. Wir drücken darin unsere Unzufriedenheit mit der kantonalen Politik klar aus. Die Kritik am diktatorischen Vorgehen bei der Überarbeitung des kantonalen Richtplans schliesst sich nahtlos der eingereichten Resolution an.	Im Rahmen der Überarbeitung sind diverse Gespräche mit Gemeindevertretern erfolgt und Anpassungen vorgenommen worden.	K / TB
Luzerner Verband Kies+Betton	F_8_1	0	0	<b>Ablehnung KRP-Teilrevision – keine Notwendigkeit</b> Vorerst ist festzuhalten, dass der bisher erlassene Richtplan 2009 grundsätzlich den Anliegen der Raumplanung in genügendem Masse Rechnung trägt. Der bestehende Richtplan erlaubt bereits im heutigen Zeitpunkt bei der Umsetzung die Vornahme sämtlicher, im neuen RPG geforderten Massnahmen zur Erreichung der Zielsetzung. In Bezug auf die Rechtssicherheit ist daher eine derartige Revision des KRP nicht nötig; vorbehalten bleiben einzelne Änderungen und Ergänzungen gestützt auf die tatsächliche Entwicklung und die dadurch entstandenen Bedürfnisse. Überdies ist eine Revision des RPG in der Vernehmlassungspha-		Die RPG-Revision 1. Etappe zwingt zu vorliegender Richtplanteilrevision.	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				se; es ist sinnvoll und ökonomisch mit der kant. Revision des KRP zuzuwarten, bis die Ergebnisse der eidg. Revision des RPG vorliegen.			
VLG	F_5_8	0	0	<p><b>Allgemeine Bemerkungen zur Teilrevision</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die nachfolgend aufgeführten Verweise und Anmerkungen stehen im direkten Kontext zur schriftlichen Stellungnahme.</li> <li>- Verschiedene vorgebrachte Anliegen beschlagen unterschiedliche Richtplan-Ziffern und stehen jeweils in einem inneren Zusammenhang.</li> <li>- Die aufgeführten Ziffern beinhalten Aussagen, welche die Regierung zusätzlich erläutern resp. die angestrebten Auswirkungen erklären muss.</li> <li>- Verschiedene Interdependenzen zwischen Kapiteln und Ziffern sind auf die Umsetzbarkeit resp. auf die Vereinbarkeit zu prüfen.</li> <li>- Vor allem die anvisierten Struktur- und Kompetenzveränderungen führen letztlich zu aktuell nicht bezifferbaren Mehrkosten zu Lasten der Gemeinden. Hierzu sind vorgängig Antworten des Regierungsrates von Nöten!</li> <li>- Wie ist der Revisionsstand in den übrigen Kantonen? Gibt es bereits brauchbare Rechtsvergleiche?</li> </ul>			K
Ebikon	D_36_2	0	0	<p><b>Anschluss an Stgn Gemeindeverband LuzernPlus</b></p> <p>Der Gemeindeverband LuzernPlus hat zur Vorlage sehr ausführlich Stellung genommen. Aus Sicht der Gemeinde Ebikon kann die Haltung von LuzernPlus grundsätzlich unterstützt werden.</p>			K
Römerswil	D_8_1	0	0	<p><b>Anschluss an Stgn Gemeindeverband Regionalplanung Seetal</b></p> <p>Gemäss Beschluss des Gemeinderats Römerswil</p>			K



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				vom 16. September 2014 schliesst sich dieser vollumfänglich der Stellungnahme und den Anträgen des Gemeindeverbands Regionalplanung Seetal vom 9. September 2014 an.			
Küssnacht am Rigi	D_66_3	0	0	<b>Anschluss an Stgn Kanton Schwyz</b> Wir unterstützen die Anträge des Kantons Schwyz auf einen besseren Einbezug von funktional eng mit dem Kanton Luzern verbundenen Nachbargemeinden und bedanken uns für deren Berücksichtigung.			K
Doppleschwand	D_61_1	0	0	<b>Anschluss an Stgn Region Luzern West</b> Die Stellungnahme der REGION LUZERN WEST ist dem Gemeinderat von Doppleschwand bekannt. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass er sich im Übrigen dieser Stellungnahme anschliesst.			K
Ebers-ecken	D_41_2	0	0	<b>Anschluss an Stgn Region Luzern West</b> Im Grundsatz unterstützt der Gemeinderat die Stellungnahme der Region Luzern West.			K
Escholzmatt-Marbach	D_67_1	0	0	<b>Anschluss an Stgn Region Luzern West</b> Wir hatten Gelegenheit, uns bei der Erarbeitung der Stellungnahme der Region Luzern West aktiv einzugeben, weshalb wir auf eine eigene Stellungnahme verzichten. Wir unterstützen die Stellungnahme der Region Luzern West vom 2. September 2014 vollumfänglich und ersuchen Sie, die dabei vorgebrachten Anliegen im kantonalen Richtplan zu berücksichtigen.			K
Hasle	D_58_1	0	0	<b>Anschluss an Stgn Region Luzern West</b> Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 18. September 2014 die Vernehmlassung beraten und entschieden, dass sich die Gemeinde Hasle grundsätzlich der Stossrichtung der Stellung-			K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Beistandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				nahme der Region Luzern West vom 2. September 2014 anschliesst.			
Luthern	D_63_1	0	0	<b>Anschluss an Stgn Region Luzern West</b> Im Grundsatz unterstützt der Gemeinderat Luthern die Stellungnahme der Region Luzern West.			K
Romoos	D_2_1	0	0	<b>Anschluss an Stgn Region Luzern West</b> Der Gemeinderat dankt für die Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens. In diesem Zusammenhang kann er Ihnen mitteilen, dass ihm die Stellungnahme der Region Luzern West bekannt ist. Der Gemeinderat schliesst sich dieser Stellungnahme an.			K
Schüpfheim	D_23_1	0	0	<b>Anschluss an Stgn Region Luzern West</b> Die Stellungnahme des Verbands Region Luzern West vom 2. September sowie jene des Verbands Luzerner Gemeinden vom 5. September 2014 befürworten wir.			K
Werthenstein	D_53_1	0	0	<b>Anschluss an Stgn Region Luzern West</b> Der Gemeinderat Werthenstein verzichtet auf die Erarbeitung einer eigenen, kommunalen Stellungnahme zur Teilrevision des kantonalen Richtplans 2014 (KRP 14) und unterstützt primär die Vernehmlassung der Region Luzern West vom 2. September 2014 und sekundär diejenige des Verbandes Luzerner Gemeinden VLG vom 5. September 2014.			K
Wolhusen	D_19_1	0	0	<b>Anschluss an Stgn Region Luzern West</b> Grundsätzlich unterstützen wir die Stellungnahme der Region Luzern West vom 2. September 2014 und verzichten daher auf das Ausfüllen des Antragsformulars.			K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Zell	D_56_1	0	0	<b>Anschluss an Stgn Region Luzern West</b> Der Gemeinderat Zell verzichtet auf Ausarbeitung einer eigenen Stellungnahme. Wir unterstützen jedoch die Stellungnahme der REGION LUZERN WEST vom 2. September 2014.			K
Willisau	D_20_2	0	0	<b>Anschluss an Stgn Region Luzern West und VLG</b> Uns liegen die Vernehmlassungen der Region Luzern West und des VLG vor. Wir unterstützen diese beiden Stellungnahmen.			K
Hitzkirch	D_3_1	0	0	<b>Anschluss an Stgn Regionalplanungsverband Seetal</b> Der Gemeinderat Hitzkirch schliesst sich grundsätzlich der Vernehmlassung des Regionalplanungsverbands Seetal (RPVS) an.			K
Aesch LU	D_48_3	0	0	<b>Anschluss an Stgn Regionalplanung Seetal</b> Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Gemeindeverbandes Regionalplanung Seetal, welche wir in allen Teilen unterstützen.			K
Kriens	D_62_1	0	0	<b>Anschluss an Stgn RET LuzernPlus</b> Der Gemeinderat Kriens schliesst sich der Stellungnahme des regionalen Entwicklungsträgers LuzernPlus an.			K
Knutwil	D_47_1	0	0	<b>Anschluss an Stgn RET Sursee - Mittelland</b> Der Gemeinderat Knutwil schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme des Regionalen Entwicklungsträgers RET Sursee - Mittelland, Centralstrasse 9, 6210 Sursee, vom 22.09.2014 an. Die aufgeführten Anträge und Begründungen werden auch von der Gemeinde Knutwil übernommen.			K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Beistandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Schenkon	D_21_1	0	0	<b>Anschluss an Stgn RET Sursee - Mittelland</b> Der Gemeinderat Schenkon schliesst sich der Vernehmlassung des RET Sursee-Mittelland an und bittet, die erwähnten Punkte zu berücksichtigen.			K
Mauensee	D_65_4	0	0	<b>Anschluss an Stgn RET Sursee-Mittelland</b> Im Weiteren hat der Gemeinderat von der Stellungnahme des RET Region Sursee-Mittelland im Detail Kenntnis genommen. Die darin festgehaltenen Ausführungen können wir vollumfänglich unterstützen.			K
Triengen	D_35_2	0	0	<b>Anschluss an Stgn RET Sursee-Mittelland</b> Im Weiteren unterstützen wir die grundsätzlichen Anträge und Aussagen in der Stellungnahme des RET Sursee-Mittelland.			K
Pfaffnau	D_32_1	0	0	<b>Anschluss an Stgn RET VLG – Ablehnung KRP-Revision</b> Der Gemeinderat Pfaffnau schliesst sich der Vernehmlassung des Verbandes Luzerner Gemeinden vom 05. Sept. 2014 an und unterstützt diese. Im Sinne der Vernehmlassung des Verbandes Luzerner Gemeinden lehnen wir den teilrevidierten Richtplanentwurf ab und beantragen Ihnen, diesen zur Überarbeitung zurück zu nehmen.			K
Eschenbach, Inwil und Ballwil	D_64_1	0	0	<b>Anschluss an Stgn VLG</b> Im Weiteren wird die Stellungnahme des VLG explizit unterstützt.			K
Grossdietwil	D_17_1	0	0	<b>Anschluss an Stgn VLG</b> Wir schliessen uns vollumfänglich den Äusserungen des Verbandes Luzerner Gemeinden gemäss Schreiben vom 05. September 2014 und den dazugehörenden Anträgen an.			K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Malters	D_39_1	0	0	<b>Anschluss an Stgn VLG</b> Die Gemeinde Malters unterstützt grundsätzlich die Ausführungen des VLG vom 5. September 2014 und ergänzt diese zusätzlich mit unserer eigenen Stellungnahme vom 7. August 2014.			K
Meierskappel	D_60_1	0	0	<b>Anschluss an Stgn VLG</b> Wir schliessen uns der Stellungnahme des Verbandes Luzerner Gemeinden vom 05.09.2014 an. Wie der VLG befürchten auch wir eine Entwicklung in Richtung Zwei-Klassen-Gesellschaft der Luzerner Gemeinden. Wir beantragen, das vorgelegte Modell und die Kompetenzstruktur zurückzunehmen und mit den Gemeinden neu auszuhandeln.		Im Rahmen der Überarbeitung sind diverse Gespräche mit Gemeindevertretern erfolgt und Anpassungen vorgenommen worden.	K / TB
Schlierbach	D_33_4	0	0	<b>Anschluss an Stgn VLG</b> Die Gemeinde Schlierbach schliesst sich dem Antrag des Verbandes der Luzerner Gemeinden (VLG) an und unterstützt die Rückweisung. Die Überarbeitung hat im Sinn VLG zu erfolgen.		Im Rahmen der Überarbeitung sind diverse Gespräche mit Gemeindevertretern erfolgt und Anpassungen vorgenommen worden.	K / TB
Udligenswil	D_55_1	0	0	<b>Anschluss an Stgn VLG</b> Grundsätzlich unterstützt die Gemeinde Udligenswil die Stellungnahme des Verbands Luzerner Gemeinden. Im Rahmen der Siedlunglenkung 2030 hat der Gemeinderat Udligenswil bereits mehrfach unsere siedlungspolitischen Bedürfnisse dargelegt. Soweit diese im aufgelegten Planungsentwurf 2014 nicht berücksichtigt sind, wird daran festgehalten. Zudem behalten wir uns vor, in den nächsten 30 Tagen gegebenenfalls noch weitere Anregungen einzubringen.			K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Beistandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Vitznau	D_13_1	0	0	<b>Anschluss an Stgn VLG</b> Nach Einsichtnahme in die Stellungnahme des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG) vom 5. September 2014 schliesst sich der Gemeinderat dieser Stellungnahme an.			K
Ufhusen	D_22_1	0	0	<b>Anschluss an Stgn VLG – Kantonsübergreifenden Entwicklung berücksichtigen</b> In der Ausführung des Auftrages kritisiert der Gemeinderat Ufhusen den Umgang mit den Gemeinden in Bezug auf ihr Wachstum. Nebst der grundsätzlichen Übereinstimmung mit der Antwort des VLG zur Teilrevision, hebt der Gemeinderat insbesondere hervor, dass sich die Raumentwicklung am Flächenbedarf ausrichten soll und nicht zusätzlich die Anzahl Menschen miteinzubeziehen sind. Für die Gemeinde Ufhusen als „Peripherie-Gemeinde“ wird dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass es für Personen aus dem Nachbarkanton durchaus auch finanziell lukrativ sein kann über die Kantonsgrenze Wohnsitz zu nehmen. Dies sollte ebenfalls als Chance für eine entsprechende Entwicklung angesehen werden. Diese Betrachtungsweise fehlt aus unserer Sicht in der vorliegenden Revision gänzlich.		Auch ausserhalb des Kantons Luzern gelten die Vorgaben des RPG.	K
Hohenrain	D_44_1	0	0	<b>Anschluss an Stgn VLG und Gemeindeverband Regionalplanung Seetal</b> Der Gemeinderat Hohenrain teilt die Einschätzungen des Verbandes Luzerner Gemeinden und des Gemeindeverbandes Regionalplanung Seetal, welche aus deren Stellungnahmen vom 5. bzw. 9. September 2014 hervorgehen.			K
Roggwil	D_28_1	0	0	<b>Anschluss an Stgn zofingenregio</b> Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 22. September 2014 beschlossen, auf die Einreichung einer eigenen Stellungnahme zu verzich-			K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				ten. Er unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme der zofingenregio und schliesst sich dieser an.			
Wikon	D_68_1	0	0	<b>Anschluss an Stgn Zofingenregio</b> Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Richtplananpassung bedanken wir uns bestens. Unserer Stellungnahme liegt die gemeinsam mit den luzernischen Mitgliedsgemeinden des Regionalverbandes zofingenregio erarbeitete Stellungnahme zugrunde.			K
Dagmersellen	D_38_2	0	0	<b>Anschluss an Stgn Zofingenregio und GPK Luzerner Wiggental</b> Soweit wir keine abweichende Stellungnahme abgeben, unterstützen wir die Stellungnahmen von Zofingenregio und der Gemeindepräsidentenkonferenz Luzerner Wiggental.			K
Egolzwil	D_11_1	0	0	<b>Anschluss an Stgn. GPK Luzerner Wiggental</b> Wir verzichten auf eine separate Stellungnahme und schliessen uns voll umfänglich jener der Gemeindepräsidentenkonferenz Luzerner Wiggental an.			K
Entlebuch	D_26_1	0	0	<b>Anschluss an Stng VLG</b> Wir unterstützen die Stellungnahme und Anträge des VLG gemäss Eingabe vom 5. September 2014	Wir unterstützen grundsätzlich die Vernehmlassung des VLG vom 5. September 2014. Wir sind - wie der VLG - ebenfalls der Meinung, dass die Teilrevision des kantonalen Richtplanes grosse Auswirkungen auf die Kompetenzregelungen und die Gemeindeautonomie hat. Eine Gesamtbetrachtung mit Folgen und Möglichkeiten für die Gemeinden ausserhalb der Y-Achse ist wichtig und notwendig. Bei den Vorgaben der Wachstumsbegrenzung der Gemeinden sind der grösstmögliche Spielraum (nach Bundesrecht) zu nutzen insbesondere auch für Gemeinden, welche aktuell mit Bevölkerungsrückgang zu kämpfen haben. Der		K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					<p>ländliche Raum darf nicht als Verlierer der Entwicklung „links“ liegen gelassen werden (bei der Betrachtung der Kantonslandkarte auch bildlich gesprochen). Der Regierungsrat hat die klare Aufgabe, den ganzen Kanton zu stärken; eine Entwicklung in Richtung Zwei-Klassen-Gesellschaft der Luzerner Gemeinden muss unter allen Umständen verhindert werden.</p> <p>Mit dem Modell der Gemeindekategorien und der Einteilung der Gemeinde Entlebuch sind wir nicht einverstanden. Die Kategorien sind grundsätzlich zu überprüfen und nach Absprache mit den Gemeinden mit zusätzlichen Einteilungskriterien zu ergänzen (z. B. Berücksichtigung anderer Sachbereiche ausserhalb der Raumplanung). Falls das Modell trotzdem wie vorliegend umgesetzt werden soll, beantragen wir zumindest die Einteilung der Gemeinde Entlebuch in die Kategorie L2 (Formular zu R1).</p>		
Kanton Luzern, FD	B_6_1	0	0	<p><b>Auswirkungen KRP-Teilrevision - Finanzen</b> Wir haben keine Anträge im Rahmen der öffentlichen Auflage, möchten uns aber gerne zu den näheren Ausführungen des Richtplans äussern. In den vorliegenden Dokumenten werden keine Aussagen über die möglichen finanziellen Auswirkungen für den Kanton Luzern sowie die Gemeinden aufgezeigt. Wir beantragen die Dokumente an geeigneter Stelle mit einem Kapitel über die finanziellen Auswirkungen zu ergänzen. Darin sollen die aus der Teilrevision entstehenden finanziellen Auswirkungen transparent aufgezeigt werden.</p>		<p>Der Kantonale Richtplan ist kein Finanzplanungsinstrument, sondern ein räumliches Planungs- und Koordinationsinstrument. Die darin enthaltenen Massnahmen sind entweder bereits in anderen Instrumenten (z.B. Bauprogramm) enthalten (Stand Festsetzung im KRP) oder erst mit Vororientierung respektive Zwischenergebnis im KRP einbezogen. Die finanziellen Auswirkungen von künftigen Ein- und Auszonungen aufgrund des gemäss RPG erforderlichen Mehrwertausgleichs werden im Rahmen der laufenden PBG-Revision behandelt.</p>	K / NB



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Willisau	D_20_1	0	0	<p><b>Bedeutung KRP-Inhalte</b></p> <p>Der vorliegende Richtplanentwurf enthält eine Reihe von richtungsweisenden Festlegungen und Koordinationsaufgaben, welche für die Entwicklung unseres Kantons und seiner Regionen und Gemeinden von grosser Bedeutung sind.</p>			K
Regionalverband Zofingengingenregio	C_5_1	0	0	<p><b>Befürwortung KRP-Revision mit diversen Einwendungen</b></p> <p>Der vorliegende Richtplanentwurf enthält richtungsweisende Festlegungen und Koordinationsaufgaben, welche für die künftige Entwicklung des Kantons mit seinen Gemeinden von grundlegender Bedeutung sind. Wir bedauern deshalb, dass Gemeinden, Regionen und Verbände nicht frühzeitig in die Arbeit am Richtplanentwurf einbezogen worden sind.</p> <p>Grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung des vorliegenden Richtplanentwurfs, insbesondere die Bestrebungen eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden und der Eindämmung der Zersiedelung. Unsere Einwendungen betreffen hauptsächlich die Thematik des anzustrebenden Bevölkerungswachstums und dessen Auswirkungen auf die Gemeinden sowie die Einteilung der Gemeindekategorien.</p> <p>Im Kapitel Mobilität unterstützen wir ausdrücklich die Aussagen zum Tiefbahnhof Luzern (MS-2) und generell zur Entwicklung des Fernverkehrs. Ebenso unterstützen wir die Aussagen zur Entwicklung des öffentlichen Verkehrs in der Landschaft (MS-6), wobei hier eine ausreichende Grundversorgung für die ländlichen Gemeinden sicherzustellen ist.</p>			K

Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka-p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Adli-genswil	D_6_1	0	0	<b>Befürwortung KRP-Teilrevision</b> Der Gemeinderat Adligenswil beurteilt die Teilrevision als einen Schritt in die richtige Richtung. Weitere Bemerkungen haben wir nicht anzufügen.			K
CVP LU	E_6_1	0	0	<b>Befürwortung KRP-Teilrevision</b> Vor dem Hintergrund des deutlichen Volksauftrags, der gesetzlich bedingten Anpassungen sowie der eigenen Wertvorstellungen spricht sich die CVP grundsätzlich positiv zur generellen Stossrichtung der Teilrevision aus.			K
Dierikon	D_40_1	0	0	<b>Befürwortung KRP-Teilrevision</b> Grundsätzlich finden wir die Zielsetzungen und Stossrichtungen im Kantonalen Richtplan zeitgemäss und sie entsprechen dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz.			K
Gewer-bever-band LU	F_16_1	0	0	<b>Befürwortung KRP-Teilrevision</b> Der Gewerbeverband begrüsst die Stossrichtung des teilrevidierten Richtplanes. Er erachtet eine Verdichtung der Siedlungen als Notwendigkeit. Eine gezielt geförderte Entwicklung in definierten Räumen und entlang von Achsen ist sinnvoll.			K
Kanton Aargau, ARE	B_2_2	0	0	<b>Befürwortung KRP-Teilrevision</b> Die von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen und Neuerungen betrachten wir als gute Antwort auf die Anforderungen aus der RPG-Teilrevision.	Besonders aufgefallen sind uns die folgenden Punkte: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Festlegung des kantonalen Bevölkerungswachstums bei 0,52 % pro Jahr bis 2035.</li> <li>• Die räumliche Differenzierung dieses Bevölkerungswachstums und die Vorgabe spezifischer Wachstumsraten für jede Gemeindekategorie, insbesondere zwischen Kategorie Achsen und Kategorie Landschaft und innerhalb der Kategorie Landschaft zwischen Regional- und Subzentren und den übrigen Gemeinden in der Landschaft.</li> </ul>		K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Durchschnittswert des Bauzonen-Flächenbedarfs pro Einwohner/-in für jede Gemeindekategorie; für das kantonale Hauptzentrum Stadt Luzern im Vergleich zu den Vorgaben im Kanton Aargau sehr hohe, in den anderen Gemeindekategorien sehr ähnliche Dichtevorgaben.</li> <li>• Das Bebauungskonzept bei Erweiterungen der Bauzone ab 1 Hektare.</li> <li>• Die Pflicht aller Gemeinden zur Förderung kompakter und dichter Siedlungsformen.</li> <li>• Der Aufbau und die Förderung eines Netzwerks Innenentwicklung.</li> </ul> <p>Zum Sachbereich Mobilität haben wir keine materiellen Anmerkungen anzubringen. Wir haben die Schnittstellen zum Aargau bezüglich öffentlichen Verkehrs und Kantonsstrassen überprüft und sind auf keine Differenzen zu unseren Planungen und Agglomerationsprogrammen gestossen. Auch bei den Sachbereichen Landschaft und Energie erkennen wir keine Themen mit zusätzlichem Koordinationsbedarf.</p>		
Kanton Obwalden, AREV	B_7_1	0	0	<p><b>Befürwortung KRP-Teilrevision</b></p> <p>Der Kanton Obwalden ist nur in einigen wenigen Bereichen des Richtplans des Kantons Luzern direkt betroffen und involviert. Deshalb ist der Kanton bei dieser Teilrevision lediglich an jenen überarbeiten Richtplaninhalten interessiert, die insbesondere die Mobilität betreffen. Denn gerade im Bereich der Mobilität haben die entsprechenden Richtplaninhalte für einen gesamten funktionalen und nicht bloss für einen politisch definierten Raum wie einen einzelnen Kanton Gültigkeit. In diesem Sinne beschränken sich Ihre Aussagen im Richtplan in den verschiedenen Bereichen der Mobilität</p>			K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p>richtigerweise nicht nur auf das Gebiet des Kantons Luzern, sondern sie beziehen auch den Kanton Obwalden als einen der beteiligten Nachbarkantone mit ein.</p> <p>Die uns vorliegenden Unterlagen zur Teilrevision zeigen nun auf, dass die überarbeiteten Inhalte des Luzerner Richtplans (KRP 14) die entsprechenden Absichten und Planungen des Kantons Obwalden nicht anders tangieren oder beeinflussen als die bisherigen Inhalte. Deshalb erübrigen sich aus der Sicht des Kantons Obwalden Änderungs- oder Ergänzungsanträge.</p>			
Kriens	D_62_2	0	0	<p><b>Befürwortung KRP-Teilrevision</b></p> <p>Die Gemeinde Kriens stellt keinen Antrag für eine Änderung des Richtplans. Wir bitten Sie, unsere Erwägungen in das weitere Vorgehen einzubeziehen.</p>	<p>Obwohl es ein gewisses Verständnis an der Kritik des Verbandes Luzerner Gemeinden gibt, dass die Gemeinden weder in Vorgesprächen noch in einer Arbeitsgruppe einbezogen worden sind, erachten wir den Antrag des VLG für eine Überarbeitung im vorliegenden Fall nicht als zielführend. Für den Gemeinderat Kriens ist es wichtig, dass die Teilrevision des kantonalen Richtplans zeitnah festgesetzt wird, damit die Massnahmen des Agglomerationsprogramms 2. Generation im Richtplan verankert werden und somit die Voraussetzungen für die Mitfinanzierung durch den Bund geschaffen werden.</p> <p>Zudem erachten wir die Teilrevision des Richtplans als richtig, damit der Kanton Luzern die mit der Inkraftsetzung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes eingeschränkte Handlungsfreiheit von raum- und siedlungsplanerischen Massnahmen zurückgewinnt. Der regionale Entwicklungsträger LuzernPlus hat seine Hausaufgaben gemacht und die Siedlungsbegrenzungen für alle seine Gemeinden (darunter die Gemeinde Kriens) mit Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegt. Wir erwarten,</p>		K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					dass andere Entwicklungsträger im Kanton Luzern ähnlich vorgehen. Wir sind, anders als der VLG, nicht der Meinung, dass die Gesetzgebung für die Mehrwertabschöpfung eine Rückwirkung auf den kantonalen Richtplan haben wird. Der Richtplan verlangt Massnahmen zur Umlagerung der definierten Bauzonen im Zusammenhang mit dem Mehrwertausgleich. Der Mehrwertausgleich ist als Instrument zur Siedlungslenkung im Zusammenhang mit Ein-, Um- und Auszonungen angelegt und soll vollumfänglich für diese Aufgaben, insbesondere auch für Infrastrukturen im direkten Zusammenhang (z.B. Verkehrs- und Schulanlagen), zur Verfügung stehen.		
Luzerner Polizei	B_4_1	0	0	<b>Befürwortung KRP-Teilrevision</b> Grundsätzlich haben wir keine Bemerkungen anzubringen. Sollte es aufgrund der Bevölkerungsbefragung zu einem Zuwachs der Bevölkerung kommen, braucht es entsprechend vermehrte Polizeieinsätze bzw. Polizeikräfte.			K
Meggen	D_12_1	0	0	<b>Befürwortung KRP-Teilrevision</b> Der Gemeinderat ist mit der „Teilrevision Richtplan Kanton Luzern 2014“ im Grundsatz einverstanden.			K
Neuenkirch	D_70_1	0	0	<b>Anschluss an die Stgn Sursee-Mittelland</b> Der Gemeinderat Neuenkirch unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme des Regionalen Entwicklungsträgers Sursee-Mittelland vom 22. September 2014.			K
Schwarzenberg	D_10_1	0	0	<b>Befürwortung KRP-Teilrevision</b> Wir können Ihnen mitteilen, dass wir der Teilrevision positiv gegenüber stehen.			K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
SP LU	E_5_1	0	0	<p><b>Befürwortung KRP-Teilrevision</b></p> <p>SP und JUSO begrüßen die Teilrevision des kantonalen Richtplanes und sind mit der generellen Stossrichtung, welche die Regierung vorgibt einverstanden. Nach der Annahme der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes im März 2013, gilt es nun im Kanton Luzern die nationalen Vorgaben rasch umzusetzen, was wir von der Regierung spüren und unterstützen. Dabei muss aus unserer Sicht unbedingt dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Luzerner Bevölkerung in allen Wahlkreisen und mit einem 68%-Ja-Stimmenanteil klar über dem Schweizerischen Durchschnitt liegt. Das Anliegen des haushälterischen Umgangs mit dem Boden und der Zersiedelung entgegen zu wirken ist in der Luzerner Bevölkerung dementsprechend überdurchschnittlich hoch und stellt erhöhte Anforderungen und Pflichten an die Regierung bei der Umsetzung dieser Teilrevision. Deshalb ist es auch nicht angebracht den Gemeinden in erhöhtem Masse entgegen zu kommen, auch wenn diese ihren Unmut kund tun.</p>			K
Dagmersellen	D_38_1	0	0	<p><b>Befürwortung KRP-Teilrevision – Spielraum Gemeinden beachten</b></p> <p>Wir begrüßen die kantonale Richtplananpassung grundsätzlich. Wir möchten aber, dass Sie dem Thema Spielraum der Gemeinden besondere Beachtung schenken. Dazu verweisen wir auf die Antworten zu Ihrem Fragebogen.</p>			K
GPK Luzern Wiggertal	F_14_1	0	0	<p><b>Befürwortung KRP-Teilrevision bzgl. Grundsatz Wachstumssteuerung</b></p> <p>Die Konferenz akzeptiert den im neuen Raumplanungsgesetz festgehaltenen politischen Willen und Auftrag des Soveräns, mit der</p>			K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				Überbauung neuer Flächen vorsichtig umzugehen und das Wachstum nach Möglichkeit zu steuern. Mit dem vorliegenden Entwurf wird der Willen der Regierung dokumentiert, diesen Auftrag anzunehmen und im Kanton Luzern umzusetzen. Dieser Grundsatz wird von der Konferenz positiv aufgenommen und die einzelnen Präsidenten sind bereit, die Umsetzung zu unterstützen.			
Ebikon	D_36_1	0	0	<b>Befürwortung KRP-Teilrevision in den meisten Belangen</b> Vor dem Hintergrund des deutlichen Volksauftrags, der gesetzlich bedingten Anpassungen sowie der umfassenden strategischen und planerischen Vorgaben spricht sich die Gemeinde Ebikon positiv zur generellen Stossrichtung der Teilrevision aus und unterstützt diese in den meisten Belangen. Die Gemeinde Ebikon befürwortet eine zukunftssträchtige Raumordnungsstrategie, die sich durch die Abstimmung von Siedlungs-, Landschafts- und Mobilitätsentwicklung auszeichnet.			K
Gemeindeverband Luzern-Plus	C_4_1	0	0	<b>Befürwortung KRP-Teilrevision in den meisten Belangen</b> Vor dem Hintergrund des deutlichen Volksauftrags, der gesetzlich bedingten Anpassungen sowie der umfassenden strategischen und planerischen Vorgaben spricht sich LuzernPlus positiv zur generellen Stossrichtung der Teilrevision aus und unterstützt diese in den meisten Belangen. Unter dem Vorbehalt der Klärung sämtlicher Finanzierungsfragen, ist Luzern Plus darüber hinaus mit der skizzierten Aufgabenteilung zwischen Kanton, Entwicklungsträgern und Gemeinden einverstanden.			K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Beistandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Emmen	D_30_1	0	0	<p><b>Befürwortung KRP-Teilrevision sowie zügigem Zeitplan</b></p> <p>Der bestehende kantonale Richtplan 2009 wird aufgrund der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) so angepasst, dass neue Massnahmen, insbesondere zur Eindämmung der Zersiedlung beschrieben werden. Der Gemeinderat Emmen begrüsst diese Verbesserungen der kantonalen Raumplanung. Der Gemeinderat begrüsst insbesondere auch die zügige Bearbeitung der Revision. Damit konnte in kurzer Bearbeitungszeit bereits eine Vorlage erstellt werden welche es erlaubt, die Übergangsfristen nach RPG zeitlich minimieren zu können.</p>			K
Kanton Luzern, BKD	B_10_1	0	0	<p><b>Befürwortung KRP-Teilrevision, Anliegen Denkmalpflege + Archäologie stärker berücksichtigen</b></p> <p>Unser Departement begrüsst die Vorlage in den Grundzügen. In einzelnen Punkten erachten wir aber die Anliegen unserer Denkmalpflege und Archäologie jedoch als zu wenig berücksichtigt.</p>			K
Kanton Nidwalden, LUD	B_8_1	0	0	<p><b>Berücksichtigung Klimawandel</b></p> <p>Der Bund hat eine Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz verabschiedet, welche Massnahmen der verschiedenen Bundesämter zur Anpassung an den Klimawandel enthält. Den Kantonen, Städten und Gemeinden werden darin keine detaillierten Vorgaben gemacht, sie sind jedoch von zahlreichen Massnahmen des Bundes direkt oder indirekt betroffen.</p> <p>Der Klimawandel wird in der aktuellen Version des Richtplans des Kantons Luzern nicht berücksichtigt. Im Sinne der raumplanerischen</p>		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Beistandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				Versorge empfehlen wir, den Klimawandel bereits im aktuellen Richtplan zu thematisieren.			
Eschenbach, Inwil und Ballwil	D_64_3	0	0	<b>Bewilligungspraxis einstöckige Gewerbebauten</b> Wir haben wenig Verständnis, dass im Wissen des knapper werdenden Bodens noch immer einstöckige Gewerbebauten mit grossen Aussenparkflächen bewilligt werden (Beispiel: Aldi- / Lidl- / Landi-Märkte)		Die Gemeinden selbst können gestützt auf §39 PBG diesbezüglich aktiv werden.	K
Lustat	B_3_1	0	0	<b>Definition Agglomerationen</b> An verschiedenen Stellen nimmt der Richtplan Bezug auf den Begriff <b>Agglomeration</b> . Die Agglomerationsdefinition wird derzeit beim Bundesamt für Statistik überarbeitet. Nach unserem Informationsstand soll gegen Ende dieses Jahres die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Agglomerationen schweizweit aktualisiert werden. Die Raumtypologie und Begrifflichkeiten werden erneuert. Wir gehen davon aus, dass der Bund bei seiner Vorprüfung ebenfalls auf diese bevorstehende Änderung eingehen wird und weitere Angaben liefern kann. Wir verfügen noch nicht über genauere Angaben, sehen aber die Möglichkeit, dass mit dieser Aktualisierung weitere Gemeinden zur Agglomeration Luzern hinzustossen könnten oder allenfalls auch eine neue Agglomeration Sursee definiert wird. Es besteht demnach ein Koordinationsbedarf zwischen der statistischen Raumgliederung und den politischen Instrumenten wie Richtplan und Agglomerationsprogramme, die sich darauf abstützen. Für die Teilrevision des Richtplans ist eine Abstimmung von Terminen und Kommunikationsmassnahmen notwendig.		Der VPB des ARE enthält keine Hinweis auf die Agglomerimeterdefinition des BfS vom Dezember 2014. Die Agglomerimeterdefinition des BfS vom Dezember 2014 ist eine wissenschaftliche Grundlage nebst anderen, sie hat keine Verbindlichkeit. Der Perimeter des AP LU 2G gilt unverändert gemäss MinVV. Auch die Gemeindekategorienbildung wird, da sie die zukünftige Raumentwicklung vorgibt, nicht von der Agglomerationsdefinition des BfS, welche primär eine Ist-Analyse darstellt, beeinflusst.	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Wikon	D_68_2	0	0	Der vorliegende Richtplanentwurf enthält richtungsweisende Festlegungen und Koordinationsaufgaben, welche für die künftige Entwicklung des Kantons mit seinen Gemeinden von grundlegender Bedeutung sind. Wir bedauern deshalb, dass Gemeinden, Regionen und Verbände nicht frühzeitig in die Arbeit am Richtplanentwurf einbezogen worden sind.			K
ACS	F_9_1	0	0	<b>Einbezug ACS</b> Der ACS nimmt sich das Recht hervor, diese Vernehmlassung auszufüllen, dies obwohl wir weder einen Hinweis, noch eine Einladung dazu erhalten haben. Auch der ACS ist ein Verkehrsverband, der entsprechend miteinzu beziehen ist.			K
Greppen	D_69_2	0	0	<b>Einbezug der Gemeinden</b> Die Gemeinde Greppen konnte bereits bei dem Teilrichtplan Siedlunglenkung 2030 des Regionalen Entwicklungsträger Luzern Plus Stellung nehmen. Leider wurde auf die von der Gemeinde eingereichte Einsprache nur teilweise eingegangen. Zudem wurde durch den Teilrichtplan Siedlunglenkung 2030 des Regionalen Entwicklungsträgers die Gemeindeautonomie stark beschnitten. Die RPG-Änderung löst eine Stärkung des Kantons gegenüber den Gemeinden aus und räumt den regionalen Entwicklungsträgern eine Einzonungshoheit ein, welche wir nicht akzeptieren können.		Die RPG-Revision führt aufgrund der erforderlichen überkommunalen Abstimmung der Bauzonen zu einer Einschränkung der Gemeindeautonomie. Die RET haben aber keinesfalls eine Einzonungshoheit.	K
VLG	F_5_1	0	0	<b>Einbezug der Gemeinden</b> Das Bundesgesetz weist den Kantonen die Umsetzungsaufgabe zu, welche sich vor allem über Eckwerte zum Richtplan definiert. Wir anerkennen, dass der Regierungsrat diesen Auftrag über eine Teilrevision des Richtplanes erfüllen will. Da diese Teilrevision unseres Er-			K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p>achtens aber grosse Auswirkungen auf das Kompetenzgefüge sowie auf die Autonomie der Gemeinden hat, bedauern wir, dass die Gemeinden weder zu Vorgesprächen eingeladen wurden, noch in einer vorberatenden Arbeitsgruppe Einsitz nehmen konnten. Die Flughöhe des Geschäftes hätte ein solches Vorgehen geradezu aufgedrängt. Auch sind wir bezüglich dem Zeitpunkt nicht mit der Regierung einig. Es gibt weitere Themen wie die Mehrwertabschöpfung, welche direkten Einfluss auf den Richtplan resp. dessen Auswirkungen haben. Nicht vergessen wollen wir die Revision der eidgenössischen Gesetzgebung, welche massgeblich den Richtplan des Kantons Luzern betreffen wird.</p> <p>In der Gesamtschau ergibt Ihr Revisionsentwurf für einzelne Gemeinden Vorteile, für eine grosse Anzahl jedoch klare Nachteile. Verständlicherweise fallen die Stellungnahmen deshalb verhalten positiv, aber grossmehrheitlich kritisch-negativ aus.</p> <p>Unsere Stellungnahme nimmt Bezug auf die unseres Erachtens grossen politischen Schwerpunkte, welche uns im Gesamtüberblick beschäftigen und welchen wir mit Nachdruck das zustehende Gewicht verleihen.</p>			
Büron	D_37_1	0	0	<p><b>Einbezug Gemeinden</b></p> <p>Wir anerkennen die Absicht, mit der Teilrevision des Richtplans der Revision des Raumplanungsgesetzes gerecht zu werden. Nur sehen wir es ähnlich wie es der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) im Schreiben an Regierungsrat Küng festgehalten hat, dass der Einbezug der Gemeinden sträflich vernachlässigt wurde. Das Wachstum in den ländlichen Gemeinden wird zu stark eingeschränkt und mit der tech-</p>			K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				nokratischen Lösung wird auch kein Handlungsspielraum mehr möglich sein. Für uns ist es sehr wichtig, dass wegen dem Einzonungsmoratorium keine voreiligen Regelungen geschaffen werden, durch die eine Ausgewogenheit unter den Gemeinden verunmöglicht wird.			
Küssnacht am Rigi	D_66_1	0	0	<b>Einbezug Küssnacht am Rigi</b> Ende Juli 2014 haben sie die Richtplanrevision 2014 in die öffentliche Mitwirkung gegeben. Küssnacht am Rigi wurde als direkter Anstösser weder vom Kanton Schwyz, noch von Luzern-Plus orientiert, oder zur Stellungnahme eingeladen.		Gemäss Art. 7 RPG ist der Kanton Luzern für seine Richtplanteilrevision verpflichtet mit dem Bund und den Nachbarkantonen zusammenzuarbeiten. Es ist Sache des Kantons Schwyz seine allenfalls betroffenen Gemeinden weiter einzubeziehen.	K
Luthern	D_63_4	0	0	<b>Entschärfung Verkehrsproblematik gefordert</b> Nach unserer Auffassung trägt die Revision der Richtplanung wenig dazu bei, die Verkehrsproblematik in den Zentren zu entschärfen. Die Engpässe im Personenverkehr entstehen vorwiegend aufgrund der immensen Pendlerströme. Die Richtplanung sollte stärker darauf hinwirken, in sinnvollem Masse Arbeitsplätze ausserhalb der grossen Ballungszentren zu schaffen, um somit den Pendlerverkehr zu reduzieren. Arbeiten am Wohnort sollte attraktiver werden. Ein Kapazitätsausbau der Verkehrsinfrastruktur schafft nur zusätzliche Anreize, lange Arbeitswege in Kauf zu nehmen. Es ist somit eine Frage der Zeit, bis die höheren Kapazitäten wieder ausgeschöpft sind.			K
GPK Luzern Wiggertal	F_14_5	0	0	<b>Ergänzung um Umsetzungsinstrumente</b> Die im Richtplan enthaltenen Grundlagen und Konzepte müssen rasch mit Umsetzungsinstrumenten ergänzt werden. Ohne rechtliche Grundlage für die neu geschaffenen Ansätze entstehen Unsicherheiten, lange Wartezeiten		Richtplan und PBG zusammen sind die verbindlichen Grundlagen. Zudem werden verschiedene Arbeitshilfen für die weiteren Ortsplanungsarbeiten erstellt.	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				und unnötige rechtliche Auseinandersetzungen. In der Richtplanung festgelegte Werte müssen überprüft werden können und bei Abweichungen müssen Hilfestellungen oder Massnahmen möglich sein, da sonst die strategischen Ziele gefährdet sind und die Entwicklung nicht wie gewünscht gesteuert werden kann. Dazu sind flankierende Massnahmen mit einem ganzheitlichen Ansatz nötig um die gewollte Strukturveränderung erträglich und verkraftbar zu machen, wesentliche Instrumente wie Raumplanung, Finanzausgleich, Gliederung und Aufgaben von regionalen Entwicklungsträgern, müssen aufeinander abgestimmt werden (wenn die Richtplanung eine klare Unterscheidung von z.B. Achsen und ländlichem Gebiet vorschreibt, müsste der Finanzausgleich eine verträgliche Umsetzung und nicht eine möglichst langfristige Sicherung der bestehenden Strukturen unterstützen).			
Mauensee	D_65_2	0	0	<b>Gemeinde als Planungsbehörde</b> Wir schliessen und in der Beurteilung den Ausführungen des VLG an. Ergänzend dazu weisen wir darauf hin, dass unter der aktuellen Gesetzgebung nach wie vor die Gemeinde die Planungsbehörde ist. In der aktuellen Vorlage wird der Kanton zur Planungsbehörde, (S. 85) dies in Ermangelung der Grundlagen in Verfassung und Gesetz.		Die RPG-Revision führt aufgrund der erforderlichen überkommunalen Abstimmung der Bauzonen zu einer Einschränkung der Gemeindeautonomie. Mit dem teilrevidierten Raumplanungsgesetz sind durch den Bund diverse raumplanerische Aufgaben den Kantonen zugewiesen worden.	K
Schlierbach	D_33_8	0	0	<b>Grundlage in KRP für zunehmenden Wohnflächenbedarf</b> Der zunehmende Wohnflächenbedarf wird im Richtplan kritisch beurteilt. Anzustreben ist neu eine Reduktion des Wohnflächenbedarfs. Damit wird der Bürger in einmaliger Weise bevormundet. Wir sehen diese Entwicklung als		Der zunehmende Wohnflächenbedarf pro Einwohner wird nicht beschnitten, aber mittels Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt. Durch Verdichtung ist der Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner zu stoppen bzw. zu senken.	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p>bedenklich an, da sie gewisse Strukturen klar benachteiligt. So sind zum Beispiel kleinere Gemeinden mit Villenstrukturen in Zukunft von jeglichem Wachstum abgeschnitten. Der zunehmende Wohnflächenbedarf ist eine gesellschaftliche Entwicklung und Zeichen eines höheren Wohlstandes. Diese Entwicklung darf durch die Raumplanung nicht gebremst werden. Im Gegenteil - die Raumplanung muss Grundlagen schaffen, dass diese Entwicklung nicht verunmöglicht wird. Aus dem steigenden Wohlstand folgt direkt, dass auch in Zukunft ein Wachstum der Siedlungsflächen in allen Regionen des Kantons nötig sein wird. Auch ländliche Gemeinden sind auf Wachstum angewiesen, damit sie überhaupt ihre Einwohner halten können. Wachstum ist nicht gleichbedeutend mit Landverbrauch. Deshalb ist der vorgeschlagene Mechanismus untauglich.</p>			
FDP	E_3_1	0	0	<p><b>Handlungsspielraum Betroffene aufzeigen</b>                      Der haushälterische Umgang mit dem Boden ist ein bundesgesetzlicher Auftrag, der auf einem Volksentscheid basiert. Das Bundesgesetz legt die Zuständigkeit der Umsetzung fest und im Kantonalen Richtplan werden die Werte definiert. Für den Kanton Luzern ist mit dem neuen Planungs- und Baugesetz bereits ein Instrument vorhanden, um die politischen Vorgaben zu konkretisieren.                      In einer ersten Gesamtbetrachtung stellen wir fest, dass die Einteilung in Gemeindekategorien und die sehr genauen Wachstumsvorgaben nicht dem liberalen Gedankengut entsprechen. Durch die Innenentwicklung kann der Auftrag zum haushälterischen Umgang mit dem Boden bereits umgesetzt werden. Die sehr genauen Wachstumsvorgaben werden dies jedoch ver-</p>		<p>Das RPG verlangt räumlich differenzierte Festlegungen zur Senkung des Bauzonenflächenverbrauchs. Die Siedlungsentwicklung nach innen lässt noch etliche Handlungsspielräume zu.</p>	K

Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				unmöglich. Die umfassenden Auswirkungen auf die Betroffenen (Regionen, Gemeinde, Gewerbe etc.) wurden zu wenig genau geklärt und müssen besser aufgezeigt werden. Der Entwurf lässt keinen Handlungsspielraum für die Betroffenen mehr zu.			
Luthern	D_63_5	0	0	<p><b>Haushälterischer Umgang mit Boden - Wirtschaftswachstum</b></p> <p>Im Einladungsschreiben wird der haushälterische Umgang mit Boden stark betont, was zu begrüßen ist. Gleichzeitig soll jedoch das Wirtschaftswachstum explizit in jenen Regionen gefördert werden, welche über die fruchtbarsten Ackerböden verfügen. Dies ist unseres Erachtens ein Widerspruch. Der Richtplanung wurden sehr konkrete Wachstumsprognosen der einzelnen Gemeinden zugrunde gelegt. Es ist nachvollziehbar, dass die Raumplanung aufgrund von Annahmen über die künftige Wachstumsentwicklung zu erarbeiten ist. Jedoch ist fraglich wie detailliert diese sein können. Unser Wirtschaftswachstum ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig die nicht vorhersehbar sind.</p>		Ein Wirtschaftswachstum ist auch innerhalb bestehender Bauzonen möglich.	K
VVL	F_2_4	0	0	<p><b>Hinweis zu Planung AggloMobil</b></p> <p>Mit AggloMobil tre arbeiten wir zurzeit an Konzepten für den Horizont 2019 bis 2022. Diese Planung wird unsere laufenden Aktivitäten aktualisieren und bisherige Stossrichtungen weiter vertiefen. Wir halten Sie auf dem Laufenden und freuen uns auch auf Ihre neusten Entwicklungen und Erkenntnisse, z.B. zum Metropolitanraum Zürich.</p>			K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Beistandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Grossdietwil	D_17_2	0	0	<p><b>Konsequenzen KRP-Teilrevision auf weitere Handlungsfelder</b></p> <p>Die sich aus dem Richtplanentwurf ergebenden Konsequenzen bzw. Auswirkungen auf andere politische Handlungsfelder (bzw. Finanzen) der einzelnen Gemeinden werden im Rahmen dieser öffentlichen Auflage nicht dargelegt und sind daher für die Gemeindevertreter nicht erkennbar.</p>		<p>Der Kantonale Richtplan ist kein Finanzplanungsinstrument, sondern ein räumliches Planungs- und Koordinationsinstrument. Die darin enthaltenen Massnahmen sind entweder bereits in anderen Instrumenten (z.B. Bauprogramm) enthalten (Stand Festsetzung im KRP) oder erst mit Vororientierung respektive Zwischenergebnis im KRP einbezogen.</p> <p>Die finanziellen Auswirkungen von künftigen Ein- und Auszonungen aufgrund des gemäss RPG erforderlichen Mehrwertausgleichs werden im Rahmen der laufenden PBG-Revision behandelt.</p>	K
GPK Luzern Wiggertal	F_14_3	0	0	<p><b>Minimalwerte der Bundesvorgabe übernehmen</b></p> <p>Die Konferenz ist der Ansicht, dass für die Revision 2014 bei der Umsetzung der Bundesvorgabe die Minimalwerte übernommen werden um die Attraktivität des Kantons gegenüber andern Kantonen nicht zu schwächen und die Umsetzung in den Gemeinden nicht zusätzlich zu erschweren. Die Gemeinden möchten im Sinne der Gemeindeautonomie einen eigenen Spielraum haben und möchten die entsprechende Verantwortung übernehmen. Sie sind zudem der Ansicht, dass mit einer architektonisch hochwertigen Umsetzung eines auf dem Minimalstandard basierenden Richtplans ein insgesamt mindestens ebenbürtiges Resultat erreicht wird, wie mit einer mittelmässigen Architekturlösung auf der Basis einer Richtplanung, die die Bundesvorgaben übertrifft. Hier sind die Gemeinden bereit Einfluss zu nehmen und Verantwortung zu übernehmen.</p>		<p>Das neue RPG legt fest, dass künftig die Bauzonen überkommunal abzustimmen sind. Dementsprechend wird die Gemeindeautonomie zwangsläufig eingeschränkt. Die erforderliche Umsetzung im Luzerner Richtplan sieht vor, dass die Beurteilung des Bedarfs von neuen Bauzonen gestützt auf die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur mit räumlich differenzierten Wachstumswerten für Neueinzonungen überkommunal gelenkt wird, dass aber die Gemeinden bei der Siedlungsentwicklung nach Innen frei sind.</p>	K



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
VLG	F_5_12	0	0	<p><b>Nachfrageprinzip implementieren</b></p> <p>Dieses System ist höchst fragwürdig! Klar ist es für das rawi/die Planer nachher einfacher für die Beurteilung einer neuen Einzonung in einer Gemeinde, aber es entspricht in keiner Art und Weise dem Nachfrageprinzip der Marktwirtschaft. Eher sollte ein System angewandt werden, dass jährlich oder über mehrere Jahre dort Bauland frei gibt, wo die Nachfrage am grössten ist und der Nutzen für den Kanton (inkl. Kosten/Nutzenabwägungen der allfälligen externen Kosten wie Infrastrukturausbauten usw.). Hin zur vollständigen „Plan“-wirtschaft – Ortsplanungen inkl. Siedlungsleitbilder etc. werden weitgehend obsolet. Verschiedene Änderungsanträge zur Einteilung aus den Gemeinden.</p>		<p>Vgl. Richtplankapitel Z2-1 zur räumlichen Steuerung der Entwicklung als Vorgabe, die grundsätzlich bereits im KRP 09 gemacht wurde.</p> <p>Vgl. zudem entsprechende ausführliche Ausführungen in Kap 2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p>	K
CVP LU	E_6_6	0	0	<p><b>Politische Tragfähigkeit bei Regionen-Planungsbericht</b></p> <p>Mit der Ausscheidung grosser Siedlungsgebiete ist noch keine Entwicklung sichergestellt. Daher braucht es nicht nur raumplanerische Massnahmen, sondern auch entwicklungspolitische und finanzpolitische, welche aufzuzeigen sind.</p> <p><b>Ohne tragfähige, dem ländlichen Raum angepasste Entwicklungsmassnahmen ist der kantonale Richtplan in der vorliegenden Form für den ländlichen Raum politisch nicht tragbar.</b> Ziel muss sein, dass der Richtplan von allen Regionen politisch mitgetragen wird. Nur so können in der anschliessenden Umsetzung der Massnahmen erneute Grundsatzdiskussionen und Grabenkämpfe vermieden werden.</p>	<p>Gegenwärtig befindet sich in BUWD ein Planungsbericht zur Regionalpolitik (Motion Zängerle) in Ausarbeitung, welcher die Wirkungsweisen der kantonalen Regionalpolitik gesamthaft überprüft. Übergeordnet gilt die Zielsetzung, dass der Kanton eine konsequente, auf die regionsspezifischen Stärken abgestimmte Regionalpolitik betreibt, wodurch ein kantonales Profil mit einer erfolgreichen Positionierung im Standortwettbewerb entsteht. Der Planungsbericht soll aufzeigen, wie und mit welchen Massnahmen der Kanton Luzern die Entwicklung aller Regionen stärken kann. Eine grosse Frage ist der Ausgleich der unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten zwischen den Gemeinden. Wir stellen fest, dass in vielen kleineren Gemeinden der Finanzhaushalt noch auf Grundstückgewinnsteuern angewiesen ist, scheint es nachvollziehbar zu sein, dass sich die Gemeinden für Einzonungen wehren. In die-</p>	<p>Vgl. das neu formulierte Kap R1 und insb. R1-5.</p> <p>Im zurzeit in Erarbeitung befindlichen Planungsbericht Regionalpolitik werden räumlich differenzierte Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt.</p>	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					sem angekündigten Planungsbericht muss grundsätzlich über Regionalentwicklung nachgedacht werden. Dieser Planungsbericht soll breit abgestützt unter Einbezug der Regionen nun vorangetrieben werden, sodass er zeitgleich mit dem Richtplan vorliegen wird.		
VLG	F_5_2	0	0	<b>Rechtssicherheit – Neudefinition politischer Fahrplan</b> Ihren Darlegungen und der forschenden Vorgehensweise entnehmen wir, dass offenbar ein grosser zeitlicher Realisierungsdruck besteht. Das sehen wir anders. Aus unserer Sicht ist es einzig das sog. Einzonungsmoratorium, welches dem Sachgeschäft eine gewisse zeitliche Priorität setzen würde. Ihre Aussagen, dass gerade im Kanton Luzern genügend Reserven vorhanden seien, widersprechen aber einer überstürzten Planung resp. politischen Sanktionierung des teilrevidierten Richtplanes. Das Risiko, mit neuen Modellen wie Gemeindekategorien oder zu den Wachstumsvorgaben, langfristigen politischen Schaden anzurichten, gewichten wir bedeutend höher als eine allfällige temporäre Einzonungsverknappung. Zumal einer gewünschten und angestrebten Innenentwicklung der betroffenen Gemeinden nichts im Wege steht. Unseres Wissens besteht für den Kanton Luzern im Vergleich zu anderen Kantonen ein vergleichsweise kleiner Handlungsdruck. Umso unverständlicher erscheint uns in diesem Zusammenhang das überhastete Vorgehen. Die vorliegende Teilrevision ist in unserer Lesart von einer eher technokratischen denn pragmatischen Grundhaltung geprägt. Wir vermischen, etwa in einem Zusatzbericht, Darle-		Der Zeitdruck ist nicht nur wegen des Einzonungsmoratoriums, sondern v. a. auch wegen der Verankerung und Umsetzung des Aggloprogramms Luzern 2. Generation hoch. Im Rahmen der Überarbeitung sind diverse Gespräche mit Gemeindevertretern erfolgt und Anpassungen vorgenommen worden. Im zurzeit in Erarbeitung befindlichen Planungsbericht Regionalpolitik werden räumlich differenzierte Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die finanziellen Auswirkungen von künftigen Ein- und Auszonungen aufgrund des gemäss RPG erforderlichen Mehrvertausgleichs werden im Rahmen der laufenden PBG-Revision behandelt. Andere Kantone sind ähnlich weit (zeitlich) und inhaltlich zum Teil restriktiver.	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p>gungen der Regierung zur Gesamtwirkung auf alle übrigen politischen Handlungsfelder. Mit unvollständigem Rechtsvergleich haben wir versucht, den Stand der Dinge in den anderen Kantonen zu erfahren. Wir erkennen dabei, dass, obwohl die meisten an der bundesrechtlichen Umsetzungsarbeit sind, der Kanton Luzern aus unserer Sicht vorseilend eine insgesamt unausgewogene und isolierte Revisionsarbeit vorlegt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund beantragen wir, den politischen Fahrplan neu zu definieren.</p>			
CVP LU	E_6_3	0	0	<p><b>Rechtssicherheit bzgl. Bauzonenmoratorium, Verankerung AP LU 2G</b></p> <p>Wir sind mit folgenden Zielen einverstanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ raschmögliche Rechtssicherheit herstellen, Beendigung des Bauzonenmoratoriums</li> <li>➤ Verankerung des Agglomerationsprogrammes LU 2G</li> </ul> <p>Die Leistungsvereinbarung zum Agglomerationsprogramm Luzern der 2. Generation (AP LU 2G) ist ohne Aufnahme in den Richtplan blockiert, es können keine Projekte eingegeben werden.</p> <p>Das Bauzonenmoratorium blockiert verschiedene Gemeinden in der Agglomeration oder auf der Hauptentwicklungachse, wie z.B. Altishofen: Die Gemeindeversammlung hat im März 2014 die Revision der Nutzungsplanung inkl. Neueinzonung gutgeheissen; Einsprache des Schweizerischen Landschaftsschutzes; Beschlossene Ortsplanungsrevision kann bis auf weiteres nicht genehmigt werden (Bauzonenmoratorium).</p> <p>Die CVP setzte sich u.a. auch für das neue RPG ein, um die Landschaftsinitiative mit ihrem</p>			K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				Moratorium zu bekämpfen. Wir sind gegen Moratorien und befürworten eine rasche Weiterbehandlung des Richtplanes.			
FDP	E_3_2	0	0	<p><b>Rechtssicherheit KRP – Einbezug Betroffene</b></p> <p>Der Regierungsrat will eine schnelle Rechtssicherheit herstellen. Ob diese mit dem vorliegenden Richtplan möglich wird, bezweifeln wir. Gesamthaft betrachtet, erachten wir die vorliegende Teilrevision „Kantonaler Richtplan 2014“ weder für umsetzbar noch zukunftsweisend. Den Erarbeitungsprozess der Teilrevision stellen wir in Frage. Anliegen von direkt Betroffenen sind zu wenig berücksichtigt worden.</p>	<p>Für die überregionale Umsetzung werden die regionalen Entwicklungsträger bestimmt. Dadurch wird quasi eine vierte Staatsebene geschaffen. Mit der Verteilung vom Einwohnerwachstum gemäss den Entwicklungsprioritäten erfolgt zudem eine Bevormundung der Betroffenen. Die Einführung der Gemeindekategorien mit Wachstumsraten und dem damit erhofften Lenkungseffekt erachten wir als kritisch. Mit der kommunalen Wohnraumstrategien für genügend preisgünstigen und bedürfnisgerechten Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen wird zwar im Richtplan verankert, was Hoffnungen weckt, kann aber kaum umgesetzt werden</p> <p>Die Gemeinden sollen eine aktive Energiepolitik mit Förderung von Massnahmen zur Umsetzung der 2000-Watt-Gesellschaft betreiben. Der Begriff der 2000-Watt-Gesellschaft wirkt bei der Bevölkerung immer noch abgehoben und wird oft nicht verstanden. Genauere Aussagen, was mit der Vision 2000-Watt-Gesellschaft gemeint ist, müssen im Richtplan zwingend berücksichtigt werden.</p>	Im Rahmen der Überarbeitung sind diverse Gespräche mit politischen Vertretern erfolgt und Anpassungen vorgenommen worden.	K
Schlierbach	D_33_1	0	0	<p><b>Rechtssicherheit KRP – Qualität KRP</b></p> <p>Der Kantonale Richtplan muss aufgrund der Revision des Raumplanungsgesetzes angepasst werden. Es ist deshalb in den Augen des Gemeinderates Schlierbach grundsätzlich richtig, den Richtplan jetzt zu revidieren. Allerdings darf eine so rasche Revision nicht auf Kosten der Qualität gehen. Namentlich ist es falsch, sich zu starre Fesseln anzulegen, nur um rasch</p>		Der Zeitdruck ist nicht nur wegen des Einzonungsmoratoriums, sondern v. a. auch wegen der Verankerung und Umsetzung des Aggloprogramms Luzern 2. Generation hoch. Das RPG macht Vorgaben, die im Richtplan pragmatisch umgesetzt werden; insbesondere wird die Innenentwicklung nicht behindert	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				einen revidierten Richtplan vorweisen zu können.		sondern gefördert.	
GPK Luzern Wiggertal	F_14_4	0	0	<p><b>Rechtssicherheit rasch möglichst herstellen</b></p> <p>Von einem Hinauszögern oder einer Umsetzung mit langen Übergangszeiten hält die Konferenz nichts. Weil die Hausaufgaben in der Vergangenheit gut gemacht wurden, stehen wenig Flächen zur Verfügung, die mit den vorhandenen Instrumenten zeitnah genutzt werden können. Wenn der Volkswille zum sorgsamem Umgang mit dem Kulturland und der daraus resultierenden verdichteten Bauweise umgesetzt werden soll, sind die Raumplanerischen und Rechtlichen Grundlagen dafür rasch zu schaffen. Die Gemeinden haben unterschiedlich aktualisierte Planungsgrundlagen und Handlungsbedarf. Die rasche Umsetzung im Kanton und grosszügige Übergangsfristen erlauben den Gemeinden mit hohem Handlungsbedarf rasch zu handeln und reduzieren die Gefahr, dass über 80 Gemeinden ihre Ortsplanung innerhalb sehr kurzer Zeit überarbeiten und genehmigen lassen müssten.</p>			K
Altishofen	D_42_1	0	0	<p><b>Umgang mit sistierten Planungen</b></p> <p>Im Februar 2012 wurde mit der Erarbeitung des Altishofer Siedlungsleitbildes begonnen. Die Verabschiedung durch den Gemeinderat erfolgte im April 2014. Die Zeit dazwischen wurde intensiv genutzt, um zahlreiche Gespräche mit Grundeigentümern zu führen oder auch um vertiefte Abklärungen wie die "Bebauungsstudie Gärbi und Dorf Altishofen" erarbeiten zu lassen. Schliesslich sind bei allen raumwirksamen Tätigkeiten die Auswirkungen aufs ISOS zu prüfen. Zum Zeitpunkt als die Entwicklungsstrategie in den Grundzügen vorlag, wurde die</p>	Altishofen hat sich in den letzten Jahren oder gar Jahrzehnten massvoll entwickelt und auf Qualität geachtet. Während andere Gemeinden über Bauzonenreserven für viele Jahre verfügen, sind in Altishofen die Reserven aufgebraucht. Mit der sistierten Teilrevision kommt das kontinuierliche Wachstum der Vergangenheit zum Stillstand. An diesem Umstand kann momentan nichts geändert werden. Der Gemeinderat ist jedoch der Auffassung, dass nach Ablauf des Bauzonenmoratoriums das sistierte Verfahren wieder aufgenommen und im Sinne der Planungssicherheit,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich jedoch um ein gemeindespezifisches Anliegen, das keine Auswirkungen auf den Inhalt der Richtplanteilrevision hat. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement hat den Gemeinderat Altishofen im Juni 2014 darauf aufmerksam gemacht, dass die Genehmigungsfähigkeit der eingereichten Teilrevision der Ortsplanung von den Inhalten des teilrevidierten Richtplans abhängt. Es ist	K

Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka-p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				Umsetzung der kurzfristigen Entwicklungs-etappe bereits in die Wege geleitet. Die Genehmigung durch den Regierungsrat dieser begonnenen Teilrevision steht leider noch aus, da das Verfahren aufgrund des Bauzonenmoratoriums sistiert ist. Die Sistierung wird erst aufgehoben, wenn der revidierte kantonale Richtplan rechtskräftig vorliegt. Wie aus den Vernehmlassungsunterlagen zum kantonalen Richtplan zu entnehmen ist, ergeben sich insbesondere durch die Zuweisung zu Gemeinde-kategorien und den damit verbundenen Entwicklungs-vorgaben für die meisten Gemeinden markante Verschärfungen. Diese Restriktionen mögen im Grundsatz zwar ihre Berechtigung haben. Ob der Ansatz mit den Gemeinde-kategorien der richtige ist, lassen wir offen. Jeden-falls erachten wir die Vermischung von Flächen und Bevölkerung als kritisch. Für uns stellt sich aber die zentrale Frage, in welchem Zeitrahmen die Umsetzung von statten gehen soll. Eine so markante Kursänderung ohne angemessene Übergangsfrist würde eine unverhältnismässige Härte bedeuten. Es würde jeglicher Planungssicherheit widersprechen, wenn ein Siedlungs-leitbild resp. eine Ortsplanung über längere Zeit erarbeitet wird, die zuständigen kantonalen Stellen einbezogen werden und dann kurz vor Abschluss die Genehmigung verweigert würde.	zum Abschluss gebracht werden muss. Dafür spricht insbesondere, dass während des gesamten Prozesses die zuständigen kantonalen Dienststellen einbezogen und die Auflagen der Amtsberichte umgesetzt wurden. Der Gemeinderat von Altishofen geht davon aus, dass im Sinne einer angemessenen Übergangsfrist und Planungssicherheit die zur Genehmigung eingegebene OP-Teilrevision so genehmigt wird. Da es sich dabei um eine Angelegenheit von grosser Tragweite handelt, würden wir gerne in einem Gespräch mit Ihnen unsere Position darlegen und eine direkte Rückmeldung auf unsere Auffassung erhalten. Wir schlagen vor, dass wir uns im Frühling zwecks Terminvereinbarung für ein Gespräch bei Ihnen melden. Bis dann sollten sich die politischen Wogen etwas gelegt haben und der weitere Fahrplan feststehen.	dabei nicht zu vermeiden, dass die Anpassung von übergeordneten Planungsinstrumenten auf bestehende, aber noch nicht umgesetzte Planungen Einfluss nehmen. Der Gemeinde wurde vor diesem Hintergrund auch von ihrer Absicht ausdrücklich abgeraten, im Vertrauen auf die spätere unveränderte Genehmigung der Teilrevision bereits Sondernutzungsplanungen in die Wege zu leiten.	
GPK Luzern Wiggertal	F_14_2	0	0	<b>Verschärfung des Status quo vermeiden – Befürwortung Mehrwertabgabe</b> Die Konferenz ist der Ansicht, dass der Kanton Luzern in der Vergangenheit raumplanerisch die Hausaufgaben gemacht und die Vorgaben gut erfüllt hat. Die verfügbaren Baulandreserven und die Flexibilität, von früheren Fehlern zu profitieren sind deshalb gering. Im Hinblick auf		Die KRP-Revision wird gestützt auf das RPG und gemäss Vorgaben des ARE im Rahmen des Vorprüfungsberichts so pragmatisch wie möglich umgesetzt.	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Beistandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p>die in den vergangenen Jahren geschaffene gute Ausgangslage und die im kantonalen Vergleich gestärkte Position sollte mit neuen Einschränkungen behutsam umgegangen werden. Ein übererfüllen der Anforderungen oder Empfehlungen vom Bund birgt die Gefahr, die mit viel Engagement und Verzicht erreichte Position des Kantons Luzern leichtfertig zu gefährden.</p> <p>Die Forderung ist deshalb klar, dass für den Kanton Luzern gegenüber dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz keine Verschärfungen oder limitierende Ergänzungen in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden dürfen.</p> <p>Als Beispiel sei die auf Bundesebene vorgeschriebene Mehrwertabgabe von 20% erwähnt; diese sollte unverändert in das kantonale Recht einfließen. Mit einer Einräumung der Möglichkeit für die Gemeinden, verschärfende Auflagen aufzunehmen, könnte die Gemeindeautonomie gestärkt und lokale Unterschiede besser berücksichtigt werden.</p>			
Kanton Bern, Amt für Gemeinden und Raumordnung	B_12_01	0	0	<p><b>Verzicht auf Stgn</b></p> <p>Wir stellen fest, dass der Kanton Bern materiell durch die Teilrevision des kantonalen Richtplans 2014 des Kantons Luzern nicht betroffen ist und verzichten daher auf eine Stellungnahme.</p>			K
SBB AG	F_22	0	0	<p><b>Verzicht auf Stgn</b></p> <p>Vielen Dank für die Zustellung der oben genannten Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nach unserer internen Vernehmlassung haben wir keine Auflagen und Bemerkungen welche bei der Weiterplanung</p>			K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				berücksichtigt werden müssten.			
VLG	F_5_6	0	0	<p><b>Vierte Planungsebene</b></p> <p>Mit den vorgelegten strukturellen und organisatorischen Vorgaben wird die „vierte Planungsebene“ neu zementiert. Richtigerweise müsste man an dieser Stelle festhalten, dass es zwar keine vierte Ebene geben wird, weil ja viele der bestehenden Kompetenzen den Gemeinden entzogen und verlagert werden. Dabei stellen wir auch fest, dass sich mit dem technokratischen Ansatz des Modells und der vorgeschlagenen Struktur vor allem die kantonale Behörde resp. deren Verwaltung eine grosse Arbeitsvereinfachung zugesteht, weil ja alle brisanten Entscheidungen und Ausmachungen sowie die dementsprechend enormen Kostenfolgen auf eine andere Ebene, Letzteres natürlich primär zulasten der Gemeinden, delegiert werden.</p> <p>Uns erreichen regelmässig Eingaben aus den Gemeinden, welche die grosse Verunsicherung, ja Unverständnis zu dem vorgelegten Modell aufzeigen. Hier spielt sicher eine Rolle, dass es der Kanton versäumt hat, mit den Gemeinden vorgängig das offene Gespräch zu suchen. Gerade in einem so langfristigen Projekt wie dem Richtplan sollte eine ausgewogene Interessenabwägung mit Einbezug der wichtigsten Betroffenen - nämlich den Gemeinden - stattfinden, wie es in der Raumplanung ja üblich ist und auch in den Gemeinden gehandhabt wird. Ein mehrheitsfähiger Konsens kann erreicht werden, indem gemeinsam für den Kanton Lösungen erarbeitet werden können. Es soll möglichst keine Verlierer geben. Wir befürchten nun aber eine Entwicklung in Richtung Zwei-Klassen-Gesellschaft der Luzerner Ge-</p>		Gemäss Kap R2 und PBG sind die RET Gemeindeverbände und keine 4. Staatsebene. Im Rahmen der laufenden Richtplanteilrevision werden die federführenden Aufgaben der RET präzisiert und bzgl. der Anzahl reduziert.	K



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p>meinden.                      Wir beantragen daher, das vorgelegte Modell und die Kompetenzstruktur zurückzunehmen und mit den Gemeinden neu auszuhandeln. Dabei erwarten wir, dass ein Rechtsvergleich resp. die Modelle anderer Kantone aufgelegt und gewertet werden. Wir erwarten mit Nachdruck, dass die Anliegen aller Gemeinden angehört und nach Massgabe berücksichtigt werden.</p>			

## 4.2 Kapitel A Allgemeines

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Dagmersellen	D_38_3	A1	ET	<b>Einbezug Regionalverband zofingenregio</b> Verbindlichkeit, wenn die Gemeinden und Regionalen Entwicklungsträger, wie auf Seite 2 festgehalten, in doppelter Hinsicht eingebunden sind, müssen sie frühzeitig in die Arbeit am Richtplanentwurf eingebunden sein! Wir stellen fest, dass dies nicht erfolgt ist.	Insbesondere die Tatsache, dass der Regionalverband zofingenregio einmal mehr nicht einbezogen wurde, stösst auf Unverständnis! Immerhin ist dieser Verband für die Regionalplanung von fünf Luzerner Gemeinden im unteren Wiggertal (Reiden, Pfaffnau, Roggliswil, Wikon und Dagmersellen) für die Regionalplanung zuständig!	Die RET werden im bereinigten Erläuterungstext nicht namentlich genannt, also auch nicht zofingenregio.  Die Regionalen Entwicklungsträger wurden in den ETK (Entwicklungsträgerkonferenzen) regelmässig über die inhaltlichen Anpassungen des KRP informiert und konnten sich zudem bereits im Vorfeld der öffentlichen Auflage zu den Aufgaben der RET schriftlich äussern.  Die bereinigte Grafik in R2 bildet grundsätzlich nicht die aktuelle Zugehörigkeit der Gemeinden zu den verschiedenen RET ab, sondern die angestrebte Zielstruktur der RET, also mittel- bis langfristig. Im Vordergrund stehen dabei die primär im Kanton Luzern ansässigen und tätigen RET	K / NB
Kanton Luzern, BKD	B_10_2	A1	ET	<b>Erhalt von Ortsbildern und Kulturdenkmäler</b> Zusätzlicher Punkt anführen unter Hauptaufgaben (NEU): <u>den Erhalt von Ortsbildern und Kulturdenkmälern sicherstellen und zu koordinieren</u>	Die Auflistung sollte vollständig sein. Der grundsätzliche Hinweis basiert auf § 10 PBG. Der Schutz der Ortsbilder und der Kulturdenkmäler zählt zu den wesentlichen raumrelevanten Aufgaben des Kantons.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevi-	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						<p>on zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.</p> <p>Der Punkt ist im ersten Auflistungspunkt mitenthalten. Eine weitere Differenzierung der generell gehaltenen Hauptaufgaben würde an dieser Stelle den Rahmen sprengen, da jedes Richtplankapitel aufgeführt werden müsste.</p>	
Stadt Luzern	D_18_2	A4	A4-2	<p>Die KA ist wie folgt abzuändern:                  Ausrichtung der raumwirksamen Tätigkeit <del>der regionalen Entwicklungsträger</del> auf die nachhaltige Entwicklung  <u>Der Kanton, die regionalen Entwicklungsträger und die Gemeinden legen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Wert auf die nachhaltige Entwicklung.</u> Sie weisen nachvollziehbar die Ausrichtung ihrer raumwirksamen Tätigkeiten auf die nachhaltige Entwicklung nach. <del>Für diesen Nachweis steht das kantonale Beurteilungsinstrumentarium zur Verfügung.</del> <u>Der Kanton unterstützt und fördert Nachhaltigkeitsbeurteilungen der regionalen Entwicklungsträger und der Gemeinden und stellt dafür ein geeignetes Beurteilungsinstrument zur Verfügung.</u></p>	<p>Nachhaltigkeitsbeurteilungen sollten auf allen Stufen bei grösseren Vorhaben zum selbstverständlichen Bestandteil des Planungs- und Projektierungsprozesses gehören. Der Kanton soll durch sein Vorbild und durch Unterstützungsmassnahmen dieses Bestreben unterstützen.</p>	<p>Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.</p> <p>Mit diesem Kapitel gibt sich der Kanton generell den Grundsatz, die Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Die Koordinationsaufgabe bezieht sich explizit auf die Aufgabe der RET, der Kanton wird als Beteiligter in die Pflicht genommen. Das kantonale Beurteilungsinstrumentarium ist bereits erwähnt.</p>	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
RPV Seetal Schongau	C_2_2 D_34_2	A4	A4-2	<b>Nachhaltige Entwicklung - Beurteilungsinstrumentarium</b> Kantonales Beurteilungsinstrumentarium rasch den RET zur Verfügung stellen, damit diese ihre internen Controlling-Aufgaben wahrnehmen können.	Es ist nicht bekannt, ob dieses Instrumentarium bereits besteht. Der RPVS würde diese für das Controlling des REP Seetal dringend benötigen.	Das Kantonale Beurteilungsinstrumentarium wurde bei der Erarbeitung des KRP 09 erstellt, es kann den RET durch die rawi zur Verfügung gestellt werden.	K
Region Luzern West, Menznau, Ruswil	C_1_1 D_29_1 D_51_2	A4	A4-2	<b>Nachhaltige Entwicklung - Streichung</b> Die KA A4-2 ist zu streichen.	Bereits im KRP09 ist die Formulierung enthalten, wonach die RET den Nachweis der nachhaltigen Entwicklung erbringen und ihnen dazu ein kantonales Beurteilungsinstrumentarium zur Verfügung steht. Uns ist jedoch nicht bekannt, ob dieses Instrumentarium besteht. Wir gehen davon aus, dass der Richtplan als Instrument als Ganzes auf die nachhaltige Entwicklung ausgerichtet ist. Daher genügt das Richtplancontrolling für eine Aussage über die nachhaltige Entwicklung.	Das Kantonale Beurteilungsinstrumentarium wurde bei der Erarbeitung des KRP 09 erstellt, es kann den RET durch die rawi zur Verfügung gestellt werden. Der teilrevidierte Richtplan 2015 betont die Rolle der RET bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung auf regionaler Ebene und präzisiert deren Aufgaben. Entsprechend kommt ihnen auch eine Verantwortung beim Nachweis ihrer raumwirksamen Tätigkeiten auf regionaler Ebene zu, die explizit neben dem Richtplancontrolling auf kantonaler Ebene erwähnt werden sollte.	NB
Stadt Luzern	D_18_1	A4	ET	<b>Nachhaltige Entwicklung - Dokumentation</b> Die Resultate der durchgeführten <b>Nachhaltigkeitsbeurteilungen</b> sind zu <b>dokumentieren</b> , insbesondere für die beiden auf Stadtgebiet liegenden Koordinationsaufgaben „Anschluss Lochhof“ und „Fluhmühlebrücke“.	Wir begrüßen, dass die Zielsetzungen der räumlichen Entwicklungsstrategien und der richtungsweisenden Festlegungen als auch die umsetzungsorientierten Koordinationsaufgaben einer Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) unterzogen wurden. Obwohl die Resultate dieser NHBs von grossem Interesse sind, werden sie im Richtplantext nicht dokumentiert.	Die Nachhaltigkeitsbeurteilung wurde bei der Erarbeitung des KRP 09 durchgeführt. Bei der vorliegenden Richtplanteilrevision kann auf eine weitere Nachhaltigkeitsbeurteilung verzichtet werden, da nur Anpassungen vorgenommen werden, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Die Resultate der Nachhaltigkeitsbeurteilung sind zu umfangreich als	TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						dass sie im Richtplan dokumentiert werden könnten. Es wird ein Querverweis unter A4-1 auf die entsprechende Nachhaltigkeitsbeurteilung 2009 eingeführt. Der Bericht ist bei der rawi erhältlich. Die Nachhaltigkeit der erwähnten Projektbestandteile „Anschluss Lochhof“ und Fluhmühlebrücke ist im Rahmen der Projekte Bypass und Spange Nord zu beurteilen und nicht im Rahmen des Richtplans.	
Grüne LU	E_2_1	A4	ET	<b>Nachhaltige Entwicklung - Gleichbehandlung</b> Bei der Umsetzung des „Drei-Dimensionen-Konzeptes“ sind die Ansprüche der Umwelt und der Gesellschaft mindestens gleichhohe Beachtung zu schenken wie der Wirtschaft.	Gerade beim Verbrauch des Bodens, aber auch bei vielen anderen Thematiken (z.B. ÖV /LV / Energieumbau) konnte in der Vergangenheit immer wieder festgestellt werden, dass wirtschaftliche Ansprüche höher Bewertet wurden, als ökologische oder gesellschaftliche Anliegen.	Dies wird in der bestehenden Richtplanfassung bereits als gleichwertig behandelt.	K
Pro Natura LU	F_12_1	A4	RF	<b>2000-Watt-Gesellschaft</b> Die „2000-Watt-Gesellschaft“ als Richtungsweisende Festlegung aufführen.	Die Zielvorgabe einer „2000-Watt-Gesellschaft“ als langfristige Vision bleibt wirkungslos. Sie muss konsequent und rasch angestrebt werden, damit eine nachhaltige Entwicklung möglich wird.	Die 2'000-Watt Gesellschaft ist eine Zielsetzung unter anderem zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung. Kapitel A4 dient dazu, den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung einzuführen. Die Instrumente und Massnahmen dazu werden in den folgenden Kapiteln aufgeführt. Entsprechend ist die 2'000-Watt-Gesellschaft in Z5-1 bereits als Grundsatz aufgeführt und in A4 sind übergeordnete Festsetzungen enthalten, die unter anderem die 2000-Watt-Gesellschaft umfassen.	NB
WWF LU, VCS LU	F_4_1 F_11_1	A4	RF	<b>Zielsetzung 2'000 Watt-Gesellschaft</b> Zielsetzung der „2'000 – Watt – Gesellschaft“ prominenter und konkreter platzieren (als Hauptziel, mit Zeithorizont).	Prinzipiell begrüßen wir es sehr, dass der Kanton diese Teilrevision des Richtplans vornimmt. So werden auch die Bemerkungen des Bundes zur letzten Richtplanrevision (August 2011)	Die 2'000-Watt Gesellschaft ist eine Zielsetzung unter anderem zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung. Kapitel A4 dient dazu, den	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				Wir bedauern, dass dies lediglich als „langfristige Vision“ untergeordnet in Kapitel Z5-1 erwähnt wird. Wir sind der Ansicht, dass – analog zu andern Kantonen und Städten – die <b>„2'000-Watt-Gesellschaft“ als klare Zielsetzung in Kapitel A4</b> festgehalten werden sollte.	aufgenommen und umgesetzt. Zudem beinhaltet die aktuelle Teilrevision einige zukunftsweisende, notwendige Planungsgrundsätze (revidiertes Raumplanungsrecht, „2'000-Watt-Gesellschaft“). Diese Ansätze müssen jedoch konsequent und rasch angestrebt werden, nicht als lediglich langfristige Visionen, sonst kommen sie für eine nachhaltige Entwicklung zu spät und bleiben wirkungslos.	Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung einzuführen. Die Instrumente und Massnahmen dazu werden in den folgenden Kapiteln aufgeführt. Entsprechend ist die 2'000-Watt-Gesellschaft in Z5-1 bereits als Grundsatz aufgeführt und in A4 sind übergeordnete Festsetzungen enthalten, die unter anderem die 2000-Watt-Gesellschaft umfassen.	
WWF LU, Pro Natura LU	F_4_2 F_12_2	A5	A5-1	<b>Landschaft - Biodiversität</b> Unter dem Stichwort „Landschaft“ soll die <b>Erhaltung und Förderung der Biodiversität</b> ebenfalls als Zielsetzung erwähnt werden.	Die Erhaltung und Förderung der Biodiversität soll als Ziel festgehalten werden, dies umso mehr, da der Kanton ja einen Bericht zur Biodiversität im Kanton Luzern ausarbeitet und mit einem Massnahmenprogramm umsetzen möchte, welche beide raumrelevant sind.	In Z4-1 und im Kapitel L1 „Landschaft und Biodiversität“ sind der Erhalt und die Förderung der Biodiversität als Zielsetzungen und mit Koordinationsaufgaben genannt. A5-1 listet die Indikatoren für das kantonale Monitoring auf, keine Zielsetzungen.	NB
Grüne LU	E_2_2	A5	A5-1	<b>Monitoring - Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fruchtfolgeflächen</li> <li>• Wertvolle übergeordnete Naturräume</li> <li>• <u>Biodiversität</u></li> <li>• Aufwertung Fließgewässer und Hochwasserschutz</li> </ul>	Der Biodiversität im Kanton Luzern ist ein hohes Mass beizumessen. Die Biodiversität ist auch ein Indikator für eine erfolgreiche Umsetzung von raumplanerischen und ökologischen Massnahmen.	Aus Ressourcengründen musste im Rahmen der Erarbeitung des KRP 09 eine Beschränkung auf die vorliegenden 16 Leitindikatoren vorgenommen werden. Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen, z.B. im Rahmen der Strate-	K / NB

Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka-p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						gie Landschaft gemäss L1-1.	
Stadt Luzern	D_18_3	A5	A5-1	<b>Monitoring - Mobilität</b> Das <b>Monitoring</b> im Bereich Mobilität soll nicht nur die Gesamtfahrleistungen im MIV, sondern <b>auch</b> jene im <b>ÖV und Veloverkehr</b> umfassen.	Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung strebt durch einen guten Mix von Wohnen/Arbeiten/Dienstleistungen kurze Wege unabhängig vom Verkehrsmittel an. Gemessen werden kann diese Zielsetzung an der totalen Fahrleistung über alle Verkehrsmittel. Die Erhebung der Fahrleistung pro Verkehrsmittel ermöglicht zusätzlich verkehrsmittelspezifische Aussagen.	Aus Ressourcengründen musste im Rahmen der Erarbeitung des KRP 09 eine Beschränkung auf die vorliegenden 16 Leitindikatoren vorgenommen werden. Der Bericht „Monitoring Gesamtverkehr Luzern“ 2013 (Herausgeber Stadt Luzern, vif, vvl) liefert diverse Informationen zu den verschiedenen Verkehrsträgern. Zudem wird auf A5-3 verwiesen.	K / NB
LSV Vierwaldstättersee	F_18_2	A5	A5-1	<b>Monitoring - Zersiedlung</b> Ins Monitoring ist auch die Zersiedlung aufzunehmen (unter Siedlung oder unter Landschaft).	Entsprechende Indikatoren stehen heute zur Verfügung und sind heute auch regional relativ einfach zu ermitteln.	Die Zersiedlung wird exakt über die erwähnten Leitindikatoren unter Siedlung und Landschaft erfasst. Es besteht also kein Handlungsbedarf für eine Anpassung bzw. Ergänzung.	NB
Schongau Hochdorf Region Luzern West, RPV Seetal, Menznau, Ruswil	D_34_3 D_43_2 D_51_3 C_1_2 C_2_3 D_29_2	A5	A5-2	<b>Controlling Richtplan</b> Die Grundlagendaten zum Controlling des Kantonalen Richtplans sind so aufzubereiten, dass sie direkt auch für das regionale Controlling verwendet werden können. Dazu sind die Daten nach Regionen darzustellen resp. auszuwerten.	Die regionale Datenerhebung ist aufwendig. Die Anforderungen ans regionale Controlling decken sich weitgehend mit den kantonalen Anforderungen. Durch eine entsprechende Datenaufbereitung werden die Regionen vor aufwendigen Doppelspurigkeiten bewahrt.	Zusammen mit der Richtplanteilrevision 2015 wird der Monitoring-Controllingbericht über die 16 Leitindikatoren gemäss A5-1 veröffentlicht. Darin ist vielfach eine Differenzierung in statistische Analyseregionen vorgenommen worden, aus denen gut regionale Aussagen entnommen werden können. Eine Anpassung der Koordinationsaufgabe ist jedoch nicht notwendig, da sich diese Aufgabe auf das Controlling des Kantonalen Richtplans bezieht.	K

### 4.3 Kapitel Z Zielsetzungen

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Gettnau	D_50_2	Z	0	<p><b>Einschränkung Wachstum</b></p> <p>Wir beurteilen die Teilrevision des kantonalen Richtplanes Luzern 2014 als kritisch. Insbesondere werden die Randregionen aus unserer Sicht vernachlässigt. Die Zentren Luzern und Sursee und die Gebiete entlang der Y-Achse werden gepusht. Wir befürchten, dass dort die Wohnungen knapp und somit auch teurer werden. Weniger gut Verdienende und Familien werden in die sogenannten "Randgemeinden" ziehen, wo die Wohnungen heute noch bezahlbar sind.</p> <p>Mit der propagierten Einschränkung des Wachstums sollen die kleinen Landgemeinden einmal mehr ausgebremst werden. Ein für eine positive Entwicklung notwendiges Wachstum würde verhindert. Die Erhöhung des Finanzausgleichs zu Gunsten der L2-, L3- und L4-Gemeinden wäre dann aus unserer Sicht zwingend nötig.</p> <p>Gemäss der Gemeindestrategie 2016 strebt der Gemeinderat Gettnau ein Wachstum von 2 % an. Diese Bevölkerungsentwicklung ist für die Gemeinde Gettnau unbedingt nötig. Zurzeit herrscht bei uns eine rege Bautätigkeit.</p> <p>Glücklicherweise wurde Ende April 2014 die Teilrevision des Zonenplans Gettnau durch den Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt. Auf Grund der Vorprüfung mussten die Neuzonungen aber massiv reduziert werden, so dass vermutlich nur noch für die nächsten 5 bis</p>		Vgl. entsprechende Ausführungen in Kap 2.2.1 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	K



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				10 Jahre genügend Baulandreserven in Gettnau vorhanden sind.			
Ebikon	D_36_3	Z	0	<p><b>Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur</b> Ebikon begrüsst die überarbeiteten raumordnungspolitischen Zielsetzungen des Kantons mit seiner Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur wie sie in den Kapiteln Z und R ausformuliert sind. Explizit unterstützten wir auch die Schaffung von Gemeindekategorien mit ihren differenzierten räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <p>Die Definitionen der Achsenstruktur und die daraus abgeleiteten Entwicklungsaufgaben sind im Grundsatz nachvollziehbar und richtig. Die beabsichtigte Stärkung der beiden Achsen in ihren Funktionen durch die Bereitstellung entsprechender Infrastrukturen wird begrüsst. Dies bedeutet für die Agglomeration Luzern, dass die konzentrierte Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung mit entsprechenden Mobilitätsinfrastrukturen ergänzt wird.</p> <p><b>Siedlungsentwicklung nach Innen</b> Die Gemeinde Ebikon fordert konsequent einen haushälterischen Umgang mit dem verfügbaren Boden und die Fokussierung der Siedlungsentwicklung nach innen. Wir teilen die Meinung, dass der Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner gesenkt werden soll.</p> <p><b>Gemeindekategorie</b> Die Zuteilung der Gemeinde Ebikon in die Gemeindekategorie A3 ist aus unserer Sicht folgerichtig.</p>			K
Hitzkirch	D_3_3	Z	0	<p><b>Spielraum Bundesvorgaben zu Wachstum</b> Wir beantragen, dass die Wachstumsvorgaben nach dem Raumplanungsgesetz - Bundesvorgaben - mit dem grösstmöglichen Spielraum</p>	Wie die Verdichtungsmöglichkeiten berechnet oder ausgewiesen werden müssen, ist unklar. Ebenfalls unklar ist, wie mit unbebauten Bauzonen umgegangen wird. Werden diese	<p><b>Spielraum Bundesvorgaben zu Wachstum</b> Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.1 des vorliegenden Mitwir-</p>	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Beistandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p>umgesetzt werden.</p> <p><b>Siedlungsentwicklung nach Innen - Neueinzonungen</b></p> <p>Wir beantragen, dass im kantonalen Richtplan unmissverständlich festgehalten wird, dass sich die Gemeinden nach innen ohne Beschränkungen des Bevölkerungswachstums entwickeln können.</p> <p>Wir interpretieren den Teil Raumstruktur wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neueinzonungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn innerhalb der überbauten Bauzonen keine Verdichtungsmöglichkeiten mehr bestehen</li> <li>- Neue Bauzonen werden nur dann ausgeschieden, wenn der Bedarf nachgewiesen ist.</li> </ul>	<p>vollumfänglich berücksichtigt?</p> <p>Aus kommunaler Sicht einer L-Gemeinde stellt sich die Frage, ob es zwingend und richtig ist, dass sich der Kanton Luzern eine solche Wachstumsbegrenzung freiwillig auferlegt. Die vorgeschlagenen Wachstumsbegrenzungen sind Einschränkungen der Gemeindeautonomie, die wir so nicht akzeptieren wollen. Die Massnahmen, die im raumplanerischen Bereich getroffen werden, haben weitreichende und tiefgreifende Auswirkungen in andere Bereiche der Gemeinde (Finanzen, Gesundheits- und Sozialwesen, Attraktivität einer Gemeinde). Spätestens seit dem legendären Pauenschlag der Luzerner Regierung vom Februar 1997 ist das AKV-Prinzip ein Begriff. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen wird dieses Prinzip verletzt.</p> <p>Den Lösungsansatz von kommunalen Wachstumsstrategien, die vom Kanton in dieser Form verordnet werden, können wir nicht unterstützen.</p> <p>Unklarheit herrscht bezüglich der Handhabung der Berechnung des Bevölkerungswachstums im Zusammenhang mit Neueinzonungen und der Entwicklung nach Innen bei den geltenden Bauzonen. Gemäss dem teilrevidierten RPG dürfen Neueinzonungen nur vorgenommen werden, wenn die innere Reserve in dem Sinne ausgeschöpft ist, dass sie für das festgelegte Bevölkerungswachstum nicht ausreicht.</p> <p>Umgekehrt gilt aber auch, dass alle baulichen Massnahmen für eine Entwicklung innerhalb der Grenzen der geltenden Bauzonen beinahe unbeschränkt gestattet sind. Unseres Erachtens soll diese Entwicklung bei der Berechnung einer allfälligen Wachstumsbegrenzung gemäss</p>	<p>kungsberichts.</p> <p><b>Siedlungsentwicklung nach Innen - Neueinzonungen</b></p> <p>Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.3 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p>	

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					dem kantonalen Richtplan nicht angerechnet werden.		
Weggis	D_52_2	Z1	Z1-1	<b>Festigung Kanton Luzern in Ergänzung zu Metropolitanraum</b> Hinweis zur Festigung der Stärken und Vorzüge in Ergänzung zum Metropolitanraum Zürich	In den Bereichen Kultur, Kongresswesen, Tourismus und Naherholung spielt Weggis mit See und Berg eine herausragende Rolle. Aufgrund der Attraktivität der Wohnlage stellen sich allerdings besondere Herausforderungen in Bezug auf Wohnen, vor allem in Bezug auf die Verfügbarkeit von Wohnungen in einem preisgünstigen Segment.		K
Kanton Schwyz, VD	B_11_2	Z1	Z1-1, Abbildung	<b>Strategische Ausrichtung – Bezeichnung „ländliche Räume“</b> In der Abbildung 2 ist ausserhalb des Kantons Luzern auf die Bezeichnung „Ländliche Räume“ zu verzichten, da diese von den Definitionen in den jeweiligen Kantonen abweichen können.	Die strategische Orientierung am Metropolitanraum Zürich wird begrüsst. Die „Agglomerationen“ ergeben sich aus der Raumgliederung der Schweiz. Die ländlichen Räume hingegen sind als solche nicht generell definiert und werden von den Kantonen unterschiedlich gehandhabt. Der Kanton Schwyz definiert in seiner Raumentwicklungsstrategie (RES-SZ) drei verschiedene Siedlungsraumtypen: urban, periurban und ländlich. Die Abgrenzung folgt nicht zwingend den Gemeindegrenzen und der ländliche Raum deckt sich nicht mit jenem in Abbildung 2.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.	NB
Weggis	D_52_1	Z1	Z1-1, Abbildung	<b>Strategische Ausrichtung – Weggis als Agglomeration</b> Weggis ist mit violetter Farbe als Agglomeration zu bezeichnen	Rund um den Vierwaldstättersee von Beckenried bis Küssnacht ist das ganze Gebiet violett als zur Agglomeration gehörend definiert. Weggis hat eine besondere Stellung in Bezug zum Agglomerationsgebiet Luzern (Wirtschaftlich Starke Gemeinde, Beziehung Tourismus). Die Beziehung ist jedoch ebenso stark zum Raum Rotkreuz / Zug. In Küssnacht hört die Agglomeration nicht auf. Zudem liegt Weggis im Radius des Metropolitanraumes Zürich. Aus dieser Lage ergeben sich für die Gemeinde Weggis besondere Anforderungen, denen sich die Gemeinde in der Vergangenheit gestellt	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					hat. Raumplanerisch am wichtigsten sind die erfolgreich etablierten Werkzeuge der Kur- und Hotelzone und des Zweitwohnungsreglementes, welche bereits seit rund 20 Jahren angewandt werden. In den weiteren Ausführungen soll an verschiedenen Stellen auf die Besonderheiten dieser Beziehungen aus Sicht der Gemeinde Weggis eingegangen werden.		
VLG	F_5_9	Z1	Z1-2	<b>ÖV-Angebot</b>	Warum wird diese Ergänzung, welche nicht im direkten Zusammenhang mit dem RPG steht, in die Teilrevision aufgenommen?	Die Abstimmung von Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (und dazu gehören auch die touristisch angestrebten Vorhaben) mit der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr ist eine explizite Forderung der RPG-Teilrevision und ist deshalb zu behandeln.	K
Weggis	D_52_3	Z1	Z1-2, ET	<b>Tourismus- und Kulturdestination – Einzonungen für Wohnen</b> Der Gemeinde Handlungsspielraum zugestehen bezüglich allfälligen Einzonungen für Wohnen.	Weggis wird seinen Teil zur Strategie bezüglich Tourismus- und Kulturdestination beitragen. Daraus ergeben sich allerdings auch Herausforderungen, welche durch eine stringente Einschränkung des Wachstums, wie weiter unten im Richtplan Text aufgeführt, kaum zu lösen sind. Weggis hält mit Vehemenz an der bestehenden Kur- und Hotelzone, sowie am bestehenden Zweitwohnungsreglement fest. Ebenso wird Weggis auch in Zukunft in den Erhalt einer intakten Landschaft und in die Pflege der Waldungen und Wege an der Rigi investieren. Allerdings ergeben sich daraus auch Konflikte. Die Attraktivität der Gemeinde schafft einen hohen Druck auf die Wohnungspreise. Wohnraum ist teuer. Mit einer Verdichtung gegen innen wird das Ortsbild möglicherweise stark beeinträchtigt. Der Gemeinderat will eine Ver-	Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.3 des vorliegenden Mitwirkungsberichts zur Anpassung der Wachstumswerte und dem möglichen Bonus für L1-Gemeinden.	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					dichtung gegen innen, wie sie das neue Raumplanungsgesetz vorsieht, nicht um jeden Preis erzwingen. Eine angemessene Bevölkerungsentwicklung muss möglich sein.		
Region Luzern West, Buttisholz, Rottal, Menznau, Ettiswil, SVP LU, Hergiswil Schötz, Ruswil	C_1_3 D_15_2 D_29_3 D_45_2 E_1_1 D_59_2 D_57_1 D_51_4	Z1	Z1-3, ET	<b>Raum- Achsen- und Zentrenstruktur</b> Umformulierung des letzten Satzes von Z1-3: "Durch <del>die entsprechenden</del> Wachstumsimpulse wird <del>ergänzend dazu</del> auch die Entwicklung <del>der übrigen Gebiete</del> im Raum Luzern Landschaft und auf den Nebenachsen mit ihren typischen räumlichen Stärken und Vorzügen (Wohn-, Arbeits- oder Erholungsraum) gefördert.	Der ländliche Raum des Kantons Luzern soll nicht "ergänzend" gefördert werden, sondern basierend auf seinen Stärken bzw. durch Ausgleich seiner Schwächen. Die aktuelle Formulierung hinterlässt den Eindruck eines zweigeteilten Kantons (Gewinner und Verlierer der Entwicklung). Der Kanton Luzern besteht aber nicht aus Zentren und Entwicklungsachsen, welche durch ländliche Gebiete ergänzt werden.  Im Gegenteil: über 50% der Kantonsfläche besteht aus dem ländlichen Raum, welcher ebenfalls eine wichtige Aufgabe in der räumlichen Entwicklung übernimmt (Erholung/Tourismus, erneuerbare Energie, Hochwasserschutz, Erhaltung von Fruchtfolgeflächen, Ökologie, etc.).  Die Formulierung von Z1-3 steht auch im Widerspruch zum fünften Grundsatz, welchen die REGION LUZERN WEST unterstützt. Insbesondere die "gute Verknüpfung der Nebenachsen mit den Zentren und wichtigen Entwicklungsschwerpunkten des Kantons" muss sich dann aber auch in den entsprechenden Umsetzungsmassnahmen (z.B. Mehrjahresprogramme) niederschlagen. Auch ländliche Regionen müssen angemessen berücksichtigt werden.	Der Text wird gemäss Antrag angepasst.	B
VLG	F_5_10	Z1	Z1-3, ET	<b>Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur</b> Raum-, Achsen-, und Zentrumsstruktur (siehe auch R/R1-3)	Auswirkungen dieser „Neudefinition“? (siehe Eingabe)	Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	K

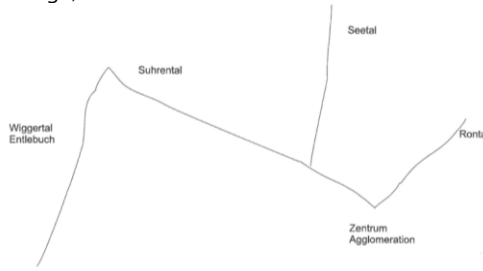
Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
WWF LU, VCS LU	F_4_3 F_11_3	Z1	Z1-3, ET	<p><b>Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur – Verzicht auf Nebenachsen</b></p> <p>Bei den raumordnungspolitischen Zielsetzungen soll auf die neue Ebene der „<b>Nebenachsen</b>“ verzichtet werden.</p>	Wir bedauern, dass – zusätzlich zur Raum- und Zentrenstruktur neu eine unklare „ <b>Nebenachsenstruktur</b> “ als Entwicklungsstrategie eingesetzt wird. Dadurch wird der althergebrachten, ineffizienten „Alles-Überall-Raumentwicklung“ wieder Tür und Tor geöffnet, statt dass der Kanton seine Ressourcen effektiv, effizient, konzentriert und nachhaltig einsetzen würde.	<p>Bereits der Kantonale Richtplan 98 enthielt die Hauptachsen („Y“) und Nebenachsen und differenzierte die Gemeinden in Haupt-, Regional-, Sub- und Kleinzentren sowie zentralörtliche und ländliche Siedlungsgebiete mit je unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven.</p> <p>Mit dem kantonalen Richtplan 09 wurde im Kapitel R1 die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur weiterentwickelt und damit ein stärkeres Wachstum in der Hauptentwicklung Achse und den Zentren als im ländlichen Raum politisch beschlossen.</p> <p>Die im KRP 09 verankerte Raum-, Achsen- und Zentrenstrategie wurde mit der Raumentwicklungsstrategie 2012 konkretisiert und nun im KRP LU 15 mit den daraus resultierenden 8 Gemeindekategorien präzisiert, um die neue Anforderung von Art 15 Abs. 3 PBG betreffend der „überkommunalen Abstimmung der Bauzonen“ überhaupt praktisch umsetzen zu können. Kapitel Z2 legt klar fest, dass sich 75% des Wachstums auf der Hauptentwicklung Achse konzentrieren sollen. Damit wird die Entwicklung in den übrigen Gebieten neu klar begrenzt.</p>	NB
SP LU	E_5_6	Z1	Z1-3, ET 11	<p><b>Befürwortung Gemeindekategorien – Kriterien A4 / L1 überprüfen</b></p> <p>Grundsätzlich gut, aber man soll entlang der Y-Achse eine Ausdifferenzierung machen, nicht nur weil sie geographisch dort liegen, Kriterien für A4, L1 stimmen nicht für diese Gemeinden</p>		Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				Bspw. Eich, Knutwil, Nottwil: Keine Autobahn, relativ schlechte Busverbindung, z.T. wenig Arbeitsplätze, kein Regioexpress-Halt,			
SP LU	E_5_5	Z1	Z1-3, ET 11	<b>Befürwortung Gemeindekategorien – Service Public gewährleisten</b> Unterstützen wir, aber Service Public soll gewährleistet werden, nicht nur in Subzentren, vor allem ÖV Erschliessungen, Angebote des Gesundheitswesens, Energie- und Abfallwirtschaft, Radnetze etc.			K
VLG	F_5_11	Z1	Z1-3, ET 11	<b>Gemeindekategorien</b> 8 Gemeindekategorien (A1-A4 und L1-L4)	Ende der Planungsautonomie in den Gemeinden? AKV? (siehe Eingabe)	Vgl. entsprechende Ausführungen in Kap. 2.2.2 und 2.2.3 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	TB
Buchrain	D_9_2	Z1	Z1-3, ET 11	<b>Gemeindekategorien - Einteilung</b> Überprüfung der Einteilung in 8 Gemeindekategorien (A1-A4 und L1-L4)	Mit der Einteilung in die Gemeindekategorien werden die Gemeinden zu stark bevormundet. Das System stellen wir in Frage.	Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	TB
Hochdorf, RPV Seetal Schongau	D_43_4 C_2_5 D_34_5	Z1	Z1-3, ET 11	<b>Gemeindekategorien - keine Unterstützung</b> Die Definierung von acht Gemeindekategorien wird von uns in dieser Form nicht unterstützt. <b>Einbezug Gemeinden</b> Für die Weiterarbeit der Teilrevision des Kantonalen Richtplans sind die Gemeinden aktiv einzubeziehen.	Die Einteilung in Gemeindekategorien entspricht zwar der Raumentwicklungsstrategie 2012. Diese wurde aber nicht mit den Gemeinden als Hauptbetroffene entwickelt. Zudem ist der Ansatz eher technokratisch hergeleitet. Die Gemeindekategorien sind – falls man dieser Strategie festhalten will – deshalb grundsätzlich zu überprüfen und nach Absprache mit den Gemeinden mit zusätzlichen Einteilungskriterien (z.B. Berücksichtigung anderer Sachbereiche ausserhalb der Raumplanung) zu ergänzen. Weiter müsste unseres Erachtens eine Unterscheidung von vier Kategorien im ländlichen Raum deutlich unterschiedliche Entwicklungsbedingungen nach sich ziehen. Dies trifft nur begrenzt zu. Die Unterscheidung von drei Kategorien für den ländlichen Raum erscheint uns als ausreichend.	<b>Gemeindekategorien – keine Unterstützung</b> Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. <b>Einbezug Gemeinden</b> Neben dem bereits bei der Erarbeitung der Teilrevision erfolgten Einbezug der RET werden die Gemeinden über folgende Organisationen/Vereinigungen in die Weiterbearbeitung des Kantonalen Richtplans einbezogen: Gemeindepräsidentenkonferenz, Verein Luzerner Gemeinden, RET.	NB / K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Burkhalter Derungs AG	F_15_1	Z1	Z1-3, ET 11	<b>Gemeindekategorien - Reduktion</b> Die Einteilung in 8 Gemeindekategorien (A1 – A4 sowie L1 – L4) ist anzupassen, die Anzahl Kategorien reduzieren.	Es gibt kaum plausible Gründe für die starke Unterteilung. Die Unterschiede bzgl. der angedachten Entwicklungsmöglichkeiten sind z.T. marginal. Vier Kategorien sind ausreichend. Eine Unterscheidung bzgl. Entwicklungsachse ist in diesem Zusammenhang nicht notwendig. Die Einteilung soll sich alleine auf das objektive Entwicklungspotenzial beziehen.	Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
Büron	D_37_4	Z1	Z1-3, ET 11	<b>Gemeindekategorien - Reduktion</b> 8 Gemeindekategorien (A1-A4 und L1-L4) sind zu viele. Mindestens auf je eine pro A und L verzichten. Noch besser ist ganz auf die Kategorisierung zu verzichten.	Die feingliedrige Aufteilung ergibt ein zu grosses Gefälle zwischen den 1. und 4. Teilkategorie. Zumal die Trennung zwischen A4 (J+0.20%) und L1 (J+0.25%) schwierig nachzuvollziehen ist. Die Planungsautonomie der Gemeinden geht verloren.	Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
Schötz	D_57_2	Z1	Z1-3, ET 11	<b>Gemeindekategorien - Streichung</b> Das Konzept mit den acht (!) Gemeindekategorien ist zu streichen.	Mit der vorgelegten Teilrevision sollen die Gemeinden „eingeteilt“ und ihnen gleichzeitig massgebliche Kompetenzen im Fachbereich der Ortsplanung entzogen werden. Aus den heutigen 83 Luzerner Gemeinden sollen neu A- (= Gemeinden auf der Hauptentwicklungs-Achse) und die L-Gemeinden (= Gemeinden in der Landschaft) gebildet werden. Dadurch entsteht unseres Erachtens der Eindruck einer „Acht-Klassen-Gesellschaft“, was politisch betrachtet äusserst heikel und fragwürdig ist. Raumentwicklung soll sich am Flächenbedarf ausrichten und wenn dieser nicht vorhanden ist, so muss er bei entsprechender Nachfrage geschaffen werden können – und zwar ohne Kategorisierung der einzelnen Gemeinden.	Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
FDP	E_3_4	Z1	Z1-3, ET 11	<b>Gemeindekategorien – Überarbeitung insb. Einteilung</b> Die acht Gemeindekategorien (A1-A4 und L1-L4) sind zu überarbeiten.	Einteilung in die vorgeschlagenen Kategorien wird in Frage gestellt. Die Auswirkungen für die Regionen, Gemeinde, Gewerbe etc. muss besser aufgezeigt werden. Der Vorliegen Ent-	Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					wurf wirkt wie eine Bevormundung und lässt keinen Handlungsspielraum mehr zu.		
Buttisholz, Rottal, Ettiswil	D_15_1	Z1	Z1-3, ET 11	<p><b>Gemeindekategorien -Verzicht bzw. Reduktion</b></p> <p>Vor allem entlang der Hauptentwicklungsachsen sowie abgestuft den angrenzenden Gemeinden sollen die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden genutzt werden. Eine bessere Ausnutzung der bestehenden Entwicklungsmöglichkeiten soll entlang der Nebenachsen und in den an die <i>Y-Achse angrenzenden Gemeinden</i> angestrebt werden, um abseits der Zentren und Hauptentwicklungsachsen die Weiterentwicklung des Kantons auf eine breitere Basis zu stellen.</p> <p>Gestützt auf die Raum-, Achsen- und Zentrumsstruktur werden 8 Gemeindekategorien mit differenzierten räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten gebildet. <i>Historische raumplanerische Räume und Verkehrskanäle werden gepflegt und gefördert.</i></p> <p><i>Auf eine Aufteilung von 8 Gemeindekategorien und somit auf eine Klassierung der Gemeinden ist klar zu verzichten bzw. mindestens die Anzahl Gemeindekategorien zu reduzieren.</i></p>	Auf die Aufteilung von 8 Gemeindekategorien und somit eine Klassierung der Gemeinden ist klar zu verzichten. Anstelle dieser fixen Einteilung dürfen die Aufteilungen nicht "gemeindscharf" festgelegt, sondern im Plan farblich gemeindeübergreifend entlang der Haupt- und Nebenachsen fließend erstellt werden. Dies lässt mehr Interpretationsspielraum offen, was im konkreten Fall sehr wertvoll sein kann. Vielleicht kann eine Gemeinde nicht weiter wachsen, da kein Grundeigentümer sein Land für eine Einzonung zur Verfügung stellt oder vielleicht will eine Gemeinde nicht wachsen. Mit einer flexibleren Formulierung kann auch flexibler auf den Markt und das Umfeld reagiert werden.	Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
Dagmersellen	D_38_4	Z1	Z1-3, ET 11	<p><b>Raum-, Achsen- und Zentrumsstruktur</b></p> <p>Die Zahl der Gemeindekategorien ist zu reduzieren und die Einteilungskriterien sind in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu überdenken.</p>	Die Einteilung der Gemeinden in Kategorien kann eine sinnvolle Massnahme sein, aber mit 8 Kategorien ist die Anzahl der Kategorien zu hoch. Es soll eine Reduktion auf 4 – 5 Kategorien erfolgen.	Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
					Die Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeindekategorien sind zum Teil klein. Zudem erweckt die Einteilung in Kategorien bei Gemeinden besonders im ländlichen Raum den Eindruck einer „Zweiklassen-Gesellschaft“. Dies ist für die weitere Entwicklung des Kan-		

Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka-p.	RP-Bestand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					<p>tons Luzern hinderlich.                      Andere Kantone (z.B. Kanton Aargau) operieren mit nur 4 Kategorien.                      Insbesondere muss auch im ländlichen Raum ein Wachstum im Bereich von Wohnzonen möglich sein, welches auf die Potenziale von Entwicklungsschwerpunkten (z.B. Reiden) abgestimmt ist. Dies ist erforderlich um auch kurze Arbeitswege zu ermöglichen und damit lange Pendlerwege und ein entsprechend hohes Verkehrsaufkommen zu vermeiden.</p>		
<p>Ermen-see                      RPV                      Seetal                      Schonga                      u                      Hochdorf                      Schlier-                      bach</p>	<p>D_49_2                      C_2_4                      D_34_4                      D_43_3                      D_33_10</p>	<p>Z1</p>	<p>Z1-3,                      ET 5</p>	<p><b>Umformulierung Entwicklungsstrategie zu Raum Luzern Landschaft</b>                      Grundsatz 5                      Umformulierung des letzten Satzes von Z1-3:                      "Durch Wachstumsimpulse wird auch die Entwicklung im Raum Luzern-Landschaft und auf den Nebenachsen mit ihren typischen räumlichen Stärken und Vorzügen (Wohn-, Arbeits- oder Erholungsraum) gefördert.</p>	<p>Weg von der Y-Achse hin zum liegenden Z (s. Beilage).</p>  <p>Der ländliche Raum des Kantons Luzern soll nicht «ergänzend» gefördert werden, sondern basierend auf seinen Stärken bzw. durch Ausgleich seiner Schwächen. Die aktuelle Formulierung hinterlässt den Eindruck eines zweigeteilten Kantons (Gewinner und Verlierer der Entwicklung). Der Kanton Luzern besteht aber nicht aus Zentren und Entwicklungsachsen, welche durch ländliche Gebiete ergänzt werden.                      Im Gegenteil: über 50% der Kantonsfläche besteht aus dem ländlichen Raum, welcher ebenfalls eine wichtige Aufgabe in der räumlichen Entwicklung übernimmt (Erho-</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung verbessert die Aussagekraft der Entwicklungsstrategie für den Raum Luzern Landschaft und wird übernommen.</p>	<p>B</p>

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					lung/Tourismus, erneuerbare Energie, Hochwasserschutz, Erhaltung von Fruchtfolgeflächen, Ökologie, etc.). Die Formulierung von Z1-3 steht auch im Widerspruch zum fünften Grundsatz, welcher von der Region Seetal unterstützt wird. Insbesondere die «gute Verknüpfung der Nebenachsen mit den Zentren und wichtigen Entwicklungsschwerpunkten des Kantons» muss sich dann aber auch in den entsprechenden Umsetzungsmassnahmen (z.B. Mehrjahresprogramme) niederschlagen. Auch ländliche Regionen müssen angemessen berücksichtigt werden.		
Weggis	D_52_4	Z1	Z1-4	<b>Definition Y-Achse</b> Die Definition der y-Achse trägt den Beziehungen der Gemeinde Weggis zu wenig Rechnung	Aus Sicht des Kantons Luzern liegt Weggis wegen der peripheren Lage nicht auf einer der wichtigen Achsen. Die Beziehung Weggis-Küssnacht-Rotkreuz-Zug-Zürich ist aber wichtig: Wohnen, Arbeiten und Tourismus führen zu einer Wertschöpfung, welche auf dieser Achse mindestens so ausgeprägt ist wie der Bezug zur Agglomeration Luzern. Die Einteilung als Gemeinde zu L2 ist sinnvoll, sofern dieser Beziehung und den sich daraus ergebenden Herausforderungen Rechnung getragen wird.	Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts zu den angepassten Wachstumswerten für Neueinzonungen und dem möglichen Bonus für L1-Gemeinden.	K
Kanton Zug, Amt für Raumplanung	B_5_1	Z1	Z1-4	<b>Kapitel Z Raumordnungspolitische Zielsetzungen (Z1-4), R Raumstrukturen</b> Wir begrüßen eine Unterscheidung in der Wachstumsintensität zwischen Zentrums- und ländlichen Gemeinden, würden aber eine stärkere Differenzierung bevorzugen: In den Zentrumsgemeinden ein deutlich überdurchschnittliches Wachstum (und nicht nur leicht über dem Durchschnitt); in ländlichen Gemeinden dafür nur noch ein minimales Wachstum oder überhaupt kein Wachstum mehr.	Dies ermöglicht auch eine bessere Abstimmung von Siedlung und Verkehr, da im ländlichen Raum überwiegend Fahrten im motorisierten Individualverkehr entstehen. Infrastrukturseitig ist der öffentliche Verkehr in Abhängigkeit der Siedlungsentwicklung zu verstärken. Im motorisierten Individualverkehr können damit langfristig Kapazitätsengpässe in Richtung Zug/Zürich abgeschwächt werden.	Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Region Luzern West, Ruswil	C_1_5 D_51_6	Z1	Z1-4, ET	<b>RET – Aufgabenteilung, grundsätzliche Unterstützung</b> Die Zielsetzung wird grundsätzlich unterstützt. Im Text sollten auch die " <u>kantonal zugewiesenen Aufgaben</u> " erwähnt werden.	Die kantonal zugewiesenen Aufgaben bilden wesentliche Bearbeitungsschwerpunkte der RET.	Die Zielsetzung weist klar auf „in erster“ Linie“ gemeindeübergreifende, kommunale Aufgaben hin. Auch die kantonal zugewiesenen Aufgaben sind Aufgaben, welche aufgrund der gemeindeübergreifenden Thematik den RET zugewiesen werden. Im 1. Grundsatz unter Z1-4 sind die kantonal zugewiesenen Aufgaben erwähnt.	NB
RPV Seetal, SVP LU Schongau Hochdorf	C_2_6 E_1_3 D_34_6 D_43_5	Z1	Z1-4, ET	<b>RET – Aufgabenteilung, keine Unterstützung</b> Die Zielsetzung wird nicht unterstützt. Im grau hinterlegten Text fehlen die «kantonal zugewiesenen Aufgaben».	Die ablehnende Haltung begründet sich mit der Befürchtung, dass die regionalen Entwicklungsträger faktisch zur vierten Staatsebene werden. Die Aufgabenzuweisung wird vom Kanton vorgenommen. Die Finanzierung dieser Aufgaben ist Sache der regionalen Entwicklungsträger, respektive der Gemeinden. Der beabsichtigten Umverteilung von Aufgaben stimmen wir nur zu, wenn vom Kanton auch entsprechende finanzielle Mittel garantiert werden.	Die Zielsetzung weist klar auf „in erster“ Linie“ gemeindeübergreifende, kommunale Aufgaben hin. Auch die kantonal zugewiesenen Aufgaben sind Aufgaben, welche aufgrund der gemeindeübergreifenden Thematik den RET zugewiesen werden. Im 1. Grundsatz unter Z1-4 sind die kantonal zugewiesenen Aufgaben erwähnt.	NB
VLG	F_5_13	Z1	Z1-4, ET	<b>RET - Neudefinition</b> Neudefinition RET	Nicht mehr durch Gemeinden? AKV? (siehe Eingabe)	Die Zielsetzung weist klar auf „in erster“ Linie“ gemeindeübergreifende, kommunale Aufgaben hin. Auch die kantonal zugewiesenen Aufgaben sind Aufgaben, welche aufgrund der gemeindeübergreifenden Thematik den RET zugewiesen werden. Im 1. Grundsatz unter Z1-4 sind die kantonal zugewiesenen Aufgaben erwähnt.	NB
Grüne LU	E_2_3	Z1	Z1-4, ET	<b>RET-Aufgaben</b> Kein Antrag	Die Regionalen Entwicklungsträger sind keine vierte Staatsebene und aus direktdemokratischen Überlegungen problematisch. Dies gilt es bei der Aufgabenteilung zu berücksichtigen.		K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Buchrain	D_9_3	Z1	Z1-4, ET	<b>RET-Aufgaben – 4. Staatsebene</b> Die neuen Aufgaben der Regionalen Entwicklungsträger werden zum Teil in Frage gestellt.	Durch die neuen Aufgaben der Regionalen Entwicklungsträger darf nicht eine 4. Staatsebene eingeführt werden.	Die Regionalen Entwicklungsträger sind Gemeindeverbände und nehmen in erster Linie gemeindeübergreifend kommunale Aufgaben wahr. Es handelt sich auch mit dem teilrevidierten Richtplan nicht um eine 4. Staatsebene.	K
Ermensee	D_49_3	Z1	Z1-4, ET	<b>RET-Aufgaben – 4. Staatsebene</b> Aufgabenteilung regionale Entwicklungsträger Die Zielsetzung wird nicht unterstützt.	Die ablehnende Haltung begründet sich mit der Befürchtung, dass die regionalen Entwicklungsträger faktisch zur vierten Staatsebene werden.	Die Regionalen Entwicklungsträger sind Gemeindeverbände und nehmen in erster Linie gemeindeübergreifend kommunale Aufgaben wahr. Es handelt sich auch mit dem teilrevidierten Richtplan nicht um eine 4. Staatsebene.	K
FDP	E_3_5	Z1	Z1-4, ET	<b>RET-Aufgaben – genauere Definition</b> Regionale Entwicklungsträger; Aufgabenteilung muss genauer definiert werden.	Die Grundsätze sind genauer zu definieren.	Das Kapitel Z enthält allgemeine Grundsätze zu den RET. Die Aufgaben der RET werden im Kapitel R2 Regionale Entwicklungsträger unter der Koordinationsaufgabe R2-2 klar zugeordnet. Demzufolge ist dem Antrag bereits entsprochen.	NB
Pro Sempachersee	F_20_1	Z1	Z1-4, ET	<b>RET-Aufgaben – genauere Definition</b> Im Richtplan oder in einem regierungsrätlichen Beschluss sind sowohl die Kompetenzen der RET gegenüber den Gemeinden als auch die Rechenschaftspflichten der RET gegenüber dem Kanton zu definieren, resp. zu konkretisieren. <b>RET-Aufwand - Finanzierung</b> Ferner ist zu definieren, wie der Aufwand der RET finanziert wird, bzw. wie stark sich der Kanton an welchen Aufgaben finanziell beteiligt.	Das Subsidiaritätsprinzip, das der Kanton mit der Aufgabenzuweisungen an die RET verfolgt, kann nur erfolgreich sein, wenn den RET gegenüber den Gemeinden eine zu definierende sachpolitische „Macht“ zugestanden wird, mit der sichergestellt werden kann, dass mit überschaubarem Aufwand Koordinationsaufgaben zwischen den Gemeinden durch- und umgesetzt werden können. Die RET spielen eine für die Umsetzung der Ziele des Richtplans derart wichtige Rolle und Scharnierfunktion, dass ihnen Beschlusskompetenzen zugestanden werden müssen, ohne gleich eine 4. Staatsebene schaffen zu müssen. In anderen Kantonen wurde zwecks Einbindung der Gemeinden und zugunsten föderalistischer Lösungsfindungen das Instrument der Regionalkonferenz	<b>RET-Aufgaben – genauere Definition</b> Das Kapitel Z enthält allgemeine Grundsätze zu den RET. Die Aufgaben der RET werden im Kapitel R2 Regionale Entwicklungsträger unter der Koordinationsaufgabe R2-2 klar zugeordnet. Die Kompetenzen ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen, z. B. § 3 Abs 3 PBG. Demzufolge ist dem Antrag bereits entsprochen. <b>RET-Aufwand – Finanzierung</b> Die RET sind Gemeindeverbände, die Finanzierung erfolgt primär über Gemeindebeiträge. Der Kanton kann für im kantonalen Richtplan festgelegte Aufgaben bzw. für entsprechende	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					eingeführt. Die RET haben mit ihren Aufgaben einen beträchtlichen Aufwand, der zu einem beachtlichen Teil durch „Goodwill“ bei den Gemeinden, resp. über die Gemeinden gedeckt werden muss. Dies schmälert die für Koordinationsaufgaben eigentlich unabdingbare Unabhängigkeit der RET.	zweckmässige Projekte eine Mitfinanzierung leisten.	
Menznau SVP LU, Hergiswil, Ruswil Region Luzern West	D_29_5 E_1_4 D_59_4 D_51_7 C_1_6	Z1	Z1-4, ET 3	<b>Entwicklungsperspektiven ländlicher Raum</b> Der dritte Grundsatz soll folgenderweise ergänzt werden: "Er orientiert sich dabei an der kantonalen Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur <u>und am Grundsatz, die Entwicklungsperspektiven auch im ländlichen Raum zu fördern.</u> "	siehe Begründung zu Z1-3	Dieser Zusatz wird als nicht notwendig und zweckmässig erachtet, da der ländliche Raum zentraler Bestandteil der kantonalen Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur ist und mit dem Zusatz der ländliche Raum einseitig betont würde.	NB
Rothenburg	D_4_2	Z1 ff.	Z1-1 ff.	<b>Modell- und Kompetenzstrukturen</b> Die Modell- und Kompetenzstrukturen sind zu überprüfen.	Die Strukturen sind auf das nötige Minimum zu fixieren und die Gemeindeautonomie ist weitmöglichst zu wahren. Es wird auf die Stellungnahme des VLG vom 05. September 2014 verwiesen.		K
Oberkirch Region Sursee – Mittelland	D_27_2 C_3_2	Z2	Z2-1 ET 3	<b>Absprache mit RET</b> Antrag betr. Grundsatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: „Der Kanton gibt <u>in Absprache mit den regionalen Entwicklungsträgern</u> verschiedene Entwicklungsprioritäten ... für jede Gemeindekategorie vor. ...“  <b>Umverteilung Bevölkerungswachstum durch RET</b> Antrag: Der Grundsatz 3 ist wie folgt zu erweitern: <u>„Die regionalen Entwicklungsträger können das Bevölkerungswachstum im Rahmen von regionalen Teilrichtplänen, Planungen und Konzepten konkretisieren. Dabei können sie das zulässige Bevölkerungswachstum der ihnen</u>	Die Region Sursee-Mittelland ist seit 2012 an der Erarbeitung der räumlichen Entwicklungsstrategie Sursee-Mittelland, wobei der kantonale Richtplan 2009 eine wichtige Grundlage darstellt. Aufgrund der zu Beginn vorgenommenen Analysen sind 3 mögliche Zukunftsbilder erarbeitet und in Vernehmlassung gegeben worden. Das daraufhin erstellte Konsens-Zukunftsbild ist am Workshop vom 2. Juli 2014 bereinigt worden und stellt die Grundlage für die nun zu erarbeitenden Massnahmenvorschläge vor. Die Dokumente sind unter <a href="http://www.sursee-mittelland.ch/ret-sursee-mittelland/projekte/raeumliche-entwicklung/">http://www.sursee-mittelland.ch/ret-sursee-mittelland/projekte/raeumliche-entwicklung/</a> verfügbar.	<b>Absprache mit RET</b> Bzgl. des Bevölkerungswachstums bleibt die Verantwortung für die kantonalen Grundlagen beim Kanton. Bezüglich der Arbeitsplätze ist in Kapitel S6 explizit eine Mitgestaltung der RET vorgesehen.  <b>Umverteilung Bevölkerungswachstum durch RET</b> Strukturen und fehlende Ausgleichsmechanismen innerhalb der RET lassen die Verantwortung zweckmässigerweise beim Kanton. Basierend auf der Raum-, Achsen- und	TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p><u>zugehörigen Gemeinden zusammenfassen und massvoll umverteilen, um die Siedlungsentwicklung optimal auf die vorhandenen und geplanten Verkehrskapazitäten sowie allenfalls andere Kriterien abzustimmen.</u></p> <p>Im Kapitel R1 ist der Abschnitt „Räumliche differenzierte Handlungsschwerpunkte und Bevölkerungsentwicklungen“ auf S. 33 im gleichen Sinn anzupassen.</p>	<p>Die im Zukunftsbild definierte Strategie Siedlung wird zu Vorgaben für die Bevölkerungsentwicklung führen, die weitgehend den kantonalen Vorgaben entsprechen – aber punktuell und begründet auch abweichen können.</p> <p>Mit der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans würde den regionalen Entwicklungsträgern in diesem zentralen Bereich zur Steuerung der regionalen Entwicklung jegliche Kompetenz genommen – das ist nicht zweckmässig. Wo regionale Entwicklungsträger wie im Fall der Region Sursee-Mittelland eine differenzierte Strategie zu ihrer räumlichen Entwicklung erarbeitet haben, soll der Kanton auf diese eingehen und wenn möglich übernehmen.</p> <p>Betreffend die Region Sursee-Mittelland ist ausserdem zu beachten, dass die Verteilung des Bevölkerungswachstums anhand der oben genannten Zukunftsbilder fachlich und politisch bereits eingehend diskutiert worden sind. Das Festhalten an der Kompetenz-Ordnung gemäss dem aufliegenden Richtplan-Entwurf müsste deshalb auch aus raumplanerischer Sicht als Rückschritt gewertet werden.</p> <p>Weiter haben die sechs Gemeinden Sursee, Schenkon, Oberkirch, Mauensee, Knutwil und Geuensee im Jahr 2011 gemeinsam das Konzept für die räumliche Entwicklung Sursee Plus verabschiedet. Verschiedene Projekte aus diesem Konzept befinden sich bereits in der Umsetzung. Insbesondere für Geuensee ist im Kantonalen Richtplan ein anderer Status zugeteilt, als im Konzept Sursee Plus vorgesehen.</p>	<p>Zentrenstruktur wird die Gemeindekategorieinteilung grundsätzlich im kantonalen Richtplan festgelegt. Auf regionale Besonderheiten wird dabei Rücksicht genommen. Bei fusionierten oder sehr heterogenen Gemeinden kann gemäss Koordinationsaufgabe R1-5 eine ortsteilspezifische Differenzierung beim Wachstum berücksichtigt werden (Fokussierung der Entwicklung in den Ortskernen).</p> <p>In der Koordinationsaufgabe R1-5 sind auch weitere Ausnahmemöglichkeiten festgehalten. So kann von den kantonalen Vorgaben zum gemeindekategorien-spezifischen Wachstumswert in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn entweder ein kantonal abgestimmter Entwicklungsanspruch (z. B. aufgrund der Realisierung eines strategischen Arbeitsgebietes) oder ein regional und funktionalräumlich abgestimmter Ausgleich in untergeordnetem Masse besteht.</p>	

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Buttisholz, Rottal Ettiswil	D_15_3 D_45_3	Z2	Z2-1 ET 2	<b>Ansatz Verteilung Hauptentwicklungsachse / ländliche Gebiete</b> Das angestrebte Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum soll künftig zu rund 70% in der Hauptentwicklungsachse und in der Agglomeration Luzern und zu 30% in den ländlichen Gebieten stattfinden.	Dieser Ansatz soll unverändert bleiben, weil er sich bewährt hat.	Die weitere Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung soll aufgrund der RPG-Vorgaben verstärkt in den mit ÖV und MIV gut erschlossenen Gebieten sowie durch innere Verdichtung stattfinden. Der Kanton Luzern verfolgt mit diesem Ansatz 75%/25% – im Verhältnis zu anderen Kantonen, wo der Ansatz 80%/20% verfolgt wird – eine moderate Linie.	NB
Burkhalter De- rungs AG	F_15_5	Z2	Z2-1 ET 5	<b>Arbeitsplatzgebiete auf zentrale Standorte fokussieren</b> <i>"In den Gemeindekategorien A1 - A4 sowie L1 findet das Arbeitsplatzwachstum mehrheitlich in den kantonalen und regionalen Entwicklungsschwerpunkten und regionalen Arbeitsplatzgebieten, in den Gemeindekategorien L2 und L3 in den regionalen Entwicklungsschwerpunkten Arbeitsplatzgebieten statt."</i> Diese Strategie scheint nicht mehr ganz zeitgemäss. Sie ist zu überarbeiten und die Formulierung anzupassen.	Diese Strategie beruht auf einem veralteten Konzept, welches davon ausgeht, dass Arbeitsplatzwachstum hauptsächlich auf der grünen Wiese erfolgt. Dies widerspricht aber der Forderung nach Siedlungen mit kurzen Wegen, d.h. einer guten Mischung von Wohnen und Arbeiten. Zudem sind viele ESP schlecht mit ÖV erschlossen. Mit dem Fokus auf Innenentwicklung können sich neue Arbeitsplatz-Wachstumsgebiete ergeben, welche deutlich besser geeignet sind als bspw. die heutigen ESP.	Die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte sind mit dem KRP bereits festgesetzt, sie beinhalten auch Transformationen in Mischnutzungen; den regionalen Arbeitsplatzgebieten werden bezüglich Erschliessung etc. im Kapitel S klare Vorgaben gemacht. Ein Wachstum „auf der grünen Wiese“ ist entsprechend nicht mehr möglich bzw. höchstens noch im Sinne von zweckmässigen Arrondierungen. Bezüglich des Wachstums in bestehenden Siedlungsgebieten muss zudem teilweise in Betracht gezogen werden, dass bestimmte Arbeitsplätze nicht für die Unterbringung im bestehenden Siedlungsgebiet – z.B. aufgrund Lärmemissionen – geeignet sind.	NB
Luzerner Verband Kies+Bet on	F_8_2	Z2	Z2-1	<b>Ausschluss Abbau- und Deponiezonen bei Bauzonenflächenbedarf</b> Als Branchenverband für Abbauer halten wir ausdrücklich fest, dass ein generelles Anknüpfen am Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner den Miteinbezug von ausgeschiedenen, eingezonten Abbau- bzw. Deponiezonen klar auszuschliessen hat.	Die Abbau-/Deponiezonen benötigen erheblichen Landbedarf; dieser ist aber nicht relevant für die angestrebte Steuerung der Siedlung. Gemeinden mit Abbau-/Deponiestandorten würden so in ihrer Entwicklung ungerechtfertigt behindert. Gemeinden mit Abbau-/Deponiezonen können nicht in einen üblichen Bauzonenflächenbedarfsraster pro Einwohner	Der Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner ergibt sich rechnerisch aus den Wohn-, Misch- und Zentrenzonen (vgl. Kapitel R1-5) – die Abbau- bzw. Deponiezonen sind nicht mit einbezogen.	K



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					<p>eingeeordnet werden.</p> <p>Schliesslich wird auch darauf hingewiesen, dass eine einfache statistische Methode, welche eine Weiterentwicklung einer Gemeinde steuern soll, in keiner Art und Weise den unterschiedlichen und historisch gewachsenen Gemeindestrukturen Rechnung trägt. Auch wird durch eine statistische Betrachtungsweise die Entwicklung einer Gemeinde unnötig gehemmt bzw. es wird in erheblichem Masse in die Gemeindeautonomie eingegriffen. Es soll erlaubt und möglich sein, dass dynamische Gemeinschaften sich anders entwickeln, als lethargische.</p>		
Hasle	D_58_3	Z2	Z2-1 ET 5	<p><b>Bauzonenerweiterung bestehende Gewerbe- oder Industriebetriebe</b></p> <p>Eine Erweiterung von bestehenden Gewerbe- oder Industriebetrieben zum Beispiel mit einer Bauzonenerweiterung muss nach wie vor bedarfsbezogen möglich sein. Arbeitsplätze vor Ort entlasten zum einen die Umwelt, aber auch das Verkehrsaufkommen an den Verkehrsknotenpunkten.</p>		In der Koordinationsaufgabe S1-6 wird präzisiert, dass eine Erweiterung eines bestehenden Betriebs weiterhin möglich sein und zu einer Bauzonenerweiterung führen kann. Dem Antrag wird damit bereits entsprochen.	K
Triengen	D_35_1	Z2	Z2-1	<p><b>Befürwortung KRP-Teilrevision, kritisches Votum zu Wachstumswahlen</b></p> <p>Vor dem Hintergrund der vom Schweizer Volk vorgegebenen politischen Stossrichtungen im Wachstums - und Raumentwicklungsbereich und den beschlossenen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere dem geänderten Raumplanungsgesetz, begrüßen wir die vorliegende Revision als taugliches Mittel zur Umsetzung auf kantonalen Ebene.</p> <p>Wir erachten die bereits im geltenden Richtplan 2009 stipulierte Achsenstrategie mit der Konzentration des Wachstums auf diese Achsen</p>		<p>Basierend auf der Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur wird die Gemeindekategorieinteilung grundsätzlich im kantonalen Richtplan festgelegt. Dabei besteht eine gewisse Flexibilität: bei fusionierten oder sehr heterogenen Gemeinden kann gemäss Koordinationsaufgabe R1-5 eine ortsteilspezifische Differenzierung berücksichtigt werden (Fokussierung der Entwicklung in den Ortskernen).</p> <p>In der Koordinationsaufgabe R1-5 sind</p>	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Beistandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p>und die Zentren als richtiges Mittel, um überhaupt in Zukunft die Raum- und Verkehrsentwicklung noch im Griff zu halten. Die neu vorgesehene Förderung der Nebenachsen scheint uns kein Widerspruch, sondern eine positive Ergänzung.</p> <p>Auch die Einteilung der Gemeinden in die verschiedenen Kategorien können wir im Grunde nachvollziehen.</p> <p>Allerdings möchten wir mit Nachdruck darauf hinweisen, dass die vorgegebenen Wachstumswerte sehr technokratisch und unflexibel daher kommen. Unterschiedliche Entwicklungen von Gemeinden oder vor allem auch von Betrieben können auch zu unterschiedlichen Entwicklungserfordernissen führen. Deshalb müssen die Wachstumsvorgaben unbedingt eine gewisse Flexibilität aufweisen und auch ein interkommunaler Ausgleich sollte zumindest nicht ausgeschlossen sein. Wichtig ist uns auch die Aussage, dass der Mecano des Finanzausgleiches den unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden Rechnung tragen muss.</p> <p>Positiv stellen wir auch fest, dass der Stellenwert der Fruchtfolgeflächen verstärkt wird und auch visionäre Anliegen wie das Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft Eingang in die Revision gefunden haben.</p> <p>Wir stellen weiter fest, dass in unserer Gemeinde verschiedene Aussagen im Richtplan (Buslinien, Flugfeld usw.) nicht mehr der Realität entsprechen. Da es sich um eine Teilrevision handelt, verzichten wir jedoch in diesen Bereichen auf Anträge.</p>		<p>weiter Ausnahmemöglichkeiten vom Wachstumswert festgehalten. So kann von den kantonalen Vorgaben zum gemeindekategorien-spezifischen Wachstumswert in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn entweder ein kantonal abgestimmter Entwicklungsanspruch (z. B. aufgrund der Realisierung eines strategischen Arbeitsgebietes) oder ein regional und funktionalräumlich abgestimmter Ausgleich in untergeordnetem Mass besteht.</p>	

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Pro Natura LU	F_12_3	Z2	Z2-1 ET 2	<b>Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum – Konzentration in Städten</b> Es soll eine <b>Reduktion</b> des <b>Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstums</b> in ländlichen Gemeinden (max. 20%), sowie eine <b>Konzentration</b> in den Städten/Agglomerationen angestrebt werden.	Das in den ländlichen Gebieten angestrebte Wachstum ist mit 25% weiterhin zu gross. Das Wachstum soll sich stärker <b>auf die Zentren und Agglomerationen</b> konzentrieren (A-Gemeinden 80%, L-Gemeinden 20%). Das neue regional abgestimmte <b>Arbeitszonenmanagement</b> begrünnen wir sehr, da dies Chancen zu sinnvollen, ressourcenschonenden Planungen bietet.	Das Verhältnis 80/20 ist auch in städtischen Kantonen als dem Kanton Luzern sehr schwierig und nur aufgrund von massiver Erhöhung der Ausnutzungsziffern in den städtischen Zentren zu erreichen. Eine entsprechende Verdichtung ist in der Stadt und Agglomeration Luzern aus qualitativen Aspekten nicht sinnvoll respektive auch nicht gewünscht.	NB / K
WWF LU	F_4_4	Z2	Z2-1 ET 2	<b>Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum – Konzentration in Städten</b> Es soll eine <b>Reduktion</b> des <b>Wachstums</b> in ländlichen Gemeinden, sowie eine <b>Konzentration</b> in den Städten/Agglomerationen angestrebt werden.	Wir begrünnen die Zielsetzung des konzentrierten Wachstums. Bei den Grundsätzen erachten wir das mittlere Bevölkerungsszenario als Planungsbasis als nachvollziehbar. Allerdings ist das angestrebte Wachstum mit 25% in den ländlichen Gebieten nicht zielführend, sondern weiterhin zu gross. Hier sind – aus Nachhaltigkeitsgründen - <b>stärkere konzentrierte Wachstumsziele in den Zentren/Agglomerationen</b> vorzusehen (A-Gemeinden 80%, L-Gemeinden 20%). Eine grobe Rechnung gemäss der Gemeindetypen (%-Wachstum gemäss Tabelle S. 38) zeigt, dass diese mit einem erlaubten Wachstum von >0.22%/Jahr keine zielgerechte Konzentration der Bevölkerung erwirken. Das neue regional abgestimmte <b>Arbeitszonenmanagement</b> begrünnen wir sehr, da dies Chancen zu sinnvollen, ressourcenschonenden Planungen bietet.	Das Verhältnis 80/20 ist auch in städtischen Kantonen als dem Kanton Luzern sehr schwierig und nur aufgrund von massiver Erhöhung der Ausnutzungsziffern in den städtischen Zentren zu erreichen. Eine entsprechende Verdichtung ist in der Stadt und Agglomeration Luzern aus qualitativen Aspekten nicht sinnvoll respektive auch nicht gewünscht.	NB / K
Kanton Schwyz, VD	B_11_3	Z2	Z2-1 ET 1	<b>Bevölkerungsentwicklung mit Kanton Schwyz übereinstimmend</b> Die beiden Kantone Luzern und Schwyz engagieren sich gemeinsam im Metropolitanraum Zürich. Hierbei ist unter anderem das Wachstum über den ganzen Metropolitanraum abzu-	Der Kanton Schwyz begrüsst dies. Damit verbunden sind auch die Vorgaben im Richtplan vergleichbar und auf einander abgestimmt.		K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				stimmen. Der Kanton LU orientiert sich, wie auch der Kanton Schwyz, in seiner Bevölkerungsentwicklung am mittleren Szenario.			
Root	D_5_1	Z2	Z2-1 ET 1	<b>Bevölkerungsszenario – aktuelle Entwicklung</b> Dem Kantonalen Richtplan ist nicht das mittlere Bevölkerungsszenario des Kantons Luzern vom Januar 2014 zu Grunde zu legen, sondern eines, welches der aktuellen Entwicklung entspricht.	Das mittlere Szenario entspricht nicht der aktuellen Bevölkerungsentwicklung. Der Kanton Luzern geht sogar von tieferen Zahlen als das mittlere Szenario des Bfs 2010–2035 aus (für den Zeitraum 2013–2035). Das aktualisierte mittlere Szenario 2014–2023 aus dem Jahr 2014 sieht zudem für den Kanton Luzern ein noch leicht höheres Wachstum als das mittlere Szenario 2010–2035 vor.	Das Kapitel Z2-1 wird angepasst. Vgl. entsprechende Ausführungen in Kap. 2.2.1 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	TB
Schlierbach	D_33_19	Z2	Z2-1 ET 1	<b>Bevölkerungsszenario – höheres Wachstum</b> Der Bauzonenbedarf ist auf ein Szenario mit höherem Einwohnerwachstum auszurichten. Das Kapitel ist neu zu schreiben.	Die Steuerstrategie des Kantons macht nur Sinn, wenn mehr Wachstum angestrebt wird. Deshalb ist das Szenario auf ein höheres Wachstum auszurichten.	Das Kapitel Z2-1 wird angepasst. Grundsätzlich wird am mittleren Szenario festgehalten, allerdings wird dieses generalisiert. Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.1 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	TB
Region Luzern West Menzna Schötz Hergiswil	C_1_7 D_29_6 D_57_3 D_59_5	Z2	Z2-1 ET 1	<b>Bevölkerungsszenario - Überprüfung</b> Die Bevölkerungsszenarien sind bei grossen Veränderungen auch kurzfristiger als alle 4 bis 5 Jahre anzupassen. Der kantonale Richtplan ist so auszugestalten, dass kurzfristige Veränderungen mit Langzeitwirkung nicht zur ständigen Nachführung des Richtplans führen. Dazu soll dem Regierungsrat und allenfalls themenbezogen den Departementen oder Dienststellen ein massvoller Handlungsspielraum eingeräumt werden.	Die Bevölkerungsperspektiven von Bund und Kanton können erheblichen Schwankungen unterworfen sein. In den letzten 2 Jahren ging der Kanton z.B. von einem längerfristigen Bevölkerungswachstum von 60'000 Einwohnern aus.	Das Kapitel Z2-1 wird angepasst. Anpassungen am erwarteten Bevölkerungswachstum können auch früher erfolgen. Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.1 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	TB
Kanton Schwyz, VD	B_11_1	Z2	Z2-1 ET 1	<b>Bevölkerungswachstum - Befürwortung mittlere Szenariowahl</b> Die Kantone Luzern und Schwyz engagieren sich gemeinsam im Metropolitanraum Zürich und unterstützen die Bestrebungen, die künftige Entwicklung über den ganzen Metropolitan-			K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				raum abzustimmen. Wir begrüßen deshalb insbesondere, dass sich der Kanton Luzern, wie auch der Kanton Schwyz, in seinen Wachstumsannahmen zur Bevölkerungsentwicklung am mittleren Szenario orientiert. Dies erleichtert die Abstimmung der kantonalen Raumkonzepte und der Richtplanfestlegungen.			
Regionalverband Zofingengeregion	C_5_2	Z2	Z2-1 ET 1	<p><b>Bevölkerungswachstum – effektive Entwicklung</b></p> <p>Grundsatz 1: Dem kantonalen Richtplan ist nicht das mittlere Bevölkerungsszenario vom Januar 2014 zugrunde zu legen, sondern ein grosszügigeres der effektiven Entwicklung entsprechendes Szenario.</p> <p>Die Erläuterungen betr. Bevölkerungsentwicklung und Bauzonenbedarf sind entsprechend anzupassen.</p>	<p>Der Kanton Luzern entwickelte sich in den letzten Jahren zu einem beliebten Wohnkanton und verzeichnete eine mit dem gesamtschweizerischen Durchschnitt vergleichbare Bevölkerungsentwicklung, was durchaus gewollt war und die Position des Kantons im nationalen Kontext stärkte. Wird dem revidierten Richtplan das mittlere Bevölkerungsszenario zugrunde gelegt, werden die kantonalen, regionalen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten unnötig eingeschränkt. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso der Kanton sich nicht stärker an der effektiven Entwicklung orientiert.</p> <p>Die Folge dürfte sein, dass das Bevölkerungsszenario und die jährliche Wachstumsrate zwar wie vorgesehen alle 4 bis 5 Jahre zu überprüfen sind, aber nicht in diesem Rhythmus korrigiert werden müssen – was im Sinn der Kontinuität und Planungssicherheit wichtig ist.</p>	<p>Das Kapitel Z2-1 wird angepasst. Grundsätzlich wird am mittleren Szenario festgehalten, allerdings wird dieses generalisiert. Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.1 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p>	TB
Dagmersellen	D_38_5	Z2	Z2-1 ET 1	<p><b>Bevölkerungswachstum - Einbezug effektives Szenario</b></p> <p>1. Grundsatz: Für das Bevölkerungswachstum ist nicht ein mittleres Bevölkerungsszenario zu Grunde zu legen, sondern eines, welches das effektive Wachstum berücksichtigt. Hier herrschen Unterschiede zwischen Gemeinden in der gleichen Kategorie.</p> <p>4. Grundsatz: Gerade auch Gemeinden in den Kategorien L1-L4 müssen Entwicklungsmög-</p>	<p>Gerade die Gemeinden im unteren Wiggertal weisen in den letzten 10 Jahren ein Wachstum aus, welches deutlich über dem kantonalen Mittel liegt!</p> <p>Bereits die Erstellung eines Mehrfamilienhauses kann das zugestandene Wachstum überschreiten!</p> <p>Der Kanton Luzern entwickelte sich in den letzten Jahren zu einem beliebten Wohnkanton und verzeichnete eine mit dem gesamtschwei-</p>	<p><b>1. Grundsatz</b></p> <p>Das Kapitel Z2-1 wird angepasst. Grundsätzlich wird am mittleren Szenario festgehalten, allerdings wird dieses generalisiert. Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.1 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p><b>4. Grundsatz</b></p> <p>Entwicklungsmöglichkeiten bzgl. Ar-</p>	TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p>lichkeiten für die Schaffung von Arbeitsgebieten anbieten können. Insbesondere für die Erweiterung von bereits ansässigen Betrieben.</p>	<p>zerischen Durchschnitt vergleichbare Bevölkerungsentwicklung, was durchaus gewollt war und die Position des Kantons im nationalen Kontext stärkte. Wird dem revidierten Richtplan das mittlere Bevölkerungsszenario zugrunde gelegt, werden die kantonalen, regionalen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten unnötig eingeschränkt. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso der Kanton sich nicht stärker an der effektiven Entwicklung orientiert.</p> <p>Die Zahlen für das Bevölkerungswachstum scheinen zu theoretisch zu sein: Bei so geringen jährlichen Wachstumsraten kommen mittlere und kleinere Gemeinden schnell in Konflikt mit den Entwicklungsvorgaben. Bei 2'000 Einwohnern entsprechen 0.2 % einem jährlichen Wachstum von 4 Einwohnern. Gleichzeitig werden die Gemeinden angehalten, den Bauzonenverbrauch pro Einwohner zu senken (innere Verdichtung). Entsprechende Massnahmen haben rechnerisch schnell zur Folge, dass Potenziale geschaffen werden, die das jährliche Wachstum überschreiten. Zont z.B. eine Gemeinde mit 2'000 Einwohner eine öffentliche Zone in eine W4 um, so wäre das Kontingent von 60 Einwohnern (4 x 15 Jahre) schnell ausgeschöpft. Bei rund 2,5 Einwohnern pro Wohnung entspräche dies rund 24 Wohnungen was 2 - 3 Mehrfamilienhäusern entspricht. Diese sind bereits bei einer Umzonungsfläche von 5'000 m<sup>2</sup> realisierbar. Solche sinnvollen und erwünschten Massnahmen der Innenverdichtung sind praktisch in allen Gemeinden möglich.</p>	<p>beitsplätzen sind in den L-Gemeinden weiterhin gegeben (vgl. Grundsatz 5 sowie –Kapitel S1-6 Einzonungen). In den Kategorien L1 (neu Z4) ist ein Wachstum von Arbeitsplätzen in den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten und in den regionalen Arbeitsplatzgebieten, in den Kategorien L2 (neu L1) und L3 (neu L2) in den regionalen Arbeitsplatzgebieten. Die Vergrösserung einer bestehenden Arbeitszone ausserhalb von kantonalen ESP oder regionalen Arbeitsplatzgebieten kann im Zusammenhang mit der Erweiterung eines bestehenden Betriebs weiterhin erfolgen.</p>	

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Wikon	D_68_5	Z2	Z2-1 ET 1	<p><b>Bevölkerungswachstum – Einbezug effektives Szenario</b></p> <p>Grundsatz 1: Dem kantonalen Richtplan ist nicht das mittlere Bevölkerungsszenario vom Januar 2014 zugrunde zu legen, sondern ein grosszügigeres der effektiven Entwicklung entsprechendes Szenario.</p> <p>Die Erläuterungen betr. Bevölkerungsentwicklung und Bauzonenbedarf sind entsprechend anzupassen.</p>	<p>Der Kanton Luzern entwickelte sich in den letzten Jahren zu einem beliebten Wohnkanton und verzeichnete eine mit dem gesamtschweizerischen Durchschnitt vergleichbare Bevölkerungsentwicklung, was durchaus gewollt war und die Position des Kantons im nationalen Kontext stärkte. Wird dem revidierten Richtplan das mittlere Bevölkerungsszenario zugrunde gelegt, werden die kantonalen, regionalen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten unnötig eingeschränkt. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso der Kanton sich nicht stärker an der effektiven Entwicklung orientiert.</p> <p>Die Folge dürfte sein, dass das Bevölkerungsszenario und die jährliche Wachstumsrate zwar wie vorgesehen alle 4 bis 5 Jahre zu überprüfen sind, aber nicht in diesem Rhythmus korrigiert werden müssen – was im Sinn der Kontinuität und Planungssicherheit wichtig ist.</p>	<p>Das Kapitel Z2-1 wird angepasst. Grundsätzlich wird am mittleren Szenario festgehalten, allerdings wird dieses generalisiert. Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.1 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p>	TB
Hildisrieden	D_7_1	Z2	Z2-1 ET 1	<p><b>Bevölkerungswachstum - Einbezug effektives Wachstum</b></p> <p>Für die Berechnung von J soll nicht das mittlere Bevölkerungsszenario vom Januar 2014 als Basis verwendet werden, sondern das effektive Wachstum der letzten 5 Jahre, respektive ein Szenario welches die effektive Entwicklung weiterschreibt.</p>	<p>Das zulässige jährliche Bevölkerungswachstum pro Gemeindekategorie basiert auf dem jährlichen durchschnittlichen gesamtkantonalen Bevölkerungswachstum von <math>J = 0.52\%</math>, gestützt auf das kantonale mittlere Bevölkerungsszenario vom Januar 2014. Für den Gemeinderat Hildisrieden ist nicht nachvollziehbar, warum sich das angestrebte Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum auf das mittlere Bevölkerungsszenario abstützt, lag doch das jährliche Wachstum der Bevölkerung im Kanton Luzern in den letzten Jahren jeweils leicht über <math>1\%</math>. Dies bedeutet eine unnötige Einschränkung der kantonalen wie auch der kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten.</p>	<p>Das Kapitel Z2-1 wird angepasst. Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.1 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p>	TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Pfaffnau	D_32_2	Z2	Z2-1 ET 1	<b>Bevölkerungswachstum - Einbezug effektives Wachstum</b> Antrag betr. Grundsatz 1: Dem kantonalen Richtplan ist nicht das mittlere Bevölkerungsszenario vom Januar 2014 zugrunde zu legen, sondern ein grosszügigeres, der effektiven Entwicklung entsprechendes Szenario.	Der Kanton Luzern entwickelte sich in den letzten Jahren zu einem beliebten Wohnkanton und verzeichnete eine mit dem gesamtschweizerischen Durchschnitt vergleichbare Bevölkerungsentwicklung, was durchaus gewollt war und die Position des Kantons im nationalen Kontext stärkte. Wird dem revidierten Richtplan das mittlere Bevölkerungsszenario zugrunde gelegt, werden die kantonalen, regionalen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten unnötig eingeschränkt. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso der Kanton sich nicht stärker an der effektiven Entwicklung orientiert. Die Folge dürfte sein, dass das Bevölkerungsszenario und die jährliche Wachstumsrate zwar wie vorgesehen alle 4 bis 5 Jahre zu überprüfen sind, aber nicht in diesem Rhythmus korrigiert werden müssen – was im Sinne der Kontinuität und Planungssicherheit wichtig ist.	Das Kapitel Z2-1 wird angepasst. Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.1 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	TB
Buttisholz, Rottal, Ettiswil, Stadt Sursee	D_15_6 D_45_6 D_25_1	Z2	Z2-1 ET 1	<b>Bevölkerungswachstum - Einbezug effektives Wachstum</b> <i>Antrag betr. Grundsatz 1: Dem kantonalen Richtplan ist nicht das mittlere Bevölkerungsszenario vom Januar 2014 zugrunde zu legen, sondern ein grosszügigeres der effektiven Entwicklung entsprechendes Szenario.</i>	Der Kanton Luzern entwickelte sich in den letzten Jahren zu einem beliebten Wohnkanton und verzeichnete eine mit dem gesamtschweizerischen Durchschnitt vergleichbare Bevölkerungsentwicklung, was durchaus gewollt war und die Position des Kantons im nationalen Kontext stärkte. Wird dem revidierten Richtplan das mittlere Bevölkerungsszenario zugrunde gelegt, werden die kantonalen, regionalen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten unnötig eingeschränkt. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso der Kanton sich nicht stärker an der effektiven Entwicklung orientiert.	Das Kapitel Z2-1 wird angepasst. Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	TB
Region Sursee – Mittelland	C_3_1 D_27_1 D_14_	Z2	Z2-1 ET 1	<b>Bevölkerungswachstum - Einbezug effektives Wachstum</b> Antrag betr. Grundsatz 1: Dem kantonalen Richtplan ist nicht das mittlere Bevölkerungs-	Der Kanton Luzern entwickelte sich in den letzten Jahren zu einem beliebten Wohnkanton und verzeichnete eine mit dem gesamtschweizerischen Durchschnitt vergleichbare Bevölkerungs-	Das Kapitel Z2-1 wird angepasst. Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.1 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	TB



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Oberkirch Sempach	1			szenario vom Januar 2014 zugrunde zu legen, sondern ein grosszügigeres der effektiven Entwicklung entsprechendes Szenario. Die Erläuterungen betr. Bevölkerungsentwicklung und Bauzonenbedarf sind gemäss dem Antrag 1a anzupassen.	rungsentwicklung, was durchaus gewollt war und die Position des Kantons im nationalen Kontext stärkte. Wird dem revidierten Richtplan das mittlere Bevölkerungsszenario zugrunde gelegt, werden die kantonalen, regionalen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten unnötig eingeschränkt. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso der Kanton sich nicht stärker an der effektiven Entwicklung orientiert. Die Folge dürfte sein, dass das Bevölkerungsszenario und die jährliche Wachstumsrate zwar wie vorgesehen alle 4 bis 5 Jahre zu überprüfen sind, aber nicht in diesem Rhythmus korrigiert werden müssen – was im Sinn der Kontinuität und Planungssicherheit wichtig ist.		
Ruswil	D_51_8	Z2	Z2-1 ET 1	<b>Bevölkerungswachstum – Einbezug effektives Wachstum</b> Antrag zu 1a: Dem kantonalen Richtplan ist nicht das mittlere Bevölkerungsszenario vom Januar 2014 zugrunde zu legen, sondern ein grosszügigeres der effektiven Entwicklung entsprechendes Szenario. Die Bevölkerungsszenarien sind bei grossen Veränderungen auch kurzfristiger als alle 4 bis 5 Jahre anzupassen. Der kantonale Richtplan ist so auszugestalten, dass kurzfristige Veränderungen mit Langzeitwirkung nicht zur ständigen Nachführung des Richtplans führen. Dazu soll dem Regierungsrat und allenfalls themenbezogen den Departementen oder Dienststellen ein massvoller Handlungsspielraum eingeräumt werden.	Der Kanton Luzern entwickelte sich in den letzten Jahren zu einem beliebten Wohnkanton und verzeichnete eine mit dem gesamtschweizerischen Durchschnitt vergleichbare Bevölkerungsentwicklung. Es ist nicht nachvollziehbar und verständlich, wieso das Wachstum der Gemeinden sich nicht stärker an der effektiven Entwicklung orientieren. Die Bevölkerungsperspektiven von Bund und Lustat können erheblichen Schwankungen unterworfen sein. In den letzten 2 Jahren ging der Kanton z.B. von einem längerfristigen Bevölkerungswachstum von 60'000 Einwohnern aus.	Das Kapitel Z2-1 wird angepasst. Anpassungen am erwarteten Bevölkerungswachstum können auch früher erfolgen. Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.1 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	TB / B
Reiden	D_46_1	Z2	Z2-1 ET 1	<b>Bevölkerungswachstum - Einverständnis</b> Grundsatz 1: Der Gemeinderat kann sich mit dem vorgeschlagenen Bevölkerungswachstum einverstanden erklären.	.	Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.1 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Beistandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Pro Natura LU	F_12_4	Z2	Z2-1 ET 1	<b>Bevölkerungswachstum – mittleres Szenario beibehalten</b> Beibehalten des kantonalen <b>mittleren Bevölkerungsszenarios</b> als Berechnungsgrundlage für das Wachstum.	Wir begrüßen die Zielsetzung des konzentrierten Wachstums. Wir erachten es als zielführend, das mittlere Bevölkerungsszenario als Berechnungsgrundlage für das Wachstum zu verwenden.	Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.1 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	K
Rothenburg	D_4_1	Z2	Z2-1 ET 1	<b>Bevölkerungswachstum – Spielraum ausschöpfen</b> Der Spielraum bezüglich des kantonalen Wachstums ist auszuschöpfen und entsprechend anzuheben.	Gemäss mündlichen Aussagen ist betreffend des Wachstums Spielraum vorhanden. Es wird auf die Stellungnahme des VLG vom 05. September 2014 verwiesen	Das Kapitel Z2-1 wird angepasst. Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.1 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	TB
CVP LU	E_6_7	Z2	Z2-1 ET 1	<b>Bevölkerungswachstum – Wert von 0.6%</b> Der Richtplan geht von einem Wachstum von ca. 0.5% aus. Von Ende 2008 bis Ende 2013 hat die ständige Wohnbevölkerung im Kanton Luzern von 368'657 auf 390'349 Einwohner zugenommen, also innert 5 Jahren um 21'692 Einwohner bzw. 5.9% (oder um durchschnittlich 4'338 Einwohner pro Jahr bzw. ca. 1.15% pro Jahr). Als Basis für die Berechnung der zukünftigen Wachstumsrate soll ein geglätteter Wert von ca. 0.6% im Kanton Luzern eingesetzt werden. Es ist durchaus möglich und vorgesehen, diesen in 4-5 Jahren wieder zu korrigieren. Die Bevölkerungsperspektiven von Bund und Lustat können erheblichen Schwankungen unterworfen sein. In den letzten 2 Jahren ging der Kanton z.B. von einem Bevölkerungswachstum von 60'000 Einwohnern aus. Dieses Wachstumsziel soll angepasst werden.		Das Kapitel Z2-1 wird angepasst. Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.1 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	TB
Grüne LU	E_2_5	Z2	Z2-1 ET 3	<b>Entschädigung durch kantonalen Finanzausgleich</b> Gemeinden denen ein vermindertes Wachstum zugestanden wird, sollen mittels kantonalen Finanzausgleichs entschädigt werden.	Grundsätzlich befürworten wir ein konzentriertes Wachstum auf den Hauptentwicklungsachsen. Dies vor allem auch deshalb, weil die Hauptentwicklungsachsen gut bis sehr gut mit dem ÖV und LV erschlossen sind und weil nur so einer Zersiedelung entgegengewirkt werden	Ein gewisser Ausgleich mit NRP, erneuerbare Energien, Naherholung, Tourismus etc. wird im Planungsbericht Regionalpolitik aufgezeigt. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung des Finanzausgleiches liegen ausserhalb	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					<p>kann.</p> <p>Ob aber eine solche Strategie politisch mehrheitsfähig ist, kann bezweifelt werden, wenn nicht gleichzeitig Gemeinden mit tieferen Wachstumsmöglichkeiten für ihren „Verzicht“ anderweitig entschädigt werden.</p> <p>In unserer Gesellschaft haben Naherholungs-räume, ökologisch wertvolle Flächen und landschaftliche Schönheiten leider keinen finanziellen Wert. Dies soll mittels Finanzausgleich geändert werden. Gemeinden die auf ein überdurchschnittliches Wachstum verzichten und so dem Kanton und seiner Bevölkerung vermehrt Naturräume anbieten, sollen einen finanziellen Ausgleich erfahren.</p>	der Richtplananpassung.	
Vitznau	D_13_4	Z2	Z2-1	<p><b>Entwicklungsausrichtung am Flächenbedarf</b></p> <p>Die Vermischung von „Flächen und Bevölkerung“ erachtet der Gemeinderat ebenfalls als nicht zielführend. Raumentwicklung soll sich am Flächenbedarf ausrichten und nicht zusätzlich die Anzahl Menschen betreffen. Wir erachten die Bevölkerungszahl als falschen Indikator. Unseres Erachtens widerspricht eine zusätzliche Wachstumsbegrenzung auf der Basis der Bevölkerung den raumplanerischen Ansprüchen gegen die Zersiedelung resp. der Förderung der Verdichtung nach innen. Die Siedlungsentwicklung nach innen muss mit einem Flächenanreiz gefördert und noch kompakter ausgestaltet werden.</p>		Gemäss RPG-Vorgaben und den entsprechenden Technischen Richtlinien Bauzonen muss die Ermittlung des zukünftigen Flächenbedarfs auf Grundlage des der erwarteten Zahl der Einwohner, der Bauzonenflächen und der Dichten erfolgen.	NB
SVP LU	E_1_5	Z2	Z2-1 ET 1	<p><b>Gemeindeeinteilung – Ablehnung der 8 Kategorien</b></p> <p>Wir lehnen die Einteilung in 8 Gemeindekategorien grundsätzlich ab. Die Bevölkerungsszenarien sind bei grossen Veränderungen auch</p>	Die Bevölkerungsperspektiven von Bund und LUSTAT können erheblichen Schwankungen unterworfen sein. In den letzten 2 Jahren ging der Kanton z.B. von einem längerfristigen Bevölkerungswachstum von 60'000 Einwoh-	Die Anzahl der Gemeindekategorien wird beibehalten. Es erfolgt jedoch eine Umbenennung der Kategorien in R1. Kapitel Z2-1 wird entsprechend angepasst. Anpassungen am erwarteten	NB / TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				kurzfristiger als alle 4 bis 5 Jahre anzupassen. Der kantonale Richtplan ist so auszugestalten, dass kurzfristige Veränderungen mit Langzeitwirkung nicht zur ständigen Nachführung des Richtplans führen. Dazu soll dem Regierungsrat und allenfalls themenbezogen den Departementen oder Dienststellen ein massvoller Handlungsspielraum eingeräumt werden.	nen aus. Ein Blick auf die Bevölkerungsentwicklung im Kanton Luzern der letzten zehn Jahre von 2004 bis 2013 zeigt bereits ein durchschnittliches Wachstum von 0.97 %.	Bevölkerungswachstum können auch früher erfolgen. Vgl. Ausführungen dazu im Kap. 2.2.1 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	
Ermensee	D_49_4	Z2	Z2-1 ET 1	<b>Gemeindeeinteilung – Ablehnung der 8 Kategorien</b> Wir lehnen die Einteilung der Gemeinden in acht Kategorien ab.	Ermensee widersetzt sich dieser Einteilung und der übergelagerten Raumplanungsstrategie des Bundes, die vermutlich für diese Einteilung begleitend war. Das Seetal will kein Naturrenat sein (s. Raumkonzept Schweiz, S. 79 f. Das Gebiet ... ist als Naturraum aufzuwerten, ... klar begrenzte Siedlungsschwerpunkte entlang der Hauptentwicklungssachse Luzern-Sursee) Hat der Regierungsrat mit den Gemeinden der Hauptentwicklungssachse gesprochen? Will man dort wirklich weiterhin starkes Wachstum? Wir verlangen auch nach Ablauf des Moratoriums beim Wachstum Spielraum und lehnen Planwirtschaft ab.	Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
RPV Seetal Schongau u Hochdorf	C_2_7 D_34_7 D_43_6	Z2	Z2-1 ET 1	<b>Gemeindeeinteilung – Ablehnung der 8 Kategorien</b> Wir lehnen die Einteilung der Gemeinden in acht Kategorien und somit auch den Grundsatz 1 ab. Trotzdem erlauben wir uns die folgende Bemerkung zu machen. Die Bevölkerungsszenarien wären bei grossen Veränderungen auch kurzfristiger als alle 4 bis 5 Jahre anzupassen. Der kantonale Richtplan wäre so auszugestalten, dass kurzfristige Veränderungen mit Langzeitwirkung nicht zur ständigen Nachführung des Richtplans führen. Dazu sollte dem Regierungsrat und allenfalls	Obwohl wir gegen diese Einteilung der Gemeinden sind, erlauben wir uns noch den folgenden Hinweis zu tätigen. Die Bevölkerungsperspektiven von Bund und Lustat können erheblichen Schwankungen unterworfen sein. In den letzten 2 Jahren ging der Kanton z.B. von einem Bevölkerungswachstum von 60'000 Einwohnern aus.	Die Anzahl der Gemeindekategorien wird beibehalten. Es erfolgt jedoch eine Umbenennung der Kategorien in R1. Kapitel Z2-1 wird entsprechend angepasst. Anpassungen am erwarteten Bevölkerungswachstum können auch früher erfolgen. Vgl. Ausführungen dazu im Kap. 2.2.1 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB / TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Beistandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				themenbezogen den Departementen oder Dienststellen ein massvoller Handlungsspielraum eingeräumt werden.			
SVP LU	E_1_6	Z2	Z2-1 ET 2 ET 3	<p><b>Gemeindeeinteilung – Ablehnung der 8 Kategorien</b></p> <p>Wir lehnen die Einteilung der Gemeinden in acht Kategorien und somit auch die Grundsätze 2 und 3 ab.</p> <p>Wenn schon, müssten sich die Entwicklungsvorgaben nur auf Neueinzonungen und nicht auf Um- und Aufzonungen an raumplanerisch richtigen Orten beziehen.</p> <p>Diesen beiden Grundsätzen kann die SVP nicht zustimmen. Sie müssen in Zusammenarbeit mit der SVP und den Gemeinden inhaltlich überprüft und angepasst werden.</p>	<p>Siedlungsentwicklung nach innen muss auch auf den Nebenachsen und im ländlichen Raum möglich sein. Dies ist sinnvoll und entspricht auch den Bestrebungen von Bund und Kanton.</p> <p>Unabhängig von Neueinzonungen werden die Gemeinden künftig im Sinne der vom Kanton angestrebten Siedlungsentwicklung Um- und Aufzonungen an raumplanerisch sinnvollen Orten vornehmen. Diese Siedlungsentwicklung nach innen soll auch auf den Nebenachsen und im ländlichen Raum möglich sein.</p> <p>Ein Blick auf die Bevölkerungsentwicklung im Kanton Luzern der letzten zehn Jahre von 2004 bis 2013 zeigt bereits ein durchschnittliches Wachstum von 0.97 %. Dabei zeigt sich eine konstante Zunahme der Bevölkerungszahl auch durch den Geburtenüberschuss, aber vor allem auch durch die internationale Zuwanderung.</p> <p>Viele Landsgemeinden verzeichnen ein Bevölkerungswachstum, welches deutlich über dem kantonalen Schnitt lag. Verschiedene dieser Gemeinden haben eine ausgesprochen hohe Lebens- und Wohnqualität und die Grundstück- und Mietpreise sind vergleichsweise günstig. Dies ermöglicht auch Personen mit weniger hohem Einkommen sich Wohneigentum zu leisten. Die vorgeschlagene Lösung ist marktverzehrend und asozial. Es fragt sich auch, ob die kantonale Raumentwicklungsstrategie die Stärken der Gemeinden richtig abbildet.</p> <p>Der Richtplan enthält auch keine griffigen Maßnahmen zur Förderung der Zentren in der</p>	<p>Die Anzahl der Gemeindekategorien wird beibehalten. Es erfolgt jedoch eine Umbenennung der Kategorien in R1. Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Die Wachstumswerte beziehen sich nur auf die Beurteilung von Neueinzonungen. Dies wird im Erläuterungstext R1 und in R1-5 klarer herausgestellt.</p>	NB / B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					Landschaft und gegen den langfristigen Bevölkerungsrückgang in verschiedenen ländlichen Gemeinden.		
Ermensee Schongau	D_49_5 D_34_8	Z2	Z2-1 ET 2 ET 3	<b>Gemeindeeinteilung – Ablehnung der 8 Kategorien</b> Wir lehnen die Einteilung der Gemeinden in acht Kategorien und somit auch die Grundsätze 2 und 3 ab.	Siedlungsentwicklung nach innen muss auch im ländlichen Raum möglich sein (s. Bemerkung Z1-3)	Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
RPV Seetal Hochdorf	C_2_8 D_43_7	Z2	Z2-1 ET 2 ET 3	<b>Gemeindeeinteilung – Ablehnung der 8 Kategorien</b> Wir lehnen die Einteilung der Gemeinden in acht Kategorien und somit auch die Grundsätze 2 und 3 ab. Wenn schon, müssten sich die Entwicklungsvorgaben nur auf Neueinzonungen und nicht auf Um- und Aufzonungen an raumplanerisch richtigen Orten beziehen. (vgl. unseren Antrag zu Z1-3)	Siedlungsentwicklung nach innen muss auch auf den Nebenachsen und im ländlichen Raum möglich sein. Dies ist sinnvoll und entspricht auch den Bestrebungen von Bund und Kanton.	Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. Die Wachstumswerte beziehen sich nur auf die Beurteilung von Neueinzonungen. Dies wird im Erläuterungstext R1 und in R1-5 klarer herausgestellt.	NB / B
Ermensee Schongau	D_49_6 D_34_9	Z2	Z2-1 ET 4	<b>Gemeindeeinteilung – Ablehnung der 8 Kategorien</b> Wir lehnen die Einteilung der Gemeinden in acht Kategorien und somit auch den Grundsatz 4 ab.	Ohne tragfähige, dem ländlichen Raum angepasste flankierende Entwicklungsmassnahmen ist der kantonale Richtplan in der vorliegenden Form für den ländlichen Raum politisch nicht tragbar. Für Talgemeinden ist es kaum möglich, den finanziellen Ausfall mit Tourismus, Naherholung und Freizeitaktivitäten aufzufangen. Ziel muss sein, dass der Richtplan von allen Gemeinden und Regionen politisch mitgetragen wird. Nur so können in der anschliessenden Umsetzung der Massnahmen erneute Grundsatzdiskussionen und Grabenkämpfe vermieden werden. Wir wollen weiterhin selbständig bleiben und unsere Energie nicht in würdelosen Verteilungskämpfen verbrauchen. Wir wollen keine Bittsteller am Finanzausgleichstopf sein.	Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB

Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka-p.	RP-Bestand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
RPV Seetal	C_2_9	Z2	Z2-1 ET 4	<p><b>Gemeindeeinteilung – Ablehnung der 8 Kategorien</b></p> <p>Wir lehnen die Einteilung der Gemeinden in acht Kategorien und somit auch den Grundsatz 4 ab.</p> <p>Dem Grundsatz könnte allenfalls zugestimmt werden, wenn sich der Kanton an geeigneter Stelle des Richtplans die verbindliche Aufgabe erteilt, rasch zusammen mit den RET konkrete Aktionsprogramme (oder Massnahmenplanungen) auszuarbeiten.</p>	Ohne tragfähige, dem ländlichen Raum angepasste flankierende Entwicklungsmassnahmen ist der kantonale Richtplan in der vorliegenden Form für den ländlichen Raum politisch nicht tragbar. Für Talgemeinden ist es kaum möglich, den finanziellen Ausfall mit Tourismus, Naherholung und Freizeitaktivitäten aufzufangen. Diese finanziellen Ausfälle sind über den kantonalen Finanzausgleich zu kompensieren. Ziel muss sein, dass der Richtplan von allen Gemeinden und Regionen politisch mitgetragen wird. Nur so können in der anschliessenden Umsetzung der Massnahmen erneute Grundsatz-diskussionen und Grabenkämpfe vermieden werden.	Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. In R1-5 ist festgelegt, welche Entwicklungsalternativen für L-Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Wachstumswert durch regionalpolitische und andere Massnahmen ermöglicht und / oder unterstützt werden.	NB
Buttis-holz Rottal Ettiswil	D_15_5 D_45_5	Z2	Z2-1 ET 5	<p><b>Gemeindekategorie L4 - Arbeitsplatz-wachstum</b></p> <p>In den Gemeindekategorien A1 – A4 sowie L1 findet das Arbeitsplatzwachstum mehrheitlich in den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten und regionalen Arbeitsplatzgebieten, in den Gemeindekategorien L2 und L3 in den regionalen Arbeitsplatzgebieten statt. In der Gemeindekategorie L4 wird das Arbeitsplatzwachstum abgestimmt auf das Bevölkerungswachstum. <i>Ausnahmen dieser Regelung sind historisch und ideal gelegene bestehende Arbeitsplatzgebiete in den Gemeinden der Kategorie L4, welche sich bereits in den vergangenen Jahrzehnten bewährt haben und grösstenteils Firmen im handwerklichen Sektor angesiedelt haben.</i></p>	Der Nährboden für gute Handwerker liegt vielfach in den ländlichen Gemeinden und soll sich auch dort entwickeln können. Das Rottal wird heute schon als wichtige Achse zwischen Luzern und dem Hinterland wahrgenommen, welche zusätzlich historisch begründet ist. Im Rottal werden sehr viele gute Ausbildungsplätze angeboten.	Diese Entwicklung wird bei der Berechnung des Bauzonenbedarfs einbezogen. Bestehende Betriebe in L4-Gemeinden (neu L3-Gemeinden) sollen sich weiterentwickeln können und bei konkretem Bedarf auch Bauzonenerweiterungen zugestanden bekommen (vgl. S1-6). Das Anliegen ist somit bereits im Richtplan enthalten.	K
Büron	D_37_5	Z2	Z2-1 ET 3	<p><b>Gemeindekategorie L4 – Instrumente zur Steuerung</b></p> <p>Steuerung der räumlichen Entwicklung über Gemeindekategorie ist nicht so zu fixieren. Für die Gemeindekategorie L4 muss ein anderes</p>	Die Einschränkung für Landgemeinden ist zu krass (vergl. R1-5)	Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. In R1-5 ist festgelegt, welche Entwicklungsalternativen für L-Gemeinden mit	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				Instrument als die Abhängigkeit zur Bevölkerungswachstum gefunden werden.		einem unterdurchschnittlichen Wachstumswert durch regionalpolitische und andere Massnahmen ermöglicht und / oder unterstützt werden.	
VLG	F_5_14	Z2	Z2-1	<b>Gemeindekategorien – kantonale Steuerung</b> Kantonale Steuerung über Gemeindekategorien	AKV? Gemeindeautonomie? (siehe Eingabe)	Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
Buttisholz, Rottal Ettiswil	D_15_4 D_45_4	Z2	Z2-1 ET 4	<b>Gemeindekategorien – regionalpolitische und weitere Massnahmen</b> Für Gemeinden mit tieferen Wachstumsmöglichkeiten (Gemeindekategorie L2 – L4) sollen durch regionalpolitische und andere Massnahmen in den Bereichen natürliche Ressourcen und erneuerbare Energien sowie Tourismus, Naherholung und Freizeit Entwicklungsalternativen ermöglicht werden.  Geplante Massnahmen sind zu erwähnen.	Bei den vorgeschlagenen Entwicklungsmöglichkeiten ist für das Rottal kein wirkliches Potential vorhanden. Wir können uns im Wohn- und Gewerbesektor profilieren. Auch hier muss allen Gemeinden ein faires Wachstum zugestanden werden. Wir verlangen konkrete Hinweise, wie die Raumplanung in diesem Fall speziell für die Gemeinden der Kategorie L2 – L4 eine Öffnung der heute geltenden restriktiven Raumplangvorschriften vorsieht (z.B. Möglichkeiten in der Landwirtschaft; Unterstützungsbeiträge für Projektplanungen, usw.). In Tat und Wahrheit erfahren wir bzw. unsere Einwohner gerade in dieser Hinsicht immer wieder grosse gesetzliche Hürden. Schliesslich gibt es keine unterschiedliche kantonale Gesetzgebung für Gemeinden abseits der Haupt- und Nebenentwicklungssache.	In Kapitel Z sind die raumordnungspolitischen Zielsetzungen festgehalten – mögliche Massnahmen sind dann unter den entsprechenden Kapiteln R, S, L, M etc. festgehalten. Dem Antrag wird damit bereits entsprochen.  Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. In R1-5 ist festgelegt, welche Entwicklungsalternativen für L-Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Wachstumswert durch regionalpolitische und andere Massnahmen ermöglicht und / oder unterstützt werden.	K
Ruswil SVP LU Region Luzern West	D_51_10 E_1_7 C_1_9	Z2	Z2-1 ET 4	<b>Gemeindekategorien – regionalpolitische und weitere Massnahmen</b> Dem Grundsatz kann nur zugestimmt werden, wenn sich der Kanton an geeigneter Stelle des Richtplans die verbindliche Aufgabe erteilt, rasch zusammen mit den RET konkrete Aktionsprogramme (oder Massnahmenplanungen) auszuarbeiten.	Ohne tragfähige, dem ländlichen Raum angepasste flankierende Entwicklungsmassnahmen ist der kantonale Richtplan in der vorliegenden Form für den ländlichen Raum politisch nicht tragbar. Ziel muss sein, dass der Richtplan und seine Umsetzung von allen Gemeinden und Regionen politisch mitgetragen werden. Weiter muss der Grundsatz mit dahingehend ergänzt werden, dass die Grundversorgung im	In Kapitel Z sind die raumordnungspolitischen Zielsetzungen festgehalten – mögliche Massnahmen sind dann unter den entsprechenden Kapiteln R, S, L, M etc. festgehalten. Dem Antrag wird damit bereits entsprochen.  Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwir-	K



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					ländlichen Raum sichergestellt wird.	kungsberichts. In R1-5 ist festgelegt, welche Entwicklungsalternativen für L-Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Wachstumswert durch regionalpolitische und andere Massnahmen ermöglicht und / oder unterstützt werden.	
SVP LU	E_1_8	Z2	Z2-1 ET 1 ET 6	<b>Grundsätze 1 bis 6</b> Die Grundsätze werden nur dann unterstützt, wenn die Gemeinden in den Prozess von Beginn aktiv integriert werden.	Die Mitsprache der Gemeinden ist wichtig, da jeder einzelne Fall anders ist und die Gemeinden Anspruch auf die Mitsprache haben.	Neben dem bereits bei der Erarbeitung der Teilrevision erfolgten Einbezug der RET werden die Gemeinden über folgende Organisationen/Vereinigungen in die Weiterbearbeitung des Kantonalen Richtplans einbezogen: Gemeindepräsidentenkonferenz, Verein Luzerner Gemeinden, RET.	K
Region Luzern West, Ruswil, Schötz, Menznau	C_1_8 D_51_9 D_57_4 D_29_7	Z2	Z2-1 ET 2 ET 3	<b>Grundsätze 2 und 3</b> Diesen beiden Grundsätzen können wir nicht zustimmen. Sie müssen in Zusammenarbeit mit den Regionen den Gemeinden inhaltlich überprüft und angepasst werden.	Unabhängig von Neueinzonungen werden die Gemeinden künftig im Sinne der vom Kanton angestrebten Siedlungsentwicklung Um- und Aufzonungen an raumplanerisch sinnvollen Orten vornehmen. Diese Siedlungsentwicklung nach innen soll auch auf den Nebenachsen und im ländlichen Raum möglich sein. Ein Blick auf die Bevölkerungsentwicklung in der REGION LUZERN WEST zwischen 1998 und 2012 (d.h. in den letzten 15 Jahren) zeigt zudem ein anderes Bild. Fast ein Viertel unserer Verbandsgemeinden verzeichneten in den letzten 15 Jahren ein Bevölkerungswachstum, welches deutlich über dem kantonalen Schnitt lag (vgl. untenstehende Abbildung). Verschiedene dieser Gemeinden (auch ausserhalb der Hauptentwicklungsachse) tragen viel mehr zum gesamtkantonal erwünschten Bevölkerungswachstum bei, als neu im Richtplan festgelegt. Es fragt sich deshalb, ob die kantonale Raumentwicklungsstrategie die Stärken der Gemein-	<b>Verteilung Wachstum</b> Siedlungsentwicklung nach innen wird auch auf den Nebenachsen und im ländlichen Raum in Zukunft möglich sein. Die Umsetzung des RPG erfordert eine stärkere Lenkung der Verteilung des Wachstums. Mit den angegebenen Werten gibt der Kanton Entwicklungsprioritäten vor. Diese stehen gemäss den Zahlen des Kantons nicht im wesentlichen Widerspruch zur bisherigen Entwicklung.  <b>Massnahmen zur Förderung der Zentren in der Landschaft</b> Diese sind auf regionaler und kommunaler in Zusammenarbeit mit den Akteuren zu präzisieren und in den entsprechenden Planungsinstrumenten auf regionaler und kommunaler Ebene	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag																																																																																																																																																																																																																		
					<p>den richtig abbildet. Auf der anderen Seite enthält Z2-1 – mit Ausnahme von eher vagen Aussagen im vierten Grundsatz (siehe unten) – keine griffigen Massnahmen zur Förderung der Zentren in der Landschaft (vgl. die Entwicklungszahlen von Willisau und Wolhusen) und gegen den langfristigen Bevölkerungsrückgang in verschiedenen ländlichen Gemeinden.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gemeinde</th> <th>Subregion</th> <th>Bevölkerung 2012</th> <th>Prozentuale Veränderung 1990-2012</th> <th>Höhere jährliche Rang Wachstum nach dem 1990-2012</th> <th>Stetigkeit</th> <th>Potential Bevölkerung 1990-2019</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Altdorf</td><td>Willisau/Wiggertal</td><td>1231</td><td>23.57%</td><td>1</td><td>1</td><td>18.96%</td></tr> <tr><td>Schötz</td><td>Willisau/Wiggertal</td><td>3164</td><td>19.44%</td><td>1</td><td>2</td><td>43.16%</td></tr> <tr><td>Dägermatten</td><td>Willisau/Wiggertal</td><td>910</td><td>19.88%</td><td>2</td><td>1</td><td>39.2%</td></tr> <tr><td>Altwisau</td><td>Willisau/Wiggertal</td><td>2046</td><td>15.52%</td><td>3</td><td>8</td><td>49.13%</td></tr> <tr><td>Obereggswald</td><td>Entlebuch</td><td>529</td><td>12.29%</td><td>2</td><td>3</td><td>41.17%</td></tr> <tr><td>Nedden</td><td>Willisau/Wiggertal</td><td>2462</td><td>13.99%</td><td>3</td><td>7</td><td>44.07%</td></tr> <tr><td>Altdorf</td><td>Willisau/Wiggertal</td><td>861</td><td>11.29%</td><td>3</td><td>8</td><td>41.91%</td></tr> <tr><td>Eggenwil</td><td>Willisau/Wiggertal</td><td>1521</td><td>9.69%</td><td>3</td><td>9</td><td>52.23%</td></tr> <tr><td>Flüh</td><td>Entlebuch</td><td>1962</td><td>7.64%</td><td>3</td><td>10</td><td>29.91%</td></tr> <tr><td>Ruesch</td><td>Rudolfs</td><td>6936</td><td>6.71%</td><td>3</td><td>11</td><td>33.98%</td></tr> <tr><td>Reussfluh</td><td>Entlebuch</td><td>4763</td><td>6.43%</td><td>3</td><td>12</td><td>19.17%</td></tr> <tr><td>Fachsbühl</td><td>Willisau/Wiggertal</td><td>731</td><td>5.79%</td><td>3</td><td>13</td><td>16.40%</td></tr> <tr><td>Willisau</td><td>Willisau/Wiggertal</td><td>7438</td><td>5.66%</td><td>3</td><td>14</td><td>19.17%</td></tr> <tr><td>Willisau</td><td>Rudolfs</td><td>4143</td><td>4.89%</td><td>3</td><td>15</td><td>13.15%</td></tr> <tr><td>Gefrossen</td><td>Willisau/Wiggertal</td><td>1253</td><td>4.24%</td><td>3</td><td>16</td><td>29.13%</td></tr> <tr><td>Lufhausen</td><td>Willisau/Wiggertal</td><td>647</td><td>2.79%</td><td>3</td><td>17</td><td>5.48%</td></tr> <tr><td>Wendehausen</td><td>Rudolfs</td><td>1847</td><td>2.52%</td><td>3</td><td>18</td><td>1.36%</td></tr> <tr><td>Menzob</td><td>Willisau/Wiggertal</td><td>2910</td><td>1.89%</td><td>3</td><td>19</td><td>24.03%</td></tr> <tr><td>Zell</td><td>Willisau/Wiggertal</td><td>2951</td><td>0.66%</td><td>3</td><td>20</td><td>12.87%</td></tr> <tr><td>Emmenen</td><td>Willisau/Wiggertal</td><td>415</td><td>0.48%</td><td>3</td><td>21</td><td>-2.87%</td></tr> <tr><td>Heide</td><td>Entlebuch</td><td>1281</td><td>-1.12%</td><td>3</td><td>22</td><td>1.27%</td></tr> <tr><td>Entlebuch</td><td>Entlebuch</td><td>3298</td><td>-0.60%</td><td>3</td><td>23</td><td>-4.13%</td></tr> <tr><td>Hengstlen bei Willisau</td><td>Willisau/Wiggertal</td><td>1921</td><td>-0.60%</td><td>3</td><td>24</td><td>4.67%</td></tr> <tr><td>Grossschweil</td><td>Willisau/Wiggertal</td><td>655</td><td>-0.51%</td><td>3</td><td>25</td><td>-3.20%</td></tr> <tr><td>Buchholzwald</td><td>Entlebuch</td><td>4348</td><td>-0.31%</td><td>3</td><td>26</td><td>1.80%</td></tr> <tr><td>Bornos</td><td>Entlebuch</td><td>625</td><td>-0.24%</td><td>3</td><td>27</td><td>-14.72%</td></tr> <tr><td>Luzern</td><td>Willisau/Wiggertal</td><td>17426</td><td>-0.23%</td><td>3</td><td>28</td><td>-15.57%</td></tr> <tr><td>Gesamt Region Luzern West</td><td></td><td>87473</td><td>9.22%</td><td></td><td></td><td>38.84%</td></tr> <tr><td>Kanton Luzern</td><td></td><td>388062</td><td>12.77%</td><td></td><td></td><td>8.72%</td></tr> </tbody> </table>	Gemeinde	Subregion	Bevölkerung 2012	Prozentuale Veränderung 1990-2012	Höhere jährliche Rang Wachstum nach dem 1990-2012	Stetigkeit	Potential Bevölkerung 1990-2019	Altdorf	Willisau/Wiggertal	1231	23.57%	1	1	18.96%	Schötz	Willisau/Wiggertal	3164	19.44%	1	2	43.16%	Dägermatten	Willisau/Wiggertal	910	19.88%	2	1	39.2%	Altwisau	Willisau/Wiggertal	2046	15.52%	3	8	49.13%	Obereggswald	Entlebuch	529	12.29%	2	3	41.17%	Nedden	Willisau/Wiggertal	2462	13.99%	3	7	44.07%	Altdorf	Willisau/Wiggertal	861	11.29%	3	8	41.91%	Eggenwil	Willisau/Wiggertal	1521	9.69%	3	9	52.23%	Flüh	Entlebuch	1962	7.64%	3	10	29.91%	Ruesch	Rudolfs	6936	6.71%	3	11	33.98%	Reussfluh	Entlebuch	4763	6.43%	3	12	19.17%	Fachsbühl	Willisau/Wiggertal	731	5.79%	3	13	16.40%	Willisau	Willisau/Wiggertal	7438	5.66%	3	14	19.17%	Willisau	Rudolfs	4143	4.89%	3	15	13.15%	Gefrossen	Willisau/Wiggertal	1253	4.24%	3	16	29.13%	Lufhausen	Willisau/Wiggertal	647	2.79%	3	17	5.48%	Wendehausen	Rudolfs	1847	2.52%	3	18	1.36%	Menzob	Willisau/Wiggertal	2910	1.89%	3	19	24.03%	Zell	Willisau/Wiggertal	2951	0.66%	3	20	12.87%	Emmenen	Willisau/Wiggertal	415	0.48%	3	21	-2.87%	Heide	Entlebuch	1281	-1.12%	3	22	1.27%	Entlebuch	Entlebuch	3298	-0.60%	3	23	-4.13%	Hengstlen bei Willisau	Willisau/Wiggertal	1921	-0.60%	3	24	4.67%	Grossschweil	Willisau/Wiggertal	655	-0.51%	3	25	-3.20%	Buchholzwald	Entlebuch	4348	-0.31%	3	26	1.80%	Bornos	Entlebuch	625	-0.24%	3	27	-14.72%	Luzern	Willisau/Wiggertal	17426	-0.23%	3	28	-15.57%	Gesamt Region Luzern West		87473	9.22%			38.84%	Kanton Luzern		388062	12.77%			8.72%	<p>festzuhalten. Neben dem bereits bei der Erarbeitung der Teilrevision erfolgten Einbezug der RET werden die Gemeinden über folgende Organisationen/Vereinigungen in die Weiterbearbeitung des Kantonalen Richtplans einbezogen: Gemeindepräsidentenkonferenz, Verein Luzerner Gemeinden, RET. Vgl. auch entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p>	
Gemeinde	Subregion	Bevölkerung 2012	Prozentuale Veränderung 1990-2012	Höhere jährliche Rang Wachstum nach dem 1990-2012	Stetigkeit	Potential Bevölkerung 1990-2019																																																																																																																																																																																																																			
Altdorf	Willisau/Wiggertal	1231	23.57%	1	1	18.96%																																																																																																																																																																																																																			
Schötz	Willisau/Wiggertal	3164	19.44%	1	2	43.16%																																																																																																																																																																																																																			
Dägermatten	Willisau/Wiggertal	910	19.88%	2	1	39.2%																																																																																																																																																																																																																			
Altwisau	Willisau/Wiggertal	2046	15.52%	3	8	49.13%																																																																																																																																																																																																																			
Obereggswald	Entlebuch	529	12.29%	2	3	41.17%																																																																																																																																																																																																																			
Nedden	Willisau/Wiggertal	2462	13.99%	3	7	44.07%																																																																																																																																																																																																																			
Altdorf	Willisau/Wiggertal	861	11.29%	3	8	41.91%																																																																																																																																																																																																																			
Eggenwil	Willisau/Wiggertal	1521	9.69%	3	9	52.23%																																																																																																																																																																																																																			
Flüh	Entlebuch	1962	7.64%	3	10	29.91%																																																																																																																																																																																																																			
Ruesch	Rudolfs	6936	6.71%	3	11	33.98%																																																																																																																																																																																																																			
Reussfluh	Entlebuch	4763	6.43%	3	12	19.17%																																																																																																																																																																																																																			
Fachsbühl	Willisau/Wiggertal	731	5.79%	3	13	16.40%																																																																																																																																																																																																																			
Willisau	Willisau/Wiggertal	7438	5.66%	3	14	19.17%																																																																																																																																																																																																																			
Willisau	Rudolfs	4143	4.89%	3	15	13.15%																																																																																																																																																																																																																			
Gefrossen	Willisau/Wiggertal	1253	4.24%	3	16	29.13%																																																																																																																																																																																																																			
Lufhausen	Willisau/Wiggertal	647	2.79%	3	17	5.48%																																																																																																																																																																																																																			
Wendehausen	Rudolfs	1847	2.52%	3	18	1.36%																																																																																																																																																																																																																			
Menzob	Willisau/Wiggertal	2910	1.89%	3	19	24.03%																																																																																																																																																																																																																			
Zell	Willisau/Wiggertal	2951	0.66%	3	20	12.87%																																																																																																																																																																																																																			
Emmenen	Willisau/Wiggertal	415	0.48%	3	21	-2.87%																																																																																																																																																																																																																			
Heide	Entlebuch	1281	-1.12%	3	22	1.27%																																																																																																																																																																																																																			
Entlebuch	Entlebuch	3298	-0.60%	3	23	-4.13%																																																																																																																																																																																																																			
Hengstlen bei Willisau	Willisau/Wiggertal	1921	-0.60%	3	24	4.67%																																																																																																																																																																																																																			
Grossschweil	Willisau/Wiggertal	655	-0.51%	3	25	-3.20%																																																																																																																																																																																																																			
Buchholzwald	Entlebuch	4348	-0.31%	3	26	1.80%																																																																																																																																																																																																																			
Bornos	Entlebuch	625	-0.24%	3	27	-14.72%																																																																																																																																																																																																																			
Luzern	Willisau/Wiggertal	17426	-0.23%	3	28	-15.57%																																																																																																																																																																																																																			
Gesamt Region Luzern West		87473	9.22%			38.84%																																																																																																																																																																																																																			
Kanton Luzern		388062	12.77%			8.72%																																																																																																																																																																																																																			
Burkhalter Derungs AG	F_15_3	Z2	Z2-1 ET 2	<p><b>Hauptentwicklungsachsen - Potenzialbeurteilung</b> "Das angestrebte Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum soll künftig zu rund 75% in der Hauptentwicklungsachse und in der Agglomeration Luzern (Gemeindekategorien A1 - A4) und zu rund 25% in den ländlichen Gebieten (Gemeindekategorien L1 - L4) stattfinden." =&gt; Die Konzentration auf Hauptentwicklungsachsen ist zu hinterfragen. Vielmehr sollen die Gemeinden oder funktionalen Räume gemäss ihrem Potenzial beurteilt werden - unabhängig von ihrer Lage auf oder neben der Entwicklungsachse.</p>	<p>Die Y-Entwicklungsachse ist als abstraktes Konzept in Ordnung. Sie taugt aber nicht, um daraus direkt ein Konzept für die Wachstumsverteilung abzuleiten. Diese Konstruktion ist zu banal und wird den raumplanerischen Gegebenheiten und Herausforderungen nicht gerecht. Es gibt z.B. etliche Gemeinden abseits der Hauptentwicklungsachsen, welche bedeutend bessere Entwicklungs-Voraussetzungen haben, als solche auf der Achse.</p>	<p>Mit der Teilrevision wird die Lenkungsstrategie aus dem KRP 09 konkretisiert. Die Ausrichtung auf Achsen und Verkehrsgünst erfolgt aufgrund der Vorgabe aus dem RPG, namentlich der Abstimmung Siedlung und Verkehr.</p>	NB																																																																																																																																																																																																																		
Burkhalter Derungs AG	F_15_4	Z2	Z2-1 ET 1	<p><b>Raumentwicklung über weitere Vorgaben steuern</b> Die Steuerung der Raumentwicklung kann nicht (alleine) über Vorgaben zur Bevölkerungswachstum erfolgen.</p>	<p>Die Bevölkerungszahl als (alleiniger) Indikator für die Steuerung der Entwicklung scheint etwas zu banal. Der Richtplan müsste Voraussetzungen für Neueinzonungen enthalten, welche sich aus</p>	<p>Die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur berücksichtigt verschiedene Voraussetzungen, daraus werden unter Berücksichtigung der Gemeindefunktionen und der Erschliessungsgüte die 8</p>	NB																																																																																																																																																																																																																		

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					objektiven Kriterien wie Funktion der Gemeinde, Erschliessungsgüteklassen, Bevölkerungsdichte und Einwohnerentwicklung, Wert der umgebenden Landschaft, etc. zusammensetzen. Aufgrund solcher Voraussetzungen könnte ein konkreter Flächenbedarf für Neueinzonungen errechnet werden	Gemeindekategorien gebildet und diesen entsprechende Bevölkerungswachstumswerte für die Beurteilung des allfälligen Neueinzonungsbedarfs zugeordnet. Insofern erfolgt die Steuerung der Raumentwicklung nicht nur bzw. nur indirekt über die Bevölkerungsentwicklung.	
Buttisholz Rottal Ettiswil	D_15_8 D_45_8	Z2	Z2-1	<b>Regionale Arbeitsplatzgebiete</b> Auf den Hauptentwicklungsachse, im Hauptzentrum und in den Regionalzentren sowie <u>reduziert in historisch gewachsenen und idealen Arbeitszonen werden regionale Entwicklungsschwerpunkte festgelegt.</u>	Unter strategischen regionalen Arbeitsplatzgebieten müssen auch Arbeitszonen gemeint sein, welche heute schon in den entsprechenden Landgemeinden optimal funktionieren und für die entsprechenden Firmenzwecke ideal gelegen sind.	Es steht den Regionen frei, welche Arbeitszonen (bereits existierende mit Entwicklungspotential oder noch wenig entwickelte Gebiete) sie als regionale Arbeitsplatzgebiete definieren. Eingehalten werden müssen die Kriterien unter Koordinationsaufgabe S6-2.	K
Hergiswil	D_59_7	Z2	Z2-1 ET	<b>RET – Aufgaben: konkretes Aktionsprogramm</b> Dem Grundsatz kann nur zugestimmt werden, wenn sich der Kanton an geeigneter Stelle des Richtplans die verbindliche Aufgabe erteilt, rasch zusammen mit den RET oder den Gemeinden konkrete Aktionsprogramme (oder Massnahmenplanungen) auszuarbeiten.	Ohne tragfähige, dem ländlichen Raum angepasste flankierende Entwicklungsmassnahmen ist der kantonale Richtplan in der vorliegenden Form für den ländlichen Raum politisch nicht tragbar. Ziel muss sein, dass der Richtplan und seine Umsetzung von allen Gemeinden und Regionen politisch mitgetragen werden. Weiter muss der Grundsatz mit dahingehend ergänzt werden, dass die Grundversorgung im ländlichen Raum sichergestellt wird.	In Kapitel Z sind die raumordnungspolitischen Zielsetzungen festgehalten – mögliche Massnahmen sind dann unter den entsprechenden Kapiteln R, S, L, M etc. festgehalten. Dem Antrag wird damit bereits entsprochen.  Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. In R1-5 ist festgelegt, welche Entwicklungsalternativen für L-Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Wachstumswert durch regionalpolitische und andere Massnahmen ermöglicht und / oder unterstützt werden.	K
VCS LU	F_11_2	Z2	Z2-1 ET 2	<b>Stärkere Lenkung in Hauptentwicklungsachsen</b> Das Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum wird hauptsächlich und verstärkt in die Zentren, in die Hauptentwicklungsachse und in die	Wir begrüßen, dass das Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum hauptsächlich und verstärkt in die Zentren, in die Hauptentwicklungsachse und in die Agglomeration Luzern gelenkt wird.	Die weitere Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung soll aufgrund der RPG-Vorgaben verstärkt in den mit ÖV und MIV gut erschlossenen Gebieten sowie durch innere Verdichtung statt-	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Beistandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				Agglomeration Luzern gelenkt.	Nur mit einer gewissen Bevölkerungsdichte kann auch ein umwelt- und ressourcenschonender öV und Infrastruktur für Velofahrende und FussgängerInnen angeboten werden. Denn Ziel soll es sein, den durch das Bevölkerungswachstum steigende Mobilität durch den öV und den LV abzuwickeln. Grundsätzlich soll der MIV effektiv (nicht Modalsplit) nicht erhöht werden. Allerdings ist das angestrebte Wachstum mit 25% in den ländlichen Gebieten nicht zielführend, sondern weiterhin zu gross. Hier sind – aus Nachhaltigkeitsgründen - <b>stärkere konzentrierte Wachstumsziele in den Zentren/Agglomerationen</b> vorzusehen (A-Gemeinden 80%, L-Gemeinden 20%). Eine grobe Rechnung gemäss der Gemeindetypen (%-Wachstum gemäss Tabelle S. 38) zeigt, dass diese mit einem erlaubten Wachstum von >0.22%/Jahr keine zielgerechte Konzentration der Bevölkerung erwirken.	finden. Der Kanton Luzern verfolgt mit dem Ansatz 75%/25% – im Verhältnis zu anderen Kantonen, wo der Ansatz 80%/20% verfolgt wird – eine moderate und zweckmässige Linie. Das Verhältnis 80/20 ist auch in städtischeren Kantonen als dem Kanton Luzern sehr schwierig und nur aufgrund von massiver Erhöhung der Ausnutzungsziffern in den städtischen Zentren zu erreichen. Eine entsprechende Verdichtung ist in der Stadt und Agglomeration Luzern aus qualitativen Aspekten nicht sinnvoll respektive auch nicht gewünscht.	
Beromünster	D_1_1	Z2	Z2-1	<b>Subzentren</b> Ergänzung: ...in die Zentren und <b>Subzentren</b> ...	In ländlichen Räumen spielen die Subzentren eine analoge Rolle wie die Zentren in städtischen Gebieten.	Mit der Bezeichnung „Zentren“ ist die umfassende Bezeichnung gewählt worden, welche neben den Haupt- und Regionalzentren auch die Subzentren umfassen. Dem Antrag wird damit bereits entsprochen.	K
Beromünster	D_1_2	Z2	Z2-1 ET 1	<b>Szenario-Wahl KRP</b> Dem Kantonalen Richtplan ist nicht das mittlere Szenario des BFS zu Grunde zu legen, sondern eines, welches der aktuellen Entwicklung entspricht.	Das mittlere Szenario entspricht nicht der aktuellen Bevölkerungsentwicklung. Der Kanton Luzern geht sogar von tieferen Zahlen als das mittlere Szenario des BFS aus.	Das Kapitel Z2-1 wird angepasst. Grundsätzlich wird am mittleren Szenario festgehalten, allerdings wird dieses generalisiert. Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.1 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Schlierbach	D_33_11	Z2	Z2-1 ET 1 ET 3	<b>Szenario-Wahl KRP, Wachstum</b> Streichung / Rückweisung	Nimmt den übrigen Gebieten jegliche Handlungsfreiheit und wird grundsätzlich abgelehnt. Viel zu technokratisch und buchhalterisch. Planwirtschaftliche Lösung, die Angebot und Nachfrage völlig ausser Acht lässt. Ist komplett neu zu schreiben. Der Spielraum, den das Bundesrecht vorgibt ist auszunutzen. Grundwachstum von 0.52% ist deutlich zu tief und muss nach oben korrigiert werden (mindestens 1%). Die Formulierung belohnt jene, die in der Vergangenheit die grössten Fehler gemacht haben und heute keine Bauzonen-Reserven mehr haben.	Das Kapitel Z2-1 wird angepasst. Grundsätzlich wird am mittleren Szenario festgehalten, allerdings wird dieses generalisiert. Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.1 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	TB
Grüne LU	E_2_4	Z2	Z2-1 ET 1	<b>Tiefere Wachstumsprognosen</b> Die Wachstumsprognosen (Bevölkerung und Arbeitsplätze) sollten tiefer angesetzt werden.	Die Annahme eines Bevölkerungswachstums bis 2035 von 50'000 Personen und ein Wachstum von 30'000 Arbeitsplätzen scheint „gottgegeben“. Bei diversen Veranstaltungen zum Thema „Teilrevision Richtplan“ wurde dieses enorme Wachstum nicht hinterfragt und wird so hingenommen oder sogar explizit gewünscht. Uns scheint dieses Wachstum zu hoch und vor allem zu schnell.	Das Kapitel Z2-1 wird angepasst. Grundsätzlich wird am mittleren Szenario festgehalten, allerdings wird dieses generalisiert. Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.1 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
Bermünster	D_1_3	Z2	Z2-1	<b>Typisierung mit RET abklären</b> Die Typisierung ist stärker an die Planungen des RET anzulehnen. Auch ländliche Zentren sind mit einem durchschnittlichen oder leicht überdurchschnittlichen Wachstum auszustatten.	Die kantonale Typologie ist zu undifferenziert und entspricht nicht der Wirklichkeit. Die Regionalen Entwicklungsträger können die Situation differenzierter beurteilen.	In R1-5 wird festgelegt, dass L1 – Gemeinden (neu Z4-Gemeinden) ein überdurchschnittliches Wachstum haben bei der Beurteilung von Neueinzonungen. L2-Gemeinden (neu L1-Gemeinden) kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Bonus gewährt werden, so dass sie mit Bonus nahe an das durchschnittliche Wachstum herankommen. Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Geuensee	D_31_1	Z2	Z2-1 ET 3	<b>Typisierung mit RET abklären</b> Die Typisierung ist stärker an die Planungen des RET anzulehnen. Auch Gemeinden um das Zentrum von Sursee sind mit einem durchschnittlichen oder leicht überdurchschnittlichen Wachstum auszustatten. Der Gemeinde Geuensee, als Sursee Plus Gemeinde, soll somit mindestens derselbe Wachstumswert zugesprochen werden, wie bei der Sursee Plus Gemeinde Knutwil.	Die kantonale Typologie ist zu undifferenziert und entspricht nicht der Wirklichkeit. Die Regionalen Entwicklungsträger können die Situation differenzierter beurteilen.	Knutwil hat im Gegensatz zu Geuensee einen Bahnhof und ist damit eine Achsgemeinde A. Geuensee wird der Kategorie L4 (neu L3) zugeteilt. Vgl. auch entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
Mauensee	D_65_6	Z2	Z2-1 ET 3	<b>Typisierung mit RET abklären</b> Die Typisierung ist stärker an die Planungen des RET anzulehnen. Auch ländliche Zentren sind mit einem durchschnittlichen oder leicht überdurchschnittlichen Wachstum auszustatten. Periphere Gemeinden, die nicht an der Y-Achse angesiedelt sind, müssen für ihre Entwicklung gezielt und mit entsprechendem Wachstum ausgestattet werden.	Die kantonale Typologie ist zu undifferenziert und entspricht nicht der Wirklichkeit. Die Regionalen Entwicklungsträger können die Situation differenzierter beurteilen.	In R1-5 wird festgelegt, dass L1 – Gemeinden (neu Z4-Gemeinden) ein überdurchschnittliches Wachstum haben. L2-Gemeinden (neu L1-Gemeinden) kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Bonus gewährt werden, so dass sie mit Bonus nahe an das durchschnittliche Wachstum herankommen. Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	TB
Schlierbach	D_33_6	Z2	Z2-1 ET 1	<b>Wachstum erhöhen – Ablehnung Zentrenstruktur</b> Es soll im ganzen Kanton weiterhin ein grösseres Wachstum möglich sein. Das durchschnittliche Wachstum ist auf mindestens 1 % zu erhöhen, das minimale Wachstum muss mindestens 0.6 % betragen. Eine Konzentration der Entwicklung entlang der potenzialreichen Hauptentwicklungsachsen lehnen wir ab. Das Ziel des Gesetzgebers ist klar die dezentrale Besiedlung (Art. 1 RPG). In unseren Augen widerspricht der Entwurf diesem Grundsatz. Die Steuerung der Siedlungsentwicklung im Rahmen der Zentrenstruktur		Das Kapitel Z2-1 wird angepasst. Grundsätzlich wird am mittleren Szenario festgehalten, allerdings wird dieses generalisiert. Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.1 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Der dezentralen Besiedlung stehen andere RPG-Vorgaben gegenüber wie der Zersiedlungsstopp sowie die Abstimmung von Siedlung und Verkehr.  Die öV-Anbindung ist als mindestens so relevant wie die Autobahnanbindung	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p>lehnen wir ab. Vielmehr muss auch der Kanton Luzern einen Beitrag zur dezentralen Besiedlung leisten.</p> <p>Unabhängig von der Zentrenstruktur darf die Zugehörigkeit zur Y-Achse nicht messerscharf abgegrenzt werden. Es ist zwingend, dass Gemeinden mit einer unmittelbaren Nähe zur Autobahn (&lt; 15 km) anders behandelt werden als Gemeinden, die weiter entfernt sind.</p>		zu beurteilen.	
Rothenburg	D_4_3	Z2	Z2-1 ET 1	<p><b>Wachstumsfaktor nur für Neueinzonungen</b></p> <p>Der Richtplantext ist dahingehend zu präzisieren, dass sich der jährliche gesamtkantonale durchschnittliche Wachstumsfaktor <math>J = \leq 0.52\%</math> auf ausschliesslich Neueinzonungen bezieht.</p>	Anlässlich der Infoveranstaltungen wurde orientiert, dass sich der jährliche gesamtkantonale durchschnittliche Wachstumsfaktor $J = \leq 0.52\%$ auf ausschliesslich Neueinzonungen bezieht. Aus dem Richtplantext geht diese Aussage nicht eindeutig hervor und bedingt eine entsprechende Klarstellung.	Die Wachstumswerte beziehen sich nur auf Neueinzonungen. Dies wird im Erläuterungstext R1 und in R1-5 klarer herausgestellt. Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	B
VLG	F_5_3	Z2	Z2-1 ET 1	<p><b>Wachstumsvorstellungen überdenken</b></p> <p>Ihre Vorstellungen vom kantonalen resp. kommunalen Wachstum können wir nicht oder nur in Teilen nachvollziehen. Insbesondere geht der Kanton Luzern unseres Erachtens freiwillige und nicht zwingende Wachstumsbegrenzungen ein. Dies entnehmen wir sowohl ihren mündlichen wie schriftlichen Aussagen und den uns vorliegenden Vorgaben des Bundes. Einschränkungen im Wachstum erachten wir als direkte Einschränkungen im Handlungsspielraum der Gemeinden. So werden Ihre Wachstumsvorstellungen nicht nur dem Bestand einzelner Gemeinden schaden, vielmehr werden die vorgesehenen regulatorischen Eingriffe unmittelbare und ungeahnte Auswirkungen auf das unternehmerische Handeln der Gemeindebehörden (Gemeindeautonomie), insbesondere auch auf den Finanzhaushalt (z. Bsp. Sondersteuerwesen mit Grundstückge-</p>		Das Kapitel Z2-1 wird angepasst. Grundsätzlich wird am mittleren Szenario festgehalten, allerdings wird dieses generalisiert. Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.1 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p>winnsteuern, Handänderungssteuern), haben. Einerseits fordert die Luzerner Regierung immer wieder, dass die Gemeinden eigenverantwortlich und selbstständig handeln (AKV-Prinzip) - andererseits wird nun über die Raumentwicklung resp. die Wachstumsvorgaben ein beengendes Korsett geschnürt.</p> <p>Wir beantragen daher, dass die Vorgaben zum Wachstum den nach Bundesrecht grösstmöglichen Spielraum nutzen. Die aufgelegten resp. neu formulierten Vorstellungen sind hinsichtlich AKV-Prinzip, Gemeindeautonomie und insbesondere im Zusammenhang mit einem allfälligen Korrekturbedarf im Finanzausgleich nochmals zu überprüfen und mit den Gemeinden auszuhandeln.</p>			
CVP LU	E_6_10	Z2	Z2-1 ET 1	<p><b>Wachstumsvorstellungen überdenken</b> Z: jährliches Wachstum, ev. höher und an Realität der letzten Jahre orientieren und dann wieder anpassen.</p>		Das Kapitel Z2-1 wird angepasst. Grundsätzlich wird am mittleren Szenario festgehalten, allerdings wird dieses generalisiert. Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.1 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	TB
SVP LU	E_1_9	Z2	Z2-1 ET 5	<p><b>Wohnschwerpunkte – auch in ländlichem Raum</b> Wohnschwerpunkte sollen an geeignetem Ort auch im ländlichen Raum grundsätzlich möglich sein.</p>	Ist es angedacht, dass der ökonomische oder volkswirtschaftliche Gewinn oder Vorteil mit einem ausgeklügelten System ausgeglichen wird? Verschiedene dieser Gemeinden haben eine ausgesprochen hohe Lebens- und Wohnqualität und die Grundstück- und Mietpreise sind vergleichsweise günstig. Dies ermöglicht auch Personen mit weniger hohem Einkommen sich Wohneigentum zu leisten. Die vorgeschlagene Lösung ist marktverzerrend und asozial.	Wohnschwerpunkte werden aufgrund der grundsätzlichen Überlegungen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr (RPG-Vorgabe) gemäss der Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur festgelegt. Vgl. Festsetzungen unter Kapitel S5 Wohnschwerpunkte.	K
SP LU	E_5_7	Z2	Z2-1 ET 1	<p><b>Zielwert für Flächenverbrauch</b> Auch für den Flächenverbrauch braucht es einen Zielwert, nicht nur für die Bevölkerung.</p>		Der Flächenverbrauch ergibt sich aus dem maximal möglichen Wachstum bei der Beurteilung von Neueinzonungen und der Formulierung gemäss R1-5,	K



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						dass das Bauzonenflächenverbrauch pro Einwohner mindestens zu halten respektive eine Verringerung anzustreben ist.	
Lustat Statistik Luzern	B_3_3	Z2	Z2-1, ET 1	<p><b>Differenzierung Prognose und politisch gewollte Entwicklung</b> Das <b>kantonale Bevölkerungsszenario</b> ist, wie auch dasjenige des Bundes, eine Fortschreibung von Entwicklungen unter bestimmten Annahmen. Szenarien können somit auch unerwünschte Dynamiken aufzeigen, wenn sie sich von der angestrebten Entwicklung eines Raums unterscheiden. Dann können Steuerungsmassnahmen ergriffen werden. Im Richtplan wird diese Differenzierung in Kapitel Z2-1 nicht gemacht. Die objektive Ebene (ein Szenario, basierend auf transparenten Annahmen) und die normative Ebene (ein angestrebtes, politisch erwünschtes Ziel) sollten unseres Erachtens klarer getrennt werden.</p> <p><b>Arbeitsplatz-Wachstum - Quellenangabe</b> Ausserdem wird in Kapitel Z2-1 festgehalten: „Gestützt auf das kantonale mittlere Bevölkerungsszenario vom Januar 2014 ist gesamtkantonal zwischen 2012 und 2035 von einem absoluten Wachstum um rund 50'000 Einwohner und um rund 30'000 Arbeitsplätze auszugehen[...].“ Wir halten fest, dass die kantonalen Bevölkerungsszenarien von LUSTAT keine Aussagen zur Entwicklung der Arbeitsplätze machen. Diese Textstelle muss korrigiert und die korrekte Quelle für das Arbeitsplätze-Szenario angegeben werden.</p>		<p><b>Differenzierung Prognose und politisch gewollte Entwicklung:</b> Die Formulierung in Z2-1 wird angepasst.</p> <p><b>Arbeitsplatz-Wachstum – Quellenangabe:</b> Dem Antrag folgend wird die Quelle angepasst.</p>	B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Mauensee	D_65_5	Z2	Z2-1, ET 1	<b>Bevölkerungsszenario – aktuelle Entwicklung</b> Dem Kantonalen Richtplan ist nicht das mittlere Bevölkerungsszenario zu Grunde zu legen, sondern eines, welches der aktuellen Entwicklung entspricht.	Das mittlere Szenario entspricht nicht der aktuellen Bevölkerungsentwicklung. Der Kanton Luzern geht sogar von tieferen Zahlen als das mittlere Szenario aus.	Das Kapitel Z2-1 wird angepasst. Grundsätzlich wird am mittleren Szenario festgehalten, allerdings wird dieses generalisiert. Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap. 2.2.1 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	B
Hergiswil	D_59_6	Z2	Z2-1, ET 2, ET 3	<b>Grundsatz 2 - Verteilung Wachstum</b> <b>Grundsatz 3 - Entwicklungsprioritäten</b> Diesen beiden Grundsätzen können wir nicht zustimmen. Sie müssen in Zusammenarbeit mit unserem Entwicklungsträger REGION LUZERN WEST und den Gemeinden inhaltlich überprüft und angepasst werden.	Unabhängig von Neueinzonungen werden die Gemeinden künftig im Sinne der vom Kanton angestrebten Siedlungsentwicklung Um- und Aufzonungen an raumplanerisch sinnvollen Orten vornehmen. Diese Siedlungsentwicklung nach innen soll auch auf den Nebenachsen und im ländlichen Raum möglich sein.	Siedlungsentwicklung nach innen wird auch auf den Nebenachsen und im ländlichen Raum in Zukunft möglich sein. Die Umsetzung des RPG erfordert eine stärkere Lenkung der Verteilung des Wachstums. Mit den angegebenen Werten gibt der Kanton Entwicklungsprioritäten vor. Diese stehen gemäss den Zahlen des Kantons nicht im wesentlichen Widerspruch zur bisherigen Entwicklung.	K
Menznau	D_29_8	Z2	Z2-1, ET 5	<b>Arbeitsplatzwachstum – unabhängig von Gemeindestandort</b> Dem Grundsatz 5 kann nicht zugestimmt werden. Es soll unabhängig vom Standort der Gemeinde eine gesunde Entwicklung von ansässigen Betrieben möglich sein.		Die Weiterentwicklung von ansässigen Betrieben in allen Gemeinden ist auch mit der Teilrevision des Kantonalen Richtplans weiterhin explizit gegeben. Falls für ansässige Betriebe ein zusätzlicher Flächenbedarf ausgewiesen wird welcher durch die angrenzende Arbeitszone nicht gedeckt werden kann, ist auch eine Neueinzonung möglich (vgl. S1-6). Dies nach entsprechender Prüfung durch den Kanton.	K
Emmen	D_30_3	Z2	Z2-2	<b>Bauzonenflächenbedarf - Fristen</b> <del>Mittel- bis langfristig sind</del> Bauzonen, die auch auf der Basis des hohen kantonalen Bevölkerungsszenarios nicht benötigt werden, <u>sind</u> zweckmässig zu reduzieren.	Der Zusatz „mittel- bis langfristig“ ist unnötig und verleitet die betroffenen Gemeinden eher dazu, mit einer Reduktion zuzuwarten. Daher soll auf den Zusatz verzichtet werden.	Im Grundsatz 6 wird eine entsprechende Anpassung vorgenommen.	B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
SP LU	E_5_8	Z2	Z2-2	<b>Bauzonenflächenbedarf – Fristen</b> Verbindliche Frist festlegen und im unteren Abschnitt „zweckmässig“ streichen.		Im Kapitel Z werden keine Fristen aufgeführt. Diese sind in R1-5 festgelegt.	TB
Grüne LU	E_2_7	Z2	Z2-2	<b>Bauzonenflächenbedarf – Fristen</b> <u>Kurz-bis mittelfristig</u> sind Bauzonen, die auch auf der Basis des hohen kantonalen Bevölkerungsszenarios nicht benötigt werden, zweckmässig zu reduzieren.	Mit einer Formulierung „mittel- bis langfristig“ ist zu befürchten, dass sich in den nächsten Jahren diese Zielsetzung nicht umsetzen lässt. Bitte etwas mutiger!!!!	Im Grundsatz 6 wird eine entsprechende Anpassung vorgenommen.	B
Pro Natura LU	F_12_5	Z2	Z2-2	<b>Bauzonenflächenbedarf – Fristen, Reduktion</b> Änderung des <b>Grundsatzes</b> : <i>In jeder Gemeinde ist eine Verringerung des aktuellen Bauzonenflächenbedarfs pro Einwohner anzustreben oder diesen zumindest nicht weiter ansteigen zu lassen.</i> Änderung des <b>Grundsatzes</b> : <u>Kurz- bis mittelfristig</u> sind Bauzonen, die auch auf der Basis des hohen kantonalen Bevölkerungsszenarios nicht benötigt werden, zweckmässig zu reduzieren.	Der Grundsatz, dass die Gemeinden den <b>Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner</b> reduzieren sollen, ist wichtig und wird sehr begrüsst. Die Formulierung sollte aber dahingehend geändert werden, dass <b>in erster Linie</b> eine Reduktion des Bauzonenflächenbedarfs angestrebt wird. Die <b>Reduktion der Bauzonen</b> soll zudem mutiger und <b>zielstrebtiger</b> angegangen werden, indem die nicht benötigten Bauzonen <b>kurz- bis mittelfristig</b> zu reduzieren sind; dies ist für eine nachhaltige Raumentwicklung notwendig und würde eher dem rev. Raumplanungsrecht entsprechen.	Der Grundsatz wird berücksichtigt. Im Grundsatz 6 wird eine entsprechende Anpassung vorgenommen.	B
VLG	F_5_15	Z2	Z2-2	<b>Bauzonenflächenbedarf – Mitsprache Gemeinden</b> Bauzonenflächenbedarf, Reduktionsszenarien	Mitsprache der Gemeinden im konkreten Anwendungsfall?	Jede konkrete Auszonung basiert auf einer kommunalen Nutzungsplanungsänderung, damit ist die Mitsprache der Gemeinde gegeben.	K
CVP LU	E_6_11	Z2	Z2-2 RF	<b>Bauzonenflächenbedarf – nur für Neueinzonungen</b> Im Richtplan soll dies ausschliesslich für Neueinzonungen zur Beurteilung beigezogen werden. Der Grundsatz, wonach der Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner mindestens gehalten resp. gesenkt werden muss, wird unterstützt.		Der gemäss RPG erforderliche Zersiedlungsstopp und die Siedlungsentwicklung nach innen bewirken entsprechende Projekte innerhalb der bestehenden Bauzonen, was sukzessive zur Verdichtung und damit abnehmendem Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner führt. Allfällige Neueinzonungen müssen ebenfalls genügende Dichtevorga-	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Beistandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						ben beinhalten, damit die gesamthafte kommunale Bauzonendichte nicht abnimmt. Somit ist das Anliegen sinngemäss schon im Richtplan enthalten.	
Kanton Luzern, Umwelt und Energie	B_13_8	Z2	Z2-2	<b>Bauzonenflächenbedarf – ohne Abbau- und Deponiezonen</b> Die Formulierung der Zielsetzung in Z2-2 Grundsatz 4 (In jeder Gemeinde ist ....) ist so zu präzisieren, dass Abbau- und Deponiezonen nicht zum Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner zählen.	Im kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Abbau- und Deponiezonen (§ 51) unter den Bauzonen aufgeführt. Gemäss der raumordnungspolitischen Zielsetzung Z2-2 (neu) "ist in jeder Gemeinde der aktuelle Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner zu halten respektive eine Verringerung anzustreben. In Gemeinden mit aktuell zu grossem Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner ist dieser sukzessive auf den vorgegebenen Maximalwert als Zielwert zu bringen." Dies kann in Gemeinden, die über Abbau- oder Deponiezonen und somit über grössere Bauzonen verfügen, zu Problemen und zu einer Ungleichbehandlung führen. Es dürfte zusätzlich schwierig werden Gemeinden zu finden, die die "Last" einer Abbaustelle oder einer Deponie auf sich nehmen. Es ist zu berücksichtigen, dass Abbau- und Deponiezonen temporäre Bauzonen sind.	Der Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner bezieht sich auf Wohn-, Misch- und Zentrumszonen. „Zonen für Ver- und Entsorgung“, im Raumplanungsjargon „Abbau- und Deponiezonen“ genannt, (für Abbaugelände, Anlagenstandorte wie Inertstoffdeponien etc.) sind nicht im Siedlungsgebiet enthalten. Dies wird im KRP im Kapitel S1 unter dem Erläuterungstext (Ausgangslage) und in Koordinationsaufgabe S1-1 explizit erwähnt. Dem Antrag wird damit bereits entsprochen.	K
Schlierbach	D_33_12	Z2	Z2-2	<b>Bauzonenflächenbedarf - Reduktionsverzicht</b> Verzicht auf Ziel der Reduktion des Bauzonenflächenbedarfs pro Kopf.	Planwirtschaftliche Lösung. Kleine Gemeinden mit Villenstruktur wird jede Handlungsfreiheit genommen. In dieser Form nicht durchsetzbar.	Auf dieses Ziel kann nicht verzichtet werden, da es sich um eine Vorgabe des RPG und den entsprechenden Technischen Richtlinien Bund handelt.	NB
Büron	D_37_6	Z2	Z2-2	<b>Bauzonenflächenbedarf - Umsetzung</b> Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner, Reduktion unter Berücksichtigung der überbaubaren Flächen.	Wie soll diese Instrument im konkreten Fall umgesetzt werden. Innerhalb der Siedlung gibt es viele nicht überbaubare Parzellen (z.B. Dorfbach mit dem Gewässerraum).	Der Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner bezieht sich auf Wohn-, Misch- und Zentrumszonen. Dem Antrag wird damit bereits entsprochen.	K
Sursee	D_25_2	Z2	Z2-2	<b>Bauzonenflächenbedarf – Verbindlichkeit überprüfen</b> Die Verbindlichkeit des maximalen Bauzonenflächenbedarfs pro Einwohner ist zu überprüfen	Wir sind mit der Stossrichtung, den Bauzonenflächenbedarf zu beschränken, im Grundsatz einverstanden. Es wird sich allerdings in der Praxis als schwierig erweisen dürfen, planeri-	Es handelt sich bezüglich minimale Dichte bzw. maximaler Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner um RPG-Vorgaben, die im Richtplan zu konkre-	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Beistandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				fen.	sche Massnahmen für die Steuerung zu finden. Die Zahl der Einwohner pro Bauzonenfläche hängt auch von nicht planbaren Einflüssen ab (z.B. Abnahme der Belegungsichte infolge erhöhtem Wohnflächenbedarf und infolge Alterung).	sieren sind. Die erwähnte sogenannte Ausdünnung infolge abnehmender Belegungsichte wird mittels LUBAT bei der konkreten Berechnung der kommunalen Bauzonenkapazitäten und des allfälligen Neueinwohnungsbedarfs berücksichtigt.	
Grüne LU	E_2_6	Z2	Z2-2	<b>Bauzonenmoratorium bis Genehmigung KRP</b> Solange der teilrevidierte Richtplan 2014 des Kantons Luzern nicht durch den Bundesrat genehmigt und seine Rechtskraft erlangt hat, ist auf eine Vergrösserung der Bauzonenfläche konsequent zu verzichten (Bauzonenmoratorium).	Vorgabe Bundesrat	Aufgrund der RPG-Übergangsbestimmungen ist ein Bauzonenmoratorium bis Inkraftsetzung des revidierten KRP durch den Bundesrat in Kraft.	K
WWF LU	F_4_5	Z2	Z2-2	<b>Bauzonenreduktion – rasche Umsetzung inkl. Mehrwertabschöpfung</b> Die geplante <b>Reduktion der übermässigen</b> Bauzonen ist konsequenter und rascher anzugehen. Zudem soll die <b>Mehrwertabschöpfung</b> klar geregelt werden, so dass auch <b>Infrastrukturkosten der Allgemeinheit</b> damit abgedeckt werden können.	Wir unterstützen die Formulierungen und Grundsätze in Kapitel Z2-2 ausdrücklich als notwendig, zweckmässig und sinnvoll. V.a. der Grundsatz, dass die Gemeinden den <b>Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner</b> reduzieren sollen, ist sehr begrüssenswert und sehr wichtig – v.a. aus Gründen des „ökologischen Fussabdrucks“. Die <b>Reduktion der Bauzonen</b> sollte mutiger und <b>zielstrebig</b> angegangen werden, indem die nicht benötigten Bauzonen <b>kurz- bis mittelfristig</b> zu reduzieren sind; dies entspricht dem Willen des Souveräns (s. revidiertes Raumplanungsrecht) und ist notwendig, um die räumliche und wirtschaftliche Entwicklung auf den Nachhaltigkeitspfad zu bringen.	<b>Umsetzung Bauzonenreduktion:</b> Im Grundsatz 6 wird eine entsprechende Anpassung vorgenommen. Zudem wird S1-9 diesbezüglich konkretisiert.  <b>Mehrwertabschöpfung:</b> Parallel zur Teilrevision des Kantonalen Richtplans wird der kantonale Rahmen bezüglich Mehrwertabschöpfung erarbeitet, welcher zu einer Anpassung des PBG führen wird.	TB / K
Region Luzern West	C_1_1 1	Z2	Z2-2 ET 6	<b>Bauzonenreduktion – raschere Umsetzung durch Kanton</b> Die Reduktion der Bauzonen muss konkreter und mit einem höheren Tempo angegangen	Zu grosse Bauzonen am falschen Ort belasten die Gemeinden aller Kategorien. Hier soll rasch eine Bereinigung erfolgen, damit das Potenzial der künftigen Entwicklungsmöglichkeiten nicht	Im Grundsatz 6 wird eine entsprechende Anpassung vorgenommen. Zudem wird S1-9 diesbezüglich konkretisiert. Die konkretisierte S1-9 definiert, dass	TB

Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka p.	RP-Bestand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				werden. Der Kanton muss dabei die Federführung übernehmen. <b>Auszonungen – kantonale Nutzungsplanverfahren</b> Für Auszonungen sind kantonale Nutzungsplanverfahren vorzusehen, die die Gemeinden politisch entlasten.	durch "Altlasten" belastet wird. Es entsteht der Eindruck, dass sich der Kanton hierbei etwas um seine Verantwortung drückt.	der Kanton in Abstimmung mit der Gesetzesvorlage zum – gemäss RPG erforderlichen – Mehrwertausgleich eine Strategie zum Umgang mit überdimensionierten Bauzonen entwickelt. Konkrete Angaben zur Lage der Bauzonen und Massnahmen werden unter der Federführung von BUWD und rawi entwickelt. Ein kantonales Nutzungsplanverfahren steht dabei nicht im Vordergrund	
Buttis-holz Rottal Ettiswil	D_15_7 D_45_7	Z2	Z2-2	<b>FFF- Finanzielle Abgeltung</b> Zusätzliche muss der Grundsatz aufgeführt werden, dass Gemeinden, welche die "Kornkammer" der FFF sind und denen dementsprechend ein reduziertes Wachstum zugestanden wird, eine entsprechende finanzielle Abgeltung erhalten. Diesen Ansatz finden wir jedoch für das Rottal nicht korrekt, da sich das Rottal auch in Zukunft fair entwickeln will, wie dies bisher der Fall war.	Nachteile ausgleichen – Fairness! Würde das FFF-Gebiet vollständig geschützt, müssten sich alle neuen Einwohner und neuen Firmen einen Standort im Hügelgebiet, vielfach abseits der heutigen Entwicklung auch abseits der Autobahn und des öffentlichen Verkehrs suchen. Wir sind für einen schonungsvollen Umgang mit dem Boden, jedoch dort wo es Sinn macht und nicht an wirtschaftlich ideal gelegenen Standorten.	Ein vergleichsweise geringeres Bevölkerungswachstum betrifft erstens nur die Beurteilung von allfälligen Neueinzonungen und basiert zweitens auf der Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur und nicht auf der FFF-Struktur. Beanspruchte FFF sind gemäss RPV Art 3 grundsätzlich überall zu kompensieren.	NB
Region Luzern West Menzna	C_1_10 D_29_9	Z2	Z2-2 ET 4	<b>Grundsatz 4</b> Mit Vorbehalt einverstanden	Bauzonenerweiterungen sollen aufgrund des Bevölkerungswachstums möglich bleiben und nicht der Vergrösserung des Flächenbedarfs pro Einwohner dienen.	S1-6 definiert unter welchen Anforderungen Einzonungen weiter möglich sind. An dieser Stelle ist festgehalten, dass der Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner mindestens stabil bleiben oder reduziert werden muss. Bauzonenerweiterungen sind auch möglich, wenn der Bedarf gemäss Entwicklungspriorität und Bevölkerungswachstum nach Gemeindekategorie nachgewiesen ist.	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
RPV Seetal Schongau u Hochdorf Ermen- see	C_2_1 0 D_34_ 10 D_43_ 8 D_49_ 7	Z2	Z2-2	<b>Grundsätze 1 bis 6</b> Die Grundsätze werden_nur dann unterstützt, wenn die Gemeinden in den Prozess von Beginn aktiv integriert werden.	Die Mitsprache der Gemeinden ist wichtig, da jeder einzelne Fall anders ist und die Gemeinden Anspruch auf die Mitsprache haben.	Die zwei neuen dieser insgesamt 6 Grundsätze ergeben sich zwingend aus den Vorgaben des neuen RPG. Bei der konkreten Umsetzung im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevisionen haben die Gemeinden im Rahmen der Vorgaben des Richtplans Gestaltungsmöglichkeiten.	K
Dagmersellen	D_38_ 6	Z2	Z2-2 ET 4 ET 6	<b>Haushälterische Bodennutzung</b> 4. Grundsatz: Die Definition des Bauzonenflächenbedarfs muss berücksichtigen, dass hier Unterschieden zwischen Stadt und Agglomeration einerseits und dem ländlichen Raum andererseits bestehen. 6. Grundsatz: Die Reduktion von Bauzonen ist vor allem politisch ein sehr anspruchsvoller Prozess. Hier sind Verfahren unter Federführung des Kantons unabdinglich.	Ein haushälterischer Umgang mit der begrenzten Ressource Boden wird grundsätzlich begrüsst. Jedoch ist auch hierbei zu berücksichtigen, dass innerhalb der Gemeinden zum Teil grosse Unterschiede bestehen, nicht nur zwischen Stadt und Land, sondern auch innerhalb der Regionen. Der Kanton muss die Gemeinden bei der Entwicklung nach innen stärker unterstützen, insbesondere auch wenn es darum geht, einerseits die Verdichtung zu erhöhen oder Bauzonen zu reduzieren.	Diesem Umstand wird mit der Definition unterschiedlicher durchschnittlicher Bauzonenflächenbedarfe in den Gemeindekategorien Rechnung getragen. Die konkretisierte KA S1-9 definiert, dass der Kanton in Abstimmung mit der Gesetzesvorlage zum – gemäss RPG erforderlichen – Mehrwertausgleich eine Strategie zum Umgang mit überdimensionierten Bauzonen entwickelt. Konkrete Angaben zur Lage der Bauzonen und Massnahmen werden unter der Federführung von BUWD und rawi entwickelt.	K
FDP	E_3_6	Z2	Z2-2	<b>Haushälterische Bodennutzung – Mitsprache Betroffene</b> Der Vorschlag der haushälterischen Bodennutzung muss überarbeitet werden.	Die Mitsprache der Betroffenen muss in allen Belangen sichergestellt sein.	Bei der Anwendung der Grundsätze in den kommunalen Ortsplanungen können sich im Rahmen der öffentlichen Auflage alle Interessierten und Betroffenen äussern.	K
GLP LU	E_4_6	Z2	Z2-3	<b>Entlastung Strasseninfrastruktur - zusätzlicher Grundsatz</b> Die Gemeinden erarbeiten konkrete Massnahmen zur nachhaltigen Verlagerung vom Individualverkehr (MIV) zum Langsamverkehr und zum öffentlichen Verkehr, um die überlastete Strasseninfrastruktur zu entlasten.	Die überlastete Strasseninfrastruktur soll durch konkrete Massnahmen entlastet werden.	In Kapitel Z sind die raumordnungspolitischen Zielsetzungen festgehalten – mögliche Massnahmen sind dann unter dem entsprechenden Kapitel M festgehalten. Dem Antrag wird damit bereits entsprochen.	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Stadt Luzern	D_18_4	Z2	Z2-3	<b>Gestaltung öffentlicher Aussenräume – Ökologische Aspekte</b> Im Hinblick auf die qualitativ hochwertige Gestaltung öffentlicher Aussenräume ist zu konkretisieren, dass diese unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Aspekte zu erfolgen hat (Textvorschlag: „Ein besonderes Augenmerk gilt dabei auch der Gestaltung öffentlicher Aussenräume <b>unter funktionalen, architektonischen und ökologischen Gesichtspunkten.</b> “).	Mit der Verabschiedung der nationalen Biodiversitätsstrategie durch den Bundesrat wird der Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum eine hohe Priorität eingeräumt, begründet wird dies u. a. mit dem hohen Naturerlebniswert ökologisch wertvoller öffentlicher und privater Aussenräume.	Der Text wird gemäss Antrag angepasst, denn die RPG-Vorgaben zwecks Verdichtung erfordern eine grössere Qualität auch bei den Aussenräumen.	B
Burkhalter Derungs AG	F_15_6	Z2	Z2-3	<b>Wohnschwerpunkte – ausserhalb Hauptentwicklungsachsen</b> Wohnschwerpunkte sollen auch ausserhalb der Hauptentwicklungsachsen möglich sein, sofern die raumplanerischen Voraussetzungen stimmen und sie über eine gute ÖV-Erschliessung verfügen. Damit ergibt sich aber ein Konflikt mit den tiefen Wachstumsraten, welche der Richtplan in seinen Gemeindekategorien zugesteht. Dieser Widerspruch ist zu bereinigen, resp. die Gemeindekategorien zu überarbeiten.		Die Lage der Wohnschwerpunkte wird unter der vom RGP geforderten Prämisse der Abstimmung von Siedlung und Verkehr im Kapitel S5 präzisiert. Die Festlegung der Standorte richtet sich dabei nach der Rau-, Achsen- und Zentrenstruktur – zentrale Wohnlagen werden <i>in der Regel</i> im Raum Luzern Agglomeration und in Regional- sowie Subzentren ausgeschieden. Die Gemeindekategorien werden jedoch nicht überarbeitet.	NB
Büron	D_37_7	Z2	Z2-3	<b>Wohnschwerpunkte - Streichung</b> Keine Wohnschwerpunkte	Die demografischen Entwicklungen sollen nicht über die Schaffung von Wohnschwerpunkten abgedeckt werden. Der Gemeinden oder Regionen sollte die Möglichkeit geboten werden selber attraktive Wohnstandorte zu schaffen.	Die Koordinationsaufgaben zentrale Wohnlagen wie auch Standorte für bedürfnisgerechtes Wohnen sind den Gemeinden als Federführende unter Beteiligung der RET zugeordnet. Der Antragsbegründung wird damit bereits entsprochen.	K
Emmen	D_30_4	Z2	Z2-3	<b>Wohnschwerpunkte – Verzicht für Personen &gt; 65 Jahre</b> Auf Wohnschwerpunkte für Personen über 65 Jahre ist zu verzichten.	Dadurch, dass die Pflegefinanzierung durch die Gemeinden übernommen werden muss, gibt es bei einer Zunahme des Anteils der Personen über 65 Jahre keine positiven volkswirtschaftlichen Effekte.	Die Aussage im Richtplan ist ja nicht, dass Wohnschwerpunkte für Senioren geschaffen werden sollen, sondern dass in den nächsten 25 Jahren der Anteil der Personen über 65 Jahre an der	NB



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					Es besteht ausserdem die Gefahr, dass so eine Segmentierung stattfinden kann, was wiederum gegen eine gute soziale Durchmischung spricht.	bestehenden (nicht zugezogenen) Wohnbevölkerung im Kanton Luzern wesentlich zunehmen wird. Es ist Aufgabe des Kantons, diese demographische Entwicklung zu antizipieren, was u.a. mit generellen raumplanerischen Aussagen zu Wohnschwerpunkten geschehen kann.	
VLG	F_5_16	Z2	Z2-3	<b>Wohnschwerpunkte – Zuweisung / Zuteilung</b>	Wer macht die Zuweisung/Zuteilung? Wer profitiert von den „volkswirtschaftlichen Effekten? Ausgleichsmechanismen?	Aussagen bzw. Kriterien zur Zuweisung respektive Zuteilung sind im entsprechenden Kapitel S5 Wohnschwerpunkte enthalten. Die Koordinationsaufgaben zentrale Wohnlagen wie auch Standorte für bedürfnisgerechtes Wohnen sind den Gemeinden als Federführende unter Beteiligung der RET zugeordnet.	K
Ermensee	D_49_8	Z2	Z2-3	<b>Wohnschwerpunkte im ländlichen Raum</b> Wohnschwerpunkte sollen an geeignetem Ort auch im ländlichen Raum möglich sein.	Das Seetal sieht sich als prosperierende Region, in der auch in Zukunft gewohnt, gearbeitet und gelebt wird.	Die Lage der Wohnschwerpunkte wird unter der vom RGP geforderten Prämissen der Abstimmung von Siedlung und Verkehr im Kapitel S5 präzisiert. Die Festlegung der Standorte richtet sich dabei nach der Rau-, Achsen- und Zentrenstruktur – zentrale Wohnlagen werden <i>in der Regel</i> im Raum Luzern Agglomeration und in Regional- sowie Subzentren ausgeschieden. In gut begründeten Fällen und unter Berücksichtigung der weiteren formulierten Kriterien sind auch Ausnahmen denkbar.	K
RPV Seetal Schongau u Hochdorf	C_2_1 1 D_34_11 D_43_9	Z2	Z2-3	<b>Wohnschwerpunkte im ländlichen Raum</b> Wohnschwerpunkte sollen an geeignetem Ort auch im ländlichen Raum grundsätzlich möglich sein.	Fragen: Nimmt der Kanton die Zuordnung der Wohnschwerpunkte vor? Ist es angedacht, dass der ökonomische oder volkswirtschaftliche Gewinn oder Vorteil mit einem ausgeklügelten System ausgeglichen	Die Lage der Wohnschwerpunkte wird unter der vom RGP geforderten Prämissen der Abstimmung von Siedlung und Verkehr im Kapitel S5 präzisiert. Die Festlegung der Standorte richtet sich dabei nach der Rau-, Achsen- und	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					wird? (vgl. unsere Antwort zu Z2-1)	Zentrenstruktur – zentrale Wohnlagen werden <i>in der Regel</i> im Raum Luzern Agglomeration und in Regional- sowie Subzentren ausgeschieden. In gut begründeten Fällen und unter Berücksichtigung der weiteren formulierten Kriterien sind auch Ausnahmen denkbar.	
VLG	F_5_17	Z2	Z2-4	<b>Arbeitszonen- und Standortmanagement</b> „Hauptzentrum“?; RET = Arbeitszonen- und Standortmanagement?	Gemeindeautonomie? Entwicklungshemmung resp. Ausgleichsmechanismen? Wer kommt für die Planungs- und Koordinationskosten auf?	Die Festlegung der kantonalen ESP erfolgte bereits mit dem KRP 09. Diese wird nicht geändert, sondern textlich präzisiert. Das Arbeitszonenmanagement ist eine Vorgabe des RPG, welches zweckmässigerweise und gemäss der Aufgabenzuweisung in R2-2 von den RET wahrgenommen wird.	K
Emmen	D_30_5	Z2	Z2-4	<b>Arbeitszonen- und Standortmanagement</b> Der regionale Entwicklungsträger hat sich nicht in die strategische Ausrichtung einer Gemeinde einzumischen. Zudem ist unklar, in welcher Form und Intensität das Arbeitszonen- und Standortmanagement implementiert werden soll. Der Richtplan ist daher so zu ergänzen, dass die unten gestellten Fragen beantwortet werden und eine klare Abgrenzung der Aufgaben zwischen RET und Gemeinden gemacht wird: - Was sind die möglichen finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden? - Wie findet die Zusammenarbeit unter den Gemeinden statt? - Wer finanziert das Arbeitszonen- und Standortmanagement? - Was sind die personellen Veränderungen bei den regionalen Entwicklungsträgern aufgrund dieser Vorgaben?	Den regionalen Entwicklungsträgern werden im kantonalen Richtplan zusätzliche Kompetenzen zugeteilt. Diese Kompetenzverschiebung hat Auswirkungen auf die Organisationen und somit auch auf die Gemeinden als wesentliche Kostenträger der Entwicklungsträger. Daher ist es wichtig, bereits genauere Aussagen darüber zu machen, wie eine regionale Zusammenarbeit betreffend Arbeitszonen- und Standortmanagement aussehen soll und welche Einflüsse diese auf die Gemeinden (organisatorisch und finanziell), wie auch die Entwicklungsträger (organisatorisch und finanziell) haben. Mit dem stärkeren Gewicht der regionalen Entwicklungsträger ist die Gemeindeautonomie in gewissen Punkten eingeschränkt. Daher ist es wichtig, klare Regeln aufzustellen und die Aufgaben klar abzugrenzen. Der regionale	Das Arbeitszonenmanagement ist eine Vorgabe des RPG, welches zweckmässigerweise und gemäss der Aufgabenzuweisung in R2-2 von den RET wahrgenommen wird. Die grundsätzlichen materiellen Aspekte, welches ein Regionales Arbeitszonen- und Standortmanagement enthalten soll, sind unter Koordinationsaufgabe S6-4 aufgeführt. Die konkrete operative Ausgestaltung (Organisation, Finanzierung etc.) wird zweckmässigerweise vom jeweiligen RET mit seinen zugehörigen Gemeinden festgelegt (und nicht im kantonalen Richtplan vorgegeben). Erste Ansätze dazu bestehen bereits (z.B. entsprechendes RET-Projekt „überkommunales Flächenmanagement“ Sursee-Mittelland, Gebietsmanagement Luzern Nord etc.)	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					Entwicklungsträger hat sich nicht in die strategische Ausrichtung einer Gemeinde einzumischen.		
Menznaun	D_29_10	Z2	Z2-4 ET	<b>Arbeitszonen- und Standortmanagement – Einbezug RET</b> Für die Erarbeitung und Koordination von Arbeitszonen- und Standortmanagement sollen die regionalen Entwicklungsträger einbezogen werden.	-	In Koordinationsaufgabe S6-4 ist festgehalten, dass die RET die Erarbeitung und Koordination des Arbeitszonen- und Standortmanagement übernehmen. Dem Antrag wird damit bereits entsprochen.	K
Region Luzern West	C_1_1_2	Z2	Z2-4 ET	<b>Arbeitszonen- und Standortmanagement – finanzielle Beteiligung</b> Die REGION LUZERN WEST ist bereit, an einem Arbeitszonen- und Standortmanagement mitzuarbeiten, wenn sich der Kanton finanziell ausreichend beteiligt.	-	Eine kantonale Mitfinanzierung kann geprüft werden, z.B. im Rahmen eines RET-Projekts (wie dies bereits für das RET-Projekt „überkommunales Flächenmanagement“ Sursee-Mittelland erfolgt ist).	K
Ruswil	D_51_11	Z2	Z2-4 ET	<b>Grundsatz 6</b> Historisch gewachsene und ideal gelegene Industrie- und Arbeitszonen im ländlichen Raum sind dabei zu berücksichtigen. Der RET ist dabei auf eine ausreichende finanzielle Beteiligung durch den Kanton angewiesen.	Es gibt auch im ländlichen Raum historisch gewachsen ideale Standorte von Industrie- und Arbeitszonen die optimal funktionieren.	Grundsatz 6 wird im Kapitel S6 präzisiert – dabei wird die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des KRP verwendet. Es steht den Regionen frei, welche Arbeitszonen (bereits existierende mit Entwicklungspotential oder noch wenig entwickelte Gebiete) sie als regionale Arbeitsplatzgebiete definieren. Eingehalten werden müssen jedoch die Kriterien unter Koordinationsaufgabe S6-2. Eine kantonale Mitfinanzierung kann geprüft werden, z.B. im Rahmen eines RET-Projekts (wie dies bereits für das RET-Projekt „überkommunales Flächenmanagement“ Sursee-Mittelland erfolgt ist).	K
RPV Seetal SVP LU Schonga	C_2_1_2 E_1_10 D_34_	Z2	Z2-4	<b>Hauptzentrum - Ablehnung</b> Diesen Grundsatz lehnen wir ab.	Diese Bestimmung beschneidet die Gemeindeautonomie. Betreffend der Ausgleichsmechanismen gelten dieselben Bedenken wie bei Punkt Z2-3.	Im Hauptzentrum (Stadt Luzern) sind bereits seit dem KRP 98 kantonale ESP festgelegt.	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Beistandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
u Hochdorf Ermen- see	12 D_43_ 10 D_49_ 9						
FDP	E_3_7	Z2	Z2-4	<b>RET - Aufgabenfinanzierung</b> Die Entwicklungsträger erhalten Aufgaben in der strategischen Arbeitsplatzausrichtung.	Der Erste Schritt zur vierten Staatsebene. Wie erfolgt die Finanzierung der Entwicklungsträger?	Bei den RET handelt es sich gemäss den Ausführungen im Kapitel R2 um Gemeindeverbände und nicht um eine 4. Staatsebene. Die Finanzierung erfolgt primär durch die beteiligten Gemeinden und subsidiär durch den Kanton.	NB
Lustat Statistik Luzern	B_3_4	Z2	Z2-4	<b>Richtplan-Monitoring-Controlling – Befürwortung, QS</b> Wir begrüßen, dass die räumliche Entwicklung mit einem regelmässigen Richtplan-Monitoring-Controlling begleitet wird. Gerne werden wir auch in Zukunft die dazu nötigen statistischen Daten zur Verfügung stellen. Die erste Ausgabe dieses <b>Monitoring-Controlling</b> ist der Bericht „Raumbeobachtung“, der den Vernehmlassungsunterlagen beigelegt hat. Wir bieten Ihnen an, die statistischen Zahlen und Aussagen im Monitoring-Controlling-Berichten in Zukunft vor der Publikation einer Qualitätssicherung zu unterziehen. <b>Arbeitsplatzwachstum - Quellenkorrektur</b> Beim erwarteten Wachstum der Arbeitsplätze auf Seite 22 bitten wir Sie schon für die vorliegende Ausgabe um eine Korrektur, es sollte die korrekte Quelle angegeben werden. Die Arbeitsplätze-Prognosen stammen nicht von LUSTAT.		Entsprechend dem Antrag wird im Monitoring-Controlling-Bericht die korrekte Quelle für die Arbeitsplatz-Prognosen angegeben. Auf S. 19 bzw. im Kapitel Z2-1 wird die Quellenangabe für das angestrebte Arbeitsplatzwachstum angepasst.	B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Luzerner Verband Kies+Bet on	F_8_3	Z2	Z2-4 RF	<p><b>Verkehrerschliessung</b></p> <p>Ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, wie angestrebt, kann nur erreicht werden, wenn auch die entsprechenden Infrastrukturen vorhanden sind. Für die Wirtschaft ist es zwingend, dass sie gute Strassen für den Verkehr nutzen kann; ist doch die Strasse mit Abstand der wichtigste Verkehrsträger für Güter. Zum Ausbau und zur Erhaltung dieser Infrastrukturen hat der Kanton übergeordnet dafür Sorge zu tragen, dass die Strassen dem Güterverkehr zur Verfügung stehen und dieser nicht durch lokale Interessen behindert bzw. verhindert wird. Ausdrücklich wird im Richtplanentwurf gefordert, dass entlang der Nebenachsen auch der Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs zu erhöhen sei. Dies wirkt sich nicht zugunsten der für die Wirtschaft wichtigen Erreichbarkeit aus. Der Kanton hat im übergeordneten Interesse gerade dafür zu sorgen, dass dort, wo der öffentliche Verkehr nie Hauptträger der Mobilität sein wird, die übrige Mobilität für Personen und Güter effizient abgewickelt werden kann. Den Gemeinden ist allenfalls ein grösserer Anteil an LSVA-Geldern zuzuweisen, damit diese Hauptbedürfnisse angemessen berücksichtigt werden können und nicht für Verkehrsträger, welche den Wirtschaftsstandort nicht nachhaltig fördern, ausgegeben werden.</p> <p><b>Planungsstufen</b></p> <p>Grundsätzlich erachten wir die vorgeschlagenen neuen Planungsstufen und Hierarchien als problematisch. Es sind die bisherigen Stufen beizubehalten (Kanton, Gemeinde). Bereits heute haben diese staatlichen Gebilde die gesetzliche Pflicht zur Koordination in den</p>		<p>Die Grundsätze für die Bewältigung der künftigen Mobilität sind in der Richtungsweisenden Festlegung in M1 aufgeführt.</p> <p>Die RET sind im PBG verankert und nehmen die ihnen zweckmässigerweise zugewiesenen Aufgaben wahr.</p>	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				Bereichen, die zu Überschneidungen führen und/oder im Interesse der Öffentlichkeit liegen. Es sind keine weiteren regionalen Hierarchien nötig, welche erheblichen Planungsaufwand und Kosten generieren, um dann nicht demokratisch legitimierte, gesetzlich nicht vorgesehene „Zwischenplanungen“ abzuliefern. Das bereits heute aufwändige Planungsverfahren wird so verkompliziert, verlängert und verteuert. Dies dient keinesfalls der Förderung der Wirtschaft.			
Emmen	D_30_6	Z2	Z2-4	<b>Wirtschaftliche Entwicklung – Einbezug Aviatikindustrie</b> Hauptgewichte der wirtschaftlichen Entwicklung (Punkt 4 auf Seite 22): Der letzte Satz soll wie folgt ergänzt werden: [...] Im Vordergrund stehen folgende <del>sechs</del> <del>fünf</del> Cluster: Gesundheit, Energie, Umwelttechnologien, Finanzdienstleistungen, <u>Aviatikindustrie</u> sowie IT und IT-Security.	Die Innerschweizer Kantone haben gemeinsam eine Eingabe zum Netzwerkstandort Innovationspark eingereicht. Darin wird der Aviatikindustrie eine grosse Wichtigkeit zugeteilt, auch im Kanton Luzern. Aus diesem Grund ist der entsprechende Satz zu ergänzen.	Dieser Antrag liegt ausserhalb des vorgegebenen Rahmens für die vorliegende Teilrevision des Richtplans. Er kann in einer nächsten (Gesamt)revision des Richtplans geprüft werden.	NB
Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE LUZERN	F_17_4	Z3	0	<b>Versorgungsinfrastruktur</b> Versorgungsinfrastrukturen mit bspw. der Elektro- und der Gasmobilität, multimodale Mobilität mit bspw. CarSharing, Park-and-Ride und Park-and-Pool, Langsamverkehr mit bspw. Umsetzung des kantonalen Radwegkonzept, kurze Pendlerwege, regionale Arbeitsplätze und lokales Einkaufen, usw.		In Kapitel Z sind die raumordnungspolitischen Zielsetzungen festgehalten – mögliche Massnahmen sind dann unten dem entsprechenden Kapitel M festgehalten. Dem Antrag wird damit bereits entsprochen.	K
Ruswil	D_51_13	Z3	Z3-1 ET	<b>Abstimmung Siedlungsentwicklung – ÖV-Angebot</b> Dem Grundsatz 3 stimmen wir zu. Es darf nicht passieren, dass zu Gunsten der Zentren und Hauptachsen die ländliche Anbindung an den öffentlichen Verkehr angepasst oder geschmälert wird.	Die Bevölkerung lebt nach wie vor gerne auf dem „Land“. Es braucht daher einen bedürfnisgerechten und leistungsstarken öffentlichen Verkehr damit dieser attraktiv bleibt.		K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Region Luzern West Menzna Hergiswil Ruswil	C_1_1_4 D_29_11 D_59_8 D_51_14	Z3	Z3-1 ET	<b>Erschliessung und Grundversorgung im ländlichen Raum</b> Wir erwarten, dass die Sicherstellung der Erschliessung und Grundversorgung im ländlichen Raum im Grundsatz 5 ebenfalls erwähnt wird.	siehe Bemerkungen zu Z2	Der Grundsatz 5 ist allgemein gehalten und nicht auf einen bestimmten kantonalen Raum begrenzt formuliert – zudem wird in Grundsatz 1 explizit erwähnt, dass die Abstimmung der Entwicklung von Siedlung, Verkehr und Umwelt im ganzen Kanton gezielt gefördert werden soll.	K
Gemeinde Ermensee	D_49_10	Z3	Z3-1	<b>Förderung der Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Umwelt</b> Grundsätze 1 und 4: Wohnen, Arbeiten, Versorgen soll erfolgen, wo ausbaufähige Infrastruktur vorhanden ist und qualitativ, gute Angebote des öffentlichen Verkehrs bestehen.	Bei ausgewiesenem Bedarf können die Seetaler Gemeinden auch Verkaufsflächen für Anbieter des täglichen Bedarfs ansiedeln.	In Kapitel Z sind die raumordnungspolitischen Zielsetzungen festgehalten – die entsprechende Detaillierung u.a. mit Aussagen wo diese Nutzungen erfolgen sollen, ist im Kapitel S festgehalten.	K
RPV Seetal Hochdorf	C_2_1_3 D_43_11	Z3	Z3-1	<b>Förderung der Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Umwelt</b> Grundsätze 1 und 4: Der RPV Seetal nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der Regierungsrat gestützt auf diese Grundsätze regionale Planungen künftig – z.B. im Bereich Verbot von Verkaufsflächen für den täglichen Bedarf in reinen Arbeitszonen – nicht mehr übersteuern wird. Es darf jedoch nicht sein, dass sich die regionalen Entwicklungsträger mehr als heute in die Entwicklung der einzelnen Gemeinden einschalten.	Frage: Wie tief greifen die RET's in eine Ortsplanung ein?	Die vom RPG geforderte überkommunale Abstimmung der Bauzonen hat einen direkten Eingriff in die Gemeindeautonomie zur Folge. Die Durchführung der erforderlichen überkommunalen Abstimmung der neuen Bauzonen durch die RET wurde in Absprache des Kantons mit den RET als kaum umsetzbar erachtet, da die RET als Gemeindeverbände in sehr grosse Konflikte geraten könnten. Dementsprechend gibt es nur den Ansatz, dass direkt der Kanton im Richtplan die überkommunale Abstimmung der neuen Bauzonen umsetzt, insbesondere für Wohn- und Mischzonen. Bezüglich Arbeitszonen können – gestützt auf die Koordinationsaufgaben S6-1 bis S6-4 – die RET wichtige Aufgaben übernehmen und so zu einer überkommunalen Abstimmung dieser	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						Zonen beitragen.	
Emmen	D_30_7	Z3	Z3-1 ET	<b>Raumplanerische Instrumente – Ergänzung kommunale Richtpläne</b> Der Grundsatz 1 ist wie folgt zu ergänzen: Mit dem Richtplan und geeigneten raumplanerischen Instrumenten der regionalen Entwicklungsträger sowie der Ortsplanung <u>und der kommunalen Richtpläne</u> wird die Abstimmung der Entwicklung von Siedlung, Verkehr und Umwelt im ganzen Kanton gezielt gefördert.	Zur Präzision sollen auch die kommunalen Richtpläne erwähnt werden. Insbesondere Erschliessungs- und Verkehrsrichtpläne auf kommunaler Ebene können für die Abstimmung der Entwicklung von Siedlung, Verkehr und Umwelt von zentraler Bedeutung sein.	Mit der Formulierung „geeignete raumplanerische Instrumente der Ortsplanung“ sind neben der Nutzungsplanung auch die kommunalen Richtpläne mit einem übergeordneten Begriff enthalten. Eine detaillierte Auflistung aller möglichen Planungsinstrumente auf den verschiedenen Planungsebenen ist an dieser Stelle wenig zweckmässig. In den Koordinationsaufgaben der einzelnen Kapitel wird dann jeweils wo notwendig und sinnvoll auf das entsprechende Planungsinstrument verwiesen.	NB
VLG	F_5_19	Z3	Z3-1	<b>Raumplanerische Instrumente der RET</b> Grundsatz 1	Wie tief greifen diese in die Ortsplanung?	Dies ist in R2-3 ersichtlich.	K
Region Luzern West Ruswil	C_1_13 D_51_12	Z3	Z3-1	<b>Siedlungs- und Verkehrsentwicklung</b> Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Mobilitätsstrategie (2013).	-		K
Hasle	D_58_4	Z3 M	Z3-2	<b>Abstimmung Siedlung und Verkehr – Angebotsverbesserungen auch ausserhalb der Zentren</b> Angebotsverbesserungen dürfen sich nicht nur auf die Zentren beschränken. Auch das Entlebuch ist auf eine gute Verkehrsanbindung angewiesen. Das Projekt betreffend die Umfahrung Wolhusen ist deshalb zwingend zu forcieren.		In Grundsatz 1 wird explizit erwähnt, dass die Abstimmung der Entwicklung von Siedlung, Verkehr und Umwelt <i>im ganzen Kanton gezielt gefördert werden soll</i> .	K
Emmen	D_30_8	Z3	Z3-2	<b>Differenzierte Erschliessung- Angleichung Begriffe</b> In diesem Grundsatz wird von einem Gemeindetyp gesprochen. Im Kapitel Raumstrukturen	Falls der Begriff nicht angepasst wird, können Unklarheiten oder Missverständnisse aus der Formulierung entstehen.	Der Begriff wird gemäss Antrag im Kapitel Z ersetzt: „je nach Gemeindegategorie“ statt „je nach Gemeindetyp“.	B



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				werden Gemeindekategorien definiert. Die Begriffe sind anzugleichen.			
Hergiswil	D_59_9	Z3	Z3-2	<b>Mobilitätsabwicklung</b> Angebotsverbesserungen dürfen sich nicht nur auf die Zentren beschränken. Auch Gemeinde wie Hergiswil b. W. haben ihre Bedürfnisse.		In Grundsatz 1 wird explizit erwähnt, dass die Abstimmung der Entwicklung von Siedlung, Verkehr und Umwelt <i>im ganzen Kanton gezielt gefördert werden soll</i> .	K
Menznau	D_29_12	Z3	Z3-2	<b>Mobilitätsabwicklung</b> Angebotsverbesserungen dürfen sich nicht nur auf die Zentren beschränken. Der ländliche Raum muss mit einer optimalen Verkehrsanbindung an die Zentren und Entwicklungsschwerpunkte ausgestattet werden, damit sie ihre Funktionen wahrnehmen kann, dies auch hinsichtlich der vorgesehenen Stärkung der Zentren (Hauptzentrum, Regional- und Subzentren).		In Grundsatz 1 wird explizit erwähnt, dass die Abstimmung der Entwicklung von Siedlung, Verkehr und Umwelt <i>im ganzen Kanton gezielt gefördert werden soll</i> .	K
Region Luzern West Ruswil	C_1_1_5 D_51_15	Z3	Z3-2	<b>Mobilitätsabwicklung</b> Angebotsverbesserungen dürfen sich nicht nur auf die Zentren beschränken. Die REGION LUZERN WEST / das Rottal muss mit einer optimalen Verkehrsanbindung an die Zentren und Entwicklungsschwerpunkte ausgestattet werden, damit sie ihre Funktionen wahrnehmen kann, dies auch hinsichtlich der vorgesehenen Stärkung der Zentren (Hauptzentrum, Regional- und Subzentren).	Wir verweisen auf in diesem Zusammenhang auf unsere Mobilitätsstrategie (2013).	In Grundsatz 1 wird explizit erwähnt, dass die Abstimmung der Entwicklung von Siedlung, Verkehr und Umwelt <i>im ganzen Kanton gezielt gefördert werden soll</i> .	K
SVP LU	E_1_11	Z3	Z3-2	<b>Mobilitätsabwicklung</b> Angebotsverbesserungen dürfen sich nicht nur auf die Zentren beschränken. Die SVP muss mit einer optimalen Verkehrsanbindung an die Zentren und Entwicklungsschwerpunkte ausgestattet werden, damit sie ihre Funktionen wahrnehmen kann, dies auch hinsichtlich der vorgesehenen Stärkung der Zentren (Haupt-	Die ländlichen Gebiete werden durch die vorgesehene Zentralisation der Entwicklung räumlich von den Arbeitsplätzen, Schulen oder Einkaufszentren entfernt. Dies schafft erzwungenermaßen zusätzliche Verkehrsströme und folge dessen ist ein Ausbau der Verkehrswege und des öffentlichen Verkehrs auch in der Landschaft zentral. Es stellt sich hier auch die	In Grundsatz 1 wird explizit erwähnt, dass die Abstimmung der Entwicklung von Siedlung, Verkehr und Umwelt <i>im ganzen Kanton gezielt gefördert werden soll</i> .	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				zentrum, Regional- und Subzentren).	Frage, ob diese zentralistische Politik wirklich im Sinne einer ökologischen und finanzpolitisch sinnvollen Entwicklung ist. Wir denken, dass eine Förderung von Arbeitsplätzen möglichst in den Regionen und möglichst nahe beim Wohnort die Pendlerströme reduzieren könnte und somit die Verkehrswege entlasten würde.		
ACS	F_9_2	Z3	Z3-2	<b>Modalsplitterhöhung - Nebenachsen</b> Auf die Erweiterung auf die Nebenachsen ist zu verzichten.	Bereits heute wird der MIV auf den Hauptachsen z.G. des öV massivst behindert und blockiert. Eine Erweiterung dieser Massnahmen auch auf die Nebenachsen sind wenig zielführend.	Dank den noch vorhandenen Kapazitäten auf der Schiene in den Nebenachsen ist eine Erhöhung des Modal Splits möglich und dies kann auch dem MIV zugutekommen.	NB
Buttisholz Rottal Ettiswil	D_15_9 D_45_9	Z3	Z3-2	<b>Öffentlicher Verkehr – Grundangebot für Raum Luzern Landschaft</b> Der Raum Luzern Landschaft muss mindestens durch ein Grundangebot im öffentlichen Verkehr <u>direkt</u> an die Hauptentwicklungsachsen, die Nebenachsen und <u>vor allem direkt</u> an die Zentren angebunden werden. <u>Dabei werden historische und heute gut besetzte Fahrrouten weiter ausgebaut. Nur eine Verkehrsanbindung an eine Nebenachse wird nicht als opportun betrachtet.</u>	Das unterschiedliche Wachstum wird viel zu fest an den Zugverkehr und an die Autobahn gebunden. Dabei geht vergessen, dass der öffentliche Verkehr nicht nur aus dem Zug besteht, sondern auch noch der Busbetrieb berücksichtigt werden muss. Durch das Rottal verlaufen zwei äusserst gut frequentierte und somit attraktive Buslinien. Der Knotenpunkt der Buslinie Sursee – Wolhusen und Ettiswil – Luzern in Buttisholz ist optimal gelegen. Eine direkte Verbindung nach Sursee und Luzern muss unbedingt erhalten bleiben. Angebotsverbesserungen dürfen sich nicht nur auf die Zentren beschränken.	Im Richtplan ist im Grundsatz 5 die Verkehrsanbindung nicht nur an die Nebenachse, sondern auch an die Hauptentwicklungsachse und die Zentren bereits erwähnt.  Konkretere Aussagen werden im Kapitel M5 bzw. insbesondere im vierjährlichen öV-Bericht gemacht.	K
Sempach	D_14_2	Z3	Z3-2	<b>Öffentlicher Verkehr – grundsätzliche Priorität</b> Dem öffentlichen Verkehr soll nicht nur im Konfliktfall Priorität eingeräumt werden, sondern grundsätzlich. <b>Langsamverkehr – Umsetzung Radroutenkonzept</b> Dem Langsamverkehr kommt eine hohe Bedeutung zu und die Umsetzung des Radroutenkonzepts soll entsprechend vorangetrieben und	Es sind entsprechende Massnahmen zu treffen und Mittel einzusetzen, damit der öffentliche ÖV und LV in den Haupt- und Regionalzentren als prioritäres Verkehrsmittel gefördert und leistungsfähiger wird und damit attraktiv wird.	<b>Öffentlicher Verkehr – grundsätzliche Priorität</b> Diese Anpassung kann gestützt auf die Richtungsweisende Festlegung M1 vorgenommen werden. <b>Langsamverkehr – Umsetzung Radroutenkonzept</b> In Kapitel Z sind die raumordnungspolitischen Zielsetzungen festgehalten – mögliche Massnahmen sind dann unter	B / K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				die nötigen Mittel freigesetzt werden.		dem entsprechenden Kapitel M festgehalten. Dem Antrag wird damit bereits entsprochen.	
Ruswil	D_51_16	Z3	Z3-2	<b>Öffentlicher Verkehr – Heutiges Angebot für Raum Luzern Landschaft</b> Der Grundsatz 5 soll folgenderweise angepasst werden: Der Raum Luzern Landschaft soll mindestens <u>wie heute mit dem durch ein Grundangebot im öffentlichen Verkehr an die Hauptentwicklungsachse, die Nebenachsen und die Zentren angebunden werden.</u>	Eine Verschlechterung des ÖV-Angebotes ist weder ökonomisch noch ökologisch und führt zu mehr MIV. Es gibt nicht nur Zugverkehr und Autobahnanschluss. Durch das Rottal verlaufen äusserst gut frequentierte und somit attraktive Buslinien. Die Knotenpunkte Wolhusen, Sursee, Ettiswil, Willisau und Luzern sind von Ruswil sehr gut erreichbar und durch die direkten Verbindungen auch attraktiv und tragen zur Gesamtentwicklung der Region bei.	Eine Fixierung des heutigen Angebots in einem raumplanerischen Instrument ist wenig sinnvoll, da bezüglich Angebot des Öffentlichen Verkehrs weitere Faktoren wie Fahrgastzahlen, Wirtschaftlichkeit, Finanzierung etc. miteinbezogen werden. Massgebend ist der vierjährige öV-Bericht. Mit der Aussage zum Grundangebot im Richtplan soll jedoch sichergestellt werden, dass eine Mindesterschliessung im gesamten Kanton Luzern gewährleistet wird.	NB
Grüne LU	E_2_8	Z3	Z3-2	<b>Umsetzung Radroutenkonzept – Mittelverfügbarkeit weglassen</b> Das Radroutenkonzept wird in Zusammenarbeit mit den Gemeinden nach Massgabe der im Bauprogramm festgelegten „Mittel umgesetzt.	Mit der Formulierung „festgelegten und verfügbaren“ Mittel wird klar ausgesagt, dass wenn die Mittel nicht ausreichend sind, wohl bei der Realisierung des Radroutenkonzeptes zuerst gespart wird.	Die Aussagen „festgelegt“ und „verfügbar“ beziehen sich auf die Mittel, welche im vierjährigen kantonalen Bauprogramm für das Radroutenkonzept vorgesehen sind. Der Kantonale Richtplan enthält keine Aussagen zur Finanzierung von geplanten Massnahmen, diese wird über die entsprechenden kantonalen Finanzierungsinstrumente gesteuert.	NB
LSV Vierwaldstättersee	F_18_3	Z4	0	<b>Zielsetzung Landschaft fehlend</b> Es fehlt ein eigene Zielsetzung für die Landschaft (Was aufgrund des fehlenden Landschaftskonzeptes zu erklären ist.). Es ist ein neues, eigenständiges Ziel «Z4-1 Landschaft» zu schaffen und die Biodiversität als eigenes Ziel Z4-2 zu führen. Als übergeordnetes Landschaftsziel gilt es, die Landschaftsqualität im Kanton Luzern zu erhalten bzw. zu steigern.		Sowohl in Z4-1 wie im letzten Grundsatz sind Aussagen zur Aufwertung der Landschaft enthalten. Eine allfällige Anpassung des Kapitels Z4 kann – gestützt auf die nächste RPG-Revision – in einer nächsten Richtplananpassung geprüft werden.	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Stadt Luzern	D_18_5	Z4	Z4-1	<p><b>Biodiversität – innerhalb und ausserhalb Siedlungsraum</b></p> <p>Ergänzung bzw. Präzisierung des Grundsatzes: „Der Kanton Luzern setzt sich für die Sicherung und landschaftsgerechte Förderung der Biodiversität <b>innerhalb und ausserhalb des Siedlungsraums</b> ein. Er ergreift die zweckmässigen Massnahmen zur Förderung der Biodiversität.“</p>	Mit der Verabschiedung der nationalen Biodiversitätsstrategie durch den Bundesrat wird der Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum eine hohe Priorität eingeräumt.	Der Text wird gemäss Antrag ergänzt, da mit der Stossrichtung des neuen RPG (Siedlungsentwicklung nach Innen und Verdichtung) die Biodiversität auch hier immer wichtiger wird.	B
Luzerner Verband Kies+Bet on	F_8_10	Z4	Z4-1 RF	<p><b>Böden – Formulierung sollen beibehalten</b></p> <p>Die Formulierung „sollen ... werden“ ist richtiger. Sie ist beizubehalten. Dazu nur kurz folgende Bemerkung: Die gesamte Raumplanung unterliegt einer Gesamtinteressenabwägung. Es darf nicht einseitig und vor Vornahme einer gesamten Interessenabwägung eine Nutzungsart dieser Interessenabwägung entzogen werden. Das Verhindern von gesamten Interessenabwägungen verhindert auch im konkreten Einzelfall eine sinnvolle Entwicklung. Dies muss verhindert werden.</p> <p><b>Kantonales Landschaftskonzept – Versorgung und Entsorgung</b></p> <p>In diesem Sinne ist bei L1-1 Kantonales Landschaftskonzept Abs. 2 die „Versorgung und Entsorgung“ ausdrücklich aufzuführen.</p> <p>Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass nicht eine Dienststelle diese vom Kanton und Gemeinden abgestimmten Schutzmassnahmen festzulegen hat; entsprechend ist dies auch in L1-1 Abs. 3 zu streichen.</p> <p><b>Fruchtfolgeflächen – Umgang zu vorübergehenden Nutzungen</b></p> <p>Zu L6-2 Fruchtfolgeflächen ist auszuführen, dass vorübergehende andere Nutzungen (Abbau/Deponie) die Betrachtung als Fruchtfolgefläche nicht hindert.</p>		<p><b>Böden – Formulierung sollen beibehalten</b></p> <p>Zielsetzungen werden in diesem Kapitel generell als Absichtserklärungen und nicht als Möglichkeiten formuliert. Bei allen Zielsetzungen wie auch den weiteren Festlegungen im KRP gilt die Abwägung der Gesamtinteressen, welche im Rahmen der üblichen Verfahren zur Anwendung kommen.</p> <p><b>Kantonales Landschaftskonzept – Versorgung und Entsorgung</b></p> <p>Die Ver- und Entsorgung wird in L1-1 in der Klammerbemerkung zweiter Absatz ergänzt</p> <p>In Absatz 3 ist bereits von Kanton (in allgemeiner Form) und Gemeinden die Rede, die Federführung bei der Erarbeitung des Kantons wird korrekterweise der Dienststelle lawa zugeordnet. Dem Antrag wird damit bereits entsprochen.</p> <p><b>Fruchtfolgeflächen – Umgang zu vorübergehenden Nutzungen</b></p> <p>Mit dem Verweis auf § 3 PBV bezüglich anderer Nutzung als Landwirtschaftszone wird diesem Antrag bereits entsprochen.</p> <p><b>KRP – Verweise auf untergeordnete</b></p>	NB / B / K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<b>KRP – Verweise auf untergeordnete Instrumente</b> Im Übrigen ist festzuhalten, dass es gesetzgeberisch falsch ist, wenn in einem übergeordneten Richtplan auf einem Paragraphen einer Verordnung (§ 3 PBV) verwiesen wird. Dies ist grundsätzlich zu unterlassen.		<b>Instrumente</b> Der Kantonale Richtplan verweist dort auf die weiteren gesetzlichen Grundlagen, wo diese bereits verfeinert die grundsätzlichen Aussagen im KRP enthalten. Auf eine Wiederholung dieser bereits anderweitig verbindlich festgesetzten Aussagen wird bewusst verzichtet.	
Grüne LU	E_2_9	Z4	Z4-1	<b>Ergänzung um Trinkwasserreservoir</b> Die Gewässer sind einerseits Teil des Erholungsraumes und <u>Trinkwasserreservoir</u> für die Bevölkerung	Die Verfügbarkeit von Trinkwasser wird zukünftig ein immer wichtig werdender Standortvorteil sein. Dies als Folge der Klimaerwärmung. Deshalb soll das Trinkwasser auch explizit erwähnt werden.	Eine solche inhaltliche Erweiterung würde über den Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Richtplans hinausgehen. Sie ist im Rahmen der nächsten umfassenderen Richtplanrevision zu prüfen.	NB
Weggis	D_52_5	Z4	Z4-1	<b>Erholungsraum und schöne Landschaften – finanzielle Unterstützung</b> Die Bereitstellung von Erholungsraum und schönen Landschaften muss finanziell unterstützt werden	Die Ziele in Z4-1 sind gut und unterstützungswürdig. Nur ist das ganze nicht gratis zu haben. Aus Sicht der Gemeinde Weggis besteht die Befürchtung, dass im Richtplan vor allem Forderungen gestellt werden. Weggis, zwischen See und Berg gelegen, mit Aussenbeziehungen, die fast zu 100 % über die Achse Küssnacht – nach Luzern / Zug verlaufen, kann sich nicht mehr entwickeln. Ohne Wachstum kann sich die Gemeinde die verschiedenen Aufgaben evtl. nicht mehr leisten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Richtplan ist jedoch kein Finanzierungsinstrument.	K
Stadt Luzern	D_18_6	Z4	Z4-1	<b>Naturschutzflächen</b> Der Grundsatz betreffend Umfang der Qualität von Naturschutzflächen ist wie folgt anzupassen: „Naturschutzflächen sollen in Umfang und Qualität erhalten und wo unter ökologischen Gesichtspunkten erforderlich verbessert und ergänzt werden.“	Die Formulierung, dass Naturschutzflächen „in Umfang und Qualität erhalten und ergänzt werden“ sollen, impliziert, dass die betreffenden Lebensräume jeweils eine gute Qualität aufweisen, was sicher nicht flächendeckend der Fall ist.	Text wird gemäss Antrag angepasst, in Abstimmung mit der angepassten KA L1-1.	B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Grüne LU	E_2_10	Z4	Z4-2	<b>FFF – Erhaltung</b> Qualitativ hochwertige Böden (FFF) sind in jedem Fall zu erhalten.	Der Kanton Luzern hat kaum noch genügend Fruchtfolgeflächen. Vorgabe des Bundes: 27'000 ha. Mittels verschiedenen Vorstössen haben die Grünen gefordert, dass die Bodenkartierung des Kantons Luzern weitergeführt und abgeschlossen wird. Nur so wäre eine verlässliche Aussage bezüglich Anzahl der FFF möglich. Leider wurde das dafür notwendige Geld nicht gesprochen und es kann befürchtet werden, dass schon heute die geforderten 27'000 ha nicht erreicht werden.	In Kapitel Z sind die raumordnungspolitischen Zielsetzungen bzgl. FFF festgehalten – mögliche Massnahmen sind dann unter dem entsprechenden Kapitel L festgehalten. Mit der Koordinationsaufgabe L4-1 Bodenkundliche Grundlagen wird die Aufgabe der Bodenkartierung in Priorität A festgesetzt. Der Kantonale Richtplan kann jedoch keine Aussagen bezüglich Finanzierung vornehmen, da diese über die entsprechenden politischen Prozesse erfolgen muss. Im Übrigen wird auf § 3PBV verwiesen.	K
Buttisholz Rottal Ettiswil	D_15_10 D_45_10	Z4	Z4-2	<b>FFF – Finanzielle Abgeltung</b> Zusätzliche muss der Grundsatz aufgeführt werden, dass Gemeinden, welche die "Kornkammer" der FFF sind und denen dementsprechend ein reduziertes Wachstum zugestanden wird, eine entsprechende finanzielle Abgeltung erhalten, falls dadurch wirtschaftliche Nachteile entstehen. Diesen Ansatz finden wir jedoch für das Rottal nicht korrekt, da wir uns auch in Zukunft fair entwickeln wollen, wie dies bisher der Fall war.	Allgemein wird der FFF heute ein viel zu grosses Gewicht zugestanden. Würde das FFF-Gebiet vollständig geschützt, müssten sich alle neuen Einwohner und neuen Firmen einen Standort im Hügelgebiet, vielfach abseits der heutigen Entwicklung und auch abseits der Autobahn und des öffentlichen Verkehrs suchen. Das kann keine zukunftssträchtige Philosophie sein. Wir sind für eine haushälterische Bodennutzung bzw. einen schonungsvollen Umgang mit dem Boden, jedoch dort wo es Sinn macht und nicht an wirtschaftlich ideal gelegenen Orten. Das Rottal ist nicht gewillt, für die Zentren und die Hauptentwicklungssache Fruchtfolgeflächen als strategische Reserve bereit zu stellen. Wir sehen uns nicht als Reservat für FFF. Wir haben Potential für eine massvolle Entwicklung.	Ein vergleichsweise geringeres Bevölkerungswachstum betrifft erstens nur die Beurteilung von allfälligen Neueinzonungen und basiert zweitens auf der Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur und nicht auf der FFF-Struktur. Beanspruchte FFF sind gemäss § 3 PBV grundsätzlich überall zu kompensieren.	NB
Luzerner Verband Kies+Bet on	F_8_11	Z4	Z4-2 RF	<b>FFF - Gesamtinteressenabwägung</b> Auch hier werden die Fruchtfolgeflächen einer Gesamtinteressenabwägung halbwegs entzogen. Dies ist, wie bereits ausgeführt, nicht im		<b>FFF - Gesamtinteressenabwägung</b> Zielsetzungen werden in diesem Kapitel generell als Absichtserklärungen und nicht als Möglichkeiten formuliert. Bei	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p>Gesamtinteresse und soll deshalb unterbleiben.</p> <p><b>Vorübergehende Flächennutzung – keine kompensatorische Massnahmen</b></p> <p>Festzuhalten ist im KRP, dass für Versorgungs- und Entsorgungsflächen, welche vorübergehend eine Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entziehen, keinerlei kompensatorische Massnahmen erforderlich sind.</p>		<p>allen Zielsetzungen wie auch den weiteren Festlegungen im KRP gilt die Abwägung der Gesamtinteressen, welche im Rahmen der üblichen Verfahren zur Anwendung kommen. Die Bedeutung der FFF ist in letzter Zeit gestiegen, da der Kanton Luzern nur noch knapp über dem zu gewährleistenden Kontingentswert ist.</p> <p><b>Vorübergehende Flächennutzung – keine kompensatorische Massnahmen</b></p> <p>Ob bei einer vorübergehenden Nutzung als Ver- und Entsorgungsfläche kompensatorische Massnahmen erforderlich sind oder nicht, ist wie oben gefordert Gegenstand einer Gesamtinteressenabwägung und kann nicht als allgemeiner Grundsatz festgesetzt werden.</p>	
Ermensee	D_49_11	Z4	Z4-2	<p><b>FFF – keine Siedlungslenkung</b></p> <p>Fruchtfolgeflächen sollen nicht für die Siedlungslenkung missbraucht werden.</p>	<p>Die Gemeinde Ermensee ist nicht bereit, für die Zentren und die Hauptentwicklungsachsen Fruchtfolgeflächen als strategische Reserven bereitzustellen.</p> <p>Insbesondere sollen Einzonungen von nicht genutzten landwirtschaftlichen Liegenschaften und Sonderbauzonen und die Entwicklung von lokalem Gewerbe in und um den Siedlungskern weiterhin möglich sein.</p>	<p>Die Siedlungsentwicklung basiert primär auf der Raum-, Achsen und Zentrenstruktur, Falls für allfällige Neuzonungen FFF beansprucht werden, müssen sie kompensiert werden (vgl. Kap. L6 und § 3 PBV).</p>	NB
Pro Natura LU	F_12_6	Z4	Z4-2	<p><b>FFF – Kontingent erhalten</b></p> <p>Änderung des Grundsatzes: „Der Kanton Luzern sorgt dafür, dass das Kontingent gemäss Sachplan FFF erhalten bleibt.“</p> <p><b>Landwirtschaftszone – bodenunabhängige Erwerbsformen</b></p> <p>Änderung des Grundsatzes: (...) Der den Kantonen verbleibende Ermessensspielraum wird</p>	<p>Der Schutz der FFF wurde bei der letzten Richtplanrevision zu wenig beachtet, was auch vom UVEK gerügt worden war. Zudem sind die FFF im Kanton in den letzten Jahren bedrohlich zurückgegangen, die aktuelle Grösse ist unsicher und nahe des Minimums (im 2012 nur noch 80 ha Reserve). Kulturlandschutz ist oberster Verfassungsauftrag und Ziel der multi-</p>	<p>Die Erhaltung der FFF genießt im Kanton Luzern bereits einen hohen Stellenwert, dementsprechend sind in der laufenden Richtplanrevision Anpassungen in Z4-2 und L6 vorgenommen worden sowie § 3 PBV in Kraft getreten. Allfällige weitere Anpassungen im Richtplan werden im Rahmen einer</p>	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p><i>so genutzt, dass einerseits die Entwicklung hin zu einer wettbewerbsfähigeren Nahrungsmittelproduktion kantonsweit gefördert und dabei der Strukturwandel unterstützt wird. <del>und dass andererseits nebst der bodenabhängigen Produktion künftig vermehrt auch andere, bodenunabhängige Erwerbsformen möglich sein sollen.</del></i></p> <p><b>FFF – Kompensation Einzonungen durch Auszonungen</b> Ergänzen eines Grundsatzes: <i>Grundsätzlich sollen Einzonungen durch entsprechende Auszonungen kompensiert werden und nur ausnahmsweise durch Humustransfer. Auf eine Aufwertung von Ackerböden in sensiblen Gebieten (BLN-Gebiete, Gebiete mit vielen nationalen und kantonalen Inventarflächen, hohe Dichte von Schutzgebieten) ist auf eine grossflächige Aufwertung der Böden durch Humustransfers a priori zu verzichten.</i></p>	<p>funktionalen Landwirtschaft. Bodenunabhängige Erwerbsformen sind einzuschränken, nicht vermehrt zuzulassen! Die Landwirtschaftszone soll für die bodenabhängige Produktion reserviert bleiben. Was nicht auf guten Boden angewiesen ist, gehört in die Gewerbezone. Ein weiteres Zulassen industrieller Produktion in der Landwirtschaftszone untergräbt das „Exklusivrecht“ der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone. Auf die kostspieligen Humustransfers zur Kompensation von FFF soll grundsätzlich verzichtet werden. Im Besonderen soll dies in landschaftlich und naturräumlich bedeutenden Gebieten gelten. Einzonungen sollen grundsätzlich durch flächengleiche Auszonungen von Bauzonen kompensiert werden.</p>	weiteren – auf der nächsten RPG-Revision basierenden – Richtplanrevision geprüft.	
Dagmersellen	D_38_7	Z4	Z4-2	<p><b>FFF - Neuerhebung</b> Die Fruchtfolgeflächen sind neu zu erheben, gestützt auf aktuelle fachliche Grundlagen.</p>	Insbesondere Gemeinden im ländlichen Raum werden mit der Thematik stark belastet und in der Entwicklung massivst eingeschränkt! Ein Wachstum ist praktisch nicht mehr möglich.	Mit der Koordinationsaufgabe L4-1 Bodenkundliche Grundlagen wird die Aktualisierung der der Bodenkartierung (und damit die Neuerhebung der Fruchtfolgeflächen) in Priorität A festgesetzt. Dem Anliegen wird damit bereits entsprochen.	K
Menznaun	D_29_13	Z4	Z4-2	<p><b>FFF – Neuerhebung, Kompensation innerhalb Gemeinde</b> Der Kanton hat umgehend eine fachlich abgestützte Neuerhebung der Fruchtfolgeflächen durchführen. Kompensationen haben innerhalb der Gemeinde zu erfolgen.</p>	<p>Die vorhandenen Datengrundlagen über die Fruchtfolgeflächen sind veraltet und teilweise fachlich falsch. Aufgrund der kantonalen Raumentwicklungsstrategie ist zu befürchten, dass die Aufgabe der Erhaltung der Fruchtfolgeflächen den ländlichen Gemeinden zugeschoben wird.</p>	Mit der Koordinationsaufgabe L4-1 Bodenkundliche Grundlagen wird die Aktualisierung der der Bodenkartierung (und damit die Neuerhebung der Fruchtfolgeflächen) in Priorität A festgesetzt. Dem Anliegen wird damit bereits entsprochen. Aussagen bezüglich Kompensation sind § 3 PBV enthalten und bereits verbindlich festgesetzt,	K / NB



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Hergiswil Hochdorf Region Luzern West RPV Seetal Schongau SVP LU	D_59_10 D_43_12 C_1_16 C_2_14 D_34_13 E_1_12	Z4	Z4-2	<p><b>FFF – Neuerhebung, Kompensation innerhalb RET, Siedlungslenkung</b></p> <p>Der Kanton hat umgehend eine fachlich abgestützte Neuerhebung der Fruchtfolgefleichen durchführen.</p> <p>Kompensationen haben innerhalb der Gemeinde oder zumindest innerhalb des Perimeters des regionalen Entwicklungsträgers zu erfolgen.</p> <p>Wir erwarten, dass das Instrument der Fruchtfolgefleichen nicht für die Siedlungslenkung missbraucht wird.</p>	<p>Die vorhandenen Datengrundlagen über die Fruchtfolgefleichen sind veraltet und teilweise fachlich falsch.</p> <p>Aufgrund der kantonalen Raumentwicklungsstrategie ist zu befürchten, dass die Aufgabe der Erhaltung der Fruchtfolgefleichen den ländlichen Gemeinden zugeschoben wird. Wir sind jedoch nicht gewillt, für die Zentren und die Hauptentwicklungsachse Fruchtfolgefleichen als strategische Reserven bereit zu stellen.</p>	<p>sie müssen allerdings nicht zwingend innerhalb derselben Gemeinde erfolgen</p> <p>Mit der Koordinationsaufgabe L4-1 Bodenkundliche Grundlagen wird die Aktualisierung der Bodenkartierung (und damit die Neuerhebung der Fruchtfolgefleichen) in Priorität A festgesetzt. Dem Anliegen wird damit bereits entsprochen. Aussagen bezüglich Kompensation sind § 3 PBV enthalten und bereits verbindlich festgesetzt, sie müssen allerdings nicht zwingend innerhalb derselben Gemeinde erfolgen.</p> <p>Die Beurteilung von allfälligen Neueinzonungen basiert auf der Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur und nicht auf der FFF-Struktur.</p>	K
Ruswil	D_51_17	Z4	Z4-2	<p><b>FFF – Neuerhebung, Siedlungslenkung, Finanzielle Abgeltung</b></p> <p>Der Kanton hat umgehend eine fachlich abgestützte Neuerhebung der Fruchtfolgefleichen durchführen.</p> <p>Der ländliche Raum darf nicht als Instrument der Fruchtfolgefleichen für die Siedlungslenkung missbraucht werden.</p> <p>Kompensationen oder eine entsprechende finanzielle Abgeltung sollen die Gemeinden mit FFF erhalten, die einen wirtschaftlichen Nachteil oder einen negativen Bevölkerungswachstum haben.</p>	<p>Die vorhandenen Datengrundlagen über die Fruchtfolgefleichen sind veraltet und teilweise fachlich falsch.</p> <p>Aufgrund der kantonalen Raumentwicklungsstrategie ist zu befürchten, dass die Aufgabe der Erhaltung der Fruchtfolgefleichen den ländlichen Gemeinden zugeschoben wird. Die REGION LUZERN WEST und ihre Verbandsgemeinden sind jedoch nicht gewillt, für die Zentren und die Hauptentwicklungsachse Fruchtfolgefleichen als strategische Reserven bereit zu stellen.</p> <p>(Vgl. auch Bemerkungen zu KA L4-1, S. 149 und L6-2, S. 155)</p>	<p>Mit der Koordinationsaufgabe L4-1 Bodenkundliche Grundlagen wird die Aktualisierung der Bodenkartierung (und damit die Neuerhebung der Fruchtfolgefleichen) in Priorität A festgesetzt. Dem Anliegen wird damit bereits entsprochen.</p> <p>Ein vergleichsweise geringeres Bevölkerungswachstum betrifft erstens nur die Beurteilung von allfälligen Neueinzonungen und basiert zweitens auf der Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur und nicht auf der FFF-Struktur. Beanspruchte FFF sind gemäss § 3 PBV grundsätzlich überall zu kompensieren</p>	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
WWF LU	F_4_6	Z4	Z4-2	<p><b>FFF- Neuerfassung und stärkere Zielformulierung</b></p> <p>Die <b>Fruchtfolgeflächen (FFF)</b> sind anhand grossmassstäbiger Bodenkarten <b>neu zu erfassen</b>.</p> <p>Die Zielformulierung zu den Fruchtfolgeflächen sollte aktiver und stärker sein: <i>„Der Kanton Luzern sorgt dafür, dass das Kontingent gemäss Sachplan FFF erhalten bleibt.“</i></p>	<p>Die Erhebung der FFF erfolgte Ende der 1980er-Jahre, z.T. auf ungenauen Grundlagen. Wir müssen den Zustand unserer Lebensgrundlage kennen, um sinnvoll Boden- und Ressourcenschutz zu betreiben.</p> <p>Der Schutz der FFF wurde auch bei der letzten Richtplanrevision zu wenig beachtet, was auch vom UVEK gerügt worden war. Zudem sind die FFF im Kanton in den letzten Jahren bedrohlich zurückgegangen, die aktuelle Grösse ist unsicher und nahe des Minimums (im 2012 nur noch 80 ha Reserve). <b>Kulturlandschutz</b> ist oberster Verfassungsauftrag und Ziel der multifunktionalen Landwirtschaft.</p>	<p>Mit der Koordinationsaufgabe L4-1 Bodenkundliche Grundlagen wird die Aktualisierung der Bodenkartierung (und damit die Neuerhebung der Fruchtfolgeflächen) in Priorität A festgesetzt. Dem Anliegen wird damit bereits entsprochen. Aussagen bezüglich Kompensation sind in § 3 PBV enthalten und bereits verbindlich festgesetzt.</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht bereits dem vom Bund formulierten gesetzlichen Auftrag an den Kanton, mit den Aussagen unter Z4-2 wird dieser Auftrag präzisiert, um im Falle von Gesamtinteressenabwägungen eine Grundlage aufzuweisen.</p>	K
Luzerner Verband Kies+Bet on	F_8_4	Z4	Z4-2	<p><b>Interessenabwägung – Klärung Vorrangigkeit</b></p> <p>Im Rahmen einer Interessenabwägung ist in Bezug auf Biodiversität und Landschaft zu klären, ob konkret jeweiligen Fruchtfolgeflächen oder ökologische Ausgleichsflächen vorrangig zu berücksichtigen seien. Bei Flächen, die sich für Fruchtfolgeflächen eignen, haben ökologische Ausgleichsmassnahmen zurückzutreten; diese sind auf landwirtschaftlich minderwertigen Flächen zu erstellen. Dies bedeutet konkret, dass in solchen Konfliktsfällen nicht auf einem starren Prozentsatz von ökologischen Ausgleichsmassnahmen beharrt werden darf. Der Kanton hat diesbezüglich die nötige Flexibilität zu schaffen.</p>		<p>Diese Thematik gehört nicht in die laufende Richtplanteilrevision, sondern kann – gestützt auf die laufende PRG-Revision 2 - in einer nächsten Richtplanrevision allenfalls thematisiert werden.</p>	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
VLG	F_5_20	Z5	Z5-1	<b>2000-Watt-Gesellschaft</b>	Wie realistisch? Kann Kanton/Gemeinde überhaupt greifende Massnahmen entwickeln?	In Kapitel Z sind die raumordnungspolitischen Zielsetzungen festgehalten – mögliche Massnahmen sind dann untern dem entsprechenden Kapitel E5 festgehalten.	K
Buchrain	D_9_4	Z5	Z5-1	<b>2000-Watt-Gesellschaft - Begrifflichkeit</b> Der Begriff 2000-Watt-Gesellschaft muss überprüft werden.	Eine Gemeinde kann mit "Vision" nicht griffige Massnahmen umsetzen. Die 2000-Watt-Gesellschaft muss zuerst bei der Bevölkerung durch Bund - Kanton verankert sein. Ein abgehobener Begriff!	In Kapitel Z sind die raumordnungspolitischen Zielsetzungen festgehalten – der Begriff „2000-Watt-Gesellschaft“ wird in Kapitel E5 präzisiert, mögliche Massnahmen sind ebenfalls in diesem Kapitel festgehalten.	K
Luzerner Verband Kies+Bet on	F_8_5	Z5	Z5-1 RF	<b>2000-Watt-Gesellschaft – demokratische Legitimierung</b> Der Branchenverband ist erstaunt, dass im Rahmen der Richtplanung eine Umsetzung der 2'000 Watt-Gesellschaft als langfristige Vision dargestellt wird. Über dieses Anliegen wurde bis anhin noch nie eine umfassende politische Diskussion geführt und es wurden auch keine entsprechenden demokratisch-legitimierten Aufträge im Rahmen einer Volksabstimmung erteilt. Dieser eher ideologisch gefärbte Aspekt ist im Richtplan nicht zu verankern, jedenfalls nicht, bevor die entsprechende politische Diskussion zu Entscheiden geführt hat.		Die Aussage des Branchenverbands ist nicht korrekt. Die 2000-Watt-Gesellschaft war im Kanton Luzern schon mehrfach Gegenstand der politischen Diskussion und zustimmender Beschlüsse: - Im Planungsbericht über die Energiepolitik (Botschaft B 151) vom 16. Juni 2006) hat sich der Regierungsrat zum Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft als Vision bekannt. Das Kantonsparlament hat den Planungsbericht Energie am 5. Dezember 2006 zustimmend zur Kenntnis genommen. - Bei der Behandlung und Genehmigung des kantonalen Richtplans 2009 am 23. März 2010 hat das Kantonsparlament folgende Bemerkung überwiesen: „In der nächsten Richtplanperiode wird der Zielpfad zum Erreichen der 2000WattGesellschaft spätestens bis im Jahr 2050 durch entsprechende energiepolitische und raumplanerische Massnahmen nachweisbar ein-	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						<p>geschlagen.“</p> <p>- Am 17. Juni 2013 hat das Kantonsparlament das revidierte Planungs- und Baugesetz (SRL 735) beschlossen. Es trat auf den 1.1.2014 in Kraft. §2 Abs. 2 lautet:</p> <p>„Auf allen Planungs- und Realisierungsstufen sind die ökologischen Gesichtspunkte und die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft mitzubeachten.“</p>	
FDP	E_3_8	Z5	Z5-1	<p><b>2000-Watt-Gesellschaft – Grundsätze genauer definieren</b></p> <p>Die Unterstützung der Energiepolitik mit der 2000-Watt-Gesellschaft als Vision wird in Frage gestellt. Die Grundsätze sind genauer zu definieren.</p>	Der Begriff der 2000-Watt-Gesellschaft wirkt bei der Bevölkerung immer noch abgehoben und wird nicht verstanden. Genauere Aussagen zur Vision sind zwingend.	<p>In Kapitel Z sind die raumordnungspolitischen Zielsetzungen festgehalten – der Begriff „2000-Watt-Gesellschaft“ wird in Kapitel E5 gemäss untenstehender Formulierung präzisiert, mögliche Massnahmen sind ebenfalls in diesem Kapitel festgehalten.</p> <p>„Die 2000-Watt-Gesellschaft ist ein energiepolitisches Modell, das an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH) entwickelt wurde. Gemäss dieser Vision soll der Energiebedarf jeder Person einer durchschnittlichen Leistung von 2000 Watt entsprechen, da rund 2000 Watt Dauerleistung auf Primärenergiestufe pro Person weltweit nachhaltig zur Verfügung stehen. Die damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen sollten 1 Tonne pro Person und Jahr nicht übersteigen, weil sich sonst das Klima drastisch verändert.“</p>	B
Region Luzern West	C_1_17	Z5	Z5-1	<p><b>2000-Watt-Gesellschaft - konkretisieren</b></p> <p>die Massnahmen des Kantons zur Umsetzung der 2000-Watt-Gesellschaft sind zu konkretisieren.</p>	Die Formulierung enthält keine Beurteilung, inwiefern die Gemeinden und die RET betroffen sind.	Die Beschreibungen der Grundsätze enthalten keine Angaben zu den Zuständigkeiten. Diese sind in den jeweiligen Kapiteln bzw. den Koordinations-	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Beistandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						aufgaben aufgeführt. Aus den KA E5-1 bis E5-4 werden die Zuständigkeiten der Gemeinden und der RET ersichtlich. Die Massnahmen zur Förderung der Umsetzung der 2000-Watt-Gesellschaft sind auf kommunaler Ebene zu konkretisieren und in den lokalen Kontext einzubetten.	
Kanton Luzern, Umwelt und Energie	B_13_1	Z5	Z5-1	<b>2000-Watt-Gesellschaft - Massnahmenumsetzung</b> Neuformulierung Grundsatz 3: Der Kanton ergreift Massnahmen zur Umsetzung der 2000-Watt-Gesellschaft als langfristige Vision.	Diese aktivere Formulierung entspricht dem aktuellen Vorgehen. Der RR hat bereits das zweite Energiekonzept (für die Perioden 2007-11 und 2013-16) mit derzeit 20 Massnahmen Kantonsbehördenverbindlich beschlossen.	Da es sich im Kapitel Z um Zielsetzungen handelt, wird an der bestehenden Formulierung festgehalten.	NB
Grüne LU	E_2_11	Z5	Z5-1	<b>2000-Watt-Gesellschaft – Umsetzung bis 2050</b> Der Kanton setzt die „2000-Watt-Gesellschaft“ bis 2050 um.	Die Formulierung „langfristige Vision“, wie sie im Entwurf des Richtplanes geschrieben steht, lässt den Verdacht zu, dass der Kanton Luzern wenig bis gar nichts hin zu einer 2000-Watt-Gesellschaft unternehmen will. Bitte etwas mutiger!!!!	Eine solche Fristsetzung gehört nicht in die laufende Richtplanteilrevision, sondern kann – gestützt auf die laufende nationale Konkretisierung der künftigen Energiepolitik - in einer nächsten Richtplanrevision geprüft werden.	NB
WWF LU	F_4_7	Z5	Z5-1	<b>2000-Watt-Gesellschaft – Umsetzung bis 2060</b> Der Kanton Luzern setzt sich die „2'000 – Watt – Gesellschaft“ als Ziel bis ins Jahr 2060.	Mit der <b>Energiewende</b> , und um wirklich eine nachhaltige Entwicklung – welche ihrem Namen gerecht wird – zu erreichen, kann dies nicht bloss eine „langfristige Vision“ bleiben.	Eine solche Fristsetzung gehört nicht in die laufende Richtplanteilrevision, sondern kann – gestützt auf die laufende nationale Konkretisierung der künftigen Energiepolitik - in einer nächsten Richtplanrevision geprüft werden.	NB
Ermensee	D_49_12	Z5	Z5-1	<b>2000-Watt-Gesellschaft - weglassen</b> Nicht Aufnahme in die laufende Teilrevision.	Keine ökofundamentalistische Planwirtschaft, keine zwangsweise Durchsetzung der Energiewende.	Die 2000-Watt-Gesellschaft war im Kanton Luzern schon mehrfach Gegenstand der politischen Diskussion und zustimmender Beschlüsse: - Im Planungsbericht über die Energiepolitik (Botschaft B 151) vom 16. Juni 2006) hat sich der Regierungsrat zum Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft als Vision bekannt. Das Kantonsparlament hat den Planungsbericht Ener-	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						<p>gie am 5. Dezember 2006 zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei der Behandlung und Genehmigung des kantonalen Richtplans 2009 am 23. März 2010 hat das Kantonsparlament folgende Bemerkung überwiesen: „In der nächsten Richtplanperiode wird der Zielpfad zum Erreichen der 2000WattGesellschaft spätestens bis im Jahr 2050 durch entsprechende energiepolitische und raumplanerische Massnahmen nachweisbar eingeschlagen.“</li> <li>- Am 17. Juni 2013 hat das Kantonsparlament das revidierte Planungs- und Baugesetz (SRL 735) beschlossen. Es trat auf den 1.1.2014 in Kraft. §2 Abs. 2 lautet: „Auf allen Planungs- und Realisierungsstufen sind die ökologischen Gesichtspunkte und die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft mitzubeachten.“</li> </ul>	
RPV Seetal Schongau Hochdorf	C_2_15 D_34_14 D_43_13	Z5	Z5-1	<b>2000-Watt-Gesellschaft - weglassen</b> Nicht Aufnahme in die laufende Teilrevision.	Nebst dem, dass wir die Umsetzung als wenig realistisch einstufen, ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb dieses Thema mit der laufenden Teilrevision bearbeitet werden soll.	<p>Die 2000-Watt-Gesellschaft war im Kanton Luzern schon mehrfach Gegenstand der politischen Diskussion und zustimmender Beschlüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Planungsbericht über die Energiepolitik (Botschaft B 151) vom 16. Juni 2006) hat sich der Regierungsrat zum Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft als Vision bekannt. Das Kantonsparlament hat den Planungsbericht Energie am 5. Dezember 2006 zustimmend zur Kenntnis genommen.</li> <li>- Bei der Behandlung und Genehmi-</li> </ul>	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						<p>gung des kantonalen Richtplans 2009 am 23. März 2010 hat das Kantonsparlament folgende Bemerkung überwiesen:</p> <p>„In der nächsten Richtplanperiode wird der Zielpfad zum Erreichen der 2000WattGesellschaft spätestens bis im Jahr 2050 durch entsprechende energiepolitische und raumplanerische Massnahmen nachweisbar eingeschlagen.“</p> <p>- Am 17. Juni 2013 hat das Kantonsparlament das revidierte Planungs- und Baugesetz (SRL 735) beschlossen. Es trat auf den 1.1.2014 in Kraft. §2 Abs. 2 lautet:</p> <p>„Auf allen Planungs- und Realisierungsstufen sind die ökologischen Gesichtspunkte und die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft mitzubeachten.“</p>	
SVP LU	E_1_13	Z5	Z5-1	<b>2000-Watt-Gesellschaft - weglassen</b> die Massnahmen des Kantons zur Umsetzung der 2000-Watt-Gesellschaft sind nicht zu integrieren in die laufende Teilrevision.	Nebst dem, dass wir die Umsetzung als wenig realistisch einstufen, ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb dieses Thema mit der laufenden Teilrevision bearbeitet werden soll.	<p>Die 2000-Watt-Gesellschaft war im Kanton Luzern schon mehrfach Gegenstand der politischen Diskussion und zustimmender Beschlüsse:</p> <p>- Im Planungsbericht über die Energiepolitik (Botschaft B 151) vom 16. Juni 2006) hat sich der Regierungsrat zum Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft als Vision bekannt. Das Kantonsparlament hat den Planungsbericht Energie am 5. Dezember 2006 zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Bei der Behandlung und Genehmigung des kantonalen Richtplans 2009 am 23. März 2010 hat das Kantonsparlament folgende Bemerkung</p>	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						<p>überwiesen:</p> <p>„In der nächsten Richtplanperiode wird der Zielpfad zum Erreichen der 2000WattGesellschaft spätestens bis im Jahr 2050 durch entsprechende energiepolitische und raumplanerische Massnahmen nachweisbar eingeschlagen.“</p> <p>- Am 17. Juni 2013 hat das Kantonsparlament das revidierte Planungs- und Baugesetz (SRL 735) beschlossen. Es trat auf den 1.1.2014 in Kraft. §2 Abs. 2 lautet:</p> <p>„Auf allen Planungs- und Realisierungsstufen sind die ökologischen Gesichtspunkte und die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft mitzubeachten.“</p>	
Pro Natura LU	F_12_7	Z5	Z5-1	<p><b>2000-Watt-Gesellschaft als Ziel</b></p> <p>Ergänzen eines Grundsatzes: <i>Der Kanton Luzern setzt sich die „2000-Watt-Gesellschaft“ als Ziel.</i></p>	Im Rahmen der angestrebten <b>Energiewende</b> und einer nachhaltigen Entwicklung, muss die „2000-Watt-Gesellschaft“ ein konkretes Ziel sein und nicht bloss eine „langfristige Vision“.	Der Text wird wie folgt formuliert: „Der Kanton setzt sich für Massnahmen zur Umsetzung der 2000-Watt-Gesellschaft als langfristige Vision ein.“	TB
Luzerner Verband Kies+Betton	F_8_6	Z5	Z5-2 RF	<p><b>Ressourcenversorgung – dezentrale Organisation</b></p> <p>Die heutige Versorgung mit Ressourcen (insbesondere Kies etc.) ist heute bereits dezentral organisiert; dies bringt kurze Transportwege und trägt den regionalen Gegebenheiten Rechnung. Diesem bis anhin gültigen und gut funktionierenden System widerspricht die Aussage im Richtplan, wonach eine möglichst gebündelte und koordinierte Anordnung angestrebt werde.</p>	Es ist klar festzuhalten, dass es keiner staatlichen koordinierten Planung dieser wenigen Abbaustellen bedarf. Dies gilt sowohl für Abbaustellen wie auch für Deponien für sauberen Aushub. Der Staat soll vorhandene private Projekte, die die Anforderungen erfüllen, unterstützen, nicht aber selber planen oder staatliche Lenkungsmaßnahmen umsetzen. Diese Aussagen werden ausdrücklich hinsichtlich unserer Branche, d.h. der Versorgung mit Kies und anderen Rohstoffen gemacht.	Das Anliegen ist zweckmässig und wird aufgenommen. Vgl. auch Beurteilung zu Antrag B_13_9.	B



Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka-p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Kanton Luzern, Umwelt und Energie	B_13_9	Z5	Z5-2	<b>Standorte Ver- und Entsorgungseinrichtungen - Präzisierung</b> Die Formulierung der Zielsetzung in Z5-2 Grundsatz 3 (Bei der Wahl der....) ist entsprechend nebenstehender Begründung zu präzisieren.	Nach der raumordnungspolitischen Zielsetzung Z5-2 werden bei der Wahl der Standorte und der Ausgestaltung der Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen neu auch "eine möglichst gebündelte und koordinierte Anordnung angestrebt." Bei Rohstoffabbaustellen ergibt sich eine "gebündelte Anordnung" durch die Geologie, d.h. durch das Vorhandensein der Rohstoffe. Die grossen Luzerner Kiesvorkommen liegen deshalb im Raum Ballwil - Eschenbach und in der Region Hinterland, in Luthern, Ufhusen sowie Zell. Die Mergelabbaustellen dienen der nahen Rohstoffversorgung der verschiedenen Luzerner Ziegeleien. Eine Bündelung der Abbaustellen hätte längere Transporte zu Folge und ist nicht sinnvoll. Bei den Deponieprojekten ist die Koordination durch den im Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) und in der der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) geforderten Bedarfsnachweis gegeben. Nicht eine "gebündelte Anordnung", sondern eine mit Blick auf die zu erwartende Bautätigkeit (Marktnähe) möglichst zweckmässig Verteilung der Auffüllvolumen ist das Ziel.	Wird zweckmässig übernommen.	B
Pro Natura LU	F_12_8	Z5	Z5-2	<b>Starkstromleitungen – unterirdische Verlegung</b> Ergänzen eines Grundsatzes: Neue Starkstromleitungen werden unterirdisch verlegt.	Aus Rücksicht auf die <b>Bevölkerung, die Landschaft und Naturwerte</b> sollen neue Starkstrom-Leitungen zwingend im Boden verlegt werden.	Dieser Aspekt passt nicht in die laufende Richtplanteilrevision, sondern kann – gestützt auf die laufende nationale Konkretisierung der künftigen Energiepolitik - in einer nächsten Richtplanrevision geprüft werden.	NB

#### 4.4 Kapitel R Raumstrukturen

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Wikon	D_68_3	R	0	<p><b>Begrüssung Stossrichtung KRP</b> Grundsätzlich begrüßen wir die Stossrichtung des vorliegenden Richtplanentwurfs, insbesondere die Bestrebungen eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden und der Eindämmung der Zersiedelung. Unsere Einwendungen betreffen hauptsächlich die Thematik des anzustrebenden Bevölkerungswachstums und dessen Auswirkungen auf die Gemeinden sowie die Einteilung der Gemeindekategorien.</p>			K
Mauensee	D_65_1	R	0	<p><b>Handlungsspielraum Gemeinden, RET-Berücksichtigung</b> Wir schliessen uns in diesem Punkt den Aussagen des VLG an. Unter Respektierung der Gemeindeautonomie soll der Handlungsspielraum der Gemeinden unter klaren Rahmenbedingungen beibehalten werden. Im Übrigen weisen wir auf die Vernehmlassung des Regionalen Entwicklungsträger Sursee- Mittelland hin. Die regional ausgearbeiteten Richtplanungen nehmen im Fall des RET Sursee- Mittelland sehr detailliert und klar Bezug zur regionalen Entwicklungen. Die Idee der räumlich differenzierten Strategie unterstützt der Gemeinderat Mauensee. Dort wo Entwicklungsträger differenzierte Raumentwicklungsstrategien erarbeitet hat, wie dies beim RET Sursee Mittelland geschehen ist, soll der Kanton auf diese eingehen und übernehmen. Vor diesem Hintergrund erstaunt, dass die vorliegenden detaillierten Resultate aus unserem RET nicht adäquat in die</p>		<p>Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Basierend auf der Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur wird die Gemeindekategorieinteilung grundsätzlich im kantonalen Richtplan festgelegt. Bei fusionierten oder sehr heterogenen Gemeinden kann gemäss Koordinationsaufgabe R1-5 dabei eine ortsteilspezifische Differenzierung berücksichtigt werden (Fokussierung der Entwicklung in den Ortskernen).</p> <p>In der Koordinationsaufgabe R1-5 sind weitere Ausnahmemöglichkeiten festgehalten. So kann von den kantonalen Vorgaben zum gemeindekategorie-spezifischen Wachstumswert</p>	TB

Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka-p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				kantonalen Planungsgrundlagen eingeflossen sind. (Beispiel: Zuweisung des Wachstums Gemeinde Geuensee)		in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn entweder ein kantonal abgestimmter Entwicklungsanspruch (z. B. aufgrund der Realisierung eines strategischen Arbeitsgebietes) oder ein regional und funktionalräumlich abgestimmter Ausgleich in untergeordnetem Mass besteht.	
VLG	F_5_4	R1	0	<p><b>Befürwortung Achsenstrategie - Auswirkungen aufzeigen</b></p> <p>Obwohl in verschiedenen Gemeinden grosses Unbehagen bezüglich den vermeintlichen Gewinnern resp. Verlierern dieser Achsenstrategie besteht, erachten wir diese nunmehr seit Jahren verfolgte Stossrichtung als richtig. Ein sehr gewichtiger Mangel resp. eine unerledigte politische Pendezenz besteht dabei aber. Im Rahmen der damaligen kantonsrätlichen Beschlussfassung wurde seitens der Regierung versprochen, dass diese Strategie weiter- resp. fertig bearbeitet werde und somit die Auswirkungen auf andere politische Handlungsfelder (bspw. Finanzen) resp. daraus abgeleitete notwendige Kompensationsmassnahmen für den restlichen Raum noch einfliessen werden. Ohne den politischen Gesamtkontext bleibt die Idee der Y-Achsen-Strategie ein Baum ohne Wurzeln. Zuwenig Beachtung findet in dieser Diskussion auch die Frage, woher denn künftig der sog. Siedlungsdruck herkommt (z. Bsp. aus dem Metropolitanraum Zürich), welcher nicht exakt der Y-Achse folgen kann. Wir sind der Ansicht, dass vor den Anliegen der aktuellen Teilrevision die Regierung das Versprechen einlösen und die uralte Aufgabe abarbeiten muss.</p> <p>Wir beantragen daher, dass die Wirkungen</p>		<p>Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Der Richtplan steht im Kontext mit einer Reihe anderer Instrumente. Zu nennen sind hier vor allem folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom Kantonsrat wurde ein stärkeres Wachstum in der Hauptentwicklungsachse und den Zentren im Richtplan 2009 beschlossen.</li> <li>• Kantonalrechtliche Regelung zum Mehrwertausgleich (in Erarbeitung, gestützt auf Vorgabe RPG)</li> <li>• Kerninstrumente Regionalpolitik: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Neue Regionalpolitik (NRP), Umsetzungsperiode 2016-2019</li> <li>○ Planungsbericht Regionalpolitik 2015</li> <li>○ Raumentwicklungsprojekte der RET</li> <li>○ Agglomerationsprogramm Luzern für den Agglomerationsraum</li> </ul> </li> <li>• Periodische Überprüfung und</li> </ul>	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				resp. Auswirkungen für die Gemeinden und die Bevölkerung innerhalb und insbesondere ausserhalb der Achsenstruktur in allen Belangen aufgezeigt werden. Es braucht hierzu eine nachvollziehbare Auslegeordnung mit politischen Umsetzungsmassnahmen, welche das spürbare Unbehagen einiger Gemeinden (z. Bsp. Resolution der Seetaler Gemeinden) zu verändern vermag.		bei Bedarf Anpassung des kantonalen <b>Finanzausgleichs</b>	
Schwarzenberg	D_10_12	R1	0	<b>Ländliche Gemeinden – kompensatorische Massnahmen</b> Für die ländlichen Gemeinden ausserhalb der Achsenstruktur wird das Wachstum (Bevölkerung) über die Raumplanung stark eingeschränkt. Die Konkurrenzsituation zwischen den Gemeinden wird in dieser Hinsicht vom Kanton stark gesteuert, womit die Situation verschärft wird, dass nicht alle Gemeinden „die gleich langen Spiesse“ haben werden. Wir stellen uns daher die Frage, ob dieser Umstand nicht durch kompensatorische Massnahmen (z.B. Entschädigungszahlungen oder dergleichen) ausgeglichen werden müsste.		Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Periphere Gemeinden haben in der Regel genügende oder sogar noch zu grosse Bauzonenreserven, sie können sich in aller Regel innerhalb dieser Bauzonen weiter entwickeln und werden deshalb mit der vorliegenden Richtplanteilrevision nicht unnötig gebremst.	K / NB
Hasle	D_58_5	R1	0	<b>Ländlicher Raum im Kanton</b> Abschliessend möchten wir festhalten, dass der Kanton Luzern nicht nur aus zwei Zentren und Entwicklungsachsen besteht. Über 50 % der Kantonsfläche besteht aus dem ländlichen Raum, welcher ebenfalls eine wichtige Aufgabe in der Entwicklung wahrnimmt. Das Entlebuch stellt mehr als nur ein Naherholungsgebiet der Stadt dar.		-	K
Schlierbach	D_33_7	R1	0	<b>Siedlungsentwicklung – ÖV-Erschliessung</b> Werden die Entwicklungspotentiale peripherer Regionen beschränkt, drohen diese immer stärker unter eine kritische Grösse z.B für eine		RPG und KRP führen zur Siedlungsentwicklung nach Innen und Verdichtungen, so dass die Voraussetzungen für eine angemessene öv-	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				Erschliessung mit einem Busbetrieb zu fallen. Hier kann die Raumplanung entgegenwirken. Die Raumplanung muss dafür sorgen, dass Siedlungen diese kritische Grösse halten oder erreichen können. Nur so kann das Ziel der einfachen und effizienten Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr oder mit Gütern des täglichen Bedarfs sichergestellt werden.		Erschliessung verbessert werden. Massgebend für die öV-Erschliessung ist der vierjährige öV-Bericht	
Gettnau	D_50_1	R1	ET	<p><b>Anschluss an Stgn Regio Luzern West und VLG, Ausnahme: Modell Gemeindekategorien</b></p> <p>Wir unterstützen und schliessen uns den Vernehmlassungen des Entwicklungsträgers Region Luzern West und des Verbandes Luzerner Gemeinden an.</p> <p>Ausnahme: Aufgrund der vorstehenden Darlegungen lehnen wir das Modell mit den Gemeindekategorien vehement ab. Die Gemeinden sollen unter Mitwirkung der kant. Behörden im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen selbst über die Entwicklung entscheiden können. Auch soll es nicht Aufgabe der RET sein, Gemeindeeinteilungen vorzunehmen.</p>		<p>Schon der KRP 09 legt eine räumlich differenzierte Entwicklung fest. Auch das neue RPG gibt das vor. Dementsprechend ist am Modell mit den 8 Gemeindekategorien festzuhalten.</p> <p>Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p>	K / NB
Kanton Schwyz, VD	B_11_4	R1	ET	<p><b>Begrüssung überkantonale Abstimmung</b></p> <p>Der Kanton Schwyz begrüsst und unterstützt namentlich die mit der Einbindung der Agglomeration Luzern in den Metropolitanraum Zürich verbundene Abstimmung von Raumstrukturen und Raumentwicklungsstrategien.</p>	Hinweis: Informationen zur Raumentwicklungsstrategie Kanton Schwyz sind abrufbar unter: <a href="http://www.sz.ch">http://www.sz.ch</a> > Raumentwicklung > Kantonale Planung > Aktuelle Richtplanüberarbeitung.		K
Gewerbeverband LU	F_16_2	R1	ET	<p><b>Entwicklung in Peripherie weiterhin ermöglichen</b></p> <p>Es ist zwingend sicherzustellen, dass in den Zentren und auf den Achsen die Verkehrsinfrastruktur und der nötige Wohnraum geschaffen sind, bevor das Wachstum in den Landgemeinden so stark eingeschränkt wird. Solange kann</p>	Entscheidend ist nun die Dosierung von Tempo und Gewichtung. Und hier sehen wir aus Sicht der kantonalen KMU bei der Vorlage dringenden Handlungsbedarf. Es versteht sich von selbst, dass ein so tiefgehender Eingriff in Strukturen zu Verlierern und Benachteiligten führt. Man wird dies im Interesse der überge-	Periphere Gemeinden haben in der Regel genügende oder sogar noch zu grosse Bauzonenreserven, sie können sich in aller Regel innerhalb dieser Bauzonen weiter entwickeln und werden deshalb mit der vorliegenden Richtplanteilrevision nicht unnötig	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p>auch dort verdichtet gebaut und damit der Zersiedelungen entgegengewirkt werden. Die geplante Strategie beraubt teilweise das Gewerbe in den Landgemeinden seiner Ausbaumöglichkeiten. laufende und geplante Projekte können nicht mehr umgesetzt werden. Dies führt zu schmerzhaften Wertminderungen der Firmen und ihrer Immobilien. Dieser teilweise notwendige Prozess sollte so marktwirtschaftlich wie möglich erfolgen. Die Vorlage erscheint unter diesem Aspekt zurzeit noch zu planwirtschaftlich. Statt auf Quoten und Prozentzahlen sollte mehr auf geeignete Anreizsysteme gesetzt werden. Die lokalen Unternehmer und Verantwortlichen sollten eng in das Vorgehen eingebunden sein. Es gibt viele innovative Firmen in den Landgemeinden, welche zu sinnvollen Lösungen beitragen können.</p>	<p>ordneten Interessen notgedrungen in Kauf nehmen müssen. Es gilt aber diese Gruppe so klein wie möglich zu halten. Die aktuelle Vorlage trägt diesem Anliegen noch zu wenig Rechnung. Mit dem vorgeschlagenen Tempo und den definierten Wachstumsraten laufen wir Gefahr, die Entwicklung in peripheren Räumen abzuwürgen. Gleichzeitig entsteht ein übermässiger Druck auf die Zentren. Drei Aspekte stehen hier im Zentrum: Immobilienpreise, Verkehr und Personal.</p> <p>Immobilienpreise: Ein zu rasches Abwürgen der Entwicklung in den Landgemeinden führt unweigerlich zu einem Unterangebot an Immobilien in den geförderten Zentren und entlang der präferierten Achsen. Mit diesem Druck steigen dort auch die Preise - teilweise sogar mit spekulativen Tendenzen. Wie nachteilig sich dies auf die bestehende Bevölkerung und das ansässige Gewerbe auswirkt, zeigt das Beispiel der Stadt Zug. Das Gewerbe ist auf erschwingliche Immobilienpreise angewiesen, ansonsten es nicht konkurrenzfähig ist.</p> <p>Verkehr: Bereits jetzt sind die Agglomeration und die Zentren auf den Achsen verkehrstechnisch massiv überlastet. Die Gemeinden Luzern und Kriens aber auch die Gemeinde Sursee sind in Stosszeiten mit dem Auto kaum mehr passierbar. Für das lokale Gewerbe, welches meist auf Lieferwagen angewiesen ist, stellt dies schon heute eine sehr grosse Belastung dar. Mit einer zu sehr forcierten Konzentration in diesen Gebieten, würde sich das Problem nochmals verschärfen.</p> <p>Personal: Es ist langfristig anzustreben, dass Wohn- und Arbeitsraum so nahe wie möglich beieinander liegen. Diese Entwicklung braucht</p>	gebremst.	

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					aber die nötige Zeit. Wird hier ein zu forsches Tempo angeschlagen, so führt dies zu ungewolltem Pendelverkehr aus den Landgemeinden in die Zentren.		
Region Sursee – Mittelland	C_3_5	R1	ET	<p><b>Entwicklungsraum Rottal</b></p> <p>Das Rottal mit den Gemeinden Buttisholz, Ettiswil, Grosswangen und Ruswil ist als zusammenhängender Entwicklungsraum zu betrachten. Es ist darum gleich wie andere funktionale Räume zu behandeln (Entwicklungsspielraum, Bezeichnung Stützpunktgemeinde etc.) und gegenüber schlechter erschlossenen Gemeinden auf Nebenachsen nicht zu benachteiligen.</p>	<p>In der vorliegenden Entwicklungsstrategie gehen die Rottaler Gemeinden zwischen der Hauptentwicklungsachse Luzern – Sursee – Wiggertal und der Nebenachse Luzern – Wolhusen – Willisau – Wiggertal vergessen. Dabei ist die Erschliessung von Werthenstein, Menznau, Alberswil und Schötz nicht besser als jene des Rottals (vgl. unten abgebildete Karte „ÖV-Güteklassen ARE“ unter <a href="http://map.geo.admin.ch/?topic=are&amp;X=224554.56&amp;Y=642221.28&amp;zoom=4&amp;lang=de&amp;bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-grau&amp;catalogNodes=954,959,965&amp;layers=ch.are.gueteklassen_oev&amp;layers_opacity=0.75">http://map.geo.admin.ch/?topic=are&amp;X=224554.56&amp;Y=642221.28&amp;zoom=4&amp;lang=de&amp;bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-grau&amp;catalogNodes=954,959,965&amp;layers=ch.are.gueteklassen_oev&amp;layers_opacity=0.75</a>):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch das Rottal verlaufen die zwei wichtigen Buslinien Sursee – Wolhusen und Ettiswil – Luzern, was insgesamt zu einer guten ÖV-Erschliessung führt.</li> <li>- Die Bevölkerungsentwicklung ist zusammenhängend mit der Verkehrsplanung zu betrachten.</li> </ul> <p>Vgl. dazu auch Antrag 9 betreffend Zugehörigkeit zu einem Entwicklungsträger.</p>	<p>Das Rottal ist gemäss KRP 09 und gemäss vorliegender Richtplanteilrevision kein Gebiet auf einer Nebenachse. Dies ist bei der Gemeindekategorienbildung zu berücksichtigen. Die Lenkungsfaktoren für das Bevölkerungswachstum zwecks Beurteilung von Neueinzonungen werden für die Kategorien L2 bis L4 (neu L1 bis L3) vereinheitlicht, so dass sich keine diesbezügliche Benachteiligung ergibt.</p> <p>Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p>	TB
Pfaffnau	D_32_3	R1	ET	<p><b>Gemeindekategorie – Umteilung Gemeinde Pfaffnau</b></p> <p>Die Gemeinde Pfaffnau ist von der Kategorie L4 in die Kategorie A4, L2, L3 umzuteilen.</p>	<p>Die Gemeinde Pfaffnau liegt an der Nebenachse Wiggertal – Oberaargau. Die Achse ist eine nationale Schwerverkehrsrouten und bringt deshalb zusätzlichen Verkehr durch die Gemeinde. Das anhaltende Wachstum der letzten Jahre bestätigt unter Anderem die geographisch optimale Wohnlage im Schweizer Mittelland, eine halbe bis eine Stunde entfernt von den strategisch wichtigen Arbeitsgebieten.</p>	<p>Die Lenkungsfaktoren für das Bevölkerungswachstum zwecks Beurteilung von Neueinzonungen werden für die Kategorien L2 bis L4 (neu L1 bis L3) vereinheitlicht, so dass sich keine diesbezügliche Benachteiligung ergibt. Die Wachstumswerte wurden generell angepasst.</p> <p>Vgl. entsprechende Ausführungen im</p>	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					Zudem sollte der LUPS St. Urban als grösster Arbeitgeber der Region die nötige Beachtung bezüglich Wohnen der Arbeitnehmenden geschenkt werden. Der vermehrten, inneren Verdichtung stimmen wir zu.	Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	
Emmen	D_30_9	R1	ET	<b>Gemeindekategorien - Agglomerationsgemeinden</b> Die Agglomerationsgemeinden von Luzern und Sursee sollten jeweils einer eigenen Gemeindekategorie zugeteilt werden.	Die Charakteristik der Siedlungsräume und die Bedürfnisse unterscheiden sich zwischen den Agglomerationsgemeinden von Luzern (Kriens, Emmen, Ebikon, Horw) von den Agglomerationsgemeinden von Sursee (Schenkon, Oberkirch). Daher ist es suboptimal, dass sie in die gleiche Gemeindekategorie zugeteilt werden. Diese Gemeindekategorie ist demnach zu heterogen, eine Unterteilung ist notwendig.	Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
Kanton Schwyz, VD	B_11_6	R1	ET	<b>Gemeindekategorien – Anzahl</b> Wir empfehlen die Zuordnung ganzer Gemeinden in jeweils ein und dieselbe Kategorie für die Berechnung von Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung sowie Dichteannahmen nochmals zu überdenken.	Gemäss den Erfahrungen im Kanton Schwyz sind Bevölkerungs- und Beschäftigtendichten selten über ganze Gemeindegebiete derart homogen, dass das ganze Gemeindegebiet einem Raum-, Gemeinde- oder Entwicklungstyp zugeordnet werden könnte. Der Kanton Schwyz hat deshalb seine Siedlungsraumtypen unabhängig von den Gemeindegrenzen, resp. gemeindegrenzenübergreifend definiert.	Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Letztlich erfolgt die konkrete Bauzonen dimensionierung auf Stufe der Ortsplanung, deshalb ist die Zuweisung der ganzen Gemeinde in eine bestimmte Kategorie unumgänglich.	NB
Hergiswil	D_59_12	R1	ET	<b>Gemeindekategorien – Anzahl</b> Das Konzept der Gemeindekategorien ist in Zusammenarbeit mit den Regionen und den Gemeinden grundsätzlich zu überdenken. Die Zahl der Gemeindekategorien ist zu reduzieren.	Das System führt zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft innerhalb des Kantons.	Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
Menznaun	D_29_14	R1	ET	<b>Gemeindekategorien – Anzahl</b> Das Konzept der Gemeindekategorien ist in Zusammenarbeit den Gemeinden grundsätzlich zu überdenken. Die Zahl der Gemeindekategorien ist zu reduzieren. L2 und L3 sind zusammenzufassen.	Eine Unterscheidung von vier Kategorien im ländlichen Raum müsste u.E. unterschiedliche Entwicklungsbedingungen nach sich ziehen. Dies trifft nur begrenzt zu. Die Unterscheidung von drei Kategorien für den ländlichen Raum erscheint uns daher ausreichend.	Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB



Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Region Luzern West	C_1_19	R1	ET	<b>Gemeindekategorien – Anzahl</b> Das Konzept der Gemeindekategorien ist in Zusammenarbeit mit der REGION LUZERN WEST und den Gemeinden grundsätzlich zu überdenken. Die Zahl der Gemeindekategorien ist zu reduzieren. A2 und A3 sowie L2 und L3 sind zusammenzufassen.	Eine Unterscheidung von vier Kategorien im ländlichen Raum müsste u.E. unterschiedliche Entwicklungsbedingungen nach sich ziehen. Dies trifft nur begrenzt zu. Die Unterscheidung von drei Kategorien für den ländlichen Raum erscheint uns daher ausreichend. (Vgl. auch Bemerkungen zu Z1, S. 18)	Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
Ruswil	D_51_20	R1	ET	<b>Gemeindekategorien – Anzahl</b> Das Konzept der Gemeindekategorien ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem RET grundsätzlich zu überdenken. Die Zahl der Gemeindekategorien ist zu reduzieren.	Die Unterscheidung von Kategorien im ländlichen Raum müsste im Zusammenhang mit den Entwicklungsbedingungen / -möglichkeiten stehen – dies trifft mit dem gemachten Vorschlag nicht zu. (Vgl. auch Bemerkungen zu Z1, S. 18)	Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
Schötz	D_57_5	R1	ET	<b>Gemeindekategorien – Anzahl</b> Siehe Bemerkungen zu S. 18, Z1, Z1-3.		Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
SVP Kt. LU	E_1_16	R1	ET	<b>Gemeindekategorien – Anzahl</b> Das Konzept der Gemeindekategorien ist in Zusammenarbeit mit den regionalen Entwicklungsträgern und den Gemeinden grundsätzlich zu überdenken. Die Zahl der Gemeindekategorien ist zu reduzieren.	Eine Unterscheidung von vier Kategorien im ländlichen Raum müsste u.E. unterschiedliche Entwicklungsbedingungen nach sich ziehen. Dies trifft nur begrenzt zu. Die Unterscheidung von zwei bis drei Kategorien für den ländlichen Raum erscheint uns daher ausreichend.	Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
Region Luzern West	C_1_20	R1	ET	<b>Gemeindekategorien - Einteilung</b> Verschiedene Zuweisungen zu Gemeindekategorien in unserem Verbandsgebiet sind für uns nicht nachvollziehbar, so bspw. Ettiswil (L4), Schötz (L3), Ruswil (L4) und Werthenstein (L3). Die Einteilung ist in Zusammenarbeit mit der REGION LUZERN WEST und den Gemeinden zu überprüfen und anzupassen. Dabei sind funktionale Perimeter anzustreben (bspw. für Wolhusen und Wolhusen Markt). Die Abbildung ist schlecht lesbar. Sie soll durch eine Darstellung in Tabellenform ergänzt wer-	Ettiswil liegt an einer im REP (Regionaler Entwicklungsplan) Willisau Wiggertal bezeichneten regionalen Hauptverkehrsachse und von den guten Verkehrsverbindungen in Richtung Sursee und Willisau. Schötz liegt ebenfalls an einer regionalen Hauptverkehrsachse mit guten Verbindungen in Richtung Autobahn und weist ein grösseres Angebot an Arbeitsplätzen auf. Ruswil ist für die REGION LUZERN WEST ein zentraler Ort im ländlichen Raum und ebenfalls Standortgemeinde regionaler Aufgaben. Die Gemeinde liegt an der Verkehrsachse durch	Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Die Abbildung wird angepasst, um die Lesbarkeit zu verbessern.	NB / TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				den.	das Rottal, zwischen der Region Sursee-Mittelland und der Agglomeration Luzern. Der Ortsteil Wolhusen Markt (Gemeinde Werthenstein) ist mit Wolhusen räumlich und funktional eng verflochten. So erfüllt er ebenfalls regionale Zentrumsfunktionen mit entsprechenden Lasten.		
Ruswil	D_51_21	R1	ET	<b>Gemeindekategorien - Einteilung</b> Eine Typenunterscheidungen in diesem Umfang ist für einen kantonalen Richtplan nicht nötig. Auf die Aufteilung von 8 Gemeindekategorien und somit eine Klassierung bzw. „Schubladiesierung“ der Gemeinden ist klar zu verzichten. Verschiedene Gemeindekategorien sind für uns nicht nachvollziehbar. Die Einteilung ist in Zusammenarbeit mit dem RET und den Gemeinden zu überprüfen und anzupassen. Dabei sind funktionale Perimeter anzustreben. Die Abbildung ist schlecht lesbar. Sie soll durch eine Darstellung in Tabellenform ergänzt werden.	Ruswil ist im Kanton ein zentraler Ort im ländlichen Raum und ebenfalls Standortgemeinde regionaler Aufgaben (Regionales Steueramt). Die Gemeinde liegt an der Verkehrsachse durch das Rottal, zwischen der Region Sursee-Mittelland und der Agglomeration Luzern. (Vgl. auch Bemerkungen zu R1 / RA S. 31)	Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. Die Abbildung wird angepasst, um die Lesbarkeit zu verbessern.	NB / TB
Schötz	D_57_6	R1	ET	<b>Gemeindekategorien - Einteilung</b> Siehe Bemerkungen zu S. 18, Z1, Z1-3.		Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
Burkhalter Derungs AG	F_15_2	R1	ET	<b>Gemeindekategorien – Einteilung dynamisch</b> Die Einteilung in Gemeindekategorien darf nicht starr definiert werden, sie sollte dynamisch sein.	Die Einteilung in Gemeindekategorien ist Vergangenheit-orientiert. Sie müsste aber zukunftsorientiert sein. Und die zukünftige Entwicklung ist dynamisch. Die Rahmenbedingungen können sich sehr schnell ändern, so dass ein heute gutes Entwicklungspotenzial innert weniger Jahre ins Gegenteil kippt. Dies ist an verschiedenen Orten auf der Hauptentwicklungssachse, welchen der Richtplan immer noch eine gute Entwicklungseignung zuspricht, bereits heute der Fall.	Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Die Gemeindekategorienbildung ist zukunftsorientiert, damit wird insbesondere die bestmögliche Abstimmung der künftigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung unterstützt.	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Malters	D_39_2	R1	ET	<b>Gemeindekategorien – Einteilung Gemeinde Malters</b> Die Einteilung der Gemeinde Malters in die Kategorie L2 ist enttäuschend. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob der Kanton durch die Abqualifikation der ländlichen Gemeinden einen geeigneten Weg beschreitet.		Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Die Koordinationsaufgabe R1-5 wird angepasst. Ein Bonus beim Wachstumswert ist für die L2-Gemeinden (neu L1-Gemeinden) möglich, wenn sie eine substantielle und qualitätsvolle Verdichtung nachweisen. In R1-5 sind auch weitere Ausnahmen geregelt.	NB / TB
Weggis	D_52_7	R1	ET	<b>Gemeindekategorien – Einteilung Gemeinde Weggis</b> Die Einteilung der Gemeinde Weggis in L2 muss mit einer differenzierteren Strategie ergänzt werden, welche der speziellen Situation der Gemeinde Weggis berücksichtigt, allenfalls ist eine zusätzliche Kategorie zu schaffen	Eine Einteilung in die Einteilung als L2 Gemeinde greift zu kurz. Teilweise sind die Gründe oben bereits erläutert worden.	Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Die Koordinationsaufgabe R1-5 wird angepasst. Ein Bonus beim Wachstumswert ist für die L2-Gemeinden (neu L1-Gemeinden) möglich, wenn sie eine substantielle und qualitätsvolle Verdichtung nachweisen. In R1-5 sind auch weitere Ausnahmen geregelt.	NB / TB
Hergiswil	D_59_13	R1	ET	<b>Gemeindekategorien – Einteilung Hergiswil</b> Der Gemeinde Hergiswil b. W. als L4-Kategorie würde nur noch ein minimales Wachstum zugestanden. Die Klassierung verkommt einer Schubladisierung, bei welchem die unteren Schubladen geschlossen bleiben.	Das System führt zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft innerhalb des Kantons.	Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Periphere Gemeinden haben in der Regel genügende oder sogar noch zu grosse Bauzonenreserven, sie können sich in aller Regel innerhalb dieser Bauzonen weiter entwickeln und werden deshalb mit der vorliegenden Richtplanteilrevision nicht unnötig gebremst.	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Wolhusen	D_19_2	R1	ET	<b>Gemeindekategorien - Einverständnis</b> Der Gemeinderat hat die Unterlagen eingehend geprüft. Erfreut stellen wir fest, dass der Spitalstandort Wolhusen als Zentrumsgemeinde (L1) bestehen bleibt.		Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	K
Ermensee	D_49_14	R1	ET	<b>Gemeindekategorien - Gemeinden im Seetal</b> Die Zuteilung der Gemeinden des Seetals in die verschiedenen Gemeindekategorien lehnen wir ab.	Verschiedene Zuweisungen in unserem Verbandsgebiet sind für uns nur schwer nachvollziehbar. (s. Beilage, Bemerkung zu Z1-3 und Z2-1)	Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
RPV Seetal	C_2_17	R1	ET	<b>Gemeindekategorien - Gemeinden im Seetal</b> Die Zuteilung der Gemeinden des Seetals in die verschiedenen Gemeindekategorien lehnen wir ab. Sie ist nicht in allen Teilen nachvollziehbar.	Verschiedene Zuweisungen in unserem Verbandsgebiet sind für uns nur schwer nachvollziehbar. Vor allem die fusionierten Gemeinden Hohenrain und Hitzkirch, welche aus verschiedenen Ortsteilen bestehen, sind als Gemeinde je in einer Kategorie eingestuft. Aufgrund der Geschichte und der aktuellen Bedeutung der Gemeinden ist es mindestens prüfenswert, dass die einzelnen Ortsteile (ehemalige Gemeinden) bezüglich der Einstufung überprüft werden. Bitte beachten Sie auch unsere Bemerkungen zu Z1-3.	Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
Schongau	D_34_16	R1	ET	<b>Gemeindekategorien - Gemeinden im Seetal</b> Die Zuteilung der Gemeinden des Seetals in die verschiedenen Gemeindekategorien lehnen wir ab.	Die Verschiedenen Zuweisungen sind für uns nur schwer nachvollziehbar. Bitte beachten Sie auch unsere Bemerkungen zu Z1-3.	Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
Eschenbach, Inwil und Ballwil	D_64_2	R1	ET	<b>Gemeindekategorien - Gemeindezuordnung</b> Als untauglich erachten wir das gewählte Modell mit den vorgeschlagenen Gemeindekategorien A 1 - A4 und L 1 - L4. Mit der doch rudimentären Einteilung können die örtlichen Gegebenheiten nicht gebührend berücksichtigt werden, was zu einer Ungleichbehandlung der	Bei einer Umsetzung dieses Modells steht die grosse Befürchtung im Raum, dass eine Zweiklassengesellschaft geschaffen wird und die Kriterien auch bei anderen kantonalen Investitionsentscheiden angewendet würde. Wir bitten Sie daher eingehend, das gewählte System kritisch zu hinterfragen. Wir sind uns bewusst, dass es bei jedem Modell	Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Die Gemeinde Inwil wird neu als A-Gemeinde (Gemeinde auf der Hauptentwicklungsachse) geführt.	TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p>Gemeinden führt. Die Einteilung für die Gemeinden Ballwil (L3), Eschenbach (L3) und Inwil (L4) erscheint schon auf den ersten Blick nicht nachvollziehbar. Wird die Einteilung jedoch mit anderen Gemeinden die der gleichen Kategorie angehören verglichen, wird deutlich, dass das gewählte System den tatsächlichen Gegebenheiten zu wenig Beachtung schenkt und daher nach unserem Erachten untauglich ist und so nicht umgesetzt werden darf.</p> <p>Auch ist für uns nicht plausibel, weshalb die Gemeinde Hochdorf mit einer Einteilung als L1 Gemeinde ein zusätzliches Wachstum zugestanden wird, obwohl diese durch ihr ausserordentliches Wachstum der letzten Jahre bereits heute die vorhandene Verkehrsinfrastruktur (ab Autobahnzubringer Buchrain bis Hochdorf) sehr stark auslastet (bis überlastet). Im Gegenzug wird den Gemeinden, welche den zusätzlichen Durchgangsverkehr zu bewältigen haben, kaum ein Wachstum zugestanden. Uns erscheint, dass die Gemeinden Ballwil, Eschenbach und Inwil die Lasten der einseitigen Wachstumspolitik der Gemeinde Hochdorf tragen müssen und diese einseitige Wachstumspolitik durch den vorliegenden Richtplanteilwurf seitens des Kantons sanktioniert wird. Gesamthaft betrachtet vertreten wir die Meinung, dass das gewählte System der grossen politischen und wirtschaftlichen Tragweite nicht gerecht wird. Bei der rudimentären Klassierung werden wichtige Punkte wie vorhandene Infrastruktur, Distanz zur Entwicklungsachse Luzern (Y-Achse), der Distanz zu Entwicklungszentren (z.B. Metropolitanraum Zürich) oder der Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz (VBL / S-Bahnanschluss) zu wenig berücksich-</p>	<p>„Gewinner“ und „Verlierer“ geben wird. Es erscheint uns daher umso wichtiger, dass jene Gemeinden, welchen durch den Richtplan kein oder nur ein sehr geringes Wachstum zugestanden wird - und so in ihrer Autonomie eingeschränkt werden - für ihre Nachteile entsprechend entschädigt werden. Dies könnte einerseits über den kantonalen Finanzausgleich oder über die Mehrwertabschöpfung gelöst werden.</p> <p>Die Gemeinden Ballwil, Eschenbach und Inwil arbeiten seit Jahren eng zusammen. Falls am gewählten Modell festgehalten wird, beantragen wir, dass diese drei Gemeinde mindestens als L2 Gemeinden (Eschenbach und Ballwil), resp. A4 (Inwil, Gebietsmanagement LuzernOst) klassiert werden. Zudem erscheint uns die Wachstumsbeschränkung für alle drei Gemeinden als zu stark bemessen, befinden sich diese doch in unmittelbarer Nähe zur Y-Achse sowie des Metropolitanraumes Zürich. Zudem verfügen alle drei Gemeinden über ausgezeichnete Verkehrsanbindungen (ÖV und MIV), deren Potential es zu nutzen gilt.</p> <p>Der Gemeinderat Inwil ist enttäuscht, dass der Kanton die Anstrengungen für die gemeinsamen Planungen und Abstimmungen des Gebietsmanagement LuzernOst inkl. Inwil nicht anerkennt und Inwil mit einer L4 Einteilung abspeist.</p>		

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				tigt.			
Willisau	D_20_4	R1	ET	<b>Gemeindekategorien - Hinterfragung</b> Die Gemeindekategorien A1 - A4 und L1 - L4 sind technokratisch festgelegt ohne jegliche Grundlage und ohne die Gemeinden anzuhören und somit nochmals grundlegend zu hinterfragen.		Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
VLG	F_5_21	R1	ET	<b>Gemeindekategorien - Modell</b>	„Klassengesellschaft“? Überstrukturierung?	Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	K
CVP LU	E_6_5	R1	ET	<b>Gemeindekategorien – Reduktion auf 3 Kategorien</b> Aus Sicht der CVP genügen 3 Kategorien für die Gemeindeeinteilung. Die Einteilung ist zu prüfen und mit den Gemeinden abzusprechen.	Es darf nicht sein, dass sich die Gemeinden aufgrund der an der vorgesehenen Kategorisierung mit den gebundenen kommunalen zonenpolitischen Möglichkeiten gegenseitig ausspielen. Es darf künftig nicht sein, dass „wichtige“ Gemeinden vieles, „unwichtige“ Gemeinden aber nichts mehr realisieren dürfen oder gar zu Gunsten „wichtigerer“ Gemeinden auszonen müssten. Es ist vorgesehen, die Einteilung der Gemeinden aufgrund statistischer Daten vorzunehmen. Diese Daten werden in der Realität jeweils unterschiedlich interpretiert.	Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Die 8 Gemeindekategorien werden beibehalten. Die Zahl der Wachstumswerte wird auf 3 reduziert. Diese Werte werden benötigt, um die Bauzonekapazität und allfällige Neueinzonungen zu beurteilen.	TB
Burkhalter Derungs AG	F_15_8	R1	ET	<b>Gemeindekategorien – Reduktion Kategorien</b> Das Konzept mit den Gemeindekategorien ist zu überarbeiten. Die Anzahl Kategorien sind zu reduzieren und die Einteilung der Gemeinden ist zu überprüfen und nach klaren, objektiven Kriterien vorzunehmen.	Die Einteilung orientiert sich zu stark am Y-Achsen-Konzept und wird dem Anspruch nach einer fundierten und differenzierten Einteilung nicht gerecht.	Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
CVP LU	E_6_9	R1	ET	<p><b>Gemeindekategorien - Reduktion, Anwendung nur bei Bauzonenerweiterung</b></p> <p>Grundsätzliche Zweifel bestehen, ob im Vernehmlassungsentwurf jede Gemeinde richtig eingeteilt ist. Eine Reduktion der Kategorien ist zu prüfen.</p> <p>Die Messgrösse „Gemeindekategorie“ soll nur bezüglich Erweiterung der Bauzonen zur Anwendung kommen.</p>		<p>Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Die Gemeinde Inwil wird neu als A-Gemeinde (Gemeinde auf der Hauptentwicklungssachse) geführt</p> <p>Die 8 Gemeindekategorien werden beibehalten. Die Zahl der Wachstumswerte wird auf 3 reduziert.</p> <p>Diese Werte werden benötigt, um die Bauzonkapazität und allfällige Neueinzonungen zu beurteilen.</p>	TB
Hergiswil	D_59_3	R1	ET	<p><b>Gemeindekategorien – Reduktion, Gemeindeeinbezug</b></p> <p>Das Konzept der Gemeindekategorien ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden grundsätzlich zu überdenken. Die Zahl der Gemeindekategorien ist zu reduzieren.</p> <p>Durch den Einbezug der Gemeinden sollen die Kompetenzen der Gemeinden in der Ortsplanung berücksichtigt werden.</p>	Die Einteilung in Gemeindekategorien entspricht zwar der Raumentwicklungsstrategie 2012. Diese wurde aber nicht mit den Gemeinden als Hauptbetroffene entwickelt. Zudem ist der Ansatz eher technokratisch hergeleitet. Die Gemeindekategorien sind deshalb grundsätzlich zu überprüfen und nach Absprache mit den Gemeinden mit zusätzlichen Einteilungskriterien (z.B. Berücksichtigung anderer Sachbereiche ausserhalb der Raumplanung) zu ergänzen.	Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
Region Luzern West, Menznau	C_1_4 D_29_4	R1	ET	<p><b>Gemeindekategorien – Reduktion, Gemeindeeinbezug</b></p> <p>Das Konzept der Gemeindekategorien ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden grundsätzlich zu überdenken. Die Zahl der Gemeindekategorien ist zu reduzieren.</p> <p>Durch den Einbezug der Gemeinden sollen die Kompetenzen der Gemeinden in der Ortsplanung berücksichtigt werden.</p>	Die Einteilung in Gemeindekategorien entspricht zwar der Raumentwicklungsstrategie 2012. Diese wurde aber nicht mit den Gemeinden als Hauptbetroffene entwickelt. Zudem ist der Ansatz eher technokratisch hergeleitet. Die Gemeindekategorien sind deshalb grundsätzlich zu überprüfen und nach Absprache mit den Gemeinden mit zusätzlichen Einteilungskriterien (z.B. Berücksichtigung anderer Sachbereiche ausserhalb der Raumplanung) zu ergänzen.	Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB

Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka-p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					<p>scheidung von vier Kategorien im ländlichen Raum deutlich unterschiedliche Entwicklungsbedingungen nach sich ziehen. Dies trifft nur begrenzt zu. Die Unterscheidung von drei Kategorien für den ländlichen Raum erscheint uns als ausreichend. (Vgl. auch Bemerkungen zu RF R1, S. 32/33)</p>		
Ruswil	D_51_5	R1	ET	<p><b>Gemeindekategorien – Reduktion, Gemeindeeinbezug</b>  Auf eine Aufteilung von 8 Gemeindekategorien und somit auf eine Klassierung der Gemeinden ist klar zu verzichten bzw. mindestens die Anzahl Gemeindekategorien zu reduzieren.  Das Konzept der Gemeindekategorien ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden grundsätzlich zu überdenken.  Durch den Einbezug der Gemeinden sollen die Kompetenzen der Gemeinden in der Ortsplanung berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Einteilung in Gemeindekategorien entspricht zwar der Raumentwicklungsstrategie 2012. Diese wurde aber nicht mit den Gemeinden als Hauptbetroffene entwickelt. Zudem ist der Ansatz technokratisch hergeleitet. Die Gemeindekategorien sind deshalb grundsätzlich zu überprüfen und nach Absprache mit den Gemeinden mit zusätzlichen Einteilungskriterien (z.B. Berücksichtigung anderer Sachbereiche ausserhalb der Raumplanung) zu ergänzen.  Die Unterscheidung von Kategorien im ländlichen Raum müsste im Zusammenhang mit den Entwicklungsbedingungen / -möglichkeiten stehen – dies trifft mit dem gemachten Vorschlag aber nicht zu. (Vgl. auch Bemerkungen zu RF R1, S. 32/33)</p>	Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
Greppen	D_69_3	R1	ET	<p><b>Gemeindekategorien – Seegemeinden</b>  Wie bereits oben erwähnt, betrachten wir die Seegemeinden durch ihre spezielle Lage als Einheit und erachten eine Zuordnung in die gleiche Gemeindekategorie als zwingend. Deshalb bitten wir um Überprüfung einer Umordnung der Gemeinde Greppen von L4 in L2. Den Seegemeinden wird im Richtplan 09 eine hohe Wohnqualität zugesprochen. Die geplante Revision widerspricht dieser Aussage.</p>		Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Ufhusen	D_22_2	R1	ET	<b>Gemeindekategorien – Stadt-Land-Diskussion</b> Aufs schärfste wird die „Schubladisierung“ der Gemeinden bemängelt. Diese kommt dem Kastensystem in Indien gleich und heizt die „Stadt-Land-Diskussion“ unnötig an.		Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	K / NB
FDP	E_3_9	R1	ET	<b>Gemeindekategorien - Überarbeitung</b> Die Raumstrukturen und Gemeindekategorien sind zu überarbeiten.	Starres System und keine Entwicklungsmöglichkeiten. Entsprich einer Planwirtschaft. Der Kanton setzt sich gemäss Richtplantext nur für die Achsenstruktur ein.	Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
Hitzkirch	D_3_2	R1	ET	<b>Gemeindekategorien – Überarbeitung</b> Wir stellen den Antrag, dass die Lösung der A- und L-Gemeinden überdenkt und in Zusammenarbeit mit den Luzerner Gemeinden eine andere Lösung erarbeitet wird.	Allgemein fehlen uns im Rahmen der kantonalen Politik die flankierenden Massnahmen.	Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
Dierikon	D_40_3	R1	ET	<b>Gemeindekategorien – Umteilung Dierikon</b> Der Gemeinderat beantragt, die Gemeinde Dierikon von der Gemeindekategorie A4 in die Kategorie A3 umzuteilen.	Dierikon liegt auf einer Hauptentwicklungsachse. Zudem befinden sich auf dem Gemeindegebiet mehr Arbeitsplätze als Einwohner. Der Pendlersaldo in % der Erwerbstätigen beträgt 115%. Dies ist der höchste Wert im ganzen Kanton. Um Pendlerströme zu minimieren, ist es sinnvoll, mehr Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die mathematische Formel ist für das Wachstum eine unvernünftige Berechnungsgrundlage. Bei einem Wachstum von 0.5% und der aktuellen Einwohnerzahl von 1'463 würde dies in Dierikon einem jährlichen Zuwachs von lediglich 7 Einwohnern entsprechen. Bei einer beanspruchten Fläche von rund 185 m2 pro Person entspricht dies einer jeweiligen Neuzonung von rund 1'300 m2. Mit dieser geringen Fläche ist eine sinnvolle und nachhaltige Entwicklung der Gemeinde nicht möglich. Für kleinere und mittlere Gemeinden ist die Grundlage für die Wachstumsgrösse zu über-	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. Dierikon ist eine typische Achsgemeinde auf der Rontalachse ohne unmittelbare Nähe und ohne siedlungstypologischen Zusammenhang mit dem Hauptzentrum Stadt Luzern. Dierikon weist auch keinen öV-Verknüpfungspunkt wie beispielsweise Ebikon auf. Eine Höherstufung in die Kategorie A3 bzw. neu Z3 lässt sich deshalb nicht begründen. Die Bevölkerungsentwicklung innerhalb der Bauzone wird grundsätzlich nicht begrenzt. Mit einer künftig urban orientierten Siedlungsentwicklung nach Innen – insbesondere einer qualitätsvollen und signifikanten Verdichtung - kann Dierikon einen	NB

Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					prüfen und mit den Gemeinden nochmals auszuhandeln.	Bonus für den Wachstumswert bei Neueinzonungen erreichen.	
Dopple-schwand	D_61_3	R1	ET	<p><b>Gemeindekategorien – Umteilung Dopple-schwand</b></p> <p>Daraus ist abzuleiten, dass auch die bisherige Bevölkerungsentwicklung Ihrerseits nicht näher geprüft wurde. Unter den neun erstgenannten Gemeinden befinden sich acht Gemeinden aus dem Gebiet Willisau/Wiggertal. Eine der neun Gemeinden ist die Entlebucher Gemeinde Doppleschwand. Der Gemeinderat von Doppleschwand erwartet, dass auch der Gemeinde Doppleschwand in Zukunft ein angemessenes Wachstumspotenzial zugestanden wird. Der Gemeinde Doppleschwand soll künftig dasselbe Entwicklungspotenzial wie der Gemeinde Wolhusen (L 1) zugestanden werden.</p>		<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Das Bevölkerungswachstum wird innerhalb der Bauzonen nicht gebremst, mit einer verstärkten Siedlungsentwicklung nach innen kann hier eine wesentliche Entwicklung eingeleitet werden. Gestützt auf die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans 2009 ist Wolhusen ein Subzentrum und deshalb eine Zentrums-gemeinde L1 bzw. neu Z4; dies trifft für Doppleschwand nicht zu.</p>	NB
Ettiswil	D_45_14	R1	ET	<p><b>Gemeindekategorien – Umteilung Ettiswil</b></p> <p>Ettiswil ist mindestens der Gemeindekategorie L3 zuzuweisen, falls die Gemeindekategorien erhalten bleiben.</p>	<p>Im Grundsatz sprechen wir uns gegen fixe Einteilung von 8 Gemeindekategorien aus. Ettiswil ist zentral und somit ideal gelegen. Dies zeigt auch die Entwicklung der vergangenen Jahre. Das unterschiedliche Wachstum wird viel zu fest am Bahnverkehr und an die Autobahn gebunden. Dabei geht vergessen, dass der öffentliche Verkehr nicht nur aus der Bahn besteht, sondern auch noch der Busbetrieb berücksichtigt werden muss. Durch Ettiswil verlaufen zwei äusserst gut frequentierte und somit attraktive Buslinien. Ettiswil ist als Knotenpunkt der Buslinie Sursee – Willisau und Ettiswil – Luzern optimal gelegen. Eine Entwicklung der "Landgemeinde" Ettiswil kann die Verkehrsströme in Sursee entlasten. Ettiswil kann sich als Wohn-gemeinde erster Klasse profilieren.</p>	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Gestützt auf die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans 2009 liegt Ettiswil nicht auf der kantonalen Nebenachse Willisau – Alberswil – Schötz – Nebikon und kann deshalb nicht in die Kategorie L3 bzw. neu L2 zugeteilt werden. Buslinien gibt es in jeder Luzerner Gemeinde, dieser Aspekt erlaubt keine Definition als Nebenachse-gemeinde.</p>	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Buttisholz, Rottal	D_15_15	R1	ET	<b>Gemeindekategorien – Umteilung Gemeinden im Rottal</b> Die vier Gemeinden im Rottal sind mindestens der Gemeindekategorie L3 zuzuweisen, falls die Gemeindekategorien erhalten bleiben.	Im Grundsatz sprechen sich die Gemeinden gegen fixe Einteilung von 8 Gemeindekategorien aus. Das Rottal im Zentrum des Kantons Luzern ist äusserst zentral und somit ideal gelegen. Dies zeigt auch die Entwicklungen der vergangenen Jahre. Das unterschiedliche Wachstum wird viel zu fest am Zugverkehr und an die Autobahn gebunden. Dabei geht vergessen, dass der öffentliche Verkehr nicht nur aus dem Zug besteht, sondern auch noch der Busbetrieb berücksichtigt werden muss. Durch das Rottal verlaufen zwei äusserst gut frequentierte und somit attraktive Buslinien. Der Knotenpunkt der Buslinie Sursee – Wolhusen und Ettiswil – Luzern in Buttisholz ist optimal gelegen. Eine Entwicklung der "Landgemeinden" im Rottal kann die Verkehrsströme in Sursee entlasten. Das Rottal kann sich als Wohngemeinde erster Klasse profilieren.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. Gestützt auf die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans 2009 liegen Buttisholz und das ganze Rottal nicht auf einer kantonalen Nebenachse und können deshalb nicht in die Kategorie L3 bzw. neu L2 zugeteilt werden. Buslinien gibt es in jeder Luzerner Gemeinde, dieser Aspekt erlaubt keine Definition als Nebenachse.	NB
Schlierbach	D_33_15	R1	ET	<b>Gemeindekategorien – Umteilung Gemeinden Surental</b> Gemeinden des Surentals (Büron, Geuensee, Schlierbach) sind in die Kategorie L3 einzureihen.	Die Surentalstrasse stellt eine wesentliche Achse zum Partnerkanton Aargau dar. Das Bekenntnis zur Partnerschaft ist auch raumplanerisch darzustellen.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. Gestützt auf die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans 2009 liegen die Gemeinden Büron, Geuensee und Schlierbach nicht auf einer kantonalen Nebenachse und können deshalb nicht in die Kategorie L3 bzw. neu L2 zugeteilt werden. Buslinien gibt es in jeder Luzerner Gemeinde, dieser Aspekt erlaubt keine Definition als Nebenachse.	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Meierskappel	D_60_2	R1	ET	<p><b>Gemeindekategorien – Umteilung Meierskappel</b></p> <p>Sollte dieser Vorschlag verworfen werden, dann ersuchen wir Sie bezüglich unserer Gemeinde um die Beachtung folgender Fakten: Wir beantragen, die Gemeinde Meierskappel als Agglomerationsgemeinde (Kategorie A4) einzureihen.</p>	<p>Die Gemeinde Meierskappel ist in der kantonalen Strategie der Siedlungslenkung in der Kategorie "Ländliche Gemeinden ausserhalb der Hauptentwicklungs- und Nebenachsen" (L4) eingereiht, zusammen mit Gemeinden wie Romoos oder Doppleschwand. Diese Einreihung widerspiegelt die Meierskappeler Realität jedoch in keinster Weise. Meierskappel liegt zwischen der stark wachsenden Gemeinde Risch ZG und dem ebenfalls stark wachsenden Bezirk Küssnacht SZ. Die Bevölkerung aus diesen boomenden Gebieten verlangt nach Bauland und Wohnmöglichkeiten in Meierskappel. Der Bedarf ist hoch und dürfte in Zukunft weiter anhalten. Die ehemals beschauliche Gemeinde Meierskappel ist heute eine typische Agglomerationsgemeinde. Sie ist sowohl mit dem öffentlichen als auch mit dem motorisierten Individualverkehr gut erschlossen. Sie verzeichnet einen raschen Bevölkerungszuwachs (über 30 Prozent in den letzten 10 Jahren!) und einen für junge Agglomerationsgebiete typischen sozioökonomischen Wandel. Aus diesen Gründen verlangen wir eine Neubewertung und Neueinreihung. Beachten Sie bitte auch die Stellungnahme von LuzernPlus vom 25.09.2014, in der diese Forderung ebenfalls erhoben wird.</p> <p>Sollte der Kanton auf diese Forderung nicht eintreten, dann verurteilt er Meierskappel zum wirtschaftlichen Stillstand - mit entsprechenden Konsequenzen für die Steuereinnahmen. Meierskappel würde in diesem Fall auf Ausgleichszahlungen für den erlittenen Einnahmeverlust bestehen.</p>	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Gestützt auf die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans 2009 liegt Meierskappel nicht auf der Hauptentwicklungsachse Luzern – Zug – Zürich., es gibt in der Gemeinde keine Bahnhaltestelle und auch keinen Autobahnanschluss. Meierskappel liegt auch nicht innerhalb des vom Bund in der MinVV definierten Perimeters des Agglomerationsprogramms Luzern. Dementsprechend ist Meierskappel als L4- bzw. neu L3-Gemeinde einzuteilen. Mit dieser Einteilung wird Meierskappel nicht „zum wirtschaftlichen Stillstand verdammt“, denn die Bevölkerungsentwicklung innerhalb der Bauzone wird grundsätzlich nicht begrenzt. Mit einer künftig verstärkten Siedlungsentwicklung nach Innen kann Meierskappel auch weiterhin eine signifikante Bevölkerungsentwicklung erreichen.</p>	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
SVP LU	E_1_2	R1	ET	<p><b>Gemeindekategorien, Reduktion, Gemein-deeinbezug</b></p> <p>Das Konzept der Gemeindekategorien ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden grundsätzlich zu überdenken. Die Zahl der Gemeindekategorien ist zu reduzieren.</p> <p>Durch den Einbezug der Gemeinden sollen die Kompetenzen der Gemeinden in der Ortsplanung berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Einteilung in Gemeindekategorien kann für die Umsetzung der Raumentwicklungsstrategie 2012 sinnvoll sein. Der vorliegende Entwurf scheint jedoch in der Konzeption sehr arbiträr und technokratisch und möchte die zukünftige Entwicklung planwirtschaftlich reglementieren. Er vermag die Vielfältigkeit, die unterschiedlichen Bedürfnisse und wirtschaftlichen Realitäten in keiner Weise abzubilden. Die regionalen Entwicklungsträger und die einzelnen Gemeinden als Hauptbetroffene wurden im Findungsprozess leider zu wenig miteinbezogen, so dass die Vorlage zu sehr aus der Sicht der Verwaltung und zu wenig aus der Sicht der „Direkt-Betroffenen“ entwickelt wurde.</p> <p>Die Gemeindekategorien sind deshalb grundsätzlich zu überprüfen und nach Absprache mit den Gemeinden mit zusätzlichen Einteilungskriterien (z.B. Berücksichtigung anderer Sachbereiche ausserhalb der Raumplanung) zu ergänzen. Eine Unterscheidung von verschiedenen Kategorien im ländlichen Raum müsste unseres Erachtens mit klaren Kriterien für die unterschiedlichen Entwicklungsbedingungen ausgearbeitet werden und klar nachvollziehbar sein. Dies trifft in der jetzigen Version nur begrenzt zu. Die Unterscheidung von zwei Kategorien für den ländlichen Raum erscheint uns durchaus als ausreichend.</p>	Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
Weggis	D_52_6	R1	ET	<p><b>Nebenachse – Küssnacht-Weggis</b></p> <p>Die Beziehung Küssnacht – Weggis ist als Nebenachse aufzunehmen</p>	<p>Der Bedeutung der Beziehung Weggis – Küssnacht und weiter Richtung Luzern bzw. Rotkreuz / Zug ist Rechnung zu tragen. Aus Sicht Arbeiten und Wohnen kommt diesem Bezug eine grosse Bedeutung zu. Weggis als Arbeitsplatz hat sich bedeutend entwickelt (Thermoplan, Gewerbe sowie im Erhalt der gesunden Hotellerie). Weggis ist aber als, auch für</p>	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. Gestützt auf die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans 2009 liegen die 3 Luzerner Rigigemeinden nicht auf einer kanto-	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					den Kanton Luzern, wichtiger Wohnort mit starkem Bezug zum Arbeitsplatz Rotkreuz / Zug / Zürich Süd von Bedeutung. Der Kanton Luzern profitiert nicht zuletzt auch von dieser Beziehung, indem die steuerliche Wertschöpfung der Gemeinde willkommen ist. Dieser Beziehung muss im Angebot des öV sowie in der Entwicklung bezüglich neuem Wohnraum Rechnung getragen werden.	nalen Nebenachse. Buslinien gibt es in jeder Luzerner Gemeinde, dieser Aspekt erlaubt keine Definition als Nebenachse.	
Buttisholz, Rottal	D_15_14	R1	ET	<b>Nebenachse - Rottal</b> Das Rottal ist als Nebenachse zu bezeichnen.	Das Rottal im Zentrum des Kantons Luzern ist äussert zentral und somit ideal gelegen. Dies zeigt auch die Entwicklungen der vergangenen Jahre. Das unterschiedliche Wachstum wird viel zu fest an den Zugverkehr und an die Autobahn gebunden. Dabei geht vergessen, dass der öffentliche Verkehr nicht nur aus dem Zug besteht, sondern auch noch der Busbetrieb berücksichtigt werden muss. Durch das Rottal verlaufen zwei äussert gut frequentierte und somit attraktive Buslinien. Der Knotenpunkt der Buslinie Sursee – Wolhusen und Ettiswil – Luzern in Buttisholz ist optimal gelegen. Eine Entwicklung der "Landgemeinden" im Rottal kann die Verkehrsströme in Sursee entlasten. Das Rottal kann sich als Wohngemeinde erster Klasse profilieren.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. Gestützt auf die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans 2009 liegen Buttisholz und das ganze Rottal nicht auf einer kantonalen Nebenachse. Buslinien gibt es in jeder Luzerner Gemeinde, dieser Aspekt erlaubt keine Definition als Nebenachse.	NB
Sursee	D_25_3	R1	ET	<b>Nebenachse - Surental</b> Das Surental ist als Nebenachse zu bezeichnen. <b>Nebenachse – Willisau-Sursee</b> Die Verbindung Willisau – Sursee ist als Nebenachse zu bezeichnen. <b>Nebenachse – Reinach/Menziken-Beromünster</b> Die Verbindung Reinach/Menziken - Beromünster – Sursee ist als Nebenachse zu prüfen.	Das Surental als Verbindung zwischen dem Regionalzentrum Sursee und der Aargauer Kantonshauptstadt Aarau sowie zwischen den Autobahnen A1 und A2 hat sicherlich mindestens ein mit der Nebenachse Wolhusen – Willisau – Wiggertal vergleichbares Potenzial. Die Nutzung dieser Potenziale ist für die Region Sursee – Mittelland wie auch für den Kanton Luzern im interkantonalen Wettbewerb wichtig.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. Gestützt auf die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans 2009 liegen das Surental, die Verbindung Sursee – Willisau und die Verbindung Sursee - Beromünster – Reinach/Menziken nicht auf einer	NB

Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka-p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					Die Verbindung zwischen den Regionalzentren Sursee und Willisau hat sicherlich mindestens ein mit der Nebenachse Willisau – Wiggertal vergleichbares Potenzial. Die Verbindung Reinach/Menziken – Beromünster - Sursee könnte ein mit der Nebenachse Willisau – Wiggertal vergleichbares Potenzial aufweisen.	kantonale Nebenachse. Buslinien gibt es in jeder Luzerner Gemeinde, dieser Aspekt erlaubt keine Definition als Nebenachse.	
Triengen	D_35_3	R1	ET	<b>Nebenachse - Surental</b> Das Surental ist ebenfalls als Nebenachse zu bezeichnen.	Das Surental als direkte Verbindung zwischen Sursee und Aarau wird sehr stark als Nebenachse benutzt und ist deshalb auch so einzu-stufen, gleichwertig wie beispielsweise Willisau-Huttwil.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. Gestützt auf die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans 2009 liegt das Surental nicht auf einer kantonalen Nebenachse. Buslinien gibt es in jeder Luzerner Gemeinde, dieser Aspekt erlaubt keine Definition als Nebenachse.	NB
Schlierbach	D_33_13	R1	ET	<b>Nebenachse Surental</b> Surental ist als Nebenachse zu bezeichnen	Die Zusammenarbeit des Kantons Luzern mit dem Kanton Aargau muss auch raumplanerisch einen Effekt haben. Die Surentalachse stellt neben der A2 die zentrale Verbindung zum Kanton Aargau dar. Das ist ausreichend zu würdigen.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. Gestützt auf die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans 2009 liegt das Surental nicht auf einer kantonalen Nebenachse. Mit der vorliegenden Richtplanteilrevision drängt sich diesbezüglich keine Änderung auf.	NB
Schlierbach	D_33_9	R1	ET	<b>Nebenachse Sursee-Schöftland</b> Die Achse Sursee-Schöftland ist als Nebenachse in den Richtplan aufzunehmen. Das Regionalzentrum Sursee ist sternförmig mit wichtigen Verkehrsachsen zu erschliessen. Neue Umfah-		Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. Gestützt auf die Raum-, Achsen- und	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p>rungsstrassen müssen erstellt oder ausgeschieden werden. So kann das Zentrum Sursee langsam von innen nach aussen wachsen. Der Ausbau des Bahnhofs Sursee zu einem Knoten von kantonalem Wert ist zentral.</p> <p>Die durchgehende Surentalbahn Sursee-Schöftland-Aarau ist im Richtplan ebenso als Option vorzusehen wie die Schliessung der Lücke der Surentalstrasse zwischen Sursee und Schöftland.</p>		Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans 2009 liegt das Surental nicht auf einer kantonalen Nebenachse. Allfällige Strassenbaubauten (Umfahrungsstrassen, Surentalstrasse) richten sich grundsätzlich nach dem kantonalen Bauprogramm, sie fördern aber tendenziell die mit dem neuen PBG zu bekämpfende Zersiedlung. Die durchgehende Surentalbahn ist aufgrund des zu geringen Potenzials im Surental auch langfristig keine wesentliche Option.	
Regionalverband Zofingen fingen-regio Reiden Wikon	C_5_3 D_46_2 D_68_6	R1	ET	<p><b>Raum-, Achsen- und Zentrumsstruktur</b> Reiden ist als Subzentrum zu bezeichnen.</p>	<p>Reiden liegt zentral auf der Hauptentwicklungachse und am Ausgangspunkt der wichtigen Kantonsstrasse K 46 Richtung Langenthal. Der Bahnhof Reiden ist ausserdem ein wichtiger ÖV-Knotenpunkt im Wiggertal. Insgesamt hat die Gemeinde Reiden Potenzial zur Entwicklung als Subzentrum im nördlichen Kantonsgebiet. Die entsprechende Bezeichnung auch im kantonalen Richtplan und ein zulässiges jährliches Bevölkerungswachstum analog zu den Subzentren Wolhusen und Schüpfheim sind gerechtfertigt.</p> <p>Wenn in den gut erschlossenen Strategischen Arbeitsgebieten beim Autobahnanschluss Reiden zusätzliche, qualifizierte Arbeitsplätze im grossen Stil geschaffen werden sollen, muss auch entsprechender Wohnraum zur Verfügung stehen – um Pendlerbewegungen zu minimieren, sollte das entsprechende Angebot nach Möglichkeit an guter Lage in der Standortgemeinde liegen.</p>	<p>Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Gestützt auf die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans 2009 ist Reiden kein Subzentrum.</p>	NB



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
RPV Seetal Ermen- see Hochdorf Schonga u SVP LU	C_2_1 6 D_49_ 13 D_43_ 14 D_34_ 15 E_1_14	R1	ET	<b>Raum-, Achsen- und Zentrumsstruktur</b> Wir lehnen die Raum-, Achsen- und Zentrumsstruktur ab.	Die vom Regierungsrat beschlossene Raum-, Achsen- und Zentrumsstruktur benachteiligt vor allem die Randregionen. Es darf nicht sein, dass dieser Raum «ergänzend» gefördert werden soll. Mit Nachdruck halten wir fest, dass wir nicht in einer Nebenachse leben. Die Entwicklung der letzten zwanzig Jahre zeigt deutlich auf, dass sich unsere Region – respektive ihre Bewohnerinnen und Bewohner – immer mehr in Richtung der Kantone Aargau, Zug und Zürich ausrichten. Die in R1-3 verwendeten Formulierungen mit den Begriffen «hauptsächlich» und «untergeordnet» bekräftigen den Eindruck, dass der Kanton Luzern ein zweigeteilter Kanton werden soll. Wir hoffen, dass diese Grundhaltung von den Kantonsrätinnen und Kantonsräten und vor allem von der Bevölkerung des Kantons Luzern nicht mitgetragen wird.	Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. Die Raum-, Achsen- und Zentrumsstruktur des kantonalen Richtplans 2009 wird mit der vorliegenden Richtplanteilrevision nicht geändert, sondern präzisiert.	K / NB
Dierikon	D_40_ 2	R1	ET	<b>Raumstruktur – Einschränkung Handlungsspielraum</b> Die unter dem Kapitel Raumstrukturen genannten Entwicklungen sind eine zu grosse Einschränkung im Handlungsspielraum der Gemeinden. Wir unterstützen die in der Stellungnahme vom VLG vom 5. September 2014 unter Punkt drei, Wachstum, gemachten Äusserungen und Begründungen vollumfänglich.		Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	K
Kanton Schwyz, VD	B_11_5	R1	ET	<b>Raumstruktur – Klärung Zuordnung</b> In den Abbildungen 3 und 4 ist die Zuordnung der Gemeinden Greppen, Vitznau und Weggis in die Raumstruktur missverständlich und zu klären.	Die drei Gemeinden Greppen, Vitznau und Weggis werden einerseits als Teil der Agglomeration Luzern (Abbildung 3), andererseits als Teil der "Gemeinden in der Landschaft" (Abbildung 4) dargestellt. Diese Zuordnung erscheint widersprüchlich. Damit verbunden ist auch unklar, welche Entwicklungsziele gelten.	Die drei Gemeinden Greppen, Weggis und Vitznau gehören - wie auch Meierskappel, Rain, Hildisrieden, Malters und Schwarzenberg - zum Perimeter des Regionalen Entwicklungsträgers LuzernPlus, aber nicht zum statistischen Agglomerationspe-	TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						rimeter für das Agglomerationsprogramm (vgl. neue ergänzte Abbildung 8 im Kap R7). Diese oben erwähnten 9 Gemeinden stellen die ländlichen Gemeinden des RET LuzernPlus dar, sie sind in der Abb. 5 mit einem violett-grünen Farbton räumlich unscharf dargestellt. Die konkrete gemeindegrenzscharfe Zuweisung in die einzelnen Gemeindekategorien ist im Erläuterungstext begründet und in der Abb. 4 dargestellt; die drei Luzerner Seegemeinden sind grundsätzlich den Gemeinden in der Landschaft zugewiesen.	
Schlierbach	D_33_5	R1	ET	<p><b>Stärkung Zentrum / Agglomeration Sursee</b></p> <p>Die Anziehungskraft des Zentrums Sursee ist bereits heute sehr stark. Der Sog des Zentrums Sursee reicht z.B. über die Schlierbacher Gemeinde- und die Kantongrenze hinaus nach Schmiedrued, Kanton Aargau. Es ist wichtig, dass allen Agglomerationsgemeinden des zukünftigen Regionalzentrums Sursee angemessene Entwicklungschancen eingeräumt werden. Dadurch wird das Zentrum Sursee gestärkt. Die Gemeinde Schlierbach sieht sich als Teil der Agglomeration Sursee, langfristig vielleicht sogar als Teil der Stadt Sursee. Die Zukunft der Subregion unteres Surental ist in unseren Augen offen. Die Agglomeration Sursee wird sich aber kreisförmig bilden. Diese arrundierte Agglomeration wird im Richtplan nicht aufgefangen. Die Vorranggebiete im Bereich Sursee werden lediglich entlang der Autobahn gesehen. Diese Entwicklung sehen wir als falsch an. Die Mittellandstadt Sursee sollte ebenfalls arrondiert aufgebaut werden. Wir sähen es des-</p>		<p>Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Sursee wird zwar als Regionalzentrum mit Agglomerationspotenzial bezeichnet, aber ob hier in absehbarer Zeit eine Agglomeration im Sinne der Definition des Bundes entsteht ist offen.</p> <p>Gestützt auf die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans 2009 sowie aufgrund der erforderlichen bestmöglichen Abstimmung der künftigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung kann nicht allen Gemeinden rund um Sursee dasselbe Entwicklungspotenzial zugestanden werden; alle Gemeinden können sich aber, v.a. innerhalb der bestehenden Bauzonen, weiterentwickeln.</p>	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p>halb als richtig an, wenn im Bereich des Regionalzentrums Sursee das Vorranggebiet kreisförmig ausgebaut wird.</p> <p>Werden den zukünftigen Agglomerationsgemeinden von Sursee (z.B. Schlierbach, Triengen, Büron, Beromünster, Grosswangen oder auch Buttisholz) diese Entwicklungspotentiale nicht zugestanden, wird das Zentrum Sursee raumplanerisch ineffizient in die Länge gezogen.</p>			
Sempach	D_14_3	R1	ET	<p><b>Subzentrum Sempach</b> Sempach / Sempach-Station ist als Subzentrum zu bezeichnen.</p>	<p>Sempach-Station kommt gemäss dem Konsens-Zukunftsbild die Funktion als 2. regionales Zentrum auf der Hauptentwicklungsachse zu. Sempach-Station darf dabei nicht isoliert betrachtet werden, sondern unbedingt im Zusammenhang mit Sempach, da die Entwicklung in Sempach-Station unmittelbar Einfluss hat auf Sempach. Der Bedeutung von Sempach als historisches Städtchen soll Priorität eingeräumt werden. Die entsprechende Bezeichnung auch im kantonalen Richtplan ist im Vergleich mit den Subzentren Wolhusen und Schüpfheim gerechtfertigt.</p>	<p>Vgl. grundsätzliche Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. Gestützt auf die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans 2009 ist Sempach kein Subzentrum.</p>	NB
Region Sursee – Mittelland	C_3_3	R1	ET	<p><b>Subzentrum Sempach</b> Sempach / Sempach-Station ist als Subzentrum zu bezeichnen.</p> <p><b>Status Beromünster</b> Beromünster ist ein dem Konsens-Zukunftsbild entsprechender Status zuzuweisen.</p> <p><b>Nebenachse - Surental</b> Das Surental ist als Nebenachse zu bezeichnen.</p>	<p>Sempach-Station kommt gemäss dem Konsens-Zukunftsbild die Funktion als 2. regionales Zentrum auf der Hauptentwicklungsachse zu. Sempach-Station darf dabei nicht isoliert betrachtet werden, sondern insbesondere im Zusammenhang mit Sempach. Die entsprechende Bezeichnung auch im kantonalen Richtplan ist im Vergleich mit den Subzentren Wolhusen und Schüpfheim gerechtfertigt. Das zusammenhängende Siedlungsgebiet des Ortsteils Beromünster / Gunzwil hat insbesondere nach den Fusionen der Gemeinde Beromünster mit Schwarzenbach, Gunzwil und</p>	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. Gestützt auf die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans 2009 ist Sempach kein Subzentrum, sondern eine Gemeinde auf der Hauptentwicklungsachse und Beromünster gilt als Stützpunktgemeinde in der Landschaft. Gestützt auf die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des kantonalen</p>	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					<p>Neudorf in verschiedener Hinsicht eine wichtige Stützpunktfunktion für das ganze Michelsamt. Der Flecken Beromünster ist zudem zusammen mit den Altstädten von Sempach und Sursee bedeutend für die Identifikation der ganzen Region.</p> <p>Das Surental als Verbindung zwischen dem Regionalzentrum Sursee und der Aargauer Kantonshauptstadt Aarau sowie zwischen den Autobahnen A1 und A2 hat sicherlich mindestens ein mit der Nebenachse Wolhusen – Willisau – Wiggertal bzw. Willisau – Huttwil vergleichbares Potenzial. Die Nutzung dieser Potenziale ist für die Region Sursee-Mittelland wie auch für den Kanton Luzern im interkantonalen Wettbewerb wichtig.</p>	Richtplans 2009 liegt das Surental nicht auf einer kantonalen Nebenachse.	
Sempach	D_14_4	R1	ET	<p><b>Subzentrum Sempach</b></p> <p>Für Sempach / Sempach-Station als Stützpunkt eines Teilraumes ist entsprechend dem Konsens-Zukunftsbild eine feinere Abstufung vorzunehmen (Übrige Achsengemeinde mit Subzentrumsfunktion). Dieser Stufe ist im Gegensatz zu den quasi-ländlichen Achsengemeinden ein zulässiges jährliches Bevölkerungswachstum analog den Subzentren (L1) einzuräumen.</p>	<p>Die Anträge ergeben sich aus dem in der Region Sursee-Mittelland fachlich und politisch bereits eingehend diskutierten Konsens-Zukunftsbild (vgl. auch die darin definierten Entwicklungsschwerpunkte ESP Bahnhof Sursee, Industrie Sursee Süd, Industrie Sursee Nord, Hofstetterfeld/Zellfeld, Müni- gen/Surenweid/Bahnhof Oberkirch, Sempach / Sempach-Station). Sempach / Sempach-Station kommt gemäss dem Konsens-Zukunftsbild die Funktion als 2. regionales Zentrum auf der Hauptentwicklungsachse zu.</p> <p>Frage: Wie werden die L-Gemeinden konkret gestärkt (Anpassung Finanzausgleich?, anderes?)? Nur, wenn die L-Gemeinden wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten sehen, wird das Konzept der Gemeindekategorien auch von diesen Gemeinden getragen werden können.</p>	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Gestützt auf die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans 2009 ist Sempach kein Subzentrum, sondern eine Gemeinde auf der Hauptentwicklungsachse.</p> <p>Eine feinere Abstufung „übrige Achsengemeinde mit Subzentrumsfunktion“ ist aus kantonomer Sicht unzweckmässig, Sempach kann sich jedoch urban weiterentwickeln und – unter der Voraussetzung einer nachgewiesenen qualitätsvollen und signifikanten Verrichtung – gegebenenfalls einen Bonus für den Wachstumswert für Neueinzonungen erreichen.</p>	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Region Sursee – Mittelland	C_3_4	R1	ET	<p><b>Subzentrum Sempach</b> Für Sempach-Station ist entsprechend dem Konsens-Zukunftsbild eine feinere Abstufung vorzunehmen (Übrige Achsengemeinde mit Subzentrumsfunktion). Dieser Stufe ist im Gegensatz zu den quasi-ländlichen Achsengemeinden ein zulässiges jährliches Bevölkerungswachstum analog den Subzentren (L1) einzuräumen.</p> <p><b>Gemeindekategorie – Umteilung Ortsteil Chotten</b> Der Ortsteil Chotten der Gemeinde Mauensee ist ebenfalls der Gemeindekategorie A3 zuzuweisen.</p> <p><b>Gemeindekategorie – Umteilung Gemeinden im Surental</b> Die Gemeinden im Surental sind der Gemeindekategorie L3 zuzuweisen.</p>	<p>Die Anträge ergeben sich aus dem in der Region Sursee-Mittelland fachlich und politisch bereits eingehend diskutierten Konsens-Zukunftsbild (vgl. auch die darin definierten Entwicklungsschwerpunkte ESP Bahnhof Sursee, Industrie Sursee Süd, Industrie Sursee Nord, Hofstetterfeld/Zellfeld, Müningen/Surenweid/Bahnhof Oberkirch, Sempach-Station).</p> <p>Sempach-Station kommt gemäss dem Konsens-Zukunftsbild die Funktion als 2. regionales Zentrum auf der Hauptentwicklungsachse zu. Der Ortsteil Chotten der Gemeinde Mauensee liegt direkt beim Bahnhof Sursee und muss deshalb die gleiche Entwicklungspriorität wie Oberkirch und Schenkon erhalten (vgl. Definition des kompakten Teils des Regionalzentrums im Konsens-Leitbild. Diese Zuordnung kann explizit auf den Ortsteil Chotten beschränkt werden.</p> <p>Das Surental als Verbindung zwischen dem Regionalzentrum Sursee und der Aargauer Kantonshauptstadt hat sicherlich mindestens ein mit der Nebenachse Wolhusen – Willisau – Wiggertal bzw. Willisau – Huttwil vergleichbares Potenzial.</p>	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Gestützt auf die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans 2009 ist Sempach kein Subzentrum, sondern eine Gemeinde auf der Hauptentwicklungsachse. Eine feinere Abstufung „übrige Achsengemeinde mit Subzentrumsfunktion“ ist aus kantonalen Sicht unzweckmässig, Sempach kann sich jedoch urban weiterentwickeln und – unter der Voraussetzung einer nachgewiesenen qualitativollen und signifikanten Verrichtung – gegebenenfalls einen Bonus für den Wachstumswert für Neueinzonungen erreichen.</p> <p>Es können grundsätzlich nicht einzelne Ortsteile einer anderen Gemeindekategorie zugewiesen werden, Gestützt auf die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans 2009 ist das Surental keine Nebenachse, dementsprechend können die Gemeinden Büron, Geuensee und Schlierbach nicht der Gemeindekategorie L3 bzw. neu L2 zugewiesen werden.</p>	NB
Greppen	D_69_1	R1	ET	<p><b>Y-Achsen-Strategie – Randgemeinden benachteiligt</b> Durch das teilrevidierte eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) ist der Kanton Luzern verpflichtet, den kantonalen Richtplan anzupassen. Trotzdem möchten wir darauf hinwei-</p>		<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Periphere Gemeinden haben in der</p>	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				sen, dass die V-Achsen-Strategie für kleine Randgemeinden ungünstig ist. Gemeinde in der Grösse wie Greppen können nur auf ein gewisses Wachstum setzen, um die kantonalen Aufgaben lösen und finanzieren zu können. Industrie und Gewerbe anzusiedeln, ist hier nicht möglich. Durch die Lage der Seegemeinden (nur mit dem Vierwaldstättersee mit einer Wassergrenze mit dem Kanton Luzern verbunden) bringt uns die Strategie der Y-Achse in eine noch schwierigere Lage.		Regel genügende oder sogar noch zu grosse Bauzonenreserven, sie können sich in aller Regel innerhalb dieser Bauzonen weiter entwickeln und werden deshalb mit der vorliegenden Richtplanteilrevision nicht unnötig gebremst.	
Hergiswil	D_59_11	R1	ET	<b>Zentrenstruktur</b> Die Bezeichnung von Willisau als Regionalzentrum begrüssen wir.			K
Region Luzern West	C_1_18	R1	ET	<b>Zentrenstruktur</b> Die Bezeichnung von Willisau als Regionalzentrum und von Schüpfheim als Subzentrum begrüssen wir. Wolhusen und Wolhusen Markt (Gemeindeteil von Werthenstein) sollen dagegen im Richtplan gemeinsam als Subzentrum aufgenommen werden.	Wolhusen und der Ortsteil Wolhusen Markt (Gemeinde Werthenstein) sind historisch gemeinsam gewachsen sowie räumlich und funktional eng miteinander verflochten. Sie erfüllen zusammen regionale Zentrumsfunktionen und tragen entsprechende Lasten.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. Gestützt auf die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans 2009 gilt Wolhusen als Subzentrum, Werthenstein jedoch nicht, Es können grundsätzlich nicht einzelne Ortsteile einer anderen Gemeindekategorie zugewiesen werden.	NB
Ruswil	D_51_19	R1	ET	<b>Zentrenstruktur</b> Ruswil ist im Kanton ein zentraler Ort im ländlichen Raum und ebenfalls Standortgemeinde regionaler Aufgaben (Regionales Steueramt). Die Gemeinde liegt an der Verkehrsachse durch das Rottal, zwischen der Region Sursee-Mittelland und der Agglomeration Luzern. Das ÖV-Angebot mit den direkten Verbindungen an die Knotenpunkte Luzern, Sursee, Wolhusen, Willisau und Ettiswil machen Ruswil sehr	Ruswil erfüllt aufgrund seiner Grösse, Lage, den bestehenden Infrastrukturen wie Ärzte, Schulen, Kultur, Einkauf, Gewerbe, Industrie und der optimalen Erschliessung / Erreichbarkeit und dem Naherholungsgebiet regional und funktional die besten Voraussetzungen für ein Subzentrum. Durch die regionale Zentrumsfunktion tragen wir heute schon entsprechende Lasten.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. Gestützt auf die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans 2009 ist Ruswil weder ein Zentrum noch liegt die Gemeinde auf der Hauptentwicklungachse bzw. einer kantonalen Nebenachse. Busli-	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p>attraktiv. Auch der Zugverkehr und die Autobahnan-schlüsse (Rothenburg, Sursee, Dagmersellen) sind nicht weit von Ruswil entfernt. Regional und funktional hat Ruswil aufgrund seiner Grösse und den bestehenden Infrastrukturen wie Ärzte, Schulen, Kultur, Einkauf, Gewerbe, Industrie die besten Voraussetzungen für die regionale Zentrumsfunktion. <b>Ruswil soll daher im Richtplan als Subzentrum aufgenommen werden und trägt zur Gesamtentwicklung der Region bei.</b></p>		nien gibt es in jeder Luzerner Gemeinde, dieser Aspekt erlaubt keine Definition als Subzentrum oder Nebenachse.	
SVP Kt. LU	E_1_15	R1	ET	<p><b>Zentrenstruktur</b> Die Bezeichnung der verschiedenen Regionalzentren und Subzentren begrüßen wir. Die ländlichen Zentren sind als komplementär zu betrachten. Übernehmen sie doch Zentrumsaufgaben für über 50% der Kantonsfläche.</p>	<p>So ist es der ländliche Raum, welcher wichtige und zentrale Aufgaben in verschiedenen Bereichen des Alltags und der räumlichen Entwicklung übernimmt. Sie erfüllen zusammen regionale Zentrumsfunktionen und tragen entsprechende Lasten.</p>	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	K
Ermensee	D_49_15	R1	R1-3	<p><b>Achsenstruktur</b> Die beabsichtigte Stärkung der beiden Achsen in ihren Funktionen durch die Bereitstellung entsprechender Infrastrukturen wird nur dann begrüsst, wenn für die Nebenachse Seetal, welche wir als eine <b>neue Achse</b> zwischen dem heutigen «Y» und den Nebenachsen Hinterland und Entlebuch beantragen, vor allem beim öffentlichen Verkehr die Förderung eines erhöhten Taktes und die Bereitstellung von angemessenen Zugskompositionen und die Sicherung von optimalen Umsteigebeziehungen aktiv unterstützt wird. Beim motorisierten Individualverkehr muss die Priorität bei der Entlastung der Dörfer entlang der Kantonsstrasse mit rascher Realisierung der seit Jahrzehnten geforderten Talstrasse liegen.</p>	<p>Weg von der Y, hin zur Z Achse (s. Beilage, Bemerkung zu Z1-3 und Z2-1)</p>	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. Es wird die im Richtplan 2009 beschlossene Achsenstruktur beibehalten. Massgebend für die Festlegungen zum ÖV sind der jeweils geltende ÖV-Bericht und das kantonale Bauprogramm.</p>	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Hochdorf	D_43_15	R1	R1-3	<p><b>Achsenstruktur</b> Die Definitionen und die daraus abgeleiteten Entwicklungsaufgaben sind aus kantonalen Sicht im Grundsatz nachvollziehbar. Die beabsichtigte Stärkung der beiden Achsen in ihren Funktionen durch die Bereitstellung entsprechender Infrastrukturen wird nur dann begrüsst, wenn für die Nebenachse Seetal mit dem Zentrum Hochdorf (welche wir als eine <b>neue Achse</b> zwischen dem heutigen «Y» und den Nebenachsen Hinterland und Entlebuch beantragen) vor allem beim öffentlichen Verkehr die Förderung eines erhöhten Taktes und die Bereitstellung von angemessenen Zugkompositionen und die Sicherung von optimalen Umsteigebeziehungen aktiv unterstützt wird. Beim motorisierten Individualverkehr muss die Priorität bei der Entlastung der Dörfer entlang der Kantonsstrasse mit rascher Realisierung der seit Jahrzehnten geforderten Umfahrung (Talstrasse) liegen.</p>	<p>Die Formulierung mit den Begriffen «hauptsächlich» und «untergeordnet» postulieren das Bild eines zweigeteilten Kantons. Dies kann nicht die Absicht des Regierungsrats sein und widerspricht der Absicht, den Kanton insgesamt zu stärken. Die Gemeinde Hochdorf unterstützt die Absicht des Kantons, die Achsen durch die Bereitstellung entsprechender Infrastrukturen in ihren Funktionen nur dann zu stärken, wenn die Gemeinden auf der Landschaft in gleichem Masse unterstützt werden. Dazu sind die erforderlichen Mittel bereitzustellen.</p>	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Es wird die im Richtplan 2009 beschlossene Achsenstruktur beibehalten. Massgebend für die Festlegungen zum ÖV und MIV sind der jeweils geltende ÖV-Bericht und das kantonale Bauprogramm.</p>	K / NB
Menznaun	D_29_15	R1	R1-3	<p><b>Achsenstruktur</b> Die Definitionen und die daraus abgeleiteten Entwicklungsaufgaben sind im Grundsatz nachvollziehbar. Die beabsichtigte Stärkung der beiden Achsen in ihren Funktionen durch die Bereitstellung entsprechender Infrastrukturen wird begrüsst. Die Formulierung "in untergeordnetem Mass" im Zusammenhang mit den Nebenachsen ist zu ersetzen durch "gestützt auf die spezifischen Stärken".</p>	<p>Die Formulierung mit den Begriffen "hauptsächlich" und "untergeordnet" postulieren das Bild eines zweigeteilten Kantons. Dies kann nicht die Absicht des Regierungsrates sein und widerspricht der Absicht, den Kanton insgesamt zu stärken. Der Gemeinderat Menznaun begrüsst die Absicht des Kantons, die Achsen durch die Bereitstellung entsprechender Infrastrukturen in ihren Funktionen zu stärken. Dazu sind die erforderlichen Mittel bereitzustellen.</p>	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Der Text wird wie folgt angepasst: „Die Siedlungsentwicklung findet hauptsächlich in der Hauptentwicklungachsen und in etwas geringerem Ausmass in den Nebenachsen statt.“</p>	K / TB
Region Luzern West	C_1_2_1	R1	R1-3	<p><b>Achsenstruktur</b> Die Definitionen und die daraus abgeleiteten Entwicklungsaufgaben sind im Grundsatz nachvollziehbar. Die beabsichtigte Stärkung der</p>	<p>Die Formulierung mit den Begriffen "hauptsächlich" und "untergeordnet" postulieren das Bild eines zweigeteilten Kantons. Dies kann nicht die Absicht des Regierungsrates sein und</p>	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p>	K / TB



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p>beiden Achsen in ihren Funktionen durch die Bereitstellung entsprechender Infrastrukturen wird begrüsst.</p> <p>Die Formulierung "in untergeordnetem Mass" im Zusammenhang mit den Nebenachsen ist zu ersetzen durch "gestützt auf die spezifischen Stärken".</p> <p>Die REGION LUZERN WEST erwartet, dass er vom Kanton bei der Umsetzung der regionalen Mobilitätsstrategie (2013) unterstützt wird, welche auf Entwicklung in den Nebenachsen ausgerichtet ist (u.a. mit den Umfahrungen Wolhusen, Ruswil und Schötz/Alberswil sowie der Wiggertalbahn).</p>	<p>widerspricht der Absicht, den Kanton insgesamt zu stärken.</p> <p>Begrüssung der Absicht des Kantons, die Achsen durch die Bereitstellung entsprechender Infrastrukturen in ihren Funktionen zu stärken. Dazu sind die erforderlichen Mittel bereitzustellen.</p>	<p>Der Text wird wie folgt angepasst: „Die Siedlungsentwicklung findet hauptsächlich in der Hauptentwicklungsachsen und in etwas geringerem Ausmass in den Nebenachsen statt.“</p>	
RPV Seetal	C_2_18	R1	R1-3	<p><b>Achsenstruktur</b></p> <p>Die Definitionen und die daraus abgeleiteten Entwicklungsaufgaben sind aus kantonalen Sicht im Grundsatz nachvollziehbar. Die beabsichtigte Stärkung der beiden Achsen in ihren Funktionen durch die Bereitstellung entsprechender Infrastrukturen wird nur dann begrüsst, wenn für die Nebenachse Seetal, <b>welche wir als eine neue Achse zwischen dem heutigen «Y» und den Nebenachsen Hinterland und Entlebuch beantragen</b>, vor allem beim öffentlichen Verkehr die Förderung eines erhöhten Taktes und die Bereitstellung von angemessenen Zugskompositionen und die Sicherung von optimalen Umsteigebeziehungen aktiv unterstützt wird. Beim motorisierten Individualverkehr muss die Priorität bei der Entlastung der Dörfer entlang der Kantonsstrasse mit rascher Realisierung der seit Jahrzehnten geforderten Talstrasse liegen.</p>	<p>Die Formulierung mit den Begriffen «hauptsächlich» und «untergeordnet» postulieren das Bild eines zweigeteilten Kantons. Dies kann nicht die Absicht des Regierungsrats sein und widerspricht der Absicht, den Kanton insgesamt zu stärken.</p> <p>Der RPV Seetal unterstützt die Absicht des Kantons, die Achsen durch die Bereitstellung entsprechender Infrastrukturen in ihren Funktionen zu stärken nur dann, wenn die Gemeinden auf der Landschaft in gleicher Masse unterstützt werden. Dazu sind die erforderlichen Mittel bereitzustellen.</p>	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Es wird die im Richtplan 2009 beschlossene Achsenstruktur beibehalten.</p> <p>Massgebend für die Festlegungen zum ÖV und MIV sind der jeweils geltende ÖV-Bericht und das kantonale Bauprogramm.</p>	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Ruswil	D_51_22	R1	R1-3	<p><b>Achsenstruktur</b></p> <p>Die Definitionen und die daraus abgeleiteten Entwicklungsaufgaben sind im Grundsatz nachvollziehbar. Die beabsichtigte Stärkung der Achsen in ihren Funktionen durch die Bereitstellung entsprechender Infrastrukturen wird begrüsst.</p> <p>Die Formulierung "in untergeordnetem Mass" im Zusammenhang mit den Nebenachsen ist zu ersetzen durch "gestützt auf die spezifischen Stärken".</p> <p>Ruswil erwartet, dass sie vom Kanton bei der Umsetzung der regionalen Mobilitätsstrategie (2013) unterstützt wird - welche auf Entwicklung der Nebenachsen ausgerichtet ist.</p> <p>Die Umfahrung Ruswil ist in den Richtplan aufzunehmen.</p>	<p>Die Formulierung mit den Begriffen "hauptsächlich" und "untergeordnet" postulieren das Bild eines zweigeteilten Kantons. Dies kann nicht die Absicht des Regierungsrates sein und widerspricht der Absicht, den Kanton insgesamt zu stärken.</p> <p>Ruswil begrüsst die Absicht des Kantons, die Achsen durch die Bereitstellung entsprechender Infrastrukturen in ihren Funktionen zu stärken. Dazu sind die erforderlichen Mittel bereitzustellen.</p>	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Der Text wird wie folgt angepasst: „Die Siedlungsentwicklung findet hauptsächlich in der Hauptentwicklungsachsen und in etwas geringerem Ausmass in den Nebenachsen statt.“</p> <p>Für die Umfahrung Ruswil ist das Bauprogramm massgebend.</p>	K / TB / NB
Schongau	D_34_17	R1	R1-3	<p><b>Achsenstruktur</b></p> <p>Die Definitionen und die daraus abgeleiteten Entwicklungsaufgaben sind aus kantonalen Sicht im Grundsatz nachvollziehbar. Die beabsichtigte Stärkung der beiden Achsen in ihren Funktionen durch die Bereitstellung entsprechender Infrastrukturen wird nur dann begrüsst, wenn für die Nebenachse Seetal, <b>welche wir als eine neue Achse zwischen dem heutigen «Y» und den Nebenachsen Hinterland und Entlebuch beantragen</b>, vor allem beim öffentlichen Verkehr die Förderung eines erhöhten Taktes und die Bereitstellung von angemessenen Zugkompositionen und die Sicherung von optimalen Umsteigebeziehungen aktiv unterstützt wird. Beim motorisierten Individualverkehr muss die Priorität bei der Entlastung der Dörfer entlang der Kantonsstrasse mit rascher Realisierung der seit Jahrzehnten geforderten Talstrasse liegen.</p>	<p>Die Formulierung mit den Begriffen «hauptsächlich» und «untergeordnet» postulieren das Bild eines zweigeteilten Kantons. Dies kann nicht die Absicht des Regierungsrates sein und widerspricht der Absicht, den Kanton insgesamt zu stärken.</p> <p>Der Gemeinderat Schongau unterstützt die Absicht des Kantons, die Achsen durch die Bereitstellung entsprechender Infrastrukturen in ihren Funktionen zu stärken nur dann, wenn die Gemeinden auf der Landschaft in gleichem Masse unterstützt werden. Dazu sind die erforderlichen Mittel bereitzustellen.</p>	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Es wird die im Richtplan 2009 beschlossene Achsenstruktur beibehalten.</p> <p>Massgebend für die Festlegungen zum ÖV und MIV sind der jeweils geltende ÖV-Bericht und das kantonale Bauprogramm.</p>	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
SVP LU	E_1_17	R1	R1-3	<b>Achsenstruktur</b> Die Definitionen und die daraus abgeleiteten Entwicklungsaufgaben sind im Grundsatz nachvollziehbar. Die beabsichtigte Stärkung der beiden Achsen in ihren Funktionen durch die Bereitstellung entsprechender Infrastrukturen wird begrüsst. Die Formulierung "in untergeordnetem Mass" im Zusammenhang mit den Nebenachsen ist zu ersetzen durch "gestützt auf die spezifischen Stärken".	Die Formulierung mit den Begriffen "hauptsächlich" und "untergeordnet" postulieren das Bild eines zweigeteilten Kantons. Dies kann nicht die Absicht des Regierungsrates sein und widerspricht der Absicht, den Kanton insgesamt zu stärken. Die SVP unterstützt die Absicht des Kantons, die Achsen durch die Bereitstellung entsprechender Infrastrukturen in ihren Funktionen zu stärken nur dann, wenn die Gemeinden auf der Landschaft in gleichem Masse unterstützt werden. Dazu sind die erforderlichen Mittel bereitzustellen, was aufgrund der finanziellen Situation des Kantons in der Umsetzung nicht einfach sein dürfte.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Der Text wird wie folgt angepasst: „Die Siedlungsentwicklung findet hauptsächlich in der Hauptentwicklungsachsen und in etwas geringerem Ausmass in den Nebenachsen statt.“	K / TB
Burkhalter Derungs AG	F_15_7	R1	R1-3 ET	<b>Achsenstruktur – Nebenachsen präzisieren</b> Die Erläuterungen zu den Nebenachsen sind wenig konkret (betrifft auch Aussagen R1-3 auf Seite 35)	Lage und Funktion der Nebenachsen sind zu wenig konkret und lassen zu viel Interpretationsspielraum zu.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. Die raumplanerische Bedeutung der Nebenachsen ist in R1-3 ausreichend umschrieben. Konkretere Angaben insbesondere zu den Verkehrsinfrastrukturen sind im Kapitel M aufgeführt.	K / NB
Buttisholz, Rottal Ettiswil Ruswil	D_15_11 D_45_11 D_51_18	R1	R1-3 ET	<b>Achsenstruktur – Nebenachsen präzisieren</b> Der Entwicklungsfokus in diesem ebenfalls nicht exakt abgrenzbaren und heterogenen Gebiet liegt auf der Erhaltung und Weiterentwicklung der <del>ländlichen</del> Qualitäten.	Die Landgemeinden haben nicht nur ländliche Qualitäten. Aus diesem Grunde ist das Wort "ländlich" zu streichen.	Eine Anpassung wird wie folgt vorgenommen: Der Entwicklungsfokus in diesem ebenfalls nicht exakt abgrenzbaren und heterogenen Gebiet liegt auf der Erhaltung und Weiterentwicklung der "spezifischen" Qualitäten.	B
Pro Natura LU	F_12_9	R1	R1-3 ET	<b>Achsenstruktur – Nebenachsen weglassen</b> Bei den raumordnungspolitischen Zielsetzungen soll auf die neue Eben der „Nebenachsen“ verzichtet werden.	Wir bedauern, dass neu eine „Nebenachsenstruktur“ eingesetzt wird. Dadurch ist die Gefahr gross, dass die vielen Strukturelemente die Sicht auf eine gelenkte Raumentwicklung	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					versperren. Eine Konzentration der begrenzten Ressourcen und eine nachhaltige Raumentwicklung wird dadurch praktisch verunmöglicht.		
Sempach	D_14_18	R1	R1-3	<b>Gemeindekategorien – Stärkung L-Gemeinden</b> Es soll aufgezeigt werden, wie die L-Gemeinden konkret gestärkt werden (Anpassung Finanzausgleich, anderes?)?	Nur, wenn die L-Gemeinden wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten sehen, wird das Konzept der Gemeindekategorien auch von diesen Gemeinden getragen werden können. Wozu sollen Wachstumssignale auf den ganzen Kanton ausgelöst werden, wenn die L-Gemeinden in geringerem Ausmass wachsen sollen als die A-Gemeinden und die Landschaftsräume geschützt werden sollen? Dies ist widersprüchlich.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Ländliche Gemeinden haben in der Regel genügende oder sogar noch zu grosse Bauzonenreserven, sie können sich in aller Regel innerhalb dieser Bauzonen weiter entwickeln und werden deshalb mit der vorliegenden Richtplanteilrevision nicht unnötig gebremst.	K
VLG	F_5_22	R1	R1-4	<b>Kantonale Raumentwicklungsstrategie</b>	Notwendigkeiten nach RPG resp. selbstgewählte Typisierungen und Grössenordnungen?	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. Die KA R1-4 mit der vorliegenden Auflistung ergibt sich aufgrund der Vorgaben des Bundes.	K
Ermensee Hochdorf RPV Seetal Schonga u SVP Kt. LU	D_49_16 D_43_16 C_2_19 D_34_18 E_1_18	R1	R1-4	<b>Kantonale Raumentwicklungsstrategie</b> Diese Raumentwicklungsstrategie lehnen wir ab.	Die Raumentwicklungsstrategie wird nur mitgetragen, wenn die flankierenden Massnahmen – vor allem die Berücksichtigung im kantonalen Finanzausgleich – gleichzeitig mit dem teilrevidierten kantonalen Richtplan so angepasst werden, dass die Nicht-Y-Achsengemeinden nicht durch diese kantonale Strategie weiter benachteiligt werden.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. Die KA R1-4 mit der vorliegenden Auflistung ergibt sich aufgrund der Vorgaben des Bundes. Der Finanzausgleich muss separat von der vorliegenden Teilrevision des Richtplans überprüft werden.	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Hergiswil Region Luzern West Ruswil	C_1_2 2 D_51_ 23	R1	R1-4	<b>Kantonale Raumentwicklungsstrategie</b> Die in der KA erwähnte grafische Zusammenfassung ist bereits im Rahmen der vorliegenden Revision zu erarbeiten.	Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein für die vorliegende Teilrevision derart wichtiges Thema nicht abschliessend bearbeitet wird.	Wesentliche Teile einer Kantonalen Raumentwicklungsstrategie liegen bereits vor (Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur, Gemeindekategorien, Hauptverkehrsachsen). Diverse textliche Aussagen müssen jedoch zuerst noch räumlich konkretisiert werden, was in einer nächsten Teilrevision mit genügend zeitlichem Spielraum für inhaltliche Grundlagenerarbeitungen und Abstimmung mit den verschiedenen Planungsebenen erfolgt.	NB
Schlierbach	D_33_ 17	R1	R1-4	<b>Kantonale Raumentwicklungsstrategie</b> Rückweisung im Sinn der allgemeinen Ausführungen.	Siehe Begleitbrief	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. Die KA R1-4 mit der vorliegenden Auflistung ergibt sich aufgrund der Vorgaben des Bundes.	K / NB
ARE	A_1_1	R1	R1-4	<b>Kantonale Raumentwicklungsstrategie - Landschaftskonzept</b> Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton Luzern integriert in die kantonale Raumentwicklungsstrategie die strategischen Aussagen aus dem erarbeiteten Landschaftskonzept gemäss Festlegung L1-1 (Text + Karte) sowie strategische Elemente zur Verkehrsentwicklung (Text + Karte) im Rahmen einer späteren Anpassung.	Für den Bereich Siedlung sind die Anforderungen des Leitfadens an eine kantonale Raumentwicklungsstrategie aus Sicht des Bundes erfüllt. Es fehlen noch Inhalte zu den Themen Landschaft und Verkehr. Der Bund vermisst eine Gesamtkarte zur Raumentwicklungsstrategie, welche alle Themen auf strategischer Ebene für den Kanton darstellt.	Gemäss Besprechung vom 19.6.2013 mit dem ARE besteht keine Pflicht, das Zielbild schon in der jetzigen Teilrevision darzustellen; die Darstellung der 8 Gemeindekategorien reicht in Bezug auf die Umsetzung von RPG 1. Der Kanton hat mit der Koordinationsaufgabe R1-4 den entsprechenden Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans bereits festgesetzt. Die entsprechenden Querverweise auf die inhaltlich bereits bestehenden respektive noch zu erarbeitenden Elemente sind in der Koordinationsaufgabe direkt respektive	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						über die Querverweise enthalten (bspw. L1-1).	
ARE	A_1_2	R1	R1-4	<p><b>Kantonale Raumentwicklungsstrategie - Gesamtkarte</b>                      Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton ergänzt gleichzeitig eine Gesamtkarte zur Raumentwicklungsstrategie, in der alle Themen der Strategie dargestellt sind und die auch den Bezug zu den Nachbarkantonen darstellt.</p>	Für den Bereich Siedlung sind die Anforderungen des Leitfadens an eine kantonale Raumentwicklungsstrategie aus Sicht des Bundes erfüllt. Es fehlen noch Inhalte zu den Themen Landschaft und Verkehr. Der Bund vermisst eine Gesamtkarte zur Raumentwicklungsstrategie, welche alle Themen auf strategischer Ebene für den Kanton darstellt.	vgl. A_1_1 Die Koordinationsaufgabe R1-4 enthält im zweiten Aufzählungspunkt bereits die Beziehungen zu den Nachbarkantonen, die Gesamtkarte ist auf die vollständige kantonale Raumentwicklungsstrategie abzustimmen und dementsprechend wie diese im Rahmen einer späteren Anpassung zu integrieren.	K
Horw	D_54_1	R1	R1-4	<p><b>Kantonale Raumentwicklungsstrategie - Unterstützung</b>                      Wir unterstützen die strategische Ausrichtung der Entwicklungsachsen und -räume sowie der inneren Verdichtung. Unsere 2011 genehmigte gesamthaft revidierte Ortsplanung entspricht bereits weitgehend diesen Zielen und Vorgaben.                      Wir begrüßen die Anstrengungen des Kantons, im Rahmen der vom Bund unterstützten Modellvorhaben ein Netzwerk zur Innenentwicklung zu etablieren.                      Bei der Mobilität ist der öffentliche Verkehr konsequent und resolut zu fördern, ansonsten das Potenzial der Innenentwicklung gar nicht ausgeschöpft werden kann. Unsererseits sind wir bestrebt und bemüht, einen Bushof beim Bahnhof Horw für ein gut organisierbares Umsteigen Bahn - Bus zu realisieren.                      Wichtig erscheint uns, den nun explizit im Raumplanungsgesetz verankerten und zu regelnden Ausgleich von planungsrechtlichen Mehr- und Minderwerten zügig voranzubringen. Interessant für die Agglomerationsge-</p>		-	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				meinden wird dabei insbesondere der Umgang mit Arealen sein, welche durch planungsrechtliche Massnahmen einer höherwertigen Nutzung zugeführt werden (ESP-Planungen, innere Verdichtung).			
Hergiswil	D_59_16	R1	R1-5	<b>Abweichungen vom zulässigen jährlichen Bevölkerungswachstum</b> Bei der Beurteilung der kommunalen Entwicklungsmassnahmen durch den Kanton muss neben den bereits im Text genannten Ausnahmemöglichkeiten ein zusätzlicher angemessener Handlungsspielraum explizit im Richtplan festgelegt werden.	Gemeinden mit einseitigen Wohn-Strukturen beim Einfamilienhaus müssen die Möglichkeit erhalten, am raumplanerisch geeigneten Ort im weitgehend bebauten Siedlungsgebiet Einzonungen für den Mehrfamilienhausbau vorzunehmen. Das Mass ist jeweils in Abstimmung mit dem Gemeindetyp festzulegen.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Die Koordinationsaufgabe R1-5 hält fest, dass Bonusmöglichkeiten für A4- und L2-Gemeinden (neu A und L1-Gemeinden) bestehen.  Die genannten Einzonungen für Mehrfamilienhausbau dürften für ländliche Gemeinden in der Regel mit kompensatorischen Auszonungen verbunden sein.	TB / K
Region Luzern West, Menznau SVP Kt. LU Ruswil Hochdorf RPV Seetal Schötz	C_1_25 D_29_18 E_1_21 D_51_26 D_43_20 C_2_23 D_57_8	R1	R1-5	<b>Abweichungen vom zulässigen jährlichen Bevölkerungswachstum</b> Bei der Beurteilung der kommunalen Entwicklungsmassnahmen durch den Kanton muss neben den bereits im Text genannten Ausnahmemöglichkeiten ein zusätzlicher angemessener Handlungsspielraum explizit im Richtplan festgelegt werden.	Gemeinden mit einseitigen Wohn-Strukturen beim Einfamilienhaus müssen die Möglichkeit erhalten, am raumplanerisch geeigneten Ort im weitgehend bebauten Siedlungsgebiet Einzonungen für den Mehrfamilienhausbau vorzunehmen. Das Mass ist jeweils in Abstimmung mit dem Gemeindetyp festzulegen. Innenliegende Siedlungslücken müssen genutzt werden können, wenn diese Flächen nicht mehr einer rationellen, modernen Landwirtschaft dienen.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Die Koordinationsaufgabe R1-5 hält fest, dass Bonusmöglichkeiten für A4- und L2-Gemeinden (neu A und L1-Gemeinden) bestehen.  Die genannten Einzonungen für Mehrfamilienhausbau dürften für ländliche Gemeinden in der Regel mit kompensatorischen Auszonungen verbunden sein.	TB / K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Schongau	D_34_22	R1	R1-5	<b>Abweichungen vom zulässigen jährlichen Bevölkerungswachstum</b> Bei der Beurteilung der kommunalen Entwicklungsmassnahmen durch den Kanton muss, falls an dieser Strategie festgehalten wird, neben den bereits im Text genannten Ausnahmemöglichkeiten ein zusätzlicher angemessener Handlungsspielraum explizit im Richtplan festgelegt werden.	Gemeinden mit einseitigen Wohn-Strukturen im Bereich der Einfamilienhäuser müssen die Möglichkeit erhalten, am raumplanerisch geeigneten Ort, im weitgehend bebauten Siedlungsgebiet, Einzonungen für den Mehrfamilienhausbau vorzunehmen. Das Mass ist jeweils in Abstimmung mit dem Gemeindetyp, den wir in der vorliegenden Form nicht unterstützen, festzulegen.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Die Koordinationsaufgabe R1-5 hält fest, dass Bonusmöglichkeiten für A4- und L2-Gemeinden (neu A und L1-Gemeinden) bestehen.  Die genannten Einzonungen für Mehrfamilienhausbau dürften für ländliche Gemeinden in der Regel mit kompensatorischen Auszonungen verbunden sein.	TB / K
Region Luzern West, RPV Seetal Menznau SVP Kt. LU Ruswil Schongau Hochdorf	C_1_26 C_2_24 D_29_19 E_1_22 D_51_27 D_34_23 D_43_21	R1	R1-5	<b>Anpassung Grundlagen für jährliches Wachstum</b> Die Bevölkerungsszenarien sind bei grossen Veränderungen auch kurzfristiger als alle 4 bis 5 Jahre anzupassen. Der kantonale Richtplan ist so auszugestalten, dass kurzfristige Veränderungen mit Langzeitwirkung nicht zur ständigen Nachführung des Richtplans führen. Dazu soll dem Regierungsrat und allenfalls themenbezogen den Departementen oder Dienststellen ein massvoller Handlungsspielraum eingeräumt werden.	Die Bevölkerungsperspektiven von Bund und Lustat können erheblichen Schwankungen unterworfen sein. In den letzten 2 Jahren ging der Kanton z.B. von einem Bevölkerungswachstum von 60'000 Einwohnern aus und hat seine Berechnungen für die Siedlungsleitbilder der letzten 2 Jahre auch darauf abgestützt.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Das Kapitel Z2-1 wird angepasst. Anpassungen am erwarteten Bevölkerungswachstum können auch früher erfolgen.	K / TB
RPV Seetal Schongau Hochdorf	C_2_22 D_34_21 D_43_15	R1	R1-5	<b>Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner</b> Der Grundsatz, dass der Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner mindestens gehalten resp. gesenkt werden muss, wird unterstützt.	Bitte beachten Sie auch unsere Begründung zu KA S2-3.		K



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
GLP LU	E_4_1	R1	R1-5	<p><b>Befürwortung KRP-Teilrevision, teilweise konkretere Vorgaben</b></p> <p>Die Grünliberalen sehen die geplante Teilrevision grundsätzlich positiv. Wir fordern jedoch bei einigen Bestandteilen konkretere und verbindlichere Vorgaben. So sind bei der Festlegung neuer Siedlungsgebiete, Neueinzonungen und bei verkehrintensiven Nutzungen eine hohe ÖV Angebotsstufe nicht nur anzustreben, sondern umzusetzen.</p> <p>Die vorgeschlagene räumlich differenzierte Entwicklung der Gemeinden geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Die Grünliberalen schlagen zusätzlich vor, das Entwicklungspotential einer Gemeinde auch abhängig von der ÖV Angebotsstufe zu differenzieren.</p>		<p>Der Richtplan kann die Angebotsstufen nicht abschliessend fixieren und umsetzen, denn dies erfolgt über den vierjährlichen öV-Bericht und die entsprechenden Finanzierungsinstrumente.</p> <p>Die Gemeindekategorieinteilung basiert auf der Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur, so dass das bisherige öV-Angebot grundsätzlich schon mitberücksichtigt ist.</p>	NB / K
Menznau	D_29_17	R1	R1-5	<p><b>Berechnung jährliches Bevölkerungswachstum</b></p> <p>Für die Festlegung des künftigen Bevölkerungswachstums von Gemeinden, soll nicht nur die aktuelle Bevölkerungszahl als Grundlage der Berechnung beigezogen werden. Die unterschiedliche Bevölkerungsdichte und Gemeindestruktur sollen als zusätzliche Faktoren in die Berechnung einfließen. In Abhängigkeit von der Überarbeitung der Gemeindekategorien ist die konkrete Berechnung zu präzisieren. Sind die tatsächlichen Einwohnerzahlen (eher zufällig, abhängig von der momentanen Bevölkerungsstruktur) oder z.B. ein Richtwert Einwohner / Wohnung in Abhängigkeit des Gemeindetyps massgebend? Dazu ist vom Kanton umgehend eine Handlungsanweisung / Arbeitshilfe zu erarbeiten.</p>	Eine dicht bebaute Agglogemeinde mit überlasteter Infrastruktur soll nicht auf Kosten des ländlichen Raumes mit angemessener Infrastruktur wachsen können /müssen. Die Ballungsräume wachsen ungebremst und verursachen hohe Infrastrukturkosten für den Kanton und einen überdurchschnittlich grossen Landverschleiss.	Die Zahlen beziehen sich auf das durchschnittliche kantonale jährliche Bevölkerungswachstum, welches vom Kanton berechnet wird. Für die Gemeinden besteht kein Berechnungsbedarf.	TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Region Luzern West, SVP Kt. LU Hergiswil Ruswil RPV Seetal Schongau Hochdorf	C_1_24 E_1_20 D_59_15 D_51_25 C_2_21 D_34_20 D_43_18	R1	R1-5	<b>Berechnung jährliches Bevölkerungswachstum</b> In Abhängigkeit von der Überarbeitung der Gemeindekategorien ist die konkrete Berechnung zu präzisieren. Sind die tatsächlichen Einwohnerzahlen (eher zufällig, abhängig von der momentanen Bevölkerungsstruktur) oder z.B. ein Richtwert Einwohner / Wohnung in Abhängigkeit des Gemeindetyps massgebend? Dazu ist vom Kanton umgehend eine Handlungsanweisung / Arbeitshilfe zu erarbeiten.	-	Die Zahlen beziehen sich auf das durchschnittliche kantonale jährliche Bevölkerungswachstum, welches vom Kanton berechnet wird. Für die Gemeinden besteht kein Berechnungsbedarf.	TB
Willisau	D_20_3	R1	R1-5	<b>Berechnung jährliches Bevölkerungswachstum</b> Der Stadtrat geht davon aus, dass das vorgegebene und fixierte Wachstum für die Gemeinden ohne die innere Verdichtung gilt. Die innere Verdichtung muss gefördert werden, was nur mit einem Anreiz realisiert werden kann. Unter dieser Voraussetzung können wir dieser Entwicklungsregelung zustimmen.		Es handelt sich um das insgesamt mögliche Wachstum. Dieses Wachstum soll primär über die innere Verdichtung erreicht werden. Es wird aber auch die Ausdünnung (geringere Wohnungsbelegung) berücksichtigt. Bei Ausweisung eines Bedarfs und bei nicht genügenden Bauzonen kann gemäss S1-6 eingezont werden.	K / NB
Pfaffnau	D_32_4	R1	R1-5	<b>Bevölkerungswachstum - Anpassung</b> Die Festlegungen zum zulässigen Bevölkerungswachstum sind im Sinne des Antrages 1a anzupassen.	Vgl. Begründungen zum Antrag 1a.	Das Kapitel Z2-1 wird angepasst. Grundsätzlich wird am mittleren, allerdings generalisierten Szenario festgehalten. Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen in den Kapiteln 2.2.1 und 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	TB
Oberkirch Region Sursee – Mittelland	D_27_3 C_3_6	R1	R1-5	<b>Bevölkerungswachstum - Anpassung</b> Die Festlegungen zum zulässigen Bevölkerungswachstum sind im Sinn des Antrags 1a anzupassen. Die Formulierung ist im Sinn der Anträge 2a und 2b anzupassen.	vgl. Begründungen zu den Anträgen 1a, 2a und 2b.	Das Kapitel Z2-1 wird angepasst. Grundsätzlich wird am mittleren, allerdings generalisierten Szenario festgehalten. Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen in den Kapiteln	TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						<p>2.2.1 und 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>In der Koordinationsaufgabe R1-5 sind weitere Ausnahmemöglichkeiten festgehalten. So kann von den kantonalen Vorgaben zum gemeindekategorien-spezifischen Wachstumswert in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn entweder ein kantonal abgestimmter Entwicklungsanspruch (z. B. aufgrund der Realisierung eines strategischen Arbeitsgebietes) oder ein regional und funktionalräumlich abgestimmter Ausgleich in untergeordnetem Mass besteht.</p> <p>Vgl. auch Begründung zum Antrag C_3_2.</p>	
Sursee	D_25_4	R1	R1-5	<b>Bevölkerungswachstum - Anpassung</b> Die Festlegung zum zulässigen Bevölkerungswachstum sind im Sinn des Antrags 1a anzupassen.	Vgl. Begründung zum Antrag 1	<p>Das Kapitel Z2-1 wird angepasst. Grundsätzlich wird am mittleren, allerdings generalisierten Szenario festgehalten.</p> <p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen in den Kapiteln 2.2.1 und 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p>	TB
Sempach	D_14_5	R1	R1-5	<b>Bevölkerungswachstum – Anpassung</b> Die Festlegungen zum zulässigen Bevölkerungswachstum sind im Sinn des Antrags 1a anzupassen.	vgl. Begründungen zu den Anträgen 1a.	<p>Das Kapitel Z2-1 wird angepasst. Grundsätzlich wird am mittleren, allerdings generalisierten Szenario festgehalten.</p> <p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen in den Kapiteln 2.2.1 und 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p>	TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Hildisrieden	D_7_2	R1	R1-5	<b>Bevölkerungswachstum – Anpassung vornehmen</b> Anpassung des jährlichen durchschnittlichen Bevölkerungswachstums gemäss Antrag 1		Das Kapitel Z2-1 wird angepasst. Grundsätzlich wird am mittleren, allerdings generalisierten Szenario festgehalten. Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen in den Kapiteln 2.2.1 und 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	TB
Triengen	D_35_4	R1	R1-5 RF	<b>Bevölkerungswachstum – Flexibilität</b> Die kantonalen Vorgaben zum Bevölkerungswachstum der einzelnen Gemeinden werden flexibel angewendet und können interkommunal angepasst werden.	Wachstum lässt sich nicht so starr vorgeben. Die Planung muss vielmehr auf geänderte Ausgangslagen mit einer gewissen Flexibilität reagieren können.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen in den Kapiteln 2.2.1 und 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  In der Koordinationsaufgabe R1-5 sind weitere Ausnahmemöglichkeiten festgehalten. So kann von den kantonalen Vorgaben zum gemeindekategorien-spezifischen Wachstumswert in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn entweder ein kantonal abgestimmter Entwicklungsanspruch (z. B. aufgrund der Realisierung eines strategischen Arbeitsgebietes) oder ein regional und funktionalräumlich abgestimmter Ausgleich in untergeordnetem Mass besteht.	TB
Sursee	D_25_6	R1	R1-5	<b>Bevölkerungswachstum – L1-Gemeinden</b> Die Höhe des Zuschlags von +0.25% für alle L1-Gemeinden ist im Vergleich zu den Zuschlägen für die A-Gemeinden nochmals kritisch zu hinterfragen.	Die Höhe des Zuschlags für die L1-Gemeinden (auch im Verhältnis zur A2-Gemeinde Sursee) ist sachlich nicht nachvollziehbar.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. Die Wachstumswerte in R1-5 wurden überprüft und angepasst.	TB
Büron	D_37_8	R1	R1-5	<b>Bevölkerungswachstum - Streubereich</b> Die Streubreite von +0.25 bis -0.30% ab einem Mittel von J=0.52% ist zu gross. Entspricht auch nicht der Aussage, dass von der heutigen	Ein Wachstum von J=0.22% ist sehr gering. Da stellt sich schon die Frage, ist das die Vorgabe vom neuen RPG.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				Entwicklungszahl nur geringfügig abgewichen wird. Ein Streubereich von +/- 0.20% sollte ausreichen.		Die Wachstumswerte in R1-5 wurden überprüft und auf +/- 0.25 vereinfacht.	
Pfaffnau	D_32_5	R1	R1-5	<b>Bevölkerungswachstum – Vorgaben für Einzonungsbedarf</b> Die Anwendung des zulässigen jährlichen Bevölkerungswachstums ist klarer zu definieren. Es muss explizit formuliert werden, dass die Vorgaben einzig der Berechnung eines allfälligen Einzonungsbedarfs dienen.	Um- und Aufzonungen an raumplanerisch geeigneten Orten und damit die innere Verdichtung müssen möglich bleiben, auch wenn damit die quantitativen Entwicklungsvorgaben überschritten werden.	Dies ist ein zentraler Aspekt, der von den Vernehmlassern unterschiedlich wahrgenommen wurde, er wird dementsprechend berücksichtigt und entsprechend präzisierend aufgenommen.	B
Sursee	D_25_5	R1	R1-5	<b>Bevölkerungswachstum – Vorgaben für Einzonungsbedarf</b> Die Anwendung des zulässigen jährlichen Bevölkerungswachstums ist klarer zu definieren. Es muss explizit formuliert werden, dass die Vorgaben einzig der Berechnung eines allfälligen Einzonungsbedarfs dienen.	Mit unserer laufenden Ortsplanungsrevision, wird das Hauptgewicht auf Um- und Aufzonungen gelegt. Diese innere Verdichtung muss in jeder Gemeinde möglich bleiben, auch wenn damit die quantitativen Entwicklungsvorgaben überschritten werden.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Dies ist ein zentraler Aspekt, der von den Vernehmlassern unterschiedlich wahrgenommen wurde, er wird dementsprechend berücksichtigt und entsprechend präzisierend aufgenommen.	B
Buttisholz, Rottal Ettiswil Region Sursee – Mittelland Oberkirch	D_15_13 D_45_13 C_3_7 D_27_4	R1	R1-5	<b>Bevölkerungswachstum – Vorgaben für Einzonungsbedarf</b> Die Anwendung des zulässigen jährlichen Bevölkerungswachstums ist klarer zu definieren. Es muss explizit formuliert werden, dass die Vorgaben einzig der Berechnung eines allfälligen Einzonungsbedarfs dienen. <b>Bevölkerungswachstum – L1-Gemeinden</b> Die Höhe des Zuschlags von +0.25% für alle L1-Gemeinden ist im Vergleich zu den Zuschlägen für die A-Gemeinden nochmals kritisch zu hinterfragen.	Um- und Aufzonungen an raumplanerisch geeigneten Orten und damit die innere Verdichtung müssen in jeder Gemeinde möglich bleiben, auch wenn damit die quantitativen Entwicklungsvorgaben überschritten werden. Die Höhe des Zuschlags für die L1-Gemeinden ist sachlich nicht nachvollziehbar.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Dies ist ein zentraler Aspekt, der von den Vernehmlassern unterschiedlich wahrgenommen wurde, er wird dementsprechend berücksichtigt und entsprechend präzisierend aufgenommen.  Die Wachstumswerte in R1-5 wurden überprüft und angepasst.	B / TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Sempach	D_14_6	R1	R1-5	<p><b>Bevölkerungswachstum – Vorgaben für Einzoningbedarf</b> Die Anwendung des zulässigen jährlichen Bevölkerungswachstums ist klarer zu definieren. Bevor neue Reservezonen geschaffen werden, müssen die inneren Reserven und die bestehenden Reservezonen aufgebraucht oder umgelegt werden.</p> <p><b>Bevölkerungswachstum – L1-Gemeinden</b> Die Höhe des Zuschlags von +0.25% für alle L1-Gemeinden ist im Vergleich zu den Zuschlägen für die A-Gemeinden nochmals kritisch zu hinterfragen.</p> <p><b>Bevölkerungswachstum – A3-Gemeinden</b> Die Höhe des Zuschlags von 0.25% für A3-Gemeinden ist im Vergleich zu den Zuschlägen für die A1 und A2-Gemeinden nochmals kritisch zu hinterfragen.</p>	<p>Um- und Aufzonungen an raumplanerisch geeigneten Orten und damit die innere Verdichtung müssen in jeder Gemeinde möglich bleiben, auch wenn damit die quantitativen Entwicklungsvorgaben überschritten werden.</p> <p>Die Höhe des Zuschlags für die L1-Gemeinden ist sachlich nicht nachvollziehbar. Dies würde mehr Verkehr in den gegenüber den Hauptachsen schlechter erschlossenen Nebenachsen generieren.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wieso A3-Gemeinden gegenüber A1 und A2-Gemeinden stärker wachsen sollen. Müssten diese nicht gleich stark wachsen können.</p>	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Dies ist ein zentraler Aspekt, der von den Vernehmlassern unterschiedlich wahrgenommen wurde, er wird dementsprechend berücksichtigt und entsprechend präzisierend aufgenommen.</p> <p>Die Wachstumswerte in R1-5 wurden überprüft und angepasst. Die Zahl der Wachstumswerte wurde auf 3 reduziert.</p>	B / TB / NB
Hildisrieden	D_7_3	R1	R1-5	<p><b>Entwicklungsprioritäten - Bauzonenerweiterung</b> Bei den Entwicklungsprioritäten und Handlungsschwerpunkten für die Gemeindekategorien A4, L2, L3 und L4 soll die Formulierung „in aller Regel keine Bauzonenerweiterungen“ ersetzt werden durch die Formulierung „Bauzonenerweiterungen nur bei raumplanerischer Eignung“.</p>	<p>Für die Kategorien A4, L2, L3 und L4 wird unter den Entwicklungsprioritäten und Handlungsschwerpunkten festgelegt, dass „in aller Regel keine Bauzonenerweiterungen“ mehr möglich sein sollen. Mit den Vorgaben des zulässigen Wachstums, der Siedlungsbegrenzung, der Verringerung des Bauzonflächenbedarfs pro Einwohner und dem Schutz der Fruchtfolgeflächen stehen wirkungsvolle Instrumente zur Verfügung, welche der Zersiedlung Einhalt gebieten. Eine Bauzonenerweiterung generell und von vornherein auszuschliessen, beurteilt der Gemeinderat Hildisrieden jedoch als sehr starre Einschränkung des kommunalen Handlungsspielraums. Dies auch vor dem Hintergrund, dass insbesondere der Entwicklungsträger LuzernPlus diesbezüglich bereits grosse Vorarbeit geleistet und für jede seiner Verbandsgemeinden eine Beurteilung</p>	<p>Bauzonenerweiterungen sind in allen Gemeindekategorien nur bei ausgewiesenem Bedarf möglich, dementsprechend ist die Koordinationsaufgabe anzupassen.</p>	B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					der raumplanerischen Eignung möglicher Bauzonenerweiterungen vorgenommen hat. Die Ergebnisse dieser Beurteilung sind in Form von verbindlichen Siedlungsbegrenzungslinien im Teilrichtplan Siedlungslenkung festgehalten worden. Bei ausgewiesenem Bedarf und bei ausgewiesener raumplanerischer Eignung sollen grundsätzlich in allen Gemeindekategorien auch künftig Bauzonenerweiterungen möglich sein.		
Aesch LU	D_48_2	R1	R1-5 ET	<b>Gemeindekategorien - Ablehnung</b> Klar lehnt der Gemeinderat die Einteilung der Gemeinden in A- und L-Gemeinden ab. Dies ist nicht zielführend und wird von uns nicht mitgetragen.		Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
Schlierbach	D_33_14	R1	R1-5 ET	<b>Gemeindekategorien - Abstufung</b> Verzicht auf zu starke Kategorisierung	Verzicht auf starke Abstufung bei den L-Gemeinden. Berücksichtigung der effektiven Nachfrage, da sonst Planwirtschaft betrieben wird.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
VLG	F_5_5	R1	R1-5	<b>Gemeindekategorien – Ausrichtung am Flächenbedarf</b> Mit der Teilrevision legt die Regierung einen Richtplanentwurf vor, welcher die Gemeinden konkret „einteilt“ und ihnen gleichzeitig massgebliche Kompetenzen im Fachbereich entzieht. Unseres Wissens sind wir der einzige Kanton, welcher ein Modell A-L öffentlich auflegt. Abgesehen davon, dass damit grosser politischer Flurschaden angerichtet wird, erachten wir die Vermischung von Flächen und Bevölkerung als unstatthaft. Raumentwicklung soll sich am Flächenbedarf ausrichten und nicht zusätzlich die Anzahl Menschen betreffen. Dabei stellt sich die gesinnungspolitische Frage, ob Mensch		Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  An den 8 Gemeindekategorien wird festhalten. Gemäss den Vorgaben von RPG und Technischer Richtlinie Bund sind die Bevölkerungszahlen und die Bauzonenflächen massgebend für die Berechnung des zukünftigen Bedarfes. Die Wachstumswerte beziehen sich auf Neueinzonungen. Innerhalb rechtskräftiger Bauzonen können sich Gemeinden unabhängig davon ent-	K / NB / NB / B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				oder Raum vorgeht. Wir erachten die Bevölkerungszahl als falschen Indikator. Unseres Erachtens widerspricht inhaltlich eine zusätzliche Wachstumsbegrenzung für die Bevölkerung den raumplanerischen Ansprüchen gegen die Zersiedelung resp. der Förderung der Verdichtung nach innen.		wickeln. Dies wird unter anderem in R1-5 besser dargestellt.	
Ebersecken	D_41_1	R1	R1-5	<p><b>Gemeindekategorien - Einteilung</b></p> <p>Der Gemeinderat Ebersecken ist mit dem Richtplan 2014 nicht einverstanden. Für die Gemeinde Ebersecken bedeutet dies einen unverhältnismässigen Einschnitt in die Gemeindeautonomie. Insbesondere ist es nicht akzeptabel, dass Ebersecken lediglich ein Wachstum von 0.22 % im Jahr zugestanden wird. Bei 400 Einwohnern ergäbe dies ein jährliches Wachstum von lediglich 0.88 Personen! Dadurch wird eine Entwicklung der Gemeinde praktisch verunmöglicht.</p> <p>Der Gemeinderat Ebersecken beantragt, dass die Einteilung in die Gemeindekategorien nochmals zu überdenken ist. Der Ansatz ist eher technokratisch hergeleitet. Das ausschliessliche Abstellen auf die Einwohnerzahlen führt zu unerwünschten Ergebnissen. So könnte z.B. auch noch die Fläche der Gemeinde herangezogen werden.</p>		<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Das Wachstum innerhalb der Bauzonen wird nicht begrenzt. Die Wachstumswerte beziehen sich auf Neuzonungen.</p> <p>Die Wachstumswerte in R1-5 werden vereinfacht;</p> <p>An der Einteilung in 8 Gemeindekategorien wird festgehalten.</p>	K / TB / NB
Hohenrain	D_44_2	R1	R1-5 ET	<p><b>Gemeindekategorien – Einteilung Hohenrain</b></p> <p>Mit der Einteilung von Hohenrain in die Kategorie derjenigen Gemeinden, welchen das niedrigste Wachstum zugestanden wird (L4, 0.22%) sind wir nicht einverstanden.</p>	<p>Mit dem unverhältnismässig stark eingeschränkten Wachstum kann weder die Wohnraumnachfrage aus dem Eigenbedarf noch der Bedarf aus dem Metropolitanraum Zug-Zürich-Luzern gedeckt werden.</p> <p>Unserer grossflächigen Gemeinde wird die Chance entzogen, die hohen Infrastrukturkosten mit dem Ertrag aus einem moderaten Wachstum aufzufangen.</p>	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Das Wachstum innerhalb der Bauzonen wird nicht begrenzt. Die Wachstumswerte beziehen sich auf Neuzonungen.</p>	NB



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					Die vorgeschlagene Wachstumsbeschränkung erfolgt ohne jegliche Begleitmassnahmen, welche die zu erwartenden Mindereinnahmen kompensieren würden. Das ist ungerecht und provoziert sozialen Unfrieden. Der Gemeinderat Hohenrain lehnt den Richtplan in der vorgelegten Form ab.	Die Wachstumswerte in R1-5 werden vereinfacht.  An der Einteilung in 8 Gemeindekategorien wird festgehalten.	
SP LU	E_5_2	R1	R1-5 ET	<b>Gemeindekategorien – Einverständnis, Y-Achse differenzieren</b> Wir sind mit der Einteilung in die 8 Gemeindekategorien einverstanden, sind aber der Meinung, dass innerhalb der Y-Achse weitere Differenzierungen vorgenommen werden müssen, damit sie realen Gegebenheiten entsprechen.	Es kann nicht sein, dass zum Beispiel die Gemeinde Nottwil in einem Atemzug mit der Gemeinde Reiden unter der Kategorie A4 aufgeführt ist. Nottwil verfügt über keinen Autobahnanschluss, hat relativ schlechte Busverbindungen, bietet wenig Entwicklungsperspektiven. Reiden oder andere Gemeinden unter A4 genügen dem Anspruch punktuelle urbane Qualitäten zu schaffen viel eher. Die Regierung wird angehalten in dieser Hinsicht Justierungen vorzunehmen. Die Einteilung in die 8 Gemeindekategorien bietet sicher auch ihre Chancen und Vorteile, sie ist aber auch mit Gefahren und Herausforderungen verbunden. Insbesondere muss bei der Umsetzung darauf geachtet werden, dass Leistungen des Service Public nicht nur entlang der Y-Achse, sondern auch in der Landschaft aufrecht erhalten und erweitert werden, wir denken dabei z. B. an Angebote des öffentlichen Verkehrs, des Gesundheitswesens oder im Bereich der Energieversorgung und Radwegnetze. Ein besonderes Anliegen der SP und JUSO ist es, dass bei der Siedlungsentwicklung die Regierung proaktiv die Themen bezahlbarer Wohnraum und altersgerechtes Wohnen bearbeitet und Lösungen bietet. Dabei muss sie sich als Ziel vorgeben, dass auch in zentrumsnahen und urbanen Gebieten preisgünstiger Wohnraum geschaffen und so eine soziale Durchmischung gefördert	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  In Koordinationsaufgabe R1-5 wird festgelegt, dass ein Bonus für A4 und L2-Gemeinden (neu A und L1-Gemeinden) gewährt werden kann, falls eine substantielle und qualitative Verdichtung nachgewiesen wird.	B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					<p>wird, wir denken dabei insbesondere daran, dass der Kanton den gemeinnützigen Siedlungsbau fördert und Landreserven im Bau-recht abgibt statt zu verkaufen. Eine weitere Herausforderung stellen bei der Implementierung sicherlich die Regionalen Entwicklungsträger (RET) dar. Durch die neue Zuteilung der einzelnen Gemeinden in die 8 Gemeindekategorien ist eine Neuorganisation oder Neustrukturierung beinahe zwingend. Die Regierung ist sich dies bewusst, sie muss aber sicherstellen, dass RET und Kanton in ein und dieselbe Richtung hin zusammen arbeiten und alte Strukturen durch neue ersetzen. Allgemein muss die Regierung beim neuen Richtplan besser sicherstellen, dass die festgeschriebenen Grundsätze, Aufgaben und Massnahmen umgesetzt werden. Die Vergangenheit hat nämlich gezeigt, dass vieles was sich die Regierung mit dem letzten Richtplan vorgenommen hat nicht erreicht werden konnte. Deshalb ist beim derzeitigen Versuch Augenmerk auf das Monitoring zu legen, Verantwortlichkeiten klar zu regeln und periodisch überprüfen ob man sich auf Kurs bewegt.</p>		
Lustat Statistik Luzern	B_3_2	R1	R1-5 ET	<p><b>Gemeindekategorien – Kriterien</b> Die neue räumliche Gliederung der <b>Luzerner Gemeinden in acht Kategorien</b> ist für die öffentliche Statistik interessant und allenfalls verwendbar. Die Kriterien, die zur Einteilung geführt haben, werden in Kapitel R1 grob beschrieben, beispielsweise seien zur Bestimmung der Zentrenstruktur elf statistische Indikatoren verwendet worden. Nähere Angaben zu diesen Kriterien wären hilfreich, um die Gliederung im Einzelfall nachvollziehen zu können. Auch hier stellt sich die Frage, ob eine</p>		<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Die Kriterien für die Bestimmungen der Haupt-, Regional- und Subzentren wurden im Rahmen des KRP 09 verwendet und werden in der laufenden Richtplanteilrevision nicht nochmals aufgeführt. Eine neue Agglomerationsdefinition des Bun-</p>	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				neue Agglomerationsdefinition zu Änderungen an dieser Kategorisierung führen würde, wenn sie in Widerspruch stünden. In Tabelle R1-5 werden für die verschiedenen Gemeindetypen jeweils „zulässige jährliche Bevölkerungswachstumsraten“ definiert. Gewichtet mit der heutigen Bevölkerungszahl ergibt sich für den Kanton insgesamt eine zulässige Wachstumsrate, die über dem Bedarf liegt, der gemäss mittlerem Bevölkerungsszenario erwartet wird. Wir gehen davon aus, dass dies so beabsichtigt ist.		desamts für Statistik vom 18. 12. 2015 stellt eine wissenschaftliche Grundlage unter mehreren dar, die vor die vorliegende Richtplanteilrevision in keiner Weise relevant sein kann, weil die rechtlich verbindlichen Grundlagen im MinVG und der MinVV unverändert sind.  Der laufenden Richtplanteilrevision wird grundsätzlich immer noch das mittlere Szenario, aber effektiv und mit Degression sowie generalisiert zugrunde gelegt. Mit dieser Generalisierung wird letztlich eine einer Richtplanung angemessene leichte Aufrundung über dem personengenauen mittleren Szenario von Lustat festgelegt.	
Weggis	D_52_8	R1	R1-5	<b>Gemeindekategorien – neue Kategorie</b> Erweiterung der Definition der Gemeindekategorie L2 oder Schaffung einer neuen Kategorie	Die wichtigsten Besonderheiten der Gemeinde Weggis. - Wichtige Aufgabe der Gemeinde bezüglich Tourismus: Die Pflege der Landschaft, Wanderwege, Seeufer, Righänge kostet Geld. Die Leistungen werden der Allgemeinheit kostenlos bereitgestellt. Mit einem Wachstum von 0.32% wird's eng in Weggis. - Verdichtung gegen innen ist nur in begrenztem Ausmass möglich. Eine volle Ausnützung der bestehenden Baugebiete steht möglicherweise im Widerspruch mit den Anforderungen an ein reizvolles Ortsbild mit geringer Überbauungsdichte und grösseren Grünflächen. Die zwangsweise Überbauung von Parzellen wird nicht im Sinnen der Gemeinde sein. Innerhalb der definierten Siedlungsbegrenzungslinien, unterhalb der Umfahrungs-	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  In Koordinationsaufgabe R1-5 wird festgelegt, dass ein Bonus für A4 und L2-Gemeinden (neu A und L1-Gemeinden) gewährt werden kann, falls eine substantielle und qualitative Verdichtung nachgewiesen wird.	K / B

Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka-p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					<p>strasse, sollen Neueinzonungen möglich sein. Insbesondere, wenn die einzonungsbereiten Eigentümer bereit sind, preisgünstigen Wohnraum zu realisieren (z. B. Genossenschaftlichen Wohnungsbau). In diesem Segment sind bereits heute zu wenig Wohnungen verfügbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der geografischen Lage von Weggis, eingeschlossen zwischen Berg und See, mit dem begrenzten Wohnungsangebot von Vitznau müssen in Weggis arbeitende Wohnraum über weitere Entfernungen über Küssnacht hinaus suchen und einen längeren Arbeitsweg in Kauf nehmen.</li> <li>- Familienfreundlicher Wohnraum muss gefördert werden. Weggis hat kritische Schülerzahlen. Wachstum muss vor allem den Zuzug von Familien ermöglichen. Neueinzonungen an geeigneten Lagen, gemäss Siedlungsbegrenzungslinien 2015 bis 2030 müssen möglich sein.</li> </ul>		
Regionalverband Zofingenfingeregion Reiden Wikon	C_5_5 D_46_4 D_68_8	R1	R1-5	<p><b>Gemeindekategorien - Reduktion</b> Die Einteilung in acht verschiedene Gemeindekategorien ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu überprüfen und die Zahl der Kategorien zu reduzieren</p>	<p>Die grosse Zahl von Gemeindetypen ist unseres Erachtens nicht zweckmässig. So unterscheiden sich die einzelnen Typen teilweise kaum in den Entwicklungsbedingungen. Die Gemeindekategorien sind deshalb grundsätzlich in Zusammenarbeit mit den Gemeinden als Hauptbetroffene zu überarbeiten. Dabei können auch zusätzliche Einteilungskriterien ausserhalb der Raumplanung zur Anwendung kommen</p>	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	NB
Altishofen	D_42_2	R1	R1-5	<p><b>Gemeindekategorien - Übergangsfrist</b> Bei der Umsetzung der von den Gemeindekategorien abhängigen Quantitäten der Bevölkerungsentwicklung ist den Gemeinden eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen.</p>	<p>Die Einführung der Gemeindekategorien mit den zugehörigen Entwicklungsvorgaben entspricht einer markanten Verschärfung der Praxis. Im Sinne der Planungssicherheit ist den Gemeinden eine angemessene Übergangsfrist</p>	Aufgrund der Vorgaben des RPG ist der teilrevidierte kantonale Richtplan mit seiner Genehmigung durch den Kantonsrat und den Bundesrat anzuwenden.	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Beistandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				Insbesondere bei laufenden oder erst kürzlich abgeschlossenen Planungen ist die Beurteilung nach den bisherigen Kriterien vorzunehmen.	einzuräumen.		
Entlebuch	D_26_2	R1	R1-5	<p><b>Gemeindekategorien – Umteilung Entlebuch</b></p> <p>Die Gemeinde Entlebuch ist von der Kategorie L3 in die nächsthöhere Kategorie L2 (Stützpunktgemeinde in der Landschaft) umzuteilen.</p>	<p>Die Gemeinde Entlebuch liegt gemäss RP auf der "Nebenachse" durch das Entlebuch, zwischen Wolhusen und dem Kanton Bern. Mit Ausnahme der Gemeinde Schüpfheim sind die Gemeinden auf dieser Achse der Kategorie L3 zugewiesen. Die Gemeinde Entlebuch übernimmt aber in verschiedener Hinsicht die Funktion einer Stützpunktgemeinde in der Landschaft und ist daher der Kategorie L2 zuzuweisen.</p> <p>Die Gemeinde Entlebuch ist mit einer Fläche 56.7 km<sup>2</sup> verhältnismässig gross und umfasst ein weitläufiges, voralpines Gebiet angrenzend zum Kanton Obwalden. Es umfasst mehrere Ortsteile mit teilweise eigenen Baugebieten (Ebnet, Finsterwald, Gfellen, Rengg, Rotmoos). Das Dorf Entlebuch nimmt dabei bereits innerhalb der Gemeinde einige Stützpunktfunktionen im ländlichen Raum wahr, beispielsweise als Schnellzugshalt mit Umsteigebeziehungen, als Einkaufs- oder als Schulstandort. Gewisse Zentrumsfunktionen übernimmt Entlebuch zudem auch für die umliegenden Gemeinden Hasle, Romoos, Doppleschwand sowie für Teile der Gemeinde Werthenstein. Auch innerhalb der UNESCO Biosphäre Entlebuch kommt der Gemeinde als Eingangsort und Produktionsstandort für erneuerbare Energie eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Mit dem unmittelbar beim Bahnhof gelegenen Areal der A Aco AG (Aentlebuch.ch – Park für Wohnen und Arbeiten) verfügt das Dorf zudem über ein regional bedeutendes Arbeitsgebiet mit einem grossen Potenzial zur Weiterent-</p>	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Gestützt auf die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans 2009 ist Entlebuch als Gemeinde auf der Nebenachse durch das Entlebuch einzustufen. Aus kantonalen Sicht nimmt Entlebuch keine wesentliche überkommunale Stützpunktfunktion wahr, dies wird durch die beiden Subzentren Wolhusen und Schüpfheim wahrgenommen. Ein Arbeitsplatzgebiet auch mit regionaler Ausrichtung im Sinne von KA S6-2 vermag keine Stützpunktfunktion zu begründen. Auch als Nebenachsgemeinde kann Entlebuch das angestrebte jährliche Bevölkerungswachstum vom 0.4 erreichen, primär durch die Siedlungsentwicklung nach innen.</p>	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					<p>wicklung.</p> <p>Bei genauerer Betrachtung der Richtplankarte zeigt sich, dass die Exklave "Dieplischwand" der Gemeinde Entlebuch als L2 dargestellt ist. Dies legt den Schluss nahe, dass die Gemeinde ursprünglich der Kategorie L2 zugewiesen war. Im Siedlungsleitbild der Gemeinde ist für die nächsten 15 Jahre ein durchschnittliches jährliches Wachstum von 0.4 % vorgesehen. Dieses Ziel soll zu einem grossen Teil mit "innerer Verdichtung" und der Schaffung neuer Arbeitsplätze erreicht werden. Das Wachstumsziel kann mit der bestehenden Infrastruktur problemlos bewältigt werden. Die Zuweisung als Stützpunktgemeinde im ländlichen Raum (L2) erachtet die Gemeinde Entlebuch als angemessen.</p> <p>Damit soll eine Umkehr des Trends zur Abwanderung erreicht werden. Die Bevölkerung hat in den letzten rund 30 Jahren durchschnittlich um 0.15 % pro Jahr abgenommen. Mutmasslich viel dazu beigetragen hat der Strukturwandel in der Landwirtschaft. So hat sich die durchschnittliche Personenbelegung pro Wohnung im selben Zeitraum von 3.39 auf 2.13 verringert und liegt heute somit im kantonalen Mittel.</p>		
Malters	D_39_3	R1	R1-5 ET	<p><b>Gemeindekategorien – Umteilung Malters</b></p> <p>Malters wird in die Gemeindekategorie L2 eingeteilt (Stützpunktgemeinden in der Landwirtschaft).</p> <p>Für L2-Gemeinden wird ein zulässiges Wachstum wie folgt definiert: L2: <math>\leq 0.52\% - 0.20\% = 0.32\%</math></p> <p>Gemäss Kommunalem Siedlungsleitbild geht Malters zukünftig von einem jährlichen Wachstum von 1 % aus. Malters ist mind. in der</p>	<p>Die Einteilung der Gemeinde Malters in die Kategorie L2 ist absolut nicht nachvollziehbar. Malters erfährt seit den letzten sieben Jahren eine starke Entwicklung. Diese soll mit einem Wert von max. 1 % weiterhin möglich sein. Eine Einteilung mind. in die Kategorie A4 ist u.a. auch aus folgenden Gründen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unmittelbare Nachbargemeinde zu Luzern</li> <li>- bereits heute massive Pendlerströme</li> <li>- sehr gute Erschliessung mit ÖV (Bahnhof im</li> </ul>	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Gestützt auf die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans 2009 ist Malters als Gemeinde auf der Nebenachse einzustufen und kann nicht als A-Gemeinde auf der Hauptentwick-</p>	NB/ K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				Kategorie A4 zu führen.	Zentrum) – in 10 min. am Bahnhof Luzern - erschlossen mit Kantonsstrassen <u>und</u> Schnellstrasse - unmittelbare Nähe zu Seetalplatz und Stadt - Entwicklung nach Vollendung Seetalplatz erzeugt zusätzlichen Siedlungsdruck - der Autobahnanschluss hat Malters noch näher an die Hauptverkehrsachsen gebracht - Malters ist zentrumsnäher, besser erschlossen und näher an den Hauptverkehrsachsen als andere in der Kategorie A4 eingeteilte Gemeinden - Realisierung Zentrum Weihermatte - etc.	lungachse bezeichnet werden.  Innerhalb der bestehenden Bauzonen wird das Bevölkerungswachstum nicht begrenzt, für die Beurteilung von allfälligen Neueinzonungen ist jedoch der Wachstumswert gemäss R1-5 relevant. Malters kann als Stützpunktgemeinde in der Landschaft bei einer signifikanten Verdichtung einen Bonus beim Wachstumswert für Neueinzonungen geltend machen.	
Gemeindeverband Luzern-Plus	C_4_2	R1	R1-5	<p><b>Gemeindekategorien – Umteilung Meierskappel und Inwil</b></p> <p>Zweifel bestehen hinsichtlich der vorgeschlagenen Einteilung der Gemeinden Meierskappel und Inwil in die Kategorie "Ländliche Gemeinden ausserhalb der Hauptentwicklungs- und Nebenachsen" (L4) zusammen mit Gemeinden wie beispielsweise Doppleschwand oder Romoos. Diese Einteilung widerspiegelt die Realität in keiner Weise.</p> <p>Wir beantragen mit Nachdruck, dass die Kategorisierung der Gemeinden Meierskappel und Inwil von L4 zu A4 geändert wird. Sollte diesem Antrag nicht entsprochen werden, fordern wir alternativ die Prüfung einer zusätzlichen Kategorie innerhalb der Gruppe der A-Gemeinden, die den sozioökonomischen Realitäten in den beiden Gemeinden entspricht.</p>	<p>Die Gemeinde Meierskappel befindet sich unmittelbar angrenzend an die Gemeinde Risch (Rotkreuz) – der am schnellsten wachsenden Gemeinde des Kantons Zug – und an dem ebenfalls stark wachsenden Bezirk Küssnacht. Sie liegt entlang der kantonalen Hauptentwicklungachse, ist bestens erschlossen und entwickelt sich hin zu einer attraktiven Agglomerationsgemeinde, die mitten in einem boomenden Gebiet auf den notwendigen Handlungsspielraum für ein nachhaltiges Einwohnerwachstum angewiesen ist.</p> <p>Ähnlich verhält sich die Situation der Gemeinde Inwil. Diese ist mit zwei Autobahnanschlüssen bestens an das bestehende Hochleistungsstrassennetz und mit Bussen an das Öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen. Auf dem Gebiet der Gemeinde Inwil befindet sich ein kantonales strategisches Arbeitsplatzgebiet, die Gemeinde nimmt Teil an den Entwicklungsplannungen des Gebietsmanagements LuzernOst, und ähnlich wie Meierskappel und das Rontal erfährt sie einen Entwicklungsschub durch die</p>	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Gestützt auf die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans 2009 liegt Meierskappel nicht auf der Hauptentwicklungachse Luzern – Zug – Zürich., es gibt in der Gemeinde keine Bahnhaltestelle und auch keinen Autobahnanschluss. Meierskappel liegt auch nicht innerhalb des vom Bund in der MinVV definierten Perimeters des Agglomerationsprogramms Luzern. Dementsprechend ist Meierskappel als L4- bzw. neu L3-Gemeinde einzuteilen.</p> <p>Inwil hingegen wird neu als A-Gemeinde (Gemeinde auf der Hauptentwicklungachse) geführt, aufgrund des Autobahnanschlusses auf</p>	K / TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					ausstrahlende Dynamik aus dem Kanton Zug. Die vorgenommene Einteilung der beiden Gemeinden ist fernab jeder realistischen Einschätzung der Situation und widerspricht fundamental dem Prinzip einer überkommunal koordinierten Planung, die sich an funktionalen Räumen orientiert. Beide Gemeinden erfüllen zudem das gemäss Koordinationsaufgabe R1-3 formulierte Kriterium der „national betrachtet sehr guten Erreichbarkeit“ für eine Hauptachse-gemeinde.	dem Gemeindegebiets und der damit verbundenen guten Strassenerschliessung. Das Strategische Arbeitsgebiet Inwil Schweissmatt unterstreicht die angepasste Einstufung als Gemeinde auf der Hauptentwicklungssachse.	
Rothenburg	D_4_4	R1	R1-5	<b>Gemeindekategorien – Umteilung Rothenburg</b> Rothenburg ist bezüglich des zukünftigen Bevölkerungswachstums den zentrumsnahen Gemeinden auf der Entwicklungssachse gleichzustellen. Entsprechend ist der Wert des durchschnittlichen jährlichen Wachstums auf diejenige Grösse anzuheben. Das Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum soll auch nach Umsetzung der vom Regierungsrat am 26. März 2013 genehmigten Ortsplanungsrevision Bereich Wohnen in diesem Umfang weiterhin stattfinden können. Im Einzelfall sollen betreffend Neueinzonungen Abweichungen möglich sein, sollten diese über dem durchschnittlichen jährlichen Wachstumsfaktor liegen.	Rothenburg ist eine Agglomerationsgemeinde wie Emmen, Ebikon, Kriens oder Horw, welche ebenfalls zentrumsnah innerhalb der Hauptentwicklungssachsen liegt. Laut Teilrevision Richtplan 2014 ist Rothenburg der Raumentwicklungskategorie A4, mit einem über die Jahre 2012 bis 2035 durchschnittlichen jährlichen Bevölkerungswachstum von $J = \leq 0.52\%$ , zugeteilt. Gemäss der vom Regierungsrat am 26. März 2013 genehmigten Ortsplanungsrevision Bereich Wohnen wird Rothenburg über die Jahre 2012 bis 2024 ein durchschnittliches jährliches Bevölkerungswachstum von ca. 0.86% zugestanden. Über die im Zonenplan der Gemeinde Rothenburg zugewiesenen üG's (übriges Gebiet) wurde im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision Bereich Wohnen in aufwendigen wettbewerbsähnlichen Verfahren Bebauungskonzept erarbeitet, welche eine hohe Qualität und hohe Dichte aufzeigen. Bei Bedarf soll die Einzonung solcher Gebiete möglich sein, auch wenn dadurch der durchschnittliche jährliche Wachstumsfaktor überschritten wird.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Emmen, Ebikon, Horw, Kriens haben wesentlich höhere Dichten, Zentrumsnähe und öV-Verknüpfungspunkte.  Innerhalb der bestehenden Bauzonen kann sich Rothenburg unabhängig von den Wachstumswerten weiterentwickeln, da diese nur für Neueinzonungen gelten.  In Koordinationsaufgabe R1-5 wird festgelegt, dass ein Bonus für A4 und L2-Gemeinden (neu A und L1-Gemeinden) gewährt werden kann, falls eine substantielle und qualitative Verdichtung nachgewiesen wird.	NB / K / TB



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Schongau	D_34_24	R1	R1-5	<b>Gemeindekategorien – Umteilung Schongau</b> Der Gemeinderat Schongau lehnt die Einteilung L4 ab und stellt den Antrag für die Neueinteilung in die Kategorie L3	Die Gemeinde Schongau ist schon längst keine Gemeinde mehr nach der Kategorie L4 (Gemeinde in der Landschaft), sondern entwickelt sich zusehend zur Durchfahrtsgemeinde in Richtung Freiamt, Säuliamt und insb. der Stadt Zürich inkl. Agglomeration. Neben den Zuzüglern der letzten 15 Jahre, die grossmehreheitlich in den beschriebenen Gebieten arbeiten, sind es insbesondere auch die Arbeitnehmer/innen aus den umliegenden Gemeinden (u.a. Beinwil a. See, Reinach Menziken), die den Arbeitsweg über Schongau wählen, noch verstärkt seit der Eröffnung des Uetlibergtunnels und der A4. Folgerichtig entspricht die Einteilung L3 (Gemeinden in der Landschaft auf Nebenachsen) den Tatsachen.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. Gestützt auf die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans 2009 ist Schongau keine Gemeinde auf der kantonalen Nebenachse Seetal.	NB
Buttisholz, Rottal Ettiswil	D_15_12 D_45_12	R1	R1-5 ET	<b>Gemeindekategorien - Verzicht</b> Die Gemeinden-Typen L2 bis L4 sind zu starr festgeschrieben und sollen fusioniert werden. Die Typenunterscheidungen sind nicht in diesem Umfang in einem kantonalen Richtplan nötig. Auf die Aufteilung von 8 Gemeindekategorien und somit eine Klassierung bzw. "Schubladisierung" der Gemeinden ist klar zu verzichten.	Der Punkt "in aller Regel keine Bauzonenerweiterung" widerspricht klar dem Grundsatz, dass in jeder Gemeinde ein Wachstum zugestanden wird. Ortsplanerische Optimierungen (Schliessung von Baulücken in den Gemeindezentren) müssen nach wie vor in allen Gemeinden möglich sein. Insbesondere in der Gemeindekategorie L4 fehlt sogar der Hinweis auf die Möglichkeit einer inneren Verdichtung an zentralen und gut erschlossenen Lagen. Der Hinweis, dass nur in Ausnahmefällen von den kantonalen Vorgaben abgewichen werden kann, ist viel zu starr. Was, wenn die Bevölkerung mehr als prognostiziert wächst? Bleiben die den Gemeinden zugestandenen Bevölkerungswachstumswerte oder werden diese auch angepasst. Bei der Festlegung der Gemeinde-Kategorie wurde bei den Rottaler-Gemeinden die Nähe zur Stadt Sursee vollständig vergessen. Gemäss Daten der Raumentwicklung Ausgabe 2014 werden die Gemeinden Buttisholz und Gross-	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Die Einteilung in 8 Gemeindekategorien bleibt erhalten. Die Wachstumswerte in R1-5 werden jedoch vereinfacht bzw. bezüglich Anzahl reduziert.	TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					<p>wangen zum "Umland Sursee/Sempachersee" gezählt. Das Umland Sursee/Sempachersee hat analog der Region "Sursee/Sempachersee" im kantonalen Vergleich in den letzten 20 Jahren bevölkerungsmässig sehr stark zugenommen. Eine Reduzierung auf faktisch kein Wachstum mehr macht garantiert keinen Sinn.</p> <p>Der Punkt "in aller Regel keine Bauzonenerweiterung" bei den L-2, -3, -4-Gemeinden widerspricht klar dem Grundsatz, dass in jeder Gemeinde ein Wachstum zugestanden wird. Ortsplanerische Optimierungen (Schliessung von Baulücken in den Gemeindezentren) müssen nach wie vor in allen Gemeinden möglich sein. Insbesondere in der Gemeindekategorie L4 fehlt sogar der Hinweis auf die Möglichkeit einer inneren Verdichtung an zentralen und gut erschlossenen Lagen. Der Hinweis, dass nur in Ausnahmefällen von den kantonalen Vorgaben abgewichen werden kann, ist viel zu starr. Was, wenn die Bevölkerung mehr als prognostiziert wächst? Bleiben die den Gemeinden zugestandenen Bevölkerungswachstumswerten oder werden diese auch angepasst?</p>		
Hasle	D_58_2	R1	R1-5 RF	<p><b>Gemeindekategorien – Wachstum L3</b></p> <p>Das in der Kategorie L3 vorgesehene Wachstum von - 0.25 % akzeptieren wir nicht. Anlässlich der Erarbeitung des Siedlungsleitbilds wurde uns durch die Dienststelle Raum und Wirtschaft ein jährliches Wachstum von + 0.5 % zugestanden (Schreiben rawi vom 22.05.2013). Uns ist klar, dass Hasle eine Gemeinde der Luzerner Landschaft ohne Zentrumsfunktion darstellt. Nichtsdestotrotz wurde uns im besagten Schreiben ein jährliches Wachstum von 9 Einwohnern bzw. + 0.5 % zugestanden. Wir sind erstaunt, wie schnell</p>		<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Das Kapitel Z2-1 und damit die Ausführungen zum Bevölkerungsszenario werden angepasst. Grundsätzlich bildet das mittlere Bevölkerungsszenario weiter die Grundlage, allerdings in generalisierter Form. Der Wachstumswert wird aber angepasst. Die Koordinationsaufgabe R1-5 wird</p>	K/ B / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p>sich die die Massstäbe beim Kanton Luzern diesbezüglich ändern. Einschränkungen im Wachstum erachten wird als direkten Eingriff in den Handlungsspielraum der Gemeinde. Die vorgesehenen regulatorischen Eingriffe werden sich auch auf den bereits heute angespannten Finanzhaushalt der Gemeinde Hasle auswirken. Als Stärkung der Region Entlebuch sollte Schüpfheim analog Willisau ebenfalls als Regionalzentrum bezeichnet werden. Es gilt auch zu erwähnen, dass es der Kanton versäumt hat, die Gemeinden rechtzeitig in die Erarbeitung miteinzubeziehen.</p>		<p>insofern angepasst, dass die Wachstumswerte vereinfacht bzw. auf drei Werte reduziert werden. Dies führt dazu, dass kurz- und mittelfristig der für Hasle massgebende Wachstumswert für die Beurteilung von allfälligen Neueinzonungen nahe bei +0.5 liegen wird.</p> <p>Die Zentreneinteilung basiert auf dem KRP 09 und wird beibehalten.</p>	
Vitznau	D_13_2	R1	R1-5	<p><b>Gemeindekategorien – Wachstum Vitznau</b> Die Wachstumstabelle muss angepasst werden, so dass für Vitznau eine realistische Gemeindeentwicklung möglich wird.</p>	<p>Aus den Vernehmlassungsunterlagen wird entnommen, dass die Gemeinde Vitznau der Kategorie L4, Gemeinde in der Landschaft, zugeordnet worden ist. Der Kategorie L4 wird ein zulässiges Wachstum auf der Basis von nur 0.52% reserviert. Für unsere Gemeinde wird im Verteilschlüssel ein zulässiges jährliches Einwohnerwachstum von -0.30% ausgewiesen. Danach würde Vitznau nur noch ein zulässiges jährliches Einwohnerwachstum von 0.22% zugestanden. Geht man von einer Wohnbevölkerung von rund 1'300 Einwohnern aus, würde das bei Neueinzonungen nur noch ein jährliches Wachstum von gerundet 3 Personen bedeuten. Diese drastische Massnahme widerspricht einer gesunden Entwicklung unserer Gemeinde. Der von Ihnen gewünschte Lenkungseffekt zieht unseres Erachtens in die falsche Richtung. Es handelt sich um ein sehr restriktives System oder Regime, das ohne vorherige Konsultation der Gemeinden ungefiltert in die Vernehmlassung geschickt wurde. Die Schere zwischen der Agglomeration Luzern und den ländlichen Gebieten geht mit der von</p>	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Innerhalb der bestehenden, genügend zentral gelegenen Bauzonen kann sich Vitznau substanziell weiterentwickeln; dabei sind aber auch Verdichtungen anzustreben. Der Wachstumswert gilt nur für die Beurteilung allfälliger Neueinzonungen.</p> <p>Das Kapitel Z2-1 und damit die Ausführungen zum Bevölkerungsszenario werden angepasst. Grundsätzlich bildet das mittlere Bevölkerungsszenario weiter die Grundlage, allerdings in generalisierter Form. Der Wachstumswert wird aber angepasst. Die Koordinationsaufgabe R1-5 wird insofern angepasst, dass die Wachstumswerte vereinfacht bzw. auf drei Werte reduziert werden. Dies führt</p>	B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					<p>Ihnen vorgestellten Strategie noch weiter auseinander. Wir werden auch nicht den Verdacht los, dass der Kanton über den Richtplan Finanzpolitik betreiben möchte.</p> <p>Vitznau als Seegemeinde, Tourismus- und Wohnort kann nicht mit anderen ländlichen Traditionsgemeinden verglichen werden. Mit Ihrer Strategie stoppen Sie die Entwicklung unserer Gemeinde. Dieser unverständliche Eingriff hat unmittelbare Auswirkungen auf das Handeln der Gemeindebehörde und insbesondere auch auf den Finanzhaushalt. Die Wachstumstabelle muss angepasst werden, so dass für Vitznau eine realistische Gemeindeentwicklung möglich wird.</p> <p>Im Richtplan wird richtigerweise erwähnt, dass die Gemeinde Vitznau eine Gemeinde mit hoher Wohnqualität (Lage am See, Wohnen in Landschaften, attraktive Bauzonen in Hanglagen usw.) ist. Ihre Wachstumsvorstellungen verkennen nun aber diese Aussage. In der Gemeinde Vitznau als Wohn- und Tourismusort muss ein stärkeres Wachstum erlaubt sein, sonst sind auch die Arbeitsplätze nicht gesichert.</p>	dazu, dass kurz- und mittelfristig der für Vitznau massgebende Wachstumswert für die Beurteilung von allfälligen Neueinzonungen nahe bei +0.5 liegen wird.	
Schlierbach	D_33_16	R1	R1-5	<p><b>Gemeindekategorien – Wachstumsraten um Sursee</b></p> <p>Höhere Wachstumsraten für Gemeinden mit Luftlinie bis 7km um das Zentrum Sursee.</p>	<p>Das Regionalzentrum Sursee hat ein Potential zu einer Klein-Agglomeration. Diese ist auch raumplanerisch durch eine Verdickung um das Zentrum Sursee darzustellen.</p> <p>Es kann nicht sein, dass Schlierbach mit einer Luftlinie von 3.4 km zur Autobahneinfahrt Sursee als L4-Gemeinde eingeteilt wird.</p> <p>Dies gilt auch für die Gemeinden Büron und Geuensee.</p>	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Das Kapitel Z2-1 und damit die Ausführungen zum Bevölkerungsszenario werden angepasst. Grundsätzlich bildet das mittlere Bevölkerungsszenario weiter die Grundlage, allerdings in generalisierter Form. Der Wachstumswert wird aber angepasst.</p>	TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						Die Koordinationsaufgabe R1-5 wird insofern angepasst, dass die Wachstumswerte vereinfacht bzw. auf drei Werte reduziert werden. Dies führt dazu, dass kurz- und mittelfristig höhere Wachstumsraten resultieren.	
Stadt Luzern	D_18_7	R1	R1-5	<p><b>Gemeindetypen – Wachstumsbeschränkung verzichten</b></p> <p>Auf eine einwohnerbezogene Wachstumsbeschränkung für die Gemeindetypen A1 und A3 ist zu verzichten.</p>	In den Gemeindetypen A1 (Kantonales Hauptzentrum) und A3 (Zentrumsnahe Gemeinden auf der Entwicklungsachse), wo der Schwerpunkt auf der überkommunalen städtebaulichen Entwicklung mit hohen bis sehr hohen Dichten liegt, ist eine Steuerung über einwohnerbezogene Wachstumsraten unzweckmässig. Der Fokus muss hier nicht auf das quantitative, sondern auf das qualitative Wachstum innerhalb der bestehenden Siedlungsgebiete gelegt werden, indem hier die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen durch Verdichtung der bestehenden Bauzonen konsequent umgesetzt wird.	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Innerhalb der bestehenden Bauzonen wird das Wachstum nicht beschränkt. Mit massvollen Aufzonungen und Verdichtungen ist hier eine substanzielle Entwicklung möglich.</p> <p>Ein gänzlicher Verzicht auf jeglichen Wachstumswert für die Beurteilung von allfälligen Neueinzonungen ist aus Gründen der Gleichbehandlung gegenüber allen anderen Gemeinden nicht statthaft.</p>	TB
Regionalverband Zofingen fingen-regio Reiden Wikon	C_5_4 D_46_3 D_68_7	R1	R1-5	<p><b>Räumlich differenzierte Entwicklung nach Gemeindekategorien</b></p> <p>Die Anwendung des zulässigen jährlichen Bevölkerungswachstums ist klarer zu definieren. Es muss explizit formuliert werden, dass die Vorgaben einzig der Berechnung eines allfälligen Einzonungsbedarfs dienen. Die entsprechenden Festlegungen sind auch gemäss dem Antrag zum Bevölkerungswachstum entsprechend anzupassen.</p>	Eine räumliche Differenzierung der Entwicklung wird im Grundsatz begrüsst. Der Begriff eines „jährlich zulässigen Wachstums“ ist aber unseres Erachtens problematisch und so nicht direkt anwendbar. Gerade in kleineren Gemeinden ist die jährliche Entwicklung der Bevölkerung auch von Zufälligkeiten bestimmt, da beispielsweise schon mit einer einzigen Neubaute das „zulässige Wachstum“ überschritten werden kann. Die Bevölkerungsentwicklung muss deshalb über einen längeren Zeitraum betrachtet werden. Die Anwendung eines jährlich zulässigen Be-	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Dies ist ein zentraler Aspekt, der von den Vernehmlassern unterschiedlich wahrgenommen wurde, er wird dementsprechend berücksichtigt und entsprechend präzisierend aufgenommen.</p>	B

Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					völkerungswachstums kann zudem im Widerspruch zu einer raumplanerisch erwünschten inneren Verdichtung im Siedlungsgebiet stehen. Diese Wachstumsziele können deshalb nur als Vorgabe für die Berechnung eines allfälligen Einzonungsbedarfs verwendet werden. Weiterhin müssen auch Massnahmen zur Verdichtung, wie etwa Aufzonungen, an raumplanerisch geeigneten Standorten möglich sein. Grundsätzlich soll für die Gemeinden, jeweils regional abgestimmt eine bedürfnisgerechte Entwicklung, welche auch die Arbeitsplatzentwicklung berücksichtigt, möglich sein.		
VLG	F_5_23	R1	R1-5	<b>Räumlich differenzierte Entwicklung nach Gemeindekategorien</b>	Notwendigkeiten nach RPG resp. selbstgewählte Typisierungen und Grössenordnungen?	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	TB
Grünliberale Partei Kt. LU	E_4_7	R1	R1-5	<b>Räumlich differenzierte Entwicklung nach Gemeindekategorien und ÖV Angebotsstufe:</b> Der Kanton setzt die Entwicklungsmöglichkeiten in Abhängigkeit der Gemeindekategorien und der Qualität des öffentlichen Verkehrs (ÖV Angebotsstufe) fest: Demnach wird nicht nur nach der Kategorie der jeweiligen Gemeinde, die Entwicklungsmöglichkeiten unterschieden, sondern auch nach der ÖV Angebotsstufe. Z.B. Kann eine Gemeinde der Kategorie A3 nur dort auf ihrem Gemeindegebiet das Entwicklungspotential ausschöpfen, wenn auch eine genügende ÖV Angebotsstufe beim entsprechenden Areal oder Gebiet vorhanden ist.	Eine Orientierung nach der ÖV Angebotsstufe schärft die raumplanerische Absicht, dass neue Siedlungsgebiete mit dem ÖV gut erschlossen sein müssen.	Die Gemeindekategorieinteilung basiert auf der Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur, so dass das bisherige ÖV-Angebot grundsätzlich schon mitberücksichtigt ist.  In der KA R7-2 ist festgelegt, dass sich die Siedlungsentwicklung auch auf den ÖV ausrichten muss; präzisiert wird dabei sowohl infrastrukturell wie betrieblich.  Der Richtplan kann jedoch die Angebotsstufen nicht abschliessend fixieren und umsetzen, denn dies erfolgt über den vierjährigen ÖV-Bericht und die entsprechenden Finanzierungsinstrumente.	B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Gemeindeverband Luzern-Plus	C_4_3	R1	R1-5	<b>Wachstumsindikator – Flächen- und Bevölkerungswachstum</b> Als limitierenden Wachstumsindikator soll eine Kombination aus Flächen- und Bevölkerungswachstum herangezogen werden.	Um die Siedlungsentwicklung nach innen generell zu fördern, erachtet LuzernPlus es als vertretbar, die Entwicklungsvorgaben lediglich auf Neueinzonungen, hingegen nicht auf Auf- oder Umzonungen in raumplanerisch geeigneten Gebieten anzuwenden. Damit können notwendige Anreize zur Innenverdichtung auch in ländlichen Gebieten geschaffen werden.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Dies ist ein zentraler Aspekt, der von den Vernehmlassern unterschiedlich wahrgenommen wurde, er wird dementsprechend berücksichtigt und entsprechend präzisierend aufgenommen.	B
CVP LU	E_6_12	R1	R1-5	<b>Wachstumsvorgaben - Definition</b> Die genaue Anwendung der Wachstumsvorgaben ist noch klarer zu definieren. Es muss explizit formuliert werden, dass die Vorgaben einzig der Berechnung eines allfälligen Einzonungsbedarfs dienen. Um- und Aufzonungen am raumplanerisch geeigneten Ort und damit die innere Verdichtung müssen in jeder Gemeinde möglich bleiben, auch wenn damit die quantitativen Entwicklungsvorgaben überschritten werden.  Gerne weisen wir darauf hin, dass die RET nur behördenverbindliche Beschlüsse mit Zustimmung der entsprechenden Gemeinden fällen können. Die RET sind keine eigene Staatsebene.		Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Dies ist ein zentraler Aspekt, der von den Vernehmlassern unterschiedlich wahrgenommen wurde, er wird dementsprechend berücksichtigt und entsprechend präzisierend aufgenommen.  Bezüglich RET wird dies übereinstimmend zur Kenntnis genommen.	B / K
Büron	D_37_3	R1	R1-5	<b>Wachstumsvorgaben überdenken</b> Die Wachstumsbeschränkungen sind zu strikte und untergraben die Gemeindeautonomie stark. Selbstverständlich sind wir uns bewusst, dass ohne eingrenzende Massnahmen die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden können. Aus unserer Sicht hat es innerhalb des Richtplanes widersprüchliche Aussagen, wenn einerseits von einer geringfügigen Ab-		Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Das Kapitel Z2-1 und damit die Ausführungen zum Bevölkerungsszenario werden angepasst. Grundsätzlich bildet das mittlere Bevölkerungssze-	TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				weichung des durchschnittlichen Wachstums (0.52 %) geschrieben wird und in den entscheidenden Grundlagen eine Erhöhung und Reduktion um bis zu 0.2 % festgelegt wird.		nario weiter die Grundlage, allerdings in generalisierter Form. Der Wachstumswert wird aber angepasst. Die Koordinationsaufgabe R1-5 wird insofern angepasst, dass die Wachstumswerte vereinfacht bzw. auf drei Werte reduziert werden. Dies führt dazu, dass kurz- und mittelfristig höhere Wachstumsraten resultieren. Eine +/- 0.25 Differenzierung ist erforderlich, damit mittelfristig ein Lenkungseffekt erzielt wird. Die Wachstumswerte gelten für die Beurteilung allfälliger Neueinzonungen. Innerhalb der bestehenden Bauzonen können die Gemeinden unabhängig von den Werten wachsen.	
Ermensee	D_49_17	R1	R1-5	<b>Zulässiges jährliches Bevölkerungswachstum</b> Mit den Festlegungen über das zulässige jährliche Bevölkerungswachstum sind wir nicht einverstanden. . Es muss explizit formuliert werden, dass die Vorgaben einzig der Berechnung eines allfälligen Einzonungsbedarfs dienen. Um- und Aufzonungen am raumplanerisch geeigneten Ort und damit die innere Verdichtung müssen in jeder Gemeinde möglich bleiben, auch wenn damit die quantitativen Entwicklungsvorgaben überschritten werden.	Keine Planwirtschaft. Der Bund will Zersiedelung vermeiden, sagt aber nichts von Wachstumsstopp. Der Spielraum soll für Um- Aus- und Neueinzonungen, Verdichtung genutzt werden. Bei so geringen jährlichen Wachstumsraten kämen mittlere und kleinere Gemeinden schnell in Konflikt mit den Entwicklungsvorgaben. (s. Beilage, Bemerkung zu Z1-3 und Z2-1)	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Dies ist ein zentraler Aspekt, der von den Vernehmlassern unterschiedlich wahrgenommen wurde, er wird dementsprechend berücksichtigt und entsprechend präzisierend aufgenommen.	K / B
Hochdorf	D_43_17	R1	R1-5	<b>Zulässiges jährliches Bevölkerungswachstum</b> Mit den Festlegungen über das zulässige jährliche Bevölkerungswachstum ist die Gemeinde Hochdorf nicht einverstanden. Sie müssen	Bei so geringen jährlichen Wachstumsraten kämen mittlere und kleinere Gemeinden bei Um- und Aufzonungen schnell in Konflikt mit den Entwicklungsvorgaben. Für Hochdorf mit 9100 Einwohnern entsprechen 0.77 % einem	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	K / B



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p>abgestimmt auf die bisherige Bevölkerungsentwicklung und das Entwicklungspotenzial inhaltlich überprüft und angepasst bzw. bei Gemeinden mit Bevölkerungsrückgang mit griffigen Gegenmassnahmen verbunden werden. Dabei soll der nach Bundesrecht grösstmögliche Spielraum genutzt werden.</p> <p>Weiter ist die konkrete Anwendung der Wachstumsvorgaben klarer zu definieren. Es muss explizit formuliert werden, dass die Vorgaben einzig der Berechnung eines allfälligen Einzonnungsbedarfs dienen. Um- und Aufzonungen am raumplanerisch geeigneten Ort und damit die innere Verdichtung müssen in jeder Gemeinde möglich bleiben, auch wenn damit die quantitativen Entwicklungsvorgaben überschritten werden.</p>	<p>jährlichen Wachstum von 70 Einwohnern. Gleichzeitig werden die Gemeinden angehalten, den Bauzonenverbrauch pro Einwohner zu senken (innere Verdichtung). Entsprechende Massnahmen haben rechnerisch schnell zur Folge, dass Potenziale geschaffen werden, die das jährliche Wachstum überschreiten.</p>	<p>Innerhalb Bauzonen besteht keine Wachstumsbremse. Die Werte gelten nur für die Beurteilung allfälliger Neueinzonungen. Gemeinden mit einem Bevölkerungsrückgang werden damit nicht eingeschränkt.</p> <p>Dies ist ein zentraler Aspekt, der von den Vernehmlassern unterschiedlich wahrgenommen wurde, er wird dementsprechend berücksichtigt und entsprechend präzisierend aufgenommen.</p>	
Menznau	D_29_16	R1	R1-5	<p><b>Zulässiges jährliches Bevölkerungswachstum</b></p> <p>Mit den Festlegungen über das zulässige jährliche Bevölkerungswachstum ist der Gemeinderat Menznau nicht einverstanden. Sie müssen abgestimmt auf die bisherige Bevölkerungsentwicklung und das Entwicklungspotenzial inhaltlich überprüft und angepasst bzw. bei Gemeinden mit Bevölkerungsrückgang mit griffigen Gegenmassnahmen verbunden werden. Dabei soll der nach Bundesrecht grösstmögliche Spielraum genutzt werden.</p> <p>Weiter ist die konkrete Anwendung der Wachstumsvorgaben klarer zu definieren. Es muss explizit formuliert werden, dass die Vorgaben einzig der Berechnung eines allfälligen Einzonnungsbedarfs dienen. Um- und Aufzonungen am raumplanerisch geeigneten Ort und damit die innere Verdichtung müssen in jeder Gemeinde möglich bleiben, auch wenn damit die</p>	<p>Grundsätzliche Bemerkungen: siehe Z2-1</p> <p>Bei so geringen jährlichen Wachstumsraten käme Menznau bei Um- und Aufzonungen schnell in Konflikt mit den Entwicklungsvorgaben. Bei 3'000 Einwohnern entsprechen 0.27 % einem jährlichen Wachstum von 8 Einwohnern. Gleichzeitig werden die Gemeinden angehalten, den Bauzonenverbrauch pro Einwohner zu senken (innere Verdichtung). Entsprechende Massnahmen haben rechnerisch schnell zur Folge, dass Potenziale geschaffen werden, die das jährliche Wachstum überschreiten.</p>	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Innerhalb Bauzonen besteht keine Wachstumsbremse. Die Werte gelten nur für die Beurteilung allfälliger Neueinzonungen. Gemeinden mit einem Bevölkerungsrückgang werden damit nicht eingeschränkt.</p> <p>Dies ist ein zentraler Aspekt, der von den Vernehmlassern unterschiedlich wahrgenommen wurde, er wird dementsprechend berücksichtigt und entsprechend präzisierend aufgenommen.</p>	K / B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				quantitativen Entwicklungsvorgaben überschritten werden.			
Region Luzern West RPV Seetal	C_1_2 3 C_2_2 0	R1	R1-5	<p><b>Zulässiges jährliches Bevölkerungswachstum</b></p> <p>Mit den Festlegungen über das zulässige jährliche Bevölkerungswachstum sind die Antragssteller nicht einverstanden. Sie müssen abgestimmt auf die bisherige Bevölkerungsentwicklung und das Entwicklungspotenzial inhaltlich überprüft und angepasst bzw. bei Gemeinden mit Bevölkerungsrückgang mit griffigen Gegenmassnahmen verbunden werden. Dabei soll der nach Bundesrecht grösstmögliche Spielraum genutzt werden.</p> <p>Weiter ist die konkrete Anwendung der Entwicklungsvorgaben klarer zu definieren. Es muss explizit formuliert werden, dass die Vorgaben einzig der Berechnung eines allfälligen Einzonenbedarfs dienen. Um- und Aufzonungen am raumplanerisch geeigneten Ort und damit die innere Verdichtung müssen in jeder Gemeinde möglich bleiben, auch wenn damit die quantitativen Entwicklungsvorgaben überschritten werden.</p>	<p>Grundsätzliche Bemerkungen: siehe Z2-1</p> <p>Bei so geringen jährlichen Wachstumsraten kämen mittlere und kleinere Gemeinden bei Um- und Aufzonungen schnell in Konflikt mit den Entwicklungsvorgaben. Bei 2'000 Einwohnern entsprechen 0.2 % einem jährlichen Wachstum von 4 Einwohnern. Gleichzeitig werden die Gemeinden angehalten, den Bauzonenverbrauch pro Einwohner zu senken (innere Verdichtung). Entsprechende Massnahmen haben rechnerisch schnell zur Folge, dass Potenziale geschaffen werden, die das jährliche Wachstum überschreiten. Zont z.B. eine Gemeinde mit 2'000 Einwohner eine öffentliche Zone in eine W4 um, so wäre das Kontingent von 60 Einwohnern (4 x 15 Jahre) schnell ausgeschöpft. Bei rund 2,5 Einwohnern pro Wohnung entspräche dies rund 24 Wohnungen was 2 - 3 Mehrfamilienhäusern entspricht. Diese sind bereits bei einer Umzonungsfläche von 5'000 m<sup>2</sup> realisierbar. Solche sinnvollen und erwünschten Massnahmen der Innenverdichtung sind praktisch in allen Gemeinden möglich.</p>	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Innerhalb Bauzonen besteht keine Wachstumsbremse. Die Werte gelten nur für die Beurteilung allfälliger Neueinzonungen. Gemeinden mit einem Bevölkerungsrückgang werden damit nicht eingeschränkt.</p> <p>Dies ist ein zentraler Aspekt, der von den Vernehmlassern unterschiedlich wahrgenommen wurde, er wird dementsprechend berücksichtigt und entsprechend präzisierend aufgenommen.</p>	K / B
Ruswil	D_51_24	R1	R1-5	<p><b>Zulässiges jährliches Bevölkerungswachstum</b></p> <p>Mit den Festlegungen über das zulässige jährliche Bevölkerungswachstum ist Ruswil nicht einverstanden. Sie müssen abgestimmt auf die bisherige Bevölkerungsentwicklung und das Entwicklungspotenzial inhaltlich überprüft und angepasst bzw. bei Gemeinden mit Bevölkerungsrückgang mit griffigen Gegenmassnahmen verbunden werden. Dabei soll der nach</p>	<p>Grundsätzliche Bemerkungen: siehe Z2-1</p> <p>Fakt ist, dass bei einer so geringen jährlichen Wachstumsrate der Geburtenüberschuss in Ruswil höher ist als das zugestandene Wachstum.</p>	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Innerhalb Bauzonen besteht keine Wachstumsbremse. Die Werte gelten nur für die Beurteilung allfälliger Neueinzonungen. Gemeinden mit einem Bevölkerungsrückgang werden</p>	K / B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				Bundesrecht grösstmögliche Spielraum genutzt werden. Weiter ist die konkrete Anwendung der Wachstumsvorgaben klarer zu definieren. Es muss explizit formuliert werden, dass die Vorgaben einzig der Berechnung eines allfälligen Einzonungsbedarfs dienen. Um- und Aufzonungen am raumplanerisch geeigneten Ort und damit die innere Verdichtung müssen in jeder Gemeinde möglich bleiben, auch wenn damit die quantitativen Entwicklungsvorgaben überschritten werden.		damit nicht eingeschränkt.  Dies ist ein zentraler Aspekt, der von den Vernehmlassern unterschiedlich wahrgenommen wurde, er wird dementsprechend berücksichtigt und entsprechend präzisierend aufgenommen.	
Schongau	D_34_19	R1	R1-5	<b>Zulässiges jährliches Bevölkerungswachstum</b> Mit den Festlegungen über das zulässige jährliche Bevölkerungswachstum ist die Gemeinde Schongau nicht einverstanden. Sie müssen abgestimmt auf die bisherige Bevölkerungsentwicklung und das Entwicklungspotenzial inhaltlich überprüft und angepasst bzw. bei Gemeinden mit Bevölkerungsrückgang mit griffigen Gegenmassnahmen verbunden werden. Dabei soll der nach Bundesrecht grösstmögliche Spielraum genutzt werden. Um- und Aufzonungen am raumplanerisch geeigneten Ort und damit die innere Verdichtung müssen in jeder Gemeinde möglich bleiben, auch wenn damit mögliche quantitative Entwicklungsvorgaben überschritten werden.	Bei so geringen jährlichen Wachstumsraten kämen mittlere und kleinere Gemeinden sowohl bei Ein- wie auch bei Um- und Aufzonungen schnell in Konflikt mit den Entwicklungsvorgaben. Bei 1'000 Einwohnern entsprechen 0.2 % einem jährlichen Wachstum von 2 Einwohnern. Gleichzeitig werden die Gemeinden angehalten, den Bauzonenverbrauch pro Einwohner zu senken (innere Verdichtung). Entsprechende Massnahmen haben rechnerisch schnell zur Folge, dass Potenziale geschaffen werden, die das jährliche Wachstum überschreiten. Zont z.B. eine Gemeinde mit 1'000 Einwohner eine öffentliche Zone in eine W4 um, so wäre das Kontingent von 60 Einwohnern (2 x 30 Jahre) schnell ausgeschöpft. (vgl. unsere Stellungnahme Z2-1)	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Innerhalb Bauzonen besteht keine Wachstumsbremse. Die Werte gelten nur für die Beurteilung allfälliger Neueinzonungen. Gemeinden mit einem Bevölkerungsrückgang werden damit nicht eingeschränkt.  Dies ist ein zentraler Aspekt, der von den Vernehmlassern unterschiedlich wahrgenommen wurde, er wird dementsprechend berücksichtigt und entsprechend präzisierend aufgenommen.	K / B
Schötz	D_57_7	R1	R1-5	<b>Zulässiges jährliches Bevölkerungswachstum</b> Mit den Festlegungen über das zulässige jährliche Bevölkerungswachstum sind wir nicht einverstanden. Sie müssen abgestimmt auf die bisherige Bevölkerungsentwicklung und das	Siehe Bemerkungen zu S. 19, Z2, Z2-1.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Innerhalb Bauzonen besteht keine	K / B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p>Entwicklungspotential inhaltlich überprüft und angepasst bzw. bei Gemeinden mit Bevölkerungsrückgang mit griffigen Gegenmassnahmen verbunden werden. Dabei soll der nach Bundesrecht grösstmögliche Spielraum genutzt werden.</p> <p>Weiter ist die konkrete Anwendung der Wachstumsvorgaben klarer zu definieren. Es muss explizit formuliert werden, dass die Vorgaben einzig der Berechnung eines allfälligen Einzonnungsbedarfs dienen. Um- und Aufzonungen an raumplanerisch geeigneten Orten und damit die innere Verdichtung müssen in jeder Gemeinde möglich bleiben, auch wenn damit die quantitativen Entwicklungsvorgaben überschritten werden.</p>		<p>Wachstumsbremse. Die Werte gelten nur für die Beurteilung allfälliger Neueinzonungen. Gemeinden mit einem Bevölkerungsrückgang werden damit nicht eingeschränkt.</p> <p>Dies ist ein zentraler Aspekt, der von den Vernehmlassern unterschiedlich wahrgenommen wurde, er wird dementsprechend berücksichtigt und entsprechend präzisierend aufgenommen.</p>	
SVP Kt. LU	E_1_19	R1	R1-5	<p><b>Zulässiges jährliches Bevölkerungswachstum</b></p> <p>Mit den Festlegungen über das zulässige jährliche Bevölkerungswachstum ist die SVP nicht einverstanden. Sie müssen abgestimmt auf die bisherige Bevölkerungsentwicklung und das Entwicklungspotenzial inhaltlich überprüft und angepasst bzw. bei Gemeinden mit Bevölkerungsrückgang mit griffigen Gegenmassnahmen verbunden werden. Dabei soll der nach Bundesrecht grösstmögliche Spielraum genutzt werden.</p> <p>Weiter ist die konkrete Anwendung der Wachstumsvorgaben klarer zu definieren. Es muss explizit formuliert werden, dass die Vorgaben einzig der Berechnung eines allfälligen Einzonnungsbedarfs dienen. Um- und Aufzonungen am raumplanerisch geeigneten Ort und damit die innere Verdichtung müssen in jeder Gemeinde möglich bleiben, auch wenn damit die quantitativen Entwicklungsvorgaben überschrit-</p>	<p>Bei so geringen jährlichen Wachstumsraten kämen mittlere und kleinere Gemeinden bei Um- und Aufzonungen schnell in Konflikt mit den Entwicklungsvorgaben. Bei 2'000 Einwohnern entsprechen 0.2 % einem jährlichen Wachstum von 4 Einwohnern. Gleichzeitig werden die Gemeinden angehalten, den Bauzonenverbrauch pro Einwohner zu senken (innere Verdichtung). Entsprechende Massnahmen haben rechnerisch schnell zur Folge, dass Potenziale geschaffen werden, die das jährliche Wachstum überschreiten. Zont z.B. eine Gemeinde mit 2'000 Einwohner eine öffentliche Zone in eine W4 um, so wäre das Kontingent von 60 Einwohnern (4 x 15 Jahre) schnell ausgeschöpft. Bei rund 2,5 Einwohnern pro Wohnung entspräche dies rund 24 Wohnungen was 2 - 3 Mehrfamilienhäusern entspricht. Diese sind bereits bei einer Umzonnungsfläche von 5'000 m<sup>2</sup> realisierbar. Solche sinnvollen und erwünschten Massnahmen der</p>	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Innerhalb Bauzonen besteht keine Wachstumsbremse. Die Werte gelten nur für die Beurteilung allfälliger Neueinzonungen. Gemeinden mit einem Bevölkerungsrückgang werden damit nicht eingeschränkt.</p> <p>Dies ist ein zentraler Aspekt, der von den Vernehmlassern unterschiedlich wahrgenommen wurde, er wird dementsprechend berücksichtigt und entsprechend präzisierend aufgenommen.</p>	K / B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				ten werden.	<p>Innenverdichtung sind praktisch in allen Gemeinden möglich. Diese Regelung führt dazu, dass Asylbewerber und andere Zuzüger kaum erwünscht sind. Oder dass Einheimische im Wettstreit, um mögliche Bauplätze stehen.</p> <p>Viele Landsgemeinden verzeichnen ein Bevölkerungswachstum, welches deutlich über dem kantonalen Schnitt lag. Verschiedene dieser Gemeinden haben eine ausgesprochen hohe Lebens- und Wohnqualität und die Grundstück- und Mietpreise sind vergleichsweise günstig. Dies ermöglicht auch Personen mit weniger hohem Einkommen sich Wohneigentum zu leisten. Die vorgeschlagene Lösung ist marktverzehrend und asozial.</p>		
Geuensee Mauensee	D_31_2 D_65_7	R1	R1-5	<p><b>Bevölkerungsszenario - Anpassung</b> Die Festlegungen zum zulässigen Bevölkerungswachstum sind anzupassen (mittleres bis hohes Szenario BFS).</p>	Die Bevölkerungsentwicklung verläuft stärker als vom Kanton angenommen.	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Das Kapitel Z2-1 und damit die Ausführungen zum Bevölkerungsszenario werden angepasst. Grundsätzlich bildet das mittlere Bevölkerungsszenario weiter die Grundlage, allerdings in generalisierter Form. Der Wachstumswert wird aber angepasst. Die Koordinationsaufgabe R1-5 wird insofern angepasst, dass die Wachstumswerte vereinfacht bzw. auf drei Werte reduziert werden. Dies führt dazu, dass kurz- und mittelfristig höhere Wachstumsraten resultieren.</p>	B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Beromünster	D_1_4	R1	R1-5 ET	<b>Gemeindekategorien – Umteilung Beromünster</b> Beromünster ist als Subzentrum zu bezeichnen: L1 statt L2. Die Festlegungen zum zulässigen Bevölkerungswachstum sind anzupassen (mittleres bis hohes Szenario BFS).	Beromünster hat die Funktion eines ländlichen Zentrums.  Die Bevölkerungsentwicklung verläuft stärker als vom Kanton angenommen.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Die Zentrenfestlegung erfolgte mit dem KRP 09 und wird nicht angepasst, demzufolge ist Beromünster kein Subzentrum.  Das Kapitel Z2-1 und damit die Ausführungen zum Bevölkerungsszenario werden angepasst. Grundsätzlich bildet das mittlere Bevölkerungsszenario weiter die Grundlage, allerdings in generalisierter Form. Der Wachstumswert wird aber angepasst. Die Koordinationsaufgabe R1-5 wird insofern angepasst, dass die Wachstumswerte vereinfacht bzw. auf drei Werte reduziert werden. Dies führt dazu, dass kurz- und mittelfristig höhere Wachstumsraten resultieren.	NB / B
Root	D_5_2	R1	R1-5	<b>Gemeindekategorien – zulässiges Bevölkerungswachstum</b> Die Festlegungen zum zulässigen Bevölkerungswachstum für die Gemeinden, welche sich sowohl in der Agglomeration als auch auf eine Hauptachse befinden (Kategorie A4) sind anzupassen (→ überdurchschnittliches Wachstum). Bei der Gemeinde Root ist zudem zu berücksichtigen, dass sie sowohl in der Nähe des Zentrums Luzern als auch des Zentrums Zug liegt.	Der Kanton strebt an, das künftige Bevölkerungswachstum hauptsächlich und verstärkt in die Zentren, in die Hauptentwicklungssachse und in die Agglomeration zu lenken (siehe Z2-1). Damit dies erreicht werden kann, müssen die Gemeinden in der Agglomeration und auf der Hauptentwicklungssachse auch überdurchschnittlich wachsen können.	Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. Wenn sich Root urban mit einer signifikanten Verdichtung entwickelt, kann ein Bonus beim Wachstumswert für Neueinzonungen geltend gemacht werden.	B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Pro Natura LU	F_12_10	R1	RF ET	<b>Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur - Beibehaltung</b> Beibehalten der räumlich differenzierte Entwicklung, im Besonderen auch im Hinblick auf die Siedlungsdichte.	Diese Vorgabe erachten wir als zielführend, insbesondere auch betr. Siedlungsdichte.		K
VLG	F_5_24	R2	0	<b>RET - Finanzierung</b>	Wer finanziert die zugewiesenen neuen Aufgaben und Kompetenzen?	Bei den RET handelt es sich gemäss PBG und den Ausführungen im Kapitel R2 um Gemeindeverbände. Die Finanzierung erfolgt primär durch die beteiligten Gemeinden und subsidiär durch den Kanton. Die Aufgaben der RET wurden gegenüber dem KRP 09 fokussiert und insgesamt verringert (inhaltlich und anzahlmässig).	K
Meggen	D_12_2	R2	0	<b>RET - Kompetenzen</b> Das ausgefüllte Rückmeldeformular wird genehmigt und festgestellt, dass den regionalen Entwicklungsträgern allgemein zu viel Kompetenz eingeräumt wird.		Bei den RET handelt es sich gemäss PBG und den Ausführungen im Kapitel R2 um Gemeindeverbände, bei denen letztlich die Delegiertenversammlung aus Gemeindevertretern beschliesst. Die Finanzierung erfolgt primär durch die beteiligten Gemeinden und subsidiär durch den Kanton. Die Aufgaben der RET wurden gegenüber dem KRP 09 fokussiert und insgesamt verringert (inhaltlich und anzahlmässig).	K
VLG	F_5_25	R2	0	<b>RET – Vereinbarkeit mit Gesetzgebung</b> Vereinbarkeit RET/Gemeinden mit Kantonsverfassung resp. Gesetzgebung?	Wir erachten die Vereinbarkeit als nicht gegeben.	Bei den RET handelt es sich gemäss PBG und den Ausführungen im Kapitel R2 um Gemeindeverbände, bei denen letztlich die Delegiertenversammlung aus Gemeindevertretern beschliesst. Es handelt sich nicht um eine 4. Staatsebene.	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Region Luzern West, Menznau	C_1_29 D_29_22	R2	ET	<b>NRP - Wirkungssperimeter</b> Analog zur Karte mit den Gebieten der regionalen Entwicklungsträger ist im Richtplan eine verbindliche Karte des Wirkungssperimeters der NRP (mit Prioritäten) aufzunehmen und in einer eigenen Koordinationsaufgabe behördenverbindlich festzulegen.	Die NRP ist für den ländlichen Raum ein wichtiges und wirkungsvolles Förderinstrument. Die Mittel aus der NRP sind daher für den ländlichen Raum abseits der Hauptentwicklungssache zu reservieren.	Aussagen zur Regionalpolitik sind unter R4-1 behandelt und mit Koordinationsstand „Festsetzung“ enthalten. An dieser Stelle wird auch auf die Bedeutung des ländlichen Raumes Bezug genommen.  Gestützt auf den sich in Erarbeitung befindlichen Planungsbericht Regionalpolitik wird das Kapitel R4 aller Voraussicht nach in der nächsten Richtplanrevision überprüft und angepasst werden.	NB
Dagmersellen	D_38_8	R2	ET	<b>RET - Anpassungen</b> Die Darstellung in Abbildung 5 soll die flexiblen Grenzen der Regionalen Entwicklungsträger deutlicher zum Ausdruck bringen. Das Gebiet des RET Sursee-Mittelland ist um den Bereich des unteren Wiggertales zu reduzieren. Das Gebiet des Regionalverbandes zofingenregio ist ergänzend dazustellen.	Aus unserer Sicht ist es sinnvoll dass die Regionalen Entwicklungsträger nicht an fixe Grenzen gebunden sind. Gerade in den Randgebieten muss fallweise eine sachgerechte und pragmatische an den örtlichen Gegebenheiten orientierte, gemeindeübergreifende Zusammenarbeit stattfinden können. In der Abbildung 5 ist deshalb diese Flexibilität geeigneter und deutlicher darzustellen. Ebenso ist es zweckmässig und wichtig, dass auch ausserkantonale Organisationen überkommunale Aufgaben für Gemeinden im Kanton Luzern wahrnehmen können. Das untere Wiggertal richtet sich traditionell Richtung Zofingen aus und hat nicht die gleichen Interessen wie die Gemeinden der Region Sursee-Mittelland. Konsequenterweise sind diese Gemeinden denn auch Mitglied des Regionalverbandes zofingenregio. Die Zusammenarbeit seitens der Gemeinden und zofingenregio mit den benachbarten Entwicklungsträgern Sursee-Mittelland bzw. Luzern West erfolgt fallweise und projektbezogen. Zofingenregio ist als regionaler Entwicklungs-	Die Darstellung der Gebiete ist genügend unscharf, so dass die flexiblen Grenzen der RET daraus ableitbar sind, insbesondere im unteren Wiggertal.  Die Grafik bildet grundsätzlich nicht die aktuelle Zugehörigkeit der Gemeinden zu den verschiedenen RET ab, sondern die angestrebte Zielstruktur der RET, also mittel- bis langfristig. Im Vordergrund stehen dabei die primär im Kanton Luzern ansässigen und tätigen RET.	NB / B / NB



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					träger gleich wie andere Verbände zu behandeln und konsequent bei Vernehmlassungen etc. einzuladen! Siehe auch Eingabe zu A1.		
Regionalverband Zofingen Zofingenregion Reiden Wikon	C_5_6 D_46_5 D_68_9	R2	ET	<b>RET – Anpassungen</b> Die Darstellung in Abbildung 5 soll die flexiblen Grenzen der Regionalen Entwicklungsträger deutlicher zum Ausdruck bringen. Das Gebiet des Regionalverbandes zofingenregion ist überlappend dazustellen.	Aus unserer Sicht ist es sinnvoll dass die Regionalen Entwicklungsträger nicht an fixe Grenzen gebunden sind. Gerade in den Randgebieten muss fallweise eine sachgerechte und pragmatisch an den örtlichen Gegebenheiten orientierte, gemeindeübergreifende Zusammenarbeit stattfinden können. In der Abbildung 5 ist deshalb diese Flexibilität geeigneter und deutlicher darzustellen. Ebenso ist es zweckmässig und wichtig, dass auch ausserkantonale Organisationen überkommunale Aufgaben für Gemeinden im Kanton Luzern wahrnehmen können. Das untere Wiggertal richtet sich traditionell Richtung Zofingen aus und hat nicht die gleichen Interessen wie die Gemeinden der Region Sursee-Mittelland. Konsequenterweise sind diese Gemeinden denn auch Mitglied des Regionalverbandes zofingenregion. Die Zusammenarbeit seitens der Gemeinden und zofingenregion mit den benachbarten Entwicklungsträgern Sursee-Mittelland bzw. Luzern West erfolgt fallweise und projektbezogen. Zofingenregion ist als regionaler Entwicklungsträger gleich wie andere Verbände zu behandeln und konsequent bei Vernehmlassungen etc. einzuladen.	Die Darstellung der Gebiete ist genügend unscharf, so dass die flexiblen Grenzen der RET daraus ableitbar sind, insbesondere im unteren Wiggertal.  Die Grafik bildet grundsätzlich nicht die aktuelle Zugehörigkeit der Gemeinden zu den verschiedenen RET ab, sondern die angestrebte Zielstruktur der RET, also mittel- bis langfristig. Im Vordergrund stehen dabei die primär im Kanton Luzern ansässigen und tätigen RET.	NB / NB
Sursee	D_25_8	R2	ET	<b>RET - Finanzierung</b> Die Finanzierung des regionalen Entwicklungsträgers muss neu geregelt werden.	Wer finanziert die zugewiesenen neuen Aufgaben und Kompetenzen der regionalen Entwicklungsträger? Die Finanzierung darf nicht einseitig zu Lasten der Gemeinden erfolgen.	Bei den RET handelt es sich gemäss PBG und den Ausführungen im Kapitel R2 um Gemeindeverbände, bei denen letztlich die Delegiertenversammlung aus Gemeindevertretern	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						beschliesst. Die Finanzierung erfolgt primär durch die beteiligten Gemeinden und subsidiär durch den Kanton. Die Aufgaben der RET wurden gegenüber dem KRP 09 fokussiert und insgesamt verringert (inhaltlich und anzahlmässig).  Der Richtplan ist kein Finanzierungsinstrument.	
Oberkirch Sursee Region Sursee – Mittelland	D_27_5 D_25_7 C_3_8	R2	ET	<b>RET – Koordination mit Siedlungs- und Verkehrsentwicklung</b> Die Aufgaben der regionalen Entwicklungsträger sind mit der regionalen Koordination von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung zu ergänzen.	Die regionalen Entwicklungsträger sind prädestiniert für die regionale Koordination der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie evtl. weiteren Themenbereichen, die überkommunal Auswirkungen haben. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Gemeinden einer Region können sie häufig erfolgreich vermitteln, da ihre Vertreter in das regionale Netzwerk eingebunden sind und die regionalen Verhältnisse in der Regel besser kennen als Vertreter der kantonalen Verwaltung. Dazu benötigen sie aber auch Kompetenzen (vgl. Anträge 2a und 2b).	In R2-2 sind die Aufgaben der RET geregelt. Die neu formulierten Aufgaben präzisieren die bisherige Formulierung „Strategie und Abstimmung der regionalen Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsplanung,“ und schliessen sie damit ein. Die „Abstimmung von Verkehr und Siedlung“ ist weiterhin aufgeführt.	K
Region Luzern West, Menz- nau, Ruswil Ruswil	C_1_28 D_29_21 D_51_30 D_51_29	R2	ET	<b>RET - Überlappungen</b> Die Abbildung zeigt, dass hinsichtlich der Gebietsabgrenzung der RET Überlappungen bestehen und aufgrund der Zusammenarbeit in funktionalen Räumen erwünscht sind.	-		K
Region Sursee – Mittelland	C_3_9	R2	ET	<b>RET - Zugehörigkeit</b> Die Aussage, dass der Entscheid über die jeweilige Zugehörigkeit zu einem regionalen Entwicklungsträger bei den Gemeinden liegt, ist zu relativieren.	Neu ist zwar auch ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Gemeinden eine Entscheidungsgrundlage für die jeweilige Zugehörigkeit. Wenn die regionalen Entwicklungsträger die raumwirksamen Tätigkeiten ihrer Gemeinden aber sinnvoll und effizient koordinieren	Mit der vorliegenden Formulierung wird den Gemeinden eine grosse Flexibilität zugestanden. Eine Gemeinde kann zudem – je nach Statuten – in zwei RET mitwirken. Nötigenfalls kann der Regierungsrat	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					sollen, müssen Gemeinden, die zusammen einen funktionalen Raum bilden, demselben regionalen Entwicklungsträger angehören. Zum Beispiel besteht im Rottal eine Schnittstellenproblematik aufgrund der Zugehörigkeit der Gemeinden Ettiswil und Ruswil zur Region Luzern West bzw. Buttisholz und Grosswangen zur Region Sursee-Mittelland, welche eine zweckmässige überkommunale Entwicklung erschweren. Mit einem Entwicklungskonzept für das ganze Rottal (Gemeinden Buttisholz, Ettiswil, Grosswangen und Ruswil), das von einem federführenden regionalen Entwicklungsträger begleitet wird, kann sowohl dieser zentral gelegene funktionale Raum als auch die Region Sursee-Mittelland gestärkt werden - davon profitiert letztlich der ganze Kanton Luzern.	gemäss Planungs- und Baugesetz die Gemeinden auch zu einer Mitgliedschaft verpflichtet.  Die Zusammenarbeit von 2 RET ist bei Bedarf sinnvoll und machbar, vgl. Entwicklungskonzept Wauwilener Moos.	
Region Sursee – Mittelland Oberkirch	C_3_10 D_27_6	R2	ET	<b>RET Sursee-Mittelland - Verkleinerung</b> Das Gebiet des regionalen Entwicklungsträgers Sursee-Mittelland ist zu verkleinern – das untere Wiggertal gehört nicht mehr zu unserer Region. Wir empfehlen, den Regionalverband zofingenregio betreffend der regionalen Entwicklung stärker einzubinden und im unteren Wiggertal dessen Perimeter darzustellen.	Das untere Wiggertal richtet sich traditionell Richtung Zofingen aus und hat nicht die gleichen Interessen wie die Gemeinden der Region Sursee-Mittelland. Konsequenterweise sind diese Gemeinden Mitglied des Regionalverbands zofingenregio. Der dargestellte Perimeter für das Gebiet der Region Sursee-Mittelland erscheint uns deshalb unzweckmässig oder sogar irreführend.	Die Darstellung der Gebiete ist genügend unscharf, so dass die flexiblen Grenzen der RET daraus ableitbar sind, insbesondere im unteren Wiggertal.  Die Grafik bildet grundsätzlich nicht die aktuelle Zugehörigkeit der Gemeinden zu den verschiedenen RET ab, sondern die angestrebte Zielstruktur der RET, also mittel- bis langfristig. Im Vordergrund stehen dabei die primär im Kanton Luzern ansässigen und tätigen RET.	B / NB
Pfaffnau	D_32_6	R2	ET	<b>RET Sursee-Mittelland - Verkleinerung</b> Das Gebiet des regionalen Entwicklungsträgers Sursee-Mittelland ist zu verkleinern. Stattdessen ist im unteren Wiggertal der Perimeter des	Das untere Wiggertal richtet sich traditionell Richtung Zofingen aus und hat nicht die gleichen Interessen wie die Gemeinden der Region Sursee-Mittelland. Konsequenterweise sind	Die Darstellung der Gebiete ist genügend unscharf, so dass die flexiblen Grenzen der RET daraus ableitbar sind, insbesondere im unteren Wig-	B / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				Regionalverbandes zofingenregio darzustellen. Wir beantragen, den Regionalverband zofingenregio betreffend der regionalen Entwicklung stärker einzubinden.	diese Gemeinden Mitglied des Regionalverbands zofingenregio. Zofingenregio ist als regionaler Entwicklungsträger gleich wie andere Verbände zu behandeln und konsequent zu Vernehmlassungen einzuladen.	gertal.  Die Grafik bildet grundsätzlich nicht die aktuelle Zugehörigkeit der Gemeinden zu den verschiedenen RET ab, sondern die angestrebte Zielstruktur der RET, also mittel- bis langfristig. Im Vordergrund stehen dabei die primär im Kanton Luzern ansässigen und tätigen RET.	
Ermensee Hochdorf RPV Seetal Schongau	D_49_20 D_43_23 C_2_26 D_34_26	R2	R2-1	<b>Koordination raumwirksamer Tätigkeiten durch die RET</b> Die Antragssteller lehnen diese Tätigkeit ab.	Diese Kompetenzverschiebungen sind zu Lasten der Gemeinden und werden abgelehnt. Sie widersprechen klar dem AKV-Prinzip.	Bei den RET handelt es sich gemäss PBG und den Ausführungen im Kapitel R2 um Gemeindeverbände, bei denen letztlich die Delegiertenversammlung aus Gemeindevertretern beschliesst. Die Finanzierung erfolgt primär durch die beteiligten Gemeinden und subsidiär durch den Kanton. Die Aufgaben der RET wurden gegenüber dem KRP 09 fokussiert und insgesamt verringert (inhaltlich und anzahlmässig).	K / NB
Region Luzern West	C_1_30	R2	R2-1	<b>Koordination raumwirksamer Tätigkeiten durch die RET</b> Die REGION LUZERN WEST ist mit den Präzisierungen einverstanden	-		K
SVP Kt. LU	E_1_24	R2	R2-1	<b>Koordination raumwirksamer Tätigkeiten durch die RET</b> Die SVP ist mit den Präzisierungen einverstanden, falls die demokratischen Rechte und Mitsprache entsprechend Rechnung getragen wird.	Die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten sollten der grösstmöglichen demokratischen Mitsprache der Gemeinden und ihrer Bürger gestellt werden.	Bei den RET handelt es sich gemäss PBG und den Ausführungen im Kapitel R2 um Gemeindeverbände, bei denen letztlich die Delegiertenversammlung aus Gemeindevertretern beschliesst. Die Finanzierung erfolgt primär durch die beteiligten Gemeinden und subsidiär durch den Kanton. Die Aufgaben der RET wurden gegenüber dem KRP 09 fokussiert und	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						insgesamt verringert (inhaltlich und anzahlmässig). Die Raumplanungsinstrumente der RET wie die regionalen Teilrichtpläne werden öffentlich aufgelegt, so dass die direkte Mitsprache auch der Bürger gewährleistet ist.	
VLG	F_5_26	R2	R2-1	<b>Koordination raumwirksamer Tätigkeiten durch die RET</b>	Struktur- und Kompetenzveränderung zu Lasten der Gemeinden wird abgelehnt.	Bei den RET handelt es sich gemäss PBG und den Ausführungen im Kapitel R2 um Gemeindeverbände, bei denen letztlich die Delegiertenversammlung aus Gemeindevertretern beschliesst. Die Finanzierung erfolgt primär durch die beteiligten Gemeinden und subsidiär durch den Kanton. Die Aufgaben der RET wurden gegenüber dem KRP 09 fokussiert und insgesamt verringert (inhaltlich und anzahlmässig).	K / NB
Gemeindeverband Luzern-Plus	C_4_4	R2	R2-1	<b>Koordination raumwirksamer Tätigkeiten durch die RET</b> Wir sind mit dieser neuen Aufgabenteilung unter der Bedingung einverstanden, dass die vom Kanton an den Entwicklungsträger übertragenen Aufgaben auch durch den Kanton finanziert werden.		Bei den RET handelt es sich gemäss PBG und den Ausführungen im Kapitel R2 um Gemeindeverbände, bei denen letztlich die Delegiertenversammlung aus Gemeindevertretern beschliesst. Die Finanzierung erfolgt primär durch die beteiligten Gemeinden und subsidiär durch den Kanton, z. B. im Rahmen von RET-Projekten.	K
Region Sursee – Mittelland Oberkirch	C_3_1 1 D_27_7	R2	R2-1	<b>RET - Aufgaben</b> Die folgenden Aufgaben sind weiterhin als Aufgaben der regionalen Entwicklungsträger aufzuführen: - Strategie und Abstimmung der regionalen Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsplanung - Bestimmung von regionalen Entwicklungsschwerpunkten in den Bereichen Wohnen,	Die Region Sursee-Mittelland hat sich seit der Gründung des regionalen Entwicklungsträgers intensiv mit den genannten Aufgaben befasst, die im kantonalen Richtplan 2009 als regionale Aufgaben einen hohen Stellenwert haben. Dementsprechend sind in den letzten Jahren entsprechende Strukturen aufgebaut und Projekte in Angriff genommen worden (vgl.	<b>Strategie und Abstimmung Siedlung, Verkehr, Landschaft</b> Die neu formulierten Aufgaben präzisieren die bisherige Formulierung „Strategie und Abstimmung der regionalen Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsplanung“, und schliessen sie damit ein.	K

Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				Arbeiten, Erholung, Kultur u. a. - Regionalmarketing	Anträge 2a und 2b). Zu erwähnen sind auch Planungsinstrumente wie das Landschaftsentwicklungs-konzept Surenal-Sempachersee-Michelsamt 2006, die sich aber immer noch als wertvoll erweisen. Im Sinn einer kontinuierlichen und effizienten regionalen Entwicklung wehren wir uns gegen ständige Änderungen der kantonalen Vorgaben.	Die „Abstimmung von Verkehr und Siedlung“ ist weiterhin aufgeführt. <b>Bestimmung von regionalen Entwicklungsschwerpunkten</b> Die RET sind in der Federführung der regionalen Arbeitsplatzgebiete aufgeführt sowie als Beteiligte bei den Wohnschwerpunkten. <b>Regionalmarketing</b> Ist in R2-1 geregelt: „Die regionalen Entwicklungsträger stellen...die erfolgreiche Positionierung im Standortwettbewerb der Regionen sicher.“	
LSV Vier-waldstät-tersee	F_18_4	R2	R2-2	<p><b>Landschaftsentwicklung auf regionaler Ebene</b></p> <p>Die regionalen Entwicklungsträger erhalten neu die Aufgabe, die Themen Landschaftsentwicklung, ökologische Aufwertung und Pärke von nationaler Bedeutung zu bearbeiten. Wir begrüßen es, wenn die Landschaftsentwicklung auf regionaler Ebene bearbeitet wird. Es ist jedoch festzulegen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass dabei die Festlegungen aus dem kantonalen Landschaftskonzept zu berücksichtigen sind</li> <li>- mit welchem Instrument, die Landschaftsentwicklung zu bearbeiten ist.</li> </ul> <p>Das Instrument der «Regionalen Landschaftsentwicklungskonzepte» (regionale LEK) ist als verbindliches Instrument der regionalen Entwicklungsträger im Richtplan festzulegen</p>		<p>Die RET werden bei der Erarbeitung des kantonalen Landschaftskonzepts L1-1 als Beteiligte aufgeführt. Für die Bearbeitung aller RET-Aufgaben sind jeweils alle massgebenden Grundlagen zu berücksichtigen, auch das kantonale Landschaftskonzept. Diese können demzufolge nicht alle aufgeführt werden, denn damit würde die KA R2-2 sehr lang und unleserlich.</p> <p>Die Instrumente der RET (Teilrichtplan, weitere Planungen und Konzepte) sind unter Koordinationsaufgabe R2-3 festgehalten. Den Regionen ist es freigestellt, welche Instrumente sie für die Erarbeitung der geforderten RET-Aufgaben wählen. Dies um auf die spezifischen Gegebenheiten der Regionen eingehen zu können. Eine explizite Verbindlichkeit für die Erarbeitung des namentlich geforderten Instruments ist deshalb nicht zweckmässig. Zu beachten ist</p>	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						auch die KA L1-5 „Regional Koordinierte ökologische Aufwertungsmassnahmen“ in der Federführung der DS lawa unter Beteiligung der RET.	
Emmen	D_30_11	R2	R2-2	<b>RET – Aufgabe streichen</b> Folgender Punkt ist aus den Aufgaben der regionalen Entwicklungsträger zu streichen: Arbeitsplatzgebiete sowie Arbeitszonen- und Standortmanagement inkl. Siedlungsentwicklung nach innen.	Die Siedlungsentwicklung nach innen ist grundsätzlich eine kommunale Aufgabe und bedarf nur in seltensten Fällen eine überkommunale Abstimmung. Wie wird festgelegt, ob eine kommunale Aufgabe nun der überregionalen Koordination bedarf? Welche Ressourcen stehen dem RET dafür zur Verfügung? Entweder tritt der RET in Leitungsfunktion und als Initiant auf oder übernimmt eine Koordinationsaufgabe. Hierzu gibt es im Richtplan unterschiedliche Aussagen.	Das Arbeitszonenmanagement ist eine Vorgabe des RPG, welches zweckmässigerweise und gemäss der Aufgabenzuweisung in R2-2 von den RET wahrgenommen wird. Die grundsätzlichen materiellen Aspekte, welches ein Regionales Arbeitszonen- und Standortmanagement enthalten soll, sind unter Koordinationsaufgabe S6-4 aufgeführt. Insbesondere geht es auch darum, dass die Siedlungsentwicklung nach innen auch in den Arbeitsgebieten umgesetzt wird. In den anderen Zonen ist die Siedlungsentwicklung nach innen tatsächlich weitestgehend eine kommunale Aufgabe. Der Aufgabenpunkt wird dementsprechend präzisiert.	TB
Dagmersellen	D_38_9	R2	R2-2	<b>RET - Aufgaben</b> Die Aufgabe "Strategie und Abstimmung der regionalen Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsplanung" ist nicht zu streichen.	Die RET werden sich im Rahmen ihrer Aufgaben auch künftig strategisch mit der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung auseinandersetzen. Dies ist eine der raumplanerischen Hauptaufgaben der RET, welche durch die in der KA R2-2 aufgeführten weiteren Punkte konkretisiert werden.	Die neu formulierten Aufgaben präzisieren die bisherige Formulierung und schliessen sie damit ein.	K
Menznau Ruswil SVP Kt. LU	D_29_23 D_51_32 E_1_26	R2	R2-2	<b>RET - Aufgaben</b> Die Aufgabe "Strategie und Abstimmung der regionalen Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsplanung" ist nicht zu streichen. Der Begriff "planung" ist durch "entwicklung" zu ersetzen.	Die RET werden sich im Rahmen ihrer Aufgaben auch künftig strategisch mit der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung auseinandersetzen. Es kann vereinzelt auch wichtig sein, dass subregionale Gemeindeverbände allfällige Aufgaben übernehmen können (z.B. UNESCO	Die neu formulierten Aufgaben präzisieren die bisherige Formulierung und schliessen sie damit ein. Der Begriff Planung muss somit gar nicht durch den Begriff Entwicklung ersetzt werden.	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					Biosphäre Entlebuch). Dies ist nach unserer Meinung eine der raumplanerischen Hauptaufgaben der RET, welche durch die in der KA R2-2 aufgeführten weiteren Punkte konkretisiert werden.		
Region Luzern West	C_1_3 2	R2	R2-2	<b>RET - Aufgaben</b> Die Aufgabe "Strategie und Abstimmung der regionalen Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsplanung" ist nicht zu streichen. Der Begriff "planung" ist durch "entwicklung" zu ersetzen.	Die RET werden sich im Rahmen ihrer Aufgaben auch künftig strategisch mit der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung auseinandersetzen. Dies ist nach Ansicht der REGION LUZERN WEST eine der raumplanerischen Hauptaufgaben der RET, welche durch die in der KA R2-2 aufgeführten weiteren Punkte konkretisiert werden. Weiter erachten wir es als wichtige Aufgabe für den Gemeindeverband UBE (als Subregion der REGION LUZERN WEST), die Landschaftsentwicklung in der UNESCO Biosphäre zu steuern.	Die neu formulierten Aufgaben präzisieren die bisherige Formulierung und schliessen sie damit ein. Der Begriff Planung muss somit gar nicht durch den Begriff Entwicklung ersetzt werden.	K
Burkhalter Derungs AG	F_15_9	R2	R2-2	<b>RET – Aufgaben reduzieren, konkreter definieren</b> Die Aufgaben der regionalen Entwicklungsträger sind zu reduzieren oder konkreter zu definieren.	Die regionalen Entwicklungsträger sind aufgrund ihrer politischen Organisation nur sehr begrenzt handlungsfähig. Dass sie beispielsweise über Gemeindegrenzen hinweg Arbeitsgebiete ausscheiden sollen, ist in sich widersprüchlich, da die Gemeinden in direktem Steuerwettbewerb miteinander stehen. Die Richtplanung soll grundsätzlich durch den Kanton erfolgen, die regionalen Teilrichtpläne waren bisher in der Praxis fast bedeutungslos.	Die Aufgaben der RET wurden gegenüber dem KRP 09 fokussiert und insgesamt verringert (inhaltlich und anzahlmässig). Mit den Querverweisen in R2-2 wird auf alle anderen Koordinationsaufgaben verwiesen, bei denen die RET die Federführung innehaben. In diesen ist jeweils die Aufgabe ausreichend konkret umschrieben.	K / NB
FDP	E_3_10	R2	R2-2	<b>RET – Aufgaben überarbeiten</b> Die Aufgaben der regionalen Entwicklungsträger mit behördenverbindlichen Zuständigkeiten sind zu überarbeiten.	Mit der Zuweisung von behördenverbindlichen Aufgaben und Aufträgen wird eine vierte Staatsebene geschaffen. Die übergreifende Koordination über den ganzen Kanton wird dadurch nicht sichergestellt.	Bei den RET handelt es sich gemäss PBG und den Ausführungen im Kapitel R2 um Gemeindeverbände, bei denen letztlich die Delegiertenversammlung aus Gemeindevertretern beschliesst. Es handelt sich nicht um eine 4. Staatsebene. Bei den Aufgaben der RET handelt es	K / NB



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						sich in erster Linie um kommunale Aufgaben, die überkommunal zu koordinieren und abzustimmen sind. Die Aufgaben der RET wurden gegenüber dem KRP 09 fokussiert und insgesamt verringert (inhaltlich und anzahlmässig). Mit den Querverweisen in R2-2 wird auf alle anderen Koordinationsaufgaben verwiesen, bei denen die RET die Federführung innehaben. In diesen ist jeweils die Aufgabe ausreichend konkret umschrieben. Die übergreifende Koordination über den ganzen Kanton wird somit im kantonalen Richtplan wahrgenommen.	
Emmen	D_30_10	R2	R2-2 ET	<b>RET – Formulierung anpassen</b> Widerspruch Auftrag/Aufgaben RET ist auszuräumen.	Entweder übernehmen die RET bspw. mit Arbeitszonen- und Standortmanagement Aufgaben der Gemeinden (siehe Z2-4), oder sie dienen als Kompetenzzentrum, auf das die Gemeinden zugehen können. Die Formulierung ist unklar/widersprüchlich und soll daher angepasst werden.	Bei den Aufgaben der RET handelt es sich in erster Linie um kommunale Aufgaben, die überkommunal zu koordinieren und abzustimmen sind.  Das Arbeitszonenmanagement ist eine Vorgabe des RPG, welches zweckmässigerweise und gemäss der Aufgabenzuweisung in R2-2 von den RET wahrgenommen wird. Die grundsätzlichen materiellen Aspekte, welches ein Regionales Arbeitszonen- und Standortmanagement enthalten soll, sind unter Koordinationsaufgabe S6-4 aufgeführt. Die konkrete operative Ausgestaltung (Organisation, Finanzierung etc.) wird zweckmässigerweise vom jeweiligen RET mit seinen zugehörigen Gemeinden festgelegt (und nicht im kantonalen	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						Richtplan vorgegeben). Erste Ansätze dazu bestehen bereits (z.B. entsprechendes RET-Projekt „überkommunales Flächenmanagement“ Sursee-Mittelland, Gebietsmanagement Luzern Nord etc.)	
Emmen	D_30_12	R2	R2-2	<p><b>RET - Koordinationsbedarf</b>                      Wie wird festgelegt, ob eine kommunale Aufgabe nun der überregionalen Koordination bedarf? Welche Ressourcen stehen dem RET dafür zur Verfügung? Hierzu ist im Richtplanbestandteil R2-2 eine Konkretisierung zu machen.</p>	Die beschriebenen Aufgaben der RET können weitreichende Konsequenzen auf die Gemeindeautonomie haben. Daher ist es angebracht, bereits im Richtplan die Aufgaben detailliert zu definieren und abzugrenzen.	<p>Bei den Aufgaben der RET handelt es sich in erster Linie um kommunale Aufgaben, die überkommunal zu koordinieren und abzustimmen sind. Diese sind in R2-2 thematisch aufgelistet.                      Die konkrete operative Ausgestaltung der Aufgabenbearbeitung (Organisation, Finanzierung etc.) kann je nach den spezifischen Gegebenheiten in den verschiedenen RET unterschiedlich sein und wird zweckmässigerweise vom jeweiligen RET mit seinen zugehörigen Gemeinden festgelegt (und nicht im kantonalen Richtplan vorgegeben).</p>	K / NB
Burkhalter Derungs AG	F_15_10	R2	R2-2	<p><b>RET – nur Koordination, keine Aufgaben</b>                      Regionale Entwicklungsträger sollen nur die Koordination sicherstellen und das Controlling führen. Sie sollen nicht direkt Gemeindeaufgaben übernehmen. So soll die Ausscheidung von "Arbeitsplatzgebieten sowie Arbeitszonen- und Standortmanagement inkl. Siedlungsentwicklung nach Innen" als Aufgabe weiterhin direkt von den Gemeinden ausgeführt werden. Auch bzgl. der RET ist weiterhin das Subsidiaritätsprinzip anzuwenden.</p>	Sehr viele raumplanerische Aufgaben erfordern eine vertiefte Auseinandersetzung mit den kommunalen Gegebenheiten, wie sie nur im Rahmen der kommunalen Ortsplanung möglich sind. Die regionalen Entwicklungsträger können die erforderliche fachliche Bearbeitungstiefe nicht liefern. Dies hat sich z.B. auch bei der Ausscheidung der Siedlungsbegrenzungslinien durch LuzernPlus gezeigt. Das Resultat vermag bei genauerem Hinschauen vielerorts nicht zu überzeugen.	<p>Bei den Aufgaben der RET handelt es sich in erster Linie um kommunale Aufgaben, die überkommunal zu koordinieren und abzustimmen sind. Die RET können bei ihrer Bearbeitung wo sinnvoll auf kommunale Inputs zurückgreifen. Die Bearbeitung durch den RET hat z.B. den grossen Vorteil, dass die Resultate über die verschiedenen Gemeinden gleichartig strukturiert sind.                       Das Arbeitszonenmanagement ist eine Vorgabe des RPG, welches</p>	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						zweckmässigerweise und gemäss der Aufgabenzuweisung in R2-2 von den RET wahrgenommen wird. Die grundsätzlichen materiellen Aspekte, welches ein Regionales Arbeitszonen- und Standortmanagement enthalten soll, sind unter Koordinationsaufgabe S6-4 aufgeführt. Die konkrete operative Ausgestaltung (Organisation, Finanzierung etc.) wird zweckmässigerweise vom jeweiligen RET mit seinen zugehörigen Gemeinden festgelegt (und nicht im kantonalen Richtplan vorgegeben). Erste Ansätze dazu bestehen bereits (z.B. entsprechendes RET-Projekt „überkommunales Flächenmanagement“ Sursee-Mittelland, Gebietsmanagement Luzern Nord etc.)	
SP LU	E_5_9	R2	R2-2	<b>RET- Neuausrichtung</b> Wie gewährleistet der Kanton, dass die RET im Sinne der Entwicklungsregionen des Kantons arbeiten und nicht in den alten Strukturen? Neuausrichtung resp. Neugestaltung erachten wir als notwendig.		Alle Luzerner RET haben sich vor wenigen Jahren von den bisherigen klassischen sieben Regionalplanungsverbänden zu vier modernen Regionalentwicklungsorganisationen gewandelt. Eine Neuausrichtung im Rahmen der laufenden Richtplanung ist weder nötig noch möglich, denn auch die Vorgaben des PBG sind zu beachten. Im Übrigen wird aber auch auf den Planungsbericht Regionalpolitik verwiesen, der sich zurzeit in Erarbeitung befindet.	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
RPV Seetal	C_2_27	R2	R2-2	<p><b>Verwendung der Begriffe "regional" und "überkommunal"</b></p> <p>Der RPV Seetal ist mit den in der KA genannten Aufgaben nur unter Berücksichtigung der bereits erwähnten Bedenken in dieser Vernehmlassung und im separaten Brief einverstanden. Der einleitende Text besagt, dass «überkommunal» und nicht mehr «regional» koordiniert werden soll. Der RPV Seetal beantragt, dass «überkommunal» wieder durch «regional» ersetzt wird.</p>	<p>Die in der KA genannten Aufgaben sind nicht nur «überkommunal», was sich in unserem Verständnis als Begriff eher auf Teilgebiete einer Region bezieht. Da die RET ja gestärkt werden sollen, ist diese Abschwächung nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der Vorstand des Regionalplanungsverbands Seetal ist der Auffassung, dass die RET sich auch in Zukunft mit der strategischen Ausrichtung der Region befassen werden. Dazu zählen nicht nur die raumplanerischen Bereiche sondern auch Aspekte wie Verkehr/Mobilität, Energie, Gesundheit usw. Eine Region, die sich nicht allen Bereichen des Zusammenlebens der Menschen in einer Region annimmt, hat den politischen Auftrag nicht verstanden.</p>	<p>Der Text wird entsprechend dem Vorschlag angepasst:</p> <p>„Die regionalen Entwicklungsträger übernehmen in erster Linie kommunale Aufgaben, die überkommunal und regional zu koordinieren und abzustimmen sind.“</p>	TB
Region Luzern West	C_1_31	R2	R2-2	<p><b>Verwendung der Begriffe "regional" und "überkommunal"</b></p> <p>In der Einleitung ist der Begriff "regional" nicht durch "überkommunal" zu ersetzen. Richtig ist eine Formulierung wie am Schluss der KA: "regional resp. überkommunal"</p>	<p>Die in der KA genannten Aufgaben sind nicht nur "überkommunal", was sich in unserem Verständnis als Begriff eher auf Teilgebiete einer Region bezieht. Da die RET ja gestärkt werden sollen, ist diese Abschwächung nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Text entsprechend dem Vorschlag anpassen.</p> <p>„Die regionalen Entwicklungsträger übernehmen in erster Linie kommunale Aufgaben, die überkommunal und regional zu koordinieren und abzustimmen sind.“</p>	B
Ruswil SVP Kt. LU	D_51_31 E_1_25	R2	R2-2	<p><b>Verwendung der Begriffe "regional" und "überkommunal"</b></p> <p>In der Einleitung ist der Begriff "regional" nicht durch "überkommunal" zu ersetzen. Richtig ist eine Formulierung wie am Schluss der KA: "regional resp. überkommunal"</p>	<p>Die in der KA genannten Aufgaben sind nicht nur "überkommunal", was sich in unserem Verständnis als Begriff eher auf Teilgebiete einer Region bezieht. Die Zuständigkeiten und Mitsprache sollte auf möglichst sinnvolle und kleine Subregionen delegiert werden können (z.B. UNESCO Biosphäre Entlebuch). Da die RET ja gestärkt werden sollen, ist diese Abschwächung nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Text entsprechend dem Vorschlag anpassen.</p> <p>„Die regionalen Entwicklungsträger übernehmen in erster Linie kommunale Aufgaben, die überkommunal und regional zu koordinieren und abzustimmen sind.“</p>	B
Hochdorf	D_43_24	R2	R2-3	<p><b>Raumplanerische Instrumente der RET</b></p> <p>Die Gemeinde Hochdorf lehnt die Aufführung im kant. Richtplan ab, da die Regelungen im Planungs- und Baugesetz und in der Verord-</p>	<p>Die raumplanerischen Instrumente der RET sind bereits in der Planungs- und Baugesetzgebung geregelt.</p>	<p>Der KRP macht zusätzliche Aussagen zur Verbindlichkeit dieser Instrumente.</p>	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				nung zum PBG genügend sind.			
Region Luzern West, RPV Seetal, Menznau, SVP Kt. LU, Ruswil	C_1_33 C_2_28 D_29_24 E_1_27 D_51_33	R2	R2-3	<b>Raumplanerische Instrumente der RET</b> - Die REGION LUZERN WEST ist mit den in der KA genannten Instrumenten einverstanden. Aber: ist diese Koordinationsaufgabe überhaupt nötig? Allenfalls müsste der Koordinationsstand auf "Festsetzung" geändert werden. - Der RPV Seetal lehnt die Aufführung im kant. Richtplan ab, da die Regelungen im Planungs- und Baugesetz und in der Verordnung zum PBG genügend sind. - Weitere: Wir sind mit den in der KA genannten Instrumenten einverstanden. Aber: ist diese Koordinationsaufgabe überhaupt nötig? Allenfalls müsste der Koordinationsstand auf "Festsetzung" geändert werden.	Die raumplanerischen Instrumente der RET sind bereits in der Planungs- und Baugesetzgebung geregelt.	Der KRP macht zusätzliche Aussagen zur Verbindlichkeit dieser Instrumente. Der Koordinationsstand wird auf „Festsetzung“ geändert.	B / NB / B
Schongau	D_34_27	R2	R2-3	<b>Raumplanerische Instrumente der RET</b> Der Gemeinderat Schongau lehnt die Aufführung im kant. Richtplan ab, da die Regelungen im Planungs- und Baugesetz und in der Verordnung zum PBG genügend sind.	Die raumplanerischen Instrumente der RET sind bereits in der Planungs- und Baugesetzgebung geregelt.	Der KRP macht zusätzliche Aussagen zur Verbindlichkeit dieser Instrumente.	K
Emmen	D_30_13	R2	R2-3	<b>RET – Mindestinhalte, Einbezug Gemeinden</b> Die Gemeinde Emmen verlangt eine Konkretisierung, die Folgendes beschreibt: - Wie kann sichergestellt werden, dass den regionalen Richtplänen und Konzepten in jedem RET die gleiche Bedeutung zukommt und diese Planungsinstrumente auch den gleichen Mindestinhalt vorweisen. - In welcher Form werden die Gemeinden miteinbezogen?	Es ist wichtig, dass eine Gleichbehandlung der Regionen und Gemeinden sichergestellt wird. Eine Einhaltung eines Mindeststandards und inhaltliche Vorgaben wären deshalb sinnvoll. Auch würde dies die Lesbarkeit der Instrumente verbessern.	Mit den Querverweisen in R2-2 wird auf alle anderen Koordinationsaufgaben verwiesen, bei denen die RET die Federführung innehaben. In diesen ist jeweils die Aufgabe ausreichend konkret umschrieben. Daraus lassen sich auch die erforderlichen Mindestinhalte ableiten. Weitergehende Vorgaben z.B. zu konkreten Teilrichtplanlegendenpunkten macht angesichts der unterschiedlichen spezifischen Gegebenheiten der RET wenig Sinn. Auch bestehen für die RET gewisse Freiheiten, ob sie die jeweilige Aufgabe in einem regiona-	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						len Teilrichtplan oder in einem Konzept bearbeiten. Da es sich bei den RET um Gemeindeverbände handelt, werden die Gemeinden grundsätzlich einbezogen, die konkrete Form kann je nach RET-Statuten unterschiedlich sein.	
Region Luzern West, Menznau, Ruswil	C_1_27 D_29_20 D_51_28	R2	RF ET	<b>Aufgaben der RET</b> Die Erläuterungen sind dahingehend zu ergänzen, dass die RET weitere Aufgaben ausserhalb der Raumplanung übernehmen können.	-	Die ist bereits enthalten: „Die regionalen Entwicklungsträger können nach den Vorgaben der Gemeinden oder in Absprache mit dem Kanton weitere Aufgaben übernehmen. (R2-2)	K
Kanton Schwyz, VD	B_11_7	R2	RF ET	<b>RET – kantonsübergreifende Abstimmung</b> In RF R2 ist zu ergänzen und sicherzustellen, dass auch eine kantonsübergreifende Abstimmung erfolgt, sofern Gemeinden in anderen Kantonen betroffen sind (z. B. Küssnacht am Rigi).	Küssnacht am Rigi ist Mitglied der regionalen Entwicklungsträgerschaft LuzernPlus. Eine kantonsübergreifende Abstimmung erfolgt üblicherweise auf Kantonsebene. Im Falle regionaler Planungsträger besteht die Gefahr, dass eine kantonsübergreifende Abstimmung nicht ohne weiteres erfolgt. Sie ist deshalb explizit zu verankern und Rollen und Kompetenzen zu klären.	Das Anliegen ist zwar nachvollziehbar, eine explizite Ergänzung einer Koordinationstätigkeit in der RF ist jedoch nicht sachgerecht (zudem müssten dann viele andere RF ebenfalls mit einem solchen Zusatz ergänzt werden). Des Weiteren ist mit „einer überkommunalen Koordination“ in der RF eine kantonsübergreifende Koordination mitenthalten. Stattdessen wird die KA R2-1 im 1. Absatz entsprechend ergänzt.	B
Ermensee	D_49_19	R2	RF	<b>Richtungsweisende Festlegungen RET</b> Die Stärkung der regionalen Entwicklungsträger lehnen wir ab.	Die Stärkung der RET als «vierte Staatsebene» widerspricht der Verfassung des Kantons Luzern, damit wird die Gemeindeautonomie untergraben, steigen die Kosten steigen und wird das AKV-Prinzip missachtet.	Bei den RET handelt es sich gemäss PBG und den Ausführungen im Kapitel R2 um Gemeindeverbände, bei denen letztlich die Delegiertenversammlung aus Gemeindevertretern beschliesst. Es handelt sich nicht um eine 4. Staatsebene. Bei den Aufgaben der RET handelt es sich in erster Linie um kommunale Aufgaben, die überkommunal zu koordinieren und abzustimmen sind.	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						Die Aufgaben der RET wurden gegenüber dem KRP 09 fokussiert und insgesamt verringert (inhaltlich und anzahlmässig).	
RPV Seetal Schongau Hochdorf	C_2_25 D_34_25 D_43_22	R2	RF	<b>Richtungsweisende Festlegungen RET</b> Die Stärkung der regionalen Entwicklungsträger wird nicht begrüsst.	Die Stärkung der RET als «vierte Staatsebene» widerspricht der Verfassung des Kantons Luzern. Aus den Vernehmlassungsunterlagen ist zwar zu entnehmen, dass die RET keine vierte Staatsebene werden sollen. Die Entwicklung geht jedoch in diese Richtung. Wir sind der klaren Auffassung, dass mit dieser Festlegung die Gemeindeautonomie untergraben wird, die Kosten steigen und das AKV-Prinzip missachtet wird.	Bei den RET handelt es sich gemäss PBG und den Ausführungen im Kapitel R2 um Gemeindeverbände, bei denen letztlich die Delegiertenversammlung aus Gemeindevertretern beschliesst. Es handelt sich nicht um eine 4. Staatsebene. Bei den Aufgaben der RET handelt es sich in erster Linie um kommunale Aufgaben, die überkommunal zu koordinieren und abzustimmen sind. Die Aufgaben der RET wurden gegenüber dem KRP 09 fokussiert und insgesamt verringert (inhaltlich und anzahlmässig).	K / NB
Kanton Zug, Amt für Raumplanung	B_5_2	R3	ET	<b>Öffentliche Bauten und Anlagen - Erschliessung</b> Beim Thema «Räumliche Zuordnung von öffentlichen Bauten und Anlagen» steht: « ... Neben der Berücksichtigung der Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur bei der Festlegung von Standorten ist auch einer guten Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr Beachtung zu schenken. » Die Formulierung « ... ist Beachtung zu schenken.» ist unseres Erachtens zu wenig griffig. Wir beantragen, die gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr bei öffentlichen Bauten und Anlagen zwingend vorauszusetzen.		Diese Aussage im Erläuterungstext wird in der Koordinationsaufgabe R3-1 behördenverbindlich konkretisiert: „Öffentliche Bauten und Anlagen sind für alle Benutzerinnen und Benutzer gut erreichbar und werden durch den öffentlichen Verkehr gut erschlossen. Nach Massgabe des geltenden öV-Berichts soll mindestens die Angebotsstufe 3 erreicht werden.“ Dem Antrag wird somit bereits entsprochen.	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Stadt Luzern	D_18_8	R3	ET	<b>Öffentliche Bauten und Anlagen – kompensatorische Massnahmen</b> Es ist folgende Anpassung vorzunehmen: „Nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Natur, Umwelt), die Bevölkerung, den Verkehr und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten <i>bzw. durch angemessene kompensatorische Massnahmen ausgeglichen</i> werden.“	Den geltenden gesetzlichen Grundlagen (z. B. Art. 18 Abs. 1ter NHG) soll mit der Ergänzung der Formulierung Rechnung getragen werden.	Dies wird nicht immer möglich sein und soll deshalb auch nicht als harte Vorgabe im Richtplanteil erwähnt werden.	NB
Buttisholz, Rottal Ettiswil Ruswil	D_15_16 D_45_15 D_51_34	R3	ET	<b>Öffentliche Bauten und Anlagen – Räumliche Zuordnung</b> <i>Öffentliche Bauten und Anlagen sind nur noch in Haupt-, Regional- und Subzentren möglich – ist zu streichen.</i>	Hier wird gerade erst mit der Datenspeicherbibliothek in Büron eine Ausnahme gemacht. Ausnahmen müssen auch in Zukunft möglich sein.	Diese Zuordnung ist unter Koordinationsaufgabe R3-1 bereits mit dem KRPO9 vorgenommen worden und entspricht mehrheitlich bereits den Gegebenheiten. In dieser Aufgabe wird auch präzisiert, dass von dieser Zuordnung abgewichen werden kann, falls betriebliche oder finanzielle Gründe dies rechtfertigen und eine gute Erreichbarkeit sichergestellt werden kann. In diesem Sinne wird die vom Antragssteller beantragte Ausnahmemöglichkeit bereits erfüllt.	K
Sempach	D_14_7	R3	ET	<b>Öffentliche Bauten und Anlagen – Sicherheitszentrum</b> Der Text soll wie folgt ergänzt werden: <u>Das Sicherheitszentrum auf der Allmend in Sempach wird gebaut.</u>	Seit Jahren wird von diesem Sicherheitszentrum gesprochen, der Wettbewerb ist abgeschlossen und das Projekt bestimmt. Die Erschliessung ist bereits genehmigt, der Kostenteiler dafür geregelt.	Dies ist nicht Gegenstand der laufenden Richtplanteilrevision und wird im Rahmen der Umsetzung der Immobilienstrategie entschieden, nicht mit dem Richtplan.	NB
ARE	A_1_11	R3	R3-1	<b>Öffentliche Bauten und Anlagen Erschliessung</b> Auftrag für die Überarbeitung: Die Festlegungen S5-1, S6-1, S6-2, S7-1, R3-1 und S8-2 werden mit Kriterien ergänzt, welche eine für die konkrete Nutzung angemessene Angebotsstufe bzw. Erschliessung voraussetzen.	Bei der Festlegung von Vorhaben mit grossen räumlichen Auswirkungen und bei der Festlegung des Siedlungsgebiets gibt der Richtplan in den dazugehörigen Festlegungen vor, welche ÖV-Angebotsstufen als Voraussetzung gelten sollen. Bei den erwähnten Vorhaben handelt es sich insbesondere um die zentralen Wohnlagen ( S5-1), die kantonalen ESP (S6-1), die regionalen Arbeitsplatzgebiete (S6-2), die strategischen	Die Formulierung wird angepasst: „Nach Massgabe des geltenden öV-Berichts soll mindestens die Angebotsstufe 3 erreicht werden.“	B



Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					Arbeitsplatzgebiete ( S7-1), die öffentlichen Bauten und Anlagen (R3-1), die verkehrs- intensiven Einrichtungen (VE) ( S8-2) und die grossen Freizeiteinrichtungen respektive - gebiete (S8-2). Der Bund erachtet die in den Festlegungen gewählte Formulierung, dass jeweils eine für die konkrete Nutzung angemessene Angebotsstufe bzw. Erschliessung anzustreben ist, als eher gefährlich. Vielmehr sollte eine angemessene Erschliessung als Voraussetzung gefordert sein.		
Emmen	D_30_14	R3	R3-1	<b>Öffentliche Bauten und Anlagen - Angebotsstufe</b> Punkt 3 erwähnt die ÖV-Angebotsstufe 3. Die Gemeinde Emmen verlangt eine Präzisierung oder Erklärung, was dies bedeutet. Dieser Antrag gilt für den gesamten Richtplan.	Im gesamten Richtplan findet sich keine Definition der ÖV-Angebotsstufen. Die Gemeinde Emmen geht davon aus, dass es sich um die Angebotsstufen gemäss Verordnung über den öffentlichen Verkehr vom 20. Oktober 2009 handelt. Dieser Querverweis fehlt jedoch.	R3-1 enthält bereits den entsprechenden Querverweis zur Verordnung zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr. Auf die Verordnung wird auch an den weiteren Stellen, die sich auf die öV-Angebotsstufen beziehen, verwiesen (z.B. S5-1, S6-1). Im KRP wird davon abgesehen, Gesetzes- respektive Verordnungstexte zu wiederholen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und allfälligen Anpassungsbedarf des KRP aufgrund von Änderungen in Gesetzen/Verordnungen zu vermeiden.	K
SP LU	E_5_10	R3	R3-1	<b>Öffentliche Bauten und Anlagen - Bausubstanzerhaltung</b> Der Kanton sorgt für die Erhaltung der Bausubstanz seiner Gebäude.		Hierbei handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit. Darüber hinaus ist dies nicht Gegenstand der laufenden Richtplanteilrevision.	K / NB
Emmen	D_30_15	R3	R3-1	<b>Öffentliche Bauten und Anlagen - Qualität</b> Punkt 4 der Immobilienstrategie wie folgt ergänzt werden: Kantoneigene Bauten weisen hohe <b>ortsbildverträgliche</b> , architektonische und bauliche Qualitäten aus.	Dieser neue Punkt wird von der Gemeinde Emmen grundsätzlich begrüsst. Es ist, gerade im Zuge der Siedlungsentwicklung nach innen wichtig, eine Aussage zur ortsbildverträglichen Einfügung zu machen. Eine gute architektonische Qualität bedeutet noch nicht, dass eine Baute siedlungsverträglich ist und sich gut in	Der Text wird wie folgt angepasst: „Kantoneigene Bauten weisen hohe architektonische und ökologische Qualitäten auf.“	TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					die Umgebung einfügt.		
Stadt Luzern	D_18_9	R3	R3-1	<b>Öffentliche Bauten und Anlagen – Qualität</b> Es ist folgende textliche Anpassung bzw. Ergänzung vorzunehmen: „Kantoneigene Bauten und Anlagen weisen hohe architektonische, bauliche und ökologische Qualitäten aus.“	Aus § 9 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz leitet sich im Hinblick auf die Umsetzung des ökologischen Ausgleichs eine Vorbildfunktion von Gemeinden und Kanton ab. Diesem Aspekt ist bei den Grundsätzen für die Erstellung kantoneigener Bauten und Anlagen Rechnung zu tragen	Der Text wird wie folgt angepasst: „Kantoneigene Bauten weisen hohe architektonische und ökologische Qualitäten auf.“	TB
Hochdorf Schongau u Ermensee	D_43_25 D_34_28 D_49_21	R3	R3-1 ET	<b>Öffentliche Bauten und Anlagen – Räumliche Zuordnung</b> Die Antragssteller sind mit den angepassten Vorgaben zu den öffentlichen Bauten und Anlagen nur unter Berücksichtigung unserer Anträge und Anliegen, welche in anderen Anträgen formuliert sind, einverstanden.	Die Antragssteller vertreten die Auffassung, dass öffentliche Bauten und Anlagen nicht nur im Raum der angestrebten Raum-, Achsen-Zentrenstruktur erstellt werden soll. Mit einer gezielten Dezentralisation (Verwaltungen, Freizeitanlagen usw.) kann dem bevorstehenden Verkehrskollaps bis zu einem gewissen Masse Gegensteuer gegeben werden.	Diese Zuordnung ist unter Koordinationsaufgabe R3-1 bereits mit dem KRPO9 vorgenommen worden und entspricht mehrheitlich bereits den Gegebenheiten. In dieser Aufgabe wird auch präzisiert, dass von dieser Zuordnung abgewichen werden kann, falls betriebliche oder finanzielle Gründe dies rechtfertigen und eine gute Erreichbarkeit sichergestellt werden kann. In diesem Sinne wird die vom Antragssteller beantragte Ausnahmemöglichkeit bereits erfüllt.	K
RPV Seetal	C_2_29	R3	R3-1 ET	<b>Öffentliche Bauten und Anlagen – Räumliche Zuordnung</b> Der RPV Seetal ist mit den angepassten Vorgaben zu den öffentlichen Bauten und Anlagen nur unter Berücksichtigung unserer Anträge und Anliegen, welche in anderen Anträgen und im separaten Brief formuliert sind, einverstanden.	Der Vorstand des Regionalplanungsverbands Seetal vertritt die Auffassung, dass öffentliche Bauten und Anlagen nicht nur im Raum der angestrebten Raum-, Achsen-Zentrenstruktur erstellt werden soll. Mit einer gezielten Dezentralisation (Verwaltungen, Freizeitanlagen usw.) kann dem bevorstehenden Verkehrskollaps bis zu einem gewissen Masse Gegensteuer gegeben werden.	Diese Zuordnung ist unter Koordinationsaufgabe R3-1 bereits mit dem KRPO9 vorgenommen worden und entspricht mehrheitlich bereits den Gegebenheiten. In dieser Aufgabe wird auch präzisiert, dass von dieser Zuordnung abgewichen werden kann, falls betriebliche oder finanzielle Gründe dies rechtfertigen und eine gute Erreichbarkeit sichergestellt werden kann. In diesem Sinne wird die vom Antragssteller beantragte Ausnahmemöglichkeit bereits erfüllt.	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Beistandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Gemeindeverband Luzern-Plus	C_4_5	R3	R3-2	<b>Öffentliche Bauten und Anlagen - Qualität</b> Unter Grundsatz 4 ist anzufügen, dass kantonseigene Bauten neben der hohen architektonischen und baulichen Qualität auch städtebaulich eine optimale Eingliederung in die Gesamtstruktur ihrer Umgebung aufweisen. Dieser Grundsatz ist möglichst verbindlich zu formulieren		Hierbei handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit. Der Text wird aus Gründen der Lesbarkeit nicht weiter ausgebaut.	K / NB
Buttisholz, Rottal	D_15_23	R4	ET	<b>Regionalpolitik - Präzisierung</b> Präzisierung Regionalpolitik für alle vier Rottal-Gemeinden	Wir gehen bei der Regionalpolitik davon aus, dass mit dem Raum Hinterland-Entlebuch-Rottal nur die Gemeinde Ruswil als Rottal betrachtet wird. Wenn dem so ist, muss die Bezeichnung so angepasst werden, dass das ganze Rottal (Gemeinden Ruswil, Buttisholz, Grosswangen und Ettiswil) von Projektunterstützungen der Regionalpolitik profitieren kann. Dies zumal allen diesen Gemeinden das geringste Wachstum aller Gemeinden im Kanton Luzern zugestanden wird. Im Moment sieht es so aus, als fallen die Gemeinden Buttisholz, Grosswangen und Ettiswil zwischen "Stuhl und Bank", da ihnen mehr oder weniger kein Wachstum zugestanden wird (obwohl zur Wachstumsregion Sursee gehörend) und sie trotzdem nicht von der Regionalpolitik profitieren können.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handeln, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.	K / NB
Ruswil	D_51_35	R4	ET	<b>Regionalpolitik - Präzisierung</b> Präzisierung Regionalpolitik – welche Gemeinden sind mit <i>Seetal und im Raum Hinterland-Entlebuch-Rottal</i> gemeint?	Zum Rottal gehören vier Gemeinden: Buttisholz, Grosswangen, Ettiswil und Ruswil!	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handeln, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						on zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.	
CVP LU	E_6_13	R4	R4-1	<p><b>Regionalpolitik - Planungsbericht</b></p> <p>Gegenwärtig befindet sich in Ihrem Departement ein Planungsbericht Regionalpolitik (Motion Zängerle) in der Ausarbeitung, welcher die Wirkungsweisen der kantonalen Regionalpolitik <i>gesamthaft</i> überprüft. Übergeordnet gilt die Zielsetzung, dass der Kanton eine konsequente, auf die regionsspezifischen Stärken abgestimmte Regionalpolitik betreibt, wodurch ein kantonales Profil mit einer erfolgreichen Positionierung im Standortwettbewerb entsteht.</p> <p>Die CVP beantragt, das Kapitel inklusive Koordinationsaufgabe R4-1 dahingehend zu überarbeiten, das die regionsspezifischen Profile sowie deren Verflechtung im Zentrum der kantonalen Regionalpolitik stehen. Eine nach dem Stadt-Land-Schema geartete Regionalpolitik wird nicht zuletzt den Gemeinden nicht gerecht, die in teilweise sehr heterogenen regionalen Entwicklungsträgern organisiert sind.</p>		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handeln, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen, gestützt u. a. auf den Planungsbericht Regionalpolitik, der sich zurzeit in Erarbeitung befindet, aber später als der Richtplan politisch behandelt werden wird.	K
Gemeindeverband Luzern-Plus	C_4_6	R4	R4-1	<p><b>Regionalpolitik – Regionsspezifische Profile</b></p> <p>Das Kapitel inklusive Koordinationsaufgabe R4-1 soll dahingehend überarbeitet werden, dass die regionsspezifischen Profile sowie deren Verflechtung im Zentrum der kantonalen Regionalpolitik stehen sollen. Eine nach dem binären Stadt-Land-Schema geartete Regionalpolitik wird nicht zuletzt den Gemeinden nicht gerecht, die in teilweise sehr heterogenen regionalen Entwicklungsträgern organisiert sind.</p> <p>Sollte diesem Antrag nicht entsprochen werden, beantragen wir alternativ, das Kapitel</p>	Irritierend sind die Ausführungen in Kapitel R4 wonach mit der Regionalpolitik lediglich der ländliche Raum gezielt gefördert werden soll. Gegenwärtig befindet sich in Ihrem Departement ein Planungsbericht Regionalpolitik in der Ausarbeitung, welcher die Wirkungsweisen der kantonalen Regionalpolitik <i>gesamthaft</i> überprüft. Übergeordnet gilt die Zielsetzung, dass der Kanton eine konsequente, auf die regionsspezifischen Stärken abgestimmte Regionalpolitik betreibt, wodurch ein kantonales Profil mit einer erfolgreichen Positionierung im Standortwettbewerb entsteht.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handeln, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen, gestützt u. a. auf den Planungsbericht Regionalpolitik, der	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				gemäss den Ergebnissen des Planungsberichts in einer späteren Revision anzupassen.	Im Zentrum steht die Aufgabe, eine koordinierte Politik der funktionsräumlich eng miteinander verflochtenen urbanen und ländlichen Räume zu gewährleisten. Eine wie in der jetzigen Richtplanversion formulierte Fokussierung auf den ländlichen Raum widerspricht den gegenwärtig parallel stattfindenden Planungen. Das Kapitel greift somit lediglich mit der Begrifflichkeit (Regionalpolitik statt NRP) vor, nicht aber mit den Inhalten.	sich zurzeit in Erarbeitung befindet, aber später als der Richtplan politisch behandelt werden wird.	
Hochdorf RPV Seetal Schongau u	D_43_26 C_2_30 D_34_29	R5	ET	<b>Pärke - Laufende Abklärungen</b> Der Absatz ist ersatzlos zu streichen.	Die erwähnten Abklärungen im Hinblick auf eine allfällige Realisierung eines Naturerlebnisparks sind abgeschlossen. Aufgrund der Stellungnahme der eidgenössischen Stellen ist dieser Park nicht umsetzbar.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handeln, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.	K / NB
Region Luzern West Schötz Ruswil	C_1_34 D_57_9 D_51_36	R5	ET	<b>Pärke - Regionale Naturpärke</b> Die Erläuterungen sind dahingehend anzupassen, dass das Gebiet Napf/Hinterland nicht erwähnt wird. Die Abbildung auf Seite 51 ist in Absprache mit der UBE zu überarbeiten.	Die damalige RegioHER hat 2009 gemeinsam mit der Region Emmental eine Potenzialstudie für einen regionalen Naturpark im Gebiet Napf/Hinterland erarbeiten lassen. Er ist darin zum Schluss gekommen, das Vorhaben nicht weiterzuverfolgen.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handeln, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.	K / NB

Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
LSV Vier-waldstät-tersee	F_18_5	R5	R5-2	<b>Pärke - Gebietseinbezug</b> In die Überlegungen zur Erweiterung der Pärke sind auch die Gebiete um den Pilatus in den Luzerner Gemeinden Horw, Kriens, Schwarzenberg, Malers einzubeziehen. Allenfalls könnte dabei aufgrund der Agglomerationsnähe ein Naturerlebnispark in Frage kommen.		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handeln, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.	NB
Region Luzern West, Schötz, Ruswil	C_1_3 5 D_57_ 10 D_51_ 37	R5	R5-2	<b>Pärke - weitere Pärke von nationaler Bedeutung</b> Der zweite und dritte Absatz sind ersatzlos zu streichen.	siehe Bemerkung zu den Erläuterungen und der Abbildung von R5.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handeln, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.	NB
Region Luzern West, Ruswil	C_1_3 6 D_51_ 38	R6	ET	<b>Kantonale Tourismuszentren - Marbach</b> Neben den Gemeinden Weggis, Vitznau und Flühli ist auch Escholzmatt-Marbach als Standort von touristisch bewirtschafteten Wohnungen aufzunehmen.	Auch Marbach ist gemäss KA R6-2 ein kantonales Tourismuszentrum.	Da die Zweitwohnungsinitiative voraussichtlich erst Mitte 2016 in Kraft tritt, sind auf Geheiss des Bundes die dazu erfolgten Anpassungen der Teilrevision KRP 2015 wieder rückgängig zu machen (Erläuterungstext, R6-2). In diesem Kapitel werden demnach nur Anpassungen im Zusammenhang mit der Skigebietszusammenlegung Sörenberg gemacht. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.	
Menzna	D_29_25	R6	R6-1	<b>Kantonales Tourismusleitbild - RET</b> Die RET und die UBE sind in die Erarbeitung und Anpassung des Kantonalen Tourismusleitbildes mit einzubeziehen und darum unter "Beteiligte" ebenfalls aufzuführen.		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handeln, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.	K / NB
Region Luzern West, Ruswil	C_1_37 D_51_39	R6	R6-1	<b>Kantonales Tourismusleitbild - RET</b> Die RET und die UBE sind in die Erarbeitung und Anpassung des Kantonalen Tourismusleitbildes mit einzubeziehen und darum unter "Beteiligte" ebenfalls aufzuführen.	Vgl. dazu auch die Aufgaben der RET in KA R2-2, bei der der Tourismus genannt wird. Eine regionale Koordination ist nur möglich, wenn sich die RET und die UBE bereits bei der kantonalen Strategie einbringen können.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handeln, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.	K / NB
RPV Seetal Schongau Hochdorf	C_2_31 D_34_30 D_43_27	R6	R6-1	<b>Kantonales Tourismusleitbild - RET</b> Die RET sind in die Erarbeitung und Anpassung des kantonalen Tourismusleitbildes miteinzubeziehen und darum unter «Beteiligte» ebenfalls aufzuführen.	Vgl. dazu auch die Aufgaben der RET in R2-2, bei der der Tourismus genannt wird. Eine regionale Koordination ist nur möglich, wenn sich die RET bereits bei der kantonalen Strategie einbringen können. Grundsätzlich stellt sich für uns die Frage, ob dieses Thema mit der Teilrevision des kant. Richtplans bearbeitet werden soll.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handeln, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						on zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.	
LSV Vierwaldstättersee	F_18_7	R6	R6-2	<b>Kantonale Tourismuszentren - Zweitwohnungen</b> Wo touristisch genutzte (Zweit-)Wohnung zulässig sind, ist im Bewilligungsverfahren die bessere Auslastung bestehender Zweitwohnungen zu prüfen. Nötigenfalls sind die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.		Da die Zweitwohnungsinitiative voraussichtlich erst Mitte 2016 in Kraft tritt, sind auf Geheiss des Bundes die dazu erfolgten Anpassungen der Teilrevision KRP 2015 wieder rückgängig zu machen (Erläuterungstext, R6-2). In diesem Kapitel werden demnach nur Anpassungen im Zusammenhang mit der Skigebietszusammenlegung Sörenberg gemacht. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.	K
Flühli Sörenberg	D_24_2	R6	R6-2	<b>Kantonale Tourismuszentren - Flühli</b> Die Gemeinde Flühli nimmt insbesondere mit dem Ortsteil Sörenberg die Funktion eines kantonalen Tourismuszentrums ein. Diese Würdigung wird auch im Richtplan 2014 beibehalten. Den touristisch bewirtschafteten Wohnungen ist weiterhin die Aufmerksamkeit zu schenken.			K
Region Luzern West	C_1_38	R6	R6-2	<b>Kantonale Tourismuszentren - Marbach</b> Neben den Gemeinden Weggis, Vitznau und Flühli ist auch Escholzmatt-Marbach als Standort von touristisch bewirtschafteten Wohnungen aufzunehmen.	Auch Marbach ist ein kantonales Tourismuszentrum mit touristisch bewirtschafteten Wohnungen.	Da die Zweitwohnungsinitiative voraussichtlich erst Mitte 2016 in Kraft tritt, sind auf Geheiss des Bundes die dazu erfolgten Anpassungen der Teilrevision KRP 2014 wieder rückgängig zu machen (Erläuterungstext, R6-2). In diesem Kapitel werden demnach nur Anpassungen im Zusammenhang mit der Skigebietszusammenlegung Sörenberg gemacht. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu	K / NB



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.	
ARE	A_1_18	R6	R6-2	<b>Kantonale Tourismuszentren - Streichung</b> Auftrag für die Überarbeitung: Der Querverweis in Festlegung R6-2 zu Artikel 7 ZW G sowie die neu aufgenommenen Anweisungen bezüglich der Gemeinden Weggis, Vitznau und Flüeli sind aus dem Richtplan zu streichen.	<p>Was für Zweitwohnungen in solchen Gemeinden - für die grundsätzlich ein Verbot für die Erstellung neuer Zweitwohnungen gilt - trotzdem noch gebaut werden können, richtet sich nach den Verfassungsbestimmungen (Artikel 75b und Artikel 197 Ziffer 9 BV) und nach den jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen dazu. Momentan ist dies die erwähnte Verordnung über Zweitwohnungen. Der Entwurf zum Bundesgesetz über Zweitwohnungen, der in Artikel 7 die Voraussetzungen für touristische bewirtschaftete Wohnungen regelt, ist noch in der parlamentarischen Beratung und es steht noch gar nicht fest, ob diese Bestimmung überhaupt je in Kraft treten wird. Aus Sicht des Bundes erscheint es zudem nicht sinnvoll, in einem auf eine gewisse Dauer angelegten Richtplan die drei Gemeinden aufzuzählen, da ihre Erwähnung im Anhang der Verordnung gemäss Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung nur die widerlegbare Vermutung aufstellt, dass diese einen Zweitwohnungsanteil von mehr als zwanzig Prozent haben, nicht erwähnte Gemeinden neu auch einen solchen erreichen können (weshalb der Anhang regelmässig angepasst wird) und diese Gemeinden durchaus auch wieder auf oder unter zwanzig Prozent sinken können.</p> <p>Die im Richtplan notwendigen grundsätzlichen Aussagen zur Zweitwohnungsthematik sind sinnvollerweise dann zu ergänzen, wenn die gesetzlichen Grundlagen klar sind.</p>	Da die Zweitwohnungsinitiative voraussichtlich erst Mitte 2016 in Kraft tritt, werden die dazu erfolgten Anpassungen der Teilrevision KRP 2014 wieder rückgängig gemacht (Erläuterungstext, R6-2).	B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Weggis	D_52_9	R6	R6-2	<b>Kantonale Tourismuszentren - Weggis</b> Weggis darf nicht auf die Funktion „Portal Tourismusdestination“ reduziert werden. Eine massvolle Erweiterung des Wohngebietes muss weiterhin möglich sein.	Nur schön und nett genügt nicht. Kaum eine Schweizer Gemeinde hat sich mit dem gleichen Engagement für den Tourismus eingesetzt, wie die Gemeinde Weggis. Mit der Schaffung der Kur- und Hotelzone, sowie dem 2. Wohnungsreglement hat sich die Gemeinde freiwillig Beschränkungen auferlegt und damit bewiesen, dass eigenverantwortlich Raumplanung wahrgenommen wird. Hotels und bewirtschaftete Wohnungen werden gefördert und im Bestand geschützt. Auf der anderen Seite besteht jedoch der Druck auf das Wohnen. Hier muss sich Weggis weiter entwickeln können. Aufgrund der Gesetzgebungen von Bund und Kanton wurden nun Strukturen geschaffen, die nicht zuletzt eine Reaktion auf Exzesse von Gemeinden sind, die sich den raumplanerischen Aufgaben nicht gestellt haben. Diese Gesetzgebungen treffen die Gemeinde Weggis. Weggis wird den eingeschlagenen Weg weitergehen, hat allerdings grösste Bedenken, dass die Entwicklung bezüglich Wohnen zu einem Engpass wird.	Grundsätzlich soll das weitere Wachstum primär durch die Siedlungsentwicklung nach Innen stattfinden. Wenn darüber hinaus konkreter Bedarf besteht, sind Bauzonenerweiterungen nicht ausgeschlossen.	K
VLG	F_5_27	R6	R6-2	<b>Vorgaben Tourismus</b>	Diese Thematik sollte separat mit den betroffenen Organisationen erledigt werden und ist u.E. keine Notwendigkeit zum aktuellen Zeitpunkt.	Da die Zweitwohnungsinitiative voraussichtlich erst Mitte 2016 in Kraft tritt, sind auf Geheiss des Bundes die dazu erfolgten Anpassungen der Teilrevision KRP 2014 wieder rückgängig zu machen (Erläuterungstext, R6-2). In diesem Kapitel werden demnach nur Anpassungen im Zusammenhang mit der Skigebietszusammenlegung Sörenberg gemacht. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.	
LSV Vierwaldstättersee	F_18_8	R6	R6-3	<b>Tourismus- und Freizeitanlagen - Landschaftskonzept</b> Die Tourismus- und Freizeitanlagen und die weitere touristische Nutzung haben nebst dem Tourismusleitbild auch dem Kantonalen Landschaftskonzept zu entsprechen.		Mit dem Querverweis zu L1-1 Kantonales Landschaftskonzept ist diese Verknüpfung im KRP bereits enthalten. Dem Antrag wird somit bereits entsprochen.	K
Grüne LU	E_2_12	R6	R6-3	<b>Tourismus- und Freizeitanlagen - Geländekammern</b> Begrenzung der Skigebietserweiterungen sind auf bereits genutzte Geländekammern zu beschränken.	Der alpine Raum des Kantons Luzern ist ausreichend mit Skigebieten erschlossen. Auf neue Skigebiete ist zu verzichten. Sollten neue Skigebiete erschlossen werden, soll dies nur noch in bereits genutzten Geländekammern möglich sein.	Der letzte Grundsatz wird wie folgt angepasst: - Rücksichtnahme auf bestehende landschaftliche Qualitäten bei Skigebietserweiterungen	K / TB
Pro Natura LU	F_12_11	R6	R6-3 RF ET	<b>Tourismus- und Freizeitanlagen - Geländekammern</b> In <b>BLN-Gebieten</b> ist bei der Umsetzung von Tourismus-Projekte ein besonderes Augenmerk auf die schützenswerte Landschaft (Landschaftsbild, Lebensräume, Vernetzung) zu halten. <b>Innerhalb der BLN-Objekte soll die Entwicklung den Schutzziele untergeordnet werden.</b> <b>Tourismus- und Freizeitanlagen</b> mit grossen Auswirkungen auf Raum und Umwelt benötigen einen Richtplaneintrag, bevor sie entwickelt werden können. Die KA R6-3 auf S. 56/57 ist zu ergänzen bzw. zu <b>präzisieren</b> : „Begrenzung der Skigebietserweiterungen auf bereits genutzte Geländekammern“ ( <b>nicht</b> nur „soweit möglich“), zusätzlich: „keine Neuerschliessungen neuer Geländekammern“.	Der Schutz der BLN-Objekte ist bisher eher stiefmütterlich behandelt worden. Mit der Revision des BLN-Inventars sollen die BLN-Gebiete gerade bei der Umsetzung von grösseren Projekten einen grossen Stellenwert haben und im besonderen Masse berücksichtigt werden. Viele Anlagen (bestehende oder neue) im Bereich Tourismus und Freizeit haben grosse Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Sowohl die Neuplanung als auch der Ausbau bestehender Anlagen bedingt daher gemäss RPG wie NHG/USG einen Richtplaneintrag, allenfalls verbunden mit einer UVP (1. Stufe). Gemäss Raumkonzept Schweiz sollen neue (alpine) Geländekammern nicht mehr für Skigebiete erschlossen werden. Diesen Grundsatz – der auch vor dem sich abzeichnenden Klimawandel sinnvoll ist – muss der Richtplan ohne Einschränkung übernehmen.	Der letzte Grundsatz wird wie folgt angepasst: - Rücksichtnahme auf bestehende landschaftliche Qualitäten bei Skigebietserweiterungen	K / TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
WWF LU	F_4_8	R6	R6-3	<p><b>Tourismus- und Freizeitanlagen - Geländekammern</b></p> <p><b>Tourismus- und Freizeitanlagen</b> mit grossen Auswirkungen auf Raum und Umwelt benötigen einen Richtplaneintrag, bevor sie entwickelt werden können.</p> <p>Die Tabelle auf S. 62 ist zu ergänzen bzw. zu <b>präzisieren</b>: „Begrenzung der Skigebietserweiterungen auf bereits genutzte Geländekammern“ (<b>nicht</b> nur „soweit möglich“), plus: „keine Neuerschliessungen neuer Geländekammern“.</p>	<p>Viele Anlagen (bestehende oder neue) im Bereich Tourismus und Freizeit haben grosse Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Sowohl die Neuplanung als auch der Ausbau bestehender Anlagen bedingt daher gemäss RPG wie NHG/USG einen Richtplaneintrag, allenfalls verbunden mit einer UVP (1. Stufe).</p> <p>Gemäss Raumkonzept Schweiz sollen neue (alpine) Geländekammern nicht mehr für Skigebiete erschlossen werden. Diesen Grundsatz – der auch vor dem sich abzeichnenden Klimawandel sinnvoll ist – muss der Richtplan ohne Einschränkung übernehmen.</p>	<p>Der letzte Grundsatz wird wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rücksichtnahme auf bestehende landschaftliche Qualitäten bei Skigebietserweiterungen</li> </ul>	K / TB
Hochdorf RPV Seetal	D_43_28 C_2_32	R6	R6-3	<p><b>Tourismus- und Freizeitanlagen - RET</b></p> <p>Die Antragssteller unterstützen die vorgeschlagene Verlagerung der Zuständigkeiten (RET neu unter «Beteiligte» und nicht mehr «Federführung»).</p>	--		K
ARE	A_1_19	R6	R6-3	<p><b>Tourismus- und Freizeitanlagen – Natur- und Landschaftswerte</b></p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Die Festlegung R6-3 ist mit einem Grundsatz zu ergänzen, der für alle intensiv genutzten Tourismus - und Freizeitanlagen einen angemessenen Schutz der Natur - und Landschaftswerte, inkl. der Wildruhe, vorsieht.</p>	<p>Das BAFU merkt bezüglich den generellen Grundsätzen im ersten Abschnitt an, dass die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes für alle Tourismus - und Freizeitanlagen ebenfalls zu berücksichtigen sind. Auch ausserhalb der naturnahen Tourismusgebiete ist nur „ein für die Natur und Landschaft verträgliches Mass“ an touristischen Nutzungen erlaubt. Die Bestimmungen in Artikel 18 NHG (Schutz von Naturwerten), Artikel 3 NHG (Schutz von Landschaftswerten) und Artikel 7 Absatz 4 JSG (Schutz der Wildtiere) gelten für die ganze Landesfläche und müssen deshalb auch in Gebieten mit intensiv touristischer Nutzung berücksichtigt werden.</p>	<p>Es wird folgender Grundsatz ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angemessener Schutz der Natur- und Landschaftswerte inkl. der Wildruhe</li> </ul>	B
ARE	A_1_20	R6	R6-3	<p><b>Tourismus- und Freizeitanlagen – Geländekammern</b></p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton</p>	<p>Für den Fall, dass konkrete Erweiterungsvorhaben im Kanton realisiert werden, sind die aufgeführten Grundsätze jedoch nicht ausrei-</p>	<p>Der letzte Grundsatz wird wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rücksichtnahme auf bestehende</li> </ul>	B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				passt den letzten Grundsatz für die Entwicklung der Skigebiete so an, dass Skigebietserweiterungen grundsätzlich auf bereits genutzte Geländekammern begrenzt werden.	chend. Der Kanton wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Plangenehmigungsverfahren für Seilbahnen die blosser Erwähnung von Skigebieten in den Erläuterungen nicht als „Grundlage im Richtplan“ gemäss Artikel 8 Absatz 2 RPG gelten kann. Voraussetzung für die Erteilung einer Plangenehmigung ist eine vom Bund genehmigte konkrete räumliche Festsetzung des Vorhabens im kantonalen Richtplan.	landschaftliche Qualitäten bei Skigebietserweiterungen	
ARE	A_1_2 1	R6	R6-3	<b>Tourismus- und Freizeitanlagen – Sörenberg</b> Auftrag für die Überarbeitung: Als Grundlage für das Plangenehmigungsverfahren für Seilbahnen ist im Richtplan eine konkrete räumliche Festsetzung der einzelnen Vorhaben mit entsprechenden transparenten Nachweisen zur Interessenabwägung nötig. Das aktuelle Projekt Sörenberg Brienzer Rothorn ist noch entsprechend in den Richtplan aufzunehmen.	Für die Genehmigung der räumlichen Festsetzung durch den Bund sind Informationen zu den Auswirkungen und der Interessenabwägung notwendig. Für die Erteilung der Plangenehmigung für das aktuelle Seilbahnprojekt Sörenberg – Brienzer Rothorn ist dies noch nicht erfüllt. Gemäss Schreiben vom 18. September 2014 an das BAV im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens hat das ARE eingewilligt, dass zur übergeordneten räumlichen Abstimmung ausnahmsweise in einem Bericht im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens geklärt werden können, so dass nicht die Genehmigung der Teilrevision 2015 beim Bund abgewartet werden muss. Dies entbindet den Kanton jedoch nicht davon, dass Vorhaben korrekt in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Wie das ARE in seinem Schreiben vom 1. September 2014 im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens festgehalten hat, enthält der inzwischen eingereichte Bericht noch nicht alle notwendigen Informationen.	Das Vorhaben der Skigebietsanpassung Sörenberg wird im Erläuterungstext R6 mit den wesentlichen Aspekten umschrieben und in der neuen Koordinationsaufgabe R6-6 mit behördenverbindlich festgesetzt. In der Richtplankarte wird die überlagernde generalisierte Darstellung der intensiv genutzten Tourismus- und Freizeitanlagen sowie –gebiete um das Gebiet des Nordhangs des Brienzer Rothorns ergänzt und die vorgesehene Luftseilbahnverlegung wird ebenfalls eingetragen. In einem separaten Erläuterungsbericht wird das ganze Vorhaben inkl. der räumlichen Abstimmung dargestellt und zusammen mit dem Richtplan zur Genehmigung eingereicht.	B
SP LU	E_5_11	R6	R6-3	<b>Tourismus- und Freizeitanlagen - Umsetzung</b> Umsetzung erachten wir als wichtig.			K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Hergiswil	D_59_17	R6	R6-4	<b>Naturnaher Tourismus - RET</b> Wir sind mit der Verlagerung der Zuständigkeiten nicht einverstanden. Die Zuständigkeiten sollen beibehalten und die Rolle von Tourismusorganisationen wie des Vereins Pro Willisau Wiggertal gestärkt werden.	Die Entwicklung und Förderung des naturnahen Tourismus ist eine wichtige Aufgabe des ländlichen Raums, insbesondere im Entlebuch und im Napfgebiet. So vergibt die REGION LUZERN WEST jährlich einen Tourismuspreis, in der Regel für ein Angebot des naturnahen Tourismus. Der Verein Pro Willisau Wiggertal engagiert sich seit Jahren in diesem Bereich.	Diese Verlagerung erfolgt aufgrund der Fokussierung und Reduktion der Aufgaben der RET (vgl. Anpassung von R2-2 inkl. Querverweisen).	NB
Menznau Region Luzern West Ruswil	D_29_26 C_1_39 D_51_40	R6	R6-4	<b>Naturnaher Tourismus - RET</b> Wir sind mit der Verlagerung der Zuständigkeiten nicht einverstanden (RET neu unter "Beteiligte" und nicht mehr "Federführung"). Die Zuständigkeiten sollen beibehalten und die Rolle der UBE sowie des Vereins Pro Willisau Wiggertal gestärkt werden.	Die Entwicklung und Förderung des naturnahen Tourismus ist eine wichtige Aufgabe des ländlichen Raums, insbesondere im Entlebuch und im Napfgebiet. Die UBE sowie der Verein Pro Willisau Wiggertal engagieren sich seit Jahren in diesem Bereich. Zudem engagieren sich Vereine wie „Menzberg mit Weitsicht“ für die Tourismusförderung in den Gemeinden.	Diese Verlagerung erfolgt aufgrund der Fokussierung und Reduktion der Aufgaben der RET (vgl. Anpassung von R2-2 inkl. Querverweisen).	NB
SVP LU	E_1_28	R6	R6-4	<b>Naturnaher Tourismus - RET</b> Die SVP ist mit der Verlagerung der Zuständigkeiten nicht einverstanden. Die Federführung sollte möglichst regional geregelt werden.	Die Entwicklung und Förderung des naturnahen Tourismus ist zwingend massvoll zu halten und demokratisch abgestützt.	Diese Verlagerung erfolgt aufgrund der Fokussierung und Reduktion der Aufgaben der RET (vgl. Anpassung von R2-2 inkl. Querverweisen).	NB
Hochdorf RPV Seetal	D_43_29 C_2_33	R6	R6-4	<b>Naturnaher Tourismus – RET Einverständnis</b> Die Antragssteller unterstützen die vorgeschlagene Verlagerung der Zuständigkeiten (RET neu unter «Beteiligte» und nicht mehr «Federführung»).	--		K
LSV Vierwaldstättersee	F_18_6	R6	R6-5	<b>Freizeit- und Tourismuskonzept - Anlagen</b> Grosse Tourismus- und Freizeitanlagen sollen erst in den Richtplan aufgenommen werden, wenn die Auswirkungen konkret abschätzbar sind.	Hinter dieser Formulierung erkennen wir durchaus die Absicht, sich nicht mit jeder kurzfristig auftauchenden Projektidee auseinandersetzen zu müssen. Andererseits kann es ja gerade nicht Aufgabe der Richtplanung zu sein, sich durch Projekte steuern zu lassen. Entsprechend braucht es zwingend regionale Freizeit-/Tourismuskonzepte der regionalen	Dafür werden die Koordinationsstände Vororientierung, Zwischenergebnis, Festsetzung angegeben (vgl. Kap A2 des KRP).	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					Entwicklungsträger (nicht nur nach Bedarf). Zudem dürfen die Planungskosten für solche Projekte kein Präjudiz für die Aufnahme in den Richtplan sein.		
Gemeindeverband Luzern-Plus	C_4_7	R7	0	<b>Abstimmung Siedlung und Verkehr - Agglomerationsstrategie</b> Die Aufgaben der Agglomerationsstrategie ist konsequent und fristgerecht auf allen kantonalen Ebenen umzusetzen.	Als Träger des Agglomerationsprogramm Luzern, 2. Generation möchten wir die Ausführungen in Kapitel R7 positiv würdigen. Eine – speziell im Umfeld schwieriger öffentlicher Finanzen – Verzögerung und Behinderung der Umsetzung birgt das Risiko einer langfristigen entwicklungspolitischen Blockade, die den Kanton Luzern in praktisch allen raumrelevanten Fragen auf kurz oder lang handlungsunfähig macht. Wir möchten mit Nachdruck festhalten, dass das Agglomerationsprogramm Luzern aus einer Gesamtsicht alternativlos ist und begrüßen deshalb explizit dessen ausführliche Festlegung im kantonalen Richtplan 2014.		K
Ebikon	D_36_4	R7	0	<b>Abstimmung Siedlung und Verkehr - Agglomerationsstrategie</b> Ebikon möchte die explizite Festlegung des Agglomerationsprogramms Luzern, 2. Generation und die weiteren Ausführungen in Kapitel R7 positiv würdigen.	Entscheidend für den Erfolg der gesamten Agglomerationsstrategie ist die konsequente und fristgerechte Umsetzung der Aufgaben auf allen kantonalen Ebenen. Eine – speziell im Umfeld schwieriger öffentlicher Finanzen – Verzögerung und Behinderung der Umsetzung birgt das Risiko einer langfristigen entwicklungspolitischen Blockade für die Agglomerationsgemeinden.		K
CVP LU	E_6_14	R7	0	<b>Abstimmung Siedlung und Verkehr - Agglomerationsstrategie</b> Wir halten fest, dass das Agglomerationsprogramm Luzern aus einer Gesamtsicht alternativlos ist und begrüßen deshalb explizit dessen ausführliche Festlegung im kantonalen Richtplan 2014. Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinden trotz Agglomerationsprogramm die			K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				bisherigen planungsrechtlichen Möglichkeiten weitmöglich behalten müssen.			
Emmen	D_30_2	R7	0	<b>Abstimmung Siedlung und Verkehr - Kapazitäten</b> Es fehlen Aussagen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr auf kantonaler Ebene und im ländlichen Raum. Die Gemeinde Emmen möchte darauf hinweisen, dass insbesondere bereits bei Zonenplanverfahren die Verkehrskapazität des gesamten Verkehrssystems, nicht nur der unmittelbaren Strassen, betrachtet werden muss.		Das gesamte Kapitel R7 befasst sich mit der Abstimmung von Siedlung und Verkehr, ebenso die Kapitel S und M.  In R7-2 sind die Anforderungen an die Ortsplanungen im Hinblick auf die Abstimmung von Siedlung und Verkehr aufgeführt.	K
Entlebuch	D_26_3	R7	0	<b>Abstimmung Siedlung und Verkehr – Kapazitäten</b> Abstimmung von Siedlung und Verkehr: Bestehende Kapazitäten beim ÖV stärker berücksichtigen.  Gesamtverkehrspolitik	Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist eine zentrale Aufgabe der Richtplanung. Ein wichtiges Ziel dabei ist eine effiziente Nutzung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur. Die Richtplanung ist stark auf die Agglomeration ausgerichtet. Aus Sicht der Gemeinde Entlebuch wird dabei zu wenig berücksichtigt, dass mit einer "gegenläufigen Pendlerbewegung" die bestehende Infrastruktur besser ausgelastet werden könnte. Die Ansiedlung zusätzlicher Arbeitsplätze unmittelbar beim Bahnhof Entlebuch beispielsweise könnte diesbezüglich sehr sinnvoll sein. Die Fahrzeit mit dem Schnellzug von Luzern nach Entlebuch beträgt bloss 25 min, die Auslastung dieser Fahrbeziehung ist vergleichsweise gering.	Eine auf den öV-abgestimmte Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung auch abseits der Zentren und Hauptentwicklungsachsen ist möglich indem z.B. die Siedlungsentwicklung nach Innen in den bestehenden Bauzonen durch die Gemeinden und die Privaten konsequent umgesetzt wird.	K
Emmen	D_30_16	R7	ET	<b>Abstimmung Siedlung und Verkehr – ländlicher Raum</b> Die Erläuterung ist mit Aussagen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr im ländlichen Raum zu ergänzen.	Auch im ländlichen Raum soll die Siedlungsentwicklung analog zum Vorgehen im Agglomerationsraum mit den Verkehrsinfrastrukturen abgestimmt werden. Denn auch im ländlichen Raum wird Verkehr verursacht, der oft auch in den Agglomerationsraum führt. Daher braucht es zwingend eine ganzheitliche Betrachtung.	Diese Aussage ist bereits enthalten: „Im ganzen Kantonsgebiet ergibt sich ein Abstimmungsbedarf zwischen der Siedlungs- und der Verkehrsentwicklung sowie den umweltmässigen Belastungen. Neben der bereits eingeleiteten Abstimmung im Raum Agglomeration Luzern über	K



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Beistandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						das Agglomerationsprogramm ist die Koordination von Siedlung und Verkehr auch in den Gemeinden des Raumes Luzern Landschaft sicherzustellen.“	
Kanton Zug, Amt für Raumplanung	B_5_4	R7	ET	<b>Abstimmung Siedlung und Verkehr – LV-Strategie</b> Beim Punkt «LV-Strategie aus AP LU 2G» beantragen wir, die Formulierung anzupassen: « ... Der LV ... kann ebenfalls einen gewissen Anteil des erwarteten Mehrverkehrs übernehmen.» Gerade in den Zentren und in der Agglomeration Luzern soll der Langsamverkehr unbedingt einen Teil des Mehrverkehrs aufnehmen. Ein attraktives LV-Angebot im innerstädtischen Bereich ist auch wichtig für intermodale Wegketten (z.B. mit Bus und Bahn). Es wird beantragt, dass im überbauten Gebiet der LV zwingend einen Anteil des erwarteten Mehrverkehrs übernehmen soll.		Der Text wird wie folgt angepasst: <i>« ... Der LV ... <b>muss</b> ebenfalls einen gewissen Anteil des erwarteten Mehrverkehrs übernehmen.»</i>	B
Kanton Zug, Amt für Raumplanung	B_5_3	R7	ET	<b>Abstimmung Siedlung und Verkehr – MIV-Strategie</b> Die Verankerung der Agglomerationspolitik des Bundes im kantonalen Richtplan in Form der kantonsweiten Abstimmung von Siedlung und Verkehr wird begrüsst. Beim Punkt «MIV-Strategie des AP LU 2G» ist uns die Formulierung nicht ganz klar: « ... Mit grösster Dringlichkeit ist deshalb der Bypass (gelb in Abbildung) als auch national bedeutsame Infrastrukturgängung am Nationalstrassennetz zu realisieren ... », Falls mit der erwähnten bedeutsamen Ergänzung des Nationalstrassennetzes der Bypass gemeint ist, dann ist das Wort «auch» zu streichen. Andernfalls sind zusätzliche Infrastrukturgängungen am Nationalstrassennetz		Das Wort „auch“ wird gemäss Antrag gestrichen.	B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Beistandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				zu bezeichnen.			
Emmen	D_30_17	R7	ET	<b>Abstimmung Siedlung und Verkehr – notwendige Mobilität</b> Gesamtstrategie des AP LU 2G: „[...] Es muss aber auch dem MIV der für die notwendige Mobilität erforderliche Raum zur Verfügung gestellt werden.“ Der Begriff notwendige Mobilität ist unklar und soll präzisiert werden.	Der Begriff notwendige Mobilität bietet eine grosse Bandbreite an Interpretationen und soll daher präzisiert werden. Ist damit gemeint, dass z.B. der Raum zur Verfügung gestellt werden muss, welcher für die Abendspitzenstunde benötigt wird? Oder sind gewisse Überlastungen zulässig?	Zur Abendspitzenstunden sind gewisse Überlastungen in Kauf zu nehmen, aber mit geeigneten Verkehrsmanagementmassnahmen (vgl. M1-1) zu minimieren.	K
Grüne LU	E_2_13	R7	ET	<b>Abstimmung Siedlung und Verkehr – Verzicht auf Strassenprojekte</b> Auf die Strassenkapazitätserweiterungen „Bypass“ und „Spangen Nord und Süd“ muss verzichtet werden.	In der Stadt und Agglomeration ist der ÖV und der LV konsequent zu fördern, um die zukünftige Mobilitätssteigerung aufzufangen. Die Strassenbauprojekte Bypass und Spangen Nord und Süd stehen dem diametral entgegen und verursachen noch mehr MIV, Lärm und Luftverschmutzung.	Mit der Teilrevision KRP 2015 werden die Inhalte des AP 1G sowie 2G aufgenommen, welche bereits mit den Beteiligten abgestimmt sowie einer Bevölkerungsmitwirkung (öffentliche Auflage) unterworfen wurden.	NB
WWF LU VCS LU	F_4_9 F_11_4	R7	ET	<b>Abstimmung Siedlung und Verkehr – Verzicht auf Strassenprojekte</b> Das umstrittene <b>Strassenprojekt</b> „Spangen Nord und Süd“ in der Stadt Luzern ist zu streichen.	Dieses Strassenprojekt führt zu mehr Lärm und Luftverschmutzung in der Stadt Luzern und ist daher aus Gründen der Lebensqualitätssicherung zu streichen.	Mit der Teilrevision KRP 2015 werden die Inhalte des AP 1G sowie 2G aufgenommen, welche bereits mit den Beteiligten abgestimmt sowie einer Bevölkerungsmitwirkung (öffentliche Auflage) unterworfen wurden.	NB
Weggis	D_52_10	R7	ET	<b>Abstimmung Siedlung und Verkehr - Agglomerationsperimeter</b> Weggis ist im Agglomerationsperimeter aufzunehmen	Weggis ist Grün im Agglomerationsperimeter (übrigens auch Vitznau und Greppen). Dies wiederum bestärkt die Vermutung, an der Peripherie vergessen zu werden. Wir sind Agglomeration von Zug und Zürich.	Der Perimeter AP LU 2G gilt unverändert gemäss MinVV.	NB
LSV Vierwaldstättersee	F_18_9	R7	R7-1	<b>Abstimmung Siedlung und Verkehr - Landschaft</b> Die Landschaft spielt eine entscheidende Rolle für die Wohn- und Lebensqualität in der Agglomeration, insbesondere im Zusammenhang mit der angestrebten Verdichtung. Wichtige		In der Koordinationsaufgabe R7-1 wird explizit die Landschaft beim einleitenden Text wie auch bei den Inhalten des AP 2G aufgeführt. Somit wird dem Antrag bereits entsprochen. Bei der Koordinationsaufgabe R7-2	K / B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				Themen sind dabei etwa Frei- und Grünräume, Gestaltung des öffentlichen Raumes und die Zugänglichkeit dazu, Renaturierung der Gewässer im Siedlungsraum usw. Das Thema Landschaft ist in den Aufgaben R7-1 und R7-2 als eigenständige Aufgabe zu formulieren.		wird eine entsprechende Ergänzung vorgenommen: „Verminderung des Ressourcenverbrauchs, der Umweltbelastungen und der Trennwirkungen <b>sowie Berücksichtigung der Landschaftsaspekte</b> “	
SP LU	E_5_12	R7	R7-1	<b>Abstimmung Siedlung und Verkehr – Bypass</b> Nach dem Ständeratsentscheid sieht es so aus, dass der Bypass in Topf C fällt und so nicht bis 2035 realisiert werden kann. Der Kanton formuliert mit grösster Dringlichkeit, dass dies geändert werden muss. Denn für den Geltungszeitraum dieses Richtplanes ist der Bypass irrelevant, es muss aufgezeigt werden wie im selben Zeitraum die Probleme ohne Bypass gelöst werden sollen.		Der Bypass wird unter Koordinationsaufgabe M2-1 behandelt. Dies in Übereinstimmung mit der Prioritätensetzung des Bundes. Eine Ergänzung zu Projekten unabhängig von der Erstellung des Bypasses wird vorgenommen.	TB
SP LU	E_5_3	R7	R7-1	<b>Abstimmung Siedlung und Verkehr – Bypass</b> Weiter muss sich die Regierung nochmals überlegen, wie sie mit dem Bypass in der neuen Richtplanung umgeht, denn dieser ist nun in Topf C auf nationaler Ebene und tangiert nicht mehr den Planungshorizont dieses Richtplans, der Bypass kommt aber zu prominent daher und man spricht von unmittelbarer Wichtigkeit und grösster Dringlichkeit. Dies gilt es zu korrigieren und aufzuzeigen wie es in der Richtplanperiode ohne Bypass vorwärtsgehen soll.		Der Bypass wird unter Koordinationsaufgabe M2-1 behandelt. Dies in Übereinstimmung mit der Prioritätensetzung des Bundes. Eine Ergänzung zu Projekten unabhängig von der Erstellung des Bypasses wird vorgenommen.	TB
VLG	F_5_28	R7	R7-1	<b>Abstimmung Siedlung und Verkehr Agglomerationsprogramm</b>	Aktuelle Regelungs- resp. Revisionsnotwendigkeit?	Die Massnahmen des Agglomerationsprogramms 2. Generation sind im Richtplan behördenverbindlich festzusetzen. Ansonsten kann die Leistungsvereinbarung mit dem Bund nicht unterzeichnet werden und somit die finanzielle Beteiligung des	K

Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka-p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						Bundes an diesen Massnahmen nicht ausgelöst werden.	
Emmen	D_30_18	R7	R7-2	<b>Abstimmung Siedlung und Verkehr – kantonale Abstimmung</b> Es fehlt eine Koordinationsaufgabe „Kantonale Abstimmung von Siedlung und Verkehr“. Es ist daher eine neue Koordinationsaufgabe zu beschreiben.	Die Gemeinden können die Siedlungsentwicklung nur beschränkt auf die Verkehrsinfrastrukturen abstimmen, da eine Verkehrsinfrastruktur nicht an der Gemeindegrenze aufhört. Die Abstimmung Siedlung und Verkehr muss zwingend auch eine zentrale Aufgabe des Kantons sein, z.B. mittels eines Verkehrsmonitoring oder verbesserter Anwendung des Verkehrsmodells. Nur die übergeordnete Sichtweise kann garantieren, dass Siedlungsentwicklungen und Verkehrsinfrastrukturen aufeinander abgestimmt werden. Denn: Die Abstimmung Siedlung und Verkehr heisst nicht nur, dass die verkehrlichen Auswirkungen von Siedlungsentwicklungen eingeschränkt werden, sondern auch, dass Verkehrsinfrastrukturen aufgrund von Siedlungsentwicklungen angepasst werden. Dies ist in vielen Fällen keine kommunale Aufgabe. Die Koordinationsaufgabe Z3.1 zielt bereits in diese Richtung, daher wäre es widersprüchlich, hier auf eine entsprechende Koordinationsaufgabe zu verzichten.	Das ganze Kap R7 befasst sich mit der kantonal koordinierten Abstimmung von Siedlung und Verkehr, ebenso die Kapitel R, S und M:  Das künftige Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum wird hauptsächlich und verstärkt in die Zentren und die Hauptentwicklung Achse gelenkt (Kap R), wo die Verkehrssysteme infrastrukturell bereits bestehen oder mit vertretbarem Aufwand ausgebaut werden können (Kap M), dies ist mit einer konsequenten Siedlungsentwicklung nach Innen zu unterstützen (Kap S). Ein Verkehrsmonitoring und Verkehrsmodelle werden dazu bereits eingesetzt.	K / NB
Kanton Schwyz, VD	B_11_8	R7	RF	<b>Abstimmung Siedlung und Verkehr – ausserkantonale Gemeinden</b> In RF R7 ist zu sicherzustellen, dass auch ausserkantonale Gemeinden einbezogen werden, sofern diese betroffen sind (z. B. Küssnacht am Rigi). Wir schlagen vor, folgenden Satz zu ergänzen: <u>„Sofern tangiert sind beteiligte Gemeinden in den Nachbarkantonen einzubeziehen.“</u>	Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr soll auch mit dem Bezirk Küssnacht erfolgen. Der Bezirk Küssnacht ist Teil der Agglomerationsprogramme Luzern und Mitglied der regionalen Entwicklungsträgerschaft LuzernPlus.	Das Anliegen ist zwar an sich nachvollziehbar, eine explizite Ergänzung einer Koordinationsfähigkeit in der RF ist jedoch nicht sachgerecht (zudem müssten dann viele andere RF ebenfalls mit einem solchen Zusatz ergänzt werden). Des Weiteren ist mit „im Agglomerationsraum“ in der RF eine kantonsübergreifende Koordination bereits mitenthalten, denn Küssnacht gehört zum statistischen Agglomerationsperimeter für das AP LU	K / B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Beistandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						2G und auch 3G). In der KA R7-1 sind unter Beteiligten die Kantone SZ und NW bereits erwähnt, zudem wird für die beteiligten Gemeinden der Zusatz NW und SZ ergänzt.	
Ermensee	D_49_22	R7	RF	<b>Abstimmung Siedlung und Verkehr - Gesamtkanton</b> Der Regionalplanungsverband Seetal unterstützt die Zielsetzung, dass die Abstimmung von Siedlung und Verkehr neu im gesamten Kantonsgebiet erfolgen muss.	Die Gemeinden der Luzerner Landschaft müssen sich im gleichen Masse wie die Gemeinden entlang dem «Y» und in den Zentren entwickeln können.		K
Hergiswil Region Luzern West Ruswil	D_59_18 C_1_40 D_51_41	R7	RF	<b>Abstimmung Siedlung und Verkehr - Gesamtkanton</b> Wir unterstützen die Zielsetzung, dass die Abstimmung von Siedlung und Verkehr neu im gesamten Kantonsgebiet erfolgen muss, erwartet aber, dass bei der neu aufgenommenen Zielsetzung der Koordination/Bündelung der einzelnen Erschliessungsträger der Kanton die Gemeinden unterstützt.	Die Erschliessung des ländlichen Raumes ist mit grossen finanziellen Belastungen verbunden und erfordert das Zusammenwirken aller staatlichen Ebenen.		K
SVP LU	E_1_29	R7	RF	<b>Abstimmung Siedlung und Verkehr - Gesamtkanton</b> Die SVP unterstützt die Zielsetzung, dass die Abstimmung von Siedlung und Verkehr neu im gesamten Kantonsgebiet erfolgen muss, erwartet aber, dass bei der neu aufgenommenen Zielsetzung der Koordination/Bündelung der einzelnen Erschliessungsträger der Kanton die Gemeinden unterstützt. Ferner sollte die Entwicklung von Arbeitsplätzen in den Wohnregionen auf dem Lande zur Reduktion der Verkehrsströme geprüft werden.	Die Erschliessung des ländlichen Raumes ist mit grossen finanziellen Belastungen verbunden und erfordert das Zusammenwirken aller staatlichen Ebenen.	Eine auf den öV-abgestimmte Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung auch abseits der Zentren und Hauptentwicklungsachsen ist möglich indem z.B. die Siedlungsentwicklung nach innen von bestehenden Bauzonen durch die Gemeinden und die Privaten konsequent umgesetzt wird.	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
RPV Seetal Schonga u Hochdorf	C_2_3 4 D_34_ 31 D_43_ 30	R7	RF	<b>Richtungsweisende Festlegung Abstimmung Siedlung und Verkehr</b> Die Antragssteller unterstützen die Zielsetzung, dass die Abstimmung von Siedlung und Verkehr neu im gesamten Kantonsgebiet erfolgen muss.	Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist ein Gebot der Stunde. Auf den Strassen hat sich der Verkehr in den letzten 20 Jahren mehr als verdoppelt. Gemäss dem Bundesamt für Statistik sind im Jahr 2012 4,3 Millionen Personenwagen in der Schweiz registriert, die 26 Milliarden Kilometer zurückgelegt haben. Wie wir jeden Tag erfahren dürfen, nimmt die Verkehrsflut nicht ab. Das gleiche Bundesamt geht davon aus, dass bis 2030 der Personenverkehr um rund 19 Prozent zunehmen wird. Wir sind der klaren Auffassung, dass mit der vom Regierungsrat eingeschlagenen Strategie «Achsen und Zentren» der Verkehrskollaps in der Agglomeration und in der Stadt Luzern programmiert ist. Es kann und darf nicht sein, dass wir nur mit dem Ausbau der Strassen und des öffentlichen Verkehrs das Problem zu lösen versuchen. Fazit: Die Gemeinden der Luzerner Landschaft müssen sich im gleichen Masse wie die Gemeinden entlang dem «Y» und in den Zentren entwickeln können. (vgl. unsere Stellungnahme zu R3)		K
Stadt Luzern	D_18_ 11	R8	ET	<b>Luftreinhaltung - Feinstaub</b> Insbesondere beim Verkehr ist Feinstaub als emittierter Schadstoff zu ergänzen.	Feinstaub ist ein gesundheitlich hoch relevanter Schadstoff. Der Verkehr (massenmässig insbesondere Abrieb und Aufwirbelung) ist die wichtigste Quelle. Kommt hinzu, dass die Emissionen aus Abrieb und Aufwirbelung im Gegensatz zu den Auspuffemissionen keine abnehmende Tendenz aufweisen, weil bisher keine wirksamen Massnahmen ergriffen wurden.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handeln, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Stadt Luzern	D_18_10	R8	RF	<b>Luftreinhaltung - Haushalte</b> Die Vollzugsschwerpunkte der Luftreinhaltungspolitik sind mit dem Bereich Haushalte zu ergänzen. Dafür kann auf den Bereich Energiesparen verzichtet werden, da das Thema Energie bei den zu nutzenden Synergien erscheint. Die neue Formulierung von R8 lautet dann: „Die Luftreinhaltungspolitik im Kanton Luzern setzt Schwerpunkte in den Bereichen Vollzug bei Industrie und Gewerbe, <i>Haushalte</i> , Landwirtschaft sowie beim Verkehr. Die Synergien mit anderen Bereichen wie Lärmschutz, Bodenschutz und Energie sind bestmöglich zu nutzen. ...“	Bezüglich verschiedener Luftschadstoffe stellt der Bereich Haushalte eine grosse Quelle dar. Auch das Potenzial in diesem Bereich ist zu nutzen, um die dringend notwendige Belastungsreduktion rasch herbeizuführen. Unter den Erläuterungen werden die Haushalte als wichtige Quelle explizit erwähnt.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handeln, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.	K
Kanton Luzern, BKD	B_10_3	R9	R9-2	<b>Militärische Bauten und Anlagen - Unterschutzstellung</b> Ergänzung mit (NEU) <u>Kanton und Gemeinden prüfen bei historisch wertvollen militärischen Anlagen, die nicht mehr militärisch genutzt werden, deren Eintrag in das Bauinventar bzw. die Unterschutzstellung.</u>	Konkrete Umsetzung der bestehenden Spezialinventare des Bundes HOBIM und ADAB.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handeln, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.	K

## 4.5 Kapitel S Siedlung

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
ARE	A_1_6	S	0	<p><b>Bauzonenauslastung - Berechnung</b>            Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton berechnet im Hinblick auf die Prüfung und Genehmigung durch den Bund die kantonale Bauzonenauslastung gemäss den Vorgaben der Technischen Richtlinien Bauzonen mit den aktuellen Daten und hält die Ergebnisse in einem Erläuterungsbericht fest.</p>	<p>Gemäss Infopapier zum Leitfaden (Kap. 2.4): Sicherstellung der Bauzonendimensionierung geht der Kanton von einer Auslastung der Bauzonen knapp unter 100% aus (siehe Kapitel 2.23, b. Bauzonendimensionierung des Kantons ). Das bedeutet, dass Einzonungen grundsätzlich zu kompensieren sein werden (Artikel 5a Absatz 4 RPV i. V. m. Artikel 15 RPG ). Eine Berechnung gemäss den Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) wurde eingereicht, konnte aber noch nicht abschliessend konsolidiert werden zwischen Bund und Kanton. Die Eckpunkte und Ergebnisse dieser Berechnung sind im Hinblick auf eine Genehmigung in einem Erläuterungsbericht festzuhalten, und es ist aufzuzeigen, wie die Richtplangvorgaben vor diesem Hintergrund eine korrekte Bauzonendimensionierung für 15 Jahre sicherstellen. Eine abschliessende Beurteilung der Bauzonendimensionierung des Kantons durch den Bund kann erst mit der Einreichung der vollständigen Unterlagen vorgenommen werden.</p>	<p>Dies wird gestützt auf aktuelle Daten in einem separaten Erläuterungsbericht im Rahmen der Genehmigung zuhanden des ARE gemacht.</p>	B
CVP LU	E_6_2	S	ET	<p><b>Direktabstimmung Kanton-Gemeinden gerechtfertigt</b>            Der haushälterischer Umgang mit dem Boden und die Siedlungsentwicklung nach Innen (u.a. verdichtetes Bauen, Baulücken schliessen, Brachen unnützen) sind die Ziele des neuen RPG. Das Gesetz fordert explizit:            ➤ Regionale Abstimmung des Sied-</p>	<p>Dieses Ziel soll mit der Teilrevision des kantonalen Richtplans erreicht werden. Die Umsetzung der überkommunalen Abstimmung kann nicht an die Gemeinden oder die RET delegiert werden. Hier muss der Kanton im Richtplan verbindlich für alle Gemeinden Randbedingungen formulieren und festhalten. Es besteht jedoch die Gefahr von zu formalistischen Lösungen.</p>		K



				<p>lungsgebietes bzw. des künftigen Bevölkerungswachstums</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Neueinzonungen nur noch bei überkommunalem Bedarf der Bauzonen</li> <li>➤ Bauzonenkapazität innerhalb des Kantons ist Sache der Kantone</li> </ul>	<p>Die Umsetzung der überkommunalen Abstimmung wird daher sinnvollerweise vom Kanton im Richtplan verbindlich direkt für alle Gemeinden geregelt. Das stellt einen direkten Eingriff in die Gemeindeautonomie dar. In diesem Falle ist es gerechtfertigt: Der Volkswille geht vor Festhalten an uneingeschränkter Gemeindeautonomie.</p>		
CVP LU	E_6_4	S1	0	<p><b>Bevölkerungswachstum – Anwendung nur für Neueinzonungen</b></p> <p>Die Bauzonenreserven können unabhängig von den Zielvorgaben bei Neueinzonungen aufgefüllt bzw. überbaut werden (Gemeinde steuert gemäss Nachfrage). Weder vom RPG noch vom KRP LU 14 gelten in den rechtskräftigen unüberbauten Bauzonen und in den bereits überbauten Bauzonen Wachstumsvorgaben oder -beschränkungen. In diesen Bauzonen können Baugesuche gestellt sowie bewilligt und so die kommunale Entwicklung vorangetrieben werden.</p> <p>Was der Kanton bisher vollkommen falsch kommuniziert hat: Die Wachstumswerte kommen NUR zur Anwendung, wenn eine Gemeinde einzonen will. Wenn sie aber innerhalb der bestehenden Bauzonen mit innerer Verdichtung (Aufzonungen, Umzonungen) z.B. 2 % wächst, dann ist das erwünscht; der Kanton wird und kann hier nicht eingreifen.</p> <p>Die Gemeindekategorien sowie die darauf abgestimmten Wachstumswerte für Einwohner dienen für die Beurteilung von allfälligen Neueinzonungen (und Auszonungen). Die Entwicklung kann weitgehend innerhalb der bestehenden Bauzonen stattfinden.</p>		<p>Dies ist ein zentraler Aspekt, der von den Vernehmlassern unterschiedlich wahrgenommen wurde, er wird dementsprechend berücksichtigt und entsprechend präzisierend aufgenommen.</p> <p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen in den Kapiteln 2.2.1 und 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p>	K / B
Wikon	D_68_4	S1	0	<p><b>KRP-Umsetzung – raschmögliche Planungssicherheit</b></p> <p>Die raumplanerischen und rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des sorgsam um-</p>		<p>Hinweis: der KRP gibt im Kapitel L4 Bodenschutz und L6 Landwirtschaft weiterführende Hinweise zum Umgang mit den Fruchtfolgeflächen.</p>	K

				gangs mit Kulturland und dem Willen zu verdichteter Bauweise sind rasch zu schaffen. Für die Umsetzung des Richtplanes müssen rasch rechtliche Grundlagen definiert werden um Unsicherheiten, lange Wartezeiten und daraus resultierende unnötige rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden. Für Wikon als Gemeinde der Kategorie A4 auf der Hauptentwicklungsachse stellt sich dabei die Frage nach dem Umgang mit den nötigen Fruchtfolgefleichen.		Zudem sind gemäss § 3 PBV beanspruchte FFF grundsätzlich zu kompensieren.	
Kanton Zürich, ARE	B_1_1	S1	0	<b>Siedlungsanpassungen –zukunftsweisende Lösung</b> Mit den vorgesehenen Änderungen im Kapitel „S) Siedlung“ und den darin enthaltenen Massnahmen zur Begrenzung des Siedlungsgebiets wird unseres Erachtens eine zukunftsweisende Lösung getroffen. Wir haben keine Einwände gegen die vorgesehene Teilrevision des Luzerner Richtplans und wünschen viel Erfolg bei der weiteren Umsetzung.			K
LSV Vierwaldstättersee	F_18_10	S1	ET	<b>Abwanderung aus ländlichem Raum</b> Es wird vorausgesetzt, dass künftig eine Abwanderung aus dem Landwirtschaftsgebiet in die Bauzonen stattfinden wird. Es ist aufzuzeigen, wie sich <u>die Lockerung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) betreffend nichtlandwirtschaftliche Wohnungen auswirkt. Gleichzeitig ist aufzuzeigen, welche Massnahmen sich für die Siedlungsentwicklung aufgrund der Abwanderung aufdrängen.</u>		Dies wird aufgrund RPG 2 mit der nächsten Richtplanrevision vertieft behandelt. Grundsätzlich wird mit der laufenden Richtplanrevision RPG 1 umgesetzt, d.h. der Zersiedlungsstopp und die Siedlungsentwicklung nach innen.	K
SVP LU Hergiswil Menznau Region Luzern West	E_1_30 D_59_19 D_29_28 C_1_42	S1	ET	<b>Abwanderung aus ländlichem Raum und der Peripherie</b> Es wird erwartet, dass der Kanton im Richtplan entsprechende Massnahmen skizziert, wie die Abwanderung aus den ländlichen Regionen und der Peripherie in verkehrlich und planungsrechtlich erschlossene Baugebiete gebremst	Die erwähnte Abwanderungstendenz betrifft hauptsächlich Gemeinden aus allen ländlichen Regionen des Kantons. Wir erkennen im Richtplan aber als Gegenmassnahme nur die KA L5-2, welche aus unserer Sicht in der vorgeschlagenen Form nicht ausreicht.	Vgl. R1-3 zur Entwicklung der Nebennachsen. Vgl. R1-5 zur Entwicklung der Gemeindekategorien L1 bis L3. Vgl. in Erarbeitung befindlicher Planungsbericht Regionalpolitik.	K

				werden kann.			
Pro Natura LU	F_12_1 5	S1	ET	<p><b>Aussenentwicklung nach Innenentwicklung</b> Formulierung einer Vorgabe, wonach eine Aussenentwicklung erst erfolgen darf, wenn die Möglichkeiten der Inneren Verdichtung ausgeschöpft worden sind.</p> <p><b>Zielwerte für Minimierung Zersiedlung</b> Definition von Zielwerten für das Mass der Zersiedelung resp. deren Minimierung für ein langfristiges Monitoring.</p>	Wir begrüßen die Zielsetzung und die Umsetzung (vgl. auch Anhang V) sehr, v.a. die Siedlungsentwicklung nach innen wie auch die angestrebte Reduktion des Flächenbedarfs pro Person. Einzelne Punkte sollten ergänzt werden (vgl. Antrag). Die Formulierung auf S. 73, dass für den Umgang mit überdimensionierten Bauzonen zuerst noch kantonale Grundlagen erarbeitet werden müssen, zeigt, dass die vorliegende Revision des Richtplans die Vorgaben gemäss RPG/RPV noch nicht vollständig erfüllt.	<p><b>Aussenentwicklung nach Innenentwicklung</b> Dieser Grundsatz wird über S1-6 bereits festgelegt: eine Aussenentwicklung (d.h. neuen Bauzonen) ist nur noch möglich bei konkretem Bedarf und unter Ausweisung der Verdichtungsreserven (S1-5) und entsprechender Darstellung dieser Reserven in den kommunalen Siedlungsleitbildern (S1-4).</p> <p><b>Zielwerte für Minimierung Zersiedlung</b> Für die Minimierung der Zersiedlung sind entsprechende Zielwerte im KRP festgehalten, so u.a. unter R1-5, wo der durchschnittliche Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner je Gemeindekategorie festgehalten ist.</p>	K
Region Sursee – Mittel-land Oberkirch	C_3_1 2 D_27_ 8	S1	ET	<p><b>Bauzonenentwicklung – regionale Abstimmung</b> Der zweite Punkt unter dem Titel „<i>Angestrebte räumliche Entwicklung</i>“ ist wie folgt zu ergänzen: „Steuerung der Siedlungsentwicklung entsprechend der kantonalen Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur und der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung sowie kantonale <u>und regionale</u> Abstimmung der Bauzonenentwicklung entsprechend den Gemeindetypen (vgl. Kapitel R1)“</p>	vgl. Begründungen zu den Anträgen 2a und 2b	Anpassen mit folgender Präzisierung: „...kantonale Abstimmung der Bauzonenentwicklung .... (vgl. Kapitel R1); zudem kantonale und regionale Abstimmung der Arbeitszonen (vgl. Kapitel S6) – entsprechend den Gemeindekategorien.“	B
Pro Natura LU	F_12_1 2	S1	ET	<p><b>Bevölkerungsentwicklung – mittleres Szenario beibehalten</b> Beibehalten des mittleren Bevölkerungsszenarios, vgl. auch Z2-1</p>	vgl. Begründung bei Z2-1	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.1 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Die erwarteten Wachstumswerte für Neueinzonungen werden angepasst. Grundsätzlich wird das mittlere Sze-</p>	K / B

						nario, allerdings in generalisierter Form, beibehalten.	
Emmen	D_30_19	S1	ET	<p><b>Bevölkerungsentwicklung – Szenario verifizieren</b></p> <p>Die Gemeinde Emmen beantragt, das Bevölkerungsentwicklungsszenario zu verifizieren.</p>	<p>Im kantonalen Richtplan 2009 wurde angenommen, dass die Bevölkerung des Kantons Luzern bis ins Jahr 2030 um 6-8% wächst. Mit der Teilrevision wird dieser Betrag (bis ins Jahr 2035) verdoppelt. Dies ist aus Sicht der Gemeinde Emmen schwierig nachzuvollziehen. Ist das Szenario zu hoch gewählt, besteht die Gefahr, dass so der Bauzonenbedarf künstlich hochgehalten wird, um Auszonungen in bisher raumplanerisch fehlbaren Gemeinden zu verhindern.</p> <p>Andererseits gibt es auch Aussagen dazu, dass dieses Szenario eher tief sei. Dann würden notwendige Entwicklungen verhindert.</p> <p>Aus diesen beiden Gründen ist es demnach auch für die kommende politische Diskussion wichtig, dass das Szenario nachvollziehbar beschrieben wird, da ihm in der Bedarfsberechnung eine wichtige Rolle zukommt.</p>	<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.1 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Die erwarteten Wachstumswerte für Neueinzonungen werden angepasst. Grundsätzlich wird das mittlere Szenario, allerdings in generalisierter Form, beibehalten.</p>	K / B
Hildisrieden	D_7_4	S1	ET	<p><b>Bevölkerungsentwicklung, Bauzonenbedarf -Anpassung</b></p> <p>Anpassung der Erläuterungen betreffend Bevölkerungsentwicklung und Bauzonenbedarf gemäss D_7_1: Für die Berechnung von J soll nicht das mittlere Bevölkerungsszenario vom Januar 2014 als Basis verwendet werden, sondern das effektive Wachstum der letzten 5 Jahre, respektive ein Szenario welches die effektive Entwicklung weiterschreibt.</p>		<p>Vgl. grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 2.2.1 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p> <p>Die erwarteten Wachstumswerte für Neueinzonungen werden angepasst. Grundsätzlich wird das mittlere Szenario, allerdings in generalisierter Form, beibehalten.</p>	K / B
Buttisholz Rottal Ettiswil	D_15_17 D_45_16	S1	ET	<p><b>Gemeindekategorien L2-L4 - Einzonungsbedarf</b></p> <p>Auf den Text: "In den Gemeinden der Kategorie L2 bis L4 sind aufgrund der zumeist grossen Bauzonenreserven in aller Regel keine neuen Einzonungen erforderlich" muss verzichtet werden.</p>	<p>Nicht alle Gemeinden haben grosse Bauzonenreserven. Es wurde fälschlicherweise einfach eine Behauptung aufgestellt, welche bei genauerer Prüfung der Aussage nicht standhält.</p>	<p>Die aktuelle Bauzonenstatistik zeigt, dass die meisten Gemeinden in der Kategorie L1 bis L3 über genügend grosse Bauzonenreserven für die künftige Entwicklung der nächsten 25 Jahre verfügen. Dies trifft mit wenigen Ausnahmen auf alle Gemeinden zu, was mit dem Begriff</p>	NB

						„zumeist“ ausgedrückt wird.	
Region Luzern West, Menznau Ruswil	C_1_4 1 D_29_ 27 D_51_ 42	S1	ET	<b>öV-Angebotsstufen</b> Aufgrund der Bedeutung der öV-Angebotsstufen bei der möglichen Anpassung des Siedlungsgebietes gemäss S1-1 erscheint es uns wichtig, dass die Abgrenzung zwischen den einzelnen Angebotsstufen im Erläuterungstext aufgeführt wird.	-	Der Richtplan basiert auf zahlreichen thematischen Grundlagen wie der Verordnung zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr. Auf diese wesentlichen Grundlagen verweist der Richtplan konsequent. Textliche Doppelspurigkeiten mit Gesetzestexten sollen vermieden werden, da eine Anpassung des Gesetzes auch eine Anpassung des KRP zur Folge hätte. Die Definition der Angebotsstufen ist in der Verordnung zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr zu finden.	NB
Schlierbach	D_33_ 18	S1	ET	<b>Raumentwicklungsstrategie – Unterstützung Kantonsrat</b> Aussage, der Kantonsrat hätte die Raumentwicklungsstrategie gestützt ist zu streichen.	Die Aussage ist so nicht korrekt.	Der Kantonsrat wurde im September 2012 über die präzierte Raumentwicklungsstrategie informiert, er nahm diese mit Zustimmung zur Kenntnis.	NB
Pro Sempachersee	F_20_3	S1	ET	<b>Siedlungsentwicklung - Begrenzung</b> Die Erläuterungen sind dem obigen Antrag entsprechend griffiger zu formulieren.	Vgl. Begründung zur Forderung RF S1	Vgl. auch die Beurteilung zum Antrag F_20_2 (S1 RF).	K
Pro Sempachersee	F_20_2	S1	RF	<b>Aussenentwicklung - Landschaftskonzept</b> Siedlungsflächen sollen – auch entlang der Entwicklungsachsen – nicht mehr wachsen, solange noch Verdichtungspotential oder gar unüberbaute Bauzonen vorhanden sind. Auch nach Ausnützung dieses Potentials sollen Siedlungsflächen nur noch ausnahmsweise wachsen und nur dort, wo das Landschaftskonzept (KA L1-1) ein flächenmässiges Wachstum zulässt. Im Landschaftskonzept ist somit vorgängig festzulegen, wo überhaupt noch Siedlungsflächenwachstum denkbar wäre. Die Richtungsfestlegung ist dahingehend griffiger zu formulieren.	In den letzten 20 Jahren wuchsen die Siedlungen ungehemmt in die Landschaft hinaus. Heute ist der Druck auf die Landschaft so gross, dass ihr Charakter – besonders entlang der Entwicklungsachse Sempachersee - verloren zu gehen droht. Es findet eine allgemeine Banalisierung der Landschaft statt – hervorgehoben in einzelnen Gebieten durch ungezügelter Siedlungswachstum. Wegen des Siedlungswachstums gehen auch die Fruchtfolgeflächen – die Grundlage der Nahrungsmittelproduktion - unwiederbringlich verloren. Das Interesse am Schutz von Landschaft und Boden muss daher höher gewichtet werden, als das Interesse am flächenmässigen Siedlungswachstum.	Mit der aktuellen richtungsweisenden Festlegung wird eine Begrenzung des Siedlungswachstums (keine „Aussenentwicklung“) angestrebt unter der Prämisse einer optimalen Nutzung der Bauzonen. Was darunter zu verstehen ist, wird im Erläuterungstext unter „angestrebte räumliche Entwicklung, (Verdichtung, Nutzung innerer Reserven etc.)“ dargelegt. Mit der Festlegung des Siedlungsgebiets im KRP ist dieses für die nächsten 25 Jahre abschliessend definiert und freizuhalten Räume sind bspw. über die Siedlungstrenngürtel definiert. Bei der Erarbeitung des Landschaftskonzepts werden	TB

						diese Vorgaben einbezogen (vgl. Querverweise auf S1-1 bis S1-9) und bei allfällig anderslautenden Resultaten wieder in die Definition des Siedlungsgebiets resp. der Siedlungstrenngürtel miteinbezogen. Dies geschieht im Rahmen einer nächsten Richtplanrevision. Die Querverweise in S1-1 ff werden ergänzt.	
Pro Sempachersee	F_20_4	S1	S1-1	<b>Aussenentwicklung nach Innenentwicklung</b> Bauzonenerweiterungen sollten grundsätzlich erst zugelassen sein, wenn alle Bauzonenreserven und das Verdichtungspotential ausgeschöpft sind.	Damit soll eine der unverbauten Landschaft gegenüber haushälterischere Bodennutzung erreicht werden.	Dieser Grundsatz wird mit dem teilrevidierten KRP 2014 aufgenommen.	K
Pro Sempachersee	F_20_16	S1	S1-1	<b>Erholungsräume – Bezeichnung in KRP</b> Allgemein sollen für die Erholung wichtige Landschaftsabschnitte und insbesondere Aussichtspunkte und Panoramastrecken von kantonalen Bedeutung im Richtplan bezeichnet und mit den Siedlungstrennräumen abgestimmt werden.	Die Bezeichnung der Siedlungstrennräume leitet sich gemäss KA S1-3 auch aus der Freihaltung von Aussichtslagen und der Erhaltung eines erhaltenswerten Landschaftsbildes ab.	Aktuell sind in der Richtplankarte bereits die intensiv genutzten Tourismus- und Freizeitgebiete ausgeschieden (vgl. auch R6-3). Dem Anliegen wird deshalb bereits Rechnung getragen. Mit dem kantonalen Landschaftskonzept (L1-1) werden die Themen Freizeit und Erholung, Tourismus etc. in der Landschaft gesamtübergreifend betrachtet. Als Resultat dieses Konzeptes können im Rahmen der nächsten Richtplanrevision allenfalls eine Abstimmung bei den Siedlungstrennräumen sowie eine weitere Bezeichnung von wichtigen Erholungsräumen erfolgen.	K
Schlierbach	D_33_20	S1	S1-1	<b>ÖV-Angebotsstufe - Verzicht</b> Auf die Vorgabe einer öV-Angebotsstufe ist zu verzichten.	Raumplanung kann nicht in die Hände anderer Leistungserbringer (z.B. VVL) gelegt werden. Deshalb ist diese Vorgabe zu starr und klar abzulehnen.	Das teilrevidierte Raumplanungsgesetz verlangt explizit eine Abstimmung von Siedlung und Verkehr und damit auch Erschliessungsvorgaben für eine allfällige Siedlungserweiterung. Dies wird aber nicht mehr im neu formulierten Abschnitt S1-1	TB

						aufgeführt, sondern in S1-6 als Einzonungsvoraussetzung	
RPV Seetal Hochdorf	C_2_3 5 D_43_ 31	S1	S1-1	<p><b>Siedlungsgebiet - Abgrenzung</b></p> <p>Die Reservebauzonen (übrige Gebiete) werden ebenfalls zum Siedlungsgebiet gezählt und in der Richtplankarte dargestellt. Gemäss KA S1-6 erster Punkt verlangen Einzonungen ausserhalb des Siedlungsgebiets die Einhaltung von verschärften Kriterien. Damit kommt den Reservegebieten eine Bedeutung zu, die sie so nicht haben dürfen. Verschiedene Gemeinden haben in der letzten Ortsplanungsrevision bewusst auf die «Übrigen Gebiete» verzichtet und so auch ein Anliegen des Kantons umgesetzt. Damit haben sich diese Gemeinden eine schlechtere Ausgangslage geschaffen.</p> <p>Die Bedeutung der Reservebauzonen ist nochmals zu überdenken. Zumindest dürfen bei Einzonungen keine Unterschiede gemacht werden, ob diese innerhalb oder ausserhalb von Reservebauzonen zu liegen kommen.</p>	<p>Die Bezeichnung von Reservebauzonen (übrige Gebiete) wird im Kanton nicht einheitlich gehandhabt. Je nach beratendem Planungsbüro wurden diese aufgehoben oder sogar neu ausgeschieden. Rechtlich sind die ÜG's der Landwirtschaftszone gleichgestellt und vermitteln eher eine falsche Sicherheit für die Grundeigentümer, dass dort mal eingezont werden könnte. Die Aufhebung der «Übrigen Gebiete» erfolgt seit etwa 10 Jahren auch auf Empfehlung der Dienststelle rawi.</p> <p>Die Lage und Grösse der «Übrigen Gebiete» wurde oft von den Vorgängerplanungen übernommen und vermag den neuen raumplanerischen Anforderungen oft nicht zu genügen. Auch der neue kantonale Richtplan schlägt in A S1-8 vor, die ÜG's zu reduzieren. Damit schafft der Richtplan nach Umzonung der bisherigen ÜG's im Nachhinein eine Ungleichbehandlung von Gemeinden, die raumplanerisch nicht zu begründen ist.</p>	<p>Dies wird mit einer Konkretisierung von S1-1 und S1-8 materiell aufgenommen, so dass im Zeitraum einer Ortsplanungsperiode eine Gleichbehandlung innerhalb der gleichen Gemeindekategoriegruppen resultiert.</p> <p>Vgl. entsprechende grundlegende Ausführungen im Kap 2.2.3 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p>	B
RPV Seetal Schonga u Hochdorf	C_2_4 3 D_34_ 37 D_43_ 32	S1	S1-1	<p><b>Siedlungsgebiet - Ablehnung</b></p> <p>Diese grundsätzliche Haltung lehnen wir ab.</p>	<p>Sind diese Massnahmen aufgrund der eidgenössischen Abstimmung vom 3. März 2013 notwendig oder macht dies der Kanton Luzern freiwillig?</p>	<p>Mit den Vorgaben zum Siedlungsgebiet folgt der Kanton den Planungsgrundsätzen und somit verbindlichen Vorgaben des RPG.</p> <p>Der Richtplan muss gemäss Art. 8a festlegen, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt werden soll. Das ist Richtplan festzulegende Siedlungsgebiet orientiert sich an der erwarteten Entwicklung der nächsten 20 bis 25 Jahre und kann neben den bestehenden Bauzonen zusätzlich das für die zukünftige Siedlungsentwicklung vorgesehene Gebiet umfassen.</p>	K

						Vgl. entsprechende grundlegende Ausführungen im Kap 2.2.3 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	
Region Luzern West RPV Seetal Menzau Ruswil Schongau Hochdorf SVP LU	C_1_4_3 C_2_3_6 D_29_29 D_51_43 D_34_32 D_43_34 E_1_31	S1	S1-1	<b>Siedlungsgebiet - Grundsätze zur Anpassung</b> Die Antragsteller sind mit den Grundsätzen und Voraussetzungen für die Anpassung des Siedlungsgebietes nicht einverstanden.	Vgl. unserer übrigen Ausführungen zur kantonalen Raumentwicklungsstrategie und deren Umsetzung.	Mit den Vorgaben zum Siedlungsgebiet folgt der Kanton den Planungsgrundsätzen und somit verbindlichen Vorgaben des RPG. Der Richtplan muss gemäss Art. 8a festlegen, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt werden soll. Das ist Richtplan festzulegende Siedlungsgebiet orientiert sich an der erwarteten Entwicklung der nächsten 20 bis 25 Jahre und kann neben den bestehenden Bauzonen zusätzlich das für die zukünftige Siedlungsentwicklung vorgesehene Gebiet umfassen. Vgl. entsprechende grundlegende Ausführungen im Kap 2.2.3 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	K
Schötz	D_57_11	S1	S1-1	<b>Siedlungsgebiet - Grundsätze zur Anpassung</b> Wir sind mit den Grundsätzen und Voraussetzungen für die Anpassung des Siedlungsgebietes nicht einverstanden.	Mit der vorliegenden Teilrevision werden diejenigen Gemeinden, welche nicht auf der Hauptentwicklungsachse liegen, massiv benachteiligt, resp. können diese sich gar nicht mehr entwickeln. Grundsätzlich sind auch wir der Ansicht, dass nicht unbegrenzt eingezont werden kann. Wenn aber ein ausgewiesener Bedarf an zusätzlichem Bauland und somit nach einer Ausdehnung des Siedlungsgebietes vorhanden ist, so sollte dies auch ausserhalb der Y-Achse möglich sein. Es kann doch nicht im Interesse des Kantons sein, dass den „Landgemeinden“ einerseits jegliche Entwicklungsmöglichkeiten verwehrt werden und diese andererseits hauptsächlich für die Erhaltung der Fruchtfolgeflächen zu sorgen haben.	Mit den Vorgaben zum Siedlungsgebiet folgt der Kanton den Planungsgrundsätzen und somit verbindlichen Vorgaben des RPG. Der Richtplan muss gemäss Art. 8a festlegen, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt werden soll. Das ist Richtplan festzulegende Siedlungsgebiet orientiert sich an der erwarteten Entwicklung der nächsten 20 bis 25 Jahre und kann neben den bestehenden Bauzonen zusätzlich das für die zukünftige Siedlungsentwicklung vorgesehene Gebiet umfassen.	K



						Vgl. entsprechende grundlegende Ausführungen im Kap 2.2.3 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	
VLG	F_5_29	S1	S1-1	<b>Siedlungsgebiet - Modell</b>	Notwendigkeiten RPG oder freiwillige Verschärfungen?	<p>Mit den Vorgaben zum Siedlungsgebiet folgt der Kanton den Planungsgrundsätzen und somit verbindlichen Vorgaben des RPG.</p> <p>Der Richtplan muss gemäss Art. 8a festlegen, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt werden soll. Das ist Richtplan festzulegende Siedlungsgebiet orientiert sich an der erwarteten Entwicklung der nächsten 20 bis 25 Jahre und kann neben den bestehenden Bauzonen zusätzlich das für die zukünftige Siedlungsentwicklung vorgesehene Gebiet umfassen.</p> <p>Vgl. entsprechende grundlegende Ausführungen im Kap 2.2.3 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p>	K
ARE	A_1_3	S1	S1-1	<b>Siedlungsgebiet - Richtplanhorizont</b> Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton legt gemäss Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a fest, wie gross die Siedlungsfläche im Richtplanhorizont (20-25 Jahre) insgesamt sein soll und – wenn diese nicht der in der Karte abgebildeten Siedlungsfläche entspricht – wie sich deren ungefähre räumliche Verteilung in Anlehnung an die Raumentwicklungsstrategie präsentiert.	Die Anforderungen von Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a RPG an den kantonalen Richtplan (Bezeichnung von Umfang und Lage des Siedlungsgebiets) sind aus Bundessicht nur teilweise erfüllt. Es ist zwingend nötig, dass der Kanton Luzern zumindest eine grobe, aber verbindliche, quantitative Umschreibung des Siedlungsgebiets für den Zeithorizont von 20 – 25 Jahren in den Richtplan aufnimmt.	Es wird gestützt auf das massgebende Bevölkerungswachstumsszenario eine Hochrechnung für das Siedlungsgebiet gemacht. Demnach umfasst das Siedlungsgebiet im Jahr 2035 12'000 ha. Dies wird neu in der Koordinationsaufgabe S1-1 verbindlich und quantitativ beschrieben, wie auch die räumliche Verteilung bzw. Differenzierung mit unterschiedlichen Prozentanteilen an Entwicklungsreserven für die unterschiedlichen Gemeindekategoriegruppen In der Richtplankarte ist das Siedlungsgebiet (rechtkräftige Bauzonen - ohne Deponie und Abbauzonen - und Reservezonen per 2014) darge-	B

						stellt. Vgl. entsprechende grundlegende Ausführungen im Kap 2.2.3 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	
ARE	A_1_4	S1	S1-1 S1-8	<b>Siedlungsgebiet – Reservezonen</b> Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton zeigt auf, wie er bei der Überprüfung und allfälligen Anpassung der Reservezonen vorgehen will, um in einem nächsten Schritt zu einem aussagekräftigen strategischen Siedlungsgebiet zu gelangen	Zudem soll der Kanton aufzeigen, wie er die Reservezonen innerhalb des Siedlungsgebiets, die gemäss dem Erläuterungstext nicht immer am richtigen Ort liegen, überprüfen und allenfalls anpassen will, um längerfristig zu einem aussagekräftigen, strategisch ausgerichteten Siedlungsgebiet zu gelangen. Elemente dazu sind in Festlegung S1-8 Auszonungen enthalten.	Unter den Koordinationsaufgaben S1-1 Siedlungsgebiet und S1-8 Auszonungen und Behandlung von Reservezonen wird festgelegt, dass die Reservezonen von den Gemeinden in der nächsten Ortsplanrevision zu überprüfen und auf maximal 8% (Z-Gemeinden) bzw. 6% (A-Gemeinden) bzw. 4% (L-Gemeinden) der Bauzonenfläche als Entwicklungsreserve zu reduzieren sind. Gemeinden ohne Reservezonen dürfen maximal ihren Prozentwert Reserve zu ihrer Bauzonenfläche hinzurechnen; diese Entwicklungsreserve kann optional im Rahmen der nächsten Ortsplanrevision räumlich fixiert werden. Der Kanton wird das im Rahmen von Vorprüfungen entsprechend einfordern und bei der Genehmigung überprüfen. Auf diese Weise werden die Reservezonen und damit das Siedlungsgebiet sukzessive auf die Raum-, Achsen- und Zentrenstrategie hin ausgerichtet und korrigiert.	B
ARE	A_1_5	S1	S1-1 S1-7 ET	<b>Siedlungsgebiet- Anpassung KRP</b> Auftrag für die Überarbeitung: Im Richtplan kommt klar zum Ausdruck, dass Erweiterungen des Siedlungsgebiets auch für Einzonungen mit flächengleicher Kompensation, ab einer bestimmten Grösse (ca. 1 Bautiefe) eine Anpassung des kantonalen Richtplans benötigen und nicht im Rahmen einer Fortschreibung erfolgen können.	Für die Anpassung (Erweiterung) des Siedlungsgebietes enthält Festlegung S1-1 Vorgaben, die kumulativ zu erfüllen sind. Insbesondere werden ein kantonales oder regionales Interesse und eine entsprechende Abstimmung vorausgesetzt. Bei den Ausnahmen, die als blosse Fortschreibung möglich sind, werden Einzonungen mit flächengleicher Kompensation genannt. Solche Veränderungen des Siedlungsgebiets sind aus Sicht des Bundes, wenn	Vgl. entsprechende grundlegende Ausführungen im Kap 2.2.3 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Mit den Festsetzungen einer quantitativen Grenze für das Siedlungsgebiet (12'000 ha), der räumlichen Differenzierung der Entwicklungsreserven (8% / 6% / 4% je nach Gemeindekategorie) und dem Auftrag	B

					<p>sie eine bestimmte Grösse (ca. 1 Bautiefe) überschreiten, nur im Rahmen einer Anpassung und nicht als Fortschreibung möglich. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass das Siedlungsgebiet im Nachvollzug zur Nutzungsplanung auf Gemeindeebene bloss nachgeführt wird.</p>	<p>an die Gemeinden zur Überprüfung und Anpassung der Reservezonen wird das Siedlungsgebiet in der nächsten Ortsplanungsrunde sukzessive korrigiert und ein RPG-konformer Rahmen gegeben. Innerhalb dieses Rahmens können die Gemeinden Nutzungsplanungsänderungen vornehmen, die zu einer kleinflächigen Fortschreibung des Siedlungsgebiets im Richtplan führen, ohne dass dafür eine formelle Richtplananpassung des Siedlungsgebiets mit erforderlicher Genehmigung durch den Bundesrat nötig ist.</p>	
<p>Luzerner Verband Kies+Bet on</p>	<p>F_8_8</p>	<p>S1</p>	<p>S1-1</p>	<p><b>Siedlungsgebiet – Zonen für Ver- und Entsorgung ausnehmen</b>                  Nach Ihren Ausführungen erfasst das Siedlungsgebiet als Begriff alle rechtskräftigen Bauzonen. Nachdem es sich bei den Zonen, welche sich für Versorgung und Entsorgung <b>nicht</b> um eigentliche Bauzonen handelt, kann im heutigen Zeitpunkt aus unserer Sicht das Siedlungsgebiet nicht alle rechtskräftigen Bauzonen erfassen. Wie im Bundesgerichtsentscheid (1 A 115 / 2003 vom 23.02.2004) dargelegt wird, dient die Bauzone Siedlungszwecken (Walter Haller / Peter Karlen, Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, 3. Auflage, Zürich 1999, Rz 249, Peter Häni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 4. Auflage Bern 2002, S. 149). „Weil dies nicht bedeutet, dass ausserhalb der Bauzone jede Bautätigkeit verboten ist, bedarf diese Umschreibung der Verfeinerung (Zitat aus BGE 1 A 115 / 2003). Es drängt sich, wie bereits erwähnt, eine Unterscheidung auf, wonach Zonen, welche der Versorgung mit Ressourcen oder der Entsorgung dienen, nicht einer rechtskräftigen Bauzone im engeren Sinne gleichge-</p>		<p>Das Siedlungsgebiet wird unter S1-1 folgendermassen definiert: es umfasst die rechtskräftigen Bauzonen sowie die Reservezonen. „Zonen für Ver- und Entsorgung“, im Raumplanungsjargon „Abbau- und Deponiezonen“ genannt, (für Abbaubereiche, Anlagenstandorte wie Inertstoffdeponien etc.) sind nicht im Siedlungsgebiet enthalten. Dies wird im KRP im Kapitel S1 unter dem Erläuterungstext (Ausgangslage) explizit erwähnt. Es wird neu auch in S1-1 erwähnt.</p>	<p>B</p>

				setzt werden. Es ist diese vorübergehend andere Nutzung ausserhalb der Siedlung zu berücksichtigen; es wird auf die bereits frühere Praxis mit den überlagerten Zonen hingewiesen			
Beromünster Root Mauensee Geuensee	D_1_6 D_5_4 D_65_9 D_31_4	S1	S1-1	<b>Siedlungsgebiet – kommunales Siedlungskonzept, REK</b> Das Siedlungsgebiet bildet das vom Kanton genehmigte kommunale Siedlungskonzept oder REK ab.	Die Siedlungsentwicklungskonzepte oder Räumlichen Entwicklungskonzepte bilden die mittel- bis langfristigen Entwicklungsziele der Gemeinde ab. Die «übrigen Gebiete» sind in den kommunalen Konzepten abzulösen.	Vgl. entsprechende grundlegende Ausführungen im Kap 2.2.3 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Die neue Definition des kantonalen Siedlungsgebiets entspricht den Vorgaben des ARE. Die Summe der regionalen und kommunalen Gebietserweiterungen geht weit darüber hinaus.	K / NB
Menznau Ruswil Region Luzern West	D_29_30 D_51_44 C_1_44	S1	S1-2	<b>Kantonale Siedlungstrennräume</b> Die kantonalen Siedlungstrennräume wurden bereits ausgeschieden und in der Richtplankarte dargestellt. Die RET sind unter "Beteiligte" aufgeführt, wurden aber bei der Bezeichnung dieser Trennräume nicht beigezogen. Wieso ist das nicht erfolgt?	-	Die Siedlungstrennräume sind bereits mit der Gesamtrevision KRP 09 festgesetzt (inkl. zweistufiges Mitwirkungsverfahren) worden. Die RET sowie die Gemeinden sind insofern beteiligt, dass sie a) bei möglichen Änderungen der Siedlungstrennräume einbezogen werden respektive sie b) die kantonalen Siedlungstrennräume als Grundlage für die regionalen Siedlungsbegrenzungslinien sowie in den Nutzungsplanungen zu berücksichtigen haben.	K
Pro Sempachersee	F_20_6	S1	S1-3	<b>Siedlungsbegrenzungslinien - Befristung</b> Der Abschluss der Arbeiten zur Festlegung der Siedlungsbegrenzungslinien ist zu befristen.	Die Ausscheidung von Siedlungsbegrenzungslinien ist eine politisch heikle und keine dankbare Aufgabe. Mit einer Befristung soll der Gefahr des Hinausschiebens dieser wichtigen und dringlichen Aufgabe vorgebeugt werden.	Die Koordinationsaufgabe S1-3 Festlegung von regionalen Siedlungsbegrenzungslinien weist Priorität/Zeitraum B auf d.h., die Federführenden (in diesem Falle die RET) müssen diese Aufgabe innert 5 Jahren beginnen oder erledigen (vgl. Ausführungen dazu unter Kapitel A2 KRP). Damit ist eine Befristung vorgegeben.	K

Gemeindeverband Luzern-Plus	C_4_8	S1	S1-3	<p><b>Siedlungsbegrenzungslinien – Bezug zu schützenden Räumen</b></p> <p>Die Formulierung unter S1-3 soll folgendermassen angepasst werden: „Regionale Siedlungsbegrenzungen werden dort <i>umfassend und verbindlich</i> festgelegt, wo die Siedlungen einen direkten Bezug zu schützenden Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen haben.“</p>	<p>Wir begrüssen die Präzisierungen von Koordinationsaufgabe S1-3 <i>Festlegung von regionalen Siedlungsbegrenzungen</i>, insbesondere die Notwendigkeit der Abstimmung der Nachbarregionen untereinander. Aus unserer Sicht geht die Formulierung bezüglich Umfang und Verbindlichkeit der regionalen Siedlungsbegrenzung allerdings noch zu wenig weit.</p> <p>Die Region LuzernPlus legte mit ihrem Teilrichtplan Siedlungslenkung verbindliche Siedlungsbegrenzungslinien um das gesamte Siedlungsgebiet fest, stellte die raumplanerische und städtebauliche Qualität für einen Grossteil der zukünftigen Neueinzonungen sicher, und regelte die notwendigen rechtlichen Verfahrensabläufe.</p> <p>Es ist im Sinne der Gleichbehandlung aller Gemeinden unumgänglich, dass die Umsetzung der Aufgaben im Bereich der Siedlungsbegrenzung in allen Regionen des Kantons mit vergleichbaren Massnahmen erfolgt. Es ist speziell für Gemeinden an den Grenzen der regionalen Entwicklungsträger inakzeptabel, wenn sich Entwicklungspotentiale aufgrund unterschiedlicher Massstäbe in den Siedlungsbegrenzungsbestimmungen der verschiedenen Regionen asymmetrisch und zum Nachteil derer entwickeln, die zur Umsetzung eines griffigen Instrumentariums beigetragen haben.</p>	<p>Der Änderungsantrag wird als sinnvoll erachtet und folgendermassen umgesetzt: „...werden dort <i>umfassend und verbindlich</i> festgelegt, wo die Siedlungen...“</p>	B
Buchrain	D_9_5	S1	S1-3	<p><b>Siedlungsbegrenzungslinien – Einbezug Gemeinden</b></p> <p>Die Festlegung der Siedlungsbegrenzungen muss mit den Gemeinden erfolgen.</p>	<p>Bei der Festlegung der Siedlungsbegrenzungen muss die Mitwirkung der Gemeinde sichergestellt sein. Genaue Kriterien sind dabei unumgänglich.</p>	<p>Die Regionalen Entwicklungsträger setzen sich als Gemeindeverbände aus den Gemeinden zusammen. Die Gemeinden sind damit in die Festlegung der regionalen Siedlungsbegrenzungslinien involviert. Neben der Federführung der RET sind die Gemeinden zusätzlich als Beteiligte aufgeführt und müssen von den RET einbezogen werden.</p>	K

Menznau Region Luzern West RPV Seetal Ruswil SVP LU	D_29_31 C_1_45 C_2_37 D_51_45 E_1_32	S1	S1-3	<b>Siedlungsbegrenzungslinien – einheitliche Anwendung</b> Die Antragssteller sind mit der konkretisierten Aufgabenstellung einverstanden. Wir gehen davon aus, dass mit den neuen Vorgaben die bereits bestehenden Siedlungsbegrenzungslinien in der REGION LUZERN WEST grundsätzlich überprüft werden müssen. Der Kanton wird gebeten, zusammen mit den RET das Instrumentarium Siedlungsbegrenzungslinien zu koordinieren und somit eine einheitliche Anwendung (differenziert nach städtischen und ländlichen Gebieten) im gesamten Kantonsgebiet sicher zu stellen.	Die bisherige Bezeichnung von regionalen Siedlungsbegrenzungen erfolgt regional unterschiedlich.	Dies wird zusammen mit den RET angegangen.	K
Stadt Luzern	D_18_12	S1	S1-3	<b>Siedlungsbegrenzungslinien – Ergänzung Vernetzungssachsen</b> Die in Ergänzung zu den kantonalen Vorgaben festgelegten Kriterien sind wie folgt zu konkretisieren bzw. zu ergänzen: „Erhaltung ökologisch wertvoller Gebiete <u>bzw. Sicherung wichtiger Vernetzungssachsen.</u> “	Die Verbesserung der ökologischen Vernetzung wird nicht allein mit der Erhaltung ökologisch wertvoller Gebiete erreicht, vielmehr sind auch wichtige potenzielle Vernetzungssachsen (deren aktueller ökologischer Wert gering sein kann) zu berücksichtigen.	Die kantonalen Vorgaben beziehen sich bereits auf die in L1-4 festgesetzten Vernetzungssachsen (Querverweis). Entsprechend sind diese für die zu den kantonalen Vorgaben ergänzenden Kriterien auf regionaler Stufe nicht mehr aufzuführen.	NB
RPV Seetal Schongau Hochdorf	C_2_44 D_34_38 D_43_33	S1	S1-3	<b>Siedlungsbegrenzungslinien - Festlegung</b> Das Vorgehen ohne die Gemeinden lehnen wir ab.	Gemäss Absatz legen die RET in Abstimmung mit den Nachbarregionen die regionalen Siedlungsbegrenzungslinien fest. In Zukunft soll dies ohne die Gemeinde erfolgen.	Die Regionalen Entwicklungsträger setzen sich als Gemeindeverbände aus den Gemeinden zusammen. Die Gemeinden sind damit in die Festlegung der regionalen Siedlungsbegrenzungslinien involviert. Neben der Federführung der RET sind die Gemeinden zusätzlich als Beteiligte aufgeführt und müssen von den RET einbezogen werden.	K
SVP LU	E_1_40	S1	S1-3	<b>Siedlungsbegrenzungslinien - Festlegung</b> Das Vorgehen ohne die Gemeinden lehnen wir ab.	Gemäss Absatz legen die RET in Abstimmung mit den Nachbarregionen die regionalen Siedlungsbegrenzungslinien fest. In Zukunft soll dies ohne die Gemeinde erfolgen. Dies ist nur dann sinnvoll, wenn demokratische Kontrollinstrumente wie Initiativen oder Referenden möglich sind.	Die Regionalen Entwicklungsträger setzen sich als Gemeindeverbände aus den Gemeinden zusammen. Die Gemeinden sind damit in die Festlegung der regionalen Siedlungsbegrenzungslinien involviert. Neben der Federführung der RET sind die Gemeinden zusätzlich als Beteiligte	K

						aufgeführt und müssen von den RET einbezogen werden.	
VLG	F_5_30	S1	S1-3	<b>Siedlungsbegrenzungslinien - Gemeindegemeinbezug</b> RET legen Siedlungsbegrenzungen <b>ohne</b> Gemeinden fest; Kriterienkatalog durch RET	Mitwirkung der Gemeinden unabdingbar	Die Regionalen Entwicklungsträger setzen sich als Gemeindeverbände aus den Gemeinden zusammen. Die Gemeinden sind damit in die Festlegung der regionalen Siedlungsbegrenzungslinien involviert. Neben der Federführung der RET sind die Gemeinden zusätzlich als Beteiligte aufgeführt und müssen von den RET einbezogen werden.	K
Pro Sempachersee	F_20_5	S1	S1-3	<b>Siedlungsbegrenzungslinien – Instrument Teilrichtplan</b> Die Siedlungsbegrenzungen sollen im Rahmen eines behördenverbindlichen Teilrichtplans erarbeitet und beschlossen werden. Dabei sind die Anforderungen, resp. das Bedürfnis nach überkommunalen Grün- und Erholungsräumen zu berücksichtigen. Grundlage dafür soll das Landschaftskonzept bilden, das ebenfalls im Rahmen eines behördenverbindlichen Teilrichtplans Landschaft erarbeitet und beschlossen werden kann.	Im Kantonalen Richtplan sind Siedlungsbegrenzungslinien grafisch nicht dargestellt - wohl, weil ihre Ausscheidung den Regionalen Entwicklungsträgern in Verbindung mit den Gemeinden zugeordnet wird. Eine wirksame Einführung und Einhaltung von Siedlungsbegrenzungslinien wird voraussichtlich nur per behördenverbindlichem Teilrichtplan sichergestellt sein. Im Raum Sempachersee, der in der Hauptentwicklungsachse liegt, kommt Siedlungstrennräumen und Siedlungsbegrenzungslinien eine besonders grosse Bedeutung zu. Eine Begrenzung der Siedlungen muss hier von den Interessen der Landschaftserhaltung aus betrachtet und geplant werden, wozu das Landschaftskonzept die denkbare Grundlage bildet.	Mit der Koordinationsaufgabe R2-3 Raumplanerische Instrumente der regionalen Entwicklungsträger wird auf die zur Verfügung stehenden Instrumente hingewiesen (Teilrichtplan, Planungen und Konzepte). Es steht den RET frei, welches Instrument sie zwecks Sicherung der Verbindlichkeit verwenden. Die Koordinationsaufgabe S1-3 wird aber gemäss Antrag folgendermassen ergänzt: „Regionale Siedlungsbegrenzungen werden dort <i>umfassend und verbindlich</i> festgelegt, wo...“	B
Ebikon	D_36_5	S1	S1-3	<b>Siedlungsbegrenzungslinien – Verbindlichkeit erhöhen</b> Die Gemeinde Ebikon spricht sich für eine wirkungsvolle Festlegung von Siedlungsbegrenzungen mit der Konsequenz von Auszonungen überdimensionierter Bauzonen aus. Wir begrüssen die Präzisierungen von Koordinationsaufgabe S1-3 <i>Festlegung von regionalen Siedlungsbegrenzungen</i> . Aus unserer Sicht geht die Formulierung bezüglich Umfang und Verbind-	Es ist im Sinne der Gleichbehandlung aller Gemeinden unumgänglich, dass die Umsetzung der Aufgaben im Bereich der Siedlungsbegrenzung in allen Regionen des Kantons mit vergleichbaren Massnahmen erfolgt. Es ist für unsere Gemeinde nicht akzeptabel, wenn sich Entwicklungspotentiale aufgrund unterschiedlicher Massstäbe in den Siedlungsbegrenzungsbestimmungen der verschiedenen Regionen asymmetrisch und zum Nachteil derer entwi-	Die Koordinationsaufgabe S1-3 wird gemäss Antrag folgendermassen ergänzt: „Regionale Siedlungsbegrenzungen werden dort <i>umfassend und verbindlich</i> festgelegt, wo...“	B

				lichkeit der regionalen Siedlungsbegrenzung allerdings noch zu wenig weit.	ckeln, die zur Umsetzung eines griffigen Instrumentariums beigetragen haben.		
Burkhalter Derungs AG	F_15_11	S1	S1-3	<b>Siedlungsbegrenzungslinien - Verzicht</b> Auf die Festlegung von regionalen Siedlungsbegrenzungslinien kann verzichtet werden.	Die Festlegung von regionalen Siedlungsbegrenzungslinien hat sich in der Praxis als nicht sinnvoll bzw. wirkungslos erwiesen. Die Festlegung von Siedlungsbegrenzungen ist (je nach Wichtigkeit aus übergeordneter Sicht) entweder als kommunale oder kantonale Aufgabe zu verstehen.	Die Festlegung von regionalen Siedlungsbegrenzungslinien hat sich in der Praxis bereits bewährt und wird von den RET als Federführende als wichtig erachtet. Über die RET wird quasi eine „kommunale Aufgabe“ über mehrere Gemeinden hinweg gemeinsam und einheitlich erarbeitet. Diese Vereinheitlichung ist zum Vorteil aller möglichen involvierten Parteien.	K / NB
LSV Vierwaldstättersee	F_18_11	S1	S1-4	<b>Siedlungsleitbilder – städtebauliche Entwicklung</b> Die Siedlungsleitbilder sollen nicht nur raumplanerische Aussagen, sondern insbesondere auch Aussagen zur «städtebaulichen Entwicklung» der Siedlungen, insbesondere der Ortskerne, machen.		Die in S1-4 formulierte Koordinationsaufgabe nimmt in diesem Kapitel nur Bezug auf den Umgang mit dem Siedlungsgebiet. Für die weiterführenden raumplanerischen Aussagen wird über den Querverweis auf die Arbeitshilfe Kommunales Siedlungsleitbild rawi, Juli 2011 verwiesen, welche entsprechende Ausführungen enthält.	K
RPV Seetal Hochdorf	C_2_38 D_43_35	S1	S1-4	<b>Siedlungsleitbilder - Einverständnis</b> Die Antragssteller sind mit den Ergänzungen zu den kommunalen Siedlungsleitbildern grundsätzlich einverstanden. Dieses Einverständnis ist mit unseren Bedenken, die wir in anderen Punkten formuliert haben, verknüpft.	Beachten Sie bitte auch unsere Ausführungen zur kantonalen Raumentwicklungsstrategie und deren Umsetzung.		K
VLG	F_5_31	S1	S1-4	<b>Siedlungsleitbilder – Freiwilligkeit</b> siehe Beteiligte	Vormals als freiwillige Möglichkeit „verkauft“, wird dies nun zwingende Vorgabe.	Mit der RPG-Teilrevision sind die Voraussetzungen bzgl. der Siedlungsentwicklung für alle raumplanerischen Ebenen verschärft worden. Der Kanton gibt für die von den Gemeinden notwendigen langfristigen Entwicklungsvorstellungen ein Instrument vor, welches sich vielerorts bereits bewährt hat.	K



Menzna SVP LU Schötz Ruswil Region Luzern West	D_29_ 32 E_1_33 D_57_ 12 D_51_ 46 C_1_4 6	S1	S1-4	<b>Siedlungsleitbilder – kein Einverständnis</b> Die Antragssteller sind mit den Ergänzungen zu den kommunalen Siedlungsleitbildern nicht einverstanden.	Vgl. unsere übrigen Ausführungen zur kantonalen Raumentwicklungsstrategie und deren Umsetzung.	Mit der RPG-Teilrevision sind die Bestimmungen bzgl. der Steuerung der Siedlungsentwicklung für alle raumplanerischen Ebenen verschärft worden. Der Kanton gibt den Gemeinden bezüglich der notwendigen langfristigen Entwicklungsvorstellungen ein Instrument vor, welches sich vielerorts bereits bewährt hat.	K / NB
Schonga u	D_34_ 33	S1	S1-4	<b>Siedlungsleitbilder – Streichung Siedlungsentwicklungsweg</b> Der Gemeinderat Schongau beantragt den zweiten Abschnitt zu streichen.	Das die Gemeinden den Weg zur Siedlungsentwicklung (Umnutzung, Erneuerung, Verdichtung und Aufwertung) gehen, versteht sich doch von selbst, allerdings beschränken hier die rechtlichen Möglichkeiten den Handlungsspielraum. Auch die verdichtete Siedlungsentwicklung von innen nach aussen ist doch inzwischen Konsens und damit verbunden ein künftig verminderter Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner.	Der zweite Abschnitt präzisiert die Koordinationsaufgabe und formuliert Mindestinhalte für die Siedlungsleitbilder. Dies ist nötig, damit alle Gemeinden ihre grundsätzlichen Entwicklungsvorstellungen zu diesen Punkten in vergleichbarer Weise formulieren.	NB
Altish- ofen	D_42_ 3	S1	S1-4	<b>Siedlungsleitbilder - Umsetzungsfrist</b> Für die Anpassung bestehender Siedlungsleitbilder wird eine angemessene Frist eingeräumt.	Nebst anderen Themen dürfte vor allem das bedürfnisgerechte Wohnen in Siedlungsleitbildern bisher kaum Eingang gefunden haben. Es sollen keine Siedlungsleitbilder angepasst werden müssen, wo nicht ohne Anpassungsbedarf besteht.	Die Koordinationsaufgabe S1-4 Kommunale Siedlungsleitbilder weist Priorität/Zeitraum B auf d.h., die Federführenden (in diesem Falle die Gemeinden) müssen diese Aufgabe innert 5 Jahren beginnen oder erledigen (vgl. Ausführungen dazu unter Kapitel A2 KRP). Dies wird als angemessene Frist auch für die Anpassung bestehender Siedlungsleitbilder erachtet.	K
Burkhal- ter De- rungs AG	F_15_1 2	S1	S1-5	<b>Bauzonenbedarf – Festlegung durch Gemeinde</b> Die folgende Formulierung ist zu ändern: "Der Kanton legt (...) den kommunalen Bedarf der Bauzonen fest". Den Bedarf soll weiterhin die Gemeinde festlegen. Der Kanton kann Richtlinien und eine obere Grenze festlegen.	Dies ist eine zu zentralistische Sichtweise, welche stark in die Gemeindeautonomie eingreift. Grundsätzlich soll die Gemeinde in ihrer Entwicklungsstrategie im Siedlungsleitbild den kommunalen Bedarf festlegen. Bedarfsabschätzungen sind sauber und seriös herzuleiten. Das darf nicht zentral und pauschalisierend von oben herab geschehen. Die richtige Planungsebene ist die Gemeinde.	Die Koordinationsaufgabe ist so formuliert, dass 1. der Kanton den kommunalen Bauzonenbedarf festlegt, 2. die Gemeinden die Nachweise im Rahmen der Nutzungsplanungen erbringen können und 3. bei Abweichungen ein Bereinigungsverfahren zwischen Kanton und Gemeinde stattfindet. Die Gemeinden sind	K

						entsprechend mit ihrem Ortswissen und ihrer planerischen Kompetenz weiterhin mit einbezogen, der Antrag entsprechend bereits erfüllt. Die neue RPG-Bestimmung „überkommunale Abstimmung der Bauzonen“ hat einen Eingriff in die Gemeindeautonomie zur Folge, dies ist zu akzeptieren.	
Hitzkirch	D_3_4	S1	S1-5	<b>Bauzonenkapazität – Abstimmung durch Gemeinde</b> Die Kapazität der Bauzonen soll mit dem erwarteten Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum pro Gemeinde abgestimmt werden.		Der erste Satz in S1-5 wird folgendermassen ergänzt: „Der Kanton legt gestützt auf die Wachstumswerte für Neueinzonungen gemäss R1-5 und die Beschäftigtenentwicklung sowie gestützt auf das kantonale...“	B
WWF LU	F_4_10	S1	S1-5	<b>Bauzonenkapazitäten - Bauzonenaustausch</b> Der Kanton bestimmt die Bauzonengrössen jeder Gemeinde, vergleicht sie mit dem Bedarf der kommenden 15 Jahre und entwickelt Massnahmen für eine Siedlungsentwicklung gemäss revidiertem Raumplanungsrecht. Da die eingezonten Flächen im Kanton insgesamt zu gross sind, soll ein „ <b>interkommunaler Bauzonen-Austausch</b> “ (Verschiebung übergrösser Bauzonen in zentrale Wachstumsgemeinden). Bis zum Vorliegen dieser Analyse und der Massnahmenplans besteht ein genereller <b>Einzo-nungsstopp</b> .	Wir vermissen in diesem Kapitel klare Aussagen zum Stand der Bauzonen in den Gemeinden sowie zu Mechanismen mit dem Umgang zu grosser Bauzonenreserven. Wir begrüssen die Umsetzung (vgl. auch Anhang V) sehr, v.a. die Siedlungsentwicklung nach innen wie auch die angestrebte Reduktion des Flächenbedarfs pro Person, doch lässt die Formulierung auf S. 82 (dass für den Umgang mit überdimensionierten Bauzonen zuerst noch kantonale Grundlagen erarbeitet werden müssen) nur den Schluss zu, dass bis dahin keine Einzonungen möglich sind („Einzo-nungsmoratorium“ gemäss RPV). D.h., die vorliegende Revision des Richtplans erfüllt die Vorgaben gemäss RPG/RPV noch nicht. Die Grundsätze gemäss der Auflistung in S1-6, S1-7 sowie S1-8 begrüssen wir diesbezüglich sehr. S1-9 zeigt jedoch erneut, dass der Kanton zuerst noch eine Strategie (und auch Massnahmen) entwickeln muss für den Umgang mit überdimensionierten Bauzonen. Diese Zahlen sind kantonsweit zu ermitteln, erst dann kann gemäss dem „Mecano“ in Anhang V vorgegangen werden.	<b>Bauzonen</b> Der Stand der Bauzonen in den Gemeinden wird in der Bauzonenstatistik auf <a href="http://www.rawi.lu.ch">www.rawi.lu.ch</a> aufgeführt. Die Ermittlung überdimensionierter Bauzonen erfolgt gemäss S1-9 für alle Gemeinden des Kantons. <b>Umsetzung</b> Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass die kommunalen Entwicklungen innerhalb der bisherigen rechtskräftigen Bauzonen in den meisten Gemeinden mittelfristig unabhängig von den RPG- und KRP-Vorgaben weitergehen können. Die Richtplanrevision ist dringlich. Solange der Richtplan nicht RPG-konform vom Bundesrat genehmigt ist, gilt das Bauzonenmoratorium. Verschiedene Gemeinden in der Agglomeration oder auf der Hauptentwicklungssachse haben knappe Bauzonenreserven und dementsprechend in naher Zukunft ausgewiese-	K / NB

						nen Bedarf an Einzonungen oder es ist die Genehmigung der Ortsplanung blockiert. Für diese Gemeinden ist der beantragte generelle Einzonungsstopp nicht angemessen. Mit der Rückzonungstrategie gemäss S1-9 – welche auf die gesetzlich zu verankernde Mehrwertausgleichsvorlage abzustimmen ist – wird der Antrag innert nützlicher Frist weiterverfolgt.	
Region Sursee – Mittel- land Ober- kirch	C_3_1 3 D_27_ 9	S1	S1-5	<p><b>Bauzonenkapazitäten – Einbezug RET</b></p> <p>Die Formulierung ist wie folgt zu ergänzen: „Der Kanton legt <u>in Absprache mit den regionalen Entwicklungsträgern und</u> gestützt auf die Bevölkerungswachstumsraten und das kantonale Luzerner Bauzonenanalysetool (LUBAT) die Bauzonenkapazitäten und den kommunalen <u>oder regionalen</u> Bedarf an Bauzonen fest. <u>Die regionalen Entwicklungsträger können den regionalen Bauzonenbedarf zugunsten einer optimalen Abstimmung von Siedlung, Verkehr und evtl. weiteren Kriterien auf ihre Mitgliedsgemeinden verteilen.</u> Gestützt darauf erstellen die Gemeinden ...“</p>	vgl. Begründungen zu den Anträgen 2a und 2b. Zuständig insbesondere für Zonenpläne sind auch nach dem neuen Planungs- und Baugesetz die Gemeinden. Der Kanton seinerseits macht Vorgaben und lässt den Regionen und Gemeinden einen angemessenen Handlungsspielraum. Er legt lediglich die Berechnungskriterien fest und definiert die Grundlage (LUB-AT), an der sich die Gemeinde zu orientieren haben. Der vorliegende Vorschlag widerspricht der geltenden Kompetenzordnung und ist nicht durchdacht; der Kanton kann nicht im gleichen Prozess Mitspieler und Schiedsrichter sein.	Die RET sind bei den Beteiligten bezüglich Arbeitszonen aufgeführt. Bei den Wohn- und Mischzonen erachtet es der Kanton als schwierige Aufgabe für die RET, den Abstimmungsprozess zwischen den Gemeinden zu übernehmen. Die Koordinationsaufgabe wird jedoch folgendermassen angepasst: „Der Kanton legt gestützt auf die Wachstumswerte für Neueinzonungen ...den kommunalen Bedarf an Wohn-, Misch- und weitere Bauzonen) sowie in Absprache mit dem zuständigen Regionalen Entwicklungsträger den Bedarf an Arbeitszonen fest. Eine weitergehende regionale Einflussnahme zur Verteilung des Bauzonenbedarfs ist hier unzumutbar. In R1-5 werden dahingehende Möglichkeiten im Sinne von Ausnahmen thematisiert.	TB
Bero- münster Root Geuen- see Mauen-	D_1_5 D_5_3 D_31_ 3 D_65_ 8	S1	S1-5	<p><b>Beurteilung Baulandbedarf - Quelle</b></p> <p>LUBAT ist eine mögliche Grundlage zur Beurteilung des Baulandbedarfs und keine absolute Vorgabe.</p>	LUBAT weist viele statistische Unzulänglichkeiten auf und kann aus diesem Grunde nicht die alleinige Grundlage sein.	LUBAT ist das im Kanton Luzern aufgebaute und weitherum anerkannte Bauzonenanalysetool, auf welchem die Berechnungen für den Kanton sowie gegenüber dem Bund beruhen. Die gemeindespezifischen	K

see						Resultate von LUBAT werden mit den Gemeinden besprochen und dienen so als Basis für die Abstimmungsprozesse zwischen Kanton und Gemeinde. Eine zuverlässigere und genauere Grundlage steht nicht zur Verfügung.	
Bermünster Root Geuensee Mauensee	D_1_7 D_5_5 D_31_5 D_65_10	S1	S1-5	<b>Bauzonenbedarf – Festlegung durch Gemeinde</b> Die Gemeinde legt den Bedarf an Bauland fest. Dies auf der Grundlage kantonalen Vorgaben.	Planungsbehörde ist die Gemeinde und nicht der Kanton.	Gestützt auf das neue RPG und die darin verankerte erforderliche überkommunale Abstimmung der Bauzonen findet zwangsläufig ein Eingriff in die Gemeindeautonomie statt. Deshalb kann die Gemeinde nicht mehr frei den Bauzonenbedarf bestimmen, dies muss nun künftig massgeblich durch den Kanton erfolgen. Die Koordinationsaufgabe ist aber so formuliert, dass 1. der Kanton den kommunalen Bauzonenbedarf festlegt, 2. die Gemeinden die Nachweise im Rahmen der Nutzungsplanungen erbringen können und 3. bei Abweichungen ein Bereinigungsprozess zwischen Kanton und Gemeinde stattfindet. Die Gemeinden sind entsprechend mit ihrem Ortswissen und ihrer planerischen Kompetenz weiterhin mit einbezogen, der Antrag entsprechend so gut als möglich bereits erfüllt.	K
Pro Sempaachersee	F_20_7	S1	S1-6	<b>Bauzonenerweiterung – Abstimmung mit Landschaftskonzept</b> Als weitere Voraussetzung soll eine Bauzonenerweiterung nur möglich sein, wenn sie mit den Zielen und Massnahmen des Landschaftskonzepts abgestimmt ist.	Ein wesentlicher Handlungsbedarf zur haushälterischen Bodennutzung bei Bauzonenerweiterungen ergibt aus dem Bedürfnis zum Schutz der unverbauten Landschaft.	Die Koordination der verschiedenen raumplanerischen Anliegen wird über den kantonalen Richtplan vorgenommen. Mit dem kantonalen Landschaftskonzept werden Resultate erarbeitet, welche direkt in die Vorgaben des KRP (bspw. Siedlungstrennräume) einfließen werden. Bei den Querverweisen in S1-6 werden L1-1 bis L1-5 ergänzt.	K / B

Oberkirch Region Sursee – Mittelland	D_27_10 C_3_14	S1	S1-6	<p><b>Bauzonenerweiterung – Abstimmung ohne RET</b></p> <p>Der sechste Punkt ist zu kürzen: „Die Bauzonenerweiterung ist überkommunal abgestimmt <del>(Wohn-, Misch- und weitere Gebiete durch Kanton; Arbeitsplatzgebiete durch regionale Entwicklungsträger)</del>“</p> <p><b>FFF – überkommunale Kompensation</b></p> <p>Der 11. Punkte ist in dem Sinn zu konkretisieren, dass Fruchtfolgeflächen auch überkommunal kompensiert werden können, z.B. mit folgender Ergänzung: „Allenfalls beanspruchte Fruchtfolgeflächen können kompensiert werden, <u>wobei die Kompensation mit dem Einverständnis der betroffenen Gemeinden auch überkommunal erfolgen kann.</u>“</p>	<p>Gemäss unserer Beurteilung ist die vorgeschlagene Kompetenzordnung nicht zweckmässig (vgl. Begründung der Anträge 2a und 2b). Die überkommunale Abstimmung der Bauzonentwicklung muss bei sämtlichen Zonentypen mittels Absprache der zuständigen Stellen auf allen Ebenen (Kanton, regionale Entwicklungsträger und Gemeinden) erfolgen.</p> <p>Ohne überkommunale Kompensation von Fruchtfolgeflächen dürfte in einigen Gemeinden kaum mehr eine Bauzonenerweiterung möglich sein, auch wenn der Bedarf eindeutig ausgewiesen ist. Diese Möglichkeit ist deshalb zu erwähnen, um für Kanton und Gemeinden wichtige und raumplanerisch zweckmässige Bauvorhaben nicht zu verunmöglichen.</p>	<p><b>Bauzonenerweiterung – Abstimmung ohne RET</b></p> <p>Die RET sind bei den Beteiligten bezüglich Arbeitszonen aufgeführt. Bei den Wohn- und Mischzonen erachtet es der Kanton als schwierige Aufgabe für die RET, den Abstimmungsprozess zwischen den Gemeinden zu übernehmen. Deshalb wird diese Präzisierung vorgenommen.</p> <p><b>FFF – überkommunale Kompensation</b></p> <p>Text wird gemäss Antrag präzisiert.</p>	K / B
Emmen	D_30_20	S1	S1-6	<p><b>Bebauungskonzept – zwingend ab 5ha</b></p> <p>Massnahmen Punkt 6: Anstatt bei 1ha soll erst bei 5ha ein Bebauungskonzept eine zwingende Vorgabe sein.</p>	<p>Der Einwohnerrat Emmen hat dem Gemeinderat eine Motion überwiesen, wonach ab einer Fläche von 5ha ein Bebauungskonzept Pflicht sei. Eine Verschärfung dieser Vorgabe erachtet die Gemeinde Emmen als nicht sinnvoll.</p>	<p>Der Kanton erachtet es, um die Siedlungsqualität im Zusammenhang mit der Siedlungsverdichtung nach innen weiterhin hoch zu halten, als sinnvoll, ein Bebauungskonzept bereits ab 1ha auszuarbeiten. Für die Gemeinden steht dazu die Arbeitshilfe Ortsplanungen mit Bebauungskonzepten zur Verfügung.</p>	NB
Emmen	D_30_21	S1	S1-6 ET	<p><b>Bebauungskonzepte – Verbindlichkeit, Mindestinhalte</b></p> <p>Massnahmen Punkt 6 (S. 73) und Anforderung Nr. 10 (S. 78): Es sollen die Verbindlichkeit und Mindestinhalte eines Bebauungskonzepts definiert werden.</p>	<p>Es fehlen Aussagen zur Verbindlichkeit und zu den Mindestinhalten eines solchen Bebauungskonzeptes. Diese sind notwendig, um eine Gleichbehandlung auf Kantonaler Ebene zu gewährleisten.</p>	<p>Der Kanton hat für die Gemeinden die Arbeitshilfe Ortsplanungen mit Bebauungskonzepten zur Verfügung gestellt, in welchem die gewünschten Mindestinhalte dargestellt werden. Ein Bebauungskonzept ist in der Regel in einer Sondernutzungsplanung (Bebauungsplan, Gestaltungsplan) verbindlich zu verankern (vgl. diesbezüglich die Festlegungen im PBG).</p>	K
Pro Natura LU	F_12_13	S1	S1-6	<p><b>Einzonungen – Anforderungen belassen</b></p> <p>Wir begrüssen die Anforderungen für Einzonungen und beantragen, diese Formulierung</p>	<p>Die Anforderungen entsprechen der rev. Raumplanungsrecht auf Bundesebene.</p>		K

				unverändert zu belassen.			
ARE	A_1_8	S1	S1-6	<p><b>Einzonungen - Arbeitszonenbewirtschaftung</b></p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: In Festlegung S1-6 wird gemäss Artikel 30 a Absatz 2 RPV ein Kriterium aufgenommen, welches für die Ausscheidung neuer Arbeitszonen eine regionale Arbeitszonenbewirtschaftung voraussetzt.</p>	Gemäss Ergänzung zum Leitfaden Richtplanung von März 2014 besteht neu die Anforderung an den Richtplan, eine regionale Arbeitszonenbewirtschaftung vorzusehen. Der Kanton kommt mit Festlegung S6-4 Regionales Arbeitszonen - und Standortmanagement im Richtplan dieser Anforderung nach. Gemäss Artikel 30 a Absatz 2 RPV ist eine regionale Arbeitszonenbewirtschaftung eine Grundvoraussetzung für die Ausscheidung neuer Arbeitszonen. Die Kriterien von Festlegung S1-6 Einzonungen sind für Arbeitszonen dem entsprechend zu ergänzen.	Die Anforderung wird wie folgt angepasst: - Grossflächige Arbeitszonenerweiterungen sind nur zulässig in kantonalen Entwicklungsschwerpunkten und regionalen Arbeitsplatzgebieten, <b>welche zudem über ein regionales Arbeitszonen- und Standortmanagement gemäss S6-4 verfügen.</b>	B
ARE	A_1_7	S1	S1-6 S1-7	<p><b>Einzonungen – Flächengleiche Kompensation</b></p> <p>Auftrag für die Überarbeitung : Es ist der Grundsatz aufzunehmen, dass Einzonungen mindestens flächengleich kompensiert werden, solange der Kanton eine Bauzonenauslastung von unter 100% aufweist</p>	Der Kanton geht davon aus, dass die kantonale Bauzonenauslastung knapp unter 100% liegt. In diesem Fall muss gemäss Artikel 5a Absatz 4 RPV im Richtplan aufgezeigt werden, mit welchen Massnahmen und innerhalb welcher Frist die Anforderungen gemäss Artikel 15 RPG erfüllt werden. Solange der Kanton zu grosse Bauzonen hat, wird er Einzonungen in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen grundsätzlich zu kompensieren haben innert nützlicher Frist. Es ist ein entsprechender Grundsatz in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Zudem sollte der Kanton in seinem PBG sowie im kantonalen Richtplan die notwendigen Voraussetzungen schaffen, damit Flächen, die für die Kompensation benötigt werden, planungsrechtlich gesichert werden und der Kanton sollte notfalls zur Ersatzvornahme schreiten, wenn nicht ausgenutzt wird (siehe dazu auch Kapitel d. Rückzonen).	In der Koordinationsaufgabe S1-6 wird ergänzt, dass Neueinzonungen nur möglich sind, wenn die gesamt-kantonale Bauzonenauslastung bei 100% oder mehr liegt. Andernfalls sind – aufgrund der Vorgaben des RPG - gemäss S1-7 nur Einzonungen möglich, die mindestens flächengleich kompensiert werden.	B
ARE	A_1_7	S1	S1-6	<p><b>Einzonungen – Kapazität Verkehrsträger</b></p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: In Festlegung S1-6 Einzonungen wird ein Kriterium ergänzt, welches Vorgaben zur Qualität der Erschliessung, insbesondere mit dem ÖV macht und</p>	In Kapitel S1-6 nennt der Richtplan diejenigen Anforderungen, welche bei einem Einzonungsbegehren einer Gemeinde kumulativ erfüllt werden müssen. Demnach dürfen Gemeinden Einzonungen in Wohn-, Misch- und Arbeitszo-	Die Koordinationsaufgabe wird bezüglich folgender Anforderungen angepasst bzw. ergänzt: - in Koordinationsaufgabe S1-6 wird nun definiert, dass nach Massgabe	B

				Überlegungen zur Kapazität der Verkehrsträger verlangt. Neben der Kompensation von beanspruchten Fruchtfolgefleichen ist auch der Nachweis zu verlangen, dass die Anforderungen von Artikel 30 Absatz 1bis RPV erfüllt sind.	nen vornehmen, wenn u.a. die Nachweise über die Bauzonenreserven und Bauzonenkapazitäten vorliegen, der Bauzonenbedarf pro Einwohner abnehmend ist, die Erschliessung und Realisierung innert Frist gewährleistet wird, beanspruchte Fruchtfolgefleichen kompensiert werden sowie Bebauungskonzepte für Areale ab 1 ha zwingend gefordert werden. Der Bund ist mit den aufgeführten Anforderungen einverstanden. Insbesondere, dass Einzonungen nur noch innerhalb des Siedlungsgebiets möglich sind und allenfalls beanspruchte Fruchtfolgefleichen kompensiert werden müssen, erachtet der Bund als zentral. Neben der Kompensation von beanspruchten Fruchtfolgefleichen ist gemäss Artikel 30 Absatz 1bis RPV auch der Nachweis zu erbringen, dass ein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung der Fruchtfolgefleichen nicht erreicht werden kann und dass die optimale Nutzung der beanspruchten Flächen sichergestellt wird. Vermisst wird zudem ein Kriterium, welches Vorgaben zur Qualität der Erschliessung, insbesondere mit dem ÖV macht. Zudem sind bei Einzonungen auch Überlegungen zur Kapazität der Verkehrsträger zu machen.	des geltenden öV-Berichts die Angebotsstufe 3 (Gemeindekategorien Z1-Z3) bzw. die Angebotsstufe 2 (weitere Gemeindekategorien) erreicht werden soll, wobei kein Anspruch auf einen öV-Angebotsausbau besteht. - Allenfalls beanspruchte Fruchtfolgefleichen können kompensiert werden, <b>unter Erfüllung der Anforderungen von Art. 30 Abs. 1bis RPV.</b> , inkl. Ergänzung des Querverweises	
Weggis	D_52_11	S1	S1-6	<b>Einzonungen – preisgünstiger Wohnraum</b> Die Kriterien gemäss S1-6 sind zu erweitern, dass Einzonungen für preisgünstigen Wohnraum möglich werden, wenn ein Engpass vorhanden ist.	Das Vorhandensein von Bauzonenreserven allein stellt kein ausreichendes Kriterium dar, dass neuer Wohnraum geschaffen werden kann. Aufgrund der Attraktivität der Wohnlagen in Weggis zeichnet sich aufgrund der Bodenpreise in bestimmten Segmenten ein Engpass ab. Innerhalb der bezeichneten Siedlungsbegrenzungslinien sollen Einzonungen möglich sein, auch wenn die Wachstumsvorgaben (gemäss Definition für L2 Gemeinden) überschritten werden. Die Definitionen gemäss S2-3 sollen jedoch angewandt werden.	Mit dem in S1-6 formulierten 8. Grundsatz wird festgelegt, dass die Bauzonenerweiterung dem kommunalen Siedlungsleitbild entspricht. Im Rahmen des Siedlungsleitbilds kann die Gemeinde auch den preisgünstigen respektive bedürfnisgerechten Wohnraum als mögliche Zielsetzung definieren und so eine Bauzonenerweiterung qualitativ hinterlegen. Entsprechend ist dem Antrag bereits stattgegeben.	K

Ermen-see Hochdorf Menznau Region Luzern West RPV Seetal Ruswil Schonga u Schötz SVP LU	D_49_23 D_43_37 D_29_33 C_1_46 C_2_40 D_51_47 D_34_35 D_57_13 E_1_34	S1	S1-6	<b>Einzonungen generell</b> Wir sind mit den Grundsätzen und Rahmenbedingungen zu den Einzonungen nicht einverstanden.	Bitte beachten Sie die übrigen Ausführungen zur kantonalen Raumentwicklungsstrategie und deren Umsetzung.		K
Region Luzern West, RPV Seetal Ruswil Schonga u Hochdorf	C_1_47 C_2_39 D_51_48 D_34_34 D_43_36	S1	S1-6	<b>Einzonungen innerhalb Siedlungsgebiet</b> Siehe Bemerkungen und Antrag zur KA S1-1 (Reservebauzonen)	-	Vgl. Beurteilung zum entsprechenden Antrag. Vgl. entsprechende grundlegende Ausführungen im Kap 2.2.3 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.	K
SVP LU	E_1_35	S1	S1-6	<b>Einzonungen innerhalb Siedlungsgebiet</b> Die SVP erwartet, dass der Kanton im Richtplan entsprechende Massnahmen skizziert, wie die Abwanderung aus den ländlichen Regionen und der Peripherie in verkehrlich und planungsrechtlich erschlossene Baugebiete gebremst werden kann.	Vgl. unsere Ausführungen zur kantonalen Raumentwicklungsstrategie und deren Umsetzung.	Vgl. Beurteilung zum entsprechenden Antrag Vgl. R1-3 Entwicklung der Nebenachsen Vgl. R1-5 Entwicklung der Gemeindekategorien L1 bis L3 Vgl. in Erarbeitung befindlicher Planungsbericht Regionalpolitik	K
RPV Seetal Hochdorf Schonga	C_2_47 D_43_38	S1	S1-6	<b>Einzonungen, Kompensatorische Ein- und Auszonungen</b> Das Modell oder das Verfahren für diese drei Massnahmen ist in enger Zusammenarbeit mit	Bitte beachten Sie unsere Bemerkungen zu KA S1-8.	Aufgrund der Dringlichkeit sowie der restriktiven und klaren RPG-Vorgaben wurde die Richtplanrevision organisatorisch so schlank als möglich mit	K



u	D_34_41			den Gemeinden zu erarbeiten.		<p>einer kantonsinternen Arbeitsgruppe bearbeitet. Im Rahmen der Vernehmlassung konnten die Gemeinden Stellung nehmen.</p> <p>Die Richtplanrevision ist aus zwei Gründen dringlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Solange der Richtplan nicht RPG-konform vom Bundesrat genehmigt ist, gilt das Bauzonenmoratorium. Verschiedene Gemeinden in der Agglomeration oder auf der Hauptentwicklungssachse haben knappe Bauzonenreserven und dementsprechend in naher Zukunft ausgewiesenen Bedarf an Einzonungen oder es ist die Genehmigung der Ortsplanung blockiert.</li> <li>- Die Leistungsvereinbarung zum Agglomerationsprogramm Luzern der 2. Generation (AP LU 2G) kann zwischen UVEK und Kanton Luzern erst unterzeichnet werden, wenn der KRP LU vom Bundesrat genehmigt ist; bis dann bleibt die Umsetzung und die Mitfinanzierung des AP LU 2G durch den Bund sistiert. Das AP LU 2G ist an die RPG-konformen Siedlungsmassnahmen der Kapitel S1 und S2 gekoppelt.</li> </ul>	
Reiden Wikon Dagmersellen Regionalverband Zofingen fingen- regio Sempach	D_46_6 D_68_10 D_38_10 C_5_7 D_14_8	S1	S1-6	<p><b>FFF – überkommunale Kompensation</b></p> <p>Der 11. Punkt ist in dem Sinn zu konkretisieren, dass Fruchtfolgeflächen auch überkommunal kompensiert werden können, z.B. mit folgender Ergänzung: „Allenfalls beanspruchte Fruchtfolgeflächen können kompensiert werden, wobei die Kompensation mit dem Einverständnis der betroffenen Gemeinden auch überkommunal erfolgen kann.“</p>	Ohne überkommunale Kompensation von Fruchtfolgeflächen dürfte in einigen Gemeinden kaum mehr eine Bauzonenerweiterung möglich sein, auch wenn der Bedarf eindeutig ausgewiesen ist. Diese Möglichkeit ist deshalb zu erwähnen, um für Kanton und Gemeinden wichtige und raumplanerisch zweckmässige Bauvorhaben nicht zu verunmöglichen (zum Beispiel Arbeitsgebiet beim Autobahnanschluss Reiden).	Der Text wird gemäss Antrag präzisiert.	B

Ermen-see	D_49_26	S1	S1-6	<p><b>ISOS/Bauinventar</b>  <b>Bestehende Planungsinstrumente (Bebauungsrichtplan Dorf Ermensee) sind zu beachten</b>  <b>Einzonungen, Kompensatorische Ein- und Auszonungen, Auszonungen</b>  Das Modell oder das Verfahren für diese drei Massnahmen ist in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu erarbeiten.</p>	<p>Die Gemeindeautonomie ist in diesem Bereich zentral. Wenn die lokale Praxis eingespielt und bei der Bevölkerung akzeptiert ist und eine entsprechende Rechtsgrundlage bereits besteht, braucht es keine neuen Vorgaben im Bauinventar.</p> <p>Gemeinden, die bisher mit ihrem Boden behälterisch umgegangen sind dürfen gegenüber Gemeinden mit überdimensionierten Bauzonen nicht benachteiligt werden. In rechtskräftigen Bauzonen darf keine Wachstumsbeschränkung erfolgen. Einzonungen von nicht genutzten Landwirtschaftszonen und kompensatorische Umzonungen von Sonderbauzonen in Siedlungsnähe müssen möglich sein.</p>	<p>Bei S1-6 geht es um Neueinzonungen. Dabei liegen in der Regel noch keine Siedlungsentwicklungsinstrumente ausser dem Siedlungsleitbild vor.</p> <p><b>ISOS/Bauinventar</b>  Die bestehenden Planungsinstrumente kann die Gemeinde im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Siedlungsleitbildes, welches als Voraussetzung für Einzonungen vorhanden sein muss, einfließen lassen und bei Bedarf auch justieren.</p> <p><b>Einzonungen, Kompensatorische Ein- und Auszonungen, Auszonungen</b>  Die Wachstumswerte gelten nur für Neueinzonungen. In rechtskräftigen Bauzonen können Gemeinden unabhängig davon wachsen. Vgl. entsprechende Ausführungen im Kap 2.2.2 im vorliegenden Mitwirkungsbericht. Gemeinden, die keine überdimensionierten Bauzonen haben, dürften keinen Auszonungsbedarf haben, sondern können ggf. bei konkretem Bedarf unter den Voraussetzungen von S1-6 sogar einzonieren; sie werden also nicht benachteiligt.</p>	K
VLG	F_5_32	S1	S1-6	<p><b>Modell Einzonungen, Kompensation, Auszonungen</b></p>	<p>Modelle sind unter Mitwirkung der Gemeinden zu verifizieren.</p>	<p>Aufgrund der Dringlichkeit sowie der restriktiven und klaren RPG-Vorgaben wurde die Richtplanrevision organisatorisch so schlank als möglich mit einer kantonsinternen Arbeitsgruppe bearbeitet. Im Rahmen der Vernehmlassung konnten die Gemeinden Stellung nehmen.</p> <p>Die Richtplanrevision ist aus zwei Gründen dringlich:</p>	K

						<p>1) Solange der Richtplan nicht RPG-konform vom Bundesrat genehmigt ist, gilt das Bauzonenmoratorium. Verschiedene Gemeinden in der Agglomeration oder auf der Hauptentwicklungsachse haben knappe Bauzonenreserven und dementsprechend in naher Zukunft ausgewiesenen Bedarf an Einzonungen oder es ist die Genehmigung der Ortsplanung blockiert.</p> <p>2) Die Leistungsvereinbarung zum Agglomerationsprogramm Luzern der 2. Generation (AP LU 2G) kann zwischen UVEK und Kanton Luzern erst unterzeichnet werden, wenn der KRP LU vom Bundesrat genehmigt ist; bis dann bleibt die Umsetzung und die Mitfinanzierung des AP LU 2G durch den Bund sistiert. Das AP LU 2G ist an die RPG-konformen Siedlungsmassnahmen der Kapitel S1 und S2 gekoppelt.</p>	
Vitznau	D_13_3	S1	S1-6	<p><b>Neueinzonungen – kommunaler Beschluss</b> Der Gemeinderat hält weiter fest, dass Neueinzonungen auf <i>kommunaler</i> und nicht regionaler Ebene zu beschliessen sind. Diesbezügliche Einschränkungen der Gemeindeautonomie werden nicht akzeptiert. Die Planungsautonomie darf auf der Stufe Gemeinde nicht weiter eingeschränkt oder gekappt werden. Eine Verschiebung dieser Autonomie an einen regionalen Entwicklungsträger (RET) lehnen wir strikte ab.</p>		Gemäss S1-6 liegt die Federführung für Einzonungen weiterhin bei den Gemeinden. Die RET sind nur als „Beteiligte“ aufgeführt. Dem Antrag wird damit bereits entsprochen.	K
BLS Netz AG	F_21_1	S1	S1-6	<p><b>Neueinzonungen – nichtionisierende Strahlung</b> Die BLS Netz AG macht darauf aufmerksam, dass die Anlagengrenzwerte gemäss Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (814. 710) bei künftigen Einzonungen von</p>		Ein Querverweis zur Verordnung wird an der Koordinationsaufgabe S1-6 angebracht.	K / B

				Bauland berücksichtigt und die entsprechenden Abstände zu den stromführenden Anlagen eingehalten werden müssen.			
Buttis- holz  Rottal Ettiswil	D_15_ 18 D_45_ 17	S1	S1-6	<b>Siedlungsgebietserweiterung bestehende Betriebe</b> <i>Der Text: "Die Vergrösserung einer bestehenden Arbeitszone ausserhalb von kantonalen Entwicklungsschwerpunkten oder regionalen Arbeitsplatzgebieten kann nur im Zusammenhang mit der Erweiterung eines bestehenden Betriebs erfolgen." ist viel zu konkret für einen Richtplan geschrieben und muss gestrichen werden.</i>	Es kann nicht sein, dass ein neuer regionaler Betrieb, ein neuer Kleinbetrieb oder ein wachsender Kleinbetrieb keine Chance auf Bauland in der eigenen Gemeinde mehr hat. Gerade dort, wo wohl der Nährboden für gute Handwerker/innen wohl am idealsten und die Wege kurz sind. Auch in Zukunft müssen in allen Gemeindekategorien Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben möglich sein.	Ein neuer regional bedeutender Betrieb wird über regionale Arbeitsplatzgebiete ermöglicht. Ein neuer Kleinbetrieb kann in bestehenden kommunalen Arbeitsplatzgebieten angesiedelt werden. Für einen wachsenden Kleinbetrieb kann die Vergrösserung einer bestehenden kommunalen Arbeitszone beantragt werden. Dem Antrag wird damit bereits entsprochen.	K
Emmen	D_30_ 22	S1	S1-7	<b>Ein- und Auszonungen – Anforderungen auch für Kompensationen</b> Die Gemeinde Emmen beantragt, dass zusätzlich die kumulativen Anforderungen Nr. 2, 4 aus S1-6 auch für kompensatorische Ein- und Auszonungen erfüllt sein müssen.	Im Vernehmlassungsexemplar sind lediglich die Voraussetzungen 1, 5, 7, 8, 9, 10 und 11 aus S1-6 kumulativ zu berücksichtigen. Die von der Gemeinde Emmen vorgeschlagenen, zusätzlichen Voraussetzungen sind insbesondere bei einer gemeindeübergreifenden Ein- und Auszonung von grosser Wichtigkeit. Zudem sollte der Bedarf bei jeder Zonenplanänderung nachgewiesen werden.	Die Koordinationsaufgabe wird gemäss Vorschlag (Ergänzung um Nr. 2 und 4) angepasst. Auch eine kompensatorische Einzonung ist ausreichend zu begründen.	B
Menznau	D_29_ 34	S1	S1-7	<b>Kompensation – nicht über Gemeindegrenzen</b> Mit der Möglichkeit dies über die Gemeindegrenzen hinweg zu vollziehen ist der Gemeinderat nicht einverstanden.	Auszonungen sind in der Umsetzung schon genug Problembehaftet. Die Umsetzung kann nur innerhalb der Gemeinden erfolgen.	Für Gemeinden, die die Kompensation in anderen Gemeinden für praktikabel und umsetzbar halten, besteht diese Möglichkeit. Die Kompensation in anderen Gemeinden ist nicht zwingend. Falls eine Gemeinde mit dieser Möglichkeit nicht einverstanden ist, muss sie diese nicht umsetzen.	K
Pro Natura LU	F_12_1 4	S1	S1-7	<b>Kompensation – nur durch Auszonung</b> Formulierung anpassen, so dass die Kompensation nur durch Auszonung erfolgen kann.	<i>vgl. Begründung Z4-2</i>	Vgl. Beurteilung zum entsprechenden Antrag  Diese Formulierung ist sinngemäss schon enthalten.	K

GLP LU	E_4_2	S1	S1-8	<p><b>Auszonungen – Fristensetzung Grundeigentümer</b></p> <p>Gemeinden mit potenziellem Auszonungsbedarf setzen den betroffenen Grundeigentümern <i>eine max. Frist von 10 Jahren</i> für die bauliche Realisierung mit dem Hinweis auf §38 Abs. 5 PBG und den darin genannten Rechtsfolgen.</p>	Die Formulierung „angemessene Frist“ gemäss Vorschlag lässt einen zu grossen Spielraum offen.	Im PBG sind die Fristen definiert und S1-8 weist auf das PBG hin. Im Richtplan ist somit keine ergänzende Präzisierung erforderlich.	NB
Region Luzern West SVP LU RPV Seetal	C_1_4 9 E_1_37 C_2_4 2	S1	S1-8	<p><b>Auszonungen – kompensatorische Einzonung</b></p> <p>Die Antragssteller beantragen, dass ausgezonte Flächen gemäss KA S1-8 im Sinne von KA S1-7 kompensatorisch - allenfalls in anderen Gemeinden der Region - wieder eingezont werden können.</p>	Eine solche Regelung würde unseres Erachtens Art. 8a Absatz 1a des RPG entsprechen, wonach der kantonale Richtplan im Bereich Siedlung festlegt, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung <u>regional</u> abgestimmt wird.	Dies entspricht teilweise bereits der festgesetzten Regelung in S1-7: Ausgezonte Flächen gemäss KA S1-8 können im Sinne von KA S1-7 in anderen Gemeinden (z. B. des Verbandsgebiets) kompensiert werden. Die beantragte „generelle regionale Wiedereinzungsmöglichkeit von andernorts aufgrund der RPG-Vorgaben auszuzonenden Bauzonen“ widerspricht den RPG-Vorgaben betreffend der erforderlichen Bauzonendimensionierung auf 15 Jahre und den daraus abgeleiteten Koordinationsaufgaben S1-6 und S1-7 sowie der gemäss RPG erforderlichen und in R1-5 konkretisierten räumlich differenzierten Entwicklung.	K / NB
Ermensee	D_49_24	S1	S1-8	<p><b>Auszonungen / Umgang mit überdimensionierten Bauzonen</b></p> <p>Wir sind mit den beiden Koordinationsaufgaben nicht einverstanden.</p>	Gemeinden, die keine überdimensionierten Bauzonen haben und mit dem Boden haushälterisch umgehen, dürfen nicht bestraft werden.	Vgl. entsprechende grundlegende Ausführungen im Kap 2.2.3 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. Solche Gemeinden dürften keinen Auszonungsbedarf haben, sondern können ggf. bei konkretem Bedarf unter den Voraussetzungen von S1-6 sogar einzonen; sie werden also nicht benachteiligt.	K
Hochdorf RPV Seetal Schonga	D_43_39 C_2_4 1	S1	S1-8	<p><b>Auszonungen / Umgang mit überdimensionierten Bauzonen</b></p> <p>Die Antragssteller mit den beiden Koordinationsaufgaben nicht einverstanden.</p>	Frage: Wer legt die zu grossen Bauzonen fest? Im einleitenden Text steht: <i>Dies gilt insbesondere für Gemeinden, die gemäss Ergebnissen</i>	Vgl. entsprechende grundlegende Ausführungen im Kap 2.2.3 des vorliegenden Mitwirkungsberichts. Gemäss R1-5 und S1-6 müssen die	K / B

u	D_34_36				<p>des kantonalen Luzerner Bauzonenanalysetools (LUBAT) über zu grosse Bauzonen <b>in Relation zur zugestandenen Bevölkerungsentwicklung gemäss Koordinationsaufgabe R1-5</b> verfügen.</p> <p>Mit dieser Aussage hält der Regierungsrat unmissverständlich fest, dass zwischen der eingezonten Fläche einer Gemeinde und der zugestandenen Bevölkerungsentwicklung ein direkter Zusammenhang besteht. Die gewählte Formulierung sagt klar aus, dass nicht nur nicht mehr eingezont werden darf, sondern dass ausgezont werden muss, wenn mit der bisher eingezonten Fläche die zugestandene Bevölkerungsentwicklung, die vom Kanton zentral gesteuert und festgelegt wird, nicht eingehalten wird. Es steht nicht, dass sich eine Gemeinde in den rechtmässig eingezonten Bauzonen, z.B. mit der Innenverdichtung, entwickeln kann, <b>ohne</b> dass dieses Bevölkerungswachstum mit der kantonal gesteuerten Bevölkerungsentwicklung angerechnet wird. Es ist absolut unverständlich, dass Gemeinden, die die raumplanerischen Ziele mit einer Innenverdichtung umsetzen wollen, bestraft werden, indem sie auszonen müssen. Dies ist ein Systemfehler, den wir so nicht akzeptieren.</p> <p>Fazit: Gemeinden, die die Innenentwicklung mit Aufzonungen unterstützen und somit mit dem Boden haushälterisch umgehen, werden bestraft.</p>	<p>Dichten in allen Gemeinden mindestens gehalten werden; für Gemeinden, die vergleichsweise in derselben Gemeindekategorie noch wenig dicht sind, muss über drei Ortsplanungsperioden der Durchschnittswert derselben Gemeindekategorie erreicht werden. Entgegen dem Antrag bzw. dessen Fazit werden also Gemeinden, die bislang nicht haushälterisch agiert haben, verstärkt zum Handeln gezwungen bzw. „bestraft“.</p> <p>Die in jeder Gemeinde vorhandenen Dichtewerte und die Ziel-Dichtewerte gemäss R1-5 werden bei der Ausarbeitung der Rückzonungsstrategie berücksichtigt</p> <p>In S1-9 wird eine ortsteilspezifische Differenzierungsmöglichkeit ergänzt. In R1-5 wird ergänzt, dass die Wachstumswerte nur für Neueinzonungen gelten und sich Gemeinden innerhalb bestehenden rechtskräftigen Bauzonen unabhängig von den Wachstumswerten entwickeln können.</p>	
Region Luzern West	C_1_48	S1	S1-8	<p><b>Auszonungen / Umgang mit überdimensionierten Bauzonen</b></p> <p>Die REGION LUZERN WEST ist mit dem Inhalt der KA S1-8 grundsätzlich einverstanden. Allerdings sind wir der Meinung, dass bereits heute diejenigen Gemeinden bezeichnet werden sollten, welche Auszonungen prüfen müssen. Die Strategie gemäss KA S1-9 ist darum umgehend (ev. parallel zum Richtplanverfahren)</p>	<p>Die Frage von womöglich zu grossen Bauzonen ist für die Gemeinden von grosser politischer Bedeutung. Sie ist möglichst rasch zu klären.</p>	<p>Die Festlegung des Bedarfs an Bauzonen wird als Aufgabe unter S1-5 festgelegt. Die Arbeiten dazu und die Nutzungsplanung der Gemeinden müssen noch erfolgen und sind nicht mit dem Zeitrahmen der Teilrevision vereinbar. Die Arbeiten an der Rückzonungsstrategie haben in Abstimmung mit der PBG-Anpassung zum</p>	K / TB

				anzugehen.		<p>Mehrwertausgleich bereits begonnen.</p> <p>Der Antrag wird insofern bereits berücksichtigt, dass S1-9 (Strategie überdimensionierte Bauzonen und Reservezonen) als Priorität/Zeitraum für die Entwicklung der Strategie ein „A“ festsetzt (Aufgabe sofort beginnen, vgl. Ausführungen unter Kapitel A2); E wird ersetzt durch die Frist 30. April 2019.</p> <p>Die konkretere Bezeichnung der auszunehmenden Flächen kann voraussichtlich in der nächsten Richtplanrevision vorgenommen werden.</p>	
Schötz	D_57_14	S1	S1-8	<p><b>Auszonungen / Umgang mit überdimensionierten Bauzonen</b></p> <p>Wir können die Ausführungen der KA S1-8 grundsätzlich nachvollziehen. Allerdings sind wir der Meinung, dass bereits heute diejenigen Gemeinden bezeichnet werden sollten, welche Auszonungen prüfen müssen.</p> <p>Die Strategie gemäss KA S1-9 ist darum umgehend (ev. parallel zum Richtplanverfahren) anzugehen.</p>	<p>Die Frage von womöglich zu grossen Bauzonen ist für die betroffenen Gemeinden von grosser politischer Bedeutung. Sie ist möglichst rasch zu klären.</p> <p>Dabei ist vor allem aufzuzeigen, wie mit allfälligen Schadenersatzforderungen von Grundeigentümern, welche bisheriges Bauland auszonieren müssten, umzugehen ist. Es darf nicht sein, dass die öffentliche Hand in solchen Fällen finanzielle Abgeltungen zu tätigen hat.</p>	<p>Die Festlegung des Bedarfs an Bauzonen wird als Aufgabe unter S1-5 festgelegt. Die Arbeiten dazu und die Nutzungsplanung der Gemeinden müssen noch erfolgen und sind nicht mit dem Zeitrahmen der Teilrevision vereinbar. Die Arbeiten an der Rückzonungsstrategie haben in Abstimmung mit der PBG-Anpassung zum Mehrwertausgleich bereits begonnen.</p> <p>Der Antrag wird insofern bereits berücksichtigt, dass S1-9 (Strategie überdimensionierte Bauzonen und Reservezonen) als Priorität/Zeitraum für die Entwicklung der Strategie ein „A“ festsetzt (Aufgabe sofort beginnen, vgl. Ausführungen unter Kapitel A2); E wird ersetzt durch die Frist 30. April 2019.</p> <p>Die konkretere Bezeichnung der auszunehmenden Flächen kann voraussichtlich in der nächsten Richtplanrevision vorgenommen werden.</p>	K / TB

SVP LU	E_1_36	S1	S1-8	<p><b>Auszonungen / Umgang mit überdimensionierten Bauzonen</b></p> <p>Die SVP ist mit dem Inhalt der KA S1-8 grundsätzlich einverstanden. Allerdings sind wir der Meinung, dass bereits heute diejenigen Gemeinden bezeichnet werden sollten, welche Auszonungen prüfen müssen.</p>	<p>Die Frage von womöglich zu grossen Bauzonen ist für die Gemeinden von grosser politischer Bedeutung. Sie ist möglichst rasch zu klären.</p>	<p>Die Festlegung des Bedarfs an Bauzonen wird als Aufgabe unter S1-5 festgelegt. Die Arbeiten dazu und die Nutzungsplanung der Gemeinden müssen noch erfolgen und sind nicht mit dem Zeitrahmen der Teilrevision vereinbar. Die Arbeiten an der Rückzonungsstrategie haben in Abstimmung mit der PBG-Anpassung zum Mehrwertausgleich bereits begonnen.</p> <p>Der Antrag wird insofern bereits berücksichtigt, dass S1-9 (Strategie überdimensionierte Bauzonen und Reservezonen) als Priorität/Zeitraum für die Entwicklung der Strategie ein „A“ festsetzt (Aufgabe sofort beginnen, vgl. Ausführungen unter Kapitel A2); E wird ersetzt durch die Frist 30. April 2019.</p> <p>Die konkretere Bezeichnung der auszuzonenden Flächen kann voraussichtlich in der nächsten Richtplanrevision vorgenommen werden.</p>	K / TB
CVP LU	E_6_15	S1	S1-8	<p><b>Auszonungen / Umgang mit überdimensionierten Bauzonen</b></p> <p>Mit den Koordinationsaufgaben S1-8 und S1-9 ist die CVP grundsätzlich einverstanden. Allerdings wird damit das Problem von zu grossen Bauzonen zu wenig intensiv angegangen. Die CVP fordert, bereits in dieser Teilrevision der Richtplanung diejenigen Gemeinden zu bezeichnen, die Auszonungen prüfen müssen. So ist eine weitere Unsicherheit nach neuem RPG eliminiert.</p> <p>Wir empfehlen dabei das vom Kanton Aargau angestrebte Verfahren mit Bezeichnung der zu grossen Bauzonen im Richtplan (oder in der kantonalen Strategie) und einem kantonalen Nutzungsplanverfahren für die Auszonung,</p>		<p>Die Festlegung des Bedarfs an Bauzonen wird als Aufgabe unter S1-5 festgelegt. Die Arbeiten dazu und die Nutzungsplanung der Gemeinden müssen noch erfolgen und sind nicht mit dem Zeitrahmen der Teilrevision vereinbar. Die Arbeiten an der Rückzonungsstrategie haben in Abstimmung mit der PBG-Anpassung zum Mehrwertausgleich bereits begonnen.</p> <p>Der Antrag wird insofern bereits berücksichtigt, dass S1-9 (Strategie überdimensionierte Bauzonen und Reservezonen) als Priorität/Zeitraum für die Entwicklung der Strategie ein</p>	K / TB



				womit die Gemeinden von dieser politisch schwierigen Aufgabe entlastet werden.		„A“ festsetzt (Aufgabe sofort beginnen, vgl. Ausführungen unter Kapitel A2); E wird ersetzt durch die Frist 30. April 2019. Die konkretere Bezeichnung der auszunehmenden Flächen kann voraussichtlich in der nächsten Richtplanrevision vorgenommen werden.  Ein kantonales Nutzungsplanverfahren muss im Rahmen der PBG-Anpassung zum Mehrwertausgleich vertieft geprüft werden.	
ARE	A_1_9	S1	S1-8 S1-9	<b>Rückzonungen – Planungsrechtliche Sicherung</b> Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton schafft in seinem Richtplan die notwendigen Voraussetzungen, damit die Flächen, die für Rückzonungen benötigt werden könnten, planungsrechtlich gesichert werden und der Kanton notfalls zur Ersatzvornahme schreiten kann, wenn nicht rückgezont wird .	Der Kanton hat in seinem Planungs - und Baugesetz (§81 ff. PBG) sowie im Richtplan die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Flächen, die für Rückzonungen benötigt werden könnten, planungsrechtlich gesichert werden. Er hat zudem im Richtplan festzulegen, dass spätestens fünf Jahre nach der planungsrechtlichen Sicherung der Flächen zum Mittel der Ersatzvornahme gegriffen wird.	In der Koordinationsaufgabe S1-9 hat sich der Kanton den Auftrag gegeben, eine Strategie für den Umgang mit überdimensionierten Bauzonen zu entwickeln. Als einer der Mindestinhalte sind explizit auch Massnahmen zur planungsrechtlichen Sicherung der definierten Bauzonen enthalten. Das Mittel der ggf. eingesetzten Ersatzvornahme besteht bereits mit §18 Abs 2 PBG (vgl. Erläuterungstext). Zudem wird eine auf die Mehrwertausgleichsvorlage abgestimmte Frist für die Erarbeitung der Rückzonungsstrategie zuunterst in S1-9 aufgenommen: bis spätestens 30. April 2019.	B
Gemeindeverband Luzern-Plus	C_4_9	S1	S1-9	<b>Auszonungen – Bezeichnung Gemeinden</b> Es wäre wichtig, diejenigen Gemeinden, die Auszonungen prüfen müssen, so schnell wie möglich zu bezeichnen. Sonst besteht eine Unsicherheit weiter, die nicht dem neuen RPG entspricht. Die Strategie gemäss Koordinationsaufgabe S1-9 ist darum zügig im Rahmen der bestehenden Arbeitsgruppen anzugehen.		Die Festlegung des Bedarfs an Bauzonen wird als Aufgabe unter S1-5 festgelegt. Die Arbeiten dazu und die Nutzungsplanung der Gemeinden müssen noch erfolgen und sind nicht mit dem Zeitrahmen der Teilrevision vereinbar. Die Arbeiten an der Rückzonungsstrategie haben in Abstimmung mit der PBG-Anpassung zum Mehrwertausgleich bereits begon-	K / TB

						nen. Der Antrag wird insofern bereits berücksichtigt, dass S1-9 (Strategie überdimensionierte Bauzonen und Reservezonen) als Priorität/Zeitraum für die Entwicklung der Strategie ein „A“ festsetzt (Aufgabe sofort beginnen, vgl. Ausführungen unter Kapitel A2); E wird ersetzt durch die Frist 30. April 2019. Die konkretere Bezeichnung der auszunehmenden Flächen kann voraussichtlich in der nächsten Richtplanrevision vorgenommen werden.	
FDP.Die Liberalen Luzern	E_3_11	S1	S1-9	<b>Bauzonenüberdimensionierung</b> Der Umgang mit überdimensionierten Bauzonen wird in Frage gestellt und ist zu überarbeiten.	Aufgaben im Bereich der Bauzonen will man den Entwicklungsträger zuweisen und andererseits wird der Kanton eine Strategie für überdimensionierte Bauzonen erarbeiten. Wir sehen ein Problem der Zuständigkeiten.	Die Strategie wird unter Federführung des Kantons unter Beteiligung der RET und Gemeinden erarbeitet. RET und Gemeinden werden damit früh bereits bei der Konzeption einbezogen. Damit wird auch die entsprechende Umsetzung in den Gemeinden vorbereitet.	K
Burkhalter Derungs AG	F_15_13	S2	S2-3	<b>Bauzonenflächenbedarf – Erhöhung streichen</b> Der letzte Satz ist zu streichen ("In Gemeinden mit aktuell überdurchschnittlichem Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner ist dieser Wert sukzessive auf den nachstehenden Durchschnittswert derselben Gemeindekategorie zu bringen.")	In den vorgeschlagenen Gemeindekategorien liegen die Werte heute z.T. weit auseinander. Die Gemeinden weisen teilweise gänzlich unterschiedliche Rahmenbedingungen auf und sind daher überhaupt nicht vergleichbar. Die Ausrichtung an einem Durchschnittswert ist daher nicht zielführend. Ein sinnvoller Zielwert muss für jede Gemeinde individuell bestimmt werden. Die Unterteilung in Gemeindekategorien als übergeordnetes, abstraktes Konzept ist grundsätzlich vertretbar. Wenn es aber um die Definition von konkreten Zielgrößen geht, taugt diese Einteilung nicht mehr, da sie den jeweiligen Gegebenheiten nicht gerecht wird.	In R1-5 wird ergänzt, dass bei fusionierten oder sehr heterogenen Gemeinden eine ortsteilspezifische Differenzierung berücksichtigt werden kann.	TB

Emmen	D_30_23	S2	S2-3	<p><b>Bauzonenflächenbedarf – für Gemeindekategorie A3 senken</b>                  Der durchschnittliche Bauzonenflächenbedarf (m<sup>2</sup>/E) für die Gemeindekategorie A3 soll gesenkt werden.</p>	<p>Der Bauzonenflächenbedarf für die Gemeindekategorie A3 ist zu hoch. Die Gemeinde Emmen liegt bereits heute deutlich unter dem Zielwert.                  Der hohe Durchschnittswert kommt vermutlich daher, dass auch die Agglomerationsgemeinden von Sursee derselben Kategorie zugeteilt wurden. Daher wäre es sinnvoll, eine weitere Gemeindekategorie zu definieren (vgl. Antrag Emmen für S. 32).</p>	<p>Die Dichtewerte wurden überprüft. Neu werden im Richtplan nicht die Durchschnittswerte verwendet, sondern der Median der entsprechenden Gemeindekategorie. Mit dem Median werden die „Extreme“ eliminiert. Unabhängig vom Median ist die erste Zielvorgabe für die Gemeinden, ihren aktuellen Dichtewert zu halten. Gemeinden über dem Median müssen sich sukzessive an den Median der Gemeindekategorie annähern. Die Werte für die Gemeindekategorien L1 bis L3 wurden in der Folge angepasst.</p>	TB
Sempach	D_14_9	S2	S2-3	<p><b>Bauzonenflächenbedarf – L1-Gemeinden</b>                  Der Bauzonenflächenbedarf soll für L1-Gemeinden mindestens gleich sein, wie für A4-Gemeinden oder der Wert soll allenfalls umgekehrt sein: L1 185, A4 165.</p>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Bauzonenflächenbedarf insgesamt in den L1-Gemeinden kleiner sein soll als in den A4-Gemeinden. Das Ziel sollte doch sein, an den Hauptverkehrsachsen stärker zu verdichten.                  Frage: Wie wurde der Bauzonenflächenbedarf ermittelt?</p>	<p><b>Bauzonenflächenbedarf L1 und A4-Gemeinden (neu Z3, L1, L2, L3)</b>                  Die Vorgabe des Flächenbedarfs orientiert sich an der aktuellen Dichte der Gemeinden. Dabei werden die überbauten Bauzonenanteile der Wohn- Misch und Zentrumszonen den jeweiligen Einwohnern in diesen Zonen gegenübergestellt. Neu wird der Median der jeweiligen Gemeindekategorie verwendet und damit die „Extreme“ eliminiert. Mit den Medianwerten wird die Dichte-Abstufung von Z1 bis L3 besser abgebildet.</p> <p><b>Berechnung Bauzonenflächenbedarf</b>                  Die Dichtewerte Bauzonenflächenbedarf / Einwohner m<sup>2</sup>/Ew. werden wie folgt berechnet: Es wird die Summe aller überbauten Flächen der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen jeder Gemeinde gebildet und durch die Anzahl Einwohner in diesen Zonen dividiert. Anschliessend wird der</p>	TB

						Median (auf Basis des einzelnen Gemeindevertes) pro Gemeindekategorie ermittelt. Es werden demnach nicht alle überbauten Flächen derselben Kategorie ermittelt und anschliessend durch die Summe der Einwohner in allen Gemeinden derselben Kategorie dividiert.	
SP LU	E_5_13	S2	S2-3	<b>Bauzonenflächenbedarf – Verringerung, Frist</b> „In jeder Gemeinde ist eine Verringerung des Bauzonenflächenbedarfs pro Einwohner in Wohn-, Misch- und Zentrenzonen anzustreben.“ Zusätzlich sind für die Reduktion des Bauzonenflächenbedarfs konkrete Fristen zu nennen (statt „sukzessiv“)		Der Text wird in R1-5 wie folgt angepasst: „In Gemeinden mit aktuell überdurchschnittlichem Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner ist dieser Wert innert drei Ortsplanungsperioden à 15 Jahre auf den Durchschnittswert der jeweiligen Gemeindekategorie zu bringen.“	B
Pro Natura LU	F_12_16	S2	S2-3	<b>Bauzonenflächenbedarf – weitere Verdichtung</b> Beibehalten der Forderung nach weiterer Verdichtung.		Diese Forderung ist in S2-3 bzw. neu in R1-5 formuliert. Gegenüber dem KRP 2009 wird diese Aufgabe mit dieser Teilrevision präzisiert. Dem Antrag wird damit bereits entsprochen.	K
Ermensee	D_49_18	S2	S2-3	<b>Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner - Unterstützung</b> Der Grundsatz, dass der Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner mindestens gehalten resp. gesenkt werden muss, wird unterstützt.			K
Ermensee	D_49_25	S2	S2-3	<b>Förderung kompakter und dichter Siedlungsformen</b> Wir sind mit den Grundsätzen zur Siedlungsdichte einverstanden. Die Einteilung der Luzerner Gemeinden in acht Kategorien lehnen wir ab.	Mit einer Arbeitshilfe kann sichergestellt werden, dass die erforderlichen Berechnungen besser verglichen werden.	Vgl. entsprechende grundlegende Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Gerade aufgrund der relativ deutlichen Unterscheide zeigt sich die Zweckmässigkeit der Bildung von 8 differenzierten Kategorien.	K / NB

Region Luzern West, RPV Seetal Menzna SVP LU Hochdorf Schonga u	C_1_5_0 C_2_4_5 D_29_35 E_1_38 D_43_40 D_34_39	S2	S2-3	<p><b>Förderung kompakter und dichter Siedlungsformen</b></p> <p>Einverständnis mit den Grundsätzen und Rahmenbedingungen zur Siedlungsdichte. Noch zu präzisieren ist die konkrete Berechnung des Nachweises. Sind die tatsächlichen Einwohnerzahlen (eher zufällig, abhängig von der momentanen Bevölkerungsstruktur) oder ein Richtwert Einwohner / Wohnung in Abhängigkeit des Gemeindetyps massgebend? Dazu ist vom Kanton umgehend eine Arbeitshilfe zu erarbeiten.</p> <p>Die Einteilung in die Gemeindekategorien ist im Sinne unseres Antrages zu R1 (S. 32) anzupassen. / Die Einteilung der Luzerner Gemeinden in acht Kategorien lehnen wir ab.</p>	Mit einer Arbeitshilfe kann sichergestellt werden, dass die erforderlichen Berechnungen besser verglichen werden.	Die Dichtewerte Bauzonenflächenbedarf / Einwohner [m <sup>2</sup> /Ew.] werden wie folgt berechnet: Es wird die Summe aller überbauten Flächen der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen jeder Gemeinde gebildet und durch die Anzahl Einwohner in diesen Zonen dividiert. Anschliessend wird der Median (auf Basis des einzelnen Gemeindevertes) pro Gemeindekategorie ermittelt. Es werden demnach nicht alle überbauten Flächen derselben Kategorie ermittelt und anschliessend durch die Summe der Einwohner in allen Gemeinden derselben Kategorie dividiert. Die Berechnung der Dichtewerte wird in R1 erwähnt. <p>Gerade aufgrund der relativ deutlichen Unterscheide zeigt sich die Zweckmässigkeit der Bildung von 8 differenzierten Kategorien. Vgl. auch entsprechende grundlegende Ausführungen im Kap 2.2.2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.</p>	B / NB
Ruswil	D_51_49	S2	S2-3	<p><b>Förderung kompakter und dichter Siedlungsformen</b></p> <p>Ruswil ist mit den Grundsätzen und Rahmenbedingungen zur Siedlungsdichte einverstanden. Noch zu präzisieren ist die konkrete Berechnung des Nachweises.</p>	Mit einer Arbeitshilfe kann sichergestellt werden, dass die erforderlichen Berechnung besser verglichen werden.	Die Dichtewerte Bauzonenflächenbedarf / Einwohner [m <sup>2</sup> /Ew.] werden wie folgt berechnet: Es wird die Summe aller überbauten Flächen der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen jeder Gemeinde gebildet und durch die Anzahl Einwohner in diesen Zonen dividiert. Anschliessend wird der Median (auf Basis des einzelnen Gemeindevertes) pro Gemeindekategorie ermittelt. Es werden demnach nicht alle überbauten Flächen derselben Kategorie ermittelt und anschliessend durch die Summe der Einwohner in allen Gemeinden der-	B

						selben Kategorie dividiert. Die Berechnung der Dichtewerte wird in R1 erwähnt.	
Schötz	D_57_15	S2	S2-3	<b>Förderung kompakter und dichter Siedlungsformen</b> Da wir die Einteilung in acht Gemeindekategorien ablehnen, ist diese Koordinationsaufgabe entsprechend zu überarbeiten.		Vgl. entsprechende grundlegende Ausführungen in den Kap 2.2.2 und 2.2.3 des vorliegenden Mitwirkungsberichts.  Gerade aufgrund der relativ deutlichen Unterscheide des Bauzonenflächenbedarfs pro Einwohner zeigt sich die Zweckmässigkeit der Bildung von 8 differenzierten Kategorien.	K / NB
VLG	F_5_33	S2	S2-3	<b>Förderung kompakter und dichter Siedlungsformen</b> Modell Siedlungsformen	Modelle sind unter Mitwirkung der Gemeinden zu verifizieren.	Das Modell orientiert sich an den analogen gesamtschweizerischen Vorgaben des Bundes. Die Gemeinden konnten sich im Rahmen der VN zum Richtplan äussern.	K / NB
ARE	A_1_10	S2	S2-3 S2-4	<b>Koordinationsstände</b> Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton überprüft die Koordinationsstände von Festlegung S2-3 Förderung kompakter und dichter Siedlungsformen und von Festlegung S2-4 Aufbau und Förderung Netzwerk Innenentwicklung	Es stellt sich die Frage, weshalb für Festlegung S2-3 Förderung kompakter und dichter Siedlungsformen der Koordinationsstand Zwischenergebnis und für Festlegung S2-4 Aufbau und Förderung Netzwerk Innenentwicklung der Koordinationsstand Vororientierung angegeben wird. Der Kanton schwächt damit seine guten Vorgaben. Aus Sicht des Bundes wäre die Festlegung S2-3 und die Festlegung S2-4 mit Koordinationsstand Festsetzung im Richtplan zu bezeichnen. Grundsätzlich erscheint die Wahl von Koordinationsständen für Festlegungen dieser Art eher als unzweckmässig, da keine räumliche Abstimmung, wie z.B. bei Vorhaben, vorgenommen wird.	S2-3: Es besteht bereits eine neue PBG-Anreizformulierung bzgl. Mindestdichte, die inhaltliche Formulierung ist konsolidiert. Eine Korrektur auf Festsetzung wird vorgenommen. S2-4: Gestützt auf die Unterstützung des Modellvorhabens Netzwerk Innenentwicklung durch den Bund wird dieses nun konkret ausgestaltet, der Koordinationsstand wird auf Festsetzung angepasst. Beide Koordinationsaufgaben werden auf den Koordinationsstand „Festsetzung“ geändert.	B
SP LU	E_5_4	S2	S2-3	<b>Zersiedelung – Zeitpunkt Massnahmenwirkung</b> Als letzter Punkt soll angemerkt werden, dass praktisch alle Gemeinden über genügend Baulandreserven verfügen, welche sogar über		Mit LUBAT kann der Kanton ausweisen, welche Gemeinden tatsächlich über genügend Baulandreserven verfügen, respektive wo die Engpässe bestehen. Mit den Koordinationsauf-	K

				den Bedarf des Planungshorizonts 2035 um ein vielfaches darüber hinausgehen. Deshalb besteht die Gefahr, dass die neuen verschärften Richtlinien zum Stopp der Zersiedlung erst in Zukunft greifen. Die SP und JUSO nehmen aber schon heute die Regierung in die Pflicht, gegen den verschwenderischen Umgang mit dem Boden vorzugehen. Sie muss sich nochmals der Frage stellen ob Neueinzonungen zu verbieten seien (analog Zug) und wie sie den Abbau von übergrossen Landreserven in gewissen Gemeinden vorantreiben kann.		gaben S1-8 und S1-9 wird eine entsprechende Strategie bzgl. des Abbaus von grossen Reserven in gewissen Gemeinden per sofort in Angriff genommen. Neueinzonungen sind nur noch unter stark erschwerten Bedingungen möglich (vgl. S1-6). Dem Antrag wird damit bereits entsprochen.	
Beromünster, Root, Geuensee, Mauensee	D_1_8 D_5_6 D_31_6 D_65_11	S2	S2-3	<b>Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner</b> Der Absatz zum Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner ist zu streichen.	Die Zahl der Einwohner pro Bauzonenfläche ist keine statistisch verlässliche Zahl – sie kann abnehmen/zunehmen ohne planerische Massnahmen (z.B. Abnahme der Belegungsdichte, Alterung).	Die Dichtewerte Bauzonenflächenbedarf / Einwohner [m2/Ew.] werden wie folgt berechnet: Es wird die Summe aller überbauten Flächen der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen jeder Gemeinde gebildet und durch die Anzahl Einwohner in diesen Zonen dividiert. Anschliessend wird der Median (auf Basis des einzelnen Gemeindevertes) pro Gemeindekategorie ermittelt. Es werden demnach nicht alle überbauten Flächen derselben Kategorie ermittelt und anschliessend durch die Summe der Einwohner in allen Gemeinden derselben Kategorie dividiert. Die Berechnung der Dichtewerte wird in R1 erwähnt.  Die Vorgabe entspricht einem Durchschnittswert über die ganze Gemeinde, welcher entsprechend die Ab- oder Zunahmen – welche über das gesamte Gemeindegebiet nie im gleichen Mass stattfinden – berücksichtigen. Dieser Wert ist die verlässlichste Basis, um die Siedlungsentwicklung nach innen in Werte zu	TB

						fassen. In R1-5 wird ergänzt, dass bei fusionierten oder sehr heterogenen Gemeinden eine ortsteilspezifische Differenzierung berücksichtigt werden kann.	
LSV Vierwaldstättersee	F_18_1 2	S2	S2-4	<b>Netzwerk Innenentwicklung - Befürwortung</b> Wir begrüßen ausserordentlich den beabsichtigten Aufbau des Netzwerks Innenentwicklung. Er entspricht zum Teil der in der Charta Vierwaldstättersee aufgezeigten Kompetenzzentrum Landschaft. Wir erachten jedoch eine Erweiterung im gesamtlandschaftlichen Sinne als zweckmässig. Beratungsleistungen und Know-how-Transfer sind auch für Gebiete ausserhalb der Bauzone wesentlich. Das Netzwerk sollte auch dazu beitragen, die Baukultur zu fördern und deshalb als Netzwerk Innenentwicklung und Baukultur genannt werden. Als Beteiligte sehen wir dabei auch die Verbände, die über ein grosses Know-how in diesem Bereich verfügen.		Das Anliegen ist nachvollziehbar, würde aber - insbesondere für die erwähnten Gebiete ausserhalb der Bauzone – den verfügbaren Rahmen bei weitem sprengen. Das Erfordernis der guten Baukultur ist in Form von hohen Qualitätsanforderungen in S2-3 verankert.	K / NB
Malters	D_39_4	S2	S2-4	<b>Netzwerk Innenentwicklung - Ablehnung</b> Der Aufbau eines Netzwerkes Innenentwicklung wird abgelehnt.	Die Fragen und Möglichkeiten der inneren Verdichtung werden von den Gemeinden im Rahmen der Erarbeitung der Kommunalen Siedlungsleitbilder behandelt. Es gibt keine Gemeinden, welche diese Fragen nicht mit einem Fachbüro angeht. Diese sind in der Lage, diese Fragen zu beantworten.	Das Netzwerk Innenentwicklung wurde u.a. auch vom Bund als notwendig und sinnvoll erachtet und wird im Rahmen eines Modellvorhabens finanziell unterstützt. Die aktuellen Diskussionen um die Thematik Siedlungsverdichtung nach innen in Kombination mit Siedlungsqualität zeigen, dass die Schaffung einer gemeinsamen Informations- und Austauschplattform für alle Beteiligten einen Mehrwert generiert. Die Gemeinden können, müssen aber nicht, die entsprechenden Beratungsdienstleistungen in Anspruch nehmen.	K



VLG	F_5_18	S2	S2-4	<p><b>Netzwerk Innenentwicklung - Ablehnung</b> Der Aufbau eines Netzwerkes Innenentwicklung wird von Teilen der Gemeinden abgelehnt – wird im kommunalen Siedlungsleitbild behandelt.</p>		<p>Das Netzwerk Innenentwicklung wurde u.a. auch vom Bund als notwendig und sinnvoll erachtet und wird im Rahmen eines Modellvorhabens finanziell unterstützt. Die aktuellen Diskussionen um die Thematik Siedlungsverdichtung nach innen in Kombination mit Siedlungsqualität zeigen, dass die Schaffung einer gemeinsamen Informations- und Austauschplattform für alle Beteiligten einen Mehrwert generiert. Die Gemeinden können, müssen aber nicht, die entsprechenden Beratungsdienstleistungen in Anspruch nehmen. Es gibt auch bereits mehrere Gemeinden, die das Netzwerk unterstützen und konkrete Projekte darin eingeben und begleiten lassen.</p>	K
Hochdorf	D_43_41	S2	S2-4	<p><b>Netzwerk Innenentwicklung - Befürwortung</b> Die Gemeinde Hochdorf ist mit Aufbau eines Netzwerkes Innenentwicklung einverstanden.</p>	Wir befürchten, dass das Netzwerk unnötig hohe Kosten auslöst. Deshalb erlauben wir heute schon auf diesen Punkt hinzuweisen.	<p>Das Netzwerk selbst hat geringe Kosten und zugesicherte Mittel bis 2017. Zusätzliche Kosten für die Gemeinden fallen nicht an. Projekte zur Förderung der Innenentwicklung die die Gemeinden durchführen, müssen aber weiterhin hauptsächlich durch die Gemeinden finanziert werden.</p>	K
Region Luzern West, Menznau SVP LU Ruswil	C_1_51 D_29_36 E_1_39 D_51_50	S2	S2-4	<p><b>Netzwerk Innenentwicklung - Befürwortung</b> Unterstützung von Aufbau und die Förderung eines Netzwerkes Innenentwicklung. Es ist allerdings fraglich, ob die Aussichten auf einen Projekterfolg erhöht werden, wenn dazu eine eigene KA formuliert wird. Letztlich ist die Umsetzung auch abhängig von den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen und der Beteiligung der Gemeinden.</p>	-	<p>Über den KRP wird der Auftrag zur Umsetzung des Netzwerkes erteilt und damit auch eine behördenverbindliche Wirkung erzielt. Die Gemeinden sind als „Beteiligte“ entsprechend aufgeführt. Das Netzwerk Innenentwicklung wurde u.a. auch vom Bund als notwendig und sinnvoll erachtet und wird im Rahmen eines Modellvorhabens finanziell unterstützt.</p>	K

						Das Netzwerk selbst hat geringe Kosten und zugesicherte Mittel bis 2017. Zusätzliche Kosten für die Gemeinden fallen nicht an. Projekte zur Förderung der Innenentwicklung die die Gemeinden durchführen, müssen aber weiterhin hauptsächlich durch die Gemeinden finanziert werden.	
RPV Seetal Schonga u	C_2_4 6 D_34_ 40	S2	S2-4	<b>Netzwerk Innenentwicklung - Befürwortung</b> Die Antragssteller sind mit Aufbau eines Netzwerks Innenentwicklung einverstanden.	Wir befürchten, dass das Netzwerk unnötig hohe Kosten auslöst. Deshalb erlauben wir heute schon auf diesen Punkt hinzuweisen.	Das Netzwerk selbst hat geringe Kosten und zugesicherte Mittel bis 2017. Zusätzliche Kosten für die Gemeinden fallen nicht an. Projekte zur Förderung der Innenentwicklung die die Gemeinden durchführen, müssen aber weiterhin hauptsächlich durch die Gemeinden finanziert werden.	K
LSV Vier- waldstät- tersee	F_18_1 3	S2	S2-6	<b>Förderung Grün- und Freiräume</b> Die Förderung der Grün- und Freiräume ist in engem Zusammenhang mit der Aufgabe S2-3 zu sehen. Die aufgeführten formalen verfahren reichen hier in keiner Weise aus, um die Aufgabe problemgerecht anzugehen. Notwendig ist eine grösser, kampagnenmässige Öffentlichkeitsarbeit, um sowohl die Gemeinden als auch die Privaten auf die geeigneten Lösungsansätze aufmerksam zu machen. Diese Aufgabe könnte ein weiterer Aspekt des «Netzwerks Innenentwicklung und Baukultur» darstellen.		S2-3 und S2-6 ergänzen sich und sind federführend von den Gemeinden durchzuführen. Das Netzwerk Innenentwicklung kann dazu einen Betrag leisten, wenn dies von den interessierten Gemeinden gewünscht wird.	K
Stadt Luzern	D_18_ 13	S2	S2-6	<b>Zusätzliche Aspekte bei Sondernutzungsplänen</b> Die bei der Erarbeitung von Sondernutzungsplänen zu beachtenden Aspekte sind wie folgt zu ergänzen: „ökologische Vernetzung im Siedlungsraum durch Minimierung der Versiegelung und naturnahe Gestaltung der Aussenräume.“	Die gewünschte innere Verdichtung erfordert zwingend einen hohen Anteil nicht versiegelter Freiflächen, denn nur diese weisen ein entsprechendes ökologisches Potenzial auf und können einen Beitrag zur gewünschten Vernetzung leisten.	Der Kantonale Richtplan gibt hier die Zielsetzungen vor, welche berücksichtigt werden sollen. Mit welchen Massnahmen diese Aspekte umgesetzt werden, ist Sache der Gemeinden.	NB

Kanton Luzern, BKD	B_10_4	S3	ET	<p><b>Berücksichtigung ISOS</b></p> <p>Das ISOS ist im Rahmen einer umfassenden Abwägung mit allen anderen raum- und nutzungsrelevanten Zielen und Ansprüchen bei der Ausscheidung und Ausgestaltung von Nutzungszonen <u>zu berücksichtigen</u>.</p>	<p>Gesetzesgrundlage Art. 6, Abs.2 RPG</p> <p>Die Pflicht zur Berücksichtigung des ISOS ist gemäss Empfehlungen des Bundesamtes für Raumentwicklung vom 15.11.2012 eindeutig gegeben</p>	Die Formulierung ist im KRP bereits so vorgenommen, dem Antrag wird damit bereits entsprochen.	K
Kanton Luzern, BKD	B_10_6	S3	ET	<p><b>Kantonales Denkmalverzeichnis</b></p> <p>Das kantonale Denkmalverzeichnis ist unvollständig und enthält bisher auch nur wenige archäologische Kulturdenkmaler. <del>Ein systematisches Gesamtinventar fehlt.</del> Um für die Eigentümerinnen und -eigentümer, aber auch für die Baubewilligungsbehörden mehr Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen, wird deshalb in Ergänzung zum kantonalen Denkmalverzeichnis ein Bauinventar erarbeitet. Das Inventar erfasst die erhaltenswerten Objekte und bezeichnet im Besonderen die schützenswerten Objekte, die von erheblichem wissenschaftlichem, künstlerischem, historischem oder heimatkundlichem Wert sind. Das Bauinventar liefert den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Baubewilligungsbehörden jene Informationen, die sie für eine verbindliche Planung benötigen. Zudem stellt das Bauinventar sicher, dass die Fachbehörden bei schützenswerten Objekten, die von einer Planung oder Baubewilligung betroffen sind, rechtzeitig in das Verfahren einbezogen werden. <del>Das Verfahren für die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen ist eingeleitet. Das Bauinventar wird in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft.</del></p>	<p>Die gesetzliche Grundlage wurde mit der Revision des DSchG 2009 geschaffen. Das Bauinventar ist inzwischen für zahlreiche Gemeinden in Kraft. Dessen periodische Überprüfung ist gemäss §8 DSchV festgelegt.</p>	Wird sinngemäss aktualisiert.	B
Kanton Luzern, BKD	B_10_5	S3	ET	<p><b>Kantonales Denkmalverzeichnis - Bauinventar</b></p> <p>Die vom Kanton geschützten Kulturdenkmaler sind im kantonalen Denkmalverzeichnis eingetragen. <del>Solange ein Kulturdenkmal nicht eigentü-</del></p>	<p>Aufgabe und Funktion des Bauinventars richtet sich nach § 1a Abs. 4 DSchG.</p> <p>(gegenüber bisher: 1. Satz: weg lassen, wiederholt sich auf S.86 (S3-2)</p>	Wird sinngemäss aktualisiert.	B

				<i>verbindlich im kantonalen Denkmalverzeichnis eingetragen ist, ist sein Schutz Sache der Gemeinde. Das Bauinventar ist behördenverbindlich und hat Richtplan-Charakter. Die schützenswerten und die erhaltenswerten Kulturdenkmäler sind im Bauinventar eingetragen.</i>	2. Satz: Rechtlich nicht korrekt)		
Kanton Luzern, BKD	B_10_9	S3	S3-1	<b>Ortsbilder von nationaler oder regionaler Bedeutung</b> Die Gemeinden mit Ortsbildern von nationaler oder regionaler Bedeutung <u>setzen die Inhalte des ISOS (im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung) in den kommunalen Planungen um. Sie legen entsprechende Schutzzonen, Freihaltezonen und Sondernutzungspläne fest oder bedienen sich anderer geeigneter Massnahmen wie beispielsweise Schutzverfügungen.</u> Sie sorgen dabei dafür, dass die Ortsteile ihre Funktionen erfüllen und stimmen die Bau- und Nutzungsvorschriften darauf ab.	Der Richtplan soll einerseits orientieren und andererseits geeignete Handlungsanweisungen geben, sodass bei allen Vorhaben angebrachte Massnahmen zur Berücksichtigung der Erhaltungsziele und weiterer Planungsempfehlungen des Bundesinventars umgesetzt werden.	Die beantragte sehr umfassende Formulierung schliesst jegliche Interessenabwägung aus und erschwert die vom RPG geforderte Siedlungsentwicklung nach innen.	NB
Stadt Luzern	D_18_14	S3	S3-1	<b>Spezialinventare - regionale Schutzzonen</b> Querverweis ergänzen: Regionale Spezialinventare (Hotel- und Tourismusinventar, Altstadtinventar, Technikgeschichte-Inventar usw.) Regionale Schutzzonen (vgl. Stadt Luzern)	Könnte auch bei S3-3 dem Bauinventar ergänzt werden in den Querverweisen. Wertvolle Datenerhebungen zur Wahrung der Bausubstanz. Stadt Luzern weist spezielle Schutzzonen auf, die u. a. mit den ISOS-Ortsbildern übereinstimmen.	Eine solche spezifisch auf die Stadt Luzern ausgerichtete Auflistung bzw. Ergänzung entspricht nicht dem Rahmen des kantonalen Richtplans.	NB
Weggis	D_52_12	S3	S3-1	<b>Verdichtungskonflikte - Bauzonenerweiterung</b> Bei Konflikten mit den Anforderungen an das Ortsbild hinsichtlich Verdichtung müssen Erweiterungen der Bauzonen innerhalb der definierten Siedlungsbegrenzungslinien möglich sein.		Bei Konflikten mit dem ISOS kann arealspezifisch eine geringere Dichte resultieren, was unter verschiedenen kumulativen Umständen (vgl. S1-6) dazu führen kann, dass punktueller Einzonungsbedarf geltend gemacht werden kann.	K
Kanton Luzern, BKD	B_10_8	S3	S3-1	<b>Verweis auf ISOS</b> Anbringen der korrekten Verweise: betr. ISOS: <i>Art. 5 NHG; VISOS 451.1</i> (allenfalls: <a href="http://map.geo.admin.ch">http://map.geo.admin.ch</a> )	Die üblichen Querverweise betr. ISOS fehlen. Sie werden angebracht analog IVS.	Wird berücksichtigt.	B

Kanton Luzern, BKD	B_10_7	S3	S3-1	<b>Verweis auf PBG - Korrektur</b> Anbringen der korrekten Verweise §36 Abs. 2 Ziffer <del>13</del> <u>16</u> PBG	Falsche Ziffer genannt	Wird berücksichtigt.	B
Kanton Luzern, BKD	B_10_10	S3	S3-2	<b>Kantonales Denkmalverzeichnis - Kulturdenkmäler</b> Die Kulturdenkmäler, die im kantonalen Denkmalverzeichnis eingetragen sind, sind in ihrer Substanz zu erhalten, zu pflegen und einer zweckmässigen Nutzung zuzuführen. Die Gemeinden berücksichtigen in der Nutzungsplanung die Baudenkmalverzeichnisse <u>und sorgen durch geeignete Massnahmen für einen angemessenen Umgebungschutz.</u>	Die Umgebung muss so erhalten werden, dass das Denkmal in seiner räumlichen Wirkung nicht beeinträchtigt wird. wie das Denkmal auch. Anzustreben ist das Festlegen von konkreten Massnahmen zum Schutz der betreffenden Umgebung in der Nutzungsplanung.	Die beantragte Formulierung erschwert die Interessenabwägung sowie die vom RPG geforderte Siedlungsentwicklung nach innen. Die Formulierung „Die Gemeinden berücksichtigen in ihren Zonenplänen...“ wird als ausreichend und angemessen erachtet.	NB
Kanton Luzern, BKD	B_10_11	S3	S3-2	<b>Verweis auf PBG</b> Anbringen des zusätzlichen Verweises: <u>§142 PBG</u>		Wird berücksichtigt	B
LSV Vierwaldstättersee	F_18_14	S3	S3-3	<b>Bauinventar - Gemeindeebene</b> Bauinventare sind auch auf Ebene der Gemeinden notwendig. Sie sind durch die Gemeinden mit fachkundiger Unterstützung des Kantons zu erstellen.		Eigene weitergehende und zusätzliche kommunale Bauinventare machen wenig Sinn. Die Formulierung, dass die Gemeinden den Kanton bei der Erstellung des Bauinventars unterstützen ist zweckmässig, damit können sie ihre Anliegen einbringen.	NB
Stadt Luzern	D_18_15	S3	S3-3	<b>Bauinventar – Einzelobjekte und Baugruppen</b> Das Bauinventar beschreibt und bewertet die erhaltenswerten, schützenswerten und dokumentierten Einzelobjekte und die Baugruppen.	Dokumentierte Bauten mit aufnehmen in die Erläuterung, da auch diese erfasst werden im Bauinventar.	Wird berücksichtigt.	B
Kanton Luzern, BKD	B_10_12	S3	S3-3	<b>Verweise - Anpassungen</b> <del>Verzeichnis der Kulturobjekte der Regionen</del> <u>§142 PBG</u> <u>§ 1a ff. DSchG</u>		Wird berücksichtigt	B
LSV Vierwaldstättersee	F_18_15	S3	S3-5	<b>Historische Verkehrswege</b> Der Kanton soll aufzeigen, wie historische Verkehrswege in den Planungen berücksichtigt werden können.		Kanton, RET und Gemeinden haben die Historischen Verkehrswege - wie viele andere Inventare auch - jeweils zu berücksichtigen. Dies muss nicht	NB

						weiter im Detail aufgeführt werden.	
Kanton Luzern, BKD	B_10_13	S3	S3-5	<b>Verweis - IVS</b> Anbringen der korrekten Verweise betr. IVS: <u>Art. 5 NHG; VISOS 451.13</u>	Die üblichen Querverweise werden angebracht analog ISOS.	Wird berücksichtigt	B
Luthern	D_63_3	S4	0	<b>Streusiedlungsgebiete</b> Weiter möchten wir bekräftigen, dass die Schaffung der Streusiedlungsgebiete in unserer Region einen hohen Stellenwert hat. Die Umstrukturierungen in der Landwirtschaft sind noch nicht abgeschlossen. In Zukunft werden vermehrt landwirtschaftliche Bauten nicht mehr für ihren eigentlichen Bestimmungszweck beansprucht. Bestehende Bauten zu Wohnzwecken oder gewerblich umzunutzen fördert den häuslicheren Umgang mit unserem Kulturland, sofern im Gegenzug Zurückhaltung bei Neueinzonung wertvoller Landreserven geübt wird.			K
Erben-gemeinschaft Zimmermann-Bruhin Franz	G_1_2	S4	0	<b>Weilerzonen – Bemessung als Nichtbaugelände</b> Es sind die gesetzlichen Möglichkeiten vorzusehen, dass Weilerzonen auch als Nichtbaugelände bemessen werden können.	Im Kanton Luzern sind die Weiler der Bauzone zugeordnet, da § 47 PBG, in diesem die Weilerzone definiert ist, unter dem Titel Bauzone geführt wird. Weilerzonen entspringen jedoch dem Art. 18 RPG als weitere Zonen und Gebiete und nicht dem Art. 15 RPG (Bauzonen). Es besteht somit ein Handlungsspielraum für die Kantone, Weilerzonen entweder in der Bauzone oder eben in der Nichtbauzone zu qualifizieren. Der Kanton Bern führt die Weilerzonen nicht in der Bauzone, womit diese auch nicht für die Baulandkapazitäten anzurechnen sind. Es wäre daher wünschenswert, wenn der Kanton Luzern ebenfalls die gesetzlichen Voraussetzungen schaffen könnte, damit Weilerzonen geschaffen werden können, die nicht zur Bauzonenkapazität anzurechnen sind.	Im Rahmen der laufenden PBG-Revision wird betreffend dem Mehrwertausgleich auch geprüft, ob die Weilerzonen künftig den Nichtbauzonen zugeordnet werden sollen.	K
Willisau	D_20_5	S4	0	<b>Weilerzonen - Öffnung</b> Bei den Weilern wünscht der Rat eine Öffnung, wonach gesellschaftliche Veränderungen oder Entwicklungen möglich sein müssen z.B. ein		Bauliche Ergänzungen sind in untergeordnetem Ausmass (An- und Umbauten, Neben- und Kleinbauten, Nutzungsänderungen sowie allenfalls	K

				Hausanbau, da die Familie wächst usw.		einzelne (Ersatz-)Neu-bauten) – abgestimmt auf das Bundesrecht - nur zulässig, sofern sie zur Verhinderung der Abwanderung der Wohnbevölkerung erforderlich sind und die bestehende Infrastruktur für die Erschliessung ausreichend ist.	
SP LU	E_5_14	S4	ET	<b>Weiler - Definition</b> Konkretisieren: was bedeutet traditioneller Siedlungsansatz?, „neueren Datums“ mit konkretem Jahr festlegen		Die Definition ist neu in der Koordinationsaufgabe S4-1 zu finden. Der Text wird wie folgt präzisiert: „Er stellt einen traditionellen landwirtschaftlichen Siedlungsansatz dar (das heisst keine nicht landwirtschaftlichen Streubauten neueren Datums; Stichjahr 1950, vor der grossen Nachkriegsbautätigkeit).“	B
Erben-gemein-schaft Zimmer-mer-mann-Bruhin Franz	G_1_1	S4	ET	<b>Weiler - Definition</b> Punkt 2 der Kriterien <i>stellt einen traditionellen Siedlungsansatz dar (d.h. keine Streubaten neueren Datums). Ist bezüglich dem Begriff neueren Datums zu präzisieren.</i>	Es ist wohl zu präzisieren, was unter neuem Datum zu verstehen ist. Gerade im Zuge von Auszonungen können in Gebieten, die grundsätzlich einen weilerartigen Charakter haben, auch Bauten neuem Datums vorhanden sein. Ob letztlich vereinzelt neuere bauten vorhanden sind, tut der Siedlungsqualität im Gesamten keinen Abbruch.	Die Definition ist neu in der Koordinationsaufgabe S4-1 zu finden. Der Text wird wie folgt präzisiert: „Er stellt einen traditionellen landwirtschaftlichen Siedlungsansatz dar (das heisst keine nicht landwirtschaftlichen Streubauten neueren Datums; Stichjahr 1950, vor der grossen Nachkriegsbautätigkeit).“	B
Region Luzern West, SVP LU Ruswil	C_1_5 2 E_1_41 D_51_51	S4	ET	<b>Weiler – Kriterien für Bezeichnung</b> Folgende Begriffe sind im Zusammenhang mit der Definition von Weilern zu überprüfen: Im ersten Absatz wird der Begriff "massgebliche Merkmale" verwendet. Bei den Vorgaben für RET ist die Rede von "einheitlichen Kriterien". Unseres Erachtens geht es bei der Bezeichnung der Weiler um die kumulative Erfüllung der Kriterien gemäss Erläuterungstext. Weiter beantragen wir, das erste Kriterium folgenderweise zu ändern: "Er umfasst <del>mindestens</del> <i>rund 5 bis 10</i> bewohnte Gebäude. Diese liegen in der Regel an einer gemeinsamen Verkehrserschliessung."	Bei der Festlegung von Weilern sollte keine Obergrenze der Gebäudezahl zur Anwendung kommen, da sonst grössere Weiler automatisch der Bauzone zugewiesen werden müssten. Dies ist raumplanerisch nicht erwünscht. Darüber hinaus sind wir der Ansicht, dass die vorgeschlagene Änderung der Formulierung der Vielfalt an Weilertypen in unserem Kanton besser gerecht wird.	Der Begriff „massgeblich“ wird konsistent im Erläuterungstext und in der Koordinationsaufgabe S4-1 verwendet. Die Untergrenze von 5 bewohnten Gebäuden wird beibehalten. Damit die Baugruppe als ländliche Kleinsiedlung erkennbar ist, braucht es eine bestimmte Mindestgrösse. Diese Mindestgrösse ist auch in den Grundlagen des BRP von 1990 so enthalten. Die Obergrenze wird weggelassen. Die Formulierung zum traditionellen Siedlungsansatz ist angepasst.	TB

				Bei der Beurteilung des Punktes "traditioneller Siedlungsansatz" müssen auch historische Quellen ("verbriefte" Weiler) berücksichtigt werden.			
Stadt Luzern	D_18_16	S4	ET	<b>Weilerzonen – Definition Weiler</b> Definition „Weiler“ bei min. 5 bzw. max. 10 bewohnten Gebäuden näher erläutern.	Kriterium für die Definition „Weiler“ mit min. 5 bis max. 10 bewohnten Gebäuden ist unverständlich. Warum diese Grenzwerte?	Die Untergrenze von 5 bewohnten Gebäuden wird beibehalten. Damit die Baugruppe als ländliche Kleinsiedlung erkennbar ist, braucht es eine bestimmte Mindestgrösse. Diese Mindestgrösse ist auch in den Grundlagen des BRP von 1990 so enthalten. Die Obergrenze wird weggelassen.	TB
Kanton Luzern, BKD	B_10_14	S4	ET	<b>Weilerzonen – Historisches Ortsbild</b> Dabei sind bauliche Ergänzungen in untergeordnetem Ausmass (An- und Umbauten, Neben- und Kleinbauten, Nutzungsänderungen sowie allenfalls einzelne (Ersatz-)Neubauten) zulässig, sofern die bestehende Infrastruktur für die Erschliessung ausreichend ist. <u>Weiter ist der Charakter des historischen Ortsbildes zu erhalten.</u>	Für die vorgesehene Neubestimmung und massvolle Entwicklung ist als wesentliches Kriterium der Erhalt des Ortsbildes in Substanz und Charakter massgebend.	Der Text wird wie folgt ergänzt: „...vorzunehmen. Dabei ist auch die Erhaltung des Charakters der historischen Ortsbilder zu berücksichtigen.	B
Region Luzern West	C_1_53	S4	S4-1	<b>Bezeichnung erhaltenswerter Kleinsiedlungen</b> Die REGION LUZERN WEST beantragt, den Titel in "Bezeichnung von Weilern" zu ändern. Andernfalls müsste der Unterschied zwischen Kleinsiedlungen und Weilern erklärt werden. Die Bezeichnung von Weilern steht in den drei Subregionen der REGION LUZERN WEST auf unterschiedlichem Bearbeitungsstand. Wir gehen davon aus, dass uns der Kanton jene Weiler angeben wird, welche nicht den Kriterien gemäss Richtplan entsprechen. Damit können die Weiler in den Subregionen UBE und Rottal definitiv bezeichnet werden. Die Weiler in der Subregion Willisau Wiggertal werden untersucht, wenn eine der Verbandsgemeinden Bedarf anmeldet.	-	Der Titel wird gemäss Antrag geändert und mit dem Begriff „Definition“ ergänzt.	B



RPV Seetal	C_2_4 8	S4	S4-1	<p><b>Bezeichnung erhaltenswerter Kleinsiedlungen</b></p> <p>Der RPV Seetal wird die Bezeichnung der Weiler im REP Seetal auf der Grundlage der neuen Kriterien überprüfen und den REP bei Bedarf rasch anpassen. Zu den nun im Richtplan verankerten Kriterien zur Ausscheidung von Weilerzonen hat sich der RPV Seetal bereits zu einem früheren Zeitpunkt zustimmend geäußert.</p>	-		K
Schongau	D_34_42	S4	S4-1	<p><b>Bezeichnung erhaltenswerter Kleinsiedlungen</b></p> <p>Die Einteilung bzw. Neueinteilung der Weiler-typen A-C ist von den regionalen Entwicklungs-trägern in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden zu erarbeiten.</p>	Die Gemeindeautonomie gebietet ein gewichtiges Mitspracherecht um im Einzelfall, innerhalb der bundesrechtlichen Vorgaben, zu einem breit abgestützten Entscheid zu kommen.	Die RET beziehen als Gemeindeverbände die Gemeinden mit ein. Die Gemeinden sind als Beteiligte aufgeführt.	K
SVP LU, Ruswil	E_1_42 D_51_52	S4	S4-1	<p><b>Bezeichnung erhaltenswerter Kleinsiedlungen</b></p> <p>Antrag, den Titel in "Bezeichnung von Weilern" zu ändern. Andernfalls müsste der Unterschied zwischen Kleinsiedlungen und Weilern erklärt werden.</p>	-	Der Titel wird gemäss Antrag geändert und mit dem Begriff „Definition“ ergänzt.	B
VLG	F_5_34	S4	S4-1	<p><b>Weilerzonen</b></p> <p>Modell Weilerzonen</p>	Modelle sind unter Mitwirkung der Gemeinden zu verifizieren.	Die Gemeinden sind in S4-1 als Beteiligte aufgeführt.	K
ARE	A_1_23	S4	S4-1	<p><b>Kleinsiedlungen - Definition</b></p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Die Definition für Weiler bzw. Kleinsiedlungen ist in den verbindlichen Teil des kantonalen Richtplans aufzunehmen und wird bezüglich dem Aspekt „geschlossenes Siedlungsbild“ präzisiert.</p>	Im Prüfungsbericht vom 27. Juli 2011 und dem Schreiben vom 6. November 2012 wurde der Kanton aufgefordert, eine Definition der Weiler in den Richtplan aufzunehmen. Diesem Auftrag kommt der Kanton in der vorliegenden Anpassung teilweise nach, indem er grundsätzlich die vom ARE genannten Kriterien in der Erläuterung aufzählt. Der Bund vermisst jedoch eine Definition der Weiler und Kleinsiedlungen im verbindlichen Teil des Richtplans. Beim Kriterium „geschlossenes Siedlungsbild“ ist zudem der Passus „oder abgestimmt auf die traditionellen regionalen Siedlungsstrukturen“ unklar. Der Kanton wird gebeten zu präzisieren, was damit gemeint ist und inwiefern das	Die Definition wird vom Erläuterungstext in den Anfang der KA S4-1 verschoben. Am Abstandskriterium von 30 m wird grundsätzlich festgehalten. Mit dem Begriff „traditionelle regionale Siedlungsstrukturen“ wird der unterschiedlichen Ausprägung der Weiler (z.B. Unterschied Mittelland - Voralpengebiet) Rechnung getragen. Dabei ist auf historische Nachweise der Weiler abzustellen. Falls gewisse Weiler traditionell etwas grössere Abstände zwischen den Gebäuden aufweisen, kann dies akzeptiert	B

					Abstandskriterium (maximal 30 m Abstand zwischen den einzelnen Bauten) relativiert werden soll.	werden.	
ARE	A_1_2 4	S4	S4-2 S4-3	<b>Weiler - Gespräch</b> Hinweis: Das ARE regt an, vor dem kantonalen Beschluss ein Gespräch zu den genannten, noch offen Punkten zu führen.	<p>In Festlegung S4-2 Ausscheiden von Weilerzonen in der kommunalen Nutzungsplanung kommt der Kanton dem Auftrag nach, Kriterien zur Ausscheidung von Zonen nach Artikel 33 RPV und zu den Änderungsmöglichkeiten an der bestehenden Bausubstanz festzulegen. Hinsichtlich der Kriterien zur Ausscheidung von Zonen nach Artikel 33 RPV sind grundsätzlich die wichtigsten zu beachtenden Punkte enthalten und in den Erläuterungen weiter ausgeführt. Es wäre nützlich auch an dieser Stelle festzuhalten, dass der Perimeter eng um die bestehende Bausubstanz zu ziehen ist. Auch deshalb, weil diverse ausgeschiedene Weilerzonen in dieser Hinsicht einer Anpassung bedürfen (siehe auch Prüfungsbericht ARE vom 27. Juli 2011).</p> <p>Hinsichtlich der Änderungsmöglichkeiten an der bestehenden Bausubstanz sind die Vorgaben nach Meinung des Bundes relativ allgemein gehalten. Hinsichtlich Neubauten wird als Grundsatz festgehalten, dass eine Neubaustrategie generell den Vorgaben für das Bauen ausserhalb der Bauzonen und den Zielen des Erhalts der ländlichen Strukturen widerspricht. Einzelne „(Ersatz) Neubauten“ werden jedoch als zulässig erachtet, soweit sie „zur Stärkung der Stützpunktfunktion oder zur Verhinderung der Abwanderung der Wohnbevölkerung erforderlich sind“. Die Stützpunktfunktion ist praktisch überall in der Schweiz dahingefallen und das Abwanderungskriterium wurde im Jahr 2000 aus dem Artikel 39 Absatz 1 RPV gestrichen, weil in der Schweiz keine Abwanderungsgebiete mehr existieren. Vor dem kantonalen Beschluss ist vom Kanton aufzuzeigen,</p>	<p>Das Gespräch rawi-ARE hat am 2. Februar 2015 stattgefunden. Bestehende Differenzen konnten weitgehend bereinigt werden.</p> <p>Das Kriterium der Stützpunktfunktion wird gestrichen. Weitergehende Massnahmen wie An- und Umbauten mit funktionalem Erhalt und massvoller Erneuerung der Weiler sind zu prüfen und zu begründen. Es werden KEINE reinen Neubauten mehr zugelassen (nur noch Ersatzneubauten). Die Überprüfung bestehender Weilerzonen erfolgt bei der nächsten OP-Revision oder gemäss Frist im PBG.</p>	B

					was diese beiden Voraussetzungen bedeuten.  Bezüglich Festlegung S4-3 für die Überprüfung der bestehenden Weilerzonen verweist das ARE auf die Stellungnahme vom 31. Oktober 2012 zum Bericht bezüglich Weilerzonen. Die gesetzte Frist von 8 Jahren scheint zu lange und sollte verkürzt werden. Dies jedenfalls für alle Weilerzonen, die Neustandorte vorsehen oder sogar undifferenziert Neubauten zulassen. Hier muss der Kanton rasch handeln, z .B. mit dem sofortigen Erlass von Planungszonen gemäss Artikel 27 RPG; in diesen Weilerzonen dürfen grundsätzlich keine Neubauten mehr bewilligt werden.		
ARE	A_1_2 2	S4	S4-2	<b>Weilerzonen - Baubewilligung</b> Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton präzisiert in Festlegung S4-2, dass der Kanton für Baubewilligungen in Weilerzonen seine Zustimmung gibt.	Das PBG weist die Weilerzonen (weiterhin) den Bauzonen zu (siehe Artikel 35 Absatz 3, Titel vor Artikel 44 ff. und Artikel 47 PBG). Wie bereits im obengenannten Prüfungsbericht des ARE präzisiert und in der Stellungnahme des ARE vom 31. Oktober 2012 zum Bericht „Weiler und Weilerzone: Vorgehen im Kanton Luzern“ (Beilage zum Schreiben vom 6. November 2012 an den Kanton Luzern) wiederholt, sind Weilerzonen gemäss Artikel 33 RPV Nichtbauzonen, entsprechend muss in diesen Zonen der Kanton für Baubewilligungen zumindest seine Zustimmung geben. Dies ist im verbindlichen Teil des Richtplans zu präzisieren.	Baubewilligungen in Weilerzonen erfordern neu eine Zustimmung des Kantons.	B
Kanton Luzern, BKD	B_10_1 5	S4	S4-2	<b>Weilerzonen – historisches Ortsbild</b> Die Abgrenzung der Weilerzonen ist eng am baulichen Bestand entlang vorzunehmen und der Charakter des historischen Ortsbildes ist zu berücksichtigen.	ditto	Der Text wird wie folgt ergänzt: „...vorzunehmen. Dabei ist auch die Erhaltung des Charakters der historischen Ortsbilder zu berücksichtigen.	B
Region Luzern West, RPV Seetal,	C_1_5 4 C_2_4 9 D_29_	S4	S4-2	<b>Weilerzonen – RET als Beteiligte</b> Um eine regional abgestimmte Behandlung von Weilern zu sichern sind je in den KA S4-2 und S4-3 unter "Beteiligte" auch die RET aufzuführen.	Siehe Bemerkungen zu KA S4-1	In den KA S4-2 und S4-3 werden die RET unter „Federführung“ bzw. „Beteiligte“ aufgeführt.	B

Menz- nau, SVP LU, Ruswil Hochdorf Gemein- dever- band Luzern- Plus	37 E_1_43 D_51_ 53 D_43_ 42 C_4_1 0						
LSV Vier- waldstät- tersee	F_18_1 6	S4	S4-3	<b>Weilerzonen – Sistierung baulicher Erweiterungen</b> Bauliche Erweiterungen sind zu sistieren, bis die Überprüfung der Weilerzonen durchgeführt wurden		Die Sistierung soll nur für Neubauten gelten. An- und Umbauten, Neben- und Kleinbauten sowie Nutzungsänderungen sollen wie bisher geprüft werden können.	TB
Pro Natura LU	F_12_1 7	S4	S4-3	<b>Weilerzonen - Bundesvorgaben Ergänzen</b> KA: <i>Weilerzonen, die nicht die nicht den Bundesvorgaben entsprechen, sind aufzuheben.</i>	Das Bundesrecht bzw. das Bundesamt geben klar vor, welche Kriterien Weilerzonen zu erfüllen haben. Bundesrechtswidrige „Weilerzonen“, welche die unerwünschte Zersiedlung der Landschaft fördern, müssen aufgehoben werden.	Mit S4-3 wird dieser Antrag bereits erfüllt.	NB
WWF LU	F_4_11	S4	S4-3	<b>Weilerzonen – Bundesvorgaben ARE Weilerzonen</b> , die nicht die Kriterien gemäss ARE (S4-II) erfüllen, sind ungültig und aufzuheben.	Das Bundesrecht bzw. das Bundesamt geben klar vor, welche Kriterien Weilerzonen zu erfüllen haben. Es geht nicht an, dass im Kanton Luzern bundesrechtswidrige „Weilerzonen“ bestehen (welche die unerwünschte Zersiedlung der Landschaft fördern).	Mit S4-3 wird dieser Antrag bereits erfüllt.	NB
Buttis- holz  Rottal Ettiswil	D_15_ 19 D_45_ 18	S4	S4-3	<b>Weilerzonen - Innenverdichtung</b> Bei bestehenden Weilerzonen muss eine Innenverdichtung in Zukunft auch mit neuen Bauvolumen möglich sein.	Eine Verdichtung im Rahmen der Möglichkeiten (Innenverdichtung) muss möglich sein.	Weilerzonen sind mit der laufenden PBG-Revision keine Bauzonen mehr und dienen vorab der baulichen Bestandswahrung. Bauliche Ergänzungen sind in untergeordnetem Ausmass möglich, sofern die bestehende Infrastruktur für die Erschliessung ausreichend ist. Innenverdichtung ist nur sinnvoll bei entsprechender verkehrlicher und infrastruktureller Erschliessung, was für Weilerzonen nicht gewährleistet ist.	K

Kanton Aargau, ARE	B_2_1	S4	S4-4	<p><b>Stand- und Durchgangsplätze – Aufnahme in KRP</b> Wir würden es begrüßen, wenn sich der Nachbarkanton Luzern unseren Bestrebungen mit einer Aufnahme der Thematik von Stand- und Durchgangsplätzen in den Richtplan anschliessen würde.</p>		Die Thematik Stand- und Durchgangsplätze ist aktuell im Kapitel S4 Weiler und Kleinsiedlungen enthalten. Im Rahmen dieser Teilrevision ist keine Vertiefung dieser Thematik möglich und vorgesehen, dies wird aber in einer der nächsten Teilrevisionen der Fall sein.	K
Region Luzern West, RPV Seetal, Oberkirch Regionalverband Zofingenfingeregio, Menznau, Ruswil, SVP Kt. LU Gemeindevverband Luzern-Plus Schongau Hochdorf	C_1_5 5 C_2_5 0 D_14_ 10 D_27_ 11 C_5_8 D_29_ 38 D_51_ 54 E_1_44 C_4_1 1 D_34_ 43 D_43_ 43	S4	S4-4	<p><b>Stand und Durchgangsplätze – Federführung Kanton</b> Diese Aufgabe ist bereits im heutigen Richtplan den RET zugewiesen. Angesichts der politischen Brisanz dieses Themas und zur Sicherstellung einer im ganzen Kanton einheitlichen Praxis soll künftig der Kanton die Federführung übernehmen. Die RET sind unter "Beteiligte" aufzuführen.</p>	Angesichts der politischen Brisanz dieses Themas und zur Sicherstellung einer im ganzen Kanton einheitlichen Praxis soll künftig der Kanton die Federführung übernehmen.	Im Rahmen dieser Teilrevision ist keine Vertiefung dieser Thematik möglich und vorgesehen, dies wird aber in einer der nächsten Teilrevisionen der Fall sein.	NB
Region Sursee – Mittelland	C_3_1 5	S4	S4-4	<p><b>Stand- und Durchgangsplätze – Federführung Kanton</b> Die Federführung für die Koordinationsaufgabe betreffend Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende soll künftig der Kanton übernehmen. Die RET sind unter „Beteiligte“ aufzuführen.</p>	Angesichts der politischen Brisanz dieses Themas und zur Sicherstellung einer im ganzen Kanton einheitlichen Praxis soll künftig der Kanton die Federführung übernehmen.	Im Rahmen dieser Teilrevision ist keine Vertiefung dieser Thematik möglich und vorgesehen, dies wird aber in einer der nächsten Teilrevisionen der Fall sein.	NB

Reiden	D_46_7	S4	S4-4	<b>Stand- und Durchgangsplätze – Federführung Kanton</b> Bei der Festlegung von Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende soll der Kanton und nicht Regionalen Entwicklungsträger die Federführung übernehmen	Das Thema ist politisch sehr brisant, zudem soll im ganzen Kanton eine einheitliche Praxis angewendet werden.	Im Rahmen dieser Teilrevision ist keine Vertiefung dieser Thematik möglich und vorgesehen, dies wird aber in einer der nächsten Teilrevisionen der Fall sein.	NB
ARE	A_1_25	S4	S4-4	<b>Stand- und Durchgangsplätze - Kapitelzuordnung</b> Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton wird aufgefordert, die Thematik S4-4 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende aus dem Kapitel Weiler zu entfernen und in einem anderen Kapitel zu behandeln.	Im Prüfungsbericht vom 27. Juli 2011 wurde bereits gesagt, dass es sich mit der Festlegung S4-4 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende um einen Fremdkörper im Kapitel S4 handle. Es gibt wenig inhaltlichen Zusammenhang zwischen Weilern und Fahrenden. Die Thematik der Fahrenden könnte deshalb auch in einem anderen Kapitel untergebracht werden.	Beim Gespräch mit dem ARE am 19. Juni 2013 zur Richtplanrevision wurde vom ARE explizit bestätigt, dass nicht alle Themen aus dem Prüfbericht des Bundes zum KRP 2009 mit der aktuellen Teilrevision bearbeitet werden müssen. Der Fokus auf die Umsetzung des RPG sowie auf die Verankerung des Agglomerationsprogramms Luzern wurde akzeptiert. Es gibt schweizweit diverse Standplätze, die ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen, dementsprechend ist eine Verankerung im Kapitel S4 durchaus möglich. Zudem ist aus kantonaler Sicht festzuhalten, dass die Struktur eines kantonalen Richtplans Sache des Kantons selbst bleiben sollte.	NB
Stadt Luzern	D_18_17	S5	ET	<b>Wohnschwerpunkte - Abstimmungsbedarf</b> Formulierung des Abstimmungsbedarfs soll überarbeitet werden.	Aus den Erläuterungen geht kein klares Ziel hervor: Wird mit der Festlegung von Wohnschwerpunkten effektiv eine Ansiedlungspolitik verfolgt, oder geht es darum, dass der heutigen und künftigen Bevölkerung ausreichend und bedarfsgerechter Wohnraum zur Verfügung gestellt wird? Da gemäss Text alle Bevölkerungskreise angesprochen sind, gehen wir eher von Letzterem aus.	Eine Präzisierung des Textes wird vorgenommen. Das Wort „Ansiedlung“ wird an diversen Textstellen ersetzt.	B
SP LU	E_5_15	S5	ET	<b>Wohnschwerpunkte – Planerische Unterstützung</b> Der Kanton soll konkret aufzeigen wie das erreicht werden soll, % Angaben, Zusammenarbeit mit Genossenschaften, Baurechtabgabe		Die Wahl des Planungsinstrumentes und der Mittel für die Umsetzung steht den Gemeinden frei, da eine möglichst auf die spezifische Situation angepasste Vorgehensweise ge-	TB

				<p>etc. Antrag auf Ergänzung: Gemeinden können Zonen für Gemeinnützigen Wohnungsbau ausscheiden. Zudem soll das auch an zentralen Lagen erfolgen, der ÖV Anschluss ist zwingend. Auch Ziel soll sein, dass eine soziale Durchmischung stattfindet. Es muss in S5-2 genau aufgezeigt werden, mit Kennzahlen wie in S5-1.</p>		<p>wählt werden soll. Der Text wird analog zu S5-1 ergänzt.</p>	
ARE	A_1_1 2	S5	S5-1 RK	<p><b>Wohnschwerpunkte – räumliche Festlegung</b> Auftrag für die Weiterentwicklung Der Kanton prüft die räumliche Festlegung von Wohnschwerpunkten im kantonalen Richtplan (Text und Karte).</p>	<p>Die Ausscheidung von zentralen Wohnlagen erfolgt gemäss der Festlegung in der Regel im Raum Luzern Agglomeration und in den Regional- und Subzentren. Positiv hervorzuheben ist insbesondere das Standortkriterium, welches eine anzustrebende Erschliessung mit mindestens der ÖV -Angebotsstufe 3 fordert. In Text und Karte werden jedoch keine konkreten Standorte für Wohnschwerpunkte festgesetzt. Aus Sicht des Bundes gehört die räumliche Festlegung solcher Wohnschwerpunkte (analog zu den Entwicklungsschwerpunkten) zu den zentralen Aufgaben des kantonalen Richtplans</p>	<p>Die konkrete räumliche Festlegung von zentralen Wohnlagen (Wohnschwerpunkten) ist zweckmässigerweise Sache der Gemeinden, der kantonale Richtplan gibt dazu nur Kriterien vor. Gestützt auf gemeinde-spezifische Festlegungen können diese gegebenenfalls in einer nächsten Richtplanrevision auch im kantonalen Richtplan in der Karte übernommen werden.</p>	NB / K
ARE	A_1_1 1	S5	<b>S5-1</b> S6-1 S6-2 S7-1 S8-2	<p><b>Wohnschwerpunkte Erschliessung</b> Auftrag für die Überarbeitung: Die Festlegungen S5-1, S6-1, S6-2, S7-1, R3-1 und S8-2 werden mit Kriterien ergänzt, welche eine für die konkrete Nutzung angemessene Angebotsstufe bzw. Erschliessung voraussetzen.</p>	<p>Bei der Festlegung von Vorhaben mit grossen räumlichen Auswirkungen und bei der Festlegung des Siedlungsgebiets gibt der Richtplan in den dazugehörigen Festlegungen vor, welche ÖV-Angebotsstufen als Voraussetzung gelten sollen. Bei den erwähnten Vorhaben handelt es sich insbesondere um die zentralen Wohnlagen ( S5-1), die kantonalen ESP (S6-1), die regionalen Arbeitsplatzgebiete (S6-2), die strategischen Arbeitsplatzgebiete ( S7-1), die öffentlichen Bauten und Anlagen (R3-1), die verkehrsin-tensiven Einrichtungen (VE) ( S8-2) und die grossen Freizeiteinrichtungen respektive -gebiete (S8-2). Der Bund erachtet die in den Festlegungen gewählte Formulierung, dass jeweils eine für die konkrete Nutzung angemessene Angebotsstufe bzw. Erschliessung</p>	<p>Anpassung der Formulierung: „Nach Massgabe des geltenden öv-Berichts soll die Angebotsstufe 3 erreicht werden.“</p>	B

					anzustreben ist, als eher gefährlich. Vielmehr sollte eine angemessene Erschliessung als Voraussetzung gefordert sein.		
ARE	A_1_1 3	S5	S5-1	<b>Zentrale Wohnlagen - Dichtevorgaben</b> Auftrag für die Überarbeitung: In Festlegung S5-1 präzisiert der Kanton, was er unter zweckmässigen Dichtevorgaben für zentrale Wohnlagen versteht.	Der Kanton verlangt, dass die nutzungsplanerische Festlegung der zentralen Wohnlagen mit zweckmässigen Dichtevorgaben erfolgt. Für den Bund stellt sich die Frage, was zweckmässige Dichtevorgaben für zentrale Wohnlagen gemäss Festlegung S5-1 sein können. Werden dabei höhere Anforderungen an die Dichte als die Mindestvorgaben an die Gemeinden in Festlegung S2-3 Förderung kompakter und dichter Siedlungsformen gestellt?	In § 39 PBG Siedlungsentwicklung nach innen wird festgelegt: die Gemeinden bezeichnen Gebiete für verdichtete Bauweise...Gemeinden legen für bestimmte Gebiete eine bauliche Mindestnutzung für Neu- und Ersatzbauten fest. Es wird ein Querverweis auf § 39 PBG ergänzt. Es sind mindestens die Dichtewerte gemäss S2-3 (neu R1-5) kumulativ zu erfüllen.	B
Ermen- see	D_49_ 27	S5	S5-1	<b>Zentrale Wohnlagen – auch in ländlichen Gemeinden</b> Zentrale Wohnlagen müssen auch im Seetal möglich sein. Dass diese zentralen Wohnlagen gemäss der Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur ausgeschieden werden sollen, lehnen wir ab.	Die zentralen Wohnlagen stehen in einem direkten Zusammenhang mit der Verkehrsinfrastruktur. Wir bezweifeln, ob diese Strategie aus ökologischen und ökonomischen Überlegungen richtig ist. Es geht nicht nur darum, die Zentren (Luzern und Sursee) rasch und sicher zu erreichen. Was ja bekanntlich bereits heute nicht mehr sichergestellt ist. Der Kanton Luzern gehört dem Metropolitanraum Zürich an. Auch wir erachten diese Entwicklung als eine Chance. Unsere Region grenzt als Randregion des Kantons Luzern direkt an den finanzstarken Kanton Zug und den grossen Mittellandkanton Aargau. Diese Chance wollen wir mit attraktiven Wohnlagen – sie müssen nicht als zentrale Wohnlagen definiert werden – nutzen.	Unter den Erläuterungen ist explizit festgehalten, dass zentrale Wohnlagen unter der Prämisse „verbesserte Abstimmung zwischen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung“ gefördert werden sollen. Der Gemeinde steht es frei, ihre attraktiven Wohnlagen als Chance zu nutzen ohne diese als zentrale Wohnlagen zu bezeichnen.	K
Hochdorf RPV Seetal Schonga u	D_43_ 44 C_2_5 1 D_34_ 44	S5	S5-1	<b>Zentrale Wohnlagen – auch in ländlichen Gemeinden</b> Die Antragssteller sind mit dem Anliegen der KA grundsätzlich einverstanden. Dass diese zentralen Wohnlagen gemäss der Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur ausgeschieden werden sollen, lehnen wir ab.	Die zentralen Wohnlagen stehen in einem direkten Zusammenhang mit der Verkehrsinfrastruktur (vgl. unsere Stellungnahme zu RF R7). Wir bezweifeln, ob diese Strategie aus ökologischen und ökonomischen Überlegungen richtig ist. Es geht nicht nur darum, die Zentren (Luzern und Sursee) rasch und sicher zu erreichen.	<b>Zentrale Wohnlagen – auch in ländlichen Gemeinden</b> Unter den Erläuterungen ist explizit festgehalten, dass zentrale Wohnlagen unter der Prämisse „verbesserte Abstimmung zwischen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung“ gefördert	TB



				<p><b>Zentrale Wohnlagen - Zweckmässigkeit</b>                  Aus dem Richtplan geht nicht hervor, was diese Festlegung konkret bewirken soll. Die Bezeichnung von solch ausgewählten Schwerpunktsgebieten macht nur Sinn, wenn damit Aufgaben verbunden sind, die über die «normalen» Aufgaben der Ortsplanung hinausgehen. Die in der KA verlangten Voraussetzungen sind unseres Erachtens Standard bei heutigen Ortsplanungen. Sinn macht die Massnahme nur, wenn z.B. erhöhte Anforderungen an die Planungsverfahren gestellt werden (z.B. Konkurrenzverfahren) und auch eine aktive Beteiligung des Kantons (personell, finanziell) in Aussicht gestellt wird.</p> <p>Die Antragsteller beantragen darum, aus formellen Überlegungen heraus entweder die KA zu streichen und nicht von der Achsen- oder Zentrenstrategie abhängig zu machen oder sie mit einem aktiven Qualitäts- und Förderprogramm seitens des Kantons zu unterlegen. Dabei müsste die Koordinationsstufe in «Festsetzung» geändert werden.</p>	<p>Was ja bekanntlich bereits heute nicht mehr sichergestellt ist.                  Der Kanton Luzern gehört dem Metropolitanraum Zürich an. Auch wir erachten diese Entwicklung als eine Chance. Unsere Region grenzt als Randregion des Kantons Luzern <b>direkt</b> an den finanzstarken Kanton Zug und den grossen Mittellandkanton Aargau. Diese Chance wollen wir mit attraktiven Wohnlagen – sie müssen nicht als zentrale Wohnlagen definiert werden – nutzen.</p>	<p>werden sollen.  <b>Zentrale Wohnlagen – Zweckmässigkeit</b>                  Der Koordinationsstand wird auf Zwischenergebnis erhöht                  Das Konkurrenzverfahren wird ergänzt.                  Ein Support ist möglich durch das Netzwerk Innenentwicklung.</p>	
GLP LU	E_4_3	S5	S5-1	<p><b>Zentrale Wohnlagen - Kriterien</b>                  Die Festlegung der Standorte hat sich in erster Linie an folgenden raumplanerischen Kriterien auszurichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedeutung gemäss Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur: Ausscheidung von zentralen Wohnlagen in der Regel im Raum Luzern Agglomeration und in Regional- und Subzentren</li> <li><del>- Arealgrösse von mindestens 1 ha</del></li> <li>- Lage im Siedlungsgebiet und Umfeld</li> <li>- Angrenzendes Angebot an Versorgungseinrichtungen und Bildung</li> <li>- Erschliessung mit dem motorisierten Individualverkehr, dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr. Es ist mindestens die öV-Angebotsstufe 3 <u>vorhanden</u></li> <li>- Angebot und Qualität der anliegenden Grün-</li> </ul>	<p>Arealgrössen können zerstückelt werden, um dann nicht mehr zu dieser Kategorie zu gehören. Daher keine Mindestgrösse definieren.</p> <p>Bei einer zentralen Wohnlage muss eine ÖV Angebotsstufe 3 vorhanden sein, sonst ist dies nicht als zentrale Wohnlage zu bezeichnen.</p>	<p>Aus kantonalen Sicht ist eine Mindestgrösse eines Areals für die Bezeichnung als Zentrale Wohnlage notwendig, um die aus kantonalen Sicht wichtigen Areale zu priorisieren. Durch neue Überbauungspläne ist es teilweise auch möglich, eine bisher geringere ÖV-Erschliessung zu optimieren (höheres Fahrgastpotential). Deshalb wird die Formulierung beibehalten.</p>	NB

				und Freiflächen.			
VLG	F_5_35	S5	S5-1	<b>Zentrale Wohnlagen – Mitwirkung Gemeinden</b> Wohnlagen: Kriterien, Wohnraumstrategie durch Gemeinden	Modelle sind unter Mitwirkung der Gemeinden zu verifizieren.	Die Gemeinden sind hier neu federführend.	B
SVP LU	E_1_45	S5	S5-1	<b>Zentrale Wohnlagen – Nutzen</b> Die SVP ist mit dem Anliegen der KA S5-1 grundsätzlich nicht einverstanden. Aus dem Richtplan geht auch nicht hervor, welchen Nutzen die Gemeinden aus zentralen Wohnlagen erzielen.	--	Vgl. auch C_1_56	K
Region Luzern West, Ruswil	C_1_56 D_51_55	S5	S5-1	<b>Zentrale Wohnlagen - Präzisierung</b> Die REGION LUZERN WEST ist mit dem Anliegen der KA S5-1 grundsätzlich einverstanden. Allerdings geht aus dem Richtplan noch immer nicht hervor, welchen Nutzen die Gemeinden aus zentralen Wohnlagen erzielen. Antrag, die KA zu präzisieren (und mit einem Qualitäts- und Förderprogramm seitens des Kantons zu verbinden). Die Koordinationsstufe muss in "Festsetzung" geändert und die RET wieder in die Federführung aufgenommen werden.	Der Umgang mit dem hängigen Projekt der REGION LUZERN WEST ("Qualifizierung von Wohnlagen") zeigt die Schwierigkeiten im Umgang mit diesem Thema.	Der Koordinationsstand wird auf Zwischenergebnis erhöht. Ein Konkurrenzverfahren wird ergänzt. Support ist durch das Netzwerk Innentwicklung möglich. Die Federführung bleibt bei den Gemeinden. Die RET haben keine Hauptaufgaben im Bereich Wohnen mehr, sind aber beteiligt.	TB
Stadt Luzern	D_18_18	S5	S5-1	<b>Zentrale Wohnlagen - Zweck</b> Zweck der Ausscheidung von zentralen Wohnlagen ist zu ergänzen.	Es ist unklar, welche Konsequenzen die Ausscheidung von zentralen Wohnlagen hat. Da die Gemeinden federführend sind, sollte klar hervorgehen, welchen Vorteil die Festlegung von zentralen Wohnlagen bringt. Dürfen künftig nur noch bei Erfüllung der aufgeführten Kriterien neue Einzonungen / Verdichtungen für Wohnen vorgenommen werden? Welches Ergebnis ist durch die Festlegung von zentralen Wohnlagen zu erwarten?	Der Koordinationsstand wird auf Zwischenergebnis erhöht. Ein Konkurrenzverfahren wird ergänzt. Support ist durch das Netzwerk Innentwicklung möglich. Einzonungen müssen besser begründet werden.	B
Ermensee	D_49_28	S5	S5-2	<b>Bedürfnisgerechtes Wohnen - Ablehnung</b> Wir sind damit nicht einverstanden.	Wir lehnen Planwirtschaft ab, dies ist ein unzulässiger Eingriff in die Gemeindeautonomie.		K

Reiden	D_46_8	S5	S5-2	<p><b>Bedürfnisgerechtes Wohnen – Abstimmung, Differenzierung</b></p> <p>Die Erarbeitung der Wohnraumstrategie soll regional abgestimmt und gemeindeübergreifend koordiniert erfolgen.</p> <p>Für kleine Gemeinden soll die Pflicht zur Festlegung von Standorten differenziert nach ihren Möglichkeiten gehandhabt werden.</p>	<p>Grundsätzlich sind wir mit Zielsetzungen einverstanden. Angesichts des demographischen Wandels dürfte gerade der Frage des Wohnraums für die ältere Generation ein grosse Herausforderung werden und gemeindeübergreifend, regional koordiniert angegangen werden.</p> <p>Für kleinere ländliche Gemeinden dürfte es aber je nach Ausstattung und Lage schwierig sein, hier für alle Ansprüche Schwerpunkte zu setzen. Die Pflicht für die Festlegung solcher Standorte soll deshalb nicht für alle Gemeindetypen gelten, resp. ist nach den Gemeindetypen zu differenzieren.</p>	<p>Die Federführung bleibt bei den Gemeinden. Die RET haben keine Hauptaufgaben im Bereich Wohnen mehr, sind aber beteiligt.</p> <p>Regionale Aspekte sind gemäss dem zweitem Aufzählungspunkt zu beachten.</p> <p>Die Massnahme zielt generell darauf ab, dass die Gemeinden fundierte Überlegungen zur Wohnraumsituation vornehmen und dabei auch den Aspekt des bedürfnisgerechten Wohnens behandeln. Dies unter anderem als Grundlage für ihr Siedlungsleitbild.</p> <p>Gemeinden sollen diese Aufgabe mit angemessenem Aufwand und im Rahmen ihrer Möglichkeiten wahrnehmen.</p>	K
RPV Seetal Hochdorf Schongau	C_2_53 D_43_46 D_34_45	S5	S5-2	<p><b>Bedürfnisgerechtes Wohnen – keine eigene Massnahme</b></p> <p>Die Antragssteller sind mit dem Anliegen der KA grundsätzlich einverstanden. Er lehnt jedoch eine eigene Massnahme (S5-2) ab.</p>	<p>Der Vorstand bezweifelt ob es notwendig ist, dass diese Massnahme im teilrevidierten kantonalen Richtplan mit einer eigenen abgehandelt werden muss. Zumal ja mit dieser Teilrevision auch angedacht ist, dass die Anforderungen an das kommunale Siedlungsleitbild steigen sollen.</p> <p>Die obligatorische Formulierung, welche alle Gemeinden des Kantons Luzern, auch die kleinen und die kleinsten Gemeinden dazu verpflichtet, macht keinen Sinn.</p> <p>Falls die Einteilung der Gemeinden, in die von der Regierung beabsichtigten acht Kategorien bleibt, ist diese Massnahme eine Überstrapazierung der Planung.</p>	<p>Die Massnahme zielt generell darauf ab, dass die Gemeinden fundierte Überlegungen zur Wohnraumsituation vornehmen und dabei auch den Aspekt des bedürfnisgerechten Wohnens behandeln. Dies unter anderem als Grundlage für ihr Siedlungsleitbild.</p>	K
Grüne LU	E_2_15	S5	S5-2	<p><b>Bedürfnisgerechtes Wohnen - Priorität</b></p> <p>Dem preisgünstigen und bedürfnisgerechten Wohnen ist höchste Priorität einzuräumen.</p>	<p>Nach vorliegender Strategie soll die künftige Entwicklung hauptsächlich in den jetzt schon dicht bebauten Gebieten stattfinden. Dies unterstützen wir ausdrücklich.</p> <p>Diese Entwicklung wird zur Folge haben, dass die Bodenpreise in den Städten und Agglomerationsgebieten weiter ansteigen werden.</p>		K

					<p>rationen stark steigen werden. Dies wiederum führt dazu, dass sich ein grosser Teil der Bevölkerung das Wohnen in der Stadt /Aglo nicht mehr leisten kann und aufs Land ziehen muss. So entstehen wieder vermehrt Pendlerströme. Eine Entwicklung die gerade nicht gewünscht ist.</p> <p>Das gleiche gilt für das bedürfnisgerechte Wohnen. Viele Menschen möchten im Alter näher zu alltäglich benötigten Infrastrukturen und Angeboten leben. Sie wären also bereit in dicht bebautes Gebiet zu ziehen, aber nur dann, wenn der Wohnraum für ältere Menschen auch vorhanden und bezahlbar ist.</p> <p>Nicht nur aus sozialen, sondern auch aus raumplanerischen Gründen muss dem preisgünstigen und bedürfnisgerechten Wohnen ein hohes Gewicht beigemessen werden.</p>		
Stadt Luzern	D_18_19	S5	S5-2	<p><b>Bedürfnisgerechtes Wohnen - Umformulierung</b> Umformulierung Titel und Text erforderlich; Begriff bedürfnisgerechtes Wohnen ist zu ersetzen. Vorschlag für Titel: <b>S5-2 Standorte für spezifische Wohnformen oder spezifische Wohnbedürfnisse.</b> (...) <b>Mögliche</b> Massnahmen zur Bereitstellung von.....</p>	<p>Der Begriff bedürfnisgerechtes Wohnen ist nicht fassbar und unspezifisch. Es ist unklar, ob es um alle Bevölkerungsgruppen geht oder um spezifische Bevölkerungsgruppen (wie die in Klammer aufgeführten Gruppen). Es ist zu prüfen, ob nicht Bevölkerungsgruppen mit spezifischen Anforderungen an den Wohnraum (finanziell oder aufgrund der erforderlichen Infrastrukturen / wohnspezifische Dienstleistungsangebote wie Spitex usw.) im Fokus stehen sollten. Die Erarbeitung einer Wohnraumstrategie wird begrüsst. Es sollten aber nicht mögliche Massnahmen aufgezeigt werden, sondern Massnahmen, die auch effektiv umgesetzt werden.</p>	<p>Der Massnahmentitel wird auf „Standorte für spezifische Wohnbedürfnisse“ geändert.</p> <p>Das Wort möglich wird belassen, da es sich um eine kommunale Wohnraumstrategie (und nicht um einen Aktionsplan odgl.) handelt, welche die für die Gemeinde möglichen Massnahmen auflistet. Deren konkrete Umsetzung muss dann unter Beachtung der Prioritäten, der konkreten Instrumente etc. erfolgen.</p>	TB
Region Luzern West, Menznau SVP LU Ruswil	C_1_57 D_29_39 E_1_46 D_51_56	S5	S5-2	<p><b>Bedürfnisgerechtes Wohnen - Verbindlichkeit</b> Mit Anliegen der KA S5-2 grundsätzlich einverstanden. Wir sind allerdings der Ansicht, dass die KA für kleinere Gemeinden nicht als verbindlich erklärt werden sollte. Wir beantragen deshalb, dass die Pflicht nur für Gemeinden der</p>	<p>Ländlich geprägte Gemeinden sind bezüglich Ausstattung und Lage oftmals nicht geeignet, hier Schwerpunkte zu setzen. Zudem entsprechen die Mietpreise in solchen Gemeinden oft schon den mit diesen Massnahmen angestrebten Mietpreisen.</p>	<p>Wird als sinnvolle Ergänzung erachtet und berücksichtigt.</p>	B

				Kategorie A und L1 festgelegt respektive aufgehoben wird. Für ländliche Gemeinden bietet sich unseres Erachtens eher die Förderung von generationengerechtem Wohnen an.			
Emmen	D_30_24	S5	S5-2	<b>Bedürfnisgerechtes Wohnen – Verzicht auf Wohnraumstrategie</b> Auf die Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung einer Wohnraumstrategie soll verzichtet werden.	Nicht in allen Gemeinden ist eine Wohnraumstrategie notwendig. Zudem sind insbesondere über Sondernutzungsplanungen bereits Massnahmen möglich, die den aufgeführten Aspekten Rechnung tragen.	Es gilt keine Verpflichtung für Gemeinden L1 – L3.	TB
Altishofen	D_42_4	S5	S5-2	<b>Bedürfnisgerechtes Wohnen - Wohnraumstrategie</b> Der Zeitpunkt zur Erarbeitung einer Wohnraumstrategie ist den Gemeinden zu überlassen. Spätestens mit der Ersterarbeitung eines Siedlungsleitbildes oder der vollständigen Überarbeitung eines bestehenden Siedlungsleitbildes soll das bedürfnisgerechte Wohnen abgehandelt werden.	Den Gemeinden soll ein möglichst grosser zeitlicher Spielraum für die Erarbeitung einer Wohnraumstrategie eingeräumt werden. Der zeitliche Abfall solcher Aufwendungen soll im Sinne der Kostenoptimierung durch die Gemeinde bestimmt werden können.	S5-2 gibt die Priorität/Zeitraum E vor, was gemäss Kapitel A2 einer Daueraufgabe entspricht und laufend bzw. periodisch zu erledigen ist. Dem Antrag wird damit bereits entsprochen.	K
RPV Seetal	C_2_5_2	S5	S5-2	<b>Exklusive Wohnlagen – Einverständnis zu Streichung</b> Der RPV Seetal ist mit der Aufhebung der Richtplanmassnahme «Exklusive Wohnlagen» einverstanden. <b>REP, Parkzonen – Perlen der Entwicklung</b> Er wird prüfen, ob bei nächster Gelegenheit auch die Massnahme 8.3 REP, Parkzonen – Perlen der Entwicklung, aufgehoben werden soll.	--		K
Grüne LU	E_2_14	S5	S5-2	<b>Exklusive Wohnlagen – Einverständnis zu Streichung</b> Kein Antrag	Die Streichung der „exklusiven Wohnlagen“ aus dem Richtplan unterstützen wir ausdrücklich.		K
RPV Seetal, SVP LU Hochdorf	C_2_5_7 E_1_47 D_43_45 D_43_	S5	S5-2	<b>Exklusive Wohnlagen – Einverständnis zu Streichung</b> Mit der Streichung der exklusiven Wohnlagen einverstanden.	Aus raumplanerischen Überlegungen und aufgrund der eidgenössischen Abstimmung vom 3. März 2013 sind wir mit der Streichung von S5-2 einverstanden. Diese exklusiven Wohnlagen hätten jenen Gemeinden auf der Landschaft und nicht zu-		K

	49				letzt auch dem Kanton Luzern, die Möglichkeit geboten, steuerkräftige Personen in unserem Kanton anzusiedeln.		
Malters	D_39_5	S6	ET	<b>Arbeitsplatzgebiete - Nebenachsen</b> Die Erwähnung der Nebenachsen sind beizubehalten.	Erwähnung Nebenachsen beibehalten (Schnellstrasse T10). Strategisch wichtige Arbeitsplätze sind auch auf Nebenachsen zu realisieren.	Der KRP 2009 wurde diesbezüglich nicht verändert.	K
Pro Natura LU	F_12_18	S6	RF ET	<b>Arbeitsplatzgebiete – Verzicht</b> Die <b>Arbeitszonen</b> sind im Kanton zu <b>zahlreich und zu gross</b> . Auf die Ausscheidung zusätzlicher regionaler Arbeitsplatzgebieten ist zu verzichten. Eine Strategie zur Verkleinerung der Arbeitszonen fehlt.	Die Förderung von regionalen Arbeitsplatzgebieten zusätzlich zu den bestehenden ESP verwässert die angestrebte nachhaltige Raumentwicklung. Deshalb ist darauf zu verzichten.	Die Bezeichnung von regionalen Arbeitsplatzgebieten führt nicht automatisch zu Einzonungen, sondern im Gegenteil müssen diese gemäss S6-4 3. Aufzählungspunkt haushälterischer genutzt werden. Die KA S1-9 beinhaltet auch Arbeitszonen.	NB
Stadt Luzern	D_18_20	S6	S6-1	<b>Kantonale ESP - Anpassung</b> Folgende ESP sind hinsichtlich Perimeter und Nutzung zu überprüfen und den aktuellen Planungen anzupassen: <b>Luzern Nord</b> umfasst den ganzen Littauerboden, den Seetalplatz, die Emmenweid und die Vicosi-Stadt sowie Ibach in Luzern und Ebikon, wobei für die Areale rund um den Seetalplatz keine reine Arbeits-, sondern Mischgebiete (Wohnen und Arbeiten) vorgesehen sind. <b>Bahnhof u. Umgebung</b> umfasst das gesamte Bahnareal, Areale im Steghof (Industriestrasse, ewl-Areal, altes Hallenbad und Feuerwehrdepot Kleinmatt) sowie das gesamte Tribschengebiet zwischen Bahnhof, Tribschenstrasse, See und Warteggrippe; mehrheitlich Wohn- und Arbeitsgebiete. <b>Luzern Süd</b> umfasst das Gebiet vom Eichhof bis zur Horwer Seebucht und besteht mehrheitlich aus Wohn- und Arbeitsgebieten.	In allen drei ESP bestehen aktuelle Planungen mit dem Ziel, diese Gebiete zu urbanen Stadtteilen mit einer hohen städtebaulichen Qualität und einer gemischten Nutzungsstruktur zu entwickeln. Für den Littauerboden verlangt der städtische Wirtschaftsbericht (B+A 17 vom 9. Juli 2014) ein Entwicklungskonzept, in welchem auch die bestehenden Nutzungsfestlegungen hinterfragt werden. Im Gebiet Ibach werden im Zusammenhang mit dem Bypass und der Verlegung der KVA Studien zur künftigen Entwicklung des Areals erarbeitet.	Bei den drei ESP Luzern Nord, Luzern Süd und Luzern Bahnhof sind raumplanerisch sinnvolle Entwicklungen auch für urbanes Wohnen im Gang, es werden deshalb in den Nutzungsprofilen Wohnnutzungen zugelassen, die jedoch auf die anderen ESP-Nutzungen (z.B. bzgl. Immissionen) abgestimmt sein müssen	B
Region Sursee – Mittelland	C_3_16	S6 RK	S6-1 RK	<b>Kantonale ESP - Bereinigung</b> Die Liste der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte ist entsprechend unserem Antrag vom 15. November 2013, dem am Workshop vom 2. Juli 2014 diskutierten Konsens-Zukunftsbild,	Mit Schreiben vom 15. November 2013 haben wir beantragt, im Rahmen der Revision des kantonalen Richtplans das Arbeitsgebiet Sursee Nordost aus auf der Liste der zu überprüfenden Standorte für strategische Arbeitsgebiete zu	Aus dem nicht mehr weiterverfolgten Strategischen Arbeitsgebiet Sursee Nordost (nicht eingezont) kann nicht einfach ein ausgewiesener Bedarf für einen neuen ESP Sursee Nord abge-	NB

				<p>dem räumlichen Entwicklungskonzept der Stadt Sursee vom 25. Februar 2013 sowie den Zentrum Sursee Plus Projekten Arbeitsgebiet Sursee Nord und ESP / Masterplan Bahnhof Sursee zu ergänzen und zu bereinigen. In Anlehnung an das Konsens-Zukunftsbild vom 2. Juli 2014 beantragen wir folgende Gliederung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bahnhof Sursee (dabei ist neben dem Bahnhofgebiet auch der weitere Perimeter des Zentrum Sursee Plus Projekts ESP / Masterplan Bahnhof mit seiner Ausdehnung auf die Westseite des Bahnhofs Richtung Campus Sursee auf das Gebiet der Gemeinde Oberkirch zu berücksichtigen)</li> <li>- Industrie Sursee Süd</li> <li>- Industrie Sursee Nord (dabei ist auch der Perimeter des Zentrum Sursee Plus Projekts Arbeitsgebiet Sursee Nord auf dem Gebiet der Gemeinde Geuensee zu berücksichtigen zu berücksichtigen)</li> </ul>	<p>streichen und bei der Auflistung der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte zu ergänzen. Der Antrag ergibt sich aus dem Konsens-Zukunftsbild (vgl. die darin definierten Entwicklungsschwerpunkte ESP Bahnhof Sursee, Industrie Sursee Süd, Industrie Sursee Nord) und dem räumlichen Entwicklungskonzept der Stadt Sursee, die in der Region Sursee-Mittelland bzw. der Stadt Sursee fachlich und politisch bereits eingehend diskutierten wurden, sowie den Zentrum Sursee Plus Projekten Arbeitsgebiet Sursee Nord und ESP / Masterplan Bahnhof Sursee.</p>	<p>leitet werden. Bis auf weiteres müssen die beiden ESP in Sursee weiterentwickelt werden im Sinne von S6-4 und der generellen RPG-Anforderung Siedlungsentwicklung nach innen. Wie auch die Potenzialabschätzungen im Rahmen der Ortsplanung Sursee zeigen, bestehen innerhalb der heutigen Bauzonen grosse Reserven, die es primär zu nutzen gilt. Die ESP werden grundsätzlich innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets und für Arbeitsgebiete (und teilweise Mischgebiete) abgegrenzt. Der ESP Sursee Zentrum ist nicht Richtung Campus Sursee auszudehnen, da dies vorwiegend Wohngebiete betreffen würde. Eine Ausdehnung des ESP Sursee Nord Richtung Geuensee widerspricht dem kantonalen Siedlungstrennraum.</p>	
Stadt Sursee	D_25_9	S6 RK	S6-1 RK	<p><b>Kantonale ESP - Bereinigung</b></p> <p>Die Liste der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte ist entsprechend dem räumlichen Entwicklungskonzept der Stadt Sursee sowie den Zentrum Sursee Plus Projekten „Arbeitsgebiet Sursee Nord“ und „Masterplan Bahnhofgebiet Sursee“ zu ergänzen und zu bereinigen. Wir beantragen folgende Gliederung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bahnhof Sursee (dabei ist neben dem Bahnhofgebiet auch der weitere Perimeter des Zentrums Sursee Plus Projekts „Masterplan Bahnhofgebiet Sursee“ mit seiner Ausdehnung auf die Westseite des Bahnhofs Richtung Campus Sursee (Gemeinde Oberkirch) zu berücksichtigen.</li> <li>- Industrie Sursee Nord (dabei ist auch der Perimeter des Zentrum Sursee Plus Projekts</li> </ul>	<p>Vergleiche räumliches Entwicklungskonzept der Stadt Sursee sowie die Zentrum Sursee Plus Projekte „Arbeitsgebiet Sursee Nord“ und „Masterplan Bahnhofgebiet Sursee“.</p>	<p>Aus dem nicht mehr weiterverfolgten Strategischen Arbeitsgebiet Sursee Nordost (nicht eingezont) kann nicht einfach ein ausgewiesener Bedarf für einen neuen ESP Sursee Nord abgeleitet werden. Bis auf weiteres müssen die beiden ESP in Sursee weiterentwickelt werden im Sinne von S6-4 und der generellen RPG-Anforderung Siedlungsentwicklung nach innen. Die ESP werden grundsätzlich innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets und für Arbeitsgebiete (und teilweise Mischgebiete) abgegrenzt. Der ESP Sursee Zentrum ist nicht Richtung Campus Sursee auszudeh-</p>	NB

				„Arbeitsgebiet Sursee Nord“ auf dem Gebiet der Gemeinde Geuensee zu berücksichtigen)		nen, da dies vorwiegend Wohngebiete betreffen würde. Eine Ausdehnung des ESP Sursee Nord Richtung Geuensee widerspricht dem kantonalen Siedlungstrennraum.	
RPV Seetal Schonga u Hochdorf	C_2_5 4 D_34_ 46 D_43_ 47	S6	S6-1	<b>Kantonale ESP - Ergänzung</b> Im Gebiet der Region Seetal ist die Arbeitszone Hochdorf der einzige kantonale Entwicklungsschwerpunkt. Dies entspricht auch dem REP Seetal. Ein Teil dieses ESP liegt auch auf Gebiet der Gemeinde Römerswil. Dies ist in der Bezeichnung des ESP noch zu ergänzen. <b>Kantonale ESP - Umnutzung</b> Zudem sieht die Gemeinde Hochdorf in ihrem Leitbild vor, auf Antrag der Grundeigentümerschaft in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof bei Bedarf die Umnutzung in ein Mischgebiet Arbeiten / Wohnen zu prüfen (vgl. S5-1, Zentrale Wohnlage). Dies muss ohne Konflikt zum ESP möglich sein.	--	Die Auflistung wird ergänzt um Römerswil und das „Nutzungsprofil „Wohnen“.	B
VLG	F_5_36	S6	S6-1	<b>Kantonale ESP - Gemeindemitwirkung</b> Modell ESP; Arbeitsplatzgebiete; Standortmanagement RET; strategische Arbeitsgebiete	Modelle sind unter Mitwirkung der Gemeinden zu verifizieren.	Die Gemeinden sind bei der Anpassung der Ortsplanungen beteiligt.	K
VLG	F_5_37	S6	S6-1	<b>Kantonale ESP - Nebenachsen</b> Erwähnung Nebenachsen beibehalten – Schnellstrasse T10/Realisierung von strategischen Arbeitsplätzen.		Der KRP 2009 wurde diesbezüglich nicht verändert.	K
Stadt Sursee	D_25_ 10	S6 RK	S6-1 RK	<b>Kantonale ESP – ohne ESP Industrie Sursee Süd</b> Gegenantrag zu Antrag 16 des Regionalen Entwicklungsträgers Region Sursee – Mittelland.: Die Liste der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte ist <b>nicht</b> um des ESP „Industrie Sursee Süd“ zu ergänzen.	Wir sind in Kenntnis über die Anträge des RETs Sursee – Mittelland gesetzt worden. Auf Grund unserer Umzonungsabsichten (Arbeitszone zu Wohn- und Mischzone) im Gebiet der Merkurstrasse (fenaco) darf die Industrie Süd (zumindest auf unserem Gemeindegebiet) nicht als Entwicklungsschwerpunkt behandelt werden.	Im KRP 2009 sind die Arbeitszonen und die Geschäfts- und Wohnzonen von Sursee als ESP-Gebiete bezeichnet. Eine Erweiterung dieser Gebiete ist nicht vorgesehen. Bei einer Umzonung von heutigen ESP-Gebieten in Zonen mit überwiegender Wohnnutzung ist eine Bereinigung des ESP-Perimeters im KRP zu prüfen.	K



ARE	A_1_1 1	S6	S5-1 <b>S6-1</b> S6-2 S7-1 S8-2	<b>Entwicklungsschwerpunkte Erschliessung</b> Auftrag für die Überarbeitung: Die Festlegungen S5-1, S6-1, S6-2, S7-1, R3-1 und S8-2 werden mit Kriterien ergänzt, welche eine für die konkrete Nutzung angemessene Angebotsstufe bzw. Erschliessung voraussetzen.	Bei der Festlegung von Vorhaben mit grossen räumlichen Auswirkungen und bei der Festlegung des Siedlungsgebiets gibt der Richtplan in den dazugehörigen Festlegungen vor, welche ÖV-Angebotsstufen als Voraussetzung gelten sollen. Bei den erwähnten Vorhaben handelt es sich insbesondere um die zentralen Wohnlagen ( S5-1), die kantonalen ESP (S6-1), die regionalen Arbeitsplatzgebiete (S6-2), die strategischen Arbeitsplatzgebiete ( S7-1), die öffentlichen Bauten und Anlagen (R3-1), die verkehrsinintensiven Einrichtungen (VE) ( S8-2) und die grossen Freizeiteinrichtungen respektive -gebiete (S8-2). Der Bund erachtet die in den Festlegungen gewählte Formulierung, dass jeweils eine für die konkrete Nutzung angemessene Angebotsstufe bzw. Erschliessung anzustreben ist, als eher gefährlich. Vielmehr sollte eine angemessene Erschliessung als Voraussetzung gefordert sein.	Anpassung der Formulierung: „Nach Massgabe des geltenden öV-Berichts ist die öV-Angebotsstufe X zu <b>erreichen</b> .“	B
Emmen	D_30_ 25	S6	S6-1	<b>Kantonale ESP - Umformulierung</b> Antrag auf Umformulierung: - Für Standorte mit den Nutzungsprofilen I/G/L ist mindestens die ÖV-Angebotsstufe 2 <b>zu verwirklichen anzustreben</b> . - Für alle weiteren Standorte ist mindestens die ÖV-Angebotsstufe 3 <b>zu verwirklichen anzustreben</b> . Es sollen zudem Aussagen zum Umgang mit den beschränkten Kapazitäten des Verkehrssystems gemacht werden.	Die Kapazitäten des Verkehrssystems sind an diversen ESP's bereits am oberen Limit. Deshalb ist die entsprechende ÖV-Angebotsstufe nicht bloss anzustreben, sondern zu realisieren und die Problematik der fehlenden Kapazitäten aufgezeigt werden.	Der Text wird wie folgt angepasst: „Für Standorte mit den Nutzungsprofilen I/G/L ist nach Massgabe des geltenden öV-Berichts mindestens Angebotsstufe 2 zu erreichen.“ „Für alle weiteren Standorte ist nach Massgabe des geltenden öV-Berichts Angebotsstufe 3 zu erreichen.“	B
ARE	A_1_1 1	S6	S5-1 S6-1 <b>S6-2</b> S7-1 S8-2	<b>Entwicklungsschwerpunkte Erschliessung</b> Auftrag für die Überarbeitung: Die Festlegungen S5-1, S6-1, S6-2, S7-1, R3-1 und S8-2 werden mit Kriterien ergänzt, welche eine für die konkrete Nutzung angemessene Angebotsstufe bzw. Erschliessung voraussetzen.	Bei der Festlegung von Vorhaben mit grossen räumlichen Auswirkungen und bei der Festlegung des Siedlungsgebiets gibt der Richtplan in den dazugehörigen Festlegungen vor, welche ÖV-Angebotsstufen als Voraussetzung gelten sollen. Bei den erwähnten Vorhaben handelt es sich insbesondere um die zentralen Wohnlagen ( S5-1), die kantonalen ESP (S6-1), die regionalen Arbeitsplatzgebiete (S6-2), die strategischen	Anpassung der Formulierung: „Nach Massgabe des geltenden öV-Berichts ist die öV-Angebotsstufe X zu <b>erreichen</b> “.	B

					Arbeitsplatzgebiete ( S7-1), die öffentlichen Bauten und Anlagen (R3-1), die verkehrsinintensiven Einrichtungen (VE) ( S8-2) und die grossen Freizeiteinrichtungen respektive - gebiete (S8-2). Der Bund erachtet die in den Festlegungen gewählte Formulierung, dass jeweils eine für die konkrete Nutzung angemessene Angebotsstufe bzw. Erschliessung anzustreben ist, als eher gefährlich. Vielmehr sollte eine angemessene Erschliessung als Voraussetzung gefordert sein.		
Menznau	D_29_40	S6	S6-2	<b>Regionale Arbeitsgebiete - - L3-Gemeinden</b> Der Gemeinderat Menznau ist der Ansicht, dass gut erschlossene Gebiete einer L 3 Gemeinde welche unmittelbar zur Gemeindegrenze einer L 1 Gemeinde liegen, zu Entwicklungsschwerpunkten erhoben werden können.	Entwicklungsschwerpunktehalten haben sich nicht automatisch an Gemeindegrenzen zu orientieren.	Dies ist bei besonderen Verhältnissen nicht ausgeschlossen und wird z. B. für Römerswil für den ESP Hochdorf / Römerswil präzisiert.	B
Ermensee	D_49_29	S6	S6-2	<b>Regionale Arbeitsgebiete - Einverständnis</b> Wir sind mit dieser neu formulierten KA einverstanden. Im REP Seetal ist dies mit dem «Entwicklungsschwerpunkt Raum Hitzkirch – Ermensee» (REP 11.3) bereits im Sinne der KA umgesetzt. Es soll hier ein aktives Arbeitszonen- und Standortmanagement erfolgen.			K
Region Luzern West	C_1_58	S6	S6-2	<b>Regionale Arbeitsgebiete - Einverständnis</b> Unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindekategorie von Ruswil geändert wird, ist die REGION LUZERN WEST mit dieser neu formulierten KA einverstanden.	Gemeinden der Kategorie L4 erfüllen die Kriterien für regionale Arbeitsplatzgebiete nicht.	Es besteht eine Ausnahmemöglichkeit für L4 (neu L3), falls das bestehende Arbeitsgebiet direkt an der Gemeindegrenze und angrenzend an ein grösseres bestehendes Arbeitsgebiet in einer anderen Gemeindekategorie liegt.	TB
RPV Seetal	C_2_55	S6	S6-2	<b>Regionale Arbeitsgebiete - Einverständnis</b> Der RPV Seetal ist mit dieser neu formulierten KA einverstanden. Im REP Seetal ist dies mit dem «Entwicklungsschwerpunkt Raum Hitzkirch – Ermensee» (REP 11.3) bereits im Sinne der KA umgesetzt.	--		K

Ruswil	D_51_57	S6	S6-2	<p><b>Regionale Arbeitsgebiete – ohne Standortdefinition</b></p> <p>Diese neu formulierte KA und die Definition begrüßen wir. <b>Der Rest ist jedoch zu streichen.</b></p> <p>Die möglichen Gewerbebetriebe oder Unternehmungen werden aufgrund der Standortanalyse die erwähnten Punkte selber definieren und klären.</p>		Regionale Arbeitsplatzgebiete sollen auch über ein regionales Arbeitszonen- und Standortmanagement entwickelt und gestärkt werden. Entsprechend ist notwendig zu wissen, welche Flächen aufgrund welcher Kriterien als von regionaler Bedeutung gelten.	NB
ARE	A_1_15	S6	S6-2	<p><b>Regionale Arbeitsplatzgebiete - Koordinationsstand</b></p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton überprüft den Koordinationsstand von Festlegung S6-2.</p>	Es stellt sich die Frage, weshalb für die Festlegung S6-2 der Koordinationsstand Vororientierung angegeben wird. Die guten Kriterien werden damit geschwächt.	Die Koordinationsaufgabe delegiert einerseits die Aufgabe an die RET/Gemeinden und legt andererseits Kriterien für die Regionalen Arbeitsplatzgebiete fest. Beide Inhalte können festgesetzt werden, die Koordinationsaufgabe wird entsprechend angepasst.	B
Buttisholz Rottal Ettiswil	D_15_20 D_45_19	S6	S6-2	<p><b>Regionale Arbeitsplatzgebiete – L4-Gemeinden</b></p> <p><i>Auch Gemeinden der Kategorie L4 (z.B. Rottaler Gemeinden; Arbeitszone Moos mit vom Regierungsrat genehmigten Richtplan) müssen die Chance erhalten, ein regionales Arbeitsplatzgebiet zu haben.</i></p>	Gemeinden der Kategorie L4 weisen zum Teil heute schon ein regionales Arbeitsplatzgebiet aus. Dies zum Teil historisch bedingt und weil die Arbeitszone ideal gelegen ist. Nicht nur die Verkehrsanbindung (öV, Autobahn) sondern zahlreiche andere Kriterien zeigen, wo sich ein regionales Arbeitsplatzgebiet befinden soll.	Die bestehenden Arbeitszonen werden nicht aufgehoben. Den Status „regionale Arbeitsplatzgebiete“ und damit auch ein regionales Arbeitszonen- und Standortmanagement sollen jedoch nur Flächen erhalten, welche auch der vom RPG verlangten Abstimmung von Siedlung und Verkehr genügen.	NB
Gemeindeverband Luzern-Plus	C_4_12	S6	S6-3	<p><b>Entwicklung kantonale ESP - Beteiligte</b></p> <p>Die Formulierung unter KA S6-3 soll folgendermassen geändert werden: „Die zeit- und marktgerechte Entwicklung der Entwicklungsschwerpunkte wird mit einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Standortgemeinden, kantonalen Dienststellen, <u>den regionalen Entwicklungsträgern</u> und weiteren Beteiligten (...) festgelegt.“</p>	Wesentlich ist aus unserer Sicht, dass die Arbeit der LuzernPlus-Gebietsmanager, welche sich nicht ausschliesslich auf Arbeits-, sondern auch auf Mischnutzungen mit Wohnanteil bezieht, geeignet abgebildet ist. In der jetzigen Version ist dies nur bedingt der Fall. So wird der Themenkomplex Wohnen in den Abschnitten Abstimmungsbedarf und Angestrebte räumliche Entwicklung nie explizit erwähnt. Wir regen an, dies sinnvoll anzupassen. Im ähnlichen Muster werden die RET in Koordinationsaufgabe S6-3 lediglich als „weitere Beteiligte“ im Text erwähnt, obwohl diese im	Die RET fokussieren ihre Tätigkeiten verstärkt auf die Arbeitsplatzentwicklung. Der Vorschlag wird daher als sinnvoll erachtet.	B

					Falle von LuzernPlus gerade mit den Gebietsmanagements federführend an der Entwicklung von drei ESP in der Agglomeration beteiligt sind.		
Region Sursee – Mittel-land Oberkirch	C_3_17 D_27_12	S6	S6-4	<b>Regionales Arbeitszonen- und Standortmanagement - Beteiligte</b> Die Formulierung ist wie folgt zu ergänzen: „Die regionalen Entwicklungsträger <u>und die Wirtschaftsförderung Luzern</u> sind verantwortlich für ein regionales Arbeitszonen- und Standortmanagement, ...“	Die Region Sursee-Mittelland arbeitet am Projekt „Überkommunales Flächenmanagement“ für grosse unüberbaute Areale in Arbeitszonen im Zentrum Sursee Plus. Dabei baut sie auf den Daten der Online-Karte „Betriebsstandorte“ der Wirtschaftsförderung Luzern auf. Im Rahmen der bisherigen Gespräche hat die Wirtschaftsförderung Luzern auf ihre Rolle bei der Vermarktung gepocht. Die genaue Aufgabenteilung gilt es noch zu definieren. Die Erfassung von grossen Bauzonenreserven in Wohn- und Mischzonen sowie von Arealen mit Nachverdichtungs- und/oder Umnutzungs- bzw. Innenentwicklungspotenzialen ist ebenfalls prüfenswert – in diesem Fall müsste die Dienststelle rawi zusätzlich in die Aufgabenteilung eingebunden werden.	Die KA S6-4 regelt, dass den regionalen Entwicklungsträgern die Verantwortlichkeit und die Federführung bei dieser Aufgabe zukommt. Die Wirtschaftsförderung Luzern und die Dienststelle rawi sind zu beteiligen (Beteiligte). Die Ausübung der federführenden Rolle liegt in der Verantwortung der regionalen Entwicklungsträger, was zweckmässig ist; geteilte Verantwortlichkeit und Federführungen sind in der Regel nicht zweckmässig. Die Wirtschaftsförderung Luzern hat als Beteiligte das grösste Interesse am Gelingen der Aufgabe und ist in das Management einbezogen. Der Antrag ist inhaltlich entsprechend bereits berücksichtigt.	K / NB
Menznaun	D_29_41	S6	S6-4	<b>Regionales Arbeitszonen- und Standortmanagement - Einverständnis</b> Der Gemeinderat Menznaun ist mit dieser neu formulierten KA einverstanden.	-		K
Region Luzern West, RPV Seetal Ruswil Hochdorf	C_1_59 C_2_56 D_51_58 D_43_48	S6	S6-4	<b>Regionales Arbeitszonen- und Standortmanagement - Einverständnis</b> Mit dieser neu formulierten KA einverstanden und bereit, diese wichtige Aufgabe soweit nicht bereits umgesetzt zu übernehmen. Um diese Aufgabe koordiniert mit den anderen Regionen anzugehen, ist dazu unter Federführung des Kantons rasch eine Koordination unter den Regionen mit Wissens- und Instrumententransfer anzugehen. Weiter ist die Mitfinanzierung durch den Kanton sicherzustellen.	-	Die Koordination und Mitfinanzierung erfolgen im Rahmen der ETK und RET-Projekte.	K

ARE	A_1_1 6	S6	S6-4	<p><b>Regionales Arbeitszonen- und Standortmanagement - Koordinationsstand</b> Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton ändert den Koordinationsstand von Festlegung S6-4 auf den Koordinationsstand Festsetzung.</p>	Der Bund stellt sich die Frage, weshalb für Festlegung S6-4 der Koordinationsstand Vororientierung angegeben wird. Der Kanton schwächt damit seine gute Vorgabe. Aus Sicht des Bundes wäre die Festlegung S6-4 mit Koordinationsstand Festsetzung im Richtplan zu bezeichnen	Das Arbeitszonenmanagement ist eine Vorgabe des neuen RPG. Die Koordinationsaufgabe delegiert die Aufgabe an die RET und legt andererseits Aspekte für ein regionales Arbeitszonen- und Standortmanagement fest. Beide Inhalte können festgesetzt werden. Die Koordinationsaufgabe wird entsprechend angepasst.	B
Pro Natura LU	F_12_1 9	S7	ET	<p><b>Strategische Arbeitsplatzgebiete – Schweissmatt weglassen</b> Das Gebiet <b>Schweissmatt (Gemeinde Inwil)</b> ist aus der Liste der Strategischen Arbeitsgebiete zu streichen. <b>Strategische Arbeitsplatzgebiete - Wildwechsel</b> Das strategische Arbeitsgebiet „<b>Sempach Honrich</b>“ darf den dortigen Wildwechsel bzw. Wildkorridor nicht behindern.</p>	<p>Das Gebiet <b>Schweissmatt</b> liegt zu peripher, ist bisher nicht überbaut und nur wenig erschlossen. Im Gebiet Sempach besteht ein wichtiger Wildwechsel bzw. ein Wanderkorridor für Wildtiere. Dieser ist gemäss Richtplan zu erhalten, ja aufzuwerten (Stichwort: <b>Wildtierbrücke</b> über die Autobahn A2). Das geplante strategische Arbeitsgebiet „Sempach Honrich“ ist darauf abzustimmen. In den übrigen Strategischen Arbeitsgebieten ist es wichtig, dass sie wirklich <b>für grosse Betriebe</b> reserviert bleiben und nicht an kleinere Betriebe verschachert werden, wenn die erhofften grossen Betriebe nicht kommen (S. 98). Dies vor allem auch, weil die Arbeitszonen bereits überdimensioniert sind (vgl. S6).</p>	<p><b>Schweissmatt</b> In der Koordinationsaufgabe S7-1 ist festgehalten, dass als eines der kumulativ zu erfüllenden Kriterien nach Massgabe des öV-Berichts eine ÖV-Angebotsstufe von mindestens 2 zu erreichen ist. Der aktuell ungenügenden Erschliessung wird somit Rechnung getragen. Das Gebiet liegt zudem auf der Hauptentwicklungsachse und ist relativ zu den gegenüber dem KRP 2009 gestrichenen weiteren Standorten räumlich besser verortet.</p> <p><b>Sempach</b> Die Abstimmung ist über L1-3 Wildtierkorridore geregelt. Bei der Koordinationsaufgabe S7-1 wird ein Querverweis zu L1-3 aufgenommen.</p>	NB / B
WWF LU	F_4_12	S7	ET	<p><b>Strategische Arbeitsplatzgebiete - Wildwechsel</b> Das strategische Arbeitsgebiet „Sempach Honrich“ darf den dortigen <b>Wildwechsel</b> bzw. Wildkorridor nicht behindern.</p>	Im Gebiet Sempach besteht ein wichtiger Wildwechsel bzw. ein Wanderkorridor für Wildtiere. Dieser ist gemäss Richtplan zu erhalten, ja aufzuwerten (Stichwort: <b>Wildtierbrücke</b> über die Autobahn A2). Das geplante strategische Arbeitsgebiet „Sempach Honrich“ ist darauf abzustimmen.	Die Abstimmung ist über L1-3 Wildtierkorridore geregelt. Bei der Koordinationsaufgabe S7-1 wird ein Querverweis zu L1-3 aufgenommen.	B

Kanton Zug, Amt für Raumplanung	B_5_5	S7	ET	<p><b>Strategische Arbeitsplatzgebiete - Schweissmatt</b></p> <p>Der Standort des strategischen Arbeitsplatzgebietes Inwil-Schweissmatt wird aus verkehrlicher Sicht kritisch beurteilt. Das Areal liegt dezentral, grenzt nicht an das Siedlungsgebiet an und eine Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist nicht vorhanden. Die im Richtplan ausgewiesenen Kriterien sind kumulativ zu erfüllen. Das zukünftige Arbeitsplatzgebiet liegt im ländlichen nicht überbauten Raum, deshalb ist die erwünschte Lage entlang der Hauptentwicklungsachse nicht erfüllt. Die gute Erschliessbarkeit resultiert aufgrund der Lage in unbebautem Gebiet, ist aber in Anlehnung an die Strategie der häuslicher Nutzung des Bodens zu hinterfragen.</p> <p>Im Falle einer Realisierung sind die Auswirkungen des erzeugten Quell- /Zielverkehrs auf die Kantonstrasse 4 in Rotkreuz in Zusammenarbeit mit dem Kanton Zug zu koordinieren.</p>		<p>In der Koordinationsaufgabe S7-1 ist festgehalten, dass als eines der kumulativ zu erfüllenden Kriterien eine ÖV-Angebotsstufe von mindestens 2 zu gewährleisten ist unter Berücksichtigung des geltenden Planungsberichts öV. Der aktuell ungenügenden Erschliessung wird somit Rechnung getragen. Das Gebiet liegt zudem auf der Hauptentwicklungsachse und ist gegenüber den gegenüber dem KRP 2009 gestrichenen weiteren Standorten räumlich besser verortet.</p> <p>Der Kanton Zug ist unter Beteiligte in der Koordinationsaufgabe bereits aufgeführt.</p>	K
Burkhalter Derungs AG	F_15_14	S7	ET	<p><b>Strategische Arbeitsplatzgebiete - Schweissmatt</b></p> <p>Die Schweissmatt in Inwil ist als Standort für ein strategisches Arbeitsgebiet zu streichen oder zumindest räumlich direkt an den Autobahnknoten Inwil/Root zu verschieben.</p>	<p>Der Standort erfüllt die objektiven, raumplanerischen Anforderungen für ein strategisches Arbeitsgebiet bei weitem nicht. Während der Richtplan ansonsten die Anforderungen an Entwicklungsgebiete (v.a. auf kommunaler Ebene) stark erhöht, macht er hier eine grosszügige Ausnahme und postuliert ein schlecht erschlossenes Gebiet, welches auf Landwirtschaftsland mit guter FFF-Qualität liegt, weiterhin als strategisches Arbeitsgebiet. Damit macht sich der Richtplan unglaubwürdig.</p>	<p>In der Koordinationsaufgabe S7-1 ist festgehalten, dass als eines der kumulativ zu erfüllenden Kriterien eine ÖV-Angebotsstufe von mindestens 2 zu gewährleisten ist unter Berücksichtigung des geltenden Planungsberichts öV. Der aktuell ungenügenden Erschliessung wird somit Rechnung getragen. Das Gebiet liegt zudem auf der Hauptentwicklungsachse und ist relativ zu den gegenüber dem KRP 2009 gestrichenen weiteren Standorten räumlich besser verortet.</p>	NB
Regionalverband Zofingen	C_5_10 D_46_9	S7	S7-1	<p><b>Strategische Arbeitsgebiete - Erschliessung</b></p> <p>Die Vorgabe für die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist anzupassen. Für strategische Arbeitsgebiete soll mindestens die Angebotsstufe 3 gelten.</p>	<p>Die Festsetzung von Strategischen Arbeitsgebieten wird ausdrücklich begrüsst, insbesondere auch der Standort Reiden.</p> <p>Die Vorgaben für die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr, wonach mindestens eine</p>	<p>Dies hängt von der konkreten Nutzung ab, die aber noch nicht bekannt ist. Es wird mindestens die öV-Angebotsstufe 2 nach Massgabe des geltenden öV-Berichts verlangt.</p>	NB

regio Reiden					<p>Angebotsstufe 2 (Studentakt) anzustreben sei, ist unseres Erachtens für Ansiedlungen mit einer grossen Zahl von Arbeitsplätzen ungenügend. Eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist heute ein wichtiger Standortfaktor für Unternehmen.</p> <p>Zudem muss sichergestellt sein, dass bei der Realisierung auch die entsprechenden Mittel für notwendige Angebotsverbesserungen im öffentlichen Verkehr freigegeben werden.</p> <p>Bei der Realisierung der Strategischen Arbeitsgebiete müssen in der Standortgemeinde und der Umgebung auch ein entsprechendes Wohnangebot bereitgestellt und gegebenenfalls auch Einzonungen vorgenommen werden können. Dies ist erforderlich, um auch kurze Arbeitswege zu ermöglichen und damit lange Pendlerwege und ein entsprechend hohes Verkehrsaufkommen zu vermeiden.</p>		
Emmen	D_30_26	S7	S7-1	<p><b>Strategische Arbeitsplatzgebiete - Erschliessung</b></p> <p>Es ist eine für die konkrete Nutzung angemessene Angebotsstufe bzw. Erschliessung <u>zu verwirklichen anzustreben</u>, jedoch mindestens die öV-Angebotsstufe 2.</p> <p>Es sollen zudem Aussagen zum Umgang mit den beschränkten Kapazitäten des Verkehrssystems gemacht werden.</p>	<p>Die Kapazität des Verkehrssystems ist z.B. beim strategischen Arbeitsgebiet Rothenburg Südwest am Anschlag. Daher ist die entsprechende ÖV-Angebotsstufe entsprechend zu realisieren.</p>	<p>Der Text wird wie folgt ergänzt: „...gewährleisten. Nach Massgabe des geltenden öV-Berichts ist die Angebotsstufe 2 zu erreichen.</p> <p>Die Angebotsstufe hängt letztlich von der konkreten Nutzung ab, die aber noch nicht bekannt ist.</p>	TB
ARE	A_1_1 1	S7	S5-1 S6-1 S6-2 <b>S7-1</b> S8-2	<p><b>Entwicklungsschwerpunkte Erschliessung</b></p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Die Festlegungen S5-1, S6-1, S6-2, S7-1, R3-1 und S8-2 werden mit Kriterien ergänzt, welche eine für die konkrete Nutzung angemessene Angebotsstufe bzw. Erschliessung voraussetzen.</p>	<p>Bei der Festlegung von Vorhaben mit grossen räumlichen Auswirkungen und bei der Festlegung des Siedlungsgebiets gibt der Richtplan in den dazugehörigen Festlegungen vor, welche ÖV-Angebotsstufen als Voraussetzung gelten sollen. Bei den erwähnten Vorhaben handelt es sich insbesondere um die zentralen Wohnlagen ( S5-1), die kantonalen ESP (S6-1), die regionalen Arbeitsplatzgebiete (S6-2), die strategischen Arbeitsplatzgebiete ( S7-1), die öffentlichen Bauten und Anlagen (R3-1), die verkehrsinintensiven Einrichtungen (VE) ( S8-2) und die</p>	<p>Anpassung der Formulierung: „Nach Massgabe des geltenden öV-Berichts ist mindestens die öV-Angebotsstufe X zu <b>erreichen</b>“.</p>	B

					grossen Freizeiteinrichtungen respektive - gebiete (S8-2). Der Bund erachtet die in den Festlegungen gewählte Formulierung, dass jeweils eine für die konkrete Nutzung angemessene Angebotsstufe bzw. Erschliessung anzustreben ist, als eher gefährlich. Vielmehr sollte eine angemessene Erschliessung als Voraussetzung gefordert sein.		
ARE	A_1_1 7	S7	S7-1	<p><b>Strategische Arbeitsplatzgebiete - Festsetzung</b></p> <p>Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung: Da die 4 Standorte für strategische Arbeitsgebiete nur im Erläuterungsteil und nicht im verbindlichen Teil von Koordinationsaufgabe S7-1 als Festsetzung enthalten sind, können sie vom Bund nicht genehmigt werden. Es fehlt damit eine genügende Grundlage nach Artikel 8 Absatz 2 RPG.</p>	<p>Grundsätzlich stellt sich die Frage, weshalb keine räumlich verbindliche Festsetzung der Standorte im Richtplan vorgenommen wird (analog zu ESP).</p> <p>Von den 4 Standorten stuft der Bund die Standorte Inwil Schweissmatt und Reiden als problematisch ein. Diese beiden Standorte scheinen wenig gut erschlossen und „auf der grünen Wiese“ zu liegen. Ausserdem liegen Sie direkt an der Kantonsgrenze und eine überkantonale Abstimmung müsste deshalb vorgenommen werden</p>	<p>Im Richtplan werden drei Gebiete festgesetzt (grob in der Abb. 12 und räumlich ausreichend konkret in der Richtplankarte). In S7-1 werden sie noch zusätzlich namentlich aufgelistet. Da die konkrete Firmenansiedlung und damit die Art und das Mass der Nutzung ja noch nicht bekannt sind, kann auch die tatsächlich erforderliche Grösse und genaue Lage des Areals auf Richtplanstufe noch nicht bei allen SAG weiter konkretisiert werden. Zudem hängt die konkret erforderliche Erschliessung ebenfalls von der Nutzung ab, für den öffentlichen Verkehr ist es aber mindestens die öV-Angebotsstufe 2 (je nach Nutzung auch höher). Die erforderliche Erschliessung muss im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens abgestimmt auf die Nutzung verbindlich geregelt werden. Schliesslich sind die beiden potenziell betroffenen Nachbarkantone AG und ZG explizit als Beteiligte genannt. Der Wortlaut bzgl. Erschliessung wird entsprechend geändert und anstelle von „anzustreben“ neu die Formulierung „zu erreichen“ verwendet. Zudem wird der Standort Rothenburg weggelassen, da eine vertiefte raumplanerische Abstimmung noch fehlt und</p>	B



						die verkehrlichen Voraussetzungen als schwierig erachtet werden.	
Gemeindeverband Luzern-Plus	C_4_13	S7	S7-1	<b>Strategische Arbeitsplatzgebiete - Schweissmatt</b> Es sollen müssen grundsätzliche Überlegungen über die strategische Arbeitsplatzreserve im Gebiet Inwil Schweissmatt geführt werden, welche den Standort kritisch hinterfragen.	Insbesondere die mangelhafte Erschliessung wirft die Frage auf, alternative Standorte (z.B. Gebiet Reussmatt) vertieft zu prüfen.	In der Koordinationsaufgabe S7-1 ist festgehalten, dass als eines der kumulativ zu erfüllenden Kriterien eine ÖV-Angebotsstufe von mindestens 2 zu erreichen ist. Der aktuell ungenügenden Erschliessung wird somit Rechnung getragen. Das Gebiet liegt zudem auf der Hauptentwicklungsachse und ist gegenüber den gegenüber dem KRP 2009 gestrichenen weiteren Standorten räumlich besser verortet.	K
Dagmersellen	D_38_12	S8	ET	<b>Verkehrsentensive Einrichtungen - Parkierungsmöglichkeiten</b> Aus raumplanerischer Sicht muss eine Auflage geprüft werden, mit welcher Parkierungsmöglichkeiten in Tiefgaragen unter grösseren Verkaufsgeschäften und Einkaufszentren durchgesetzt werden können.	Es macht keinen Sinn, die Anzahl der Parkmöglichkeiten zu begrenzen. Gerade in Fachmarktzentren reisen die Konsumenten mit dem Privatwagen an, da sperrige Güter (Kleinmöbel, Unterhaltungselektronik, Haushaltgeräte, etc.) nicht über grössere Distanzen mitgetragen werden und somit die Nutzung von ÖV nur eine zweitrangige Bedeutung hat. Es muss also eine genügende Anzahl von Parkmöglichkeiten geboten werden. Diese müssen aber zwingend „unter Tage“ oder auf Dächern erfolgen.	Gemäss RPG sehr sinnvoll.	B
Stadt Luzern	D_18_21	S8	ET	<b>Verkehrsentensive Einrichtungen – Veränderungsprozesse</b> Im zweiten Absatz ist der Teilsatz „ohne dabei in wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungsprozesse dirigistisch einzugreifen“ ersatzlos zu streichen.	In unserem Verständnis ist es gerade Aufgabe der Raumplanung, unerwünschte Veränderungen in die angestrebte Richtung zu lenken. Unerwünscht ist in unseren Augen, wenn dezentrale Versorgungsstrukturen das lokale Angebot verdrängen und dadurch einerseits Mehrverkehr erzeugen und andererseits weniger mobilen Mitmenschen den Zugang zu Versorgungseinrichtungen erschweren oder verunmöglichen.	Die Formulierung wird folgendermassen präzisiert: „...möglichst gering gehalten werden, dies unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungsprozesse (beispielsweise der Strukturwandel im Detailhandelt).“	TB
Stadt Luzern	D_18_22	S8	S8-1	<b>Verkehrsentensive Einrichtungen - Definition</b> Der einleitende Absatz ist wie folgt anzupassen: „Verkehrsentensive Einrichtungen (VE) sind	Siehe Bemerkung zu S8 oben.	Es wird auf die Formulierung des Bundes abgestützt. Gesellschaft findet im Raum statt. Die allgemeine Definition muss für PE	NB

				Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum, <u>Gesellschaft</u> und Umwelt. Es sind Bauten und Anlagen, die einerseits durch den von ihnen verursachten Verkehr und andererseits durch die Konkurrenzierung von lokalen Versorgungseinrichtungen erhebliche Auswirkungen auf Raum, <u>Gesellschaft</u> und Umwelt haben.“		und GE gelten.	
Burkhalter Derungs AG	F_15_1 5	S8	S8-1	<b>Verkehrsentensive Einrichtungen - Definition</b> Die Definitionen von publikums- und güterverkehrsintensiven Einrichtungen sind zu überarbeiten.	Die bisherigen Definitionen werden der sehr unterschiedlichen Verkehrserzeugung von Einkaufseinrichtungen nicht gerecht. Zielführender wäre die Verknüpfung von Verkaufsfläche (z.B. > 500 m2) und einer Mindestvoraussetzung für die ÖV-Erschliessung.	Bei der Definition der PE wird gemäss Antrag eine Verknüpfung der Definition mit der Verkaufsfläche vorgenommen, bei den GE ist dies wenig sinnvoll. Über die Koordinationsaufgabe S8-2 wird zudem über die Standortkriterien eine Mindestvoraussetzung für die ÖV-Erschliessung vorgegeben. Der Antrag ist entsprechend bereits berücksichtigt.	K
ARE	A_1_1 1	S8	S5-1 S6-1 S6-2 S7-1 <b>S8-2</b>	<b>Entwicklungsschwerpunkte Erschliessung</b> Auftrag für die Überarbeitung: Die Festlegungen S5-1, S6-1, S6-2, S7-1, R3-1 und S8-2 werden mit Kriterien ergänzt, welche eine für die konkrete Nutzung angemessene Angebotsstufe bzw. Erschliessung voraussetzen.	Bei der Festlegung von Vorhaben mit grossen räumlichen Auswirkungen und bei der Festlegung des Siedlungsgebiets gibt der Richtplan in den dazugehörigen Festlegungen vor, welche ÖV-Angebotsstufen als Voraussetzung gelten sollen. Bei den erwähnten Vorhaben handelt es sich insbesondere um die zentralen Wohnlagen ( S5-1), die kantonalen ESP (S6-1), die regionalen Arbeitsplatzgebiete (S6-2), die strategischen Arbeitsplatzgebiete ( S7-1), die öffentlichen Bauten und Anlagen (R3-1), die verkehrsintensiven Einrichtungen (VE) ( S8-2) und die grossen Freizeiteinrichtungen respektive -gebiete (S8-2). Der Bund erachtet die in den Festlegungen gewählte Formulierung, dass jeweils eine für die konkrete Nutzung angemessene Angebotsstufe bzw. Erschliessung anzustreben ist, als eher gefährlich. Vielmehr sollte eine angemessene Erschliessung als Voraussetzung gefordert sein.	Anpassung der Formulierung: „Nach Massgabe des geltenden öv-Berichts ist mindestens die öv-Angebotsstufe X zu <b>erreichen</b> “.	B

Ermen-see	D_49_30	S8	S8-2	<b>Verkehrsentensive Einrichtungen - Einverständnis</b> Wir sind damit einverstanden.	s. Stellungnahme zu Z3-1		K
RPV Seetal	C_2_58	S8	S8-2	<b>Verkehrsentensive Einrichtungen - Einverständnis</b> Der RPV Seetal ist mit den vorgeschlagenen Präzisierungen der KA und der damit verbundenen Stärkung der RET einverstanden. Der RPV Seetal nimmt dabei mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der Regierungsrat gestützt auf diese KA regionale Planungen künftig – z.B. im Bereich Verbot von Verkaufsflächen für den täglichen Bedarf in reinen Arbeitszonen – nicht mehr übersteuern wird.	---		K
Stadt Luzern	D_18_23	S8	S8-2	<b>Verkehrsentensive Einrichtungen - Erschliessung</b> Der erste Punkt ist wie folgt zu ändern: „... ,bei publikumsintensiven Einrichtungen ist mindestens eine <b>ÖV-Güteklasse B</b> zu erreichen, ....“	Die Angebotsstufe beschreibt nur die Anzahl Kurspaare einer öV-Haltestelle und beschreibt deshalb die Qualität der öV-Erschliessung nur ungenügend. Nicht berücksichtigt werden insbesondere die Kategorie und die Entfernung der Haltestelle. Wir schlagen daher die Verwendung der auch vom Bundesamt für Raumentwicklung verwendeten öV-Güteklasse vor. Um die Infrastrukturkosten für die öffentliche Hand und die Umweltauswirkungen möglichst tief zu halten und um eine gute Erreichbarkeit auch für Personen ohne eigenes Fahrzeug sicherzustellen, muss die öV-Erschliessung gut sein.	Der Kanton Luzern hat in seiner Verordnung zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr die Angebotsstufen 1-4 definiert. Der Kantonale Richtplan orientiert sich an den kantonalen Grundlagen.	NB
GLP LU	E_4_4	S8	S8-2	<b>Verkehrsentensive Einrichtungen - Erschliessung</b> Die Kriterien betreffend der ÖV Erschliessung müssen besser und verbindlich gefordert werden: Genügende Erschliessung (öffentlicher Verkehr, motorisierter Individualverkehr, Langsamverkehr); bei publikumsintensiven Einrichtungen ist eine öV-Angebotsstufe von mindestens <u>4 umzusetzen</u> ; bei güterverkehrsintensiven Einrichtungen Prüfung eines Industriegleisanschlusses	Die bestehende Formulierung hat so keine verbindliche Wirkung. Nur eine Verbindlichkeit entspricht den Zielsetzungen der nationalen und kantonalen Raumplanung.	Die Aussage bzgl. ÖV-Angebotsstufe wird stärker formuliert.	TB

Stadt Luzern	D_18_24	S8	S8-2	<p><b>Verkehrsentensive Einrichtungen - Mitfinanzierung</b></p> <p>Im Zusammenhang mit der geforderten guten Erschliessung ist eine angemessene <b>Mitfinanzierung dieser Erschliessung durch die Betreiber der VE sicherzustellen.</b></p>	Es ist zu vermeiden, dass die öffentliche Hand die Erschliessungskosten (Investitions- und Betriebskosten für alle Verkehrsmittel) für VE zu tragen hat.	Der kantonale Richtplan enthält keine Aussagen zur Finanzierung von Erschliessungen respektive generell von Massnahmen. Die Beschlüsse bzgl. Finanzierung von Massnahmen werden über die ordentlichen Instrumente (Strassenbauprogramm etc.) gefällt.	K
Gemeindeverband Luzern-Plus	C_4_14	S8	S8-3	<p><b>Verkehrssteuernde Massnahmen – Federführung RET</b></p> <p>LuzernPlus begrüsst die Anpassungen in Kapitel S8 und insbesondere in Koordinationsaufgabe S8-2. Als Konsequenz dieser Aufgabe muss allerdings auch die federführende Koordination der verkehrssteuernden Massnahmen unter S8-3 auf die regionalen Entwicklungsträger übertragen werden.</p>		Grundeigentümergebundene Massnahmen sind durch die Gemeinden festzulegen.	NB
BLS Netz AG	F_21_2	S9	0	<p><b>Technische Gefahren - Sicherheitsholzerei</b></p> <p>Die BLS Netz AG weist darauf hin, dass sie gemäss Bundesrecht (konkret Art. 21 des Eisenbahngesetzes, EBG!SR 7 42. 101) verpflichtet ist, gegen allfällige Gefährdungen der Bahn Abhilfe zu schaffen, d.h. im konkreten Fall auch Sicherheitsholzerei zu betreiben. Insbesondere dürfen keine Hochstämme in einem Abstand von 10m zur Parzellengrenze mit der BLS Netz AG bzw. der Gleisachse gepflanzt werden; ebenso ist ein entsprechender Wildwuchs nicht gestattet.</p>		Nicht Richtplanrelevant.	K
Transitgas AG	F_6_1	S9	0	<p><b>Technische Gefahren – Verweis auf StfV</b></p> <p>Es sollte auch auf Art. 11a StfV betreffend Koordination mit der Richt- und Nutzungsplanung verwiesen werden, wonach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Kantone die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigen.</li> <li>- die Vollzugsbehörde bei Betrieben, Verkehrswegen und Rohrleitungsanlagen den angrenzenden Bereich bezeichnen, in dem die Erstellung neuer Bauten und Anlagen zu einer er-</li> </ul>	Bei Art. 11a StfV handelt es sich um eine grundlegende Norm, welche die Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge regelt, weshalb diese Norm genannt werden sollte.	Ergänzung der Erläuterung unter Ausgangslage Umweltschutzgesetz als letzter Satz: „In Art. 11a StfV ist zudem die Koordination der Störfallvorsorge über die Richt- und Nutzungsplanungen festgehalten.“	B

				heblichen Erhöhung des Risikos führen kann. - bevor die zuständige Behörde über eine Änderung einer Richt- oder Nutzungsplanung in einem Bereich nach Absatz 2 entscheidet, sie zur Beurteilung des Risikos bei der Vollzugsbehörde eine Stellungnahme einholt.			
Emmen	D_30_27	S9	S9-2	<b>Technische Gefahren – Konflikte SENI</b> Oft stehen technische Gefahren im Konflikt mit einer Siedlungsentwicklung nach innen. Die Gemeinde Emmen beantragt, diesen Konfliktpunkt im kantonalen Richtplan zu verdeutlichen und entsprechend zu kommentieren.	Technische Gefahren kommen oft an zentralen, gut erschlossenen Lagen vor (unter anderem entlang der Verkehrsinfrastrukturen). Daher steht die bestehende Gesetzgebung (USG, StFV) teilweise oder oft in direktem Konflikt und Widerspruch zur Raumplanungsgesetzgebung. Für die Gemeinden wäre es deshalb wichtig, wenn im Richtplan bereits eine Aussage zu diesem Konflikt gemacht würde, da ansonsten womöglich Verdichtungspotentiale nicht genutzt würden.	Unter Abstimmungsbedarf wird auf die Problematik von Siedlungsentwicklung (darunter fällt auch die Siedlungsentwicklung nach innen“) und Störfallvorsorge hingewiesen. Weiterführende Aussagen dazu sind in der Arbeitshilfe Störfallvorsorge und Raumplanung enthalten.	K
Stadt Luzern	D_18_25	S9	S9-2	<b>Technische Gefahren - Leitungsbetreiber</b> Die Gemeinden berücksichtigen im Rahmen ihrer Planungstätigkeit die Konsultationskarte technische Gefahren, die räumlichen Auswirkungen von Störfallrisiken sowie die Leitungspläne für die 220/380-kV- und 110/50-kV-Netze der CKW, <u>der ewz, der ?</u> und für das 132-kV-Netz der SBB.	Im Littauerberg hat neben der CKW auch die ewz eine 110-kV-Leitung. Uns ist nicht bekannt, ob es noch weitere Eigentümer von Verteilnetzen gibt.	Die ewl (Energie Wasser Luzern) als massgebliche Versorgerin im Raum Luzern wird aufgenommen.	B
Transitgas AG	F_6_2	S9	S9-2	<b>Technische Gefahren - Leitungspläne</b> Der Text sollte wie folgt angepasst werden: Die Gemeinden berücksichtigen im Rahmen ihrer Planungstätigkeit die Konsultationskarte technische Gefahren, die räumlichen Auswirkungen von Störfallrisiken sowie die Leitungspläne für die 220/380-kV- und 110/50kV-Netze der CKW, für das 132kV-Netz der SBB <u>sowie das Hochdruckgasnetz (über 5 bar) der Transitgas und weiterer Hochdruckgasnetzbetreiber (wie Swissgas, EGZ, GVM und Unigaz).</u>	Da die Elektrizitätsnetze der CKW und SBB ausdrücklich genannt werden, sollten auch die Hochdrucknetze der Gasbetreiber ausdrücklich aufgeführt werden.	Die Gasleitungen sind in der Konsultationskarte enthalten.	NB

Buchrain	D_9_6	S9	S9-2	<b>Technische Gefahren – Planungsgrundsätze überarbeiten</b> Die Planungsgrundsätze für die Gemeinde sind zu überarbeiten.	In Absprache mit der Gemeinde muss die Formulierung der Planungsgrundsätze erfolgen.	Die KA S9-2 wird teilweise angepasst. Zudem ist die Arbeitshilfe vom November 2013 sehr detailliert bezüglich materieller und formeller Aspekten.	TB
VLG	F_5_38	S9	S9-2	<b>Technische Gefahren – Planungsgrundsätze überarbeiten</b> Planungsgrundsätze für die Gemeinden	Formulierung in Absprache mit Gemeinden	Die KA S9-2 wird teilweise angepasst. Zudem ist die Arbeitshilfe vom November 2013 sehr detailliert bezüglich materieller und formeller Aspekten.	TB
Region Luzern West, RPV Seetal, SVP LU Hochdorf Schongau	C_1_60 C_2_59 E_1_48 D_43_50 D_34_47	S9	S9-2	<b>Technische Gefahren: Planungsgrundsätze für die Gemeinden</b> Die ANTRAGSSTELLER sind mit den Ergänzungen und insbesondere mit der neuen Zuweisung zu den Sondernutzungsplanverfahren einverstanden. Die Anliegen der Störfallverordnung können insbesondere bei Kantonsstrassen zu einem Zielkonflikt mit der erwünschten Siedlungsentwicklung nach innen führen. Es wird darum gebeten, in der notwendigen Abwägung Augenmass zu behalten und die Siedlungsentwicklung sehr stark zu gewichten.	Wenn der Schwerpunkt der Entwicklung künftig richtigerweise bei der Innenentwicklung liegt, sind lösbare Zielkonflikte mit technischen Gefahren zu Gunsten der Siedlungsentwicklung auszulegen, da sonst den Gemeinden in den Zentren auch diese Entwicklungsmöglichkeit genommen wird.	Die KA S9-2 wird teilweise angepasst. Zudem ist die Arbeitshilfe vom November 2013 sehr detailliert bezüglich materieller und formeller Aspekten.	K

## 4.6 Kapitel M Mobilität

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Entlebuch	D_26_3	M1	0	<b>Gesamtverkehrspolitik</b> Abstimmung von Siedlung und Verkehr: Bestehende Kapazitäten beim ÖV stärker berücksichtigen.	Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist eine zentrale Aufgabe der Richtplanung. Ein wichtiges Ziel dabei ist eine effiziente Nutzung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur. Die Richtplanung ist stark auf die Agglomeration ausgerichtet. Aus Sicht der Gemeinde Entlebuch wird dabei zu wenig berücksichtigt, dass mit einer "gegenläufigen Pendlerbewegung" die bestehende Infrastruktur besser ausgelastet werden könnte. Die Ansiedlung zusätzlicher Arbeitsplätze unmittelbar beim Bahnhof Entlebuch beispielsweise könnte diesbezüglich sehr sinnvoll sein. Die Fahrzeit mit dem Schnellzug von Luzern nach Entlebuch beträgt bloss 25 min, die Auslastung dieser Fahrbeziehung ist vergleichsweise gering.	Der Antrag wird bereits berücksichtigt, indem erstens in allen Gemeinden eine Siedlungsentwicklung nach innen inkl. Verdichtungen an zentralen, insbesondere gut överschlössenen Lagen vorgegeben wird und zweitens die RET die Möglichkeit haben, an solchen Lagen regionale Arbeitsplatzgebiete zu bezeichnen und zu entwickeln (vgl. S6-2 und S6-4)	K
Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE LUZERN	F_17_4	M1	0	<b>Mobilität</b> (Versorgungsinfrastrukturen mit bspw. der Elektro- und der Gasmobilität, multimodale Mobilität mit bspw. CarSharing, Park-and-Ride und Park-and-Pool, Langsamverkehr mit bspw. Umsetzung des kantonalen Radwegkonzept, kurze Pendlerwege, regionale Arbeitsplätze und lokales Einkaufen, usw.)		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Beistandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Stadt Luzern	D_18_49	M1	0	<p><b>Neue Koordinationsaufgabe - Musterparkplatzreglement</b></p> <p>Zusätzliche Koordinationsaufgabe, an geeigneter Stelle in den Richtplan zu integrieren:</p> <p><i>„Der Kanton erarbeitet zuhanden der Gemeinden kurzfristig ein <b>Muster-Parkplatzreglement</b>, das die Erstellung von nutzungsspezifischen Parkplätzen mengenmässig regelt und eine kostenpflichtige Bewirtschaftung von öffentlich zugänglichen Parkplätzen ab der ersten Minute vorsieht. Die Gemeinden im Raum Luzern Agglomeration, den Zentren und auf der Hauptentwicklungsachse werden verpflichtet, ein entsprechendes Reglement innerhalb von 5 Jahren zu erlassen.“</i></p>	Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr muss unseres Erachtens auch Aussagen zum ruhenden Verkehr umfassen. Solche fehlen im revidierten Richtplan aber gänzlich.	Im Agglomerationsprogramm Luzern der 2. Generation ist die Erarbeitung eines Musterparkplatzreglements verankert. Dieses liegt inzwischen vor und kann von den Gemeinden der Agglomeration bei Bedarf als Grundlage für ein kommunales Parkplatzreglement verwendet werden. Die beantragte Verpflichtung über den ganzen Kanton liegt nicht im Rahmen der vorliegenden Richtplanteilrevision.	NB
CVP LU	E_6_16	M1	0	<p><b>Versorgungsinfrastrukturen mit diversen Mobilitätsformen</b></p> <p>Ergänzen und vertieftes Eingehen auf die Versorgungsinfrastrukturen mit z.B. der Elektro- und der Gasmobilität, multimodale Mobilität mit CarSharing, Park-and-Rite und Park-and-Pool, Langsamverkehr mit Umsetzung des kantonalen Radwegkonzept, kurze Pendlerwege, regionale Arbeitsplätze und lokales Einkaufen, u.s.w</p>		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Sursee	D_25_11	M1	ET	<p><b>Problemschwerpunkte Verkehrsbereich</b></p> <p>Wesentliche Problemschwerpunkte im Verkehrsbereich bestehen innerhalb des Raums Luzern Agglomeration <u>und im Regionalzentrum Sursee</u>. Bei einer weiteren Zersiedelung ins Umland und einer fortschreitenden Nutzungsentmischung wird die Erreichbarkeit der Ag-</p>	Bei den richtungsweisenden Festlegungen (Seite 109) wird unterschieden zwischen „Raum Luzern Agglomeration mit dem Hauptzentrum und im Bereich der Hauptentwicklungsachse“ und „Raum Luzern Landschaft (ausserhalb der Hauptentwicklungsachse), insbesondere in den Regional- und Subzentren	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungs-	K / NB



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p>glomeration infolge Verkehrsüberlastung zunehmend erschwert und die Verträglichkeitskonflikte nehmen weiter zu. Eine gute Anbindung des Raums Luzern Agglomeration an die inner- und ausserkantonalen Zentren sowie eine gute Erreichbarkeit aus dem Kanton und der Zentralschweiz bilden jedoch eine wesentliche Stütze der kantonalen und nationalen Raumordnungspolitik (vernetztes Städtesystem Schweiz). <u>In Sursee betreffen die Kapazitätsprobleme hauptsächlich die Hauptverkehrszeiten.</u></p> <p>Anders als im Raum Luzern Agglomeration <u>und in Sursee</u> bestehen in den <u>weiteren</u> Regional- und Subzentren des Raums Luzern Landschaft und in den umliegenden Gebieten geringere Verkehrsbelastungen und weniger Kapazitätsengpässe auf dem Strassen- und Schienennetz.</p> <p><b>Mobilitäts- und Verkehrsmanagement</b></p> <p>Im Raum Luzern Agglomeration <u>wie auch im Regionalzentrum Sursee</u> ist die Kapazitätsgrenze des Strassennetzes während der Hauptverkehrszeiten erreicht. Der Stau...</p>	<p>und im Bereich der Nebenachsen".</p> <p>Sursee liegt im Bereich der Hauptentwicklungsachse und weist auch die gleichen oder ähnliche Problemschwerpunkte auf wie „Luzern Agglomeration“. Sursee ist deshalb explizit zu nennen und nicht zu „Luzern Landschaft“ zu zählen.</p> <p>Dies zeigt sich auch dadurch, dass bei der „Problemkarte motorisierter Individualverkehr“ im Anhang A-2, einzig Sursee neben der Agglomeration Luzern Kapazitätsengpässe aufweist.</p>	<p>vorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.</p>	
Gemeindeverband LuzernPlus	C_4_15	M1	M1-1	<p><b>Beteiligung LuzernPlus</b></p> <p>Beteiligung von LuzernPlus an den Massnahmen M1-1 Verkehrsmanagement, M2-1 Mobilitätsmanagement und M5-7 Umsetzung Park-and-ride-Konzept / Bike-and-ride-Konzept.</p>	<p>Alle drei sind klassische überkommunal strukturierte Aufgaben, die im Rahmen von funktionalen Räumen koordiniert geplant und umgesetzt werden müssen.</p>	<p>LuzernPlus wird unter der KA M2-1 bereits unter „Beteiligte“ aufgeführt. Gemäss Antrag wird LuzernPlus zusätzlich unter den KA M1-1, M1-2 und M5-7 als „Beteiligte“ aufgeführt.</p>	B
Kanton Zug, ARP	B_5_6	M1	M1-1	<p><b>Verkehrsmanagement - Mobilitätsmanagement</b></p> <p>Die Massnahmen aus dem Mobilitäts- und Verkehrsmanagement werden begrüsst. Massnahmen auf dem übergeordnetem Strassennetz, die Auswirkungen über die Kantonsgrenze hinaus haben (z.B. Staumanagement), sind</p>		<p>Der Kanton Zug wird in M1-1 neu als Beteiligter aufgeführt.</p>	B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				mit dem Kanton Zug zu koordinieren.			
VCS LU	F_11_8	M1	M1-1	<b>Verkehrsmanagement - Stellenwert</b> möglichst gute Erreichbarkeit der Zentren, wobei dem öffentlichen Verkehr die Fahrplaneinhaltung garantiert und dem Langsamverkehr besondere Beachtung geschenkt wird.	Besondere Beachtung schenken beim Verkehrsmanagement ist keine messbare Grösse. Das Verkehrsmanagement zeigt Wirkung und kann gemessen werden, wenn der öV, in Luzern Busse, ihren Fahrplan einhalten können. Massnahmen sind klar Dosiersysteme am Agglomerationsrand, damit nur so viele Autos reingelassen werden, damit der Verkehr fliesst. Der Stau der MIV muss ausserhalb der Agglomeration stattfinden. Für Busse aus der Landschaft müssen Busspuren zum Vorfahren dieses Dosiersysteme eingerichtet werden.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu, da er räumlich und inhaltlich über das AP LU 2G hinausgeht. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
ACS	F_9_3	M1	M1-1	<b>Verkehrsmanagement - Zustimmung</b> Zustimmung im Grundsatz; kein Management zu Lasten des MIV.	Als Lobbyorganisation des MIV können wir weitergehende Massnahmen zu seinen Lasten nicht mehr hinnehmen.		K
Sursee	D_25_12	M1	M1-2	<b>Mobilitätsmanagement – Ausdehnung auf Region Sursee</b> Folgende Änderung ist vorzunehmen: Das Mobilitätsmanagement wird im Raum Luzern Agglomeration <i>sowie in der Region Sursee</i> weiterentwickelt und für den Raum Luzern Landschaft bei Bedarf im Bereich der Hauptentwicklungsachse aufgebaut.	siehe Begründungen zu Antrag 10	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen. Materieller Hinweis: Mit dem Verweis auf ein Mobilitätsmanagement im Bereich der Hauptentwicklungsachse	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						ist die Region Sursee bereits in der Koordinationsaufgabe aufgeführt.	
ACS	F_9_4	M1	M1-2	<b>Mobilitätsmanagement - Zustimmung</b> Zustimmung im Grundsatz; kein Management zu Lasten des MIV.	Gleichlange Spiesse für alle Verkehrsteilnehmenden		K
Kanton Zug, ARE	B_5_6	M1	M1-2	<b>Verkehrsmanagement - Mobilitätsmanagement</b> Die Massnahmen aus dem Mobilitäts- und Verkehrsmanagement werden begrüsst. Massnahmen auf dem übergeordnetem Strassennetz, die Auswirkungen über die Kantonsgrenze hinaus haben (z.B. Staumanagement), sind mit dem Kanton Zug zu koordinieren.		Der Kanton Zug wird in M1-1 neu als Beteiligter aufgeführt.	B
WWF LU	F_4_13	M1	RF	<b>Agglomerationsprogramm Luzern - streichen</b> Das <b>Konzept „Agglomerationsprogramm Luzern“ soll vollständig gestrichen werden.</b> Es sind nachhaltige Konzepte zu realisieren (Mobility-Pricing, Förderung ÖV/Langsamverkehr, raumplanerische Massnahmen, Steueranreize, Innovationen, etc.)	Das Agglomerationsprogramm setzt weiterhin auf zu starkes Wachstum des MIV und hilft nicht mit, die Verkehrsproblematik auf eine ökologisch nachhaltige Weise mittelfristig zu lösen.	Das Agglomerationsprogramm hat die Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Landschaft zum Ziel. Dazu werden Massnahmen im Bereich Strassenverkehr, Öffentlicher Verkehr, Langsamverkehr (Fuss- und Veloverkehr), im intermodalen Schnittbereich wie auch beim Management des Verkehrs umgesetzt. Dies in Übereinstimmung mit entsprechenden raumplanerischen Massnahmen. Entsprechend wird mit dem Agglomerationsprogramm den Ansprüchen an ein nachhaltiges Konzept im erwähnten Bereich Rechnung getragen.	NB
VCS LU	F_11_7	M1	RF	<b>Mobilität - Priorisierung</b> werden die strassengebundenen Mittel in erster Linie für eine Optimierung des Verkehrsflusses <b>des priorisierten ÖV und LV</b> zur Steigerung der Verkehrssicherheit und zur Reduktion der Immissionen ein-gesetzt;	Wenn wir die Priorisierung ernst nehmen, müssen auch die finanziellen Mittel entsprechend in die zu priorisierenden Verkehrsmittel eingesetzt werden.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2.	K / NB

Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka-p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu, da er räumlich und inhaltlich über das Agglomerationsprogramm hinausgeht. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.	
Stadt Luzern	D_18_26	M1	RF	<b>Mobilität – Schutz natürlicher Ressourcen</b> Der einleitende Absatz ist wie folgt zu ergänzen: „... Dabei wird den Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft, der Risikovorsorge, dem Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor übermässigen Immissionen <b>sowie dem Schutz der natürlichen Ressourcen</b> ein hoher Stellenwert eingeräumt.“	Der Begrenztheit der räumlichen, energetischen und stofflichen Ressourcen sowie dem Klimawandel trägt die aktuelle Formulierung keine Rechnung.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu, da er räumlich und inhaltlich über das Agglomerationsprogramm hinausgeht. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.	NB
VCS LU	F_11_6	M1	RF	<b>Mobilität - Wirtschaftlichkeit</b> dem motorisierten Individualverkehr wird nur für die <b>wirtschaftlich</b> notwendige Mobilität der erforderliche Strassenraum zur Verfügung gestellt;	Der Kanton Luzern hat weder die finanziellen Mittel, noch die topografischen Verhältnisse, um für alle Mobilität des MIV die erforderlichen Strassen zur Verfügung zu stellen.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu, da er räumlich und inhaltlich über das Agglomerationsprogramm hinausgeht. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						sungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.	
Kanton Nidwalden, BD	B_9_1	M2	ET	<b>Nationalstrassen – Autobahnabschnitt Horw-Hergiswil</b> Das Tiefbauamt beantragt, auf den Seiten 125 und 127 zusätzliche Aussagen zu integrieren, die die Belastung und Überlastung des <b>Autobahnabschnittes Horw-Hergiswil</b> detaillierter umschreiben und aufzeigen, wie mittelfristig eine Verbesserung der Situation erreicht werden könnte.		Der Text enthält die Erläuterung zur Belastung und ist korrekt. Weitere Details zum Problemdruck bei den im kantonalen Richtplan aufgeführten Massnahmen werden nicht aufgenommen.	NB
Stadt Luzern	D_18_27	M2	ET	<b>Nationalstrassen, FlaMa – Verringerung Lärm- und Luftbelastung</b> Im letzten Absatz ist der letzte Teilsatz „... sowie eine markante Verringerung der Lärm- und Luftbelastung.“ zu streichen.	Die Leistungssteigerung der Nationalstrasse führt zu Mehrverkehr und damit auch zu höheren Luftschadstoff-emissionen.	Die Aussage bezieht sich auf die flankierenden Massnahmen im Stadtzentrum, wo eine Entlastung stattfindet. Deshalb ist sie folgerichtig und wird belassen.	NB
ARE	A_1_29	M2	M2	<b>Nationalstrassen – Warteraum LKW</b> Auftrag für die Weiterentwicklung: Die mit der Nationalstrasse verbundenen Aufgaben des Warteraumes und der Abstell- und Kontrollanlagen für LKW werden bei einer nächsten Anpassung als Vorhaben in den Richtplan aufgenommen.	Das ASTRA weist darauf hin, dass im Kanton Luzern ein Warteraum auf der Knutwilerhöhe betrieben wird sowie ein LKW-Abstellplatz und ein Schwerverkehrskontrollzentrum in Neuenkirch-Rothenburg vorgesehen sind. Die geplanten Anlagen haben erhebliche räumliche Auswirkungen. Die mit der Nationalstrasse verbundenen Aufgaben des Warteraumes und der Abstell- und Kontrollanlagen für LKW sollen bei einer nächsten Anpassung als Vorhaben in den Richtplan aufgenommen werden.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.	K
ACS	F_9_6	M2	M2-1	<b>Ausbau Autobahn - Zustimmung</b> Ausbau der A14 auf sechs Spuren	Der ACS teilt diese Haltung der Regierung voll und ganz.		K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Pfaffnau	D_32_7	M2	M2-1	<b>Autobahnabschnitte Agglomeration Luzern / Bypass A2</b> Der Kanton setzt sich weiterhin vehement für die zentralen Autobahnabschnitte in der Agglomeration Luzern / Bypass A2 ein.	Von einer starken Agglomeration Luzern kann schlussendlich auch die Landschaft profitieren.		K
Gemeindeverband Luzern-Plus	C_4_15	M2	M2-1	<b>Beteiligung LuzernPlus</b> Beteiligung von LuzernPlus an den Massnahmen M1-1 Verkehrsmanagement, M2-1 Mobilitätsmanagement und M5-7 Umsetzung Park-and-ride-Konzept / Bike-and-ride-Konzept.	Alle drei sind klassische überkommunal strukturierte Aufgaben, die im Rahmen von funktionalen Räumen koordiniert geplant und umgesetzt werden müssen.	LuzernPlus wird unter der KA M2-1 bereits unter „Beteiligte“ aufgeführt. Gemäss Antrag wird LuzernPlus zusätzlich unter den KA M1-1, M1-2 und M5-7 als „Beteiligte“ aufgeführt.	K
VCS LU WWF LU Pro Natura LU	F_11_9 F_4_14 F_12_20	M2	M2-1	<b>Nationalstrassen – Bypass mit Spangen Nord und Süd</b> Das Gebiet der Stadt Luzern ist vom <b>MIV</b> zu entlasten.	Das Projekt „Bypass mit Spangen Nord und Süd“ steht im <b>Widerspruch</b> zum Grundsatz, dass die Lärm- und Luftbelastung in der Stadt Luzern verringert werden soll. Das Gesamtprojekt „Bypass mit Spangen“ ist daher abzulehnen, da es nichts zu einer Plafonierung (Stand 2010) des MIV in der Stadt Luzern beiträgt.	Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden, da es sich hierbei um ein nationales Projekt handelt (Programm Engpassbeseitigung Nationalstrassen des Bundes), das auch im Agglomerationsprogramm LU 2.G. verankert ist.	NB
Gemeindeverband Luzern-Plus	C_4_17	M2	M2-1	<b>Nationalstrassen – Bypass, Beteiligte</b> Titel und Inhalt der Koordinationsaufgabe M2-1 sollen gemäss den Ausführungen rechts angepasst und LuzernPlus neben dem vif als prioritären Beteiligten aufgeführt werden.	Beim Projekt Bypass handelt es sich – nicht lediglich wie im Titel fälschlicherweise angetönt – um ein Entlastungsprojekt für die Stadt Luzern, sondern um das vernetzende Rückgrat der kantonalen ESP LuzernNord, LuzernSüd und LuzernOst mit Ausstrahlung in den gesamten Kanton (zuverlässige Anbindung der westlichen Kantonshälfte an Zug Zürich; Anbindung des gesamten Kantons an Hergiswil, Nidwalden, Obwalden und die Achse nach Süden). Darüber hinaus muss der Kapazitätsausbau auf dem Hochleistungsnetz mit einem koordinierten flankierenden Massnahmenpaket zur Entlastung der belasteten Ortsdurchfahrten und zu Gunsten eines Ausbaus des ÖV und des Langsamverkehrs <u>im gesamten Kernagglomerationsraum</u> , d.h. nicht nur im Stadtzentrum Luzern,	Die inhaltlichen Anträge entsprechen der Strategie des Agglomerationsprogrammes der 2. Generation und werden sinngemäss aufgenommen: Im Erläuterungstext: „... Autobahnabschnittes und verbessert die Verknüpfung der Entwicklungsgebiet in Luzern Nord und Luzern Süd sowie in Luzern Ost / Rontal.“ im Titel von M2-1: „... und Vernetzung der kantonalen ESP“; im letzten Satz von M2-1: ...Flächen und setzen sich für gemeindeübergreifende flankierende Massnahmen ein.“ In der KA M2-1 wird LuzernPlus bereits als „Beteiligte“ aufgeführt.	B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					verknüpft sein.		
Dagmersellen, Region Luzern West	D_38_13 C_1_6 1	M2	M2-1	<b>Zentrale Autobahnabschnitte in der Agglomeration Luzern / Bypass A2 mit Entlastung Stadtzentrum Luzern</b> Unterstützung dieser KA und die Aufnahme in den Koordinationsstand "Festsetzung".			K
ACS	F_9_5	M2	M2-2	<b>Nationalstrassen – Autobahnanschluss Emmen Nord</b> Der Autobahnanschluss Emmen Nord ist wieder zu öffnen.	Der Kantonsrat hat ein Postulat überwiesen, mit welchem der RR beauftragt wird aktiv zu werden. Leider wurde eine nachgereichte Anfrage nicht beantwortet. Das bisherige System führt zu teils grösseren Rückstaus auf die Kantonsstrasse (vornehmlich durch Rothenburg). Ferner wird der AMP Rothenburg wieder vermehrt in Betrieb genommen. Daher ist massiver Verkehrszunahme, gerade im Bereich des Lastwagenverkehrs zu rechnen. Dieser Verkehr wird bei einer def. Schliessung von Emmen Nord durch den Flecken Rothenburg geführt.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	NB
Rothenburg	D_4_5	M2	M2-2	<b>Nationalstrassen – Autobahnanschluss Emmen Nord</b> Im Interesse eines optimierten Verkehrsablaufs und Verkehrsflusses ist eine Beibehaltung des Vollanschlusses Emmen Nord zu überprüfen.	Der Bereich Luzern Nord von Emmen Süd "Seetalplatz" bis Rothenburg ist in den nächsten Jahren starken Veränderungen und grosser Entwicklung ausgesetzt. Es soll geprüft werden, ob der Verkehrsablauf und Verkehrsfluss im Agglomerationsraum durch die Beibehaltung des Vollanschlusses Emmen Nord (Einfahrt von Rothenburg nach Basel und Ausfahrt von Basel) optimiert werden kann. Da Luzern Nord als Entwicklungsgebiet definiert wurde und die Gemeinden entsprechende Massnahmen eingeleitet haben, ist diese Überprüfung vor einem Rückbau unbedingt zu prüfen. Mit dieser Form des Vollanschlusses würde der jetzige Verkehrsfluss bei der Ein- und Ausfahrt Emmen-Nord in keiner Weise gestört. Überlegun-	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					gen auf verschiedenen Ebenen rechtfertigen eine Aufnahme dieser Koordinationsaufgabe.		
Beromünster	D_1_9	M3	ET	<b>Kantonsstrassen – Aufwertung Ortsbilder von nat. Bedeutung</b> Bei der Strategie ist folgender Punkt zu ergänzen: Aufwertung von Ortsbildern von nationaler Bedeutung	Beromünster als Ortsbild von nationaler Bedeutung erfordert nicht nur eine Entlastung aus verkehrlicher Sicht, sondern auch aus denkmalpflegerischer Sicht.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen. Zudem ist der denkmalpflegerische Aspekt unter S3-1 berücksichtigt, im Kapitel Kantonsstrassen kommen explizit verkehrliche Aspekte zum Tragen.	NB
Region Sursee – Mittelland	C_3_18	M3	ET	<b>Kantonsstrassen – Erwähnung Surental etc.</b> Der Abschnitt „Problemschwerpunkte / Problemkarte“ ist wie folgt zu ergänzen: „... Neben den bereits erwähnten Problemen im Raum Luzern Agglomeration leiden verschiedene Gemeinden <i>insbesondere im Surental sowie am oberen und unteren Ende des Sempachersees</i> unter den negativen Auswirkungen von Durchgangsverkehr – und fordern Ortsumfahrungen. Die Umfahrung Sempach ist ein Bestandteil der Siedlungsentwicklung in der Region und entspricht der Bevölkerungsstrategie des Kantons.“ <b>Kantonsstrassen – Ergänzung um Aussa-</b>	In den Karten im Richtplan-Anhang ist unschwer zu erkennen, dass ausserhalb der Agglomeration Luzern das Zentrum Sursee Plus weitaus am stärksten unter dem Durchgangsverkehr leidet. Dagegen sind mittelfristig wirksame Massnahmen notwendig. Im Konsens-Zukunftsbild wird festgestellt, dass der MIV in der Region Sursee-Mittelland weiterhin eine wichtige Rolle spielen wird. Um eine siedlungsverträgliche Verkehrsabwicklung zu gewährleisten, sind auf kantonaler Ebene Freihaltekorridore für zukünftig allenfalls notwendige Strassenprojekte in den Gebieten „Oberer Sempachersee“ und „Unterer Sempachersee“ sowie im Surental festzulegen (siehe erheblich	<b>Kantonsstrassen – Erwähnung Surental etc.</b> Von einer Nennung spezifischer Gemeinden wird in den Erläuterungen abgesehen. Das Bauprogramm Kantonsstrassen 2007-2010 bezeichnet alle Bauvorhaben, die in der Programmperiode geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden und priorisiert die Finanzmittel bis 2015. Für die vollständige Massnahmenübersicht ist das jeweils aktuelle Bauprogramm Kantonstrassen herbeizuziehen. Weitere Aktualisierungen können	K / NB



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p><b>gen zu nächster Teilrevision</b> Antrag 18b: Folgender Abschnitt ist zu ergänzen: <u>„Bei der nächsten Totalrevision des kantonalen Richtplans werden unter Berücksichtigung der längerfristigen Verkehrsplanung Freihaltekorridore für zukünftige Strassenprojekte festgelegt.“</u></p>	Erklärung Postulat Nr. 883 von Christian Forster im 2007).	nicht vorgenommen werden, da es sich um eine Teil- und keine Gesamtrevision handelt. In diesem Rahmen werden nur Anpassungen vorgenommen, welche im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen.	
Sursee	D_25_13	M3	ET	<p><b>Kantonsstrassen – Erwähnung Sursee</b> Antrag 12: Folgende Änderung ist vorzunehmen: Im Rahmen der Richtplanrevision wurde eine Problemkarte erstellt (siehe Anhang I, Abbildung A-2), die für das gesamte Kantonsgebiet die Problemschwerpunkte und den entsprechenden Handlungsbedarf darstellt. Neben den bereits erwähnten Problemen im Raum Luzern Agglomeration <u>und in Sursee</u> leiden verschiedene Gemeinden unter den negativen Auswirkungen von Durchgangsverkehr und fordern Ortsumfahrungen.</p>	siehe Begründungen zu Antrag 10	Die Gemeinde Sursee ist unter „...leiden verschiedene Gemeinden unter den negativen Auswirkungen...“ in die Aussage mit einbezogen. Von einer Nennung spezifischer Gemeinden wird in den Erläuterungen abgesehen.	NB
Hochdorf, RPV Seetal, Schongau	D_43_51 C_2_60 D_34_48	M3	M3-1	<p><b>Kantonsstrassen - Raumwirksame, richtplanrelevante Strassenprojekte / Ausbauoptionen</b> Die Talstrasse ist zu Recht in der Richtplankarte als Koordinationsaufgabe dargestellt. In der KA M3-1 fehlt sie allerdings, was im Vergleich mit anderen Vorhaben wie etwa die Umfahrungen</p>	Das Seetal braucht die Talstrasse. Eine Umtopfung vom Topf «B» in den Topf «C» ist absolut unverständlich. Vor allem mit dem Wissen, dass mit der Rückstufung durch den Regierungsrat – respektive den Kantonsrat – eine kostenintensive Projektierungsarbeit kurz vor dem Planungsende abrupt gestoppt wird. Kein Privat-	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungs-	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				Beromünster und Wolhusen nicht nachvollziehbar ist. Die Talstrasse ist nicht in der KA M3-2 als «Ausbauoption» mit Koordinationsstufe VO zu führen, sondern in der KA M3-1 als Zwischenergebnisse unter «Zusätzliche Vorhaben» aufzuführen.	unternehmen plant für hunderttausende von Franken und beendet die Planung so kurz vor dem Ende. Mit der vom Regierungsrat angedachten Rückstufung werden wir – der Kanton und die Gemeinden der Region Seetal – nie in Erfahrung bringen, welche Variante die Beste ist. Ob die Talstrasse dann in dieser oder in einer anderen Form realisiert wird, ist ein anderes Kapitel der Geschichte. Die Gemeinde Hochdorf ist auf eine Entlastung des Zentrums vom Durchgangs- und Schwerverkehr dringend angewiesen.	vorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	
Menznau Region Luzern West, Ruswil	D_29_42 C_1_62 D_51_59	M3	M3-1	<b>Kantonsstrassen - Raumwirksame, richtplanrelevante Strassenprojekte / Ausbauoptionen</b> Die Südumfahrung Wolhusen/Werthenstein ist in der KA M3-1 in den Koordinationsstand "Festsetzung" aufzunehmen. Die Umfahrung Ruswil ist in der KA M3-2 aufzunehmen und in der Richtplankarte darzustellen. Weiter ist eine Formulierung aufzunehmen, nach der die Gemeinden die erforderlichen Flächen raumplanerisch sichern.	Die Anbindung an die Hauptverkehrsachse und an die Agglo Luzern ist für die Entwicklung der Gemeinde Menznau von grösster Bedeutung. Nachdem der Schwerpunkt im Strassenbauprogramm in den vergangenen Jahren in der Agglomeration Luzern lagen, ist es dringend notwendig und sinnvoll die Umfahrung von Wolhusen und Ruswil umzusetzen. Vgl. die aktuell umfassende Koordinationsaktivität von Region und Gemeinden sowie die Mobilitätsstrategie REGION LUZERN WEST und der Entwurf zum Entwicklungskonzept Wolhusen-Werthenstein-Ruswil.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
ACS	F_9_7	M3	M3-1	<b>Strassenprojekt - Gesamtverkehrskonzept</b> Erstellung eines Gesamtverkehrskonzepts für den Kanton	Der ACS begrüsst diese Massnahme, welche leider schon mehr als überfällig ist. Gerade im städtischen Umfeld wurden sehr viele Massnahmen getätigt, die ihren direkten Ausfluss auch auf Kantonsstrassen hat. Ein Konzept ist nicht klar ersichtlich, mit Ausnahme der Tatsache, dass die Stadt Luzern den MIV aus der Stadt verbannen will. Eine ständige Bevorteilung des öV kann auf die Dauer nicht die Lö-	Das in M3-1 enthaltene Gesamtverkehrskonzept beinhaltet das Agglomerationszentrum Luzern und nicht den ganzen Kanton.  Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					sung sein. Auch im öV müssen Alternativrouten oder das Aufheben von Stationen geprüft werden. Busbuchten sind zwingend zu erstellen; ein Anhalten auf der Fahrspur kann nicht die langfristige Lösung sein.	RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu, da er räumlich über das Agglomerationsprogramm hinausgeht. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	
Malters VLG	D_39_6 F_5_39	M3	M3-1	<b>Strassenprojekte – Busverbindung Malters-Kriens</b> Aufnahme einer Busverbindung Malters-Kriens	Eine Busverbindung Malters-Kriens drängt sich nach Auffassung des Gemeinderates auf und ist ein Bedürfnis	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu, da dies nicht im AP LU 2G enthalten ist. Das Projekt ist auch nicht Bestandteil des ÖV Berichts. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.	NB
Sursee	D_25_14	M3	M3-1	<b>Strassenprojekte – Ergänzung Region Sursee</b> Folgende Änderung ist vorzunehmen: öV-Förderung auf den wichtigsten Busachsen in der Agglomeration Luzern <u>und in der Region Sursee</u>	Der Stau des motorisierten Individualverkehrs beeinträchtigt während der Hauptverkehrszeiten auch in Sursee die Zuverlässigkeit des ÖVs und führt zu Reisezeitverlusten. siehe auch die Begründungen zu Antrag 10	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						nicht zu. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen. Materieller Hinweis: In dieser Koordinationsaufgabe werden bereits räumlich abgestimmte Massnahmen auf Kantonsstrassen festgesetzt. Die ÖV-Förderung in den weiteren Räumen wird im Kapitel M5 Öffentlicher Verkehr abgehandelt, darunter auch die Region Sursee.	
Stadt Luzern	D_18_28	M3	M3-1	<b>Strassenprojekte – Gemeinde Littau</b> Emmen, Luzern-Littau: Optimierung Seetalplatz und Zufahrtsstrassen	Die Gemeinde Littau gibt es seit dem 1. Januar 2010 nicht mehr.	Im Zusammenhang mit der Anpassung von M3-1 wird diese Aktualisierung vorgenommen.	B
Pro Natura LU	F_12_21	M3	M3-1	<b>Strassenprojekte – komplette Streichung</b> Streichung KA M3-1 und M3-2: Auf die <b>Nennung konkreter Strassenprojekte soll verzichtet werden</b> . Insbesondere Spangen Nord (teilweise Festsetzung) und Süd in Luzern, Umfahrung Emmen, Umfahrungen Beromünster, Süd-Umfahrung Wolhusen/Werthenstein sowie <b>sämtliche Ausbauoptionen (M3-2)</b> .	Da in den meisten Fällen weder die Notwendigkeit erwiesen noch die Zustimmung der Bevölkerung vorliegt oder die Finanzierung gesichert ist, soll auf die Nennung, die einem Vorentscheid gleichkommt, verzichtet werden. Ein allfälliger Neubau von (Umfahrungs-)Strassen müsste landschaftsverträglich erfolgen (Tunnels) und erwiesenermassen zu einer Reduktion der Lärm- und Luftbelastung der Bevölkerung führen. Projekte für den MIV führen allermeist zu Mehrverkehr, mehr Abgasen, mehr Lärm. Zudem verbrauchen diese Strassenbauprojekte viel Kulturland, zerschneiden Landschaft und Erholungsgebiete und führen indirekt zu einer weiteren Zersiedlung. V.a. die geplante Umfahrung Beromünster wie auch die „Talstrasse“ (Korridor Hochdorf – Eschenbach – Inwil) sind daher abzulehnen.	Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden, da Strassenbauprojekte ausserhalb der Agglomeration nicht Bestandteil der Teilrevision sind. Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
WWF LU VCS LU	F_4_15 F_11_1 0	M3	M3-1	<p><b>Strassenprojekte – Landschaftsverträglichkeit etc.</b></p> <p>Der Neubau von <b>(Umfahrungs-(Strassen))</b> muss landschaftsverträglich erfolgen und zu einer Reduktion der Lärm- und Luftbelastung der Bevölkerung führen.</p>	<p>Projekte für den MIV führen allermeist zu Mehrverkehr, mehr Abgasen, mehr Lärm. Zudem verbrauchen diese Strassenbauprojekte viel Kulturland, zerschneiden Landschaft und Erholungsgebiete und führen indirekt zu einer weiteren Zersiedlung. V.a. die geplante Umfahrung Beromünster wie auch die „Talstrasse Seetal“ (Korridor Hochdorf – Eschenbach – Inwil) sind daher abzulehnen.</p>	<p>Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden, da Strassenbauprojekte ausserhalb der Agglomeration nicht Bestandteil der Teilrevision sind. Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.</p>	K / NB
Sursee	D_25_15	M3	M3-1	<p><b>Strassenprojekte – Nordumfahrung Sursee</b></p> <p>Die Nord-Umfahrung Sursee ist als potentiell raumwirksames, richtplanrelevantes Strassenprojekt zu erwähnen.</p>	<p>Eine Nord-Umfahrung von Sursee wäre ein richtplanrelevantes Strassenprojekt, welches sich auf die Raumplanung der Region auswirken würde. Deshalb ist die Umfahrung zumindest zu erwähnen.</p>	<p>Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden, da Strassenbauprojekte ausserhalb der Agglomeration nicht Bestandteil der Teilrevision sind. Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.</p>	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Mauensee	D_65_3	M3	M3-1	<p><b>Umfahrung Nord Sursee</b> Wir sind über Vorgespräche für eine mögliche Umfahrung Nord zwischen Sursee und dem Kanton informiert. Der Gemeinderat von Mauensee weist darauf hin, dass diese potentielle Nordtangente über die Gemeindegebiete Mauensee, Knutwil, Sursee und Geuensee zu liegen käme. Insofern ist es unabdingbar, dass keine Vorgespräche mit partikulären Interessenvertretern geführt werden, sondern unter Anwendung der Kriterien in M3-2 rechtzeitig alle involvierten Gemeinden begrüsst werden.</p>			K
Rothenburg	D_4_5	M3	M3-2	<p><b>Ausbauoptionen – Ergänzung um West- und Nordumfahrung</b> Ergänzung Koordinationsaufgaben: Für eine Westumfahrung (mittelfristig) und eine Nordumfahrung (langfristig) trifft der Kanton zusammen mit den Gemeinden zweckmässige Massnahmen zur Sicherung entsprechender Korridore. Koordinationszustand: Vororientierung In der Richtplan-Karte sind die Linienführungen orientierend als Korridore darzustellen.</p>	Im Siedlungsleitbild der Gemeinde Rothenburg vom 15. Mai 2008 sind zur Sicherung der entsprechenden Korridore für eine Westumfahrung (mittelfristig) und eine Nordumfahrung (langfristig) entsprechende Massnahmen aufgeführt.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden, da die erwähnten Umfahrungen nicht Bestandteil des AP LU 2G sind. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	NB
VCS LU	F_11_11	M3	M3-2	<p><b>Ausbauoptionen - Verzicht</b> Auf diese Ausbauoptionen ist zu verzichten</p>	Auf die geplante Umfahrung „Talstrasse Seetal“ (Korridor Hochdorf – Eschenbach – Inwil) und Alberswil-Schötz ist zu verzichten.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	
RPV Seetal Schonga u Hochdorf	C_2_60 D_34_48 D_43_51	M3	M3-2	<b>Kantonsstrassen – Talstrasse</b> Die Talstrasse ist nicht in der KA M3-2 als «Ausbauoption» mit Koordinationsstufe VO zu führen, sondern in der KA M3-1 als Zwischenergebnisse unter «Zusätzliche Vorhaben» aufzuführen.	Das Seetal braucht die Talstrasse. Eine Umtopfung vom Topf «B» in den Topf «C» ist absolut unverständlich. Vor allem mit dem Wissen, dass mit der Rückstufung durch den Regierungsrat – respektive den Kantonsrat – eine kostenintensive Projektierungsarbeit kurz vor dem Planungsende abrupt gestoppt wird. Kein Privatunternehmen plant für hunderttausende von Franken und beendet die Planung so kurz vor dem Ende. Mit der vom Regierungsrat angedachten Rückstufung werden wir – der Kanton und die Gemeinden der Region Seetal – nie in Erfahrung bringen, welche Variante die Beste ist. Ob die Talstrasse dann in dieser oder in einer anderen Form realisiert wird, ist ein anderes Kapitel der Geschichte. Die Gemeinde Hochdorf ist auf eine Entlastung des Zentrums vom Durchgangs- und Schwerverkehr dringend angewiesen.	Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden, da Strassenbauprojekte ausserhalb der Agglomeration nicht Bestandteil der Teilrevision sind. Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Region Luzern West Menznau Ruswil	C_1_62 D_29_42 D_51_59	M3	M3-2	<b>Kantonsstrassen – Umfahrung Ruswil</b> Die Umfahrung Ruswil ist in der KA M3-2 aufzunehmen und in der Richtplankarte darzustellen.	Die Anbindung an die Hauptverkehrsachse und an die Agglo Luzern ist für die Entwicklung der Gemeinde Menznau von grösster Bedeutung. Nachdem der Schwerpunkt im Strassenbauprogramm in den vergangenen Jahren in der Agglomeration Luzern lagen, ist es dringend notwendig und sinnvoll die Umfahrung von Wolhusen und Ruswil umzusetzen. Vgl. die aktuell umfassende Koordinationstätigkeit von Region und Gemeinden sowie die	Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden, da Strassenbauprojekte ausserhalb der Agglomeration nicht Bestandteil der Teilrevision sind. Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2.	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					Mobilitätsstrategie REGION LUZERN WEST und der Entwurf zum Entwicklungskonzept Wolhusen-Werthenstein-Ruswil.	Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	
Pro Natura LU	F_12_21	M3	M3-2	<b>Strassenprojekte – komplette Streichung</b> Streichung KA M3-1 und M3-2: Auf die Nennung konkreter Strassenprojekte soll verzichtet werden. Insbesondere Spangen Nord (teilweise Festsetzung) und Süd in Luzern, Umfahrung Emmen, Umfahrungen Beromünster, Süd-Umfahrung Wolhusen/Werthenstein sowie sämtliche Ausbauoptionen (M3-2).	Da in den meisten Fällen weder die Notwendigkeit erwiesen noch die Zustimmung der Bevölkerung vorliegt oder die Finanzierung gesichert ist, soll auf die Nennung, die einem Vorentscheid gleichkommt, verzichtet werden. Ein allfälliger Neubau von (Umfahrungs-(Strassen) müsste landschaftsverträglich erfolgen (Tunnels) und erwiesenermassen zu einer Reduktion der Lärm- und Luftbelastung der Bevölkerung führen. Projekte für den MIV führen allermeist zu Mehrverkehr, mehr Abgasen, mehr Lärm. Zudem verbrauchen diese Strassenbauprojekte viel Kulturland, zerschneiden Landschaft und Erholungsgebiete und führen indirekt zu einer weiteren Zersiedlung. V.a. die geplante Umfahrung Beromünster wie auch die „Talstrasse“ (Korridor Hochdorf – Eschenbach – Inwil) sind daher abzulehnen.	Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden, da Strassenbauprojekte ausserhalb der Agglomeration nicht Bestandteil der Teilrevision sind. Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handeln, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
WWF LU VCS LU	F_4_15 F_11_10	M3	M3-2	<b>Strassenprojekte – Landschaftsverträglichkeit etc.</b> Der Neubau von <b>(Umfahrungs-(Strassen)</b> muss landschaftsverträglich erfolgen und zu einer Reduktion der Lärm- und Luftbelastung der Bevölkerung führen.	Projekte für den MIV führen allermeist zu Mehrverkehr, mehr Abgasen, mehr Lärm. Zudem verbrauchen diese Strassenbauprojekte viel Kulturland, zerschneiden Landschaft und Erholungsgebiete und führen indirekt zu einer weiteren Zersiedlung. V.a. die geplante Umfahrung Beromünster wie auch die „Talstrasse Seetal“ (Korridor Hochdorf – Eschenbach – Inwil) sind daher abzulehnen.	Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden, da Strassenbauprojekte ausserhalb der Agglomeration nicht Bestandteil der Teilrevision sind. Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handeln, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2.	K / NB



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	
Gemeindeverband Luzern-Plus	C_4_18	M3	M3-3	<p><b>Gestaltung Ortsdurchfahrten – ganzheitliche Betrachtung, Priorität</b></p> <p>Die Koordinationsaufgaben M3-3 soll so ausformuliert sein, dass sie eine ganzheitliche Betrachtung des Verkehrsraumes zulässt. <i>Priorität/Zeitraum</i> ist von B auf A zu setzen.</p>	<p>LuzernPlus hat sich in der Vergangenheit verschiedentlich für das Anliegen seiner Mitgliedsgemeinden eingesetzt, Ortsdurchfahrten bei Kantonsstrassen verträglicher zu gestalten. Die Vielfalt der Anforderungen verschiedener Nutzergruppen eines innerörtlichen Strassenzugs führt zu Konflikten. Dazu gehören schwierige Querungen, schlechte Verkehrssicherheit, Zeitverluste und Stau, Lärm- und Luftbelastung, schlechte Aufenthaltsqualität, schlechte Umsatzzahlen des Ladengewerbes und die generelle Vernachlässigung der Liegenschaften (Ghettoisierung).</p> <p>Die Lösung dieser Probleme ist nicht mehr allein auf die Bedürfnisse der Autolenker und des ÖV abzustimmen, sondern auf den Menschen als Gesamtes in seiner Rolle als Verkehrsteilnehmer, Anwohner und Nutzer des kommerziellen und sozialen öffentlichen Raumes.</p> <p>Die Erfahrung der letzten Jahre hat leider gezeigt, dass dieser wichtigen Richtplanmassnahme von Seite der Politik wie auch der ausführenden Dienststellen zu wenig Gewicht beigemessen wurde. LuzernPlus erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass - wenn die Regionen und Gemeinden angehalten werden, sich nach dem kantonalen Richtplan zu richten - dasselbe auch für den Kanton gilt.</p>	<p>Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.</p> <p>Materieller Hinweis: In M3-3 ist festgehalten, dass der Kanton zusammen mit den Gemeinden Grundlagen für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten bei Kantonsstrassen erarbeitet. Diese Grundlagen sollen gestützt auf den Versuch in Rothenburg erstellt werden.</p>	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Hitzkirch	D_3_5	M3	M3-3	<b>Gestaltung Ortsdurchfahrten – hohe Wichtigkeit</b> Dies ist eine wichtige Richtplanmassnahme. Als Gemeinde der Luzerner Landschaft stellen wir fest, dass wir gegenüber der Stadt Luzern und der Agglomeration benachteiligt werden. Die Massnahme M3-3 „Gestaltung von Ortsdurchfahrten bei Kantonsstrassen“ ist für uns wichtig. Prägen doch die Kantonsstrassen das Ortsbild entscheidend mit.			K
Buttisholz, Rottal Ettiswil Oberkirch Sempach Region Sursee – Mittelland Regionalverband Zofingen fingen- regio, Dagmersellen Reiden	D_15_21 D_45_20 D_27_13 D_14_11 C_3_19 D_38_14 D_46_10	M3	M3-3	<b>Gestaltung Ortsdurchfahrten – Priorität auf A</b> Priorität/Zeitraum der Koordinationsaufgabe betreffend Gestaltung von Ortsdurchfahrten bei Kantonsstrassen von „B“ auf „A“ zu setzen.	Kantonsstrassen prägen die Ortsbilder wesentlich mit. Die Erfahrung der letzten Jahre hat leider gezeigt, dass dieser wichtigen Koordinationsaufgabe von Seite der Politik wie auch der ausführenden Dienststellen zu wenig Bedeutung beigemessen wurde.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen. Materieller Hinweis: In M3-3 ist festgehalten, dass der Kanton zusammen mit den Gemeinden Grundlagen für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten bei Kantonsstrassen erarbeitet. Diese Grundlagen sollen gestützt auf den Versuch in Rothenburg erstellt werden.	K / NB
Grüne Kt. LU	E_2_16	M3	M3-3	<b>Gestaltung Ortsdurchfahrten – Reduktion Fahrgeschwindigkeit</b> Nicht nur durch gestalterische Massnahmen sollen Ortsdurchfahrten für alle Verkehrsteil-	Tempo 30 hat viele Vorteile. So werden die Strassen, die gerade in Ortschaften von vielen verschiedenen Verkehrsteilnehmern genutzt werden, sicherer.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				nehmer attraktiver gemacht werden, sondern auch durch eine Reduktion der Fahrgeschwindigkeit. So soll möglich sein, dass von der Maxime 50 / 80 / 120 abgewichen wird und auf Kantonsstrassen bei Ortsdurchfahrten explizit auch Tempo 30 möglich wird.	Auch der Verkehrsfluss verflüssigt sich, was weniger Stau zur Folge hat. Die Luftverschmutzung nimmt ab.	RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen. Materieller Hinweis: In M3-3 ist festgehalten, dass der Kanton zusammen mit den Gemeinden Grundlagen für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten bei Kantonsstrassen erarbeitet. Diese Grundlagen sollen gestützt auf den Versuch in Rothenburg erstellt werden.	
VCS LU	F_11_1 2	M3	M3-3	<b>Gestaltung Ortsdurchfahrten – Reduktion Fahrgeschwindigkeit</b> Der Kanton erarbeitet zusammen mit den Gemeinden Grundlagen für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten bei Kantonsstrassen, z.B. im Rahmen von Testplanungen oder vertieften Studien <u>bei welchen auch Tempo 30 geprüft wird.</u>	Tempo 30 ist ein probates Mittel, um Ortsdurchfahrten wohnverträglich und zentrumsgerecht zu gestalten.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen. Materieller Hinweis: In M3-3 ist festgehalten, dass der Kanton zusammen mit den Gemeinden Grundlagen für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten bei Kantonsstrassen erarbeitet. Diese	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						Grundlagen sollen gestützt auf den Versuch in Rothenburg erstellt werden.	
Sempach Region Sursee – Mittelland Oberkirch Regionalverband Zofingen fingenregio, Dagmersellen Reiden	D_14_11 C_3_19 D_27_13 D_38_14 D_46_10	M3	M3-3	<b>Gestaltung Ortsdurchfahrten - SENI</b> Der 1. Abschnitt der Koordinationsaufgabe M3-3 ist wie folgt zu ergänzen: Mit der Anpassung der Ortsdurchfahrten ist auf die Entwicklung der Gemeinden nach innen zu reagieren. Eine siedlungsverträgliche Verkehrsabwicklung steht im Vordergrund.	Die innere Verdichtung der Ortschaften zieht mehr Verkehr in den Zentren nach sich. Bei den Ortsdurchfahrten auf Kantonsstrassen muss darauf Rücksicht genommen werden und eine angepasste siedlungsverträgliche Gestaltung möglich sein. Auch eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit soll möglich sein. Dem ÖV und LV soll entsprechender Stellenwert eingeräumt werden und der MIV soll darauf abgestimmt werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass für neue Umfahrungsstrassen nur beschränkt Mittel zur Verfügung stehen.	In M3-3 ist festgehalten, dass der Kanton zusammen mit den Gemeinden Grundlagen für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten bei Kantonsstrassen erarbeitet. Diese Grundlagen sollen gestützt auf den Versuch in Rothenburg erstellt werden.	K / NB
Büron	D_37_9	M3	M3-3	<b>Gestaltung Ortsdurchfahrten – Unterhalts- und Ausbauprojekte</b> Der Kanton erarbeitet zusammen mit den Gemeinde bei Unterhalts- und Ausbauprojekten die Gestaltung von Ortsdurchfahrten.	Der Kanton soll nicht nur die Grundlagen mit der Gemeinde erarbeiten, sondern aktiv an konkreten Projekten die Gestaltung von Ortsdurchfahrten vorantreiben.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen. In M3-3 ist festgehalten, dass der Kanton zusammen mit den Gemeinden Grundlagen für die Gestaltung	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						von Ortsdurchfahrten bei Kantonsstrassen erarbeitet. Diese Grundlagen sollen gestützt auf den Versuch in Rothenburg erstellt werden.	
Region Luzern West, Menznau, Ruswil, SVP LU, RPV Seetal Hochdorf Schongau	C_1_63 D_29_43 D_51_60 E_1_49 C_2_61 D_43_52 D_34_49	M3	M3-3	<b>Gestaltung von Ortsdurchfahrten – Priorität auf A</b> Die Erfahrung der letzten Jahre hat leider gezeigt, dass dieser wichtigen Richtplanmassnahme von Seite der Politik wie auch der ausführenden Dienststellen zu wenig Gewicht beigemessen wurde. Die Gemeinde Hochdorf erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass – wenn die Regionen und Gemeinden angehalten werden, sich nach dem kantonalen Richtplan zu richten – dasselbe auch für den Kanton gilt. Wir beantragen deshalb, die «Priorität/Zeitraum» von «B» auf «A» zu setzen.	Kantonsstrassen prägen die Ortsbilder wesentlich mit. Es ist darum im hohen kantonalen Interesse, bei der Neugestaltung und Sanierung von Kantonsstrassen in Ortsbildern die eigenen Aufgaben zu erkennen und mit der notwendigen Intensität (inkl. Personal- und Mitteleinsatz) auch umzusetzen. Gerade damit kann der allfällige Ruf nach Umfahrungsstrassen allenfalls gemindert oder zeitlich erstreckt werden. Eine aufwertende Gestaltung der Ortsdurchfahrt durch das Zentrum Hochdorf kann erst realisiert werden, wenn eine entsprechende Umfahrung (z.B. Talstrasse) realisiert ist.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen. In M3-3 ist festgehalten, dass der Kanton zusammen mit den Gemeinden Grundlagen für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten bei Kantonsstrassen erarbeitet. Diese Grundlagen sollen gestützt auf den Versuch in Rothenburg erstellt werden.	K / NB
Ebikon	D_36_6	M3	M-3-3	<b>Gestaltung Ortsdurchfahrten – ganzheitliche Betrachtung, Priorität</b> Wir beantragen, die <i>Priorität/Zeitraum</i> von B auf A zu setzen. Die Koordinationsaufgaben M3-3 soll so ausformuliert sein, dass sie eine ganzheitliche Betrachtung des Verkehrsraumes zulässt, die städtebaulichen Anliegen vermehrt Rechnung trägt. Die Lösung der oben genannten Probleme ist nicht mehr allein auf die Bedürfnisse der Autolenker und des ÖV abzustimmen, sondern	Ebikon hat sich in der Vergangenheit verschiedentlich dafür eingesetzt, die Kantonsstrasse K17 im Innerortsbereich verträglicher zu gestalten. Die Vielfalt der Anforderungen verschiedener Nutzergruppen eines innerörtlichen Strassenzugs führt zu Konflikten. Dazu gehören schwierige Querungen, schlechte Verkehrssicherheit, Zeitverluste und Stau, Lärm- und Luftbelastung, schlechte Aufenthaltsqualität, schlechte Umsatzzahlen des Ladengewerbes und die generelle Vernachlässigung der Liegen-	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevi-	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				auf den Menschen als Gesamtes in seiner Rolle als Verkehrsteilnehmer, Anwohner und Nutzer des kommerziellen und sozialen öffentlichen Raumes.	schaften (Ghettoisierung). Die Erfahrung der letzten Jahre hat leider gezeigt, dass dieser wichtigen Richtplanmassnahme von Seite der Politik wie auch der ausführenden Dienststellen zu wenig Gewicht beigemessen wurde. Der Gemeinderat Ebikon erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass - wenn die Gemeinden angehalten werden, sich nach dem kantonalen Richtplan zu richten - dasselbe auch für den Kanton gilt.	on zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen. In M3-3 ist festgehalten, dass der Kanton zusammen mit den Gemeinden Grundlagen für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten bei Kantonsstrassen erarbeitet. Diese Grundlagen sollen gestützt auf den Versuch in Rothenburg erstellt werden.	
ACS	F_9_8	M4	M4-1	<b>Vermeidung Strassenverkehrslärm – Tempo 30</b> Die Lärmvermeidung ist ein wichtiges Ziel. Tempo 30 aber nicht die Lösung	Der Lärmvermeidung ist grosse Beachtung zu schenken; aber ein gutes Augenmass darf nicht in Hintertreffen geraten. Viele Menschen sind an die Strassen heran gezogen und verlangen nun Lärmschutz und Tempo 30 (vgl. Diskussion Flpl EMM).		K
ACS	F_9_9	M5	0	<b>Öffentlicher Verkehr - Ausbau</b> Ausbau öV ja, aber nicht zu Lasten des MIV!	Dem massvollen Ausbau des öV ist grundsätzlich nichts entgegenzuhalten. Dieser Ausbau darf aber nicht zu Lasten des MIV geschehen. So sind auch die Lancierung der sog. Tangentiallinien kritisch zu betrachten. Ebenso wie das Anhalten auf der Fahrbahn und das System R-Bus.		K
Horw	D_54_1	M5	0	<b>Öffentlicher Verkehr – konsequente Förderung</b> Bei der Mobilität ist der öffentliche Verkehr konsequent und resolut zu fördern, ansonsten das Potenzial der Innenentwicklung gar nicht ausgeschöpft werden kann. Unsererseits sind wir bestrebt und bemüht, einen Bushof beim Bahnhof Horw für ein gut organisierbares Umsteigen Bahn - Bus zu realisieren.			K
Schongau	D_34_50	M5	ET	<b>Öffentlicher Verkehr</b> Die Seetalbahn ist eine Erfolgsgeschichte. Qualitätssteigerungen bleiben weiterhin ein Thema	Bitte beachten Sie auch unsere Bemerkungen zu RF R7. ÖV-Angebote haben sich nicht nach den Kan-	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenom-	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				(Fahrplandichte, Zuggrößen, schlanke Umsteigebeziehungen). Planungen für Busverbindungen zu den ausserkantonalen Zentrumsgemeinden sind dringend an die Hand zu nehmen.	tongrenzen auszurichten, sondern nach den tatsächlichen Wünschen und Bedürfnisse der Benutzer. Das Arbeits- und Einkaufsverhalten im unteren LU Seetal wird dabei beispielsweise komplett ausgeblendet.	men, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	
VVL	F_2_2	M5	ET	<b>Öffentlicher Verkehr – Aussagen zu Bus</b> "Infolge instabilen Fahrplans in den Hauptverkehrszeiten müssen heute <u>von den Bustransportunternehmen</u> auf verschiedenen Linien zusätzliche Busse eingesetzt werden, was für die Systembetreiber ineffizient ist. <u>Diese zusätzlichen Busse müssen aufwendig durch die öffentliche Hand mitfinanziert werden, was erhebliche Steuermittel bindet. Diese Mittel könnten sinnvoller in Angebotsverbesserungen investiert werden.</u> "	Es sind nicht die Transportunternehmen, welche leiden, sondern die öffentliche Hand, welche diese Leistungen abgeltet muss.	Folgender Vorschlag wird als sinnvolle Präzisierung beurteilt: <i>"Infolge instabilen Fahrplans in den Hauptverkehrszeiten müssen heute von den Bustransportunternehmen auf verschiedenen Linien zusätzliche Busse eingesetzt werden, was ineffizient ist.</i> Folgender Vorschlag wird als zusätzliche Erklärung als sinnvoll erachtet. Es wird dabei das Wort „aufwendig“ gestrichen, da es eine Wertung darstellt. <i>Diese zusätzlichen Busse müssen durch die öffentliche Hand mitfinanziert werden, was erhebliche Steuermittel bindet.</i> Der folgende Vorschlag wird nicht aufgenommen, da zwar öV-Mittel frei würden, aber teure Strassenbauinvestitionen für den öV gemacht werden müssen. Zudem geht es an dieser Stelle nicht um die Umverteilung von Mitteln. <i>Diese Mittel könnten sinnvoller in Angebotsverbesserungen investiert werden."</i>	TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Kanton Schwyz, VD	B_11_9	M5	ET	<b>Öffentlicher Verkehr – Bahnhof Küssnacht am Rigi</b> Der Bahnhof Küssnacht am Rigi ist als öV-Umsteigepunkt einzutragen.	Der Bahnhof Küssnacht ist ein wichtiger Umsteigepunkt für die Luzerner Seegemeinden, also auch für die kantonsinternen Verbindungen. Er ist aktuell jedoch nicht als Bahnhof mit öV-Umsteigepunkt eingetragen.	In den Richtplangrafiken werden in aller Regel keine ausserkantonalen Elemente eingetragen. Der Bahnhof Küssnacht am Rigi wird als öV-Umsteigepunkt jedoch im Erläuterungstext unter Strategie ergänzt. „ .. im gesamten Kantonsgebiet (und auch ausserhalb, wie z. B. Küssnacht a. d. Rigi für die Luzerner Seegemeinden).“	TB
Stadt Luzern	D_18_30	M5	ET	<b>Öffentlicher Verkehr – Erschliessung Reussbühl</b> Auf der Normalspur zwischen Luzern und Wolhusen ist insbesondere <b>das Siedlungsgebiet von Reussbühl besser zu erschliessen.</b>	Reussbühl und insbesondere das Quartier Ruopigen sind mit einer öV-Gütekategorie D gering erschlossen. Das Gebiet muss dringend besser öffentlich erschlossen werden. (s. KA M5-3)	Die geplante neue Haltestelle Littau-Roupigen dient der besseren Erschliessung auch von Reussbühl, sie ist in M5-3 aufgeführt. Im Erläuterungstext werden nicht einzelne Quartiere explizit erwähnt.	K / NB
SP LU	E_5_16	M5	ET	<b>Öffentlicher Verkehr - Finanzierung</b> Ein gutes ÖV-Angebot ist uns wichtig, auf den Hauptlinien, aber auch in anderen Gebieten. Grundvoraussetzung ist aber, dass genügend Gelder dafür bereitgestellt werden.		Der Richtplan ist kein Finanzierungsinstrument.	K
Kanton Nidwalden, BD	B_9_1	M5	ET	<b>Öffentlicher Verkehr - Klimawandel</b> Das Amt für Umwelt empfiehlt, im Richtplan auch Aussagen zum Umgang mit dem <b>Klimawandel</b> einzubinden. Dies, nachdem von Seiten des Bundes eine Strategie zur Anpassung an den Klimawandel verabschiedet wurde. Die Kantone sind dabei von verschiedenen Massnahmen betroffen.		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Kanton Schwyz, VD	B_11_10	M5	ET	<p><b>Öffentlicher Verkehr – Normalspur Richtung Küsnacht</b></p> <p>Im Abschnitt "Massnahmen im Raum Luzern Agglomeration" ist die Aussage "Das Angebot auf der Normalspur Richtung Küsnacht soll systematisiert ... werden" zu präzisieren. Aktuell geht aus der Formulierung nicht hervor, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die im Kanton Luzern liegenden Halteorte der heute bestehenden Produkte (= Meggen),</li> <li>– die Verkehrszeiten ab Luzern (z.B. Exakte Halbstundentakt-Abfahrt von VAE und S3) oder</li> <li>– die Produkte (S-Bahn oder IR/RE) systematisiert werden sollen.</li> </ul>	Die aktuelle Formulierung ist unklar. Der Kanton Schwyz befürwortet eine allfällige Systematisierung nur unter dem Vorbehalt, dass dadurch keine Angebotsnachteile im Kanton Schwyz entstehen. Ein, wie im Rahmen "Mittelfristplan 2025" vom Kanton Luzern befürwortetes Fahrplankonzept, das negative Auswirkungen auf die Anschluss-Transportketten im Kanton Schwyz hat, lehnt der Kanton Schwyz ab.	Der Erläuterungstext zum Kapitel M5 wird an verschiedenen Stellen aktualisiert und präzisiert. Die konkrete Textstelle entfällt damit.	TB
Buchrain	D_9_1	M5	ET M5-4 M5-5	<p><b>Öffentlicher Verkehr – ÖV-Angebot</b></p> <p>Sicherstellung der öV - Angebote</p>	<p>Für den Entwicklungsschwerpunkt Perlen muss das öV – Angebot in die Angebotsstufe 3 ausgebaut werden können. Die Busverbindung muss neu von "Ebikon – Buchrain – Perlen – Gisikon-Root" als Hauptlinie zur Erschliessung von Buchrain und Perlen mit Anschluss an die S1 in Ebikon und in der HVZ in Gisikon-Root realisiert werden.</p> <p>Das Angebot der S-Bahn im Viertelstundentakt zwischen Luzern – Rotkreuz – Zug – Zürich als attraktives Rückgrat der öV – Erschliessung muss eine schnelle Verbindung sicherstellen. Dieses Anliegen muss zwingend weiterverfolgt werden. Wir erachten es als notwendig, dass die vorzeitige Einführung vom Viertelstundentakt ab Ebikon in Richtung Rotkreuz – Zug – Zürich erfolgt. Die Zubringerlinien aus den umliegenden-Gemeinden sind beim Bushub in Ebikon zu realisieren.</p>	<p>Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu, da diese Vorschläge nicht im AP LU 2G verankert (oder höchstens als Optionen erwähnt) sind, sondern nun im Rahmen des AP LU 3G vertieft geprüft werden. Entsprechende Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls im Richtplan aufgenommen.</p> <p>Zudem ist der Bushub Ebikon im Richtplan aufgeführt. Die Zweckmäs-</p>	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						sigkeit der vorgeschlagenen Bahnlösung ab Ebikon ist umstritten.	
Hochdorf RPV Seetal	D_43_53 C_2_62	M5	ET	<b>Öffentlicher Verkehr - Seetalbahn</b> Die Seetalbahn ist eine Erfolgsgeschichte. Für die gute Zusammenarbeit von Kanton, Region und Gemeinden bedankt sich die Gemeinde- Qualitätssteigerungen bleiben weiterhin ein Thema (Fahrplandichte, Zuggrössen, schlanke Umsteigebeziehungen). Mit den Vorgaben des Richtplans zum öffentlichen Verkehr ist die Gemeinde Hochdorf einverstanden.	Bitte beachten Sie auch unsere Bemerkungen zu RF R7.		K
VCS LU	F_11_13	M5	ET	<b>Öffentlicher Verkehr – störungsfreier Betriebsablauf</b> Damit das System seine Vorteile voll ausspielen kann (...), muss ein störungsfreier Betriebsablauf garantiert werden.	Begründung S. 135, 1. Abschnitt	Ein störungsfreier Betrieb kann nicht garantiert werden, deshalb wird die Formulierung gegenüber dem KRP 09 angepasst.	NB
Stadt Luzern	D_18_31	M5	ET	<b>Öffentlicher Verkehr – störungsfreier Betriebsablauf RBus</b> Es soll die bisherige Formulierung, <b>wonach für den RBus „ein störungsfreier Betriebsablauf garantiert werden muss“</b> , beibehalten werden.	Die neue Formulierung, wonach ein störungsfreier Betrieb nur „angestrebt“ wird, erachten wir als ungenügend.	Ein störungsfreier Betrieb kann nicht garantiert werden, deshalb wird die Formulierung gegenüber dem KRP 09 angepasst.	NB
Stadt Luzern	D_18_29	M5	ET	<b>Öffentlicher Verkehr – Tangenten Bahnhof Luzern</b> Der dritte Absatz ist wie folgt zu ergänzen: „Im Agglomerationskern sollen am Bahnhof endende Buslinien vermehrt zu Durchmesserlinien verknüpft werden. Bei gleichem Angebot können mehr Fahrgäste ihr Ziel umsteigefrei erreichen. <u>Zudem entfällt durch die Einführung zentrumsnaher Tangenten die konfliktreiche Fahrt vom und zum Bahnhofplatz Luzern.</u> “	Es gibt sowohl neue Durchmesserlinien, welche über den Bahnhofplatz führen und dadurch zusätzliche Direktfahrangebote schaffen, als auch solche, die als kernnahe Tangenten zusätzlich den Bahnhofplatz entlasten.	Text wird gemäss Antrag angepasst: „Zudem wird durch die Einführung von zentrumsnahen Tangentiallinien die konfliktreiche Fahrt vom und zum Bahnhofplatz Luzern zusätzlich entschärft	B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Gemeindeverband Luzern-Plus	C_4_16	M5	M5-1	<b>Einbindung Zentralschweiz – LuzernPlus als Beteiligte</b> Aufführung von LuzernPlus als Beteiligter bei Koordinationsaufgabe M5-1.	Dies entspricht der Projektorganisation des Agglomerationsprogramms Luzern, 2. Generation	Die vif setzt sich federführend für die adäquate Berücksichtigung auch der Regionalen Interessen ein. Eine explizite Beteiligung des RET LuzernPlus (bzw. aller RET) ist nicht erforderlich, denn es geht bei dieser Koordinationsaufgabe um die grossräumige Einbindung der Zentralschweiz in das schweizweite Netz und nicht nur um das Agglomerationsprogramm Luzern.	NB
Pfaffnau	D_32_8	M5	M5-2	<b>Tiefbahnhof Luzern – Einsatz Kanton</b> Der Kanton setzt sich intensiv für einen Tiefbahnhof Luzern ein.	Die Auszubildenden aus der Landschaft sollen auch in Zukunft problemlos die Bildungszentren in der Agglomeration erreichen. Dazu sind die nötigen Infrastrukturen im öV sicherzustellen, zu welchen auch der Tiefbahnhof gehört.		K
ARE	A_1_27	M5	M5-2	<b>Tiefbahnhof Luzern – Sachplan Infrastruktur Schiene</b> Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton passt seinen Richtplan in Festlegung M5-2 Tiefbahnhof Luzern entsprechend dem Sachplan Infrastruktur Schiene so an, dass für den Ausbau des Bahnhofs Luzern zwei Varianten in Betracht gezogen werden. Der Kanton ergänzt, dass der Entscheid, welche Variante definitiv priorisiert wird, mit dem definitiven Entscheid über die zukünftigen Ausbauschnitte von STEP 2030 fällt.	Der Kanton Luzern setzt sich dafür ein, dass der Tiefbahnhof Luzern als Durchgangsbahnhof mit neuer Direkteinführung von Ebikon und Weiterführung Neustadttunnel realisiert wird und will diesen mit der vorliegenden Anpassung festsetzen. Die Kompetenz hierfür liegt beim Bund. Im Sachplan Infrastruktur Schiene finden sich zwei Varianten für den Ausbau des Bahnhofs Luzern: der Tiefbahnhof Luzern und der Ausbau Rotsee. Weil der Variantenentscheid noch nicht gefallen ist und beide Projekte nicht finanziert sind, ist die Massnahme M5-2 in den Planungen des Bundes nur als Vororientierung enthalten. Der Entscheid, welche Variante definitiv priorisiert wird, fällt mit dem definitiven Entscheid über die zukünftigen Ausbauschnitte von STEP 2030.	Für den Kanton Luzern ist - wie schon im Zusammenhang mit der letzten Anpassung des Sachplans Verkehr Teil Infrastruktur Schiene (genehmigt durch den Bundesrat im Frühling 2014) mehrfach begründet – die Variante Rotsee aufgrund der fehlenden Aufwärtskompatibilität keine Option mehr. Aus Sicht des Kantons Luzern hat der Durchgangsbahnhof (Tiefbahnhof Luzern mit der Weiterführung Neustadttunnel) den Stand einer räumlichen Festsetzung.	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
VVL	F_2_3	M5	M5-2 RF	<p><b>Tiefbahnhof Luzern – stimmige und korrekte Widergabe</b></p> <p>Wir meinen, dass unsere Planungen stimmig und korrekt in Ihrem neuen Richtplanentwurf enthalten sind. Wir fanden unsere Schlüsselthemen an diversen Textstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sehr gut ist, dass kernnahe Tangenten, Kapazitätserweiterungen und Aufwertung von Umsteigepunkten im Kapitel "Richtungsweisenden Festlegung" und als Koordinationsaufgabe enthalten sind. Konkret planen wir per Dezember 2016 im Zusammenhang mit der Eröffnung des Bushubs Seetalplatz die Realisierung der Linie 3 und 2018 zusammen mit dem Bushub Ebikon die neue Tangentiallinie 18. Der Bushub Ebikon funktioniert nur mit der Verlängerung der Linie 1 zu dieser neuen öV-Drehscheibe im vom Richtplan definierten ESP Rontal. Ideal bleibt die Führung direkt zum neuen Einkaufszentrum "Mall of Switzerland", um dort mit dem öV bereits zu Beginn ein starkes Zeichen setzen zu können.</li> <li>- Zentral in der Bahnangebotsplanung ist das zum Tiefbahnhof Luzern aufwärtskompatibel Mittelfristangebot Bahn 2025. Der Präzisierung der Aufgabe M5-2 können wir zustimmen.</li> </ul>			K
Dagmersellen	D_38_15	M5	M5-2	<p><b>Tiefbahnhof Luzern sowie weitere Schieneninfrastruktur</b></p> <p>Die Gemeinde Dagmersellen unterstützt die Realisierung eines Tiefbahnhof Luzern als Durchgangsbahnhof sowie die Aufnahme in den Koordinationsstand "Festsetzung".</p>			K
Region Luzern West	C_1_65	M5	M5-2	<p><b>Tiefbahnhof Luzern sowie weitere Schieneninfrastruktur</b></p> <p>Die REGION LUZERN WEST unterstützt die Realisierung eines Tiefbahnhof Luzern als Durchgangs-</p>	Siehe Mobilitätsstrategie REGION LUZERN WEST	Analog zu M2-1 wird die Formulierung in M5-2 ergänzt: Kanton und Gemeinden sichern die erforderlichen Flächen. Für die Vorhaben mit dem	B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p>bahnhof sowie die Aufnahme in den Koordinationsstand "Festsetzung".</p> <p>Die übrigen Vorhaben (insb. zweites Bahngleis zwischen Wolhusen und Luzern sowie Wiggertalbahn) sind in den Koordinationsstand "Vororientierung" aufzunehmen.</p> <p>Weiter ist eine Formulierung aufzunehmen, nach der die Gemeinden die erforderlichen Flächen raumplanerisch sichern.</p>		<p>Koordinationsstand Vororientierung ist eine Raumsicherung noch nicht zweckmässig.</p> <p>Die übrigen Vorhaben sind bereits im Koordinationsstand „Vororientierung“ aufgenommen. Es besteht kein weiterer Anpassungsbedarf.</p>	
Region Luzern West	C_1_66	M5	M5-3	<p><b>S-Bahnhaltestelle – Wolhusen-Markt</b></p> <p>Die neue Haltestelle Wolhusen-Markt ist in den Koordinationsstand "Zwischenergebnis" aufzunehmen.</p>	Siehe Mobilitätsstrategie REGION LUZERN WEST und Entwurf zum Entwicklungskonzept Wolhusen-Werthenstein-Ruswil	<p>Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.</p>	K / NB
Gemeindeverband Luzern-Plus	C_4_19	M5	M5-4	<p><b>ÖV-Verknüpfungspunkte – Kriens Mattenhof</b></p> <p>Es fehlt die Haltestelle Kriens Mattenhof, dies ist zu ergänzen.</p>		<p>Der Antrag wird berücksichtigt. Die KA wird ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Horw Bahnhof und Kriens Mattenhof</li> </ul>	B
Küssnacht am Rigi	D_66_2	M5	M5-4	<p><b>ÖV-Verknüpfungspunkte – Küssnacht als Umsteigepunkt, S-Bahn Richtung Küssnacht</b></p> <p>In der Stellungnahme von Luzern Plus fehlen somit leider auch Aussagen zu kantonsübergreifenden Themen. Der Kantons Schwyz hat in seiner Stellungnahme vom 24. September 2014 auf solche Aspekte, insbesondere bei der Mobilität, hingewiesen (Küssnacht als Umsteige-</p>		<p>Vgl. Beurteilung zu entsprechenden Anträgen</p>	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				punkt zu den Luzerner Seegemeinden, S-Bahn Richtung Küsnacht). Schliesslich hat Schwyz auch beantragt, dass ausserkantonale Gemeinden über die entsprechenden Träger (Luzern-Plus) und Programme (Agglomerationsprogramm) stärker in die Diskussion über die regionale Entwicklung einbezogen werden (R2 und R7).			
VLG Malters	F_5_40 D_39_7	M5	M5-4	<b>ÖV-Verknüpfungspunkte - Malters</b> Aufnahme von Malters als ÖV-Umsteigepunkt. (Postautoverbindung nach Schwarzenberg/Eigentäl; angestrebte Busverbindung nach Kriens)	Bedeutung als ÖV-Umsteigepunkt wird mit der angestrebten Busverbindung nach Kriens noch zunehmen.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Malters liegt ausserhalb des Agglomerationsperimeters und stellt keinen öV-Verknüpfungspunkt im Sinne von M5-4 dar, denn dabei handelt es sich um die neuen Agglomerationszentren Luzern Nord, Luzern Ost, Luzern Süd und Luzern West. Dies ist im Titel von M5-4 zu präzisieren. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	NB / TB
VCS LU	F_11_14	M5	M5-4	<b>ÖV-Verknüpfungspunkte - Viertelstundentakt</b> In den Agglomerationszentren Luzern Nord (.), Luzern Ost (.), Luzern Süd(.) und Luzern West (.) werden zusammen mit der Siedlungsentwicklung nach innen öV-Verknüpfungspunkte entwickelt. Von den Zubringerlinien kann auf	Grundlage ist der KR-Beschluss vom 31. März 2014 anlässlich der Behandlung des öV-Berichts: „Bei der Realisierung von neuen Umsteigeknoten von Bus und Bahn wird darauf geachtet, dass die Reisezeiten nicht verlängert werden und der Takt nicht ausgedünnt wird.“ Ein Angebot weniger als ein Viertelstundentakt	Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden, da sich die KA auf die Infrastruktur und nicht auf den Betrieb bezieht.	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				den schnellen, zuverlässigen und attraktiven Bahnverkehr mit mindestens vier Kursen pro Stunde und Richtung sowie auf den städtischen Nahverkehr umgestiegen werden. Die Reisezeiten [inklusive Umsteigezeit], insbesondere ins Stadtzentrum, dürfen dabei nicht verlängert werden. Dazu...	auf der Bahn ist nicht attraktiv und deshalb für ein Umsteigen nicht geeignet.		
VVL	F_2_1	M5	M5-5	<b>Busbeschleunigung – Rapid-Bus</b> Unter dem neuen Titel "RBus (Rapid-Bus)" sind die Korridore aufzuführen, wo langfristig 3 Durchmesserlinien fahren werden, nämlich Oberrau-Kriens-Luzern-Ebikon, Sprengi-Seetalplatz-Luzern/Schönbühl, Littau-Luzern/Würzenbach. Restliche Korridore können unter "weitere wichtige Busachsen" aufgezählt bleiben.	Zielbild RBus gemäss öV-Bericht 2014 bis 2017 (Textstelle Seite 29: "Im Jahr 2014 werden die neuen Doppelgelenktrolleybusse in Betrieb genommen. Von diesem Zeitpunkt an werden die genannten (Infrastruktur-)Massnahmen entlang der ersten Doppelgelenktrolleybuslinie 1 zur Realisierung des RBus-Standards schrittweise umgesetzt. Mittel- bis langfristig ist auch mit der Umstellung von Gelenkbussen auf Doppelgelenktrolleybusse auf den Linien 2, 8 und 12 zu rechnen	Da der RBus im AP LU 2G enthalten ist und als Doppelgelenktrolleybus Fahrleitungsausbauten bedingt, ist die beantragte Präzisierung gemäss Antrag nachvollziehbar und wird wie folgt vorgenommen: Im Text: „...des Busbetriebes realisiert und das R-Bussystem (Rapid-Bus) ausgebaut. Im Text: „ ... von zusätzlichen Busspuren. Eine detailliertere Darstellung in der Koordinationsaufgabe ist unzumässig, da die Detailplanung der RBusse noch ändern kann.	TB
Hergiswil Region Luzern West	D_59_21 C_1_67	M5	M5-6	<b>Entwicklung des öffentlichen Verkehrs im Raum Luzern Landschaft</b> Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Mobilitätsstrategie der REGION LUZERN WEST.	-		K
Ruswil	D_51_62 D_51_61	M5	M5-6 RF	<b>Entwicklung des öffentlichen Verkehrs im Raum Luzern Landschaft</b> Die öV-Verbindungen aus dem ländlichen Raum in die Zentren sind attraktiv zu gestalten. Die Region Luzern West hat dazu eine Mobilitätsstrategie verfasst, welche sie – auch mit Unterstützung durch den Kanton – umsetzen wird. Der Raum Luzern Landschaft soll mindestens <b>wie heute</b> mit dem öffentlichen Verkehr an	-	Die Anbindung des Ländlichen Raums ist in R1-3 enthalten. Massgebend für das konkrete Angebot ist jedoch nicht der KRP, sondern der vierjährige öV-Bericht.	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				die Hauptentwicklungsachse, die Nebenachsen und die Zentren angebunden werden. Eine Verschlechterung des ÖV-Angebotes ist weder ökonomisch noch ökologisch und führt zu mehr MIV.			
Gemeindeverband Luzern-Plus	C_4_15	M5	M5-7	<b>Umsetzung P&amp;R etc. - Beteiligung Luzern-Plus</b> Beteiligung von LuzernPlus an den Massnahmen M1-1 Verkehrsmanagement, M2-1 Mobilitätsmanagement und M5-7 Umsetzung Park-and-ride-Konzept / Bike-and-ride-Konzept.	Alle drei sind klassische überkommunal strukturierte Aufgaben, die im Rahmen von funktionalen Räumen koordiniert geplant und umgesetzt werden müssen.	LuzernPlus wird unter der KA M2-1 bereits unter „Beteiligte“ aufgeführt. Gemäss Antrag wird LuzernPlus zusätzlich unter den KA M1-1, M1-2 und M5-7 als „Beteiligte“ aufgeführt.	B
Sursee Region Sursee – Mittelland	D_25_16 C_3_20	M5	M5-X	<b>Neue Koordinationsaufgabe – Bahnhof Sursee</b> Antrag 15: Wir fordern die Aufnahme einer Koordinationsaufgabe bezüglich des Bahnhofs Sursee im Sinn der Richtplanerläuterungen.	Der Bahnhof Sursee wird in den Richtplanerläuterungen neben dem Zentrumsbahnhof Luzern als wichtigster Umsteigeknoten bezeichnet. Angesichts der Funktion des Regionalzentrums Sursee mit Agglomerationspotenzial als Wirtschaftsmotor für die umliegenden ländlichen Gebiete und die Bedeutung des Bahnhofs im kantonalen Verkehrsnetz im Speziellen muss die Koordination der verschiedenen Verkehrsmittel und Infrastrukturen sichergestellt werden (Bahn, Bus, Park-and-Ride / Bike-and-Ride, Bahnhofplatzgestaltung mit Bushaltestellen etc.). In Anbetracht der Wichtigkeit des Bahnhofs Sursee ist der Antrag an den in den Koordinationsaufgabe M5-2 bereits enthaltenen Vororientierungen im Raum Luzern Landschaft mehr als gerechtfertigt.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Menznau	D_29_44	M5	RF	<b>Öffentlicher Verkehr – attraktive Gestaltung</b> Die öV-Verbindungen aus dem ländlichen Raum in die Zentren sind attraktiv zu gestalten.	-	Die Anbindung des Ländlichen Raums ist in R1-3 enthalten. Massgebend für das konkrete Angebot ist jedoch nicht der KRP, sondern der vierjährige öV-Bericht.	K



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Region Luzern West Hergiswil	C_1_64 D_59_20	M5	RF	<b>Öffentlicher Verkehr – attraktive Gestaltung</b> Die öV-Verbindungen aus dem ländlichen Raum in die Zentren sind attraktiv zu gestalten. Die REGION LUZERN WEST hat dazu eine Mobilitätsstrategie verfasst, welche sie – auch mit Unterstützung durch den Kanton – umsetzen wird.	-	Die Anbindung des Ländlichen Raums ist in R1-3 enthalten. Massgebend für das konkrete Angebot ist jedoch nicht der KRP, sondern der vierjährige öV-Bericht.	K
Stadt Luzern	D_18_33	M6	M6-1	<b>Kantonaler Radroutenkonzept - Priorität</b> Die Umsetzung des kantonalen <b>Radroutenkonzepts</b> ist in der Priorität vom Zeitraum B in den <b>Zeitraum A</b> vorzuvorschieben.	Der Veloverkehr leistet einen wesentlichen Beitrag an ein nachhaltiges Verkehrssystem. Er ist kostengünstig, platzsparend, energieeffizient und umweltfreundlich. Ausserdem leistet er einen präventiven Beitrag im Bereich der Gesundheit, indem er gegen den Bewegungsmangel der Bevölkerung wirkt.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Buchrain VLG	D_9_7 F_5_41	M6	M6-1	<b>Kantonales Radroutenkonzept - Umsetzung</b> Die Umsetzung Radroutenkonzept darf nicht an die Gemeinde übertragen werden.	Die Umsetzung Radroutenkonzept darf nicht an die Gemeinde übertragen werden. Die Finanzierung muss durch den Kanton erfolgen. Der Gemeinde muss ein Mitspracherecht gegeben werden.	Die Gemeinden sind entsprechend als Beteiligte (und nicht Federführende) aufgeführt. Die Umsetzung des kantonalen Radroutenkonzeptes (kantonale Netzelemente) ist wie bereits vorgesehen Sache des Kantons (inkl. Finanzierung gemäss kantonalen Gesetzgebung). Die Ergänzung durch kommunale Netzelemente zwecks guter Anbindung an das kantonale Netz hat jedoch gemäss M6-2 und kantonalen Gesetzgebung durch die Gemeinden zu erfolgen.	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Entlebuch	D_26_4	M6	M6-1	<b>Umsetzung kantonales Radroutenkonzept – Lehn-Dorf</b> Sanierung des gefährlichen Strassenabschnitts Lehn-Dorf	Mit dem Ausbau der Kantonsstrasse am Schwanderholzstutz wurde auch die Erschliessung für den Langsamverkehr zwischen Wolhusen und Entlebuch massgeblich verbessert. Am Ortseingang von Entlebuch, insbesondere zwischen der Einmündung der Renggstrasse im Gebiet Lehn und dem Dorf, besteht jedoch weiterhin eine sehr gefährliche Strassensituation. Die Verhältnisse sind sehr eng, aufgrund der Topografie bestehen keine Ausweichmöglichkeiten. Der Strassenabschnitt ist für Velofahrer und Fussgänger sehr gefährlich. Dabei wird er sowohl durch den Schul- als auch durch den Freizeitverkehr stark frequentiert. Die Sanierung dieses Abschnitts ist gemäss Strassenbauprogramm des Kantons in Topf A vorgesehen. Wir beantragen die Ausführung des Strassenabschnitts unmittelbar im Anschluss an die Strassensanierung im Dorf Entlebuch, welche im Februar 2015 starten wird.	Dieser Antrag kann nicht im allgemeinen Rahmen des Richtplans behandelt werden, sondern muss – wie erwähnt – im Rahmen des kantonalen Bauprogramms weiterverfolgt werden.	K
Stadt Luzern	D_18_32	M6	M6-2	<b>Kommunale Netzelemente - Textergänzung</b> Der Text ist wie folgt zu ergänzen: „Die Realisierung durchgehender Radrouten mit guten Anbindungen an das lokale Radverkehrsnetz erfordert Optimierungen und Ergänzungen der kommunalen Radverkehrsanlagen durch die Gemeinden <b>und einzelner kantonalen Radverkehrsanlagen durch den Kanton.</b> “	Es gibt zur Verbesserung der durchgehenden Radrouten auch notwendige Optimierungen und Ergänzungen am kantonalen Radroutennetz. Beispiel: neue Langsamverkehrsachse Luzern-Kriens-Horw auf dem ehemaligen Trassee der Zentralbahn zwischen Allmend und Steghof, welches massgeblich zur Verbesserung der Erschliessung des neuen Entwicklungsschwerpunktes Luzern Süd beiträgt.	Die notwendigen Optimierungen und Ergänzungen am kantonalen Netz sind bereits über die Koordinationsaufgabe M6-1 geregelt.	NB
Stadt Luzern	D_18_34	M6	M6-3	<b>Fusswegnetz – Priorität A</b> Die Planung und Realisierung des <b>Fusswegnetzes</b> ist in der Priorität vom Zeitraum B in den <b>Zeitraum A</b> vorzuverschieben.	Der Fussverkehr leistet einen wesentlichen Beitrag an ein nachhaltiges Verkehrssystem. Er ist kostengünstig, platzsparend, energieeffizient und umweltfreundlich. Ausserdem leistet er einen präventiven Beitrag im Bereich der Gesundheit, indem der gegen den Bewe-	Die Umsetzung des kantonalen Radroutenkonzeptes, der kommunalen Netzelemente wie auch des Fusswegnetzes sind Aufgaben, welche über einen längeren Zeitraum – u.a. unter Einbezug in weitere anstehen-	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					gungsmangel der Bevölkerung wirkt.	de Strassenbauprojekte – umgesetzt werden. Die Gemeinden beziehen ihre Überlegungen in die nächste Revision ihrer Erschliessungsrichtpläne mit ein. Ein Zeitraum A wäre zu kurzfristig angesetzt, da diese Prozesse inkl. Bevölkerungsmitwirkung sowie Genehmigung einige Zeit in Anspruch nehmen können.	
Hitzkirch	D_3_5	M6	M6-4	<b>Fuss- und Radverkehr - Seerundweg</b> M6 „Fuss- und Radverkehr“ beinhaltet die Massnahme M6-4 „Wanderwegnetz“. Die Anstössergemeinden des Baldeggersees wollen seit Jahrzehnten einen Seerundweg. Zurzeit planen die Gemeinden diesen Weg. Sie haben eine entsprechenden Absichtserklärung unterschrieben. Wir bitten Sie, diesem Projekt eine hohe Priorität zu geben und uns bei diesem Projekt zu unterstützen.		Das Vorhaben wird im Rahmen eines RET-Projekts vom Kanton mitunterstützt.	K
RPV Seetal Schongau Hochdorf	C_2_63 D_34_51 D_43_54	M6	M6-4	<b>Wanderwegnetz</b> Ein attraktives Wanderwegnetz im Seetal ist wichtig. Leider fehlt noch immer der durchgehende Seeuferweg Baldeggersee. Bei der Umsetzung sind die Gemeinden und die Region auf die Unterstützung der entsprechenden Dienststellen des Kantons angewiesen. Wir bitten das BUWD, dem Projekt eine hohe Priorität einzuräumen.	Die Gemeinden wollen den Rundweg. Die Anstössergemeinden des Baldeggersees planen mit direkter Absprache mit den zuständigen kantonalen Stellen den durchgehenden Weg. Sie haben eine entsprechende Absichtserklärung unterzeichnet.	Das Vorhaben wird im Rahmen eines RET-Projekts vom Kanton mitunterstützt.	K
ARE	A_1_28	M7	M7-1	<b>Güterverkehrslogistik - Rothenburg</b> Vorbehalt im Hinblick auf eine Genehmigung: Der Kanton reicht die nötigen Informationen zum Ausbau Güterterminal Rothenburg ein mit dem Nachweis der räumlichen Abstimmung und Absprache mit dem Bund. Ansonsten ist der Koordinationsstand auf Zwischenergebnis zu korrigieren.	Im bestehenden kantonalen Richtplan gibt der Kanton in Festlegung M7-1 einen Auftrag zur Erarbeitung eines Konzepts für die Güterverkehrslogistik. Neu wird der Ausbau des Güterterminals Rothenburg als konkretes Vorhaben im Richtplan festgesetzt. Dass der Güterterminal Rothenburg ausgebaut werden soll, steht in den Planungen des BAV nicht fest. Aktuell	Der Ausbau in Rothenburg ist abgeschlossen, der entsprechende Vermerk in der Koordinationsaufgabe wird deshalb gestrichen. Für die Terminallandschaft Schweiz steht Rotkreuz im Fokus. Das Konzept Güterverkehrslogistik - mit der Abklärung von weiteren Optimierungs-	TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					laufen die Arbeiten zur Terminallandschaft Schweiz. Es müssen die nächsten Sitzungen der Begleitgruppe Schienengüterverkehr abgewartet werden, bevor etwas zum Variantenentscheid Rotkreuz/Rothenburg gesagt werden kann. Ausserdem sind für die Prüfung und Genehmigung zusätzliche Informationen nötig, welche den Nachweis der räumlichen Abstimmung erbringen (Auswirkungen, Interessenabwägung).	massnahmen - ist daher zurückzuführen auf Vororientierung.	
Rothenburg	D_4_6	M7	M7-1	<b>Güterverkehrslogistik – Umladeterminale Rothenburg Station</b> Ein Ausbau des Umladeterminals Strasse-Schiene in Rothenburg Station ist aus dem Richtplan 2014 zu streichen.	Im Richtplan 2009 wurde festgehalten, dass der Bedarf für einen Umladeterminale für Güterverkehr im Raum Luzern Agglomeration geprüft werden soll. Dieser wurde in der Zwischenzeit in Rothenburg Station (Wahligen) realisiert. Gemäss Richtplan 2014 soll nun die bestehende Anlage für den Güterumlad Strasse-Schiene in Rothenburg Station ausgebaut werden, jedoch ohne dass die Konsequenzen und Folgen einer solchen Massnahme dargelegt werden. Solange die Auswirkungen und Beeinträchtigungen resp. Vor- und Nachteile nicht bekannt sind, kann einem möglichen Ausbau nicht zugestimmt werden. Einer Entwicklung von Rothenburg darf diesbezüglich nichts im Wege stehen. Ein allfälliger möglicher Ausbau muss in Abstimmung Siedlung/Verkehr (ESP-Planung/Zentrumsentwicklung Rothenburg Station; Bahnhofgebiet) koordiniert und abgestimmt werden. <i>Hinweis: Der Standort des Umladeterminals ist in der Richtplan-Karte nicht korrekt eingetragen. Die Anlage befindet sich nördlich vom Wahligenwäldi.</i>	Richtplankarte: Der Standort wird gemäss Antrag geprüft und angepasst (als Ausgangslage). Der Erläuterungstext wird wie folgt angepasst: „...Handlungsspielraum des Kantons gering. Ein Umladeterminale für den Güterverkehr Strasse-Schiene in der Agglomeration Luzern wurde durch die SBB in Rothenburg Station (Wahligen) realisiert und gilt als Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.	B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Beromünster	D_1_10	M8	ET	<b>Zivilluftfahrt - Aktualisierung</b> Der Text ist zu aktualisieren (Gemeinde Beromünster Stadt Neudorf u. a.)	Der Inhalt und die Form ist dem letzten Stand des SIL-Objektblattes anzupassen.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB

## 4.7 Kapitel L Landschaft

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Stadt Luzern	D_18_36	L1	0	<b>Kantonales Biodiversitätskonzept</b> Neue Koordinationsaufgabe: Als zusätzliche Koordinationsaufgabe ist die Erarbeitung und Umsetzung eines <b>kantonales Biodiversitätskonzepts</b> in den Richtplan aufzunehmen.	Im Hinblick auf die Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie und des betreffenden Aktionsplans ist ein kantonales Konzept bzw. ein Massnahmenplan erforderlich.	Eine kantonale Biodiversitätsstrategie ist nicht Bestandteil der Teilrevision des kantonalen Richtplans. Zudem besteht bereits eine Verpflichtung zur Erarbeitung einer kantonalen Biodiversitätsstrategie aufgrund der Antwort des Regierungsrats zur Motion Pfister Hans Peter und Mit. (Nr. 722) vom 27. Juni 2006.	K / NB
SP LU	E_5_17	L1	ET	<b>Biodiversitätsstrategie</b> Wann kommt Biodiversitätsstrategie? Diese muss Grundlage bilden und nicht umgekehrt, sonst arbeitet man in zu viele Richtungen. Es muss umgesetzt werden und nicht einfach nur drin stehen, resp. Gelder müssen gesprochen werden.		Eine kantonale Biodiversitätsstrategie ist nicht Bestandteil der Teilrevision des kantonalen Richtplans. Zudem besteht bereits eine Verpflichtung zur Erarbeitung einer kantonalen Biodiversitätsstrategie aufgrund der Antwort des Regierungsrats zur Motion Pfister Hans Peter und Mit. (Nr. 722) vom 27. Juni 2006.	K / NB
Stadt Luzern	D_18_35	L1	ET	<b>Gewässerraum bei Fließgewässern</b> Der Text ist im Abschnitt „Vernetzung“ wie folgt zu ergänzen: „Sicherung <u>und ökologische Aufwertung des</u> Gewässerraums bei Fließgewässern“.	Die Zielsetzung einer Vernetzung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen kann nicht allein mit der Sicherung der Gewässerräume erreicht werden. Ebenso wichtig ist die Steigerung der ökologischen Qualität der betreffenden Flächen.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Pro Natura LU	F_12_25	L1	ET	<b>zusätzliche KA zur ökol. Vernetzung / Biodiversität</b> <i>Formulierung von Zielen und Massnahmen für die Förderung der ökologischen Vernetzung und der Biodiversität innerhalb von Siedlungen.</i>	Eine hohe Biodiversität im Siedlungsraum trägt allgemein zu einem lebenswerten (Wohn-)Umfeld bei und hilft, das übergeordnete Ziel „Erhalt und Förderung der Artenvielfalt“ zu erreichen.	<p>Die Aussagen zur Biodiversität sind allgemein formuliert und gelten für Siedlungs- wie auch Nichtsiedlungsgebiet. Eine Verpflichtung zur Erarbeitung einer kantonalen Biodiversitätsstrategie besteht bereits aufgrund der Antwort des Regierungsrats zur Motion Pfister Hans Peter und Mit. (Nr. 722) vom 27. Juni 2006.</p> <p>Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.</p>	K / NB
LSV Vierwaldstättersee	F_18_17	L1	L1-1	<b>Einbezug Natur- und Landschaftsschutzorganisationen</b> Die Organisationen des Natur- und Landschaftsschutzes sind in die Erarbeitung des Landschaftskonzeptes einzubeziehen.		Es ist richtig, dass interessierte Kreise bei der Erarbeitung des kantonalen Landschaftskonzeptes einbezogen werden müssen. Dies ist im Text der Koordinationsaufgabe L 1-1 entsprechend geschrieben. Zur Verdeutlichung kann unter "Beteiligte" ergänzt werden: interessierte Verbände, UBE.	B
Luzerner Verband Kies+Betton	F_8_9	L1	L1-1	<b>Berücksichtigung Abbau- und Deponieanlagen</b> Im Bereich Landschaft soll ein kantonales Landschaftskonzept erstellt werden. Dabei ist als		Der Begriff Ver- / Entsorgung wird als weitere raumrelevante Strategie aufgenommen.	K / TB

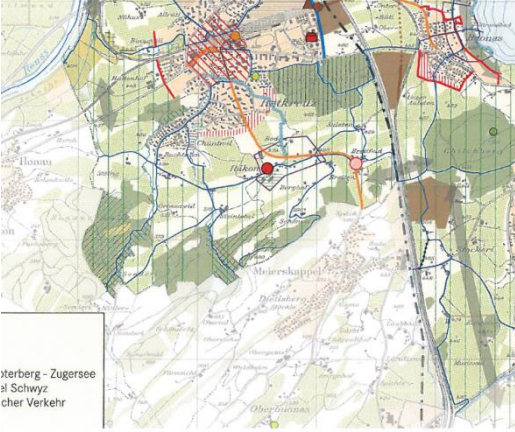
Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				vorübergehende Nutzung der Landschaft ausdrücklich die Möglichkeit zur Schaffung von Abbaustellen und Deponiestellen vorzusehen. Das Landschaftskonzept hat angemessen und in vorausschauender Weise genügend Abbau- und Deponiestandorte (für sauberen Aushub) bereitzustellen. Festzuhalten bleibt, dass diese vorübergehende Nutzung, wie es sich auch aus den Materialien der Beratung in den eidgenössischen Räten ergeben hat, weder einer Mehrwertabschöpfung unterliegen noch die Fruchtfolgeflächen vermindern. Diese Nutzung ist nicht einer rechtskräftigen dauernden Einzonung gleichzusetzen.			
LBV	F_10_5	L1	L1-1	<b>Einbezug LBV – Landwirtschaftsstrategie berücksichtigen</b> Beteiligung des LBV an der Ausarbeitung des Landschaftskonzeptes. Die raumrelevante Strategie der Landwirtschaft ist im Landschaftskonzept zu berücksichtigen und festzuhalten.	Die Landschaft wird stark von der Landwirtschaft geprägt, deshalb ist die Mitwirkung des LBV bei der Ausarbeitung zwingend. Die Bezeichnung der Funktionen der einzelnen Landschaften hat wiederum grosse Auswirkungen auf die Landwirtschaft.	Es ist richtig, dass interessierte Kreise bei der Erarbeitung des kantonalen Landschaftskonzeptes einbezogen werden müssen. Dies ist im Text der Koordinationsaufgabe L 1-1 entsprechend geschrieben. Zur Verdeutlichung kann unter "Beteiligte" ergänzt werden: interessierte Verbände, UBE.	B
Region Luzern West	C_1_6 8	L1	L1-1	<b>Einbezug UBE</b> Die REGION LUZERN WEST unterstützt die Erarbeitung eines kantonalen Landschaftskonzeptes. Die UBE ist unter "Beteiligte" aufzunehmen.	-	Es ist richtig, dass interessierte Kreise bei der Erarbeitung des kantonalen Landschaftskonzeptes einbezogen werden müssen. Dies ist im Text der Koordinationsaufgabe L 1-1 entsprechend geschrieben. Zur Verdeutlichung kann unter "Beteiligte" ergänzt werden: interessierte Verbände, UBE.	B
Pro Natura LU	F_12_2 4	L1	L1-1	<b>Kantonales Landschaftskonzept</b> Beibehaltung: Erarbeiten eines Kantonalen Landschaftskonzeptes.	Für die langfristige Erhaltung der Landschaft und Lebensräume und eine ausgewogene Interessenabwägung zwischen verschiedenen Anspruchsgruppen ist eine Gesamtbetrachtung		K



Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					der Landschaft unverzichtbar.		
LSV Vier-waldstät-tersee	F_18_1	L1	L1-1	<p><b>Kantonales Landschaftskonzept</b> Aus Sicht des Landschaftsschutzes bringt die Revisionsvorlage zum Kantonalen Richtplan Luzern wesentliche Verbesserungen. Einige problematische Punkte der gültigen Fassung werden korrigiert. Insbesondere sind wir darüber erfreut, dass nun das von uns geforderte kantonale Landschaftskonzept im Richtplan vorgesehen ist. Trotz der grundsätzlich positiven Entwicklung, stellen wir fest, dass der Landschaft im Richtplan noch nicht der Stellenwert beigemessen wird, der aufgrund der Kantonsstrategie zu erwarten wäre.</p> <p><b>Verwendung Begriff Landschaft</b> Wir stellen zudem fest, dass der Landschaftsbegriff nicht einheitlich - entsprechend dem Landschaftsbegriff der Europäischen Landschaftskonvention, an der sich nach der Ratifizierung durch die Schweiz auch der Kanton Luzern zu orientieren hat - verwendet wird. Im Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm wird immer noch zwischen Siedlung und Landschaft unterschieden, was in dieser Art nicht korrekt ist, da die Siedlung Teil der Landschaft ist.</p> <p><b>Verwendung Begriff Luzern Landschaft</b> Als sehr problematisch erachten wir die Verwendung des Begriffs Luzern Landschaft für die Gebiete ausserhalb der Agglomeration (Dies gilt auch für die Kantonsstrategie.). Es wäre wichtig, diesbezüglich mehr Klarheit zu schaffen und die Möglichkeit der Verwechslung zu minimieren. Wir schlagen vor, künftig zumindest immer von «Luzern Landschaft» (in Anführungs- und Schlusszeichen) zu sprechen und somit klar abzugrenzen von den Luzerner Land-</p>		Der Begriff Landschaft im Zusammenhang mit der Raumstruktur Landschaft (Raum Luzern Landschaft als Komplementärstück zum Raum Luzern Agglomeration) hat bislang noch zu keinen wesentlichen Missverständnissen gegenüber dem Gebrauch des Begriffs Landschaft im Zusammenhang mit dem Begriff Siedlung geführt. Es wird deshalb in der vorliegenden Teilrevision darauf verzichtet, über den ganzen Richtplan eine begriffliche Präzisierung vorzunehmen.	K / NB

Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				schaften oder den Landschaften des Kantons Luzern. Es geht hier nicht allein, um eine Frage der Schreibweise, sondern inhaltlich darum, dass durch die Verwechslung die Agglomerationsgebiete aus der Landschaftsdiskussion ausgeklammert werden, obwohl gerade dort die grössten Defizite in Bezug auf die Landschaftsqualität zu orten sind.			
Buchrain VLG	D_9_8 F_5_42	L1	L1-1	<b>Kantonales Landschaftskonzept - Gemeindebeteiligung</b> Beim Landschaftskonzept muss die Gemeinde miteinbezogen werden.	Der Einbezug beim Landschaftskonzept mit Mitwirkung der Gemeinde ist zwingend. Nur so kann die Verankerung bei der Bevölkerung erfolgen. Mitwirkung der Gemeinden ist zwingend.	Die Gemeinden sind bereits als „Beteiligte“ aufgeführt und werden entsprechend beteiligt.	K
Hitzkirch	D_3_6	L1	L1-1	<b>Kantonales Landschaftskonzept - Gemeindebeteiligung</b> Die Gemeinden sind von Beginn an einzubeziehen.	Die Gemeinde Hitzkirch unterstützt die Erarbeitung eines kantonalen Landschaftskonzepts.	Die Gemeinden sind bereits als „Beteiligte“ aufgeführt und werden entsprechend beteiligt.	K
Pro Sempachersee	F_20_8	L1	L1-1	<b>Kantonales Landschaftskonzept – Priorität gegenüber Siedlungsentwicklung</b> Das Landschaftskonzept soll in der Abstimmung und Koordination gegenüber der Siedlungsentwicklung Priorität erhalten. Die Erkenntnisse des Konzepts sollen als Grundlage dienen und eine Rahmenbedingung bilden für die Siedlungsentwicklung.	Vgl. Begründung zur Forderung RF S1	In einem künftigen kantonalen Landschaftskonzept soll u.a. eine gemeinsame Strategie zur Landschaftsentwicklung erarbeitet werden. Dabei ist auch eine Abstimmung mit weiteren raumrelevanten Strategien (Energie, Biodiversität, Fruchtfolgeflächen, Ver-/Entsorgung, Erschliessung, Landschaftsqualität, Tourismus, Freizeit, Erholung etc.) vorgesehen. Ein künftiges kantonales Landschaftskonzept wird deshalb eine Grundlage sein, die bei der Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen ist. Ein kantonales Landschaftskonzept wird aber der Landschaft nicht generell Priorität geben können gegenüber der Siedlungsentwicklung. Die Siedlungsentwicklung wird	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						sich zudem mit den Vorgaben des RPG künftig bedeutend weniger in die Fläche ausdehnen.	
RPV Seetal, SVP LU, Schongau und Hochdorf	C_2_64 E_1_50 D_34_52 D_43_55	L1	L1-1	<b>Kantonales Landschaftskonzept - Unterstützung</b> Unterstützung der Erarbeitung eines kantonalen Landschaftskonzepts.	Die Mitarbeit und vor allem der rechtzeitige Einbezug der Gemeinden sind für uns zwingend. Die Kosten für diese Erarbeitung sollten jedoch in Bezug zu den erzielten Vorteilen gestellt werden.		K
Pro Sempachersee	F_20_9	L1	L1-3	<b>Vernetzungskorridore – Überbrückung von Engnissen</b> Engnisse bei Vernetzungskorridoren sollen durch die Ausscheidung von genügend grossen Siedlungstrennräumen vorgebeugt werden. Ergänzend sollen im Rahmen der regionalen Planungen die Anlage von Leitstrukturen in regionalen Landschaftskonzepten geplant werden.	Die „Überbrückung von Engnissen“ ist eine wohlgemeinte Aussage, die in der Praxis nicht umsetzbar ist, da solche Engnisse in der Regel durch Zersiedelung der Landschaft entstehen. Der Fraktionierung von Bewegungs- und Nahrungsräumen für Wildtiere kann nur vorgebeugt werden, indem rechtzeitig genügend grosse Vernetzungskorridore gesichert werden und in Bereichen mit Potential für Wildwechsel der Zersiedelung Einhalt geboten wird. In Engnissen können Leitstrukturen eine Wegweiserfunktion für das Wild schaffen.	Die Zersiedlung wird mit der Umsetzung des RPG und der vorliegenden Richtplanteilrevision massgeblich begrenzt. Da es sich vorliegend um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Kanton Zug, ARP	B_5_7	L1	L1-3	<b>Wildtierkorridore Luzern-Nordost</b> Wir beantragen die Überprüfung der Wildtiervernetzung im Grenzbereich Meierskappeler Risch und die Aufnahme einer zusätzlichen Vernetzungsachse in der Verlängerung des Wildtierkorridors ZG6.	Im Zusammenhang mit der anstehenden Erhaltungsplanung der A4 zwischen Rütihof und Küssnacht sieht das ASTRA als Massnahme zur Sanierung des Wildtierkorridors ZG6 den Bau einer Wildtierbrücke über die Autobahn und das Eisenbahntrasse im Raum Chilchberg vor. Die Teilrevision 2014 des Luzerner Richtplans sieht in der Verlängerung der Bewegungsachse	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					<p>zum Wildtierkorridor ZG6 im Raum Rootberg - Meierskappel keinerlei Bestimmungen vor. Dies soll überprüft und mit der Zuger Richtplanung abgestimmt werden.</p>	<p>stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.</p>	
Pro Sempachersee	F_20_10	L1	L1-3	<p><b>Wildtierübergänge</b> Im Bereich nationaler Wildwechsel sind Wildtierübergänge über Autobahnen nicht zu prüfen, sondern zu planen.</p>	<p>Die national und regional bedeutenden Wildwechsel wurden vor Jahren untersucht und sind wissenschaftlich bestätigt. Eine Prüfung erübrigt sich. Stattdessen steigt mit zunehmender Fraktionierung der Landschaft die Gefährdung dieser Wechsel und damit der Bedarf nach Erstellung wildtierspezifischer Bauwerke.</p>	<p>Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.</p>	K / NB
LBV	F_10_6	L1	L1-4	<p><b>Vernetzungachsen – Einbezug LBV</b> Vernetzungachsen sind zu überprüfen. Der LBV wird nicht ausgeschlossen.</p>	<p>Aufwand und Wirkung von der Behebung von Engnissen bei Sanierungen sind genau abzuwägen.</p>	<p><b>Vernetzungachsen</b> Bei der Erarbeitung des Konzepts der Vernetzungachsen wurden bei der Festlegung der Achsen und Engnisse nachvollziehbare Kriterien angewandt sowie Aufwand und Wirkung sorgfältig abgewogen. Entsprechend</p>	NB / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						müssen weder Vernetzungsachsen noch Engnisse überprüft werden. <b>Einbezug LBV</b> In L 1-4 wurde unter Beteiligte der LBV gestrichen, da es künftig um die Umsetzung des Konzeptes geht. Bei der Umsetzung des Konzeptes sind allenfalls einzelne Grundeigentümer/Landwirte betroffen und einzubeziehen, nicht aber der LBV. Der LBV ist gemäss L1-5 als „Beteiligte“ geführt und wird damit in die regionalen Aufwertungsmassnahmen einbezogen	
ARE	A_1_30	L1	L1-4	<b>Vernetzungsachsen – ASTRA-Prüfung</b> Auftrag für die Überarbeitung: Das ASTRA wird im Bereich Vernetzungsachsen für Kleintiere Massnahmen im Rahmen der Erhaltungsplanung prüfen und nur bei guter Wirkung und Kosten -Nutzenverhältnis selber umsetzen. Diese Einschränkung ist Festlegung L1-4 anzufügen.	Das ASTRA interpretiert diese Massnahme dahingehend, dass der Kanton sich für eine Sanierung der Vernetzungsachsen einsetzt. Entsprechende Massnahmen werden im Rahmen der Erhaltungsplanung und dem Ausbau der Nationalstrasse durch das ASTRA geprüft und die Vernetzungsachsen nach Möglichkeit aufgewertet. Sollte der Kanton ein eigenes Sanierungsprogramm starten, wird das ASTRA Massnahmen im Bereich der Nationalstrasse als Wunsch Dritter behandeln	Eine Relativierung, dass Massnahmen (des ASTRA) nur bei guter Wirkung und gutem Kosten-/Nutzenverhältnis durchgeführt werden, schwächt erstens die Koordinationsaufgabe unnötig und ist zweitens zu detailliert bzw. dann müsste bei fast allen Koordinationsaufgaben eine solche Relativierung eingefügt werden und ist drittens angesichts knapper Finanzen bei allen Staatsebenen gewissermassen eine Selbstverständlichkeit. Das Astra wird jedoch neu als Beteiligte aufgeführt.	TB
Schötz	D_57_16	L1	L1-4	<b>Vernetzungsachsen für Kleintiere</b> Der letzte Satz ist ersatzlos zu streichen (alle richtplanrelevanten Engnisse dieser Achsen sind zudem so zu sanieren, dass sie für Kleintiere wieder durchlässig werden).	Solche Massnahmen können unseres Erachtens nur im Zusammenhang mit allfälliger Sanierungen der erwähnten Engnisse (Gewässer, Strassen, Bahnlinien etc.) umgesetzt werden. Zudem müssen solche Massnahmen in Zeiten knapper Finanzen auch noch bezahlbar sein.	Alle Aufwertungs-/Sanierungsarbeiten im Bereich Biodiversität werden durch die Ressourcen Zeit und Geld gesteuert. Es ist deshalb selbstverständlich, dass solche Massnahmen primär im Zusammenhang mit Sanierungen in den	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						Bereichen Gewässer, Strassen, Bahnlinien etc. gemacht werden. Es soll aber auch möglich sein, alternative Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Stiftungsgelder) auszuschöpfen.	
LBV	F_10_4	L1	RF	<b>Landw. Fläche für Nahrungsmittelproduktion</b> Antrag 1: Der letzte Satz ist wie folgt zu ändern: Schutzwürdige Flächen sind zu erhalten und <u>werden wenn möglich ökologisch aufgewertet. Lebensräume werden unter der Berücksichtigung der Erhaltung der zur Nahrungsmittelproduktion genutzten Flächen miteinander vernetzt.</u>	Die ökologische Aufwertung der Landschaft und die bessere Vernetzung der Lebensräume darf nicht nur auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche umgesetzt werden. Die landwirtschaftlichen Flächen zur Nahrungsmittelproduktion muss stärker geschützt werden und eine zusätzliche Ausweitung der extensiven Flächen durch die Vernetzung ist zu vermeiden. Durch den stetigen Kulturlandverlust ist die Landwirtschaft gezwungen die Intensität auf den für die Nahrungsmittelproduktion genutzten Flächen stetig zu erhöhen. Bessere Raumnutzung und verdichtetes Bauen müssen endlich umgesetzt werden.	Die RF ist im heutigen Richtplan ausgewogen formuliert. Eine Formulierung gemäss Vorschlag würde den zur Nahrungsmittelproduktion genutzten Flächen ein besonderes Gewicht geben, was nicht gerechtfertigt ist. Zudem ist die Pflicht gesetzlich verankert, bei der Umsetzung von Massnahmen zu Gunsten der Biodiversität schutzwürdigen Interessen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung zu tragen.	NB
Pro Natura LU	F_12_2 2	L1	RF	<b>Neobiota Ergänzen</b> der RF: Die Biodiversität des Kantons Luzern ist in ihrer Vielfalt zu sichern. Schutzwürdige Flächen sind zu erhalten. Landschaften werden ökologisch aufgewertet und die Lebensräume besser vernetzt. <u>Invasive Neobiota werden mit ausreichenden und geeigneten Mitteln bekämpft.</u>	Die Bedrohung von Lebensräumen und einheimischen Tier- und Pflanzenarten durch invasive Neobiota ist ein existierendes und sich zuspitzendes Problem für die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Naturwerte.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weiter Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.  Mit der Richtungsweisenden Festlegung werden allgemeine Grundsätze festgehalten (Sicherung Biodiversität, Erhalt schutzwürdige Flächen etc.).	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						Die Thematik „Neobiota“ ist dabei nur eine der Massnahmen, welcher zur Zielerfüllung obiger Grundsätze beiträgt.	
Stadt Luzern	D_18_37	L2	0	<b>Neue Koordinationsaufgabe - Kantonales Revitalisierungskonzept</b> Neue Koordinationsaufgabe: Als zusätzliche Koordinationsaufgabe ist die Erarbeitung und Umsetzung eines <b>kantonalen Revitalisierungskonzepts</b> in den Richtplan aufzunehmen.	Die vorgenommene richtungsweisende Festlegung („Die Gewässer im Kanton Luzern sollen als vielfältige Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie als Erholungsräume für die Menschen aufgewertet werden.“) erfordert als fachliche Grundlage zwingend ein entsprechendes Konzept, das mit hoher Priorität erarbeitet und umgesetzt wird.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weiter Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.  Das GschG gibt den Kantonen bereits die Aufgabe, die Revitalisierungsplanung in Angriff zu nehmen, eine Aufgabe zur Umsetzung dieser Revitalisierungsplanung im KRP würde zu einer Doppelspurigkeit führen. Hingegen sollen die wesentlichen Resultate dieser Revitalisierungsplanung in einer nächsten Revision in die Richtplanung übernommen werden (gemäss Art. 38a GschG).	NB
Kanton Luzern, Umwelt und Energie	B_13_13	L2	0	<b>Neue Koordinationsaufgabe - Revitalisierung der Gewässer</b> Der Kanton Luzern strebt die Revitalisierung der Gewässer im Kanton an. Er plant die Revitalisierungen und legt einen Zeitplan für die Umsetzung fest. Revitalisierungen sind dort prioritär, wo der Nutzen der Massnahmen im Verhältnis zum Aufwand gross ist. Bei der Umsetzung	Mit der Änderung des GSchG vom 11.12.2009 (in Kraft seit 01.01.2011) werden die Kantone verpflichtet, die Gewässer zu revitalisieren. Die Kantone haben für die Revitalisierungen Planungen zu erarbeiten und dafür zu sorgen, dass diese Planungen bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird (Art. 38a GSchG).	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				sind Synergien insbesondere mit dem Hochwasserschutz konsequent zu nutzen. Querverweise: Art. 38a GSchG, Art. 41d GSchV		stehen. Weiter Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.  Das GschG gibt den Kantonen bereits die Aufgabe, die Revitalisierungsplanung in Angriff zu nehmen, eine Aufgabe zur Umsetzung dieser Revitalisierungsplanung im KRP würde zu einer Doppelspurigkeit führen. Hingegen sollen die wesentlichen Resultate dieser Revitalisierungsplanung in einer nächsten Revision in die Richtplanung übernommen werden (gemäss Art. 38a GschG).	
Pro Natura LU	F_12_26	L2	0	<b>Neue Koordinationsaufgabe zu Gewässerrenaturierung etc.</b> - Formulierung von Aufgaben und Massnahmen zur Planung und Umsetzung von <b>Gewässerrenaturierungen</b> , zum <b>Auenschutz</b> und zur Umsetzung von <b>Sanierungen</b> (Schwall-Sunk, Geschiebehauhalt, Fischgängigkeit) - Formulierung konkreter Aufgaben <b>zur Förderung der ökologischen Längsvernetzung</b> von Bächen und Flüssen.	Kleine und grosse Fließgewässer haben eine besondere Bedeutung als Vernetzungsstruktur. Die Längsvernetzung sollte durchgehend funktionieren und müsste ansonsten an kritischen Punkten wiederhergestellt werden.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Pro Sempachersee	F_20_12	L2	0	<b>Seeuferplanung für Sempachersee</b> Seeuferplanungen; Überwinterungsgebiete von Wasservögeln, Fortpflanzungsgebiete von Fischen, naturnahe Uferabschnitte mit ursprünglicher Ufervegetation als Refugium für Tiere und Pflanzen und Erholungsaktivitäten an und auf den Luzerner Mittellandseen. Textin-	Auch die Luzerner Mittellandseen verfügen über eine Bestandsaufnahme mit Massnahmenkatalog aus den frühen 90-er Jahren (Bericht Lachavanne). Für den Sempachersee wurde unter Anderem auf dieser Basis ein regionaler Teilrichtplan Sempachersee ausgearbeitet, der sich schon damals der Thematik, wie in KA	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungs-	K / NB



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				halt analog KA L2-4	L2-4 erläutert, widmete. Der Handlungsbedarf für ein Uferkonzept (das über die Schutzverordnung hinausgeht) ist unterdessen nicht kleiner, die Daten und Massnahmenvorschläge von damals aber älter geworden. Ausserdem werden von privater Seite immer wieder neue Nutzungsbedürfnisse angemeldet. Der Bedarf nach einem zeitgemässen Instrument für eine geordnete Nutzung und Pflege des Seeufers und des Sees selber ist daher gross.	vorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	
Kanton Luzern, Umwelt und Energie	B_13_11	L2	ET	<b>Antrag Ergänzung - Hochwasserschutz und Revitalisierung</b> (...) wo der Hochwasserschutz nicht gewährleistet ist, die Umsetzung <del>(raumplanerische Sicherstellung von Gewässerraum, von Fluträumen und von Rückhalteräumen, Wiederherstellen der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer, Verbesserung der Erholungsnutzung)</del> hat dort hohe Priorität. <u>Mit der Sicherung der Gewässerräume und der Revitalisierung der Gewässer werden neben dem Schutz vor Hochwasser auch die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer und die Möglichkeiten zur Erholungsnutzung an Gewässern verbessert.</u>	Mit der Änderung des GSchG vom 11.12.2009 (in Kraft seit 01.01.2011) werden die Kantone verpflichtet, den Gewässerraum festzulegen und dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird (Art. 36a GSchG). Art. 38a GSchG verpflichtet die Kantone, für die Revitalisierung der Gewässer zu sorgen (Art. 38a, zur Planung von Revitalisierungen siehe oben).	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K NB
LSV Vierwaldstättersee	F_18_18	L2	L2-1	<b>Neue Koordinationsaufgabe – Revitalisierung der Gewässer</b> Die Sicherung der Gewässerräume steht in engem Zusammenhang mit dem Auftrag des GSchG zur Revitalisierung der Gewässer (Art. 38 a). Dazu ist der Kanton gefordert eine Planung zu erarbeiten, die auch in der Richtplanung abgebildet wird. L2-1 ist in diesem Sinne zu ergänzen oder es ist eine zusätzliche Koordinationsaufgabe zu Erarbeitung eines Konzepts zur Revitalisierung der Fließgewässer		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weiter Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				aufzunehmen.		und gegebenenfalls vorgenommen.  Das GschG gibt den Kantonen bereits die Aufgabe, die Revitalisierungsplanung in Angriff zu nehmen, eine Aufgabe zur Umsetzung dieser Revitalisierungsplanung im KRP würde zu einer Doppelspurigkeit führen. Hingegen sollen die wesentlichen Resultate dieser Revitalisierungsplanung in einer nächsten Revision in die Richtplanung übernommen werden (gemäss Art. 38a GschG).	
Kanton Luzern, Umwelt und Energie	B_13_12	L2	L2-1	<b>Ergänzung Querverweise</b> Die Gemeinden haben im Rahmen der Revision ihrer Nutzungsplanungen <u>den Gewässerraum der oberirdischen Gewässer festzulegen</u> <del>Raumbedarf der Fließgewässer aufzuzeigen</del> . Dabei haben Sie das Schadenpotenzial bei Hochwasserereignissen und die ökomorphologische Defizite mit zu berücksichtigen. Innerhalb der Bauzonen sind die Gewässerräume mit raumplanerischen Instrumenten (Grünzonen, Baulinien usw.) zu sichern. Auch ausserhalb der Bauzonen sind die Gewässerräume <del>der wichtigen Gewässer und Vernetzungskorridore</del> planerisch zu sichern (überlagerte Freihaltezonen, Schutzzonen, Abstandsvorschriften, Baulinien oder Wasserbauprojekte). Der Kanton erstellt für die Gemeinden die erforderlichen Grundlagen. Ergänzung Querverweise: <u>Art. 36a GSchG, Art. 41a, 41b, 41c GSchV</u>	Mit der Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 werden die Vorgaben zur Festlegung der Gewässerräume gemäss Art. 36a GSchG konkretisiert. Art. 41a und Art. 41b GSchV geben die Masse für die Breite der Gewässerräume vor. Die Gewässerräume sind bis zum 31.12.2018 festzulegen. Der Gewässerraum ist nicht nur innerhalb der Bauzonen, sondern auch ausserhalb der Bauzonen und dort nicht nur für die „wichtigen Gewässer und Vernetzungskorridore“, sondern für alle Gewässer festzulegen. (Von der Pflicht zur Festlegung des Gewässerraums kann nur in den Fällen gemäss Art. 41a GschV abgewichen werden).	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weiter Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.  Da viele Gemeinden zurzeit die Gewässerraumsicherung bearbeiten, macht die beantragte Ergänzung der Querverweise Sinn.	TB
Pro Sempachersee	F_20_11	L2	L2-1	<b>Federführung Sicherung Gewässerraum</b> Die Federführung zur Sicherung von Gewässerräumen ist bei der zuständigen Stelle des Kan-	Die Ausscheidung von Gewässerräumen steht in direkter Konkurrenz zu anderen Flächennutzungsbedürfnissen im Zusammenhang mit der	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenom-	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				tons anzusiedeln.	kommunalen Nutzungsplanung und mit der landwirtschaftlichen Nutzung. Es besteht die Gefahr, dass bei kommunaler Zuständigkeit die Ausscheidung des Gewässerraums anderen Nutzungsinteressen untergeordnet wird. Gewässerschutz ist zudem eine kantonale Aufgabe.	men, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	
LBV	F_10_7	L2	L2-1	<b>Fruchtfolgeflächen – Kompensation / Info Grundeigentümer</b> Antrag 4a: Die beanspruchten Fruchtfolgeflächen für die planerische Sicherung der Gewässer und Vernetzungskorridore ist 1:1 zu kompensieren. Antrag 4b: Der Grundeigentümer ist bei Gewässerschutzmassnahmen frühzeitig zu informieren.	Werden Fruchtfolgeflächen beansprucht, müssen diese 1:1 kompensiert werden, damit die Grundlage für unsere Nahrungsmittelproduktion gesichert ist. Bei Hochwasserschutz- oder Renaturierungsprojekten ist der Grundeigentümer schon in einer frühen Projektphase mit einzubeziehen.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
LBV	F_10_2	L2	L2-1	<b>Gewässerrenaturierung FFF/Grundeigentum</b> – Ein weiteres wichtiges Anliegen ist der Umgang mit den Fruchtfolgeflächen und dem Grundeigentum bei der planerischen Sicherung der Gewässer und Vernetzung. Der Grundeigentümer muss frühzeitig bei Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekten informiert und mit einbezogen werden. Beanspruchte FFF ist bei der Ausscheidung der Gewässerräume 1:1 zu kompensieren.		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
LBV	F_10_8	L2	L2-2	<b>Seegerechte Landwirtschaft – Abgeltung Massnahmen</b> Die Formulierung ist wie folgt zu ergänzen: Er fördert Anreizsysteme für eine seegerechte Landwirtschaft in den Seeinzugsgebieten <u>und stellt die Abgeltung für die entsprechenden Massnahmen sicher</u> . Er verhindert Entwicklungen, die der Gesundheit der Seen zuwiderlaufen.	Die finanzielle Unterstützung von Anreizsystemen für die seegerechte Landwirtschaft in den Seeinzugsgebieten muss durch den Kanton gesichert werden. Es kann nicht sein, dass die Auflagen bestehen bleiben, aber die finanziellen Mittel dafür gestrichen werden. Keine neuen Massnahmen zur Verminderung der Nährstoffbelastungen ohne Abgeltung. Landwirtschaftsbetriebe im Seeinzugsgebiet dürfen nicht benachteiligt werden.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
RPV Seetal Schongau Hochdorf	C_2_6 5 D_34_53 D_43_56	L2	L2-3	<b>Öffentlicher Zugang zu den Gewässern</b> Ein attraktives Wanderwegnetz im Seetal ist wichtig. Leider fehlt noch immer der durchgehende Seeuferweg Baldeggersee.	Bei der Umsetzung sind die Gemeinden und die Region auf die Unterstützung der entsprechenden Dienststellen des Kantons angewiesen. Wir bitten das BUWD, dem Projekt eine hohe Priorität einzuräumen.	Das entsprechende RET-Projekt wird seitens des Kantons unterstützt.	K
SP LU	E_5_18	L2	L2-4	<b>Öffentlicher Zugang Seeufer</b> Öffentlicher Zugang zu den Seeufern soll gewährleistet werden.		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Kanton Luzern, Umwelt und	B_13_10	L2	RF	<b>Revitalisierung der Gewässer - Ergänzung</b> L2 Die Gewässer im Kanton Luzern sollen als vielfältige Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie als Erholungsräume für die Menschen	Mit der Änderung des GSchG vom 11.12.2009 (in Kraft seit 01.01.2011) werden die Kantone verpflichtet, die Revitalisierungen zu planen und dafür zu sorgen, dass diese Planung bei	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Energie				aufgewertet werden. Die grundlegenden Funktionen der Gewässer, wie Selbstreinigung, Grundwasseranreicherung, Erholungsraum, Bildung von Lebensraum sowie Vernetzung von naturnahen Flächen, sollen gewährleistet sein und verbessert werden. <i>Der Kanton plant die Revitalisierung der Gewässer uns setzt diese in Zusammenarbeit mit den Gemeinden um.</i> Die Nutzungs- und Schutzansprüche an die Fließgewässer und Seeufer müssen in den jeweiligen Planungen abgestimmt werden.	der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird (Art. 38a GSchG).	RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	
Kanton Luzern, Umwelt und Energie	B_13_2	L4	ET	<b>Landwirtschaftsböden</b> Die Belastungsgebiete sowie die Massnahmen werden in einem Kataster erfasst und periodisch nachgeführt. Der Kanton weist solche Landwirtschaftsböden in einer Karte <del>„Vorzugsflächen für Bodenverbesserungen und Rekultivierungen“</del> <i>„Hinweisflächen anthropogene Böden“</i> mit entsprechendem Verzeichnis aus. Darin sind einerseits die einzelnen Flächen ersichtlich und andererseits müssen zu jeder Fläche die entsprechenden Daten (Problem des Standortes, Bedarf an Ersatzboden, Besitzverhältnisse, Bereitschaft und Bewilligungsgrundlagen für eine Bodenverbesserung) verzeichnet sein. Diese Grundlage erleichtert die Verfahrensabläufe für Abgeber (Bauherren, Unternehmer) wie für Empfänger (Landwirte) der guten, .....	Aktualisierung !	Die Bezeichnung der Karte wird gemäss Antrag geändert: „Hinweisflächen anthropogene Böden“ statt „Vorzugsflächen für Bodenverbesserungen und Rekultivierungen“ Der Begriff „Unternehmer“ wird ergänzt	B
Kanton Luzern, Umwelt und Energie	B_13_3	L4	L4-1	<b>Bodenkarte - Aktualisierung</b> Auf Basis der Bodenkarten wird ein Konzept zum Erhalt der Fruchtfolgeflächen erarbeitet und regelmässig aktualisiert. Die <i>aktualisierte</i> Bodenkarte wird bei Einzonungsbegehren <del>überprüft</del> <i>berücksichtigt</i> .		Es wird folgende Präzisierung vorgenommen: Die Bodenkarte wird bei Einzonungsbegehren überprüft, bei Bedarf aktualisiert und für die Beurteilung der Zonierung mitberücksichtigt.	B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
SP LU	E_5_19	L4	L4-1	<b>Bodenkarte - Aktualisierung</b> Karten müssen aktuell sein, die im Moment sistierte Bodenkartierung muss wieder aufgenommen werden.		Mit dieser Koordinationsaufgabe wird die Aktualisierung der Bodenkarten der Dienststelle uwe mit Priorität/Zeitraum „A“ als Aufgabe zugewiesen. Entsprechend ist der Antrag bereits berücksichtigt.	K
LBV	F_10_9	L4	L4-1	<b>Bodenkarte – Landwirtschaftliche Nutzfläche</b> Antrag 6: Der Absatz ist wie folgt zu ergänzen: Auf Basis der Bodenkarte wird ein Konzept zum Erhalt <u>der landwirtschaftlichen Nutzfläche, insbesondere der Fruchtfolgeflächen</u> erarbeitet und regelmässig aktualisiert.	Nicht nur der Erhalt der Fruchtfolgeflächen, sondern auch der Erhalt der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche soll im Konzept festgehalten werden.	Der Erhalt der Fruchtfolgefläche ist im Zusammenhang mit den RPG-Vorgaben vordringlich und wird deshalb explizit erwähnt. Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Region Luzern West, RPV Seetal, Region Sursee – Mittelland, Menznau Hergiswil Ruswil, Semp-	C_1_6 9 C_2_6 6 C_3_2 1 D_29_45 D_59_22 D_51_63 D_14_	L4	L4-1	<b>Bodenkundliche Grundlagen / Fruchtfolgeflächen</b> Den Fruchtfolgeflächen kommt gemäss neuem RPG und auch im kantonalen Richtplan eine entscheidende Bedeutung zu. Die Ersterhebung der FFF aus den 80/90er Jahren genügt nicht mehr. Damit sind die Gemeinden blockiert oder müssen Aufwendungen übernehmen, die gemäss dieser KA klar eine kantonale Aufgabe sind. Diese wichtigen Grundlagen dürfen nicht kantonalen Sparbemühungen zum Opfer fallen. Die Erhebung ist unverzüglich anzugehen.	Vgl. auch Bemerkungen zu Z4 (S. 26)	Der Handlungsbedarf gemäss Antrag ist vom Kanton erkannt, die Priorität liegt dementsprechend bei A. Die Umsetzung hängt von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln ab.	K

Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
ach, Buttis- holz, Rottal Ober- kirch Ettiswil Schonga u Hochdorf	12 D_15_ 22 D_27_ 14 D_45_ 21 D_34_ 54 D_43_ 57						
Kanton Luzern, Umwelt und Energie	B_13_4	L4	L4-2	<b>Schadstoffbelastete Böden - Materialverlagerung</b> Der Kanton legt für schadstoffbelastete Böden Nutzungseinschränkungen und Sanierungsmassnahmen fest und verhindert die Verlagerung von Material aus <del>schwach</del> -belasteten Böden in unbelastete Gebiete.		Es handelt sich um eine zweckmässige Präzisierung, sie wird übernommen.	B
Kanton Luzern, Umwelt und Energie	B_13_5	L4	L4-3	<b>Verzeichnis degradierte Landwirtschaftsflächen</b> Die Dienststelle uwe führt ein Verzeichnis über die degradierten Landwirtschaftsflächen („Hinweisflächen anthropogene Böden“ z.B. Bodenschwund, Erosion, Verdichtung), die für eine Bodenverbesserung in Frage kommen. Wertvolle Böden sollen wiederverwendet und Deponieraum geschont werden.		Es handelt sich um eine zweckmässige Präzisierung, sie wird übernommen	B
Stadt Luzern	D_18_ 38	L5	ET	<b>Beurteilung Bauvorhaben</b>  Die Beurteilung der Bauvorhaben bezüglich Eingliederung soll bei zonenkonformen und zonenfremden Bauvorhaben von der gleichen Stelle beurteilt werden.	Die Beurteilung der Eingliederung eines Bauvorhabens in der Landschaft je nach Zonenkonformität durch unterschiedliche Stellen führt zu unterschiedlichen Ergebnissen. Dem Landschaftsbild bzw. dem neutralen Betrachter ist es aber schlussendlich egal, ob eine Baute zonenkonform ist oder nicht. Sie hat sich einfach in das Landschaftsbild einzugliedern.	Die Zuständigkeit für die Beurteilung der Eingliederung in das Landschaftsbild liegt für zonenkonforme Bauten und Anlagen seit je her bei den Gemeinden und für zonenfremde beim Kanton. Diese Trennung hat sich grundsätzlich bewährt. In den letzten Jahren wurde dem Thema in enger Zusammenarbeit mit den Ge-	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						meinden und dem Luzerner Bauernverband besondere Aufmerksamkeit geschenkt und gemeinsame Kriterien festgelegt. Eine dem Antrag entsprechende Festsetzung im Richtplan ist aus kantonaler Sicht nicht angebracht, auch weil die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen erst Teil der Revision RPG2 sind.	
LSV Vierwaldstättersee	F_18_19	L5	L5-1	<b>Baukultur ausserhalb Bauzone</b> Die Eingliederung von Bauten und Anlagen ist nicht nur darzulegen, sondern von den Gemeinden und dem Kanton einzufordern. Gleichzeitig ist das Aufgabengebiet des Netzwerks Innenentwicklung und Baukultur (S2-4) auf diesen Bereich auszuweiten und es ist eine verstärkte Informationstätigkeit zur Baukultur notwendig. Der Kreis der Beteiligten ist auf die Hochschulen und die Schutzverbände auszuweiten.	Die grosse Zahl von (Ersatz-)Bauten, die in den letzten Jahren ausserhalb der Bauzone erstellt wurden, vermag der Forderung nach Integration ins Landschaftsbild in keiner Weise zu genügen. Viele von ihnen stimmen weder in den Proportionen noch in der gestalterischen Qualität, die an den jeweiligen - durchaus exklusiven - Standorten gefordert sind. Es sind deshalb bedeutend stärkere Bemühungen notwendig, um eine gute Baukultur ausserhalb der Bauzone zu erreichen.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu. Weitere Anpassungen im Kapitel L5 werden – gestützt auf die Ergebnisse von RPG 2- in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Emmen	D_30_28	L5	L5-1	<b>Präzisierung Eingliederung ins Landschaftsbild</b> Es soll präzisiert werden, was mit der Eingliederung ins Landschaftsbild gemeint ist, oder wie die architektonische und landschaftsverträgliche Qualität der Bauten und Anlagen sichergestellt werden können.	Es ist unklar, welche Qualitäten bei einer Baute und Anlage vorhanden sein müssen, damit sie sich ins Landschaftsbild einfügen. Eine Auflistung solcher Qualitäten wäre sinnvoll.	Dies kann im Wesentlichen der „Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzone, rawi, Januar 2013“ entnommen werden. Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungs-	K / NB



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						vorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Dies trifft auf den Antrag nicht zu. Weitere Anpassungen im Kapitel L5 werden – gestützt auf die Ergebnisse von RPG 2- in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	
Entlebuch	D_26_5	L5	L5-2	<b>Gebiete mit traditioneller Streubauweise - Ausnahmeregelungen</b> Umsetzung von Ausnahmeregelungen für "Gebiete mit traditioneller Streubauweise".	Im Richtplan ist die Gemeinde Entlebuch als Gebiet mit traditioneller Streubauweise ausgewiesen. Von Abwanderung betroffen sind in erster Linie die Gebiete ausserhalb der Bauzonen. Die Gemeinde erwartet von den zuständigen kantonalen Stellen, dass der bundesrechtliche Handlungsspielraum zur Ermöglichung von Umnutzungen bei bestehenden Bauten ausserhalb der Bauzone auch umgesetzt wird. Dies verlangt insbesondere ein einheitliches Vorgehen innerhalb der kantonalen Verwaltung.	Dies betrifft das Bewilligungsverfahren und nicht die vorliegende Teilrevision des Richtplans.	K
Region Luzern West, Menznau	C_1_70 D_29_46	L5	L5-2 ET	<b>Gebiete mit traditioneller Streubauweise - Erweiterung</b> Der Perimeter von Gebieten mit traditioneller Streubauweise ist nach funktionalen Gesichtspunkten auf die Gemeinden Menznau, Willisau und Ufhusen zu erweitern.	Gebiete mit traditioneller Streubauweise machen nicht an der Gemeindegrenze halt sondern sind das Ergebnis einer langfristigen Landschaftsentwicklung im funktionalen Raum. Das ganze Napfgebiet ist ab 700 m.ü.M. In Streubauweise besiedelt.	Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden, da nur die Streusiedlungsgebiete innerhalb der bisher im KRP 09 bezeichneten Gemeinden präzisiert werden. Weitere Anpassungen im Kapitel L5 werden – gestützt auf die Ergebnisse von RPG 2- in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	NB
Hergiswil	D_59_23	L5	L5-2 ET	<b>Gebiete mit traditioneller Streubauweise - Unterstützung</b> Wir unterstützen die gezielte Förderung der Dauerbesiedlung in Gebieten mit traditioneller Streusiedlungsbauweise in denjenigen Gemeinden, in denen seit 1998 tendenziell eine Abwanderung stattgefunden hat. Dazu zählt			K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				auch die Gemeinde Hergiswil b. W.			
ARE	A_1_2 6	L5	L5-2	<b>Streubauweise – Besprechung mit ARE</b> Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton wird aufgefordert, die Thematik (Gebiete mit traditioneller Streubauweise) möglichst rasch mit dem ARE zu besprechen und den Perimeter der Gebiete, in denen Artikel 39 Absatz 1 RPV zur Anwendung kommen soll, nach sachgerechten Kriterien aufgrund der konkreten Situation und Stärkungsbedürfnisse festzulegen und zu begründen.	Nun will der Kanton das Richtplanvorhaben anpassen und in eine Festsetzung überführen, was die Erteilung entsprechender Baubewilligungen erlauben soll. Er will die geforderte räumliche Festlegung anhand einer Karte im Massstabe ca. 1: 200'000 machen, die zudem bloss rudimentäre Informationen enthält. Dies genügt den Anforderungen von Artikel 39 Absatz 1 RPV nicht, da weder die Bundesbehörde im Rahmen der Richtplangenehmigung noch die rechtsanwendenden Behörden die Gebiete innerhalb des festgelegten Perimeters zuverlässig von den Gebieten ausserhalb trennen können. Die Kriterien, nach denen gemäss Koordinationsaufgabe L5-2 diese Abgrenzung vorgenommen werden soll, erscheinen zudem als zu schematisch. Sollen in einem Gebiet die Privilegien von Artikel 39 Absatz 1 RPV zur Anwendung kommen, so bedarf dies einer Begründung, welche die Massnahme in sich und im Verhältnis zu den anderen räumlichen Strategien als kohärent erscheinen lässt.	Das entsprechende Gespräch mit dem ARE ist am 2.2.2015 erfolgt. Bezüglich Streusiedlungsgebiete wird zum einen der Anhang IV als behördenverbindlich bezeichnet. Zum andern wird die kartografische Darstellung so weit als möglich verbessert, so dass die effektiven Streusiedlungsgebietsabgrenzungen besser zusammen mit den vorhandenen Gebäuden ersichtlich sind.	B
Dagmersellen	D_38_16	L5	RF ET	<b>Bauen ausserhalb der Bauzone</b> Die Gemeinde Dagmersellen stimmt dieser Festlegung zu.	Die Landwirtschaft ist starken Veränderungen unterworfen und ein innovativer Wirtschaftszweig. Daher müssen die entsprechenden Spielräume bei der Umnutzung oder Anpassung von bestehenden Gebäuden geboten werden.		K
LBV	F_10_1	L6	0	<b>Berücksichtigung Landwirtschaft</b> Wir stellen fest, dass in der Teilrevision des kantonalen Richtplanes die ökologische Bewirtschaftung der Landwirtschaftsfläche einen starken Stellenwert einnimmt. Grundsätzlich unterstützen wir die qualitative Aufwertung von bestehenden Ökoflächen. Eine weitere		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungs-	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				flächenmässige Ausdehnung der extensiven Flächen auf Kosten der für die Nahrungsmittelproduktion verfügbaren Flächen lehnen wir ab. Weiter sind nicht nur die Fruchtfolgenflächen, sondern die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche im Richtplan besser zu schützen. Aus unserer Sicht wird die Landwirtschaft vor allem bei den Landschaftsfragen zu wenig berücksichtigt. Hier erwarten wir den Einbezug der Landwirtschaft in einer frühen Phase und ihrem Einfluss entsprechend.		vorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen im Kapitel L6 werden – gestützt auf die Ergebnisse von RPG 2- in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	
LSV Vierwaldstättersee	F_18_20	L6	0	<b>Neue Koordinationsaufgabe Landschaftsqualitätsprojekte</b> Die Landschaftsqualitätsprojekte sind als zusätzliche Koordinationsaufgabe aufzunehmen.		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Stadt Luzern	D_18_39	L6	ET	<b>Fruchtfolgeflächen - Neuerhebung</b> Es ist nicht definiert, wann und durch wen die Neuerhebung der Fruchtfolgeflächen erfolgt. Die Erhebung kann aber massive Auswirkungen auf die Nutzungsplanungen der Gemeinden haben. (vgl. Antrag zu KA L6-2)	Die Neuerhebung muss rechtzeitig erfolgen, damit sich die künftigen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere Nutzungs- und Zonenplanänderungen, anhand einer aktuellen und anerkannten Erhebung beurteilen lassen.	Der Handlungsbedarf gemäss Antrag ist vom Kanton erkannt. Die Umsetzung hängt von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln ab.	K
Pro Natura LU	F_12_27	L6	ET	<b>Interessenabwägung – Qualität und Quantität LW-Land Änderung</b> (S. 153): (...) Absatz 5: Bei der Interessenabwägung im Rahmen der Nutzungsplanungen ist nebst der Quantität auch die Qualität des Landwirtschaftslandes zu be-	Auch weniger ertragreichen Kulturlandflächen sind vor der weiteren Bebauung zu schützen. Denn gerade auf diesen Flächen weisen oft eine von Natur aus höhere Artenvielfalt auf und es ist mit wenig Aufwand die Anlage von qualitativ hochstehenden BFF möglich (vgl.	Der Text wird gemäss Antrag ergänzt: „Bei der Interessenabwägung im Rahmen der Nutzungsplanungen ist nebst der Quantität auch die Qualität des Landwirtschaftslandes in erhöhtem Mass zu berücksichtigen.“	B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				rücksichtigen. (...)	<p>Abschnitt „Biodiversität und ökologischer Ausgleich“ auf S. 168).</p> <p>Bodenunabhängige Erwerbsformen sind einzuschränken, nicht vermehrt zuzulassen! Die Landwirtschaftszone soll für die bodenabhängige Produktion reserviert bleiben. Was nicht auf guten Boden angewiesen ist, gehört in die Gewerbezone. Ein weiteres Zulassen industrieller Produktion in der Landwirtschaftszone untergräbt das „Exklusivrecht“ der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Verlust von FFF möchten wir nochmals betonen, dass die Einzonungen durch flächengleiche Auszonungen und nicht primär durch Aufwertung von Böden auf Niveau FFF erfolgen soll (vgl. Z4-2).</p>		
LBV	F_10_11	L6	ET	<p><b>Konflikt Landwirtschaft – Raumannsprüche Industrie</b></p> <p>Antrag 9: Andere Formulierung im fünften Absatz: <u>Mit dem wirtschaftlichen Wachstum stehen die produktiven Flächen der Landwirtschaft in der Hauptentwicklungssachse im Konflikt mit den Raumannsprüchen von wertschöpfungsstarken Industrien.</u></p>	Nicht nur flächenmässig grosse Betriebe sind wettbewerbsfähig.	Die Aussage gemäss Antrag ist bereits sinngemäss enthalten: „Wettbewerbsfähige Landwirtschaftsbetriebe liegen teilweise in der Hauptentwicklungssachse des Kantons und stehen im Konflikt zu den Raumannsprüchen wertschöpfungsstarker Industrien.“	NB
Region Luzern West, RPV Seetal, Region Sursee – Mittelland, Menznau,	C_1_69 C_2_66 C_3_21 D_29_45 D_59_22 D_51_	L6	L6-2	<p><b>Fruchtfolgeflächen - Bodenkundliche Grundlagen</b></p> <p>Den Fruchtfolgeflächen kommt gemäss neuem RPG und auch im kantonalen Richtplan eine entscheidende Bedeutung zu.</p> <p>Die Ersterhebung der FFF aus den 80/90er Jahren genügt nicht mehr. Damit sind die Gemeinden blockiert oder müssen Aufwendungen übernehmen, die gemäss dieser KA klar eine kantonale Aufgabe sind.</p> <p>Diese wichtigen Grundlagen dürfen nicht kan-</p>		Der Handlungsbedarf gemäss Antrag ist vom Kanton erkannt. Die Umsetzung hängt von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln ab.	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Hergiswil Ruswil, Sempach, Buttisholz, Rottal Oberkirch Ettiswil Schongau u Hochdorf	63 D_14_12 D_15_22 D_27_14 D_45_21 D_34_54 D_43_57			tonalen Sparbemühungen zum Opfer fallen. Die Erhebung ist unverzüglich anzugehen.			
ARE	A_1_31	L6	L6-2	<b>Fruchtfolgeflächen - Interessenabwägung</b> Auftrag für die Überarbeitung: In Festlegung L6-2 ist die Beibehaltung des mit der vorliegenden Anpassung gestrichenen Abschnitts, dass bei der Interessenabwägung die Fruchtfolgeflächen zu berücksichtigen sind, zu prüfen.	In Festlegung L6-2 Fruchtfolgeflächen hat der Kanton die Vorgabe gestrichen, dass bei der Interessenabwägung die Fruchtfolgeflächen zu berücksichtigen sind. Eine Kompensation der Fruchtfolgeflächen kann eine vorangehende Interessenabwägung jedoch nicht ersetzen. Die Interessenabwägung bei Einzonungen von FFF erhält mit dem neuen Absatz 1 bis von Artikel 30 der RPV noch mehr Gewicht. Die in diesem Absatz gestellten Anforderungen sind auch dann zu erfüllen, wenn kompensiert wird. Es erscheint deshalb als falsches Signal, die Interessenabwägung zu FFF aus dem kantonalen Richtplan zu streichen, auch wenn sie in der PBV enthalten ist.	Die Interessenabwägung ist neu in der Koordinationsaufgabe S1-6 Einzonungen enthalten. Dies ist mit einem entsprechenden Querverweis vermerkt. Im 1. Abschnitt der KA L6-2 wird zusätzlich wieder ergänzt: „Sollen sie einer anderen als der Landwirtschaftszone zugewiesen werden, so sind die Voraussetzungen von §3 PBV zu berücksichtigen (Interessenabwägung, Kompensationspflicht).“ In der KA L6-2 wird im Querverweis zudem bereits auf Art 30 Abs 1 bis RPV verwiesen.	B
Emmen	D_30_29 D_30_31	L6	L6-2	<b>Fruchtfolgeflächen - Neuerhebung</b> Die Gemeinde Emmen beantragt, eine Aussage betreffend dringend notwendiger Neuerhebung der Fruchtfolgeflächen zu machen (Zeitpunkt der Neuerhebung, Gründe, etc.). Es wird beantragt, dass in den dynamischen Entwicklungsgebieten die Neuerhebung schnellstmöglich vorangetrieben wird.	Der bestehende Sachplan FFF ist im Kanton Luzern ungenau und veraltet. Der Richtplan soll daher Aussagen machen, wie mit diesen ungenauen Grundlagendaten umgegangen wird und bis wann eine Bereinigung stattfindet. In den dynamischen Entwicklungsgebieten der Agglomerationsgemeinden ist es wichtig, dass schnellstmöglich Klarheit darüber besteht,	Der Handlungsbedarf gemäss Antrag ist vom Kanton erkannt. Die Umsetzung hängt von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln ab, wird aber soweit möglich in den Gemeinden der Hauptentwicklungsachse vorangetrieben.	K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					welche Flächen tatsächlich die Qualität von FFF aufweisen. So können Nutzungskonflikte verhindert werden und eine nachhaltige Entwicklung vorangetrieben werden.		
Gemeindeverband Luzern-Plus	C_4_20	L6	L6-2	<b>Fruchtfolgeflächen - Neuerhebung</b> Die Erhebung der FFF ist unverzüglich durch den Kanton anzugehen.	Den Fruchtfolgeflächen kommt gemäss neuem RPG und auch im kantonalen Richtplan eine entscheidende Bedeutung zu. Die Ersterhebung der FFF aus den 80er und 90er Jahren genügt nicht mehr. Damit sind die Gemeinden blockiert oder müssen Aufwendungen übernehmen, die gemäss den Koordinationsaufgaben L4-1 und L6-2 klar eine kantonale Aufgabe sind. Diese wichtigen Grundlagen dürfen nicht kantonalen Sparbemühungen zum Opfer fallen.	Der Handlungsbedarf gemäss Antrag ist vom Kanton erkannt. Die Umsetzung hängt von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln ab.	K
Stadt Luzern	D_18_40	L6	L6-2	<b>Fruchtfolgeflächen - Neuerhebung</b> In dieser Koordinationsaufgabe <b>ist die Neuerhebung der Fruchtfolgeflächen inkl. Zeitrahmen und Zuständigkeit zu regeln.</b>  Nebst dem Monitoring der Fruchtfolgeflächen ist vom Kanton auch die <b>Grundlage für eine Interessenabwägung von Einzonungen zu erarbeiten.</b>	Die Neuerhebung der Fruchtfolgeflächen kann massive Auswirkungen auf die Nutzungsplanungen der Gemeinden haben. Es hängt stark davon ab, wie viel Reserve der FFF effektiv noch vorhanden ist. Sinnvolle Einzonungen an zentralen Lagen oder in erwünschten Gebieten sollen nicht aufgrund einer allfälligen Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen verhindert werden. Der Kanton muss hier eine Interessenabwägung zwischen den Gemeinden vornehmen.	Der Handlungsbedarf gemäss Antrag ist vom Kanton erkannt. Die Umsetzung hängt von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln ab, wird aber soweit möglich in den Gemeinden der Hauptentwicklungsachse vorangetrieben.	K
Triengen	D_35_5	L6	L6-2	<b>Fruchtfolgeflächen - Neuerhebung</b> Die korrekte und sachlich richtige Erhebung der Fruchtfolgeflächen ist unverzüglich anzugehen.	Die Fruchtfolgeflächen haben zu recht eine wichtige Bedeutung erhalten, sind jedoch auf zum Teil völlig veralteten Grundlagen erhoben. Eine unverzügliche flächendeckende korrekte Erhebung ist deshalb unumgänglich.	Der Handlungsbedarf gemäss Antrag ist vom Kanton erkannt. Die Umsetzung hängt von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln ab.	K
Kanton Luzern, Umwelt und	B_13_15	L6	L6-2	<b>Fruchtfolgeflächen - Textergänzungen</b> Fruchtfolgeflächen umfassen das beste ackerfähige Landwirtschaftsland. <del>Zu ihrer möglichst ungeschmälernten Erhaltung sind folgende</del>	Bem.: ev. macht es sogar mehr Sinn, hier nicht §3 PBV zu erwähnen sondern die wesentlichen Grundsätze von § 3 direkt aufzulisten: z.B. Sollen sie einer anderen als der Landwirt-	Diese Grundsätze müssen im Richtplan selbst nicht nochmals aufgeführt werden, da sie bereits in §3 PBV verankert sind und allgemein ver-	TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Energie				<del>Vorkehrungen zu treffen:</del> Sie sind zu erhalten. Sollen sie einer anderen als der Landwirtschaftszone zugewiesen werden, so sind die Voraussetzungen von §3 PBV zu berücksichtigen (Interessenabwägung, Kompensationspflicht). Das Monitoring im Bereich der Fruchtfolgeflächen wird aufgrund der Bodenkarten fortgesetzt, sodass die Einhaltung der erforderlichen Mindestfläche von 27'500 ha besser langfristig gewährleistet werden kann.	schaftszone zugewiesen werden, so sind vorgängig folgende Aspekte zu klären: Bedarfsnachweis für neue Bauzone; kommunales Siedlungsleitbild und Vorgaben Richtplan berücksichtigen; Interessenabwägung; Alternativstandort; Kompensation mittels flächengleichem Realersatz.	bindlich sind. Die Interessenabwägung wird im 2. Satz wieder aufgenommen. Das Monitoring stützt sich nicht nur auf die Bodenkarten, sondern auch auf die Bilanzen des FFF-Verlusts bzw. der FFF-Kompensation bei Zonenplanänderungen, Infrastrukturbauten etc. All diese Grundlagen sind in der Koordinationsaufgabe nicht im Detail aufzulisten.	
Emmen	D_30_30	L6	L6-2	<b>Fruchtfolgeflächen – unbeschränkte Gewährleistung</b> Antrag auf Streichung des Worts „langfristig“: Das Monitoring im Bereich der Fruchtfolgeflächen wird fortgesetzt, so dass die Einhaltung der erforderlichen Mindestfläche von 27'500 ha <del>langfristig</del> gewährleistet werden kann.	Die Gewährleistung ist zeitlich unbeschränkt und gilt auch für heute.	„Langfristig“ schliesst die Gegenwart ein. Die heute bereits gesicherte Mindestfläche soll auch in der Zukunft gesichert sein. Um Missverständnisse zu vermeiden wird der Text angepasst: Das Monitoring im Bereich der Fruchtfolgeflächen wird fortgesetzt, so dass die Einhaltung der erforderlichen Mindestfläche von 27'500 ha <b>auch</b> langfristig gewährt werden kann.	TB
Kanton Schwyz, VD	B_11_11	L6	L6-2	<b>Fruchtfolgeflächen - Zuweisung</b> Der Kanton Schwyz begrüsst den Grundsatz, die Zuweisung von Fruchtfolgeflächen (FFF) zu einer anderen als der Landwirtschaftszone nur unter strengen Bedingungen und im Ausnahmefall nur mit flächengleichen Ersatzmassnahmen zuzulassen.			K
Pro Natura LU	F_12_6	L6	L6-3	<b>Bodenunabhängige Erwerbsformen</b> Änderung L6-3: (...) Der den Kantonen verbleibende Ermessensspielraum wird in Luzern so genutzt, dass einerseits die Entwicklung hin zu einer wettbewerbsfähigeren Nahrungsmittelproduktion kantonsweit gefördert und dabei der Strukturwandel unterstützt wird. <del>und dass</del>	Auch weniger ertragreichen Kulturlandflächen sind vor der weiteren Bebauung zu schützen. Denn gerade auf diesen Flächen weisen oft eine von Natur aus höhere Artenvielfalt auf und es ist mit wenig Aufwand die Anlage von qualitativ hochstehenden BFF möglich (vgl. Abschnitt „Biodiversität und ökologischer	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungs-	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Beistandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<del>andererseits nebst der bodenabhängigen Produktion künftig vermehrt auch andere, bodenunabhängige Erwerbsformen möglich sein sollen.</del>	Ausgleich“ auf S. 168). Bodenunabhängige Erwerbsformen sind einzuschränken, nicht vermehrt zuzulassen! Die Landwirtschaftszone soll für die bodenabhängige Produktion reserviert bleiben. Was nicht auf guten Boden angewiesen ist, gehört in die Gewerbezone. Ein weiteres Zulassen industrieller Produktion in der Landwirtschaftszone untergräbt das „Exklusivrecht“ der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone. Im Zusammenhang mit dem Verlust von FFF möchten wir nochmals betonen, dass die Einzonungen durch flächengleiche Auszonungen und nicht primär durch Aufwertung von Böden auf Niveau FFF erfolgen soll (vgl. Z4-2).	vorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	
Sempach	D_14_13	L6	L6-3	<b>Bodenunabhängige Produktion - Verkehrszunahme</b> Die bodenunabhängige Produktion darf nicht zur übermässigen Zunahme des Verkehrs in die Landschaft führen.	Die Landwirtschaftsbetriebe sollen sich sehr gut in die landschaftliche Umgebung eingliedern und der natürlichen Umgebung Rechnung tragen. Zufahrten und Parkplätze dürfen dieses Bild nicht beeinträchtigen.		K
LBV	F_10_12	L6	L6-4	<b>Ökologischer Ausgleich – qualitative Aufwertung</b> Die <b>qualitative Aufwertung</b> der ökologischen Ausgleichsmassnahmen ist im ganzen Kantonsgebiet und insbesondere in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten anzustreben.	Nicht die Quantität sondern die Qualität an ökologischen Ausgleichsflächen ist zu fördern. Der Massstab für Ökologie ist der Nutzen für die Natur und nicht die Menge an ökologischen Ausgleichsflächen.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
LBV	F_10_10	L6	RF	<b>Landwirtschaft - Strukturwandel</b> Antrag 8: Die Formulierung ist entsprechend anzupassen: <i>Im Rahmen der übergeordneten</i>	Mit der AP14/17 wird die Konkurrenzfähigkeit der produzierenden Betriebe (v.a. Tierhaltungsbetriebe) sicher nicht gefördert. Mit der stetig	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenom-	K / NB



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<u>gesetzlichen Regelungen wird der Strukturwandel gefördert und mehr unternehmerischer Freiraum unter anderem zur Diversifikation eingeräumt, um damit die Konkurrenzfähigkeit der Betriebe zu fördern.</u>	zunehmenden Förderung von Ökologie und Biodiversität in der AP 14/17 wird für den Landwirt nicht mehr unternehmerischer Freiraum geschaffen. Die Konkurrenzfähigkeit eines Landwirtschaftsbetriebes wird nicht nur durch den Strukturwandel gefördert.	men, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	
Pro Natura LU	F_12_28	L7	RF ET	<p><b>Waldreservate</b>  <b>Waldreservate</b> bereits als RF formulieren (nicht erst E): Die Bewirtschaftung und Pflege der Luzerner Wälder stellt <b>zusammen mit den Waldreservaten</b> die unterschiedlichen gesetzlichen Waldfunktionen sicher.</p> <p><b>Änderung</b> in der Erläuterung: <b>18% der Waldfläche</b> soll als Waldreservate unter Vertrag stehen (vgl. Begründung).</p>	Waldreservate sind zentral für die Förderung der Biodiversität und sollen als Richtungsweisende Festlegung behandelt werden. Studien haben ergeben, dass es mindestens 10% Totalreservate und zusätzlich mindestens 8% Sonderwaldreservate ausgeschieden werden müssen, um die Artenvielfalt zu erhalten und zu erhöhen. Falls dies nicht im Richtplan festgehalten werden soll, soll es im Waldreservatskonzept des Kantons angepasst werden.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K /NB

## 4.8 Kapitel E Ver- und Entsorgung

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Luzerner Verband Kies+Bet on	F_8_7	E1	ET	<p><b>Abbau- und Deponiezonen</b> Schaffung von Abbau- und Deponiezonen im Sinne von Art. 18 RPG als besondere Zonen mit vorübergehender Nutzung: Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unsere Branche die Möglichkeit verlangt, dass überlagerte Nutzungen vorübergehender Art bei Bedarf geschaffen werden können, ohne die nun neu definierten Anforderungen für Einzonungen (welche hier nicht relevant bzw. sogar kontraproduktiv sind für die angestrebte Entwicklung) erfüllen zu müssen. Sowohl in der Lehre wie auch in der Praxis (wie dargelegt wurde) ist die Abbau-/Deponiezone als eine eigene Zone gemäss Art. 18 RPG zu behandeln; der Kanton hat im Richtplan und in den übrigen gesetzlichen Grundlagen dieses in der Praxis bewährte und in der Lehre abgestützte Modell zu übernehmen. Im Kapitel E Versorgung und Entsorgung ist die Ausgangslage richtig dargestellt. Unklar ist bei der heutigen rechtlichen Situation die Abgrenzung Bauzone/Nichtbauzone. Dazu sei was folgt ausgeführt: Gestützt auf Art. 18 Abs. 1 RPG kann das kantonale Recht ausserhalb der Bauzone neben der Landwirtschaftszone und den Schutzzonen weitere Nutzungszonen vorsehen. In der Regel liegen Abbaustellen grundsätzlich in Zonen, welche der landwirtschaftlichen Nutzung zugeteilt sind, also Landwirtschaftszonen. Es ist bereits im Richtplan vorzusehen, dass derartige Zonen grundsätzlich der Landwirtschaftszone zuzuordnen sind und mit einer Spezialzone (Abbauzone, Deponiezone) gemäss Art. 18 RPG überla-</p>	<p>Der Kanton unterscheidet bei den heutigen rechtlichen Gegebenheiten nur zwischen Bauzonen und Nicht-Bauzonen. Neu sollen Erweiterungen von Bauzonen nur bei kumulativer Erfüllung einer Reihe von Anforderungen möglich sein. So soll die Einwohnerentwicklung berücksichtigt werden, der Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner, die Erschliessung und Realisierung, die beanspruchten Fruchtfolgeflächen sowie Bebauungskonzepte etc. Auch ist bei Einzonung eine Kompensation vorgesehen. Diese Anforderungen in Bezug auf Einzonungen sind nicht auf Zonen, welche im Rahmen der Versorgung oder Entsorgung notwendig sind, platzgreifend. Es ist vorzusehen, dass auch im Richtplan (später dann im PBG) eine eigene Kategorie geschaffen wird, nämlich temporäre Zonen für Versorgung und Entsorgung. Art. 18 RPG stipuliert die Grundlage für die Schaffung derartiger Zonen. In diesen Zonen soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Land <b>vorübergehend anders genutzt wird</b> als in der langfristigen Betrachtungsweise der Bau- bzw.</p>	<p>Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.</p> <p>In S1-6 sind die kumulativen Bedingungen für Einzonungen für Wohn-, Misch- und Arbeitsplatznutzungen aufgeführt, die Abbau- und Deponiezonen fallen hier nicht darunter. Auch in S1-1 sind die Abbau- und Deponiegebiet vom Siedlungsgebiet ausgenommen.</p>	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p>gert werden. Diese Überlagerung war dem bisherigen kantonalen Recht bekannt; zurzeit unterscheidet der Kanton nur zwischen Bauzonen und Nichtbauzonen; dies führt zu erheblichen Problemen. Es seien im Einzelnen nur was folgt aufgelistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäss den Vorgaben im Richtplan soll mit dem Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner die Grösse und die Entwicklung eines Gebietes bestimmt werden. Gilt die Abbau- und Deponiezone einfach als „gewöhnliche“ Bauzone, so werden die Gemeinden durch diese Flächenziffern negativ beeinflusst. Diese negative Beeinflussung wird die Schaffung von Erweiterungen oder neuer Abbaugebiete vom vorneherein erheblich erschweren bzw. verunmöglichen.</li> <li>• Nach Meinung des lawa stellt eine Abbauzone keine überlagerte Zone dar, sondern ist eine „gewöhnliche“ Bauzone, auf welchen keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden, und zwar auch für diejenigen Flächen, welche trotz der Einzonung in eine Abbauzone weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden bzw. nach Rekultivierung wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Dies führt zu Ungleichheiten und ist eine in der Schweiz einmalige Benachteiligung sowohl derjenigen, welche für die Versorgung mit Ressourcen zuständig sind, wie auch für die Landwirte.</li> <li>• Bereits im heutigen Zeitpunkt besteht ein effektiver Notstand bezüglich Deponien. Damit aber verdichtet gebaut werden kann (vor allem auch in die Tiefe) sind derartige Deponien notwendig.</li> </ul>	<p>Nichtbauzonen.                  Eine Bauzone wird in der Regel überbaut und bleibt danach überbaut und der landwirtschaftlichen oder einer anderen Nutzung dauernd entzogen. Eine Abbauzone hingegen wird weiterhin zum grösseren Teil landwirtschaftlich genutzt; in einem anderen Teil (sukzessive verschiebend und zeitlich befristet) werden Ressourcen abgebaut oder wieder aufgefüllt. Nach der vorübergehenden Nutzung ist das Land wieder (in aller Regel) reines Landwirtschaftsland. Früher hat man raumplanungsrechtlich von einer überlagernden Abbau-/Deponiezone gesprochen; nach erfolgtem Abbau fiel die Überlagerung weg und die Grundzone Landwirtschaft kam wiederum zum Tragen. Diese Regelung hatte sich in der Praxis bewährt. Sie ist wieder aufzunehmen.                  „Die Lehre“, soweit sie sich dazu überhaupt äussert, bezeichnet Abbauzonen überwiegend als Nichtbauzonen (Moor/Brand, Kommentar RPG, Art. 18 Rz 8; Beat Edelmann, rechtliche Probleme des Kiesabbaus im Kanton Aargau, Aarau 1990, S. 198; Alexander Ruch, öffentlich-rechtliche Anforderungen an das Bauprojekt in: Münch/Karlen/Geiser [Hrsg.], Beraten und Prozessieren in Bausachen, Basel etc. 1998, Rz 7.5.1).                  Für diese Wiederaufnahme von</p>		

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					<p>überlagerten Nutzungen für zeitlich vorübergehende Nutzungen spricht auch die Problematik, dass der Kanton Luzern heute als einziger Kanton Abbauzonen als reine Bauzonen betrachtet (obwohl ein Grossteil noch landwirtschaftlich genutzt wird) und als einziger Kanton nicht bereit ist, gemäss früherer Praxis und der Praxis in anderen Kantonen, solange die landwirtschaftliche Nutzung nachgewiesenermassen andauert, die Direktzahlungen für die effektive landwirtschaftliche Nutzung vorzunehmen. Dies wird heute in rein formalistischer Betrachtungsweise und entgegen früherer Praxis und entgegen der Praxis in anderen Kantonen neu vom lawa gehandhabt und führt zu krasser Rechtsungleichheit.</p> <p>Im Weiteren ist festzuhalten, dass gerade die Erfüllung von irgendwelchen Kriterien für Einzonungen für Abbau oder Deponiezonen äusserst problematisch werden. Durch die erheblich vermehrte Verwendung von Recyclingmaterial und dem Aufkommen auch anderer Baumaterialien (z.B. Holzbau) sowie den Erneuerungsbedarf mit Abbruch von bestehenden Liegenschaften für eine bessere und effizientere Nutzung, wird in allen Baugebieten und insbesondere auch in der Agglomeration Luzern ein erheblicher Bedarf an Deponiestellen für sauberes</p>		

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Beistandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					Aushubmaterial eintreten. Dieses saubere Aushubmaterial muss entsorgt werden können und zwar in ökologisch und ökonomisch sinnvoller Distanz. Können für derartige vorübergehende, überlagerte Nutzungsarten keine entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, wird mit Sicherheit die geplante bauliche Entwicklung in diesen rein planerisch vorgesehenen Zentren erheblich eingeschränkt. Die flexible und zeitgerecht vorzunehmende Schaffung von Abbau- und Deponiezonen ist zu gewährleisten.		
Gemeindeverband Luzern-Plus	C_4_21	E1	ET	<b>Standorte für Abstellung von LKW-Anhängern</b> Um die strassengebundene Ver- und Entsorgungssituation zu optimieren, sollen mögliche Standorte für die temporäre (stundenweise) Abstellung von LKW-Anhängern geschaffen werden. Diese wären in Absprache mit den Logistikunternehmen zu definieren.		Das Anliegen ist im Rahmen der Koordinationsaufgabe M7-1 zu prüfen.	K
Luzerner Verband Kies+Betton	F_8_12	E2	ET	<b>Ablagerungsstandorte - Deckung zukünftiger Bedarf</b> In E2 Rohstoffe und Abfall ist festzuhalten, dass die bisher angeführten Standorte für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub und Inertstoffen den zukünftigen Bedarf voraussichtlich nicht mehr decken können.	Es ist, wie bereits unter Ziff. 4 + 5 dieser Vernehmlassung ausgeführt, dafür zu sorgen, dass auf der Stufe des Richtplanes die notwendigen Korrekturen eingeleitet werden, welche die Schaffung einer Abbau- und Deponiezone im Sinne von Art. 18 RPG ermöglichen bzw. es ist im Richtplan entsprechend festzulegen, dass Abbau- und Deponiezonen nicht Bauzonen im eigentlichen Sinne sind und weder zum Siedlungsgebiet noch zu den Bauzonen im engeren Sinne zu rechnen sind.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					<p>Sie haben als Spezialzone mit vorübergehendem Charakter eine Sonderstellung und sind nicht in die Kriterien Bauzone/Nichtbauzone einzubeziehen. Es ist den spezifischen Gegebenheiten unserer Branche Rechnung zu tragen und zu berücksichtigen, dass nur eine vorübergehende Nutzung erfolgt und dass jeweils nur eine Teilfläche der Spezialzone effektiv beansprucht bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Überdies ist festzuhalten, dass die Schaffung einer derartigen vorübergehenden Spezialzone immer einer Gesamtinteressenabwägung unterliegt und dass keine anderen Gegebenheiten, wie z.B. FFF, Wald, Ökologie, Bauzonen etc. die Schaffung einer derartigen Zone ohne Gesamtinteressenabwägung behindern können. Die vorübergehend zu schaffenden Spezialzonen haben sich auch nicht auf den üblichen raumplanerischen Horizont von 10 – 15 Jahren zu beschränken; sie sind auf eine weitere Sicht im Richtplan festzulegen; nur diese erlaubt die Sicherstellung der langfristigen Versorgung mit Rohstoffen. Ohne längerfristige Betrachtungsweise können auch nicht die geforderten Investitionen getätigt werden. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 1 A 115 2003 vom 23.02.2004 bestätigt, dass für diese spezielle Art der</p>		

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					vorübergehenden Bodennutzung ein längerfristiger über 15 Jahre hinausgehender Planungshorizont rechtlich zulässig ist. Wir ersuchen Sie, im Interesse der Versorgungssicherheit eine entsprechende Aussage bezüglich des längeren Planungshorizontes (mindestens 45 Jahre) im Richtplan aufzunehmen.		
Kanton Luzern, Umwelt und Energie	B_13_14	E2	ET	<p><b>Änderungsbegehren Abfallwirtschaft</b></p> <p>Verwertungsanlagen für Siedlungsabfälle (2. Absatz)  <del>Die KVA wurde im Jahre ....Drei Standorte für den allfälligen Neubau einer Anlage zur energetischen Verwertung ....in den Richtplan aufgenommen.</del>          (Bem.: ganzer obiger Absatz streichen und ersetzen durch:  <u>Die KVA Luzern ist seit 1971 in Betrieb und wurde 1996 umfassend modernisiert. Im Jahr 2015 wird die KVA Luzern stillgelegt und durch die neue KVA Renergia in Perlen ersetzt. Die "Renergia Zentralschweiz AG" ist ein gemeinschaftliches Unternehmen aller Zentralschweizer Kehrrechtverbände und der Perlen Papier AG. Nebst der Kapazitätssteigerung von 90'000 t/a (KVA Luzern) auf 200'000 t/a (KVA Renergia), wird die KVA Renergia nicht nur zu den grössten, sondern auch zu den energieeffizientesten Kehrrechtverbrennungsanlagen der Schweiz gehören. Die Renergia Zentralschweiz AG wird voraussichtlich rund 150'000 Megawattstunden Strom pro Jahr produzieren und ins öffentliche Netz einspeisen, was den Bedarf von rund 38'000 Haushaltungen deckt. Dank dem zusätzlichen Wärmeverbund mit der Perlen Papier AG und der Lieferung von Fernwärme an Haushalte wird Renergia einen Energienutzungsgrad von über 70% erreichen.</u></p>		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB

Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Kanton Luzern, Umwelt und Energie	B_13_6	E2	ET	<b>Anlagenstandorte - Nutzungszonen</b> und für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen zu sorgen ( <u>vgl. Bericht „Abfallplanung Kanton Luzern, Stand 2014“</u> ).	Aktualisierung !	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Emmen	D_30_32	E2	ET	<b>Deponieeignungsgebiet Waldibrücke</b> Die Gemeinde Emmen ist erstaunt, dass im Gebiet Waldibrücke (Gde. Eschenbach) eine Deponiezone bewilligt wird, obwohl nur ein kleines Teilgebiet dieser Zone als Eignungsgebiet ausgeschieden wurde. Es wird eine Erklärung verlangt.	Im Gebiet Waldibrücke in der Gemeinde Eschenbach, in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gemeinde Emmen wurde eine Deponiezone bewilligt, obwohl nur ein kleines Teilgebiet dieser Zone als Deponieeignungsgebiet ausgeschieden ist. Der kantonale Richtplan ist in diesem Bereich unverändert und somit seit längerem in Rechtskraft. Er ist behördenverbindlich. Die Gemeinde Emmen verlangt eine Erklärung.	Im Kapitel E2 (Anhang A-5 bis A-7) des KRP 09 sind sogenannte Deponieeignungsgebiete bezeichnet. Die Deponieeignungsgebiete sind Gebiete, die keine generellen Konflikte zu übergeordneten öffentlichen Interessen aufweisen und sich somit unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung von Inertstoffdeponien für Aushubmaterial eignen. Die Ausscheidung erfolgte mit den beim Kanton vorhandenen Geodatensätzen. Die ausgeschlossenen Flächen und Objekte (ohne jene von kommunaler Bedeutung) sind im Anhang II, Abbildungen A-5 bis A-7, aufgeführt. Die Gebiete sind als grobe Ausscheidung zu verstehen und im Rahmen der weiteren Standortevaluation zu konkretisieren. Die genaue Abgrenzung ergibt sich auf Grund der Situation vor Ort. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Deponieeignungsgebiete weder einen Anspruch noch einen Ausschluss für einen Depo-niestandort darstellen. Die Beurteilung erfolgt im Rahmen der kantonalen Vorprüfung gemäss § 19 PBG. Das Deponie-	K



Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						vorhaben im Gebiet Waldibrücke wurde mit dem kantonalen Vorprüfungsbericht vom 23. Januar 2012 grundsätzlich positiv beurteilt.	
Stadt Luzern	D_18_41	E2	ET	<b>Textaktualisierung Erläuterungen</b> Text auf aktuellen Stand nachführen.	Der Text ist veraltet (Stand 2007).	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Stadt Luzern	D_18_42	E2	E2-2	<b>Anlagenstandorte - Anpassungen</b> Gemeinde ; Lokalbezeichnung; Nr.; Koor. St. <b>Luzern Ibach KVA/TAV AL</b> <b>Luzern/Ebikon Ibach SVA VO</b> <b>Root Perlen KVA? FS</b>  <b>Inertstoffdeponien</b> <b>Luzern Büel IS4 AL</b> <b>Luzern Neubüel IS? FS</b> <b>Luzern Häldele IS5 * AL/FS</b> <b>Luzern Hochrüti-Vogelmoos IA6 AL</b> <b>Luzern Spitzfluehof IS6 AL</b> <b>Luzern, Malters Spitzfluehof-Im Spitz AL IA7</b> Luzern <b>Huob/Neumatt IS? FS</b>	Die neue Kehrichtverbrennungsanlage in Root ist im Bau und wird 2015 in Betrieb genommen. Zu diesem Zeitpunkt entfällt die KVA in Luzern, Ibach. Die Gemeinde Littau gibt es seit dem 1. Januar 2010 nicht mehr. Der zweite Teil der Inertstoffdeponie Häldele wurde mit RRE Nr. 1394 vom 18.12.2012 bewilligt. Für die Erweiterungen der Deponien Büel und Spitzfluehof laufen die Genehmigungsverfahren. Diese Deponien heissen neu Neubüel und Huob/Neumatt. Der Koordinationsstand ist bei der Schlussredaktion des kantonalen Richtplanes anzupassen. Allenfalls sind die Deponien bis dahin bereits bewilligt.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Schelbert AG Weggis	F_19_1 D_52_ 13	E2	E2-2	<p><b>Deponiestandort Wintertschi, Gemeinde Weggis</b> Aufnahme als Inertstoffdeponie für Aushub: Der Deponiestandort Wintertschi in der Gemeinde Weggis ist als Deponiestandort mit Koordinationsstand ZE (Zwischenergebnis) im kantonalen Richtplan im Rahmen der Teilrevision 2014 zu erfassen.</p>	<p><b>Eignung als Inertstoffdeponie für Aushubmaterial</b> Der Standort Wintertschi in der Gemeinde Weggis erfüllt die raumplanerischen Voraussetzungen und die Umweltverträglichkeitsanforderungen zur Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial. Der Standort soll die geordnete Ablagerung des in der engeren Region anfallenden Aushubmaterials sicherstellen. Diesbezüglich wurde die Planung mit der Gemeinde Weggis und den angrenzenden Seegemeinden (Vitznau, Greppen und Küssnacht Süd) koordiniert. Das Vorprojekt Wintertschi mit Abhandlung der Umweltaspekte wurde erstmals im Jahre 2010 bei der Gemeinde Weggis eingereicht und liegt per 28. März 2012 durch die kantonalen Fachstellen geprüft vor. Anlässlich der Gemeindeabstimmung zur Ortplanungsrevision vom 03. Mai 2013 wurde die Teilvorlage zum Deponieprojekt Wintertschi abgewiesen. Aufgrund der Ausgangslage, dass sowohl die Grundeigentümer, die Gemeinde Weggis, sowie die kantonalen Fachstellen das Projekt unterstützen und auch die Anliegen der Umweltverbände integriert worden sind, ist der Anlagestandort Wintertschi, ungeachtet des negativen Abstimmungsergebnisses, als Inertstoffdeponie für Aushub (IA)</p>	<p>Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.</p>	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					mit Koordinationsstand Zwischenergebnis (ZE) im Richtplan zu erfassen . Die Projektgrundlagen werden bei Bedarf gerne noch einmal zugestellt (Stand 28.03.2012).		
Sempach	D_14_14	E2	E2-2	<b>Inertstoffdeponie Sempach-Mussi</b> Antrag 15: Die Inertstoffdeponie Sempach-Mussi soll aus der Liste gestrichen werden.	Die Deponie ist gefüllt und abgeschlossen.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Ufhusen	D_22_3	E2	E2-2	<b>Reaktor- und Reststoffdeponie Möhrenhof 2</b> Der Reaktor- und Reststoffdeponie bzw. Reaktorkompartiment-Standort Möhrenhof 2 ist zu streichen	Mit Datum vom 24. November 2013 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Ufhusen an der Urne eine Einzonung des Gebietes Ahorn/Meinrade (im Gebiet Möhrenhof) zum Betrieb einer Inertstoffdeponie klar abgelehnt. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass dem Abstimmungsergebnis in Bezug auf eine Reaktor- und Reststoffdeponie Rechnung getragen werden muss. Zusätzlich schreibt die Regierung im Bericht auf Seite 179 selber, dass die Entsorgung gewährleistet ist.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
REAL Recycling Entsorgung	F_3_1	E2	E2-2	<b>Wertstoff-Sammelstellen</b> Bei der Tabelle E2-2 ein neuer Untertitel „Wertstoff-Sammelstellen“ hinzufügen und alle regionalen und lokalen Ökihöfe auflisten. Die Ökihöfe aus dem Ver-	Wertstoff-Sammelstellen stehen im öffentlichen Interesse, da sie bei der Bevölkerung zunehmend beliebt sind und auf eine gute Erschliessung	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision,	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Abwasser Luzern				bandsgebiet REAL sind im Anhang beigefügt.	angewiesen sind. Die Erfahrung zeigt, dass bestehende Standorte unter starkem Siedlungsdruck stehen und wegen der geringen Wertschöpfung kaum mit Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben um die vorhandenen Flächen konkurrenzieren können. Dies gilt umso stärker für neue Standorte, für welche sich kaum je ein genügend erschlossenes Areal finden lässt. Die bestehenden und mögliche neue Standorte sollten daher verbindlich im kantonalen Richtplan und in der Folge auch im kommunalen Zonenplan festgelegt werden. Die Bestimmungen bzgl. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz (EGUSG) § 23 Abs. 1, indem die Gemeinden für die Errichtung und den Betrieb der erforderlichen Anlagen verantwortlich sind genügen nicht, wenn die Gemeinden die Aufgaben an einen Verband delegiert haben.	der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	
Kanton Luzern, Umwelt und Energie	B_13_16	E3	E3-4	<p><b>Neue Koordinationsaufgabe - Wasserversorgung</b>  E3-4 Koordination Wasserversorgungsplanung  Der Kanton Luzern koordiniert die Wasserversorgungsplanung auf regionaler und kantonal Ebene und lässt periodisch Erhebungen durchführen über die langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung im Kanton.</p> <p>Federführung: uwe  Beteiligte: uwe, RET, Gemeinden, Wasserversorgungen  Querverweise:  E3-3</p>	Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die RET bei ihren Wasserversorgungsplanungen an Grenzen stossen und dass Wasser ausserhalb der eigenen Planungsregion beansprucht wird. Hier muss der Kanton koordinierend eingreifen und auch Grundlagen zur Verfügung stellen. Weiter verfügt der Kanton nur über wenige Kenntnisse über den technischen Zustand der Wasserversorgungsanlagen.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag																																																																																							
				§ 5 Abs. 1, § 41 WNVG																																																																																										
Kanton Luzern, Umwelt und Energie	B_13_7	E3	E3-1	<p><b>Grundwasserschutzareale - Koordination</b> Die Tabelle E3-1 Grundwasserschutzareale soll gemäss den Änderungen unten angepasst werden</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gemeinde</th> <th>Lokalbezeichnung</th> <th>Koordinationsstand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Alberswil</td><td>Unterdorf</td><td>VO</td></tr> <tr><td>Alberswil, Willisau</td><td>Burgrain</td><td>FS AL</td></tr> <tr><td>Buchrain</td><td>Perlen</td><td>ZE</td></tr> <tr><td>Buchrain, Emmen</td><td>Schiltwald</td><td>ZE</td></tr> <tr><td>Büron</td><td>Muracher</td><td>VO Z E</td></tr> <tr><td>Dagmersellen</td><td>Starmel</td><td>VO Z E</td></tr> <tr><td>Dagmersellen</td><td>Buchs, Breiten</td><td>VO</td></tr> <tr><td>Emmen</td><td>Emmenfeld</td><td>ZE</td></tr> <tr><td>Ermensee</td><td>Chilchfeld</td><td>ZE</td></tr> <tr><td>Ermensee</td><td>Chlizälg</td><td>VO Z E</td></tr> <tr><td>Hasle</td><td>Ämmenschachen</td><td>VO</td></tr> <tr><td>Hochdorf</td><td>Wirtlenwald</td><td>ZE FS</td></tr> <tr><td>Inwil</td><td>Pfaffwil</td><td>VO Z E</td></tr> <tr><td>Malters</td><td>Blatter Schachenland</td><td>ZE</td></tr> <tr><td>Malters</td><td>Brunauer Boden</td><td>VO Z E</td></tr> <tr><td>Malters</td><td>Rüti-Neumatt</td><td>VO</td></tr> <tr><td>Marbach</td><td>Ei</td><td>VO</td></tr> <tr><td>Reiden</td><td>Langnau, Unter Wigeren</td><td>FS</td></tr> <tr><td>Rickenbach</td><td>Niederwil</td><td>VO</td></tr> <tr><td>Rickenbach</td><td>Stöcken</td><td>VO</td></tr> <tr><td>Schenkön</td><td>Zellfeld</td><td>AL</td></tr> <tr><td>Schlierbach</td><td>Wetzwil</td><td>VO</td></tr> <tr><td>Schötz</td><td>Gläng</td><td>VO Z E</td></tr> <tr><td>Schüpfheim</td><td>Unter Furen</td><td>VO</td></tr> <tr><td>Sursee</td><td>Surseerwald</td><td>ZE</td></tr> <tr><td>Wauwil</td><td>Wauwil</td><td>VO</td></tr> <tr><td>Wikon</td><td>Adelboden</td><td>VO Z E</td></tr> <tr><td>Winikon, Triengen</td><td>Chilchfeld-Riedmatt</td><td>VO</td></tr> </tbody> </table>	Gemeinde	Lokalbezeichnung	Koordinationsstand	Alberswil	Unterdorf	VO	Alberswil, Willisau	Burgrain	FS AL	Buchrain	Perlen	ZE	Buchrain, Emmen	Schiltwald	ZE	Büron	Muracher	VO Z E	Dagmersellen	Starmel	VO Z E	Dagmersellen	Buchs, Breiten	VO	Emmen	Emmenfeld	ZE	Ermensee	Chilchfeld	ZE	Ermensee	Chlizälg	VO Z E	Hasle	Ämmenschachen	VO	Hochdorf	Wirtlenwald	ZE FS	Inwil	Pfaffwil	VO Z E	Malters	Blatter Schachenland	ZE	Malters	Brunauer Boden	VO Z E	Malters	Rüti-Neumatt	VO	Marbach	Ei	VO	Reiden	Langnau, Unter Wigeren	FS	Rickenbach	Niederwil	VO	Rickenbach	Stöcken	VO	Schenkön	Zellfeld	AL	Schlierbach	Wetzwil	VO	Schötz	Gläng	VO Z E	Schüpfheim	Unter Furen	VO	Sursee	Surseerwald	ZE	Wauwil	Wauwil	VO	Wikon	Adelboden	VO Z E	Winikon, Triengen	Chilchfeld-Riedmatt	VO	Bessere hydrogeologische Kenntnisse über die Grundwasservorkommen, weiter wurde das Grundwasserschutzareal <b>Alberswil, Willisau;</b> Burgrain in der Zwischenzeit durch den Regierungsrat verfügt.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weiter Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Gemeinde	Lokalbezeichnung	Koordinationsstand																																																																																												
Alberswil	Unterdorf	VO																																																																																												
Alberswil, Willisau	Burgrain	FS AL																																																																																												
Buchrain	Perlen	ZE																																																																																												
Buchrain, Emmen	Schiltwald	ZE																																																																																												
Büron	Muracher	VO Z E																																																																																												
Dagmersellen	Starmel	VO Z E																																																																																												
Dagmersellen	Buchs, Breiten	VO																																																																																												
Emmen	Emmenfeld	ZE																																																																																												
Ermensee	Chilchfeld	ZE																																																																																												
Ermensee	Chlizälg	VO Z E																																																																																												
Hasle	Ämmenschachen	VO																																																																																												
Hochdorf	Wirtlenwald	ZE FS																																																																																												
Inwil	Pfaffwil	VO Z E																																																																																												
Malters	Blatter Schachenland	ZE																																																																																												
Malters	Brunauer Boden	VO Z E																																																																																												
Malters	Rüti-Neumatt	VO																																																																																												
Marbach	Ei	VO																																																																																												
Reiden	Langnau, Unter Wigeren	FS																																																																																												
Rickenbach	Niederwil	VO																																																																																												
Rickenbach	Stöcken	VO																																																																																												
Schenkön	Zellfeld	AL																																																																																												
Schlierbach	Wetzwil	VO																																																																																												
Schötz	Gläng	VO Z E																																																																																												
Schüpfheim	Unter Furen	VO																																																																																												
Sursee	Surseerwald	ZE																																																																																												
Wauwil	Wauwil	VO																																																																																												
Wikon	Adelboden	VO Z E																																																																																												
Winikon, Triengen	Chilchfeld-Riedmatt	VO																																																																																												
Ermensee	D_49_31	E3	E3-1	<p><b>Trinkwasserversorgung Ermensee</b> In Ermensee ist die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung auf die bestehenden Grundwasserschutzareale zu beschränken.</p>	In Ermensee bestehen bereits zwei Grundwasserschutzareale (Grundäcker/WV Ermensee und PW Seetal/WWZ) zudem besteht in diesem Gebiet eine zusätzliche Fassung der Brunnengenossenschaft Altwis Ermensee akzeptiert keine weiteren Schutzzonen auf dem Gemeindege-	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weiter Anpassungen	K / NB																																																																																							

Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					biet. Die künftige Nutzung der Grundwasservorkommen ist innerhalb der bestehenden Schutzzonen sicherzustellen. Die Wasserversorgungen der Gemeinden Aesch, Altwis, Ermensee und Hitzkirch und die WWZ sind diesbezüglich zur Koordination zu verpflichten.	werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	
Unter-nehmer-initiative NEUE ENERGIE LUZERN	F_17_2	E5	ET	<b>Abgleichung mit Energiegesetzgebungen</b> Die Aussagen im Richtplan bezüglich den Themen Energie/Erneuerbare Energien sollten auf die laufenden Trends der Energiegesetzgebung des Bundes und der Kantone (Bsp. MuKen 2014) abgeglichen werden.		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Stadt Luzern	D_18_43	E5	ET	<b>Aktualisierung Abbildung</b> Die <b>Abbildung 18</b> „Entwicklung des Endenergieverbrauches im Kanton Luzern 1990 bis 2003“ ist <b>durch eine aktuellere Grafik zu ersetzen.</b>	Die Abbildung ist veraltet. Mögliche Grafiken bietet die Master-Thesis „Umsetzung der 2000-Watt-Gesellschaft im Kanton Luzern“ von Moritz Kulawik aus dem Jahre 2013 (heute Mitarbeiter bei der UWE) auf Seite 37, Seite 41 ff. Abb. 9, 10, 11.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
CVP LU	E_6_8	E5	ET	<b>Aktueller Stand Erläuterungstext</b> Die im revidierten Richtplan gemachten Aussagen und Statistiken z.B. Energieverbrauch 1990-2003 Kanton Luzern (Abb. 18, Seite 176,) entsprechen wohl nicht mehr dem aktuellen Stand. Da der revidierte Richtplan einen Planungshorizont von mindestens 10 Jahren hat		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				ist es absolut wichtig, dass die technologischen/gesellschaftlichen und politischen Veränderungen im Bereich Energie und Energieeffizienz überprüft und neu beurteilt werden. Die Aussagen bezüglich Themen wie Energie/Erneuerbare Energien sollten auf die laufenden Trends der Energiegesetzgebung des Bundes und der Kantone (Bsp. MuKen 2014) abgeglichen werden.		Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	
Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE LUZERN	F_17_1	E5	ET, RA	<b>Aktueller Stand Erläuterungstext</b> Die im revidierten Richtplan gemachten Aussagen und Statistiken (Bspw. Abb. 18, Seite 176, Energieverbrauch 1990-2003 Kanton Luzern) sind unserer Ansicht nach nicht mehr zeitgemäss und wenig zukunftsgerichtet. Der revidierte Richtplan hat einen Planungshorizont von mindestens 10 Jahren. Daher ist es aus unserer Sicht absolut wichtig, dass die technologischen/gesellschaftlichen und politischen Veränderungen im Bereich Energie im zur Vernehmlassung aufgelegten, revidierten Richtplan überprüft und neu beurteilt werden.		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE LUZERN	F_17_3	E5	ET	<b>Energie-Planungsbericht Kanton Luzern</b> Der Energie-Planungsbericht des Kantons Luzern (Jahr 2006, S 176) ist heute sachlich und inhaltlich überholt. Der Richtplan muss sich viel stärker auf die Energiezukunft orientieren.		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE	F_17_4	E5	ET	<b>Energiepolitik und Energieeffizienz</b> (zu wenig konkret, Energiewende ist nicht erwähnt, Technologietransfer-Förderung für Energiewende fehlt, es fehlen Aussagen bezüglich der effizienten und intelligenten Netzinfrastruktur zwischen Produzenten und		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerations-	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
LUZERN				Verbrauchern, welche über die einzelnen Medien und Energieformen zusammen geführt und vereinheitlicht werden muss)		programm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	
CVP LU	E_6_17	E5	ET	<b>Konkretisierungen zu Energiewende und Netzinfrasturktur</b> Dieser Abschnitt ist viel wenig konkret und nimmt keinen Bezug zur bevorstehenden Energiewende. Technologietransfer-Förderung im Hinblick auf die Energiewende fehlt. Es fehlen aber auch Aussagen bezüglich der effizienten und intelligenten Netzinfrasturktur zwischen Produzenten und Verbrauchern, welche über die einzelnen Medien und Energieformen zusammen geführt und vereinheitlicht werden muss.		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Gemeindeverband Luzern-Plus	C_4_2_2	E5	E5-1, E5-4	<b>RET als Beteiligte</b> Die regionalen Entwicklungsträger sind als Beteiligte bei den Koordinationsmassnahmen E5-1 Prioritäten der Wärmeversorgung und E5-4 Grundsätze zum Umgang mit Energie durch die Gemeinden aufzuführen.	Dies entspricht den bisherigen Aktivitäten im Handlungsbereich Energie.	Im Rahmen dieser Teilrevision wurden auch die Aufgaben der RET (Federführung, Beteiligte) neu definiert. Dieser Antrag entspricht daher den Themen dieser Teilrevision. Die regionalen Entwicklungsträger werden gemäss Antrag als „Beteiligte“ aufgeführt.	B
Buchrain	D_9_9	E5	E5-4	<b>2'000-Watt-Gesellschaft - Umsetzung</b> Die Umsetzung 2000-Watt-Gesellschaft durch die Gemeinde muss überarbeitet werden.	Die Umsetzung der 2000-Watt-Gesellschaft ist in der Gesellschaft zu wenig bekannt. Allein der Begriff der 2000-Watt-Gesellschaft wirkt nicht zielführend. Die Aussagen sind mit einer Vision 2000-Watt-Gesellschaft beschrieben. Was gemeint ist, muss im Richtplan geklärt sein.	Folgende Definition wird in den Richtplan übernommen: „Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft sind eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen und der Energieträger und deren global gerechte Verteilung. Sie bezieht sich auf die Themenbereiche Wohnen, Mobilität, Ernährung, Konsum und Infrastruktur. Um die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft zu erfüllen, muss der Primärenergieverbrauch in der Schweiz von heute 6300 Watt pro Person auf den globalen Durch-	B



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						schnitt von 2000 Watt (bis im Jahr 2100) gesenkt werden. Die Treibhausgasemissionen müssen in derselben Zeitspanne von 8,6 Tonnen CO <sub>2</sub> pro Person und Jahr auf den global zulässigen Wert von 1 Tonne CO <sub>2</sub> reduziert werden. Als Zwischenziel bei der Reduktion gelten 3500 Watt und 2 Tonnen CO <sub>2</sub> (bis 2050)."	
VLG	F_5_43	E5	E5-4	<b>2000-Watt-Gesellschaft - Umsetzung</b> Umsetzung 2000-Watt-Gesellschaft durch Gemeinden	Wird als wenig realistisch empfunden.		K
Hitzkirch	D_3_7	E5	E5-4	<b>2000-Watt-Gesellschaft - Zeitraum</b> Mit der Massnahme E5-4 soll die Umsetzung der 2000-Watt-Gesellschaft gefördert werden. Wir bezweifeln, ob dieses Ziel mit der Priorität „E“ erreicht werden kann.		Der Kanton erachtet die Umsetzung der 2000-Watt-Gesellschaft als eine Daueraufgabe. Sie ist damit in die Priorität „E“ einzustufen.	K
Ermensee	D_49_32	E5	E5-4	<b>Grundsätze zum Umgang mit Energie durch die Gemeinden</b> Mit der Förderung von Massnahmen zur Umsetzung der 2000-Watt-Gesellschaft sind wir einverstanden.	s. Bemerkung zu Z5-1		K
RPV Seetal Hochdorf	C_2_68 D_43_58	E5	E5-4	<b>Grundsätze zum Umgang mit Energie durch die Gemeinden</b> Mit der Förderung von Massnahmen zur Umsetzung der 2000-Watt-Gesellschaft sind wir einverstanden.	Wir bezweifeln, ob die Ziele mit der vom Regierungsrat zugeteilten Priorität «E» realistisch sind.	Der Kanton erachtet die Umsetzung der 2000-Watt-Gesellschaft als eine Daueraufgabe. Sie ist damit in die Priorität „E“ einzustufen.	K
Gemeindeverband Luzern-Plus	C_4_22	E5	E5-4	<b>RET als Beteiligte</b> Die regionalen Entwicklungsträger sind als Beteiligte bei den Koordinationsmassnahmen E5-1 Prioritäten der Wärmeversorgung und E5-4 Grundsätze zum Umgang mit Energie durch die Gemeinden aufzuführen.	Dies entspricht den bisherigen Aktivitäten im Handlungsbereich Energie.	Im Rahmen dieser Teilrevision wurden auch die Aufgaben der RET (Federführung, Beteiligte), neu definiert. Dieser Antrag entspricht daher den Themen dieser Teilrevision. Die regionalen Entwicklungsträger werden gemäss Antrag als „Beteiligte“ aufgeführt.	B
Grünliberale Partei Kt. LU	E_4_5	E5	E5-3	<b>Energieplanung – Verbindlichkeit für RET</b> Die Energieplanung ist für die RET als eine verbindliche Aufgabe einzuführen: Die gemeindeübergreifenden Aspekte sind mit einer überkommunalen Ener-	Eine Energieplanung führt zu einer optimierten Nutzung von Abwärme, Umweltwärme, Wind und Sonnenenergie und ist als Bestandteil der	Die RET sind angehalten, die gemeindeübergreifenden Aspekte zu koordinieren. Die Wahl des Planungsinstrumentes steht ihnen jedoch frei, da eine möglichst auf	NB

Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				gieplanung zu koordinieren sowie die Selbstversorgung mit erneuerbaren Energien deutlich zu steigern.	Raumplanung zu betrachten.	die spezifische Situation angepasste Vorgehensweise gewählt werden soll.	
Region Luzern West, SVP LU, Ruswil	C_1_7 1 E_1_51 D_51_64	E5	E5-3	<b>Grundsätze zum Umgang mit Energie durch die Regionen</b> Die KA ist zu konkretisieren. Welche Inhalte und Verbindlichkeit soll eine regionale Energieplanung enthalten? In welcher Form beteiligt sich der Kanton?	-	Die Koordinationsaufgabe formuliert die überkommunale Energieplanung als mögliches Beispiel. Die RET sind angehalten, die gemeindeübergreifenden Aspekte in den genannten Bereichen zu koordinieren. Das Instrumentarium und die Ausgestaltung stehen ihnen jedoch frei, da eine möglichst auf die spezifische Situation angepasste Vorgehensweise gewählt werden soll.	NB
CVP LU, Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE LUZERN	E_6_18 F_17_4	E6	ET	<b>Berücksichtigung Technologiefortschritt</b> Dieser Abschnitt ist zu wenig konkret, der Technologiefortschritt ist zu wenig berücksichtigt.		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Pro Natura LU	F_12_2 9	E6	RF, ET	<b>Solaranlagen</b> Ergänzung RF: <i>Kanton und Gemeinden sollen die Möglichkeit nutzen, <u>bei Neubauten Solaranlagen zu verlangen</u> oder solche zumindest zu fördern.</i>	Die Förderung von Solaranlagen kann und muss stark gefördert werden, da <b>das nicht ausgeschöpfte Potential gross</b> ist.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB

Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka-p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Stadt Luzern	D_18_44	E6	ET	<b>Textaktualisierung</b> „Der Gesamtenergieverbrauch im Kanton Luzern beträgt rund 40'000 Terajoule pro Jahr (TJ/a; neueste verfügbare Schätzung, bezogen auf 2003).“ <b>Dieser Satz ist anzupassen, falls die Abbildung 18 auf S. 176 geändert wird.</b>		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Stadt Luzern	D_18_45	E6	E6-4	<b>Solar- und thermische Anlagen - kantonale Richtlinie</b> Im Erläuterungstext ist <b>auf die aktuelle kantonale Richtlinie zu Solar- und thermischen Anlagen zu verweisen.</b>	In diesem Kapitel fehlt der Hinweis auf die speziellen Anforderungen an Solar- und thermische Anlagen gemäss den kantonalen Richtlinien zu Solaranlagen. Hier finden sich Aussagen zu Gestaltungskriterien, Umgang und Prozess bei geschützten Objekten, Orbildschutzzonen sowie die erforderlichen Rücksprachepartner bei Kanton und Gemeinden.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Dagmersellen	D_38_17	E6	E6-3	<b>Spezielle Anforderungen an die Nutzung von Biomasse (ohne Holz)</b> Einerseits ist dem Aspekt der Geruchsemissionen Rechnung zu tragen mit einer entsprechenden Ergänzung der Anforderungen. Auf der anderen Seite ist auch die Erschliessung für die Logistik zu beachten.	Anlagen, welche aus Biomasse durch Vergärungsprozesse elektrische Energie erzeugen, verursachen auch Geruchsemissionen, welche über eine grössere Fläche wahrnehmbar sind. Diese Emissionen sind mitunter unangenehm. Betreffend der Erschliessung ist zu beachten, dass das Zusammenführen der Biomasse zur Anlage mit den geeigneten Fahrzeugen zu erfolgen hat. Es ist sehr fraglich, ob landwirtschaftliche Fahrzeuge die geeigneten Mittel darstellen. Auch	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB

Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
					beim Weitertransport der Reststoffe, beispielsweise in flüssiger Form, sind entsprechende Überlegungen zu machen. Weiter ist in diesem Zusammenhang auch zu bedenken, dass die Logistikwege über die Grenzen von Regionen hinausgehen, zum Beispiel aus dem Luzerner Wiggertal in das Mittelland.		
Pro Natura LU	F_12_3 1	E6	E6-2	<b>Holzfeueranlagen</b> <b>Ergänzung</b> KA: <i>Grössere Holzfeueranlagen sind in der Regel zwingend in der Bauzone vorzusehen.</i>	Im Hinblick auf eine nachhaltige Raumplanung und den Schutz der Landschaft vor Zersiedelung sollen grössere Holzfeueranlagen nicht ausserhalb der Bauzone vorgesehen werden.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
WWF LU	F_4_16	E6	E6-1	<b>Windenergieanlagen – BLN-Gebiete</b> <b>Windenergieanlagen</b> sind in BLN-Gebieten nur dann erlaubt, wenn sie deren Schutz- und Entwicklungsziele nicht beeinträchtigen.	Windenergieanlagen sind auf die entsprechenden Konzepte (ARE/BAFU bzw. Swisseole) abzustimmen. Im Kanton Luzern befinden sich die geeignetsten Gebiete nicht in geschützten Landschaften. Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass u.a. in BLN-Gebieten Windräder erstellt werden sollen; zuerst sind andere Gebiete zu evaluieren.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Region Luzern West, Menz-	C_1_7 2 D_29_ 47	E6	E6-1	<b>Windenergieanlagen – spezielle Anforderungen</b> Das Konzept Windenergie Kanton Luzern ist nicht unter Querverweise sondern in der KA aufzuführen. Die KA ist aufgrund der Ergebnisse des Konzeptes neu	Das Konzept Windenergie Kanton Luzern (2011) konkretisiert die KA E6-1 in wesentlichen Bereichen.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision,	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
nau, Ruswil	D_51_65			zu formulieren.		der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen. Der Richtplan basiert auf zahlreichen thematischen Grundlagen. Auf diese wesentlichen Grundlagen verweist der Richtplan konsequent. Textliche Doppelspurigkeiten sollen vermieden werden, da eine Anpassung des Konzeptes auch eine Anpassung des KRP zur Folge hätte.	
Pro Natura LU	F_12_30	E6	E6-1	<b>Windenergieanlagen – Wald, BLN-Gebiete etc.</b> Ergänzung KA: Windenergieanlagen sind in folgenden Gebieten nicht zulässig: in Naturschutzzonen, <i>im Wald, in BLN-Gebieten</i> , im Schutzbereich von schützenswerten Ortsbildern und schützenswerten Bauten und Objekten.	Wald und BLN-Gebiete sollen als Ausschlussgebiete behandelt werden, d.h. es sollen keine Windenergieanlagen erstellt werden dürfen.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen. Materieller Hinweis: Gemäss neuer Bundesregelung ist der Wald kein Ausschlussgebiet mehr.	K / NB
LSV Vierwaldstättersee	F_18_21	E6	E6-1	<b>Abstimmung Energieanlageplanung in allen Gebieten</b> Die Nutzung erneuerbarer Energieträger wird in den kommenden Jahrzehnten in hohem Masse die Landschaft prägen, durch Windkraftanlagen, Solaranlagen oder Biomasseproduktion. Es ist davon auszugehen, dass bis zur Hälfte der Landesfläche in einer Form davon geprägt sein wird. Es ist es deshalb zwingend		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen	K / NB

Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				die Energieanlagenplanung bzw. der Biomassennutzung nicht nur mit den Schutzgebieten abzustimmen (Standortverbot), sondern auch in den übrigen Räumen. Die Koordinationsaufgaben E6 sind in diesem Sinne zu erweitern. Gleichzeitig ist eine Koordination mit dem Landschaftskonzept erforderlich.		werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen. Materielle Hinweise: - Die Koordination mit dem Landschaftskonzept ist bereits über den Querverweis auf L1-1 gegeben - Die Koordinationsaufgabe legt nur allgemein zu beachtende Grundsätze fest – eine Interessensabwägung gemäss Raumplanungsgesetz findet bei der raumplanerischen Standortfestlegung in jedem Fall statt.	
CVP LU	E_6_19	E7	ET	<b>Aussagen zu dezentraler Versorgung</b> Es fehlen Aussagen zur dezentralen Versorgung, insbesondere mit nachhaltiger Energien sowie der Aufbau und die Nutzung intelligenter Netze.		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE LUZERN	F_17_4	E7	ET	<b>Elektrizitätsversorgung</b> (bspw. dezentrale Versorgung/ intelligente Netze)		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Stadt	D_18_	E7	E7-5	<b>Textaktualisierung</b>		Da es sich um eine Teilrevision und keine	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Luzern	46			Ist die Auflistung auf dem aktuellsten Stand?		Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	
Rothenburg	D_4_8	E7	E7-1	<b>Hochspannungsleitungen - Erdverlegung</b> Es sind zweckmässige Massnahmen für eine Erdverlegung der bestehenden Hochspannungsleitungen im Siedlungsgebiet zu treffen. Koordinationszustand: Zwischenergebnis	Bei sämtlichen Ortsplanungsrevisionen hat der Kanton auf das Begehren einer vermehrten inneren Verdichtung hingewiesen. Dem Bedürfnis einer inneren Verdichtung stehen die beiden Hochspannungsleitungen entgegen, welche das Siedlungsgebiet der Gemeinde durchqueren.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Pro Natura LU	F_12_8	E7	E7-1	<b>Hochspannungsleitungen - Erdverlegung</b> Ergänzen eines <b>Grundsatzes</b> : Neue Starkstrom-Leitungen werden unterirdisch verlegt.	Aus Rücksicht auf die <b>Bevölkerung, die Landschaft und Naturwerte</b> sollen neue Starkstrom-Leitungen zwingend im Boden verlegt werden.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Stadt Luzern	D_18_47	E8	ET	<b>Erdgasversorgung – Gemeinde Littau</b> ...Folgende Gemeinden (oder Teile davon) sind heute an das Erdgasnetz angeschlossen: Dagmersellen, Ebikon, Emmen, Eschenbach, Hochdorf, Horw, Inwil,	Die Gemeinde Littau gibt es seit dem 1. Januar 2010 nicht mehr.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision,	NB / K

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<p>Kriens, <b>Littau</b>, Luzern...</p> <p>...</p> <p>Die Erdgasversorgung in der Region Luzern und in Richtung Zug erfolgt mittels einer Ringleitung ab der Druckreduzierstation Ruswil bis nach Niederwil (Kanton AG). Zur Wahrung der Versorgungssicherheit bestehen Erdgasspeicher in <b>Littau Luzern</b> und Bösch (Kanton ZG). Ab Bösch wird auch der Kanton Schwyz (Innerschwyz) versorgt.</p>		<p>der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.</p> <p>Es ist allen Interessierten klar, dass Littau nun auch zur Stadt Luzern gehört. Die Anwendung des Richtplans wird in keiner Weise erschwert.</p>	
Gasverbund Mittelland AG	F_7_1	E8	ET	<p><b>Erdgasversorgung - Interessensabbildung</b></p> <p>Im Kanton Luzern verlaufen wichtige Erdgastransportleitungen, welche die Erdgasversorgung der Schweiz und damit auch die Versorgung des Kantons Luzern sicherstellen. In Ruswil wird zudem die einzige Kompressoren Station der Schweiz betrieben, in der das Erdgas auf den notwendigen Druck verdichtet wird, um den weiteren Transport und die Versorgung des Schweizer Erdgasnetzes sicherzustellen.</p> <p>Unter dem Thema „Gasversorgung“ sollten daher auch die Interessen der übergeordneten Landesversorgung mittels Erdgashochdruckleitungen aufgenommen werden.</p> <p>Dazu gehören:</p> <p>Die Sicherung bestehender Korridore entlang der Erdgashochdruckleitungen.</p> <p>Die Sicherung des bestehenden Standortes der Druckerhöhungsanlage in Ruswil, mit Ausbaumöglichkeiten zur Anpassung an zukünftige Versorgungsbedürfnisse.</p> <p>Die Standortsicherung der bestehenden Stationen zur Einspeisung in die städt. Verteilnetze.</p>	<p>Die Erdgashochdruckanlagen unterstehen der StFV. Für den sicheren Betrieb dieser Anlagen ist es unerlässlich, dass die Korridore der Leitung und das Umfeld der Anlagen geschützt werden, damit die Vorgaben des Rohrleitungsgesetzes (RLG 746.1) und der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV 746.12) eingehalten werden können.</p>	<p>Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.</p>	K / NB
Unternehmerinitiative	F_17_4	E8	ET	<p><b>Gasversorgung</b> (evtl. sollte dieses Kapitel unter Anbetracht der Versorgungssicherheit bspw. Russland / Ukraine-Krise überarbeitet werden)</p>		<p>Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im</p>	K / NB



Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
NEUE ENERGIE LUZERN						Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	
WWF LU	F_4_17	E8	E8-4	<b>Tiefen-Fracking</b> Das <b>Tiefen-Fracking</b> zur Gewinnung von Erdgas ist im Kanton Luzern nicht erlaubt.	Fracking zur Erdgasgewinnung (nicht zu verwechseln mit Geothermie oder Erdwärmenutzung) erfolgt allermeist mit <b>risikoreichen</b> Stoffen und bewirkt hohe Gefahren für Mensch und Umwelt. Es sollte daher präventiv verboten werden.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE LUZERN	F_17_4	E9	ET	<b>Kommunikationsanlagen / Mobilfunk</b> (die Bedeutung der veränderten Kommunikationsbedürfnisse und damit verbundenen Chancen für die Substitution von Mobilität oder Raumbedürfnissen findet zu wenig Beachtung in diesem Kapitel)		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Stadt Luzern	D_18_48	E9	ET	<b>Textaktualisierung</b> Text auf aktuellen Stand nachführen.	Der Text ist veraltet.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den	K / NB

Antrags-trags-steller	An-trags-Nr.	RP-Ka p.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	
Region Luzern West, RPV Seetal Menznau SVP Kt. LU, Ruswil Schongau und Hochdorf	C_1_73 C_2_67 D_29_48 E_1_52 D_51_66 D_34_55 D_43_59	E9	E9-3	<b>Glasfasernetz</b> Unterstützung der Aussage, dass Glasfasernetze einen Standortvorteil darstellen und ein marktgerechter und diskriminierungsfreier Netzzugang eingerichtet werden soll. Deshalb ist der Koordinationsstand zumindest auf "Zwischenergebnis" zu setzen. Zudem beantragen wir, den Begriff in "Breitbandversorgung" zu ändern, was der heutigen Technologie besser entspricht.	-	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Luthern	D_63_2	E9	0	<b>Ausbau Breitbandtechnologie in Randregionen</b> In absehbarer Zukunft könnten die modernen Technologien der Datenübertragung für die Gemeinden an der Peripherie eine Chance werden. Gewerbebetriebe im Dienstleistungsbereich mit wenig Gütertransporten werden in abgelegenen Landgemeinden weniger Standortnachteile haben, da sie ihre Dienstleistungen auf elektronischem Weg erbringen können. Hierfür muss jedoch die erforderliche Infrastruktur geschaffen werden. Wir sind deshalb an einem Ausbau der Breitbandtechnologie in den Randregionen sehr interessiert.		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
CVP LU	E_6_20	E9	0	<b>Veränderte Kommunikationsbedürfnisse</b> Die Bedeutung der veränderten Kommunikationsbedürfnisse und damit verbundenen Chancen für die Substitution von Mobilität oder Raumbedürfnissen findet in diesem Kapitel zu wenig Beachtung.		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	

## 4.9 Anhänge

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Doppleschwand	D_61_2	Anhang	Anhang	Mit grösster Besorgnis muss davon ausgegangen werden, dass die spezielle Situation der Gemeinde Doppleschwand in der ganzen Richtplan-Thematik nicht näher geprüft wurde. Zunächst befremdet es, dass auf dem Blatt der Bevölkerungsentwicklung der Name der Gemeinde falsch aufgeführt ist. Aus Doppleschwander Sicht ist dies absolut unverständlich. Es handelt sich bekanntlich um die Gemeinde Doppleschwand, nicht Doppelsehwand.		In den Anhängen 1 bis IV ist der Name der Gemeinde Doppleschwand nirgends erwähnt. In den weiteren Richtplandokumenten wird der Gemeindename gemäss Antrag berichtet.	B / K
Dagmersellen Menzna Schötz Ruswil Region Luzern West,	D_38_18 D_29_49 D_57_17 D_51_67 C_1_74	Anhang	Anhang 1	<b>Problemkarte motorisierter Individualverkehr</b> Die Problemkarte motorisierter Verkehr beschränkt sich auf die Hauptentwicklungachse. Dies greift zu kurz. Unsere Region ist sich bewusst, dass die Verkehrsprobleme an diesen Orten am grössten sind und sich Verbesserungen dort auch positiv auf die ländlichen Regionen auswirken. Dennoch ist es richtig, zumindest für die Verkehrsprojekte, die in den KA M3-1 und M3-2 genannt sind, Probleme in den Ortsdurchfahrten in der Problemkarte darzustellen. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass diese Projekte im Grundsatz unbegründet wären. In unserer Region betrifft dies die Ortsdurchfahrten Alberswil, Entlebuch, Escholzmatt, Ettiswil, Gettnau, Hasle, Menznau, Nebikon, Ruswil, Schötz, Schüpfheim, Willisau, Wolhusen/Wolhusen Markt und Zell.	Einerseits herrschen Verträglichkeitskonflikte direkt auf dem Anschluss A2, mit teilweisen Rückstaus in die Ausfahrtspur auf der Autobahn selber (hohes Gefahrenpotential) und vor allem auf der Hauptstrasse 2a Richtung Willisau., hier ist besonders die Lichtsignalanlage bei der Abzweigung in den Industriepark Gäuerhof ein Schwerpunkt.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Dagmersellen	D_38_19	Anhang	Anhang 1	<b>Problemkarte öffentlicher Verkehr</b> Feststellung, kein Antrag: Die Buslinie von Sursee-Bahnhof nach Dagmersellen-Dorf ist nicht an den Bahnhof Dagmersellen angebunden und somit nicht durchgehend.	Die Gemeinde Dagmersellen ist diesbezüglich mit dem Leistungserbringer Postauto Zentral-schweiz in engem Kontakt.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K
Sempach	D_14_15	Anhang	Anhang 1	<b>Radroutenkonzept</b> Antrag 16: Die Radroutenstrecke zwischen Sempach und Eich ist gelb (geplante Anlagen) einzuzeichnen.	Zwischen Sempach und Eich existiert keine Radroute, welche man als solche bezeichnen könnte. Bezüglich neue Radroute zwischen Sempach – Eich - Schenkön hat bereits eine Projektsitzung zwischen Kanton und den betroffenen Gemeinden stattgefunden.	Die Karte im Anhang wird entsprechend aktualisiert.	B
RPV Seetal Schongau Hochdorf	C_2_69 D_34_56 D_43_60	Anhang	Anhang 2	<b>Anhang: Problemkarte motorisierter Verkehr</b> Die Problemkarte motorisierter Verkehr beschränkt sich auf die Hauptentwicklungssachse. Dies greift zu kurz. Der RPV Seetal sowie die Gemeinden sind sich bewusst, dass die Verkehrsprobleme an diesen Orten am grössten sind und sich Verbesserungen dort auch positiv auf die ländlichen Regionen auswirken. Dennoch ist es richtig, zumindest für die Verkehrsprojekte, die in den KA M3-1 und M3-2 genannt sind, Probleme in den Ortsdurchfahrten in der Problemkarte darzustellen. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass diese Projekte im Grundsatz unbegründet wären. In der Region Seetal betrifft dies die Ortsdurch-		Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				fahrten Eschenbach, Ballwil, Hochdorf, Gelfingen, Ermensee, Mosen, Hitzkirch, Altwis und Aesch.			
Emmen	D_30_33	Anhang	Anhang 2	<b>Problemkarte Motorisierter Individualverkehr:</b> Die Kategorie „Verträglichkeitskonflikte“ soll mit „Trennwirkung Fussgänger“ ergänzt werden.	Die Trennwirkung durch die Kantonsstrassen ist in den zentrumsnahen Gebieten ein wesentlicher Konfliktfall und sollte erwähnt werden.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Region Luzern West, Menznau	C_1_70 D_29_46	Anhang	Anhang 4	<b>Gebiete mit traditioneller Streubauweise - Erweiterung</b> Der Perimeter von Gebieten mit traditioneller Streubauweise ist nach funktionalen Gesichtspunkten auf die Gemeinden Menznau, Willisau und Ufhusen zu erweitern.	Gebiete mit traditioneller Streubauweise machen nicht an der Gemeindegrenze halt sondern sind das Ergebnis einer langfristigen Landschaftsentwicklung im funktionalen Raum. Das ganze Napfgebiet ist ab 700 m.ü.M. in Streubauweise besiedelt.	Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden, da nur die Streusiedlungsgebiete innerhalb der bisher im KRP 09 bezeichneten Gemeinden präzisiert werden. Weitere Anpassungen im Kapitel L5 werden – gestützt auf die Ergebnisse von RPG 2 - in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	NB
RPV Seetal, Oberkirch Schötz Ruswil Region Luzern West, Schlier-	C_2_70 D_27_15 D_57_18 D_51_68 C_1_75	Anhang	Anhang 5	<b>"Mecano" der Umsetzung des RPG</b> Die Erläuterungen sind aufgrund unserer Stellungnahme anzupassen.	Bitte beachten Sie dazu auch unsere Bemerkungen zu den Themen Raum usw. in dieser Vernehmlassung. Siehe Bemerkungen zu den einzelnen RF und KA	Neu entfällt Anhang V.	K / TB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
bach	D_33_21						
Hochdorf	D_43_61	Anhang	Anhang 5	<b>«Mecano» der Umsetzung des PBG im Bereich Zonenplan und Siedlungsgebiet</b> Diesen «Mecano» lehnen wir ab.	Bitte beachten Sie dazu auch unsere Bemerkungen zu den Themen Raum usw. in dieser Vernehmlassung.	Neu entfällt Anhang V.	K
Schongau	D_34_57	Anhang	Anhang 5	<b>«Mecano» der Umsetzung des PBG im Bereich Zonenplan und Siedlungsgebiet</b> Diesen «Mecano» lehnen wir ab.	Bitte beachten Sie dazu auch unsere Bemerkungen zu den Themen Raum usw. in dieser Vernehmlassung.	Neu entfällt Anhang V.	K
Region Sursee – Mittelland	C_3_22	Anhang	Anhang 5	Antrag 22: Der „Mecano“ ist gemäss den Anträgen 2a und 2b sowie 14a anzupassen.	vgl. Begründungen zu den Anträgen 2a, 2b und 14a.	Neu entfällt Anhang V.	K
Pro Natura LU	F_12_15	Anhang	Anhang 5	<b>Ergänzen:</b> - Formulierung einer Vorgabe, wonach eine Aussenentwicklung erst erfolgen darf, wenn die Möglichkeiten der Inneren Verdichtung ausgeschöpft worden sind. - Definition von Zielwerten für das Mass der Zersiedelung resp. deren Minimierung für ein langfristiges Monitoring.	Wir begrüssen die Zielsetzung und die Umsetzung (vgl. auch Anhang V) sehr, v.a. die Siedlungsentwicklung nach innen wie auch die angestrebte Reduktion des Flächenbedarfs pro Person. Einzelne Punkte sollten ergänzt werden (vgl. Antrag). Die Formulierung auf S. 73, dass für den Umgang mit überdimensionierten Bauzonen zuerst noch kantonale Grundlagen erarbeitet werden müssen, zeigt, dass die vorliegende Revision des Richtplans die Vorgaben gemäss RPG/RPV noch nicht vollständig erfüllt.	Neu entfällt Anhang V.	K

## 4.10 Richtplankarte

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Rothenburg	D_4_9	RK	RK	<b>Anpassung Siedlungsgebiet</b> In der Richtplan-Karte ist die eingefärbte Bauzone Schroten zu entfernen.	Im Gebiet Schroten (nördlich der Autobahnraststätte) wurde die von der Gemeindeversammlung am 26. Juni 2012 beschlossene Pferdesportzone vom Regierungsrat mit Entscheid vom 22. Oktober 2013 nicht genehmigt.	Dies wird mit den aktualisierten Daten der Ausgangslage (Bauzonenstand per Ende 2014) automatisch korrigiert.	B
Pro Sempachersee	F_20_17	RK	RK	<b>Anpassung Siedlungsgebiet – Schutzperimeter Sempachersee</b> Alle im Richtplan eingezeichneten Baugebiete, die vom Schutzperimeter der Schutzverordnung Sempachersee überlagert werden, sind als solche zu entfernen, resp. in die gemäss Schutzverordnung vorgesehene Zone einzuteilen. Hauptsächlich betrifft dies die im Schutz-zonenplan definierte Erholungszone, in der nur Einrichtungen und Nutzungen im Zusammenhang mit der Erholung am Sempachersee zugelassen sind: „Schlichti“ in Sempach, Seedorf westl. des Stadtkerns Sempach, Badi Eich, Erholungszone in Schenkon, Badi Sursee mit Quaianlage beim Triechter, Uferbereiche auf Höhe SPZ sowie in Neuhus, Buezwil und Rossbadi in Nottwil und Neuenkirch. Die mit der Erholungszone überlagerten Baugebiete im Richtplan sollen gemäss Erholungszone nach Uferschutzplan zur Schutzverordnung in die Kategorie „intensiv genutzte Tourismus- und Freizeitanlage R6-3“ umgeteilt oder - noch konsequenter - ganz ausgeschieden werden.	Damit soll sichergestellt werden, dass die Nutzung der Gebiete den Bestimmungen der Schutzverordnung entspricht und – in Erholungs-zonen – dem Sport und der Erholung vorbehalten bleibt.	Das Siedlungsgebiet in der Richtplankarte stellt Bauzonen und Reservezonen als Grundzonen dar, es können aus inhaltlichen Gründen keine überlagerten Zonen dargestellt werden. Zudem würde der Massstab der Richtplankarte keine zu kleinräumigen Darstellungen zulassen.	NB



Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
RUAG Real Estate AG	F_13_2	RK	RK	<b>Anpassung Siedlungsgebiet - Stammparzelle RUAG</b> Die Stammparzelle der RUAG (Parz. 608 der Gmd. Emmen) liegt gemäss Richtplankarte partiell (Raumstrukturen) im Bereich Militärische Anlagen und Bauten. Die Karte ist den effektiven Gegebenheiten anzupassen.	Die Karte folgt hier Eigentumsverhältnissen und Nutzungszuordnungen des Zonenplans von 1978. Mit der Herstellung der tatsächlichen Verhältnisse werden planungs- und verwaltungsrechtlichen Unklarheiten vorweggenommen.	Die Perimeterabgrenzung im Sachplan Militär ist vorgegeben und kann im Richtplan nicht abgeändert werden. Es wird aber am nordwestlichen Rand des RUAG-Areals eine Linie für den Teilperimeter des militärischen Gebiets ergänzt.	TB
RUAG Real Estate AG	F_13_1	RK	RK	<b>Anpassung Siedlungsgebiet - Stammparzelle RUAG</b> Die Stammparzelle der RUAG (Parz. 608 der Gmd. Emmen) ist mit einer einheitlichen Siedlungszuordnung (ESP Arbeitsnutzung) zu belegen.	Die Parzelle trägt in der heutigen Fassung der Richtplankarte sowohl die Farbgebung für Siedlungsgebiet als auch Entwicklungsschwerpunkt für Arbeitsnutzung. Die Trennung erfolgt nicht weiter nachvollziehbar quer durch die Parzelle und Gebäude. Die Parzelle ist von der Seetalstrasse her einseitig erschlossen und einheitlich der Industriezone zugewiesen. Mit der einheitlichen Belegung werden planungs- und verwaltungsrechtliche Unklarheiten vorweggenommen.	Das Anliegen ist berechtigt, das Areal wird in der Richtplankarte mit dem Fokus der Arbeitsnutzung korrigiert eingetragen	B
Oberkirch	D_27_17	RK	RK	<b>Anpassung Siedlungsgebiet an Nutzungsplanung April 14</b> Im Gebiet Campus der Gemeinde Oberkirch sind die Änderungen aus der letzten Ortsplanungsrevisionen vom April 2014 noch nicht berücksichtigt.	Die neuen Flächen für Sport und Maschinistenausbildung auf den Parzellen 439, 1222 und 546 sind nicht nachgetragen.	Dies wird mit den aktualisierten Daten der Ausgangslage (Bauzonensstand per Ende 2014) automatisch korrigiert.	B
Oberkirch	D_27_18	RK	RK	<b>Anpassung Siedlungsgebiet an Nutzungsplanung April 14</b> Im Gebiet Münigen der Gemeinde Oberkirch sind die Änderungen aus der letzten Ortsplanungsrevisionen vom April 2014 noch nicht berücksichtigt.	Die neuen Flächen Spezielle Wohnzone und Grünzone auf den Parzellen 403, 1199 und 1197 sind nicht nachgetragen.	Dies wird mit den aktualisierten Daten der Ausgangslage (Bauzonensstand per Ende 2014) automatisch korrigiert.	B
Büron	D_37_10	RK	RK	<b>Anpassung Siedlungsgebiet an Nutzungsplanung Okt. 13</b> Gemeinde Büron: Die Siedlung ist mit der letzten Nutzungsplanrevision vom Okt. 2013 anzupassen.	Die Teilgebiete Hochrüti und Hochwacht im südöstlichen Siedlungsgebiet sind eingezont worden. Die Flächen sollten überprüft werden.	Dies wird mit den aktualisierten Daten der Ausgangslage (Bauzonensstand per Ende 2014) automatisch korrigiert.	B

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Kanton Schwyz, VD	B_11_1 2	RK	RK	<b>Darstellung FFF</b> Wir empfehlen, in der Richtplankarte eine eindeutigere und besser erkennbare Farbe (oder Muster) für die Darstellung der Fruchtfolgeflächen zu wählen.	Mit der aktuellen hellgelben Darstellung sind die Fruchtfolgeflächen teilweise leicht zu übersehen.	Der Antrag wird nicht berücksichtigt, da sich die Druckfarbe in der Endfassung bzw. dem hochwertigen Druck noch verändern wird (besser lesbar sein wird). Für die Endfassung wird die bestmögliche Qualität gewählt.	NB
Buchrain	D_9_1 1	RK	RK	<b>Güterverkehr Raum Perlen-Root</b> Aufnahme vom Güterverkehr im Raum Perlen-Root.	Der Güterverkehr wird auf der Schiene im Raum Perlen-Root nicht ausgewiesen. Durch den bereits vorhandenen Bahnanschluss zur Papierfabrik Perlen sind bestehende Betriebe und Ansiedlungen wie das Verteilzentrum ALDI, Kehrriechverbrennungsanlage REAL, Holzbearbeitungsfirma Schilliger dazu verpflichtet, den Güterverkehr auf die Schiene zu verlegen. Wir erwarten im Richtplan verbindliche Aussagen dazu.	Da sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Rothenburg	D_4_7	RK	RK	<b>Naturobjekt</b> Vornahme Planbereinigung (Beilage).	Das in der Richtplan-Karte nahe der A2 eingetragene Naturobjekt wurde aufgehoben und in der benachbarten Grünzone gleichwertig ersetzt (Weiher).	Da sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Stadt Luzern	D_18_51	RK	RK	<b>Naturobjekte</b> In der Richtplankarte ist festzuhalten, <b>dass es sich bei den dargestellten Naturobjekten nur um diejenigen von regionaler und</b>	Das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz unterscheidet zwischen Naturobjekten von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Dieser Sachverhalt ist kor-	Da sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
				<b>nationaler Bedeutung handelt.</b>	rekt abzubilden.	RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	
Stadt Luzern	D_18_52	RK	RK	<b>Regionale Naturobjekte</b> Die regionalen <b>Naturobjekte im Bereich von Seen (Rotsee, Luzerner Bucht) sind in der Richtplankarte zu ergänzen</b> oder die Legende ist entsprechend anzupassen (Naturobjekte – Darstellung ohne Seen).	Die regionalen Naturobjekte im Bereich von Seen (Rotsee, Luzerner Bucht) sind in der Richtplankarte nicht dargestellt.	Da sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Region Luzern West Schötz Ruswil	C_1_34 D_57_9 D_51_36	RK	RK	<b>Regionale Naturpärke</b> Die Erläuterungen sind dahingehend anzupassen, dass das Gebiet Napf/Hinterland nicht erwähnt wird. Die Abbildung auf Seite 51 ist UBE zu überarbeiten.	Die damalige RegioHER hat 2009 gemeinsam mit der Region Emmental eine Potenzialstudie für einen regionalen Naturpark im Gebiet Napf/Hinterland erarbeiten lassen. Er ist darin zum Schluss gekommen, das Vorhaben nicht weiterzuverfolgen.	Da sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Pro Sempachersee	F_20_18	RK	RK	<b>Reservatszone</b> Die Reservatszone gemäss kantonaler Schutzverordnung wurde in den Richtplan aufgenommen. Auch die Ruhezone A und B (Lebensräume von kantonalen Bedeutung für Wasservögel) sind im Richtplan grafisch zu bezeichnen.	Bei der Erhaltung der Ruhezone handelt es sich um Interessen von kantonalen Bedeutung mit Auswirkungen auf die Nutzung der Seefläche und den Umgang der angrenzenden Uferbereiche.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Buchrain	D_9_10	RK	RK	<b>Richtplankarte</b> Die Richtplankarte muss überarbeitet werden.	Auf dem Richtplan wird in Buchrain im Bereich Elsihof eine Kehrrechtverbrennungsanlage (TAV 1) ausgewiesen. Es wird jedoch nur die Kehrrechtverbrennungsanlage in Root (TAV 2) realisiert. Der Richtplan muss angepasst werden.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
FDP	E_3_3	RK	RK	<b>Richtplankarte</b> Die Richtplankarte muss im Detail überprüft und nachbearbeitet werden.	In der Richtplankarte wird im Gebiet Perlen eine zweite KVA dargestellt.	Da es sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Be-stand-teil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
						on zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	
Oberkirch	D_27_16	RK	RK	<b>Siedlungstrenngürtel entfernen</b> Antrag 16: Im Gebiet Länggass der Gemeinde Oberkirch ist die westliche Siedlungstrennraum-Begrenzung zu entfernen.	Auf den westlichen Siedlungstrennraum zwischen dem neuen Arbeitsgebiet Länggass und den bestehenden Gewerbebetrieben Länggass auf den Parzellen 523 und 872 sowie dem Burgquartier ist zu verzichten. Diese Begrenzung ist mit der Zone für Sport und Freizeit (Golfpark) durch die Einteilung als Naturobjekt grösser 1ha in der Richtplankarte bereits gesetzt. Die südliche Siedlungstrennraum-Begrenzung in Richtung Nottwil ist korrekt.	Das Anliegen ist nachvollziehbar, der Siedlungstrennraum wird am südlichen Rand des Siedlungsgebiets Oberkirch angepasst.	B
Region Sursee – Mittelland	C_3_23	RK	RK	<b>Siedlungstrenngürtel Gebiet Moosmatte/Zollhus</b> Im Gebiet Moosmatte/Zollhus ist die südliche Siedlungstrennraum-Begrenzung dem Zollbach entlang festzulegen.	Der Siedlungstrennraum zwischen dem Arbeitsgebiet der Stadt Sursee und dem Siedlungsgebiet stimmt mit den Planungen in der Region Sursee-Mittelland überein und wird unterstützt. Die südliche Siedlungstrennraum-Begrenzung widerspricht aber im Gebiet Moosmatte/Zollhus (Parzelle Nr. 56, GB Schenkon) den laufenden Abklärungen im Rahmen des Projekts Arbeitsgebiet Sursee Nord (bis heute strategisches Arbeitsgebiet gemäss KRP).	Das Anliegen ist nachvollziehbar, der Siedlungstrennraum wird im Bereich Schenkon angepasst.	B
Büron	D_37_11	RK	RK	<b>Siedlungstrenngürtel Geuensee - Büron</b> Gemeinde Büron: Der Siedlungstrenngürtel zwischen Geuensee und Büron ist wieder einzutragen.	Der Verzicht des Siedlungstrenngürtel ist nicht ideal. Die beiden Siedlungen sollten nicht noch näher zusammenrücken.	Das Anliegen ist aufgrund der Stossrichtungen des neuen Raumplanungsgesetzes nachvollziehbar, der Siedlungstrennraum wird ergänzt.	B
Pro Sempa-chensee	F_20_15	RK	RK	<b>Siedlungstrennraum</b> Der Siedlungstrennraum zwischen Nottwil und Neuenkirch ist auf Neuenkircher Seite noch einzuzeichnen. Wir schlagen vor, den Verlauf entlang dem Westrand des Siedlungsgebiets Neuenkirch und nach Norden zum See entlang dem Sellenbodenbach verlaufend einzuzeichnen.	Dem Siedlungstrennraum fehlt das Neuenkircher „Gegenstück“. Die Definition ist gerade auch auf Neuenkircher Seite aus landschaftlicher Sicht erforderlich.	Ein „Gegenstück“ auf Neuenkircher Seite ist aufgrund der grossen Distanz sowie der diversen räumlichen Festlegungen und Gegebenheiten (Grundwasser, Linienartiges Naturobjekt, Kantonsstrasse etc.) nicht erforderlich.	NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Pro Sempachersee	F_20_14	RK	RK	<b>Siedlungstrennraum</b> Die Siedlungsgebiete Eich-Dorfkern und Vogel-sang-Eichberg sind mit einem Siedlungstrennraum voneinander getrennt zu halten	Der Eichberg ist als Kulturlandschaft für die Sempacherseelandschaft derart essentiell und von vielschichtig so hohem Wert, dass ein durchgehendes Siedlungsband über die gesamte Höhe des Hangs verhindert werden muss. Die im Richtplan eingezeichneten Trennräume implizieren eine solche, aus landschaftlicher Sicht unerwünschte Bebauung und Siedlungserweiterung.	Das Anliegen ist aufgrund der Stossrichtungen des neuen Raumplanungsgesetzes nachvollziehbar, der Siedlungstrennraum wird entsprechend angepasst.	B
Pro Sempachersee	F_20_13	RK	RK	<b>Siedlungstrennraum</b> Zwischen Sempach Station und Sempach Stadt ist ein Siedlungstrennraum einzuzichnen.	Zwischen diesen beiden Siedlungsgebieten liegt ein unverbauter Landschaftskorridor, der als letzter Vernetzungsraum zwischen Chüsenrainwald und Schlichti mit Sempachersee erhalten geblieben ist. Diese Vernetzungssachse wurde entsprechend für Kleintiere eingezeichnet und hat auch eine Bedeutung für das Wild als Ost-West-Verbindung.	Das Anliegen ist aufgrund der Stossrichtungen des neuen Raumplanungsgesetzes nachvollziehbar, der Siedlungstrennraum wird ergänzt.	B
Sempach	D_14_17	RK	RK	<b>Umfahrung Sempach Südost aufnehmen</b> Die Umfahrung Sempach Südost vom Knoten Sempach-Station-Allmend Sempach-Rainerstrasse soll in die Richtplankarte aufgenommen werden.	Dies ist seit Jahren ein Anliegen der Stadt Sempach. Die jetzige Umfahrung von Sempach-Station wird lediglich einem kleinen Neben-Ortsteil von Neuenkirch gerecht, mit 1'271 EW (Stand Ende 2013). Gemäss Homepage der Gemeinde Neuenkirch („Auf Grund der verkehrstechnischen Anbindung und der attraktiven Wohnlage wird in Sempach Station in den kommenden Jahren eine grosse Entwicklung stattfinden.“) und Zukunftsbild des RET Sursee-Mittelland soll dieser Ortsteil sich massiv entwickeln. Die Erschliessung erfolgt zu einem grossen Teil über das Zentrum von Sempach zum Anschluss der A2. Diese Situation ist für das historische Städtchen Sempach nicht akzeptabel, da sie eine grosse Belastung hinsichtlich Sicherheit (Schülerübergang), Beeinträchtigung des Ortsbildes und eine Zunahme des Lärms verursacht.	Da sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB

Antragssteller	Antrags-Nr.	RP-Kap.	RP-Bestandteil	Antrag	Begründung für Antrag	Fachliche Beurteilung des Antrags	Umgang mit Antrag
Sempach	D_14_16	RK	RK	<b>Vernetzungsachse zu Sempach-Station verlegen</b> Die Vernetzungsachse soll zwischen Grosser Aa und Siedlungsrand zu Sempach-Station verlegt werden.	Die Vernetzungsachse zwischen Sempach und Sempach-Station befindet sich zwischen Grosser Aa und Siedlungsrand von Sempach-Station und nicht wie auf der Richtplankarte eingezeichnet zwischen kleiner Aa und Grosser Aa. Diese würde durch Arbeits- und Wohngebiet führen.	Der braune Pfeil für die Vernetzungsachse ist – wie an anderen Orten auch – schematisch. Der genaue Verlauf ist in der detaillierteren Planung – auf regionaler oder kommunaler Ebene – festzulegen.	NB
Pro Natura LU	F_12_23	RK	RK	<b>Wildtierkorridore – flächig Ausweisen</b> Wildtierkorridore <b>flächig</b> bezeichnen ( <i>analog Anhang III, A8-10</i> )	Die <b>Lage und der Schutz der Wildtierkorridore</b> und dabei insbesondere der Schutz vor Bebauung der <b>Freihaltezonen</b> kann nur beurteilt werden, wenn die <b>Wildtierkorridore als flächiges Element in der Richtplankarte</b> verzeichnet werden. Die bisherige Variante „Pfeil“ ermöglicht die Beurteilung raumrelevanter Vorhaben im Hinblick auf den Schutz der Wildtierkorridore nicht. Andere flächige Elemente werden bereits als solche dargestellt (Gewässerräume, Wald, Bauzonen, Tourismusgebiete etc.)	Da sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB
Stadt Luzern	D_18_50	RK	RK	<b>Zuordnung Luzerner Allmend, Schiessplätze Allmend</b> Die Zuordnung der <b>Luzerner Allmend</b> zur Kategorie „Intensiv genutzte Gebiete als Grundnutzung“ ist in der gewählten <b>Abgrenzung zu korrigieren</b> (v. a. östlich der Horwerstrasse sind die ausgeschiedenen Naturschutzzonen korrekt abzubilden). <b>Die ehemaligen Schiessplätze Allmend sind als Naturobjekt &gt; 1 ha darzustellen (sind zur Ausscheidung als IANB-Objekt vorgesehen).</b>	Allmend-Planung Stadt Luzern, Zonenpläne Stadt Luzern und Gemeinde Horw	Da sich um eine Teilrevision und keine Gesamtrevision handelt, werden nur Anpassungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der RPG-Revision, der PBG-Revision, dem Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation und den Genehmigungsvorgaben des Bundes zum KRP 2009 stehen. Weitere Anpassungen werden in einer Teil- oder Gesamtrevision zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.	K / NB